Digitized by Google

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub. Tit. 1 No 16

ST... RSITY
JUN 1976
STACKS
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1859.

Potsdam, 1859.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1859
Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Febr. 28	79 R.	Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirk	10	83
März 8	77 R.	Verbot der Pferde-Ausfuhr	10	83
		b. andere Abgaben.		
22	94 R.	Schleusengeld-Erhebung auf dem Notte-Kanal	12	101
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1858. Jan. 7	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	2	9
Nov. 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	3 11	22 95
20	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung der bei dem Magistrat zu Gumbinnen stark beschädigten Staatsschuldscheine	5	35
Dec. 17	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung eines beschädigten Staatsschuldscheins des Kaufmanns George in Berlin	9	73
1859. Jan. 17	17 R.	Verwaltung der Kreis-Casse zu Angermünde	3	18
26	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	6 10	43 81
26	50 R.	Amortisirte Staatspapiere	7	55
28	30 R.	Endtermin für die Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Cassen-Anweisungen	5	35
29	—	General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vereinfachung der Verwaltung bei Vermittelung von Aufnahmen in die Anstalt	7	58
31	—	Finanz-Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Schlußtermin für die Ueberweisung von Renten an die Rentenbank der Provinz Brandenburg	7 11	53 90
Febr. 9	40 R.	Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 25 Thalern. (Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts.)		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 2	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons	10	86
5	78 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854	10	83
13	—	Haupt-Bank-Directorium. Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlrn.	12	105
		III. Communal-Angelegenheiten.		
1858. Dec. 31	5 R.	Bildung einer neuen Gemeinde zu Jäckelsbruch	1	3
1859. Jan. 4	—	Magistrat zu Teltow. Reglement zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Teltow	6	52
10	19 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Herzberg, Kreis Beeskow	3	18
14	25 R.	Einverleibung der Colonie Deutschboden in den Gemeinde-Verband Storkow, Kreis Templin	4	28
19	24 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Blumenhagen, Kreis Angermünde	4	28
26	34 R.	Einverleibung des Etablissements Rolandshorst in den Gemeinde-Verband von Hertefeld	5	36
28	35 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Cablow, Kreis Beeskow-Storkow	5	36
Febr. 4	47 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Herzberg, Kreis Beeskow-Storkow	6	46
23	65 R.	Veränderung der Gemeindebezirke von Behrensdorf und Gömnigk	9	75
März 12	87 R.	Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Treuenbrietzen	11	91
18	97 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Glienicke, Kreis Beeskow-Storkow	12	105
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
1858. Dec. 27	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Verwaltung der Rent- und Polizei-Beamtenstelle für die Königlichen Hausfideicommiß-Aemter Buchholz, Teupitz, Münchehofe u. Krausnick	2	12
1859. Jan. 5	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Verwaltung der Casse für das Königliche Hausfideicommiß-Forstrevier Schwenow	2	12
26	31 R.f	Schluß der kleinen Jagd	5	35
Febr. 4	41 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder	6	44
7	56 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	7	57
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Jan. 14	R.	Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen. (Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
		VI. Justiz-Sachen.		
1858. Dec. 10	—	Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder	1	6
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
1859. Jan. 2	6 R.	Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen	1	3
8	1 Co.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	3	20

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 8	2 Co.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin	3	20
17	28 R.	Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten	4	29
29	36 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zur Beschaffung von Mitteln zur Ausstattung neu zu gründender Pfarrstellen in der Provinz Brandenburg	5	36
Febr. 1	3 Co.	Beginn des neuen Lehrcursus im Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern	6	46
11	5 Co.	Lehr-Cursus der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien	9	79
23	4 Co.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	9	79
26	1 Co.	Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen	10	85
28	71 R.	Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1858	9	77
März 17	95 R.	Verheirathung oder Ansässigmachung Militairpflichtiger	12	103
		VIII. Militair-Sachen.		
Jan. 3	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	2	12
3	—	Militair-Oeconomie-Departement. Ausscheiden solcher Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten	3	22
30	49 R.	Verwaltung der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger in Preußen pro 1857	7	54
Febr. 15	62 R.	Aufhebung der 3ten Teltower Controll-Versammlung der 8ten Compagnie 2ten Bataillons (Treuenbrietzen) 20sten Landwehr-Regiments und deren Verlegung nach Nowawes	8	67
März 6	76 R.	Verabfolgung von Meilengeld an Rekruten bei Einberufung derselben	10	82
17	92 R.	Zurückstellung der Militairpflichtigen vom Eintritt in das stehende Heer	12	101
17	93 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	12	101
17	95 R.	Verheirathung oder Ansässigmachung Militairpflichtiger	12	103
		IX. Polizei-Sachen.		
1858.		**a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.**		
Dec. 14	2 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Paetow in Berlin	2	11
14	3 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Zülicz in Berlin	2	11
24	1 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Steinert in Neu-Ruppin und des Buchhändlers Schlesier in Potsdam und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Braemer in Neu-Ruppin	1	1
30	11 R.	Agentur-Bestätigung des Hof-Klempnermeisters Kahle in Potsdam und des Zimmermeisters Dedlow in Strasburg i. d. Ukm., und Agentur-Niederlegung des Gasthofsbesitzers Hintze in Potsdam, des Gemeinde-Einnehmers Steffen in Strasburg i. d. Ukm. und des Leihbibliothekars Heise in Rheinsberg	2	11

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 30	12 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Matthias in Brandenburg in Stelle des Kaufmanns Herrmann	2	11
1859. Jan. 9	18 R.	Agentur-Bestätigung des Ortsvorstehers Köhler in Lehnin und des Kaufmanns Dölle in Alt-Schöneberg	3	18
12	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro II. Semester 1858.	3	24
17	8 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Liebmann in Berlin	4	32
18	26 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schröder in Rheinsberg	4	28
24	13 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schultze in Berlin	5	40
24	14 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kuhlbrodt in Berlin	5	40
25	15 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kleeberg in Berlin	6	46
26	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1858	6	46
27	38 R.	Agentur-Erlöschung des Gastwirths und Kaufmanns Rehaus in Lehnin	5	37
31	17 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lüddekens in Berlin	7	57
Febr. 2	42 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Schulze in Zollen in Stelle des Apothekers Zeuschner	6	44
8	53 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Friedländer in Luckenwalde und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Fleischhauer daselbst und des Apothekers Siebert in Gerswalde	7	56
14	48 R.	Feuersicherheit der Asphalt-Dachpappen und der Patent-Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik der Herren Maaß et Comp. in Berlin	7	54
16	58 R.	Verbot des Tabackrauchens in den Forsten	8	65
21	59 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Herrmann in Mittenwalde	8	65
21	68 R.	Agentur-Bestätigung des Bauergutsbesitzers Thieme in Falkenrehde und des Thierarztes Luther in Pritzerbe und Agentur-Niederlegung des Amtmanns Luther in Ferbitz und des Kaufmanns Balzer in Pritzerbe	9	76
26	82 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Protz in Joachimsthal in Stelle des Kaufmanns Gerhardt daselbst	10	85
28	89 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Wittenberge	11	93
		b. Gewerbe-Polizei.		
1858. Dec. 8	39 R.	Regulirung des Abdeckereiwesens	5	37
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Schwartzkopff in Berlin	1	5
—	—	Patent-Ertheilung an die Fabricanten Schäffer und Walcker in Berlin	1	5
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	1	5
Dec. 31	4 PP.	Bestätigung des Majors a. D. von Jasmund in Berlin als Haupt-Agent des, zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Handlungshauses Wichelhausen et Comp. in Bremen	2	12

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1859. Jan. 4	—	Provinzial-Aichungs-Commission. Prüfung und Aichung der Brückenwaagen	2	13
—	—	Patent-Ertheilung an den Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln	2	13
—	—	Patent-Aufhebung des Maurer- und Zimmermeisters Timpe in Cöln	2	13
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Beermann in Berlin	3	25
—	—	Patent-Ertheilung an den Büchsenmacher Berger in Köthen .	4	33
—	—	Patent-Aufhebung des Ober-Maschinenmeisters Nohl in Cöln . .	4	34
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Wappenhans in Berlin . .	4	34
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Simoney in Berlin . .	5	41
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker März in Berlin . . .	5	41
—	—	Patent-Ertheilung an den General-Consul Appelius in Livorno	5	41
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	7	62
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Dälen in Hörde . . .	7	62
Febr. 10	—	Bergamt Rüdersdorf. Abänderung der Angaben der Dampfspannungen resp. Ventilbelastungen an den Dampfkesseln und Locomobilen auf den Berg- und Hüttenwerken	8	68
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	9	79
24	80 R.	Concessionirung des Kaufmanns Herz in Prenzlau als Agent zur Beförderung von Auswanderern	10	85
28	81 R.	Concessionirung des Buchdruckereibesitzers Jacobson in Perleberg als Agent zur Beförderung von Auswanderern	10	85
März 2	—	Bergamt Rüdersdorf. Veränderte Eintheilung der Berggeschwornen-Reviere	10	87
8	—	Ober-Präsidium. Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons . . .	10	81
11	—	Regierung zu Stettin. Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow	12	106
15	96 R.	Gewerbebetrieb der Musiker	12	103
		c. Medicinal-Polizei.		
Jan. 6	7 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kietz bei Rhinow	2	10
11	8 R.	Erlöschen der Lungenseuche in Zerwelin und Lindensee	2	10
11	9 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Criewen, Kreis Angermünde	2	10
11	10 R. und PP.	Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen	2	10
21	20 R. und PP.	Empfehlung eines Giftverkaufsbuchs	4	27
24	10 PP.	Ertheilung von Impfscheinen	5	39
25	21 R.	Erlöschen der Lungenseuche in Kietz, Kreis Westhavelland . .	4	28
25	22 R.	Erlöschen der Lungenseuche in Sentzke, Kreis Westhavelland . .	4	28
25	23 R.	Erlöschen des Milzbrandes in Strodehne	4	28
Febr. 1	33 R.	Erlöschen des Milzbrandes in Criewen	5	36
14	52 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Paaren	7	56

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 25	63 R. und PP.	Form des ärztlichen Attestes der Medicinal-Beamten	9	74
März 4	75 R.	Erlöschen der Lungenseuche in Weseram	10	82
8	74 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Tremmen	10	82
		d. Paß-Polizei.		
Jan. 12	16 R.	Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten	3	18
Febr. 16	57 R.	Visirung der Pässe zur Reise nach Frankreich	8	65
26	64 R.	Paß-Visa's der im Königreich beider Sicilien landenden Seereisenden	9	75
		e. Wasser-Polizei.		
Jan. 4	3 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1858	1	2
25	29 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1858	4	30
Febr. 18	—	Sperre der Drehbrücke in der großen Elbbrücke bei Wittenberge	8	71
22	61 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1859	8	65
März 15	88 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1859	11	92
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1858. Dec. 21	2 R.	Bestätigung des pens. Gensd'armen Müller in Mittenwalde, des Kaufmanns Aßmus in Perleberg und des Kaufmanns Schröder in Rheinsberg als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kröpsch in Mittenwalde	1	1
21	1 PP.	Treiben von Schlachtvieh durch Berlin	1	4
30	4 R.	Bestätigung des Maurermeisters Jastrow in Prenzlau als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	1	3
30	5 PP.	Transport des Schießpulvers	3	20
1859. Jan. 3	13 R.	Bestätigung des Reisenden und Taxators Dölle in Alt-Schöneberg als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	2	11
8	6 PP.	Nachtrag zu dem Statut der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin	3	21
12	15 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat December 1858	3	18
15	14 R.	Martini-Durchschnittspreise für an durchmarschirende Truppen im Jahre 1858 zu zahlende Vergütigung	3	17
15	7 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Salomon in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"	4	32
15	11 PP.	Bestätigung des Stadtwachtmeisters Rauch in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin	5	40
17	9 PP.	Niederlegung der Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" durch den Kaufmann Hagenow in Berlin	4	33
17	12 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Grubitz in Berlin als Haupt-Agent der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel	5	40
23	16 PP.	Bestätigung des Dr. phil. Coßmann in Berlin als Agent der Lebens- u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg	6	46

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 24	27 R.	Niederlegung der Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch den Oberlehrer Ricke in Perleberg	4	28
24	27 R.	Bestätigung des Agenten Schmidt in Potsdam als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg in Stelle des Agenten Hintze	5	36
26	43 R.	Bestätigung des Gastwirths Meyer zu Neu-Ruppin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle in Stelle des Commissionairs Beyersdorff	6	44
26	44 R.	Bestätigung des Kaufmanns Steinert in Neu-Ruppin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, in Stelle des Kaufmanns Braemer	6	44
31	32 R.	Martini-Durchschnittspreise für an durchmarschirende Truppen im Jahre 1858 zu zahlende Vergütung	5	36
Febr. 2	18 PP.	Bestätigung des Buchhalters Martin in Berlin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	7	57
3	46 R.	Niederlegung der Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg durch den Thierarzt Krafft in Boytzenburg	6	46
3	54 R.	Bestätigung des Commissionairs Werner in Belzig als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	7	57
3	19 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Jacoby zu Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"	7	58
4	45 R.	Nachweisung der im 4ten Quartale 1858 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	6	45
7	20 PP.	Niederlegung der Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch den Kaufmann Uelsmann in Berlin	8	67
8	21 PP.	Niederlegung der Haupt-Agentur der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel durch die Wittwe Cohn in Berlin	8	67
8	22 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle durch den Kaufmann Schirow in Berlin	8	67
10	55 R.	Bestätigung des Gutsbesitzers Dames in Spandau als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und Niederlegung der Agentur für dergl. Gesellschaften durch den Kaufmann Zapel in Spandau, den Kaufmann Meißner in Boytzenburg und den Altsitzer Lehmann in Lehnin	7	58
12	51 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Januar 1859	7	56
14	60 R.	Bestätigung des Kaufmanns Dölle in Alt-Landsberg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin	8	65
14	70 R.	Bestätigung des Kaufmanns Dölle in Alt-Schöneberg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin	9	77
18	67 R.	Verhütung von Unglücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-, Mergel- und anderen ähnlichen Gruben	9	76
23	66 R.	Commission zur Entscheidung von Streitigkeiten in Chausseebausachen	9	76

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 23	69 R.	Bestätigung des Maurermeisters Lamm in Dahme als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck . .	9	76
23	72 R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt-Eberswalde als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins in Stelle des Amtmanns Simon	9	78
24	84 R.	Bestätigung des Beigeordneten von Beerenberg in Angermünde als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	10	85
25	23 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Knittel in Berlin als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	10	86
25	24 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Knittel in Berlin als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank . . .	10	86
25	25 PP.	Bestätigung des Commissionairs Salinger in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	10	86
26	73 R.	Auflösung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg	9	78
28	79 R.	Polizei-Verordnung über das Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirk	10	83
März 2	83 R.	Bestätigung des Kaufmanns Spielberg in Luckenwalde als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck in Stelle des Kaufmanns Knebel	10	85
2	90 R.	Bestätigung des Agenten Lorenz in Neu-Lewin als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	11	93
2	91 R.	Bestätigung des Kämmerers Richter in Buchholz als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	11	93
7	26 PP.	Niederlegung der Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaiserlich-Königlichen priv. Azienda Assicuratrice in Triest durch den Kaufmann di Dio in Berlin	11	93
7	27 PP.	Bestätigung des Majors a. D. von Jasmund in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle	11	93
8	77 R.	Verbot der Pferde-Ausfuhr	10	83
9	29 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg durch den Kaufmann Beyssel, den Buchbindermeister Fromberg und den Buchdruckereibesitzer Huber in Charlottenburg	12	105
10	85 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Februar 1859	11	90
12	86 R.	Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft	11	91
15	R.	Beschädigung der Anpflanzungen an der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Litzow und Berge	12	107
16	PP.	Berichtigung in Betreff einer angeblich von dem Bauergutsbesitzer Meißner in Wartenberg an den Apothekenbesitzer Bernard in Berlin gerichteten Danksagung	12	107

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		X. Postsachen.		
Jan. 13	1 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden, herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	3	19
13	2 OPD.	Nachweisung der im 2ten Quartale 1858 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen und herrenlosen Passagier-Effecten . .	4	31
18	3 OPD.	Offene Hausdiener-Stelle bei dem General-Post-Amte in Berlin	4	32
24	5 OPD.	Nachweisung der im 3ten Quartale 1858 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen	5	38
25	4 OPD.	Veränderter Gang der Personenpost aus Boytzenburg nach Angermünde	4	32
27	6 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam	5	39
Febr. 18	7 OPD.	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Pasewalk und Straßburg	8	67
März 3	8 OPD.	Nachweisung der im 4ten Quartale 1858 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen und herrenlosen Effecten	11	94
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 55sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 56sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	2	9
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	3	17
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	4	27
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	6	43
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	7	53
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	9	73
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	11	89
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
1858. Dec. 27	—	Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1857 . .	1	6
1859. Jan. 2	—	Stutenbedeckung in der Beschäl-Station Zossen	2	13
4	PP.	Rettung der Tochter des Schneidermeister Lucus in Moabit durch den Holzaufseher Boyard	2	16

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 6	—	Berg-Amt Rüdersdorf. Empfehlung der von dem Ober-Bergrath Brassert in Bonn herausgegebenen „Berg-Ordnungen der Preußischen Lande"	5	42
13	R.	Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr durch den Handlungsdiener Götze aus Werder.	3	26
14	—	Stutenbedeckung im Regierungsbezirk Potsdam	4	33
—	—	Geschenke an Kirchen	7	63
—	—	Geschenke an Kirchen	8	72
Febr. 24	R.	Verbindung eines Pferde-Marktes mit dem Pferderennen in Stettin	9	80
—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859	12	108
März 2	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Brennerknecht Schuster in Fredersdorf.	10	88
4	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Sommer-Semester 1859	11	99
16	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule im Sommer-Semester 1859 . .	12	107

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 2	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehes	15	133
Mai 16	142 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	21	185
24	136 R.	Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie gegen diejenigen Staaten, welche dem Zollvereine nicht angehören	21	184
25	—	General-Direction der Steuern. Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin	24 25	216 227
		II. Bau-Sachen.		
April 29	126 R.	Veränderung der bauamtlichen Ressort-Verhältnisse in der Ost- und Westpriegnitz	18	157
Mai 10	50 PP.	Bebauung der Umgebungen Berlins	21	189
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1858. Nov. 20	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung der, bei dem Magistrat zu Gumbinnen beschädigten Staats-Schuldscheine	13	109
Dec. 17	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung eines, dem Kaufmann George in Berlin gehörigen Staats-Schuldscheines	17	150
1859. Jan. 26	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	14 18 22	117 155 196
31	—	Finanz-Minister und Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Schlußtermin für die Ueberweisung von Renten an die Rentenbank der Provinz Brandenburg	15 24	125 216
März 19	103 R.	Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.	14	117
31	2 Co.	Aufnahme in die Königliche Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	14	121

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 23	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine	18	162
Mai 4	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	19	175
16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	24	225
19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	21	191
19	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung des Staats-Schuldscheins Littr. E. Nr. 763 auf den Antrag der Banquiers Gebrüder Helfft in Berlin	22	196
27	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	23	209
30	—	Finanz-Minister. Eröffnung der Subscription auf die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern. (Beilage zum 22sten Stück des Amtsblatts.)		
Juni 5	—	Finanz-Minister. Modification der Emissions-Bedingungen der neuen Staats-Anleihe	23	205
10	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung eines beschädigten Staats-Schuldscheins des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	25	229
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
März 31	106 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Fr.-Buchholz	14	120
April 13	117 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Lichtenow	16	141
16	120 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Kohlsdorf	17	150
20	121 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Beeskow	17	150
20	122 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Himmelpfort	17	151
Mai 18	145 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Herzberg	21	188
Juni 1	164 R.	Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Löhme	23	207
3	163 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Groß-Köris und der Königlichen Hausfidei-Commiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen	23	207
10	165 R.	Empfehlung eines, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 betreffenden Werkes des Kanzlei-Rathes Hübner in Berlin	24	217
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
März 26	98 R.	Verhältnisse der zur Forst-Versorgung berechtigten Jäger	13	110
April 28	124 R.	Führung der Rentei- und Polizei-Verwaltung des Schulamts Neuendorf	18	155
Juni 11	167 R.	Verwaltung des Domainen-Amts Fehrbellin	24	219
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
April 4	33 PP.	Gültigkeit der Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		Halberstädter, die Berlin-Potsdam-Magdeburger, die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen auch für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin	15	132
Juni 4	—	Directorium der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	23	211
6	157 R. und PP.	Nachtrag zu denselben Reglement	23	205
18	—	Directorium der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abänderung des Betriebs-Reglements dieser Bahn	25	232
		VII. Justiz-Sachen.		
April 18	2 K.	Die bei dem Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1858 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen	19	168
18	3 K.	Das Institut der Schiedsmänner	19	168
26	—	Stadtgericht zu Berlin. Depositaltage bei demselben	18	161
29	—	Ober-Staats-Anwalt. Verwaltung der Staats-Anwalt-Stelle in Spandau	18	163
Mai 3	1 K.	Vermerk der Portofreiheit für amtliche Anfragen und Berichte der Schiedsmänner	19	168
7	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Deposital-Verwaltung . .	20	182
		VIII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
April 8	110 R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Dropßig	15	125
8	3 Co.	Empfehlung der von dem Pfarrer Otte in Fröhden herausgegebenen Schrift: „Archäologischer Katechismus"	16	143
9	109 R.	Vorbereitung junger Seminar-Präparanden durch den Superintendenten Prediger Wilhelmi zu Zerpenschleuse	15	125
9	111 R.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig	15	125
Mai 30	150 R.	Die aus dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Dropßig anstellungsfähig zu entlassenden Lehrerinnen und Gouvernanten	22	198
		IX. Militair-Sachen.		
März 28	99 R.	Die neue Militair-Ersatz-Instruction	13	111
28	100 R.	Beziehung der neuen Ersatz-Instruction durch die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin	13	111
	107 R.		14	120
April 3	125 R.	Remonte-Ankauf pro 1859	18	156
	143 R.		21	186
12	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	17	153
Mai 17	—	Städtische Mobilmachungs-Commission in Berlin. Lieferung von Mobilmachungs-Pferden für die Stadt Berlin	21	190
30	147 R.	Ankauf von Pferden für die Armee	22	197

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			X. Polizei-Sachen.		
			a) Armen-Polizei.		
April	5	—	Ober-Präsidium. Regulativ zur Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes . . . (Beilage zum 16ten Stück des Amtsblatts.)	16	139
	5	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Aufnahme bildungsfähiger männlicher Blinde in die Landarmen-Anstalt bei Wittstock	16	147
			b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
	5	112 R.	Agentur-Bestätigung des Oeconomen Krüger zu Erkner in Stelle des Gastwirths Hölzermann daselbst	15	130
	20	43 PP.	Agentur-Bestätigung des Justiz-Rathes a. D. von Meibom in Berlin	18	161
	27	45 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Müller in Berlin . .	19	174
	27	47 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Grothe in Berlin . .	19	175
	28	46 PP.	Agentur-Bestätigung des Haupt-Agenten Mandel in Berlin	19	175
Mai	17	146 R.	Agentur-Bestätigung des Sattlermeisters Homburg in Werneuchen, des Rentiers Dähne in Zechlin, des Türkischen Majors und Brigade-Roßarztes a. D. Godlewsky in Templin, des Kaufmanns Huth in Pritzwalk, des Maurermeisters Zastrow in Prenzlau und des Eigenthümers Sucksdorff in Mittenwalde, und Agentur-Niederlegung des Apothekers Jäne in Werneuchen, des Wundarztes Krepe in Zechlin, des Kaufmanns Stegemann in Templin, des Auctions-Commissarius Anton in Pritzwalk, des Amtsmanns Stoy in Zechlin, des Rittergutsbesitzers von Knoblauch auf Buschow und des Maurermeisters Christoph in Strausberg	21	188
	18	138 R.	Agentur-Bestätigung des Commissionairs Seibel in Neustadt-Eberswalde und Agentur-Niederlegung des pens. Haupt-Steuer-Amts-Controleurs Bär daselbst, des Kaufmanns Schmelzer in Wriezen und des Privat-Secretairs Trauernicht in Spandau	21	184
	18	151 R.	Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Zabel in Lehnin . .	22	199
	24	54 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Pietzker und Behrendt in Berlin	22	200
	24	—	Commandantur in Spandau. Ermittelung des Urhebers des Brandes der Kaserne Nr. 3 im Citadellenhofe zu Spandau	21	194
	25	55 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pfeiffer in Berlin . .	22	200
	26	160 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Colberg in Pritzwalk, des Gutsbesitzers Busch in Streganz und Agentur-Niederlegung des Lehnschulzengutsbesitzers Böhmer in Techow	23	206
	28	149 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 1859/60	22	198
	30	62 PP.	Agentur-Bestätigung des Agenten Teicher in Berlin	24	224
Juni	1	64 PP.	Agentur-Bestätigung des General-Agenten Naumann in Berlin	25	231

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 6	168 R.	Agentur-Bestätigung des Privat-Secretairs Wegener in Neustadt-Eberswalde und des Lehrers Jürgens in Wilsnack und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Himmelgeist in Neustadt-Eberswalde und des Kämmerers Krippenstapel in Wilsnack . . .	24	219
17	172 R.	Aussetzung einer Prämie für Entdeckung des Anstifters des Feuers in Lietzow . . .	25	229
16	175 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ezrodt in Freyenstein in Stelle des Kaufmanns Höpfner, und des Schornsteinfegermeisters Stöckel in Biesenthal in Stelle des Kämmerers Unruh . . .	25	230
		c. Gewerbe-Polizei.		
1858. Dec. 8	102 R.	Regulirung des Abdeckereiwesens . . .	13	111
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	13	114
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Fanter in Berlin	14	122
1859. März 22	128 R. und PP.	Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln rc. nach dem neuen Landesgewicht . . .	19	165
April 6	34 PP.	Concessionirung des Kaufmanns Platzmann in Berlin als General-Agent des für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Schiffsmaklers Bolten in Hamburg	15	133
—	—	Patent-Ertheilung an den Seidenfärberei-Besitzer Spindler in Berlin . . .	16	147
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Eckert in Berlin . . .	16	148
April 12	39 PP.	Berliner Jahrmärkte . . .	17	152
15	40 PP.	Berliner Wollmärkte . . .	17	153
—	—	Patent-Aufhebung des Fabriken-Commissarius Hofmann . . .	18	163
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	19	175
—	—	Patent-Ertheilung an Eduard Schröder in Berlin . . .	20	181
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	20	181
—	—	Patent-Ertheilung an den Professor Fink in Berlin . . .	22	202
—	—	Patent-Ertheilung an den Lehrer Werner in Berlin . . .	24	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Hüttenbesitzer Martini in Rothenburg	24	225
		d. Medicinal-Polizei.		
April 5	108 R. und PP.	Preis eines Blutegels in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1859 und ein in der Medicinal-Taxe pro 1859 vorgekommener Druckfehler . . .	15	125
12	115 R.	Ernennung des Medicinal-Assessors Dr. Krieger zu Berlin zum Medicinal-Rathe und Mitgliede des Königl. Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg unter Belassung der Physicats-Geschäfte des Kreises Niederbarnim . . .	16	141
21	118 R.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Wagenitz, Kreis Westhavelland . . .	17	150

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 13	133 R.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Paaren, Kreis Osthavelland	20	179
13	134 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Paulinenau, Kreis Westhavelland	20	180
19	52 PP.	Ernennung des Sanitäts-Raths Dr. Hammer zum Polizei-Stadt-Physicus in Berlin	21	190
24	137 R.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland	21	184
31	159 R.	Kreisthierärztliche Geschäfte in den Kreisen Niederbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie Verwaltung der Departements-Thierarztstelle für den Regierungsbezirk Potsdam	23	206
Juni 6	159 R. und PP.	Die bei der Aufbewahrung und dem Verkauf des Kali und Zincum hydrocyanicum zu beobachtenden Vorsichten und Maaßregeln	23	206
20	173 R.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Tremmen, Kreis Westhavelland	25	219
		e. Presse-Polizei.		
April 13	—	Minister des Innern. Aufhebung des Verbots der in Bern erscheinenden Zeitung: „Der Bund"	16	139
		f. Wasser-Polizei.		
18	41 PP.	Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals. (Beilage zum 18ten Stück des Amtsblatts.)		
19	118 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1859	16	142
Mai 20	144 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1859	21	187
23	148 R.	Schifffahrts-Verkehr durch die Eisenbahn-Drehbrücke in Potsdam	22	193
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Febr. 23	30 PP.	Polizei-Verordnung wegen Meldung neu anziehender Personen in Berlin	13	113
März 15	31 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg durch die Kaufleute Lohnstein, Eicke, Hibeau und Lehmann und den Rentier Herzog in Berlin	13	114
26	38 PP.	Für das Jahr 1859 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin	17	151
März 29 und April 1	105 R. und PP.	Genehmigung der vom Major Serre auf Maren beabsichtigten deutschen National-Lotterie zum Besten der Schiller- und Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria v. Weber	14	120
März 29	32 PP.	Revidirtes Statut der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. (Beilage zum 15ten Stück des Amtsblatts.)		
April 1	104 R.	Chausseegeld-Erhebung für die Benutzung der Strasburger Communal-Chaussee	14	119

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 4	35 PP.	Nachtrag zum Statut der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania"	16	144
5	113 R.	Bestätigung des Oeconomen Krüger in Erkner als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle	15	131
5	—	Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof. Verbot des Wegfangens der Singvögel, des Zerstörens der Nester und des Ausnehmens der Eier in dem Schloßpark zu Nieder-Schönhausen und in den parkartigen Anlagen des Schlosses zu Steglitz	15	138
7	37 PP.	Niederlegung der Agentur der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" durch den Kaufmann Kalisch in Berlin . . .	16	147
9	36 PP.	Niederlegung der Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld durch den Kämmerer a. D. Lutze in Charlottenburg	16	147
12	114 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat März 1859 . .	16	140
12	116 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schmidt in Angermünde, des Kanzlisten Wilke in Zehdenick, des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt-Eberswalde, des Agenten Hoppe in Königs-Wusterhausen, der Kaufmänner Grabow in Bernau, Schiele in Gransee, Kriele in Templin, Ruppell in Gramzow und Richter in Sperrenberg, des Privat-Secretairs Pietscher in Wilmersdorf und des Kämmerers Zech in Teupitz als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Buchdruckereibesitzers Windolf in Angermünde, des Gastwirths Busse in Zehdenick, des Kaufmanns Hartwig in Neustadt-Eberswalde und des Agenten Hoppe in Königs-Wusterhausen	16	141
12	42 PP.	Fischerei-Polizei-Ordnung für den engeren Polizei-Bezirk Berlins und den Polizei-Bezirk Charlottenburg	18	158
15	123 R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Wegener in Neustadt-Eberswalde und des Kämmerers Volkmann in Rheinsberg als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Himmelgeist in Neustadt-Ebersw.	17	151
16	44 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin durch die Kaufleute Lövinson, Hänicke, Adolphi und Keiper in Berlin	18	161
19	127 R.	Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Gutdeutsch in Luckenwalde als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin	18	157
26	48 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Leich in Berlin als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar	19	175
30	130 R.	Bestätigung des Kaufmanns Söldner in Lenzen, des Kaufmanns Heise in Rheinsberg, des Kaiserlich Türkischen Majors und Königlichen Brigade-Roßarzt a. D. Goblewsky in Templin, des Thierarztes Luther in Pritzerbe, des Rentiers Guhl in Pritzwalk, des Kaufmanns Pros in Joachimsthal und des		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		Privat-Secretairs Hecht in Alt-Schöneberg als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Meyer in Lenzen, des Kaufmanns Müller in Rheinsberg und des Kaufmanns Stegemann in Templin	19	166
Mai 7	132 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee	20	179
9	129 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat April 1859 . .	19	166
9	131 R.	Nachweisung der im 1sten Quartal 1859 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	19	167
9	49 PP.	Bestätigung des Rendanten Schirmer in Charlottenburg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld . .	20	181
10	—	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter-Verwaltung des Königl. Hausfideicommiß-Amtes Trebatsch	20	181
11	135 R.	Nuthe-Graben-Beiträge	20	180
13	141 R.	Bestätigung des Kaufmanns Stier in Rathenow als Agent der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank in Stelle des Kaufmanns Meuß sen.	21	185
13	61 PP.	Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Ausbebens der Vogelnester	21	189
14	55 PP.	Bestätigung des Banquiers Ebeling in Berlin als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha	22	200
14	56 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha durch den Banquier Franz in Berlin	22	200
17	139 R.	Bestätigung des Zimmermeisters Dedlow in Strasburg und des Kaufmanns Spieske in Wittenberge als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Gemeinde-Einnehmers Steffen in Strasburg und des Maurermeisters Jastrow in Prenzlau	21	184
17	149 R.	Bestätigung des Kaufmanns Hildebrandt in Baruth und des Rentiers Dähne in Zechlin als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Mollenhauer in Gramzow und des Wundarztes Kreye in Zechlin	21	185
18	152 R.	Bestätigung des Kaufmanns Stier in Rathenow des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Colberg in Pritzwalk, des Kaufmanns Schabe in Rathenow, des Kaufmanns Städtefeld in Strausberg, des Kaufmanns Rantzau in Kyritz, des Kaufmanns Wernecke in Perleberg, des Rathmanns Höffler in Zehdenick und des Kaufmanns Amerlan in Oranienburg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Meuß sen. in Rathenow, des Kaufmanns Hartwig in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Abel in Pritzwalk und des Kaufmanns Stier in Rathenow . . .	22	199

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 18	153 R.	Bestätigung des Buchdruckerei-Besitzers Jacobson in Perleberg, des Kaufmanns Battré in Prenzlau und des Kaufmanns Krüger in Wittenberge als Agenten der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle, und Agentur-Niederlegung des Buchhändlers Krenkel in Perleberg	22	199
18	155 R.	Niederlegung der Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins durch den Kaufmann Crohnheim in Spandau . .	22	200
18	156 R.	Bestätigung des Kaufmanns Brohm in Rathenow als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Stelle des Kaufmanns Meuß sen.	22	200
23	154 R.	Bestätigung des Gutspächters Honig in Tauche und des Schulzen Sommer in Ruhlsdorf als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Amtsraths Zier in Trebatsch	22	199
23	59 PP.	Das Baden in den öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten in Berlin	23	208
24	57 PP.	Niederlegung der Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig durch den Steuer-Controlleur a. D. Gerold in Berlin	22	200
24	60 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Rothensee in Berlin als Agent der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle . .	23	209
24	63 PP.	Bestätigung des Steuer-Controlleurs a. D. Gerold in Berlin als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft	24	224
26	58 PP.	Die Land-Reviere im weiteren Polizeibezirke von Berlin . . .	23	207
27	162 R.	Bestätigung des Lehrers Müller zu Günterberg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin, in Stelle des Kaufmanns Ripke sen. in Greifenberg	23	207
31	R.	Sperre der Thiergarten-Brücke über die Dosse beim Friedrich-Wilhelms-Gestüt	22	203
31	161 R. und 169 R.	Bestätigung des Töpfermeisters Jeschanowski in Beelitz als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	23 24	207 219
31	61 PP.	Nachtrag zum Statut der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin	24	220
Juni 4	65 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Hammer zu Berlin, als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	25	231
4	66 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Hammer zu Berlin, als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft	25	231
4	67 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Hammer zu Berlin, als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank . . .	25	231
6	170 R.	Bestätigung des Kaufmanns Tiecke in Prenzlau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin. . .	24	219
6	171 R.	Bestätigung des Klempnermeisters Voigt in Spandau als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	24	219
9	166 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Mai 1859 . .	24	218

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Uebernahme der durch den Tod des Herrn Meuß in Rathenow erledigten Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt durch den Kaufmann Brohm daselbst	24	226
Juni 9	178 R.	Bestätigung des Handelsmanns Hanff in Wriezen als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin	25	231
12	176 R.	Bestätigung des Apothekers Grube in Templin, des Kaufmanns Jänicke in Treuenbrietzen und des Kaufmanns Rohrlack in Dahme als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	25	230
16	177 R.	Bestätigung der Maurermeister Jacob und Lamm in Dahme, des Kaufmanns Köller in Gramzow und des Schornsteinfegermeisters Stöckel in Biesenthal als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Maurermeisters Lamm in Dahme und des Kämmerers Unruh in Biesenthal	25	231
20	174 R.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Erlasse im Osthavelländischen Kreise	25	230
		XI. Postsachen.		
März 20	9 OPD.	Veränderungen im Gange der Posten zwischen Rathenow und Genthin, resp. Brandenburg	13	112
April 6	11 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbarer Postsendungen	15	131
7	10 OPD.	Offene Stadt-Postboten und Packetträger-Stellen und offene Hoffeger-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Berlin	15	131
16	12 OPD.	Einrichtung einer Post-Expedition in Chorin	16	143
21	13 OPD.	Anderweite Verdingung der Postfuhr-Entreprise in Rathenow . .	17	151
Mai 2	14 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam	18	157
3	15 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	19	172
12	16 OPD.	Dienststunden bei der Post-Expedition zu Chorin	20	180
13	17 OPD.	Einrichtung einer Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalder Bahnhof und Liebenwalde	20	180
23	18 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	21	188
27	19 OPD.	Nachweisung der im 1. Quartal 1859 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, sowie herrenloser Effecten	22	201
Juni 6	20 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Liebenwalde nach Neustadt-Eberswalde	23	207
10	21 OPD.	Offene Kasten- u. Packetträger-Stellen bei der Ober-Post-Direction in Berlin	24	219

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	13	109
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	14	117
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	16	139
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten und 11ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859 . . .	17	149
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	19	165
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	20	179
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten und 15ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859 . . .	21	183
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten und 17ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859 . . .	22	195
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	23	205
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten, 20sten, 21sten und 22sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	24	215
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	25	227
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 1	—	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Waldau	13	116
11	—	Abhaltung eines Pferdemarktes in Stettin	14	123
18	R.	Rettung des Mühlenbescheiders Röhring in Brebereiche aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schneidemüller Lohmeyer daselbst	13	116
26	101 R.	Ernennung des Regierungs-Assessors Persius zum Landrath des Kreises Westpriegnitz	13	111
30	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch die Knaben Kretzig u. Schäfer in Potsdam, den Schornsteinfegergesellen Schmidt in Rathenow, den Burschen Steffin in Templin, den Ziegelbecker Schönnagel daselbst und den Arbeitsmann Mögener in Potsdam	14	122
30	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Maurergesellen Duwicke in Alt-Töplitz und den Schiffer Kupfer in Zerpenschleuse	15	137

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 14	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Fischer-Innungsmeister Kagel und den Handelsmann Werk in Werder, den Arbeitsmann Brandt in Prenzlau und den Kutscher Borchert in Potsdam	17	154
—	—	Geschenke an Kirchen	18	164
Mai 21	—	Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin. Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen	22	204
Juni 2	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Unteroffizier Hartkopf, den Gärtner und Reserve-Jäger Mecklenburg in Trebatsch und den Bedienten Achterberg in Potsdam	23	214
9	R.	Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr durch den Handelsmann Reuter in Fehrbellin	25	232

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 25	—	General-Director der Steuern. Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 .	27	241
Juni 24	180 R.	Erhebung des Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer	26	234
Aug. 31	236 R.	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland	36	321
Sept. 7	238 R.	Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Brandenburg (Beilage zum 37sten Stück des Amtsblatts.)		
28	250 R.	Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau	39	340
		b. Gewerbe-Sache.		
Aug. 9	220 R.	Versetzung der Stadt Werder aus der IV. in die III. Gewerbesteuer-Abtheilung	32	292
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 26	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	26 30 34 38	233 275 307 331
Mai 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	29 38	269 335
19	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. E. Nr. 763	31 39	286 339
Juni 10	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung des dem Kaufmann Prillwitz in Berlin gehörigen Staats-Schuldscheins Littr. F. № 118,913	35	314
23	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung eines dem Bäckergesellen und Werkführer Maibaum in Charlottenburg gehörigen Staats-Schuldscheins	27 35	242 313
25	R.	Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern	26	233

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni	29	184 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	27	246
Juli	15	205 R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1858	30	278
Aug.	12	—	General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Berichtigung der Beiträge der Mitglieder in Preußischem Silbergelde	35	316
	25	—	Finanz-Minister. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die neue Staatsanleihe	35	313
Sept.	5	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung eines, dem Stabs-Arzt Dr. von Ehrenberg in Potsdam gehörigen Staats-Schuldscheines	37	325
	15	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	38	331
	22	248 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. № 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.	39	339
	22	—	Haupt-Bank-Directorium. Umtausch der alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr.	39	343
			III. Communal-Angelegenheiten.		
Juni	6	191 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Pfaffendorf	28	261
	6	192 R.	Veränderung des Gemeindebezirks des zweiten Heidedistricts im Kreise Niederbarnim	28	261
Juli	18	203 R.	Veränderung des Gemeindebezirks des Ritterguts Alt-Temmen	30	277
	18	204 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Grenz, Kreis Prenzlau	30	277
Aug.	9	223 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Reetz und Reetzerhütten, Kreis Zauch-Belzig	33	299
	9	225 R.	Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Templin	33	300
	15	231 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Leest, Kreis Zauch-Belzig	34	310
	15	232 R.	Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Biesenthal . . .	34	310
	18	233 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Prieros, Kreis Beeskow-Storkow	34	310
	18	234 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Werder, Kreis Niederbarnim	35	315
			IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Aug.	1	211 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	31	286
Sept.	13	244 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse	38	332
			V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Juni	24	77 PP.	Bestätigung des Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Finanzraths Steinthal in Berlin als General-Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin	29	269
Juli	1	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ergänzung des Betriebs-Reglements vom 18. Juli 1853	27	252
	12	80 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns E. F. G. Große in Berlin	30	283
	12	81 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns J. C. H. Große in Berlin	30	283

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VI. Justiz-Sachen.		
Juli 6	4 K.	Gerichts-Ferien im Kammergerichts-Departement	28	262
Aug. 13	—	Kreisgerichts-Commission zu Strausberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Werneuchen	35	319
24	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Hinrichtung des Arbeitsmannes Schade in Brandenburg wegen Ermordung des Gärtners Voigt	35	319
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Juni 27	183 R.	Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin	26	238
Aug. 11	6 Co.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	33	301
—	—	Der neuen evangelischen Kirche zu Pankow ist der Name: „Kirche der heiligen vier Evangelisten" beigelegt	34	312
Aug. 30	7 Co.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	36	322
		VIII. Landtags-Sachen.		
Sept. 12	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark	37	326
15	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark	38	332
		IX. Militair-Sachen.		
Juni 18	—	Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden	27	250
23	179 R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften	26	234
28	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	27	252
Aug. 20	228 R.	Das diesjährige zweite Departements-Ersatz-Aushebungsgeschäft im Bereiche der 11ten und 12ten Infanterie-Brigade	34	308
		X. Polizei-Sachen.		
		a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Juni 10	68 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hammer in Berlin	26	238
10	69 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Dufresne in Berlin	26	239
17	72 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Backhausen in Charlottenburg	27	249
20	76 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin	29	268
23	185 R.	Agentur-Bestätigung des Buchdruckerei-Besitzers Tesch in Wriezen	27	246
27	75 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Lange, Löwensohn, Becker, Rabuske und Wisotzky und des Commissions-Raths Uthemann in Berlin	29	268
29	74 PP.	Agentur-Bestätigung des Agenten Schmidt in Berlin	28	261
Juli 7	196 R.	Agentur-Bestätigung des Mühlenbesitzers Seefluth in Wittenberge, des Amtmanns Stoy in Schwanow und des Rathsherrn Libbert in Schwedt, und Agentur-Niederlegung des Auctions-Commissarius Witte in Wittenberge	29	268
9	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro I. Semester 1859	29	272

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	12	79 PP.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Stegemann in Charlottenburg	30	283
	16	—	Ständische General=Direction der Land=Feuer=Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Ergebnisse der Verwaltung der Land=Feuer=Societät pro I. Semester 1859	32	293
	17	207 R.	Agentur=Bestätigung des Rentiers Maschmann in Oranienburg, des Kaufmanns Langhoff in Wittstock, des Kaufmanns Frost in Dreetz, des Kaufmanns Behr in Wusterhausen a. d. D., des Kaufmanns Fleischhauer in Luckenwalde und des Kaufmanns Albers in Neustadt a. d. D., und Agentur=Niederlegung des Kaufmanns Behrendt in Oranienburg, des Kaufmanns Werckenthin in Wittstock, des Hauptmanns a. D. Semler in Gr.=Derschau, des Kaufmanns Winterfeldt in Wusterhausen a. d. D. und des Kaufmanns Schwennicke in Luckenwalde	30	283
	19	86 PP.	Agentur=Bestätigung des Subdirectors Meyer in Berlin . .	31	289
	27	219 R.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Völcker in Schwedt, in Stelle des Kaufmanns Appel	32	292
Aug.	15	92 PP.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Beyssell, des Gürtlermeisters Halle, des Rentiers Barfuß, des Kaufmanns Kleeberg und des Kaufmanns Hammer in Berlin	35	315
	18	94 PP.	Agentur=Niederlegung des Kaufmanns Paetow in Berlin . .	35	316
	22	93 PP.	Agentur=Niederlegung des Kaufmanns Bückmann in Berlin .	35	316
	31	96 PP.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Friedemann in Berlin	37	328
	31	97 PP.	Agentur=Bestätigung des ehemaligen Restaurateurs Schlickelmann in Berlin	37	328
Sept.	2	241 R.	Agentur=Bestätigung des Schiedsmanns Haack in Sieversdorf und des Handschuhmacher=Meisters Fischer in Belzig, und Agentur=Niederlegung des Kaufmanns Frost in Dreetz und des Kaufmanns Rose in Belzig	37	327
	2	98 PP.	Agentur=Bestätigung des Gastwirths Kögel in Charlottenburg .	37	328
	3	100 PP.	Agentur=Niederlegung des Rentiers Weiß in Berlin	37	328
	5	101 PP.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Scheidemantel in Berlin	38	335
	8	245 R.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Salomon in Luckenwalde, des Kaufmanns Sittel in Oranienburg, des Stadt=Musikus Kohl in Brück, des Barbiers und Heildieners Forner in Niemegk, des Kaufmanns Mehls in Beelitz, des Rentiers Bailleu in Groß=Kreutz, des Gastwirths Neumann in Gerswalde, des Particuliers Sittig=Voigt in Caulsdorf und des Kaufmanns Buchholz in Wilsnack, und Agentur=Niederlegung des Kaufmanns Walder in Luckenwalde	38	333
	15	103 PP.	Agentur=Bestätigung des Kaufmanns Oertel in Berlin . . .	39	343
	15	104 PP.	Agentur=Bestätigung des Heilgehülfen Hein in Charlottenburg	39	343
	17	251 R.	Agentur=Bestätigung des Töpfermeisters Jeschanowsky in Beelitz, des Schulzen Lehmann in Petkus, des Kaufmanns Aust in Liebenwalde, des Rentiers Schlichting sen. in Lehnin, des		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		Apothekers Kresssin in Boytzenburg, des Kaufmanns Zech in Trebbin, des Hauptamts-Controlleurs a. D. Baer in Neustadt-Eberswalde, des Küsters und Lehrers Helmcke in Alt-Landsberg, des Amtmanns Morgen in Angermünde, des Privat-Secretairs Pietscher in Willmersdorf und des Buchbindermeisters Wegener in Wusterhausen a. d. D. . . .	39	341
Sept. 18	—	Ober-Präsidium. Leitung der Geschäfte der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	38	332
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Instrumentenmacher Siemenroth in Cüstrin	26	239
—	—	Patent-Erlöschung des Civil-Ingenieurs Kühne in Halberstadt	26	239
—	—	Berichtigung eines Druckfehlers in dem Statut des Handelsinstituts und Central-Magazins vereinigter Meister des Tischlergewerks zu Berlin	27	245
Juni 27	—	Berg-Amt zu Rüdersdorf. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen	27	253
Juli 7	201 R. und PP.	Abänderung der auf dem bisherigen Preußischen Pfunde beruhenden Angaben der Dampfspannungen, resp. Ventilbelastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilien nach dem Gewichte des neuen Pfundes	30	276
8	190 R.	Betrieb des Müllergewerbes während des Gottesdienstes . . .	28	260
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Elster in Berlin . . .	29	272
Juli 11	—	Ober-Präsidium. Statut für die Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung der Kaufmannschaft zu Berlin	28	255
—	—	Patent-Ertheilung an den Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin	30	284
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	30	284
Juli 20	84 PP.	Die bei Ertheilung von Consensen zur Anlage von Tischlereien im Baubezirke von Berlin zu beobachtende Grundsätze . . .	31	288
29	209 R.	Einrichtung eines zweiten (Frühjahr-) Kram- und Viehmarktes zu Königs-Wusterhausen	31	286
Aug. 2	89 PP.	Verlegung des Topfmarktes in Berlin	33	305
—	—	Patent-Ertheilung an Caspar Post Söhne in Eilpe	33	306
—	—	Patent-Ertheilung an den Seidenfärbereibesitzer Spindler in Berlin	36	323
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Lauckner in Aue . . .	36	323
—	—	Patent-Aufhebung des Mechanikers Behl in Magdeburg . . .	37	328
—	—	Patent-Ertheilung an Friedrich Georg Wieck in Leipzig . . .	38	337
—	—	Patent-Erlöschung des Dr. Schwarz in Breslau	38	338
—	—	Patent-Ertheilung an den Stadtbaumeister Becherer und den Maschinenbauer Kesseler in Greifswald	39	343
		c. Medicinal-Polizei.		
Juli 8	187 R.	Anlage einer neuen Apotheke auf dem Wedding bei Berlin . .	28	259

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 11	188 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Jühnsdorf, Kreis Teltow	28	260
19	194 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Witzke, Kreis Westhavelland	29	267
19	195 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kietz bei Rhinow, Kreis Westhavelland	29	267
20	202 R.	Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Templiner Kreises	30	277
Aug. 6	215 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland	32	291
8	216 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Hohensaathen, Kreis Angermünde	32	291
8	218 R.	Erloschener Milzbrand in Witzke, Kreis Westhavelland	32	292
9	217 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Mälterhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	32	292
13	222 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Gilsen, Kreis Osthavelland	33	299
15	221 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Senzke, Kreis Westhavelland	33	299
22	229 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Bredow, Kreis Osthavelland	34	308
Sept. 9	240 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Bergholz, Kreis Prenzlau	37	327
26	249 R.	Preis eines Blutegels in der Zeit vom 1. October 1859 bis ult. März 1860	39	340
		d. Wasser-Polizei.		
Juni 24	182 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1859	26	237
25	181 R. und PP.	Beschädigung von Schiffsgefäßen durch die an Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter	26	236
Juli 12 / 26	R.	Sperre des neuen Rhins und des Dossenebengrabens im Garzer Damm für den Schifffahrtsverkehr	28 / 30	266 / 284
26	206 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1859	30	282
Aug. 19	230 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1859	34	309
Sept. 19	247 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1859	38	334
20	252 R.	Entwässerung einer Wiesenfläche zu Buchow-Carpzow	39	341
		e. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 30	83 PP.	Das Haynsche Intilligenz-Blatt als Publications-Organ für localpolizeiliche Verordnungen ꝛc.	31	288
Juni 16	70 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Leich als Agent der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar . . .	26	239
17	71 PP.	Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin	27	247

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 17	73 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle Seitens des Kaufmanns Herms in Berlin	27	249
23	186 R.	Bestätigung des Kaufmanns Beyer in Friesack, des Kaufmanns Schlee in Kyritz und des Maurermeisters Schuffenhauer in Teltow als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Gastwirths Orthwein in Friesack und des Kaufmanns Wolff in Kyritz	27	247
Juli 5	193 R.	Bestätigung des Goldarbeiters Schulla in Perleberg, des Kaufmanns Groß in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Schuhr in Pritzwalk und des Privat-Secretairs Kerkow in Freienwalde a. d. O. als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Brennereibesitzers Fritze in Perleberg, des Seifensiedereibesitzers Wenzke in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Hingst in Pritzwalk und des Commissionairs Iffland in Freienwalde a. d. O.	28	261
6	78 PP.	Bestätigung des Lieutenants a. D. von Eichmann in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg	29	269
7	—	Polizei-Verwaltung zu Schönblick. Sperre der ersten Brücke bei Stangenhagen auf der Straße von Trebbin nach Beelitz . .	28	266
7	197 R.	Bestätigung des Kaufmanns Delgarth in Oranienburg als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle	29	268
7	198 R.	Bestätigung des Sattlermeisters Homburg in Werneuchen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar in Stelle des Apothekers Jaene	29	268
9	189 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monate Juni 1859 . .	28	260
19	R.	Sperre der über die Spree führenden Zoll-Brücke bei Cossenblatt und der Spree-Brücke bei Briescht	29	274
20	199 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Neu-Ruppiner Communal-Chaussee	30	276
20	82 PP.	Landes-Verweisung des Kaufmanns Zawadsky aus Krakau	30	283
20	85 PP.	Straßenbenennung (Insel-Straße mit der Wallbrücke) in Berlin	31	289
23	208 R.	Statut der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Actien-Gesellschaft. (Beilage zum 31sten Stück des Amtsblatts.)		
25	200 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Kreis-Chaussee	30	276
26	210 R.	Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirke	31	286
27	212 R.	Bestätigung des Segelmachers Peper in Damm-Hast, des Kaufmanns Körnchen in Gransee und des Kaufmanns Knop in Wittstock als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Wedel in Zehdenick, des Zimmermeisters Gießmann in Gransee und des Agenten Reuter in Wittstock	31	287
27	90 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Schröder in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle . .	33	305

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 28	87 PP. 91 PP.	Treiben von Schlachtvieh durch Berlin	32 33	292 306
29	213 R.	Bestätigung des Kaufmanns Etzrodt in Freienstein als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Höpfner in Freienstein und des Kaufmanns Appel in Schwedt	31	287
29	88 PP.	Gransitbahn-Reglement für die Stadt Berlin	33	301
Aug. 4	227 R.	Bestätigung des Kaufmanns Donnerstag in Luckenwalde und des Kaufmanns Friedrich in Brandenburg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften in Stelle des Kaufmanns Spielberg in Luckenwalde und des Kaufmanns Matthias in Brandenburg	33	300
9	214 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat Juli 1859 . .	32	291
10	224 R.	Abänderung des § 13 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1858	33	299
10	226 R.	Polizei-Verwaltung zu Schloß und Park Babelsberg	33	300
17	95 PP.	Bestätigung des Buchhändlers Schnitzer in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg	36	322
18	R.	Sperre der s. g. Kalkbrücke bei Strasburg	34	312
19	235 R.	Niederlegung der Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch den Kaufmann Werckenthin in Wittstock	35	315
31	R.	Aufforderung zur Ermittelung des Mörders des Dienstknechts Genske aus Frehne	35	320
Sept. 2	242 R.	Bestätigung des Schulzen Lehmann in Petkus, des Materialwaarenhändlers Rückert in Groß-Schönebeck und des Mühlenmeisters Hecht in Klosterfelde als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	37	327
2	243 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schultz in Schwedt als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin in Stelle des Kaufmanns Heinrich	37	327
2	99 PP.	Bestätigung des Gastwirths Kögel in Charlottenburg als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt . . .	37	328
6	237 R.	Nachweisung der im 2ten Quartal 1859 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	36	322
7	239 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat August 1859 . .	37	326
8	—	Aufforderung zur Ermittelung des Beschädigers der an dem Wege von Radinkendorf nach Beeskow gepflanzten Maulbeerbäume	37	330
9	246 R.	Bestätigung des Amtmanns Nicolai in Angermünde als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig	38	333
12	—	Polizei-Verwaltung zu Burghof bei Putlitz. Sperre der von Putlitz nach Mansfeld führenden Straße	37	329
15	102 PP.	Abraupen der Bäume	39	342
19	R.	Sperrung des Weges von Golzow bis nach der Berlin-Stettiner Chaussee	38	338

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Octbr. 1	260 R.	Anmeldung des Weingewinns zur Versteuerung	40	348
24	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehs	45	380
Nov. 12	295 R.	Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinen	46	388
16	294 R.	Debit von Viehsalzlecksteinen bei den Factoreien Berlin, Potsdam, Brandenburg und Neustadt-Eberswalde	46	388
Dec. 21	—	General-Director der Steuern. Ernennung des Regierungs-Raths Ewald zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer in Berlin	52	435
27	328 R.	Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots	52	436
		II. Bausachen.		
Octbr. 7	—	Verlegung des Wohnsitzes des Kreisbaumeisters Wedecke von Wittstock nach Pritzwalk	41	358
Nov. 14	293 R.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	46	387
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 26	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine	42 46	359 386
Juni 10	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung eines beschädigten Staatsschuldscheins des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	44	374
23	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung eines dem Bäckergesellen und Werkführer Maibaum in Charlottenburg gehörigen Staatsschuldscheins	44	373
Sept. 5	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung eines dem Stabsarzte Dr. von Ehrenberg in Potsdam gehörigen Staatsschuldscheins	46	385

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 11	—	Ersatzwahl für das Curatorium der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse	40	349
22	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Die im Michaelis-Termine 1859 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine	40	348
Oct. 12	—	Deichverwaltung des Oderbruchs. Ausgelooste Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes	43	369
14	266 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen	42	359
28	278 R.	Verwaltung der Westpriegnitzer Kreis-Casse	44	374
Nov. 2	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	45	381
16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	49	418
18	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlooste Rentenbriefe	47	398
22	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgeloosster Rentenbriefe	48	411
Decbr. 1	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassen-Scheine	51	432
12	321 R.	Ausreichung der Zins-Coupons Serie II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856	50	421
22	329 R.	Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Silbermünze bei den Staatscassen	52	436
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 18	269 R.	Veränderung der Gemeindebezirke von Schöneiche, Schönweide une Schönow	43	365
20	270 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Cabelow	43	365
22	281 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Glindow	44	375
22	282 R.	Veränderung des Gemeindebezirks von Borgsdorf	44	375
Nov. 4	289 R.	Veränderung der Gemeindebezirke von Falkenberg, Spreenhagen und Wendeburg	45	380
9	296 R.	Das vom Rechnungs-Rath Schimmelpfennig herausgegebene Werk: „Die Communal-Abgaben in Städten und Landgemeinden" betreffend	46	388
Dec. 23	331 R. und PP.	Feststellung der Grenzen des Berliner Synagogen-Bezirks	52	436
23	334 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	52	439
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Nov. 18	302 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	47	395
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Sept. 24	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abänderungen des Betriebs-Reglements	40	349
Dec. 12	—	Ober-Präsidium. Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg. (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Justiz-Sachen.		
Sept. 26	—	Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung der Gerichtstage zu Ketzin	40	351
Oct. 12	—	Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage zu Gramzow	48	412
25	5 K.	Neugestaltung des Ehren-Raths der Rechts-Anwalte und Notare	44	376
Novbr. 1	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse	46	392
3	—	Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz	46	392
9	—	Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung der Gerichtstage in Warnow	46	392
11	—	Kreisgerichts-Commission II zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück	49	420
12	—	Kreisgerichts-Commission zu Strausberg. Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen	47	402
17	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Blossin und Markgrafpieske	47	402
19	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg	49	420
19	—	Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal	50	430
21	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde	52	442
22	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin	48	412
22	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack	50	430
23	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow	51	434
26	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel	49	420
26	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forstgerichtstage im Jahre 1860	49	420
Dec. 10	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	51	434
		VIII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Oct. 18	4 Co.	Empfehlung eines in dem Verlage von Ebner u. Seubert in Stuttgart erscheinenden christlichen Kunstblatts	43	369
24	277 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien	43	368
29	280 R.	Aufhören der Kirchen- und Schul-Inspectionen in den vormals Sächsischen Landestheilen.	44	375
		IX. Militair-Sachen.		
12	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	42	363
Nov. 19	—	Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. Erhöhung der Pflegegelder für verwaisete Soldaten-Kinder	48	412
22	—	Ober-Präsidium. Leihweise Ueberlassung von Artillerie-Zugpferden an Grundbesitzer	47	393
Dec. 24	333 R.	Meldung der Militairpflichtigen	52	438

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		X. Polizei-Sachen.		
		a) Armen-Polizei.		
Sept. 15	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Uebersicht über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1858. (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts).		
		b. Bau-Polizei.		
Nov. 25	314 R.	Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Röhren russischer Art	48	409
		c. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Sept. 19	257 R.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Schulze in Rathenow . .	40	346
19	105 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krynitz in Berlin . .	40	348
19	106 PP.	Agentur-Bestätigung des Barbiers Clauß in Berlin	40	348
22	259 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Beerbaum in Rathenow, des Kaufmanns Kluth in Pritzwalk, des Glasermstrs. Fürstenau in Spandau und des Kaufmanns Klingner in Lenzen, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schulze in Rathenow und des Kaufmanns Wolff in Pritzwalk	40	347
23	256 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Post-Expedienten Kottke in Neu-Trebbin	40	346
23	258 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Sasse in Wriezen, des Kaufmanns Groß in Neustadt-Eberswalde, des Privat-Secretairs Kerkow in Freienwalde an der Oder, des Kaufmanns Friedländer in Cöpenick, des Kaufmanns Richter in Sperenberg, des Materialwaaren-Händlers Rückert in Groß-Schönebeck, des Mühlenmeisters Hecht in Closterfelde, des Gastwirths Rothe in Neustadt an der Dosse, des Maurermeisters Meyer in Lehnin, des Rentiers Pieper in Tempelhof und des Kaufmanns Herpel in Fürstenwerder und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Sommerfeld in Wriezen, des Conditors Zietemann in Neustadt-Eberswalde und des Buchhändlers Cohn in Freienwalde an der Oder	40	347
30	—	Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1858. (Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts).		
Octbr. 4	263 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Körnchen in Gransee, des Privat-Secretairs Torney in Oranienburg und des Kaufmanns Busse in Friesack, und Agentur-Niederlegung des Ackerbürgers und Taxators Friedrich in Gransee	41	354
4	264 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wagener in Alt-Ruppin und des Kaufmanns Schlägel in Zinna	41	354
5	110 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Müller in Berlin . .	42	361
9	111 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pauly in Berlin . . .	43	369
11	112 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pätow in Berlin . . .	43	369
14	272 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Meyer in Havelberg, des Kaufmanns Zimmermann in Zehdenick, des Lehrers Jürgens in Wilsnack und des Glasermeisters Fürstenau in Spandau		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		und Agentur-Bestätigung des Buchbinders Fischer in Havelberg, des Kaufmanns Knoblauch in Zehdenick; des Lehrers Deißler in Wilsnack, des Privat-Secretairs Oppermann in Spandau, des Kaufmanns Frantz in Nauen, des Malers Geltz in Ketzin, des Kaufmanns Rettig in Dreetz, des Landschaftsmalers Hansmann in Cöpenick, des Buchbindermeisters Böttcher in Fehrbellin, des Maurermeisters Franz in Liebenwalde und des Färbereibesitzers Heyl in Putlitz . . .	43	367
Oct. 14	115 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Dölle in Alt-Schöneberg	44	378
20	273 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kaselitz in Ketzin und Agentur-Bestätigung des Altsitzers Kennler daselbst, des Buchbindermeisters Lindenberg in Bernau, des Kaufmanns Beyer in Friesack, des Kaufmanns Tourbier in Gramzow, des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau, des Chirurgus Ritter in Wildberg, des Bauergutsbesitzers Rohrschneider in Marzahne, des ehemaligen Bürgermeisters Werkmeister in Trebbin, des Thierarztes Falkenhahn in Werneuchen, des Kaufmanns Thien in Cremmen, des Materialwaarenhändlers Reuter in Deutsch-Rirdorf, des Zimmermeisters Jonas jun. in Gramzow, des Kaufmanns Ziggel in Putlitz, des Buchdruckereibesitzers Jacobson in Perleberg, des Kaufmanns Weidenhammer in Baruth, des Eigenthümers Müller in Mittenwalde, des Kaufmanns Sußmann in Storkow, des Eigenthümers von Hesse in Pankow, des Zimmermeisters Schlöcker in Buchholz, des Fabricanten Lorenz in Zinna, des Kaufmanns Brasch in Teupitz und des Barbiers May in Tempelhof	43	367
20	283 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schaar in Strodehne und des Schlossermeisters Uhrmacher in Lindow	44	375
20	284 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ebert in Strausberg, des Schulzen Balke in Harnekop, des Kaufmanns Becker in Strausberg, des Bäckermeisters Heinsdorf in Dahme, des Kaufmanns und Bäckermeisters T[illegible]ley in Neumarkt, des Barbiers Rosenthal in Zehlendorf, des Nadlermeisters Frieske in Königs-Wusterhausen und des Handschuhmachermeisters Voß in Strausberg	44	376
22	114 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Eichelmann in Berlin .	44	378
25	116 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Muschak, Schultze und Falk in Berlin	45	380
28	286 R.	Agentur-Bestätigung des Schulzen Sommer in Ruhlsdorf und des Lehrers Schütz in Waltersdorf	45	379
28	117 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Weiß in Berlin . . .	45	380
31	118 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lubahn in Berlin . . .	45	380
Nov. 2	119 PP.	Agentur-Bestätigung des Thierarztes Herms in Berlin . .	46	390
4	120 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Seefeldt in Berlin . .	46	390
4	121 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Strömberg in Berlin .	46	390
4	122 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Schulz und Wustandt in Berlin	46	390

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 4	123 PP.	Agentur-Erlöschung des Kaufmanns Wustandt in Berlin . .	46	390
5	297 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schulz in Havelberg, und Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wildhagen in Havelberg, des Lehrers Schlegel in Werneuchen, des Schullehrers Hirth in Nauen, des Post-Expediteurs Bintzelberg in Fehrbellin, des Tischlermeisters Hoffmüller in Beelitz, des Kaufmanns Fritze in Perleberg, des Kaufmanns Pietsch in Lenzen, des Privat-Secretairs Preußing in Schönwalde, des Schulzen Lindorf in Leibsch, des Magistrats-Büreaugehülfen Plettenberg in Werder, des Privat-Secretairs Zademack in Zossen, des Barbiers Starke in Zossen, des Kaufmanns Hentschel in Cöpenick, des Mustermalers Zademack in Friedrichshagen, des Kaufmanns Jacobi in Marzahne und des Kaufmanns Herms in Nauen	46	388
5	299 R.	Agentur-Niederlegung des Lieutenants Krug in Mühlenbeck, und Agentur-Bestätigung des Amtsmanns Nauck in Feldheim, des Eigenthümers Fromm in Nieder-Schönhausen und des Wirthschafts-Inspectors Bartholdt in Wölsickendorf	46	389
13	305 R.	Agentur-Bestätigung des Uhrmachers Dorn in Zossen, des Privat-Secretairs Schröder in Dahme, des Seilermeisters Bellmann in Alt-Landsberg, des Privat-Secretairs Hecht in Alt-Schöneberg und des Kaufmanns Frick in Rüdersdorf	47	397
13	306 R.	Agentur-Bestätigung des Eigenthümers Simon in Pankow .	47	397
17	126 PP.	Agentur-Bestätigung des Dr. juris Kothe in Berlin . . .	48	411
17	127 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Raussendorf in Berlin .	48	411
17	130 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kalisch in Berlin . . .	49	417
19	128 PP.	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Lehmann in Berlin . .	48	411
19	131 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Steinicke in Berlin . .	49	417
23	315 R.	Agentur-Niederlegung des Posthalters Degener in Teltow, und Agentur-Bestätigung des Privat-Secretairs Vogel in Teltow, des Kaufmanns Hartmann in Werder, des Tischlermeisters Plage in Saarmund, des Kaufmanns Schütt in Angermünde, des Zimmermeisters Gäding in Neustadt a. d. D., des Kossäthen und Materialisten Meinicke in Dreetz, des Kaufmanns Wittstock in Werneuchen, des Kaufmanns Silberstein in Fehrbellin und des Schönfärbers Lemm in Lindow . . .	48	409
23	316 R.	Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Drescher in Lindow, des Lehrers Favre in Wilsnack und des Orts-Vorstehers Matthes in Alt-Moabit	48	410
23	327 R.	Agentur-Bestätigung des Heilgehülfen Titscher in Teltow . .	51	432
25	314 R.	Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Röhren russischer Art	48	409
25	132 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schröder in Berlin . .	49	417
25	133 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Richter in Berlin . .	49	417
25	139 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Gebhardt in Berlin . .	50	426
28	140 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Joseph in Berlin . .	50	426
26	141 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pritzmann in Berlin . .	50	426

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 28	142 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Berger in Berlin . . .	50	426
29	138 PP.	Agentur-Bestätigung des Castellan Busch in Berlin	50	425
29	143 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Dobberitz in Berlin . .	50	426
29	146 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Paetow in Berlin. . .	50	426
Dec. 1	144 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Roth in Berlin. . . .	50	426
1	145 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lühnenschloß in Berlin	50	426
1	153 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Zeidler in Berlin. . .	51	433
1	154 PP.	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Castner in Berlin. . .	51	433
5	147 PP.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Lossow in Berlin	50	427
5	155 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ely in Berlin	51	433
6	148 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Ebel in Berlin . . .	50	427
8	325 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro M. Mai 18 $\frac{59}{60}$	50	423
15	158 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Tesch in Berlin. . . .	52	441
21	—	Ober-Präsidium. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Ahlemann in Guben zum 1sten Director der Städte-Feuer-Societät für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz .	52	435
		d. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Egells in Berlin . .	40	350
—	—	Patent-Ertheilung an den Metall-Blasinstrumentenmacher Schmidt in Cöln	40	350
—	—	Patent-Erlöschung des Hütten-Ingenieurs Beinhauer in Deutz	40	350
Oct. 1	109 PP.	Dauer des Weihnachtsmarktes in Berlin	42	361
7	108 PP.	Anlegung von Schlächtereien in Privathäusern	42	361
13	268 R.	Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmerlehrlinge in Schwedt	42	361
—	—	Patent-Ertheilung an A. F. Sickert und A. F. Arndt in Großenhain	42	363
—	—	Patent-Ertheilung an die Chemiker Baldamus et Grüne in Charlottenburg	42	364
Oct. 14	—	Ober-Präsidium. Statut der Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung zur Unterstützung alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener in Berlin. (Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts).		
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	43	370
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	43	370
—	—	Patent-Ertheilung an Eugen Langen in Cöln	44	378
Nov. 5	285 R. und PP.	Prüfung der Vieh-Castrirer	45	379
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	45	381
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Fesca in Berlin	45	381
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	45	381
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Seynig in Berlin . .	45	382
—	—	Patent-Erlöschung des Hütten-Ingenieurs Beinhauer in Deutz	45	382
—	—	Patent-Ertheilung an den Schneidermeister Kohn in Berlin . .	46	391
—	—	Patent-Ertheilung an den Secretair Arnold in Berlin . . .	47	401

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 25	313 R. und PP.	Widerruf der seither auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien	48	408
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Kayser in Gleiwitz . .	48	412
Nov. 25	125 PP.	Weihnachtsmarkt in Berlin	48	410
—	—	Patent-Ertheilung an den Uhrmacher Baumeister in Magdeburg	49	418
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Wedding in Berlin	49	418
Nov. 22	—	Bergamt zu Rüdersdorf. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen	49	420
Dec. 7	—	Bergamt zu Rüdersdorf. Vereinigung der consolidirten „Rauen'schen Braunkohlengruben" mit den Einzelzechen Mariensglück, Conrad und Ernst zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Rauen'sche Braunkohlengruben"	51	434
12	322 R. und PP.	Widerruf der an Auswanderungs-Unternehmer ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien . .	50	422
—	—	Patent-Ertheilung an den Mühlenmeister Lellau in Lichtenfelde	50	427
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	50	427
—	—	Patent-Ertheilung an den Eisenbahn-Werkmeister Beuther in Aachen	50	427
		e. Medicinal-Polizei.		
Sept. 27	253 R.	Aufgehobene Viehsperre in Wagenitz, Kreis Westhavelland . .	40	346
28	254 R.	Aufgehobene Viehsperre in Bredow	40	346
28	255 R.	Aufgehobene Viehsperre in Glien	40	346
Oct. 28	279 R.	Aufgehobene Viehsperre in Paulinenaue, Kreis Westhavelland .	44	374
Nov. 12	290 R.	Ausbruch des Milzbrand-Rothlaufes unter den Schweineheerden der Dörfer Cammer, Golzow, Pernitz und Tacken	46	386
12	291 R.	Aufgehobene Viehsperre in Malterhausen	46	386
22	301 R.	Aufgehobene Viehsperre in Klein-Kreuz und Bergholz	47	395
Dec. 9	323 R.	Aufgehobene Viehsperre in Cammer und Pernitz	50	422
23	330 R.	Aufgehobene Viehsperre in Golzow	52	436
		f. Paß-Polizei.		
Nov. 18	300 R.	Beitritt des Oesterreichischen Kaiserstaates zum Paßkarten-Verbande	47	395
		g. Wasser-Polizei.		
Aug. 21	262 R.	Reglement für die Flösserei durch die Arche bei der Lentzker Mühle	41	353
Oct. 20	271 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im September 1859	43	366
Nov. 18	303 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im October 1859	47	396
28	R.	Sperre mehrerer Schleusen und Kanäle im Bezirke der Wasserbau-Inspection Grafenbrück	49	419
Dec. 2	R.	Sperre der Schiffahrt im Ruppiner Kanal	49	419

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 14	326 R.	Graben-Schau-Reglement für diejenigen Interessenten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jäglitz oder Glinze grenzen. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts).		
22	335 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1859	52	440
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 19	265 R.	Bestätigung des Kaufmanns Friedländer in Cöpenick als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	41	354
28	—	Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises. Sperre der Straße durch das Dorf Golzow	40	351
Oct. 3	261 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee bei Körbiskrug	41	353
4	107 PP.	Berichtigung des Granitbahn-Reglements für die Stadt Berlin	41	355
10	113 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Sterly in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin . .	43	369
14	274 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schiever in Havelberg und des Kaufmanns Bertz in Potsdam als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	43	368
14	275 R.	Bestätigung des Bauergutsbesitzers Rohrschneider in Marzahne, des Chirurgus Ritter in Wildberg und des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	43	368
14	276 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schiever in Havelberg als Agent der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank .	43	368
17	267 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat September 1859	42	360
20	287 R.	Bestätigung des Kaufmanns Ebert in Strausberg und des Tischlermeisters Hoffmüller in Beelitz als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	45	378
Nov. 4	288 R.	Niederlegung der Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins durch den Privat-Secretair Reichenstein in Neustadt-Eberswalde	45	378
5	298 R.	Bestätigung des Amtmanns Nauck in Feldheim, des Privat-Secretairs Preussing in Mühlenbeck, des Kaufmanns Langhoff in Wittstock und des Kaufmanns Auft in Liebenwalde als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Lieutenants Krug in Mühlenbeck . .	46	389
8	124 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Lubahn in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin . .	47	398
9	R.	Sperre des Weges von Hohennauen nach Rathenow	45	384
10	307 R.	Bestätigung des Rentiers Schlichting sen. in Lehnin als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar	47	398
14	292 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat October 1859 . .	46	386
17	307 R.	Niederlegung der Agentur der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle durch den Kaufmann Schiever in Havelberg	47	39[illegible]

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.	17	308 R.	Niederlegung der Agentur der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen durch den Ziegeleibesitzer Marschall in Brandenburg	47	398
	18	304 R.	Transport von Schlachtvieh	47	397
	19	134 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Pleßner in Berlin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	49	417
	19	151 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig durch den Kaufmann Weißenborn in Berlin . .	50	427
	21	318 R.	Bestätigung des Kaufmanns Meiser in Jüterbogk als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt	48	410
	23	317 R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Vogel in Teltow, des Tischlermeisters Plage in Saarmund und des Kaufmanns Völcker in Schwedt als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Posthalters Degener in Teltow	48	410
	23	129 PP.	Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte	49	416
	25	310 R.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens Behufs Berechnung der Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde	48	403—405
	25	311 R.	Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise	48	406
	25	312 R.	Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	407
	25	135 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Steinicke in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg .	49	418
	25	136 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Dobbenitz in Berlin als Agent derselben Gesellschaft	49	418
	25	150 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Oertel in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.	50	427
	26	320 R.	Nachweisung der im 3ten Quartal 1859 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	49	414
	29	319 R.	Transport von Dünger auf den Staats-Chausseen	49	413
	30	137 PP.	Bezeichnung der Orte, an welchen im Winter Schnee und Eis bei Berlin abgeladen werden darf	50	424
	30	152 PP.	Niederlegung der Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch den Kaufmann Bader in Berlin	50	427
Dec.	6	149 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle durch den Kaufmann Naumann in Berlin		
	6	157 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Müller in Berlin als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank . . .	50	427
	6	159 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Müller in Berlin als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	51	433
			Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat November 1859	52	441
	12	324 R.	Ober-Präsidium. Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg	50	422
	12	—	(Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		
	12	156 PP.	Niederlegung der Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch den Kaufmann Gentzcke in Berlin	51	433

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 14	326 R.	Graben-Schau-Reglement für diejenigen Interessenten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jäglitz oder Glinze grenzen. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts).		
16	160 PP.	Feststellung des Lohns der concessionirten Lohndiener in Berlin vom 1. Januar 1860 ab	52	442
23	332 R. und PP.	Genehmigung zur Sammlung von Gewinnst-Beiträgen und zum Absatz der Loose des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich innerhalb des Königreichs Preußen	52	437
27	328 R.	Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots	52	436
—	—	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten rc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1859	52	441
		XI. Postsachen.		
Oct. 1	30 OPD.	Aufnahme von Post-Reisenden. (Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts).		
5	31 OPD.	Verzeichniß der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	41	335
15	32 OPD.	Nachweisung der im 2ten Quartale 1859 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen und herrenlose Effecten	42	362
28	33 OPD.	Einrichtung einer Post-Expedition in Nowaweß	44	377
Dec. 1	34 OPD.	Nachweisung der im 3ten Quartale 1859 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen und herrenloser Effecten	49	415
8	35 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauch für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam	50	423
8	36 OPD.	Genaue Bezeichnung der Adressaten auf Briefen	50	424
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten und 35sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859 . . .	40	345
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	41	353
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten und 38sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859 . . .	43	365
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten und 40sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859 . . .	44	373
—	—	Inhalts-Anzeige des 41sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	46	385
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	47	393
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	49	413

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 44sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	51	431
—	—	Inhalts-Anzeige des 45sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	52	435
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 24	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schleusengehülfen Kerskes in Charlottenburg	40	351
—	—	Bestätigung des Kaufmanns Schulz in Schwedt als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Stelle des Herrn Heinrich daselbst	40	351
—	—	Geschenke an Kirchen	40	351
Oct. 20	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Schuhmachergesellen Thormann aus Schmiedeberg, die verehel. Zimmerpolier Borchhardt, die separ. Hackert und den Vergoldergehülfen Garz aus Brandenburg und den Arbeitsmann Lüdekind in Hönow	43	372
—	—	Geschenke an Kirchen	43	372
Nov. 6	R.	Dem zum Dorfe Baumgarten im Kreise Ruppin gehörigen Gehöfte des Bauers Rohr ist der Name: „Ferdinandshof" beigelegt	45	384
6	R.	Dem Ackergehöfte des Lehnschulzen Stabe auf der Feldmark Beenz ist der Name: „Stabeshorst" beigelegt	46	391
11	R.	Rettung des Brauerlehrlings Belke aus Berlin aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Musikgehülfen Zimmer aus Peitz	46	391
30	PP.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Prinzlichen Diener Spenkoch in Berlin	50	430
Dec. 19	PP.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Arbeitsmann Grabig in Berlin	52	442

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 55ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4988. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

№ 4989. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858.

№ 4990. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. December 1858.

№ 4991. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 1. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1174. Dec. I. 1333. Dec.

An Stelle des Kaufmanns Braemer zu Neu-Ruppin, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Steinert zu Neu-Ruppin als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Buchhändler J. Schlesier hierselbst als Agent der Times fire Assurance Company in London bestätigt worden. Potsdam, den 24. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 2. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 661. Dec. I. 1567. Dec. I. 1685. Dec.

An Stelle des Kaufmanns Kröpsch zu Mittenwalde, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania zu Berlin niedergelegt hat, ist von uns der pensionirte Gensd'arm Müller zu Mittenwalde, als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Kaufmann August Aßmus zu Perleberg, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar und der Kaufmann August Schröder zu Rheinsberg als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks, bestätigt worden. Potsdam, den 21. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 3.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	11	3	9	7	4	2	8	3	4½	1	10	6	4	3	4	5	2	2	6	4	2	4	9
2	7	10	3	11	7	4	2	11	3	4	1	10	6	3½	3	3	5	—	2	9	4	2	4	9
3	7	11	4	—	7	4	3	—	3	4½	1	10	6	3½	3	3	5	—	2	10	4	2	4	9
4	7	11	4	—	7	4	3	—	3	4½	1	10	6	4	3	2½	5	1	2	9½	4	2	4	9
5	7	10	4	1	7	5	2	11	3	4½	1	10½	6	4	3	1½	5	1	2	9½	4	2	4	9
6	7	11	4	1	7	5	2	11	3	5	1	11	6	4	3	1	5	1½	2	7½	4	2	4	9
7	7	11	4	1	7	6	2	8	3	5½	1	11½	6	6	3	—	5	2	2	7½	4	1	4	9
8	7	11	4	1	7	6	3	—	3	5½	1	11½	6	6	3	2	5	2	2	7½	4	1	4	9
9	7	11	4	1	7	6	3	—	3	6	1	11½	6	6	3	2	5	2	2	8½	4	1	4	9
10	7	11	4	1	7	6	3	1	3	6	2	—	6	4	3	2	5	1	2	10	4	1	4	9
11	7	11	4	—	7	7	3	1	3	7	2	—	6	5	3	2	5	1	2	10½	4	1	4	9
12	8	—	4	—	7	7	2	10	3	7½	2	½	6	5	3	2	5	2	2	9	4	1	4	9
13	8	—	4	1	7	7	3	—	3	7	2	½	6	5½	3	2	5	1	2	9½	4	1	4	9
14	8	1	4	1	7	8	2	10	3	7½	2	1	6	7	3	2	5	1	2	9½	4	1	4	9
15	8	1	4	1	7	8	3	—	3	7½	2	1½	6	7	3	4	5	2	2	10	4	1	4	8
16	8	1	4	1	7	8	3	1	3	7½	2	1½	6	9	3	4	5	2	2	10	4	—	4	8
17	8	1	4	1	7	8	3	1	3	7½	2	2	6	8	3	4	5	7½	1	11	4	—	4	8
18	8	1	4	1	7	8	3	1	3	7½	2	2	6	6	3	4	5	2	2	5	4	—	4	8
19	8	1	4	1	7	7	3	2	3	8	2	2	6	7	3	3	5	2	2	4	4	—	4	9
20	8	1	4	1	7	7	3	2	3	8	2	2	6	6	3	4	5	1	2	5	4	—	4	9
21	8	1	4	1	7	7	2	10	3	8	2	2	6	8	3	4	5	3	2	4	4	—	4	9
22	8	—	4	—	7	6	3	1	3	8	2	2	6	8	3	4	5	3	2	4	4	—	4	9
23	8	—	4	—	7	6	2	9	3	8	2	2	6	7	3	6	5	2	2	6	3	11	4	9
24	8	—	4	—	7	6	3	2	3	8½	2	2	6	7	3	7	5	2	2	8½	3	11	4	10
25	8	—	4	—	7	6	3	2	3	8½	2	2	6	7½	3	6	5	3	2	9	4	—	4	10
26	7	10	3	11	7	6	3	2	3	8½	2	2½	6	9	3	6	5	3½	2	10	4	1	4	10
27	7	10	3	11	7	6	3	2	3	8½	2	2½	6	9	3	4	5	2	3	—	4	3	4	10
28	7	11	3	11	7	6	2	11	3	8½	2	3	6	9	3	4	5	3	3	—	4	5	4	11
29	7	11	3	11	7	5	3	2	3	8½	2	3	6	9	3	5	5	2	3	1	4	7	4	11
30	7	11	3	11	7	5	3	2	3	8½	2	3½	6	9	3	6	5	2	3	2	4	9	4	11

Potsdam, den 4. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Zastrow zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. № 4. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2424. Dec.

Potsdam, den 30. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Oberbarnimschen Kreise ist aus den sämmtlichen 17 einzelnen Besitzungen, welche früher theils zu dem dismembrirten Vorwerke Wusing gehörten, theils von dem als selbstständiger Gutsbezirk anerkannten jetzt Palmschen Gute Jäckelsbruch abgezweigt worden sind, bei Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen Jäckelsbruch ein selbstständiger Gemeindebezirk gebildet worden. № 5. Bildung einer neuen Gemeinde. I. 89. Dec.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polizei-Verwaltung über die ganze neue Gemeinde dem Besitzer des Guts Jäckelsbruch übertragen worden ist.

Potsdam, den 31. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vom Januar d. J. ab wird der Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Stiehl, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem Titel: „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen“ ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll. № 6. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. II. S. L. 4725.

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehenden Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial-Behörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine Sammlung aller maaßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publicum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzial-Behörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinern Kenntniß bringt.

Demnach wird dieses Blatt, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden größern Publikum, wegen seines amtlichen Characters für die Directoren und Rectoren der Schul-Anstalten, für Schul-Inspectoren und Magistrate von hohem Werthe, selbst unentbehrlich sein.

Wir empfehlen daher dessen Anschaffung, insonderheit auch für die Bibliotheken der höheren Schul-Anstalten und gehobenen Bürgerschulen hiesigen Bezirks sowohl, wie für hinreichend bemittelte Kreisschulbibliotheken und Lehrer-Lesezirkel, indem wir noch bemerken, daß das Centralblatt in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von $2\frac{1}{3}$ Thlr. für den Jahrgang in der Besserschen Verlags-Buchhandlung (W. Hertz) in Berlin erscheinen und durch alle Post-Aemter und Buchhandlungen zu beziehen sein wird.

Potsdam, den 2. Januar 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 1. Treiben von Schlachtvieh.

Auf Grund der § 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung am 11. März 1850 (Ges.-S. p. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

§ 1.

Schlachtvieh, welches zum Auftrieb auf den Klaeger'schen Viehmarkt bestimmt ist und mit den Zügen der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn hier anlangt, darf

vom 8. Januar 1859

ab, von den Bahnhöfen der genannten Schienenwege nach dem Klaeger'schen Viehmarkt, ausschließlich auf nachstehend bezeichneten Wegen getrieben werden:

1) von dem Berlin-Anhaltischen Bahnhofe durch den nach der Militairstraße führenden Thorwege auf die Militairstraße, von dort auf der äußeren Communication am Halleschen Thor und am Wasser-Thor vorbei, über die Wasser-Thor-Brücke nach dem Kottbusser Thore, durch dieses in die Stadt hinein, und innerhalb derselben längs der inneren Communication am Cöpnicker Thore und am Schlesischen Thore vorbei, über die Oberbaum-Brücke am Stralauer Thor vorüber, längs der inneren Communication über die Schienen der Frankfurter Eisenbahn hinweg, in den über das Feld führenden Verbindungsweg, denselben entlang bis zur Fruchtstraße und diese entlang quer über die Frankfurter Linden nach der Pallisadenstraße und diese entlang bis zu dem hinteren Thorwege des Klaeger'schen Viehmarktes.

2) Von dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe durch den hinteren Thorweg nach der Grabenstraße, diese entlang über den Hafenplatz nach der Schöneberger Straße, diese entlang über den Ascanischen Platz nach der Militairstraße und von hier weiter auf dem zu 1 bezeichneten Wege.

§ 2.

Wer den Bestimmungen des § 1 entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Berlin, den 21. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 300 vom 24. December 1858.)

Dem Maschinen-Fabricanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 16. December 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 302 vom 28. December 1858.)

Den Fabricanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind die Boten Carl Georg Theodor Eickhoff und Gustav Heinrich Ludwig Wernicke als Executoren; die Militair-Invaliden Johann Ernst Lehnhardt, Adam Kraffert und Carl August Donati als etatsmäßige Boten angestellt worden.

Der Superintendent und Oberprediger a. D. Ferdinand Wilhelmi zu Beeskow, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Zerpenschleuse, Diöces Bernau, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Gottfried Korth ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Groß-Welle, Diöces Wilsnack, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder im Jahre 1859.

Im Jahre 1859 werden bei der Gerichtstags-Commission zu Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefevre daselbst abgehalten:

am 18. und 19. Januar, am 14. Mai, am 10. September
= 18. und 19. März, = 16. Juli, = 11. und 12. November.

Prenzlau, den 10. December 1858. Königl. Kreisgericht.

Uebersicht
vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1857.

Die statutenmäßige Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins zur Rechenschaftslegung über die Verwaltung des Jahres 1857 hat am 22. d. M. stattgefunden. Den erstatteten Bericht bringen wir, in Gemäßheit des § 47 der Statuten, seinem wesentlichen Inhalte nach, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Von den 38 Zöglingsstellen blieb die Seitens der Gestütverwaltung zu verleihende Freistelle, aus Mangel eines geeigneten Bewerbers, während 8 Monaten unbesetzt. Es verließen 7 Zöglinge die Anstalt, um sich einem gewerblichen Berufe zu widmen, und traten zu dem Ende als Zimmermann, Schlosser und Klempner in die Lehre.

Durch löbliches Beispiel der Lehrer und der Hausmutter wurden die Zöglinge auf Frömmigkeit und Sittenreinheit hingewiesen, und es ist diesem Umstande meistens zuzuschreiben, daß in Bezug auf die sittliche Führung der Zöglinge keine Rüge erforderlich gewesen ist. Ebenso war ihr Fleiß und ihre Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, wie ihre Ausdauer bei den wirthschaftlichen Arbeiten im Allgemeinen lobend anzuerkennen.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war, mit sehr geringen Ausnahmen, ein befriedigender, was der regelmäßigen Beschäftigung in Feld- und Gartenbau, dem damit verbundenen Aufenthalte in freier Luft, sowie auch einer gesunden und ausreichenden Beköstigung, im Wesentlichen beizumessen ist. Außer dem Feld- und Gartenbau wurden die älteren Zöglinge auch mit der Bienenzucht beschäftigt.

Am 8. April hat eine öffentliche Prüfung der Zöglinge stattgehabt; viele Gönner der Anstalt wohnten derselben bei und sprachen ihre Zufriedenheit mit den Leistungen der Kinder aus. Die Theilnahme für die Anstalt war auch durch deren Besuch von Seiten des größeren Publicums an den Tag gelegt worden.

Im Betreff des Cassenzustandes ergaben die vorgelegten Rechnungen

A. Für die Anstalt:

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1856 einschließlich 59,000 Thlr. Effect. 59,568 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

2) Einnahme pro 1857

a) Pacht und Zinsen . .	3,998 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.,	
b) Geschenke	5 =	— =	— =	
c) Freiwillige Beiträge .	493 =	8 =	6 =	
d) Insgemein	97 =	20 =	9 =	
e) Capitalien-Verkehr incl. 1400 Thlr. Effect.	2,269 =	10 =	— =	
sind . . . . incl. 1,400 Thlr. Effect.				6,864 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.
Summa incl. 60,400 Thlr. Effect.				66,432 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

3) Ausgabe

a) allgemeine Verwaltungskosten	288 Thlr.	24 Sgr.	9 Pf.,	
b) Unterricht und Erziehung	592 =	6 =	3 =	
c) Beköstigung	1,656 =	7 =	9 =	
d) Bekleidung	637 =	— =	3 =	
e) Insgemein u. Capitalien-Verkehr	2,237 =	10 =	— =	
				5,411 Thlr. 19 Sgr. — Pf.
Mithin bleibt Bestand einschließlich 60,400 Thlr. Oblig.				61,021 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.

Das nutzbar angelegte Capital-Vermögen der Anstalt hat sich gegen das vorangegangene Jahr um 1,400 Thlr. vermehrt, wobei zu bemerken ist, daß hinsichtlich der zu belegenden Beträge den Statuten vollständig genügt worden ist.

Die Unterhaltungs-Kosten für einen Zögling haben außer dem Miethszins für die Wohnung rc. 85 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. betragen.

Etats-Ueberschreitungen haben nicht stattgefunden.

B. Für die Zimmermeister Craatzsche Stiftung.

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1856 . . . incl. 5,300 Thlr. Oblig. 5,402 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.

2) Einnahme pro 1857

a) Miethe	750 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
b) Zinsen	244 =	15 =	— =	
c) Insgemein . . .	208 =	— =	— =	
incl. 200 Thlr. Oblig.				1,202 Thl. 15 Sgr. — Pf.
Summa incl. 5,500 Thlr. Oblig.				6,605 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

3) Ausgabe pro 1857

a) Renten	181 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
b) Baukosten	236 =	9 =	9 =	
c) Erziehungskosten . .	500 =	— =	— =	
d) Verwaltungskosten .	50 =	3 =	9 =	
e) Insgemein und zur Capitalisirung .	131 =	8 =	6 =	
				1,098 Thlr. 22 Sgr. — Pf.
also verbleibt Bestand incl. 5,500 Thlr. Oblig.				5,506 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

Die nachgewiesenen Mehrausgaben gegen den Etat wurden gerechtfertigt.

Vorgedachte beide Rechnungen, vorschriftsmäßig revidirt, wurden von der Versammlung für richtig anerkannt und ist die Ertheilung der Decharge bewilligt.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1859, welche von den vorangegangenen nur unbedeutend abweichen, wurden nach vorausgeschickter Prüfung und Erläuterung, Seitens der Versammlung zur Ausführung genehmigt.

Bezüglich der Veräußerung des der Waisen-Anstalt gehörigen Grundstücks in Klein-Glienicke wurde der General-Versammlung, in Folge der Mittheilungen in den Conferenzen am 20. December 1856 und 23. Januar 1858 und der dabei gefaßten Beschlüsse, der gegenwärtige Stand der Unterhandlungen mit Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl von Preußen dargelegt, und der vereinbarte Entwurf zum Tausch- und Ueberlassungs-Vertrage berathen, nach welchem das gedachte Grundstück in das Eigenthum Sr. Königlichen Hoheit übergeht, dagegen der Anstalt ein anderes mit entsprechenden — größtentheils neu zu errichtenden — Gebäulichkeiten zu versehendes, im Dorfe Klein-Glienicke belegenes Grundstück eigenthümlich überwiesen, sowie außerdem für den Verlust der aus der bisherigen Besitzung bezogenen Pächte und sonstigen Nutzungen eine mit 10,000 Thlr. ablösbare Jahresrente von 500 Thlr. gewährt werden soll.

Die Versammlung genehmigte den entworfenen Vertrag und dessen Ausführung in allen Punkten.

In Betreff der neuen Constituirung des Waisen-Amtes nach Maaßgabe des § 48 des Grundgesetzes bestätigte die Versammlung die beiden ausscheidenden Mitglieder, den Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff und Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Villaume aufs Neue in ihren bisherigen Aemtern, und berief in Stelle des wegen seiner Versetzung ausgeschiedenen Ober-Post-Directors Herrn Fritze in Cöslin, den Herrn Ober-Post-Director Balde zum stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes.

Das Waisen-Amt besteht sonach aus folgenden:

Wirklichen Mitgliedern

1) dem Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesicke als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) " " Hofprediger Grisson,
4) " " General-Garten-Director Lenné,
5) " " Stadtrath Ruhncke,

Stellvertretenden Mitgliedern

1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe und Chef-Präsidenten Herrn Dr. Bötticher,
2) dem Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rathe Villaume,
3) dem Herrn Schulvorsteher Brösicke,
4) " " Ober-Post-Director Balde,
5) " " Stadtrath und Stadtältester Fähndrich.

Geschäftsführer: Herr Landrentmeister Herter,
unter dessen Addresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 27. December 1858.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 56ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4992. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

№ 4993. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

№ 4994. Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actien-Gesellschaft" in Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1858.

№ 4995. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Cassen-Anweisungen. Vom 20. December 1858.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 7. Lungenseuche zu Kiez bei Rhinow. I. 2612. Dec.

In dem Dorfe Kiez bei Rhinow, im Kreise Westhavelland, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Der Ort und dessen Feldmark werden daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 6. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 8. Erlöschen der Lungenseuche zu Zerwelin und Lindensee. I. 711. Jan.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Zerwelin und Lindensee ist erloschen. Die deshalb im Amtsblatt 1858, Seite 222, № 197 angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 11. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 9. Milzbrand zu Crieven. I. 661. Jan.

Unter dem Rindvieh eines zum Dorfe Crieven, im Kreise Angermünde, gehörigen Vorwerks ist der Milzbrand ausgebrochen. Das Dorf und die dazu gehörige Feldmark werden daher hierdurch für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 11. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 10. Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen. I. 16[?]. Jan.

Für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname ist von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ein neues Regulativ ausgearbeitet, und von dem Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt worden. Dasselbe ist der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin in Commission gegeben und für den Preis von 2½ Sgr zu beziehen.

Potsdam und Berlin, den 11. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

An Stelle des verstorbenen Gasthofbesitzers Hintze ist der Hof-Klempnermeister Kahle hierselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und an Stelle des Gemeinde-Einnehmers Steffen zu Strasburg in der Ukermark, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, der Zimmermeister Fr. Dedlow zu Strasburg in der Ukermark als Agent der genannten Anstalt bestätigt worden. № 11. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1939. Dec. I. 2089. Dec. I. 2425. Dec.

Der Leihbibliothekar August Heise zu Rheinsberg, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 30. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns August Herrmann zu Brandenburg, welcher die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann August Matthias als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. № 12. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2292. Dec. I. 2564. Dec.

Potsdam, den 30. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Reisende und Taxator Otto Doelle zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam, den 3. Januar 1859. № 13. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2564. Dec.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Gustav Rudolph Theodor Pactow hier, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Polizei-Bezirk Berlin bestätigt worden. Berlin, den 14. December 1858. № 2. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann August Zülicz hierselbst, hat die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 14. December 1858. № 3. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 4. Beförderung von Auswanderern. Agentur-Bestätigung.

Der Major a. D. August von Jasmund hierselbst, ist als Haupt-Agent des, zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Co. in Bremen bestätigt worden. Berlin, den 31. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die durch den, am 17. d. M. erfolgten Tod des Königlichen Amts-Rentmeisters Cusig zu Wendisch-Buchholz erledigte Stelle eines Rent- und Polizei-Beamten für die Königlichen Hausfideicommiß-Aemter Buchholz, Teupitz, Münchehofe und Krausnick und eines Unter-Erhebers für die Forstreviere Hammer und Klein-Wasserburg ist vom 1. Februar 1859 ab, dem bisherigen Hofkammer-Büreau-Assistenten Fischer, unter Ernennung desselben zum Königlichen Amts-Rentmeister, übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 27. December 1858.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Der Königliche Amtsrath Zier in Trebatsch, ist auf seinen Antrag von den Functionen als Rendant der Casse für das Königliche Hausfideicommiß-Forstrevier Schwenow vom 1. Januar d. J. ab entbunden, und ist von ebengedachtem Zeitpunkte ab die Rendantur dieser Casse, unter gleichzeitiger Verlegung derselben von Trebatsch nach Storkow, dem interimistischen Domainen-Rentmeister Böhmer in Storkow übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 5. Januar 1859.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin in der Mitte des Monats Februar d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich: dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes) begleiteten Anträge bis spätestens den 1. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Bekanntmachung.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschäl-Station Zossen bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 20. Februar d. J., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Gradiß, den 2. Januar 1859.

Der Königliche Landstallmeister von Thielau.

Prüfung und Aichnung der Brückenwaagen.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß wir zur Erleichterung des Verkehrs nach Maaßgabe des § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, den Königlichen Kreis-Bau-Inspector Herzer zu Prenzlau, zu unserem Commissarius für die erste amtliche Prüfung und Stempelung von Brückenwaagen daselbst ernannt haben, so daß es der Einsendung derselben aus dortiger Gegend an uns nicht mehr bedarf.

Potsdam, den 4. Januar 1859.

Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

Horn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 5 vom 7. Januar 1859.)

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 5 vom 7. Januar 1859.)

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem Polizei-Verwalter und Ortsvorsteher Lefèvre zu Fürstenwerder, Kreisgerichts-Bezirk Prenzlau, ist die Polizei-Anwaltschaft für die dort bestehenden Gerichtstage vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Dem Oberförster Tilmann ist die Verwaltung des Forstreviers Scharffenbrück interimistisch übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat December 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Eduard Friedrich Epstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Kammergerichts-Departement versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Carl Wilhelm Matthes, Carl Maximilian Otto Frantz, Gottwald Joseph Loewenhardt, Dr. jur. Jacob Moritz Hirsch, Eduard Otto Ludwig Krüger, Joseph Jacobi.

II. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Paul George Humbert, Johann Jacob Arndt, Richard Loennies, Heinrich Wilhelm Julius Albert v. Salviati.

Dem Referendarius Kleemann ist, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

III. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechtscandidaten Friedrich Wilhelm Albrecht v. Klewitz und Ernst Friedrich Wilhelm Mätzke.

Der Auscultator Julius Adolph Hoffmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Kammergerichts-Departement versetzt worden.

Der Auscultator Dr. jur. Georg Maria Freiherr v. Stillfried-Rationitz ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung ertheilt worden.

IV. **Subaltern-Beamte.** Dem Kreisgerichts-Secretair Lahn in Jüterbogk, ist eine Secretairstelle bei dem Kreisgerichte in Potsdam, unter Uebertragung der Functionen als Controlleur und Sportel-Revisor verliehen worden.

Der bisherige Feldmesser Bahlke zu Zossen, ist von uns zum Vermessungs-Revisor ernannt und in der letzten Eigenschaft auch verpflichtet worden.

Nachweisung

der im Monat December 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) der Weinhändler Immich, Königsstraße Nr. 40, als 2ter Stellvertreter für den Hohe Steinweg-Bezirk Nr. 14, 2) der Kaufmann Steibelt, Roßstraße Nr. 3, als 1ster Stellvertreter für den Köllnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, 3) der Lederfabricant Hallich, Fischerstraße Nr. 39, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Kaufmann Rahn, Roßstraße Nr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, 5) der Kaufmann Besser, Dorotheenstraße Nr. 22, als Schiedsmann für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, 6) der Sub-Director Tancré, Kommandantenstraße Nr. 80, als Schiedsmann für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, 7) der Destillateur Höltz, Lindenstraße Nr. 72, als 1ster Stellvertreter für den Jerusalemer Kirch-Bezirk Nr. 47, 8) der Rentier Ponge, Friedrichsstraße Nr. 226, als 2ter Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk Nr. 56, alle 8 verpflichtet am 15. December 1858; 9) der Bäckermeister Meyer, Kochstraße Nr. 38, als 2ter Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, verpflichtet am 8. December 1858; 10) der Tabackshändler Vogelsang, Roßstraße Nr. 18, als Schiedsmann für den Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, 11) der Magistrats-Büreau-Vorsteher Wentzel, Große Frankfurter Straße Nr. 96, als Schiedsmann für den St. Marcus-Kirch-Bezirk Nr. 96, 12) der Kaufmann Klemm, Alexanderstraße Nr. 27b, als Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, alle 3 verpflichtet am 15. December 1858.

Osthavelländischer Kreis. 13) Der Maurermeister Kuphal, zu Spandau, als Schiedsmann für den 3ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 23. December 1858.

Westhavelländischer Kreis. 14) Der Apotheker Germershausen, zu Brandenburg, als Schiedsmann für den St. Johannis-Bezirk daselbst, 15) der Kaufmann Mandel, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Kaufmann Riesch, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Lederfabricant Fr. Spitta, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den St. Gotthardts-Bezirk, 18) der Kaufmann Eger, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Oeconom Leidemit, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den Altstädtischen Markt-Bezirk, 20) der Stadtrath und Kaufmann Klein, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Stadtrath und Kaufmann Griebe sen., ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den Neustädtischen Markt-Bezirk, 22) der Stadtrath und Posthalter A. Schwiening, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Tuchfabricant Hampke, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk, 24) der Braueigner Stagow, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Braueigner Insel, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den St. Pauli-Bezirk, alle 12 verpflichtet am 24. November 1858; 26) der Gastwirth Pahle, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Kaufmann Brerendorff, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den St. Annen-Bezirk, beide verpflichtet am 6. December 1858; 28) der Kaufmann Krickau, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 24. November 1858; 29) der Kaufmann Jul. Spitta, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk, verpflichtet am 6. December 1858; 30) der Kaufmann Töpfer, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Kaufmann Blell, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den St. Catharinen-Bezirk, 32) der Kaufmann Hertzer, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 24. November 1858.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 33) Der Drechslermeister Mulack, zu Beeskow, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 8. December 1858.

Prenzlauer Kreis. 34) Der Lederfabricant Pech, zu Prenzlau, als Schiedsmann für den Klosterbezirk, 35) der Kaufmann Bathré, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Färbermeister Bathré, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Apotheker Holtz, ebendaselbst, als Schiedsmann für den Königsbezirk, 38) der Braueigner Küster, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) der Kaufmann Gralow, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Kaufmann Hebeler, ebendaselbst, als Schiedsmann für den Jacobi-Bezirk, 41) der Kaufmann Fischer, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 8 verpflichtet am 27. November 1858; 42) der Ackerbürger Gueffroy, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. December 1858; 43) der Bäckermeister Suhr, ebendaselbst, als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk, verpflichtet am 26. November 1858; 44) der Bäckermeister Herrmann, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) der Handschuhmacher Geue, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Kaufmann Müller, ebendaselbst, als Schiedsmann für den Rolands-Bezirk, 47) der Gastwirth Wiesener, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Bäckermeister Stahlberg, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 10. December 1858; 49) der Schlossermeister Behnke, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den Ukerbezirk, 50) der Gelbgießermeister Stimming, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Bäckermeister Ploetz, ebendaselbst, als Schiedsmann für den Ravit-Bezirk, 52) der Kaufmann Reinke, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) der Ackerbürger Stegemann, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für den Mühlenbezirk, 54) der Kaufmann Jahnke, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 27. November 1858; 55) der Rathsherr Leesenberg, zu Straßburg i. d. Ukm., als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 20. December 1858.

Ost-Priegnitzscher Kreis. 56) Der Bauer Krugmann, zu Kuhsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, 57) der Rittergutsbesitzer Paalzow, zu Mesendorf, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, 58) der Schmiedemeister Lehmann, zu Kötzlin, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 27. November 1858; 59) der Bauer Frahm I., zu Schrepkow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) der Amtmann Meyenburg, zu Gantikow, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 26. November 1858; 61) der Amtmann v. Risselmann, zu Vehlow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. December 1858; 62) der Bauer Plagemann, zu Mechow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. November 1858; 63) der Rittergutsbesitzer Roloff, zu Bantikow, als 1ster Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, 64) der Amtmann Schultze, zu Schönermark, als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, 65) der Amtmann Kettner, zu Holzhausen, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 66) der Schulze Krüger, zu Stüdenitz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 27. November 1858.

Ruppiner Kreis. 67) Der Bürgermeister Harder, zu Neustadt a. d. Dosse, als Schiedsmann daselbst, 68) der Kaufmann Deter, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) der Apotheker Priem, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. December 1858.

Templiner Kreis. 70) Der Amtmann Müller, zu Lichtenhain, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 71) der Apotheker Kressin, zu Boytzenburg, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Mühlenmeister Küster, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) der Amtmann König, zu Bröddin, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, 74) der Mühlenmeister Schulz, zu Colbatzer Mühle, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 20. December 1858; 75) der Gutsbesitzer Fuchs, zu Alt-Thymen, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, 76) der Lehrer Brusch, zu Brederiche, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 77) der Schulze Knop, zu Retzow, als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 22. December 1858; 78) der Rentbeamte Schultze, zu Zehdenick, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, 79) der Kaufmann Hertzer, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 23. December 1858.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Der Holzarbeiter Johann Carl Friedrich Boyardt hat am 8. September v. J. in dem Stichkanal hinter dem Pflug'schen Holzplatze zu Moabit die 14jährige Tochter des Schneidermeisters Lucas aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Die bei dieser That bewiesene rasche Entschlossenheit des Retters wird belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rc. Boyardt sich bereits früher in ähnlicher Weise rühmlich ausgezeichnet hat. Berlin, den 4. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4996. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. December 1858.

№ 4997. Allerhöchster Erlaß vom 6. December 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

№ 4998. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. December 1858.

№ 4999. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

№ 5000. Bekanntmachung über die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 29. December 1858.

№ 5001. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münz-Verwaltung an das Finanz-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 14. Martini-Durchschnittspreise für an durchmarschirende Truppen im Jahre 1858 zu zahlende Vergütigung. I. 1585. Jan.

Unsere unterm 26. November v. J. Stück 49 Pag. 406 des Amtsblattes pro 1858 erlassene Bekanntmachung wird dahin modificirt, daß der wegen Einführung des neuen Zollgewichts sich ändernde Preis für den Centner Heu nicht

1 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., sondern 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. und

für das Schock Stroh nicht

8 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., sondern 8 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

beträgt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 15. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15.
Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Decbr. 1858.
I. 563. Januar.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Decbr. v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	18 Sgr.	11 Pf.,
" " " Roggen	2 "	1 "	7 "
" " " große Gerste	1 "	15 "	7 "
" " " kleine Gerste	1 "	14 "	5 "
" " " Hafer	1 "	6 "	6 "
" " " Erbsen	2 "	27 "	2 "
" das Schock Stroh	12 "	— "	5 "
" den Centner Heu	1 "	8 "	8 "
" die Tonne Weißbier	5 "	5 "	— "
" " " Braunbier	4 "	15 "	— "
" das Quart einfachen Kornbranntwein	— "	2 "	— "
" das Quart doppelten Kornbranntwein	— "	5 "	— "
" den Centner Hopfen	25 "	15 "	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. Januar 1859. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 16.
Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten.
I. 413. Januar.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. November 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 452) bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung dem Paßkarten-Verein beigetreten ist und als zur Ausfertigung von Paßkarten befugte Behörden

1) das Landgräfliche Verwaltungs-Amt zu Homburg v. d. Höhe, sowie
2) das Landgräfliche Verwaltungs-Ober-Amt zu Meisenheim

bestimmt hat. Potsdam, den 12. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 17.
Die Verwaltung der Angermünde-schen Kreis-Casse.
III d. 370.

Die durch den Rücktritt des Kreis-Steuer-Einnehmers Lehmann erledigte Rendantenstelle der Königl. Kreis-Casse zu Angermünde ist dem bisherigen Kreis-Secretair Haase zu Prenzlau verliehen und demselben die Verwaltung dieser Casse vom 3. Januar d. J. ab übertragen worden. Potsdam, den 17. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 18.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 31. Januar.
I. 504. Jan.

Der Ortsvorsteher Köhler zu Lehnin, im Zauch-Belzigschen Kreise, ist von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Kaufmann Otto Dölle, zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Potsdam, den 9. Januar 1859. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 19.
Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.
I. 929. Januar.

Die von der Gemeinde Herzberg im Beeskowschen Kreise und von der verehelichten Küster Noak erworbene Ackerparcelle der fiscalischen Dorfstraße daselbst ist dem Gemeinde-Verband von Herzberg einverleibt worden.

Potsdam, den 10. Januar 1859. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Verzeichniß №1.

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	eine weiß baumwollene gestrickte Damenmütze	Rathenow vor dem Posthause	26. August 1858.
2	ein brauner hölzerner Stock mit Krücke	Rathenow im Posthausflur	28. August 1858.
3	ein gelber hölzerner Stock mit Knochenkrücke	Neustadt-Ebw. in einer leeren Beichaise aus Freienwalde	10. Sept. 1858.
4	ein Rohrstock mit Knochenkrücke	Neustadt-Ebw. im Hauptwagen der dritten Personenpost aus Wriezen	11. Sept. 1858.
5	ein Bambusrohrstock mit hölzernem Knopfe (einen Hundekopf darstellend)		
6	eine halblange Tabackspfeife mit einem Weichselrohr (Kopf und Abguß zerbrochen)	Passow in dem Personenwagen aus Stralsund № 288	20. Sept. 1858.
7	ein braunseidener Sonnenschirm mit weißem Hornstiel		
8	ein Paar halbseidene graue Handschuhe	Passow vor dem Postdienst-Locale	19. Sept. 1858.
9	ein gewöhnliches Notizbuch über das Berliner Fuhrwerk 1857		
10	eine ordinaire Tuchnadel		
11	eine Brille mit Stahlgestell in einem halben ledernen Etui, eine alte Gummischnur und einige Stecknadeln	Neu-Ruppin im Personen-Postwagen aus Berlin	6. October 1858.
12	ein Buch Mundir- und ein Buch blaues Packpapier (zusammengerollt)	Passow im Personen-Postwagen aus Stralsund № 286	13. October 1858.
13	ein braun- und gelbbuntes Taschentuch von Kattun	Passow vor dem Postdienst-Locale	14. October 1858.
14	ein schwarz und weißer wollener Shawl	Prenzlau im Passow-Stralsunder Schnellpostwagen	12. October 1858.
15	ein baumwollenes weißes rothgeblümtes Taschentuch	Prenzlau im Personen-Postwagen aus Gransee	12. October 1858.
16	ein Paar alte Damen-Gummischuhe	Passow in der Packkammer	26. Novbr. 1858.

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Brief	—	—	1/10	1	Madam Hahn, Schiffseigner	Berlin	Spandau	16. Sept. 1858.	Auguste Bischhof.
2	1 Brief	—	—	1/10	55	Schulmeister	Bromberg	Spandau	22. Oct. 1858.	Carl Mehnke.
3	1 Kiste	H. R.	3	15	—	Bertha Schliebener	Berlin, Jacobsstr. 15	Potsdam	20. Oct. 1858.	nicht angegeben.

Potsdam, den 13. Januar 1859. Der Ober-Post-Director Balde.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß, in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Seite 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 23. Februar d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 8. Januar 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 2. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch, den 2. März d. J.,

anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmations-Schein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungs-Termin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Berlin, den 8. Januar 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 5. Transport des Schießpulvers.

Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk Berlin's und für den Polizei-Bezirk der Stadt Charlottenburg Folgendes:

Die im § 6 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1856 über den Verkehr mit Schießpulver angeordnete Vorschrift, daß von Pulver-Transporten über 5 Centner

jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, von denselben so zeitig schriftliche Anzeige zu machen ist, daß dieselbe mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transports an der Grenze des Kreises dem Landrath zugeht, wird dahin abgeändert, daß diese Anzeige fernerhin so zeitig erfolgen muß, daß der betreffende Landrath bereits 3 Tage vor dem Eintreffen des Pulver-Transports an der Kreisgrenze, im Besitze derselben ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit den im § 34 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1856 bezeichneten Strafen geahndet.

Berlin, den 30. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

№ 6. Nachtrag zu § 28 des Statuts der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.

Zu dem § 28 der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien hierselbst, welcher lautet:

„Die bei der Anmeldung eines Mitgliedes sogleich zur Gesellschafts-Casse zu zahlenden Beiträge bestehen:

1) für Fensterscheiben
   a) in Wohn-, Gewächs- und andern Häusern, wo die Fenster senkrecht stehen . . . . 1 Thlr.
   b) in Mistbeeten, Gewächs- und andern Häusern, wo die Fenster eine sich neigende Lage haben . . . . . 1¼ Thlr.

2) für Gewächse
   c) unter Fensterscheiben in Mistbeeten oder Gewächshäusern . . . . 1¼ Thlr.
   d) für solche, die im Freien in Gefäßen aufgestellt sind 1¼ Thlr.
   e) für alle andern Gewächse im Freien . . . . . ¾ Thlr.
   f) für Wein- und Obst-Erndten . . . . 2 Thlr.

für jedes Hundert der Versicherungssumme."

ist in der General-Versammlung der Gesellschaft vom 17. Februar 1858 folgender Nachtrag beschlossen worden:

„Dem Director bleibt es indeß überlassen, im Einverständniß mit der Haupt-Direction auf Grund gemachter Erfahrungen den vorstehend angegebenen Prämiensatz höher oder niedriger sowohl für alle als einzelne der im § 28 sub a bis f aufgeführten Versicherungsbranchen nach Bedürfniß festzustellen und diese Feststellungen auch später zu ändern. Der in dieser Weise abgeänderte Tarif soll bei jedem Agenten zur Einsicht ausliegen."

Diesem Nachtrage ist unterm 28. v. M. von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 8. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. am 18. ejsd. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

45. 46. 352. 713. 1077. 1082. 1221. 1397. 1818. 1998. 2026. 2045. 2667. 2807. 3022. 3705. 3712. 3787. 4429. 4658. 4707. 5129. 5469. 5630. 5710. 5856. 5938. 6210. 6399. 6460. 6464. 6538. 6695. 6949. 7384. 7444.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

6. 268. 480. 593. 693. 1019. 1165. 1309. 2039. 2151. 2265. 2640. 2866. 3220. 3295. 3378.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

13. 20. 71. 268. 381. 561. 1053. 1623. 1663. 1898. 1915. 1981. 2177. 2650. 2939. 3190. 3342. 3385. 3549. 3883. 4801. 5458. 5558. 5974. 6050. 6083. 6479. 6482. 6484. 6801. 6802. 6955. 7337. 7519. 7661.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

506. 682. 854. 971. 1482. 1497. 1498. 1676. 1866. 2014. 2238. 2553. 2570. 2709. 2842. 3445. 3467. 3696. 3735. 3783. 3975. 4178. 4750. 5018. 5191. 5217. 5504. 5737. 5780.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

11. 16. 19. 52. 63. 85. 101. 176. 185. 193. 198. 209. 210. 232. 241. 286. 303. 340. 350. 359. 361. 364. 384. 388. 390. 431. 439. 464. 480. 487. 529. 556. 573. 582. 626. 662. 708. 713. 727. 747. 762. 790. 830. 842. 868. 880. 885. 920. 925. 937. 992. 1003. 1009. 1023. 1040. 1054. 1055. 1078. 1081. 1092. 1094. 1110. 1113. 1129. 1131. 1134. 1141. 1147. 1151. 1187. 1191. 1195. 1203. 1225. 1229. 1230. 1242. 1265. 1287. 1294. 1324. 1336. 1387. 1395. 1398. 1420. 1432. 1448. 1462. 1472. 1474. 1485. 1490. 1552. 1573. 1577. 1603. 1609. 1621. 1637. 1646. 1680. 1700. 1735. 1788. 1863. 1870. 1889. 1902. 1914. 1915. 1924. 1936. 1943.

1961. 1964. 1983. 1984. 1986. 1987. 1991. 2005. 2040. 2047. 2066. 2068. 2132.
2135. 2149. 2151. 2152. 2154. 2194. 2200. 2204. 2238. 2239. 2247. 2288. 2295.
2310. 2348. 2377. 2384. 2393. 2408. 2416. 2440. 2446. 2452. 2458. 2459. 2485.
2510. 2541. 2591. 2593. 2609. 2621. 2661. 2667. 2693. 2696. 2706. 2707. 2713.
2714. 2727. 2746. 2750. 2783. 2811. 2823. 2830. 2887. 2969. 2991. 3023. 3033.
3036. 3041. 3045. 3046. 3050. 3086. 3094. 3115. 3117. 3155. 3169. 3193. 3200.
3212. 3228. 3235. 3236. 3256. 3260. 3267. 3271. 3276. 3289. 3307. 3309. 3340.
3351. 3372. 3379. 3386. 3409. 3443. 3487. 3504. 3515. 3520. 3527. 3545. 3560.
3569. 3594. 3610. 3619. 3675. 3700. 3706. 3726. 3731. 3735. 3771. 3776. 3777.
3788. 3827. 3830. 3834. 3850. 3853. 3893. 3900. 3908. 3927. 3928. 3929. 3954.
3960. 3961. 3978. 3980. 4033. 4059. 4100. 4128. 4137. 4144. 4156. 4178. 4199.
4234. 4238. 4249. 4261. 4289. 4296. 4302. 4335. 4424. 4428. 4430. 4438. 4442.
4447. 4448. 4472. 4481. 4505. 4506. 4546. 4549. 4550. 4562. 4567. 4586. 4598.
4606. 4617. 4622. 4658. 4660. 4661. 4727. 4738. 4758. 4776. 4816. 4867. 4890.
4895. 4898. 4905. 4923. 4940. 4985. 5026. 5028. 5039. 5046. 5069. 5070. 5106.
5109. 5119. 5166. 5179. 5196. 5239. 5246. 5268. 5281. 5300. 5326. 5358. 5371.
5401. 5405. 5453. 5470. 5471. 5474. 5497. 5501. 5522. 5555. 5560. 5564. 5572.
5635. 5640. 5641. 5659. 5678. 5683. 5688. 5692. 5701. 5702. 5767. 5774. 5777.
5802. 5815. 5823. 5885. 5887. 5892. 5895. 5898. 5922. 5927. 5965. 6008. 6017.
6030. 6031. 6047. 6060. 6079. 6092. 6105. 6111. 6128. 6153. 6155. 6194. 6212.
6245. 6279. 6282. 6289. 6292. 6294. 6297. 6325. 6332. 6354. 6356. 6359. 6417.
6435. 6441. 6472. 6478. 6488. 6496. 6511. 6530. 6532. 6555. 6568. 6581. 6590.
6594. 6595. 6598. 6612. 6633. 6667, 6669. 6672. 6676. 6681. 6698. 6705. 6714.
6727. 6776. 6778. 6779. 6819. 6834. 6844. 6867. 6923. 6932. 6963. 6995. 7001.
7024. 7041. 7046. 7067. 7109. 7117. 7121. 7135. 7140. 7156. 7197. 7205. 7216.
7222. 7233. 7245. 7263. 7267. 7271. 7272. 7308. 7329. 7359. 7402. 7407. 7414.
7433. 7480. 7491. 7535. 7544. 7586. 7610. 7668. 7672. 7682. 7684. 7685. 7689.
7690. 7702. 7709. 7743. 7764. 7802. 7804. 7805. 7813. 7830. 7846. 7872. 7914.
7922. 7968. 8011. 8039. 8043. 8052. 8057. 8061. 8086. 8105. 8120. 8142. 8157.
8160. 8193. 8215. 8217. 8246. 8259. 8267. 8308. 8309. 8310. 8344.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II № 2 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Ueber-

sendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen. Berlin, den 19. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Feuercassengelder-Ausschreiben
für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz pro II. Semester 1858.

Im II. Semester 1858 sind in den 143 Städten des Verbandes 54 Brände vorgekommen, durch welche ein Schaden von etwa 51,500 Thlrn. an versicherten Gebäuden entstanden ist. Mit Rücksicht darauf, daß pro I. Semester 1858 ca. 6000 Thlr. weniger ausgeschrieben sind, als das Bedürfniß erforderte, werden hiermit pro II. Semester 1858

für Gebäude der 1sten Classe	1	Sgr.	4	Pf.,	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
= = 2ten =	4	=	—	=	
= = 3ten =	6	=	8	=	
= = 4ten =	9	=	4	=	

und zwar von

	24,230,300	Thlr.	à 1	Sgr.	4	Pf. . . .	10,769	Thlr.	—	Sgr.	8	Pf.
	28,461,100	=	à 4	=	—	= . . .	37,948	=	4	=	—	=
	6,617,125	=	à 6	=	8	= . . .	14,704	=	21	=	8	=
	2,493,125	=	à 9	=	4	= . . .	7,756	=	11	=	8	=
überhaupt von	61,801,650	Thlr.					71,178	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 Procent im Betrage von							1,423	=	17	=	—	=
						netto	69,754	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.

mit dem Hinzufügen ausgeschrieben, daß der durch dieses Ausschreiben beim definitiven Abschluß der Rechnung pro 1858 sich ergebende Ueberschuß beim Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1859 berücksichtigt werden wird, und daß das bedeutende Minus von etwa 7000 Thlrn., welches ein Ausschreiben von 1 Sgr., 3 Sgr., 5 Sgr. und 7 Sgr. ergeben haben würde, in das neue Rechnungsjahr nicht füglich hinübergenommen werden durfte, ein anderer Repartitionsmodus aber ohne Bruchpfennige bei jeder einzelnen Versicherungs-Summe nicht thunlich ist.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit angewiesen, die ausgeschriebenen Feuercassen-Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, am 12. Januar 1859.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 13 vom 16. Januar 1859.)

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Königliche Forstcassen-Rendant Brenger zu Oderberg, ist vom 1. Januar d. J. ab zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Oberförster Tilmann zu Scharfenbrück ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt für die Forststrafsachen des Königlichen Scharfenbrücker Forstreviers ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor, Graf Vitzthum von Eckstaedt, ist zu seiner Beschäftigung bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio eingetreten.

Im Laufe des Monats December 1858 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Johannes Gustav Emil Theodor Hänsch als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, der invalide Füsilier Carl Gustav Mirich als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: der Post-Secretair Carl Gustav Alexander Förster zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher bei dem Hof-Post-Amte.

Bestätigt ist: der Geheime Revisor von Masars in der ihm bisher commissarisch übertragen gewesenen Stelle als Cassirer bei der Ober-Post-Casse.

Versetzt ist: der Post-Expedient Liebheit vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3.

Gestorben sind: der Assistent Papenbrock vom Zeitungs-Comtoir, der Briefträger Bindler von der Central-Stadtpost-Expedition und der Bote Simon vom Hof-Post-Amte.

Entlassen ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Friedrich Wilhelm Adam vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Personalchronik
für den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Seine Königliche Hoheit, der Prinz-Regent, haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, Allergnädigst geruht, den Rendanten der Ober-Post-Casse zu Potsdam, Schuft, zum Rechnungs-Rathe zu ernennen.

Angestellt sind: der invalide Sergeant Lemaire als Büreaudiener bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam, der Quartiermeister Noack als Packbote in Beeskow und der invalide Postillon Damm als Briefträger in Templin.

Versetzt ist: der Post-Expediteur Loewe von Fischerwall nach Wolfshagen.

Gestorben sind: der Post-Expediteur Jeetz in Gr.-Welle und der Briefträger Weiland in Wriezen.

Der Diaconus Paul Gustav Waubke, bisher zu Beeskow, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Sauen, Diöces Beeskow, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Otto Ludwig Theodor Ideler, ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine zu Beeskow, Diöces Beeskow, bestellt worden.

Die Bauführer Carl Ernst Heinrich Ziller,
Carl Wilhelm Georg Balthasar,
Ernst August Leopold Grüttefien
und der Feldmesser
Carl Georg Friedrich Hering
sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Handlungsdiener Emil Goetze, aus Werder, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 13. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5002. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 20. December 1858.

№ 5003. Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. December 1858.

№ 5004. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neiße-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

№ 5005. Privilegium wegen Emission von Einmalhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 20. Empfehlung eines Giftverkaufsbuches. 1. 2122. Jan.

Der Regierungs- und Medicinal-Rath im Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, Dr. E. Müller, hat im amtlichen Auftrage eine Sammlung der für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen unter dem Titel: „Giftverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten" herausgegeben.

Dasselbe entspricht vollständig seinem, in der Vorrede näher angedeuteten Zwecke, als Ersatz für das bereits veraltete Flittnersche Giftverkaufsbuch zu dienen, und wird den Medicinal- und Polizei-Beamten als Leitfaden bei der Revision der Apotheken und Materialwaaren-Handlungen von Nutzen sein, daher empfehlen wir, im Auftrage des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Buch den betreffenden Beamten, sowie den Apothekern und Giftwaarenhändlern zur Anschaffung. Wir bemerken hierbei, daß der Ladenpreis für ein Exemplar des Giftbuches 15 Sgr. beträgt, und durch jede Buchhandlung auch dauerhaft gebundene Exemplare, welche außer dem Texte noch hundert Seiten Formulare enthalten und daher zum vorschriftsmäßigen Eintragen

der verkauften Gifte benutzt werden können, für den Preis von einem Thaler bezogen werden können.

Potsdam, und Berlin, den 21. Januar 1859.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 21. Erlöschen der Lungenseuche zu Kiez. I. 2304. Jan.

Die Lungenseuche zu Kiez, im Kreise Westhavelland, ist erloschen. Die desfalls angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 25. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 22. Erlöschen der Lungenseuche zu Sentzke. I. 2456. Jan.

Die Lungenseuche zu Sentzke, im Kreise Westhavelland, ist erloschen. Die desfalls angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 25. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 23. Erlöschen des Milzbrandes zu Strodehne. I. 2303. Jan.

Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh zu Strodehne erloschen. Die desfalls angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 25. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 24. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. I. 1152. Jan.

Die im Besitz des Mühlenbesitzers Grunow befindliche, bisher zu keinem Gemeinde-Verbande gehörige „neue Mühle" ist dem Gemeinde-Verbande von Blumenhagen, Kreis Angermünde, einverleibt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April 1856 (№ 4414 § 1) bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 19. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 25. Veränderung eines Gemeindebezirks. I. 1153. Jan.

Die Colonie Deutschboden im Templiner Kreise ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 dem Gemeinde-Verbande Storkow einverleibt worden. Potsdam, den 14. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 26. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1240. Jan.

Der Kaufmann August Schröder zu Rheinsberg, ist von uns als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 27. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2068. Jan.

Der Oberlehrer Nickse zu Perleberg, hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 24. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. II. S. L. 208.

Ganz in derselben Art, wie in den beiden letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in diesem Jahre von Ostern bis Michaelis bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehr-Cursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche, bereits in dem Alter von 19 bis höchstens 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dieselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminar-Cursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen, nicht hoffen dürfen.

Es werden solche junge Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehr-Cursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung, sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer spätern Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehr-Cursus, welchem eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körper-Beschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Gewecktheit, ein geläufiges sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlich fromme Gesinnung, ein eben so kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommen sittliche Unbescholtenheit.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu etwa 40 Thaler erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehr-Cursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 17. Januar 1859.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 29.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	11	3	11	7	5	3	2	3	8½	2	3½	6	9	3	6	5	2	3	—	4	6	4	11
2	8	1	4	1	7	5	3	3	3	8½	2	3½	6	9	3	6	5	1	3	—	4	5	4	11
3	8	2	4	1	7	5	3	3	3	9	2	3½	6	9	3	5	5	2	3	1	4	4	4	11
4	8	2	4	1	7	5	3	3	3	9½	2	4	6	9	3	5	5	3	3	1	4	6	4	11
5	8	2	4	1	7	5	3	—	3	9½	2	4	6	9½	3	5	5	2	3	1	4	9	4	11
6	8	4	4	2	7	6	3	3	3	9	2	4	6	9½	3	6	5	2	3	1	5	2	4	11
7	8	4	4	2	7	6	3	3	3	9	2	3½	6	9	3	6	5	2	3	1	5	2	5	—
8	8	4	4	2	7	6	3	3	3	9	2	3½	6	9	3	7	5	1	3	1	5	4	5	—
9	8	4	4	4	7	6	3	4	3	9	2	3½	6	9	3	7½	5	2	3	2	5	7	5	—
10	8	4	4	4	7	5	3	4	3	9	2	3½	6	9	3	7	5	2	3	2	5	10	5	—
11	8	4	4	4	7	5	3	4	3	9	2	3	6	9½	3	6½	5	2	3	3	6	1	5	—
12	8	4	4	4	7	6	3	—	3	9	2	3	6	9	3	6½	5	2	3	3	5	11	5	1
13	8	5	4	4	7	6	3	3	3	9	2	3	6	9	3	7	5	2	3	3	5	9	5	1
14	8	5	4	4	7	6	3	3	3	9	2	3	6	8	3	7	5	2	3	3	5	6	5	1
15	8	5	4	4	7	6	3	4	3	9	2	3	6	8	3	7½	5	3	3	3	5	5	5	1
16	8	6	4	4	7	6	3	4	3	9	2	3	6	7½	3	8	5	2	3	3	5	3	5	1
17	8	6	4	4	7	6	3	4	3	9	2	3	6	10	3	9	5	2	3	3	5	1	5	1
18	8	4	3	9	7	6	3	4	3	9	2	3	6	8	3	7	5	3	3	3	5	—	5	2
19	8	6	5	—	7	6	3	6	3	9	2	3	6	3	3	10	4	—	3	—	5	—	5	3
20	8	3	6	4	7	5	4	—	3	10	2	3	6	2	3	11	4	—	3	—	5	—	5	5
21	8	—	6	3	7	5	4	1	3	9½	2	3½	6	3	4	1	4	1	3	—	5	1	5	6
22	8	—	5	9	7	5	3	9	3	9½	2	3½	6	5½	4	2	4	5	3	—	5	2	5	7
23	8	—	5	3	7	5	3	11	3	9½	2	4	6	6	4	2	5	—	3	1	5	3	5	9
24	7	11	4	8	7	5	3	10	3	10	2	4½	6	7	4	1	5	6	3	3	5	4	5	10
25	8	—	4	3	7	6	3	—	3	10½	2	5	6	11	3	8	5	6	3	7	5	8	5	9
26	8	2	4	—	7	6	2	10	3	10½	2	5½	7	—	3	6	5	5	3	9	5	10	5	8
27	8	2	4	2	7	7	2	11	3	10½	2	6	6	11	3	11	5	5	3	10	5	9	5	6
28	8	3	4	4	7	8	3	2	3	11	2	6	6	9½	3	11	5	2	3	10	5	5	5	6
29	8	4	4	4	7	9	3	3	3	11½	2	6	6	9½	4	—	5	—	3	7½	5	3	5	6
30	8	5	4	5	7	10	3	3	3	11½	2	6	6	9	4	—	5	2	3	7	5	3	5	6
31	8	4	4	5	7	11	3	4	3	11½	2	6	6	9	3	11	5	2	3	7	5	4	5	6

Potsdam, den 25. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 2.

Nachweisung

der im Laufe des 2ten Quartals 1858 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Packet	Lieutenant v. Rieß	Freienwalde a. d. O.	25	[illegible]	—	1	18	H. M.	Berlin	1/2.58.	F. Meinhaß, Kronenstraße 17.
2	1 Brief	Müller	Krausnick bei W.-Buchholz	—	16 eingezahlt	6	—	—	—	=	1/4.58.	Frau Wölkch.
3	=	Munker	Kauf bei Nürnberg	5	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—		1/4.58.	Joh. Boehm, Haushofmeister beim Grafen Spembeck.
4	=	Lawisch	Berlin, Frankfurterstraße	1	—	—	—	—	—	=	1/4.58.	Wilhelmine.
5	=	Rettig	Braunschweig	4	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	=	27/4.58.	Schwester des Adressaten.
6	=	Schmidt	Schwerin i. M.	1	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	=	30/4.58.	Die Tochter Doris.
7	=	Schneidermstr. Sander	Paderborn	3 eingezahlt	—	—	—	—	—	=	1/5.58.	M. Quenstedt.
8	=	Rodemann	Landsberg a. W.	10	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	=	9/5.58.	G. Tiedemann.
9	=	Harding	Hamburg	1	-	—	—	$\frac{7}{20}$	—	=	26/5.58	Marie Harding.
10	=	Voigt	Naumburg a. S.	3	15	—	—	1 $\frac{7}{20}$	—	=	26/5.58.	Unleserlich.
11	1 Kiste in Leinen	Adolph Menzel	Dublin	—	—	—	5	9	p. adr.	Berlin Stett. Bahnhof.	9/5 58	Nicht genannt.
12	1 Kiste	W. Müller	Stettin	—	—	—	1	15	W. M.	Berlin	27/5.58.	Desgleichen.
13	1 Packet	Carl Mirisch Restaurateur	Leisnig	—	—	—	1	18	C. M.	=	29/3.58.	Langhof, Behrenstraße 18.
14	=	M. Cohn	Breslau	—	—	—	7	2	M. C.	=	17/3.58.	Unleserlich.
15	1 Packet in weiß Leinen	Gustav Karwig, Amtmann	Poremba bei Gr.-Strelitz	—	—	—	—	6	G. K. H.	=	1/4.58.	Hulda Karwig.
16	1 Kiste	v. Plotho	Genthin	—	—	—	4	10	L. v. P.	Berlin Potsd. Bahnhof.	1/4.58.	C. W. Schmidt.

17) Ein gut erhaltener, schwarzseidener Sonnenschirm mit weißem Stiele, am 26. Mai 1858 in der hiesigen Passagier-Stube aufgefunden.

18) Ein rothtuchener, mit Seide und Perlen gestickter Tabacksbeutel am 27. Mai 1858 im Neustrelitz-Berliner Personen-Postwagen aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen resp. Effecten werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 13. Januar 1859. **Königl. Ober-Post-Direction.**

№ 3. Offene Hausdiener-Stelle.

Bei dem Königlichen General-Post-Amte in Berlin ist zum 1. Februar d. J., eventuell auch später die Stelle eines Hausdieners, mit welcher eine contractliche Löhnung von 20 Thlrn. monatlich verbunden ist, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche zur Uebernahme dieser Stelle bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich bei der Ober-Post-Direction in Berlin zu melden. Bedingung ist die Niederlegung einer Caution von 50 Thlrn. in Effecten. Dieselbe kann jedoch, falls der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge gebildet werden.

Es wird hierbei bemerkt, daß der Dienst eines Hausdieners einen kräftigen und rüstigen Menschen erfordert, daß aber dem Uebernehmer der bezeichneten Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer mit einer höheren Besoldung verbundenen Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen ist.

Berlin, den 18. Januar 1859.

Der Ober-Post-Director Schneider.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 4. Veränderter Gang der Personenpost aus Boytzenburg i. d. Ukm. nach Angermünde.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Personen-Post aus Boytzenburg in der Ukermark nach Angermünde, statt wie bisher:

um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, schon
um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags

abgefertigt werden.

Der bisherige Abgang der Post aus Angermünde — 9 Uhr 30 Minuten Abends — bleibt unverändert.

Potsdam, den 25. Januar 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 7. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Adolph Salomon hierselbst, ist als Agent der „Concordia", Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, für den engeren Polizei-Bezirk Berlin's bestätigt worden. Berlin, den 15. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 8. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Friedrich Julius Liebmann hierselbst, hat die ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Albert Hagenow hierselbst, hat die ihm von der „Concordia", Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 17. Januar 1859. — № 9. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Landbeschälung im Jahre 1859.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.
1	Lindenau	Neu-Ruppin.	12	Wilmersdorf	Templin.
2	Lindow		13	Angermünde	Angermünde.
3	Döllen	Ostpriegnitz.	14	Prenzlau	Prenzlau.
4	Scharfenberger Krug		15	Lübbenow	
5	Havelberg	Westpriegnitz.	16	Brüssow	
6	Berlin	Dorotheenstraße 97, im Königl. Ober-Marstall.	17	Ziemkendorf	
			18	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig.
			19	Belzig	
7	Nassenheide	Nieder-Barnim.	20	Lehnin	
8	Feldheim bei Mühlenbeck		21	Kotzen	Westhavelland.
9	Falkenberg	Ober-Barnim.	22	Nauen	Osthavelland.
10	Alt-Mädewitz		23	Fehrbellin	
11	Neu-Trebbin		24	Beeskow	Beeskow-Storkow.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. Januar 1859.

Der Landstallmeister von der Brincken.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 16 vom 19. Januar 1859.)

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Köthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen [illegible] ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 15 vom 18. Januar 1859.)

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf Fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor, Graf Vitzthum von Eckstaedt, ist zu seiner Beschäftigung bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin eingetreten.

Der bisherige Calculator Blume ist zum Königlichen Calculator bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarius. Im Westhavelländischen Kreise ist der Kreisschulze Schmidt in Stölln als Feuerlösch-Commissarius für den I. District, und der Schulze Osterburg in Wolsier als dessen Stellvertreter diesseits bestätigt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bahnpolizei-Reglement

für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für

die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen

unter Aufhebung des bisher für die Berlin-Stettin-Stargarder Eisenbahn bestandenen Bahnpolizei-Reglements vom 12. Mai 1849 folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§ 1. Die Verwaltung der vorgenannten Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspector, resp. der Amtsgehülfe des Betriebs-Directors,
die Abtheilungs-Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Perrondiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die, von der Eisenbahn-Direction unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Sämmtliche Polizei-Beamte sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im § 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so

lange die Letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisenden zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§ 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisende in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§ 22. Wer den Verboten der §§ 9 bis 18 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 4. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§ 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung, an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 51) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 26. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhern Gegenstände mindestens $6\frac{1}{2}$ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§ 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§ 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§ 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Weg-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Weg-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Weg-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor und $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3mal, und

während der Nacht, da wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge, genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§ 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§ 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabricanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§ 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, so wie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu

verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§ 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personen-Wagen, so wie bei sechs- und achträderigen Güter-Wagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güter-Wagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotiv-Zügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheits-Ketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§ 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1:240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1:100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§ 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter Ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§ 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das

eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§ 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transport-Wagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§ 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr, vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§ 46. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Gleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfs-Maschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeits-Wagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§ 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§ 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Wenn mehre Züge nacheinander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge

auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kundgegeben werden.

§ 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nemlich:

a) bei den Courier- und Schnell-Zügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . 8 " "
c) " " Güterzügen . . . . 13 " "

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie, überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§ 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 51 angegebene höchste Fahr-Geschwindigkeit zur Anwenduhg kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die in § 38 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;
e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden.

§ 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet worden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§ 51 und 52 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§ 55. Die Courier- und Schnell-Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§ 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein.

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen.

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§ 57. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden, und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 38 vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommen-

den Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§ 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§ 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§ 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§ 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§ 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§ 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar;
2) langsam fahren,
3) stillhalten.

§ 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfs-Locomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§ 50.)

§ 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§ 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

§ 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Cassen. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§ 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflicht-Verletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Potsdam, den 14. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar **1859.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Magistrat zu Gumbinnen hat bei uns auf Umschreibung der Staats-Schuldscheine Littr. F. № 147,188. 178,378. 178,379 à 100 Thlr. und Littr. G. № 42,411 über 50 Thlr. angetragen, weil diese Documente durch Verstockung stark beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staats-Schuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 31. Mai k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Staats-Schuldscheine erfolgen wird, und dem Antragsteller neue Documente ausgereicht werden werden. Berlin, den 20. November 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 30. Endtermin für die Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Cassen-Anweisungen. C. 230.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 17. October 1856 (Seite 371 des Amtsblatts für 1856) und vom 30. Juli 1857 (Seite 296 des Amtsblatts für 1857) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden ist. Es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Cassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staatshauptcasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Potsdam, den 28. Januar 1859.

Königl. Regierung.

№ 31. Schluß der kleinen Jagd. I. 2020. Jan.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungs-Bezirk Potsdam allgemein auf den 12. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 26. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 32. Martini-Durchschnittspreise für an durchmarschirende Truppen im Jahre 1858 zu zahlende Vergütigung. I. 2055. Jan.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 15. d. M. I. 1585. Jan. (Amtsblatt pro 1859 Stück 3 Pag. 17 Nr. 14) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der wegen Einführung des neuen Zollgewichts sich ändernde Preis für den Centner Heu 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. und für das Schock Stroh 8 Thlr. 29 Sgr. beträgt.

Potsdam, den 31. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 33. Erlöschen des Milzbrandes zu Criewen. I. 3001. Jan.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Criewen ist erloschen. Die im Amtsblatt Seite 10 Nr. 9 angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 1. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 34. Einverleibung des Etablissements Rolandshorst in den Gemeindeverband von Herteseld. I. 1763. Jan.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Etablissement Rolandshorst ist dem Gemeindeverbande von Herteseld einverleibt worden.

Potsdam, den 26. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 35. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. I. 1910. Jan.

Die von den Halbbauern Kelling, Baschin, Else, Lehmann und Schahl zu Cablow, im Beeskow-Storkowschen Kreise, Behufs Erweiterung ihrer Hof- und Baustellen resp. zum Aufbau neuer Wohnhäuser erworbenen Theile der fiscalischen Dorfstraße daselbst sind dem Gemeindebezirk von Cablow einverleibt worden. Potsdam, den 28. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 36. Evangelische Kirchencollecte. II. D. 52.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kirchencollecte zur Beschaffung von Mitteln zur Ausstattung neu zu gründender Pfarrstellen in der Provinz Brandenburg genehmigt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendenturverweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beiträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — II. D. 148. — zu verfahren haben.

Potsdam, den 29. Januar 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 37. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Erlöschung. I. 1810. Jan.

An Stelle des verstorbenen Agenten Hintze ist der Agent Robert Schmidt hierselbst, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden. Potsdam, den 24. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth und Kaufmann Albert **Rehaus** zu Lehnin, im Zauch-Belzigschen Kreise, welchem eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu **Breslau** übertragen war, ist von Lehnin fortgezogen und somit die ihm übertragene Agentur erloschen. **Potsdam**, den 27. Januar 1859. № 38. Feuer-Versicherung. Agentur-Erlöschung. I. 1953. Jan.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungs-Ansprüche, soweit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges. S. de 1858 S. 333), für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben, in Gemäßheit des § 7 und 8 des Gesetzes, spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der zuständigen Königlichen Regierung schriftlich anzumelden sind. № 39. Die Regulirung des Abdeckereiwesens. I. 2586. Aug.

Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene, — früher dem Fiscus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zuständige Berechtigungen erst nach dem 1. Januar 1855 übergegangen sind, (§ 6 Nr. 2) können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contracts-Verhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist, und der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine **aufgehobene** Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im **Fall der Ablösung** einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden (§ 22).

Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präclusiv-Fristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes nochmals aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 8. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 5.

Nachweisung

der im Laufe des 3ten Quartals 1858 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	Husar Wertheim	Nauen	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	Berlin	$\frac{7}{6}$.58.	Nicht genannt.
2	=	Wittwe Fieck	Hakenberg bei Fehrbellin	1	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	Berlin	$\frac{6}{6}$.58.	Nicht zu ermitteln.
3	=	Emilie Allburg	Halle a. d. S.	ein 4	Ring [illegible]	 —	—	$\frac{13}{20}$	—	Stett. Bahnhof. Berlin	$\frac{26}{6}$.58.	Nicht genannt.
4	=	Friedrich Fietz	Frankfurt a. d. O.	7	—	—	—	$\frac{17}{20}$	—	Berlin	$\frac{2}{7}$.58.	Eleonore.
5	=	Kürschnergeselle W. Maeß	Frankfurt a. d. O.	1	—	—	—	$\frac{7}{20}$	—	Frankf. Bahnhof. Berlin	$\frac{13}{7}$.58.	Der Bruder Ferdinand Maeß.
6	=	Sattlergeselle Fr. Heinicke	Osnabrück	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{24}{7}$.58.	H. et M. Baxmann, Alte Jacobsstr. 36.
7	=	verehelichte Köppe	Krankenhaus Bethanien hier	—	2	—	—	$1\frac{1}{20}$	—	=	$\frac{16}{7}$.58.	Unbekannt.
8	=	Frau Teuner	Mildenau bei Sorau	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	=	$\frac{20}{7}$.58.	Eischke.
9	=	S. Nauheim	Berlinchen	—	5	—	—	—	—	=	$\frac{23}{8}$.58.	Nicht genannt.
10	=	H. Meyer	Rathenow	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{26}{8}$.58	Geschwister Meyer.
11	=	H. Breyle	Wolmirstädt	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	=	$\frac{12}{9}$.58.	Grubert.
12	=	H. Clements	Rattei bei Posen	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	=	$\frac{16}{9}$.58	Nicht genannt.
13	1 Packet	stud. theol. Louis Kotelmann	Erlangen	—	—	—	—	3	L. K.	=	$\frac{14}{8}$.58.	Clara.
14	1 Kiste	Capitain Schmidt	Leer	—	—	—	4	25	L. L.	=	$\frac{30}{7}$.58.	Die Schwester Ida.
15	=	Winzer Gottl. Hensel	Jüterbogk	—	—	—	1	23	G. H.	=	$\frac{22}{6}$.58.	Die Schwester Minna.
16	1 Packet	Emilie Friedrich	Potsdam	—	—	—	—	10	E. F.	Berlin	$\frac{7}{6}$.58.	Nicht genannt.
17	1 Rolle	Dieselbe	Potsdam	—	—	—	—	6	E. F.	Potsd. Bahnhof. Berlin	$\frac{7}{6}$.58.	do.
18	1 Kiste	Oberst von Baggo	Wiesbaden	—	—	—	2	10	H. O. v. B.	=	$\frac{7}{7}$.58.	do.
19	1 Packet	Lieutenant von Schlichting	Sorau	—	—	—	5	—	H. v. S.	Berlin	$\frac{2}{8}$.58.	do.
20	1 Packet	Frl. A. Perez	Kreuznach	—	—	—	2	11	A. P.	Stett. Bahnhof. Berlin	$\frac{12}{6}$.58.	do.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
21	1 Packet	Jäger H. Boelte	Lübben	—	—	—	2	28	H. B.	Berlin Potsd. Bahnhof.	2/8.58.	Nicht genannt.
22	1 Reisetasche	Freiherr von Schultze im Cadetten-Corps	Potsdam	—	—	—	1	18	p. Adr.	Berlin	16/7.58.	do.
23	1 Packet in Pappe	Joh. H. Schwarz	Wiesbaden	—	—	—	3	20	L. S.	Anhalt. Bahnhof. Berlin	11/8.58.	do.
24	1 Packet	Lohgerber Fr. Köhler	Wiehe	—	—	—	—	7	F. K.	Berlin	18/8.58.	do.
25	"	Graf von Lansdorff	Baden-Baden	—	—	—	3	—	p. Adr.	Anhalt. Bahnhof. Berlin	18/8.58.	do.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger **Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.**

Berlin, den 24. Januar 1859. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 6. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:

Emilienthal, Ackergut im Beeskow-Storkower,
Försterei Morgenland, Forst-Etablissement im Templiner,
Perlhof, Ackergut im Westpriegnitzer,
Saubucht, Wild-Einhegung im Teltower,
Schönblick, Vorwerk und Ziegelei im Jüterbogk-Luckenwalder, und
Sudrowshof, Wirthschaftshof im Ostpriegnitzer Kreise

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Beeskow, Lychen, Perleberg, Spandau, **Trebbin und Wittstock.**

Ein Etablissement Pinnowsche Försterei im Angermünder Kreise besteht nicht. **Das Vorwerk Slaven ist in den Bestellbezirk von Neu-Trebbin und das Gut Werdershof in denjenigen von Genthin übergegangen.**

Potsdam, den 27. Januar 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Ertheilung von Impfscheinen.

Nachstehende Polizei-Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Da die über eine jede Impfung und deren Erfolg durch § 53 des Regulativs

Digitized by Google

vom 28. October 1835 (Gesetz-Sammlung S. 256) angeordnete Bescheinigung über die geschehene Impfung durch den Impfarzt nicht ertheilt werden kann, wenn der Impfling zur Revision nicht vorgestellt wird, dies aber in neuerer Zeit mehrfach verabsäumt worden ist, so verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren Polizeibezirk von Berlin, wie folgt.

§ 1.

Zur Revision des Erfolges der geschehenen Impfung müssen die Impflinge dem Arzte, welcher die Impfung vollzogen hat, zu der von diesem festgesetzten Zeit wieder vorgestellt werden.

§ 2.

Eltern, Vormünder oder Pfleger, welche ohne ausreichenden Grund dies verabsäumen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 17. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hierdurch aufs Neue zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 11. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Stadtwachtmeister Johann Friedrich Wilhelm Rauch hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den engeren Polizei-Bezirk Berlin's bestätigt worden.

Berlin, den 15. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 12. Güter-Assecuranz. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Otto Grubitz hierselbst, ist als Haupt-Agent der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel für den engeren Polizei-Bezirk Berlin's bestätigt worden. Berlin, den 17. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 13. Feuer-, Lebens-, Renten- rc. Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Johann Louis August Schultze hierselbst, hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 24. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 14. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Ferdinand Kuhlbrodt hierselbst, hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Gotha übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 24. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 17 vom 20. Januar 1859.)

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variabeln Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 19 vom 22. Januar 1859.)

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 20 vom 23. Januar 1859.)

Dem Königlich Preußischen General-Consul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Königliche Forstcassen-Rendant Brenger zu Oderberg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Müller den Charakter als Geheimer Medicinal-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen.

Der frühere Intendantur-Assessor, Stadtrath Barretzki, als etatsmäßiger Intendantur-Assessor wieder angestellt; der Proviantamts-Assistent Gütling in Spandau in eine etatsmäßige Stelle einrangirt.

Versetzungen.

Der Intendantur-Rath Gervais von der Intendantur des 3ten zu der des 8ten Armee-Corps; der Registratur-Assistent Schirmer von der Intendantur des 3ten zu der des Garde-Corps.

Der Prediger Wilhelm Herrmann Julius Eichler, bisher bei der Landarmen-Verpflegungs- und Corrections-Anstalt zu Tapiau, ist zum evangelischen Prediger und Hausgeistlichen bei der Stadtvoigtei zu Berlin bestellt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer August Julius Christlieb Schwant und Christian Friedrich August Koehler sind als Lehrer an der 4ten, der bisherige Hülfslehrer Heinrich Wilhelm Gundlach ist als Lehrer an der 5ten, die bisherigen Hülfslehrer Albert Herrmann Julius Backe, Ferdinand Oswald Knobel, Gottlieb Friedrich Eduard Anton und August Wilhelm Ferdinand Schuppan und der bisherige Lehrer am großen Friedrichs-Waisenhause Friedrich August Blaß sind als Lehrer an der 11ten, der bisherige Hülfslehrer Christian Wilhelm Kirschner ist als Lehrer an der 13ten und der bisherige Lehrer an der 2ten Communalschule zu Berlin, Ernst August Eduard Seiffert, zum Hauptlehrer an der neu errichteten 15ten Communalschule zu Berlin definitiv ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarius. Von den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises ist der Amtmann Straub zu Blankensee zum Feuerlösch-Commissarius für den I. Bezirk dieses Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Ober-Bergrath Herrn Brassert zu Bonn ist unter dem Titel:

„Berg-Ordnungen der Preußischen Lande. Sammlung der in Preußen gültigen Berg-Ordnungen, nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Als Anhang Tit. 16. Th. II des Allg. Preuß. Land-Rechts. Cöln, 1858. F. C. Eisen's Hof-Buch- und Kunsthandlung"

herausgegeben worden, welches die in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates noch zur Anwendung kommenden 12 Berg-Ordnungen enthält. Wird durch diese Zusammenstellung einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, indem die einzelnen Berg-Ordnungen bisher nur schwer zu erlangen waren, so ist es gleichzeitig auch in wissenschaftlicher Beziehung von wesentlichem Nutzen, da es in seiner Anordnung und in den, dem mit großer Sorgfalt hergestellten Texte beigefügten Ergänzungen und Erläuterungen die allmälige Ausbildung des deutschen Bergrechts erkennen läßt. Dasselbe kann daher den Königlichen Gerichtsbehörden, vor deren Forum die Entscheidung in Prozessen über Bergwerks-Angelegenheiten seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 gehört, und den Herren Rechts-Anwälten zur Benutzung bei Aufnahmen von Verträgen über Bergwerks-Eigenthum, wie auch Allen denen, welche Bergbau treiben, zur Anschaffung mit vollem Recht empfohlen werden.

Rüdersdorf, den 6. Januar 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5006. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 5007. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Capitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

№ 5008. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich u. Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

(In der Beilage unter № 40, die Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directoriums vom 3. Februar 1859, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank betreffend.)

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte

Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 41. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. III. 2152. Jan.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des dritten Vierteljahres 1858 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 4. Februar 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 42. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 3113. Jan.

An Stelle des Apothekers Zeuschner zu Zossen, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Apotheker Schulze zu Zossen als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 2. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 43. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2392. Jan.

An Stelle des Commissionairs Beyersdorff zu Neu-Ruppin, ist der Gastwirth A. H. Meyer daselbst von uns als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. bestätigt worden.

Potsdam, den 26. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 44. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2391. Jan.

An Stelle des Kaufmanns Braemer zu Neu-Ruppin, ist der Kaufmann Steinert daselbst von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam, den 26. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 45.
Landes-Verweisungen.
1. 92. Februar.

der im vierten Quartale 1858 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen								Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
		Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung				
						Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tg. Mon. J.
1	Ober-Barnim	Lorenz, Aloys	Kommotau in Böhmen	Kommotau in Böhmen	Handlungsdiener	22	schlank	dunkelblond	fehlen.	27. Oct. 1858.
2	do.	Lennig, Wilhelm	Rießdorf bei Köthen im Anhaltischen	Radegast im Anhaltischen	Bäckergesell	38	schmächtig	do.	do.	14. Oct. 1858.
3	do.	Naradowy, Michael	Rößnatow im Kreise Stryj in Gallizien		do.	28	mittel	do.	do.	22. Oct. 1858.
4	do.	Böhme, Wilhelm	Döbeln im Königreich Sachsen		Fleischergesell	17	klein	röthlich	do.	29. Oct. 1858.
5	do.	Howind, Friedrich August Ulrich	Uelzen im Hannöverschen		Gärtner	29	untersetzt	braun	Auf der linken Seite d. Stirn eine Narbe.	11. Nov. 1858.
6	do.	Dörschel, Johann Gottfried	Lötschen bei Radeberg im Königreich Sachsen		Arbeitsmann	58	schlank	braun mit grau	Der linke Fuß ohne Zehen, der rechte hat nur halbe Zehen.	14. Dec. 1858.
7	do.	Schwarze, Sophie Marie geb. Richter	Josephstadt in Böhmen		Wittwe, Arbeitsfrau	29	mittel	braun	Auf der linken Wange eine Warze.	18. Dec. 1858.
8	do.	Werner, Gottlieb	Ballenstädt im Anhaltschen		Arbeitsmann	23	mittel	blond	Narbe an der Stirn.	21. Oct. 1858.
9	Prenzlau	Schirmer, Christoph	Ilmerstädt im Anhaltischen		Schuhmachergesell	22	mittel	braun	fehlen.	27. Nov. 1858.
10	Zauch-Belzig	Hoyer, August	Coswig im Anhaltschen		Knaben, zwei Brüder	13	mittel	blond	do.	27. Dec. 1858.
11	do.	Hoyer, Friedrich	Coswig im Anhaltschen		Knaben, zwei Brüder	11	mittel	do.	do.	27. Dec. 1858.
12	Stadt Potsdam	Gerre, Gottfried	ebendaher		Arbeitsmann	21	untersetzt	do.	do.	7. Oct. 1858.
13	do.	Flegel, Carl Ferdinand	Neustadt bei Stolpen im Königreich Sachsen		Nadlergesell	27	schlank	do.	do.	25. Oct. 1858.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 4. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 46. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2833. Jan.

Der Thierarzt I. Classe Krafft zu Boytzenburg, im Templinschen Kreise, hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt. Potsdam, den 3. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 47. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. I. 2738. Jan.

Die von dem Schneidermeister Guthke erworbene Parcelle der fiscalischen Dorfstraße zu Herzberg im Beeskow-Storkowschen Kreise ist dem Communal-Verbande von Herzberg einverleibt worden.

Potsdam, den 4. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Beginn des neuen Lehrcursus im Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern mit dem 2. Mai d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnt und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich bei dem Herrn Superintendenten Koethe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 1. Februar 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gottlieb Ludwig Kleeberg hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 25. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 16. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung

Der Dr. phil. Carl Theodor Coßmann hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 23. Januar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz pro I. Semester 1858 bereits unterm 31. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres 1858 beendet worden, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen verflossenen Jahres hiermit zur speciellen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten. —

In den, den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen haben im Jahre 1858 im Ganzen nur 184 Brände stattgefunden, und zwar:

im Kreise Westpriegnitz . . . 2,
= = Ostpriegnitz . . . 5,
= = Westhavelland . . . 7,
= = Osthavelland . . . 2,
= = Ruppin 9,
= = Ober-Barnim . . . 8,
= = Nieder-Barnim . . 13,
= = Teltow 16,
= = Lebus 21,
= = Zauch-Belzig . . . 8,
= = Jüterbogk-Luckenwalde 6,
im Kreise I. Ukermark . . . 5,
= = II. Ukermark . . . 6,
= = III. Ukermark . . . 6,
= = Beeskow-Storkowschen 11,
= = Luckauschen 19,
= = Gubenschen 10,
= = Calauschen 8,
= = Lübbenschen 13,
= = Sorauschen 6,
= = Sprembergschen . . . 4,

sind wie vorgedacht 184 Brände.

Durch diese Feuerschäden wurden:

a) gänzlich eingeäschert:

1) versicherte Gebäude der 1sten Classe
1 Familienhaus und 1 Stall;
2) versicherte Gebäude der 2ten Classe
14 Wohnhäuser, 1 Familien-, 1 Schul-, 1 Neben-, 1 Thorhaus, 3 Auszugshäuser, 1 Backhaus, 2 Ziegelscheunen, 8 Scheunen und 29 Ställe;
3) versicherte Gebäude der 3ten Classe
145 Wohn-, 2 Familien-, 14 Neben-, 6 Auszugs-, 16 Thorhäuser, 2 Altentheile, 6 Hirten-, 3 Schulhäuser, 1 Armenhaus, 2 Backhäuser, 2 Ziegeltrockenscheunen, 148 Scheunen, 228 Ställe, 12 Schuppen, 20 Anbaue;
4) versicherte Gebäude der 4ten Classe
1 Drainröhrenfabrik, 1 Wasserschöpf- und 1 Schneidemühle;

b) theilweise beschädigt:

5) versicherte Gebäude der 1sten Classe
1 Schloß, 16 Wohnhäuser, 1 Fabrikhaus, 6 Ställe, 1 Keller und 1 Kirchthurm;
6) versicherte Gebäude der 2ten Classe
10 Wohn-, 2 Nebenhäuser, 5 Ställe, 1 Tischlerei-Gebäude, 1 Fabrikhaus, 1 Schuppen, 2 Scheunen, 1 Thorhaus, 1 Keller, 1 Brauerei, 1 Ziegelscheune und 1 Kirche mit Thurm;
7) versicherte Gebäude der 3ten Classe
2 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 2 Ställe, 2 Schuppen, 1 Ziegeltrockenscheune und 1 Backhaus;
8) versicherte Gebäude der 4ten Classe
2 Windmühlen und 1 Ziegelbrennofen.

Die durch die gänzliche Einäscherung resp. Beschädigung der obengedachten Gebäude entstandenen Ausgaben, sowie die Verwaltungskosten rc. haben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen	154,483 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
2) an Vergütigungen für Neben- u. Pertinenz-Beschädigungen	1,645 =	5 =	11 =
3) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen	5,300 =	8 =	1 =

Digitized by Google

4) Verwaltungskosten

a) für die General-Direction	4,344 Thlr.	23 Sgr.	4 Pf.			
b) für die Special-Directoren	7,509 =	17 =	6 =			
				11,854 =	10 =	10 =

5) an Receptur-Gebühren

a) für die Special-Rendanten à ½ %	1,271 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.			
b) für die Orts-Erheber à 1 %	1,499 =	18 =	11 =			
				2,771 =	14 =	5 =
6) an Reise-Kosten				513 =	15 =	— =
7) an Extraordinariis				2,315 =	16 =	7 =
zusammen also				178,889 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.

Nach § 130 des revidirten Reglements de 1855 sollen jedoch von dem aufzubringenden Bedarf zunächst die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds und die Antrittsgelder in Abzug gebracht, und der Ueberrest zur Wiederaufbringung repartirt werden. — Demgemäß werden hier von obigem Betrage vorweg:

a) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds pro 1858, soweit solche bis zum Erlasse des 2ten Ausschreibens 1858 fällig gewesen und auch bereits eingegangen sind, mit	2,641 Thlr.	18 Sgr.	1 Pf.			
sowie b) die Antrittsgelder mit zusammen	1,233 =	16 =	— =			
zusammen also mit				3,875 =	4 =	1 =
in Abrechnung gebracht, so daß nur der Betrag von von den Societäts-Interessenten zu decken verblieben ist.				175,014 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.

Zur Bestreitung dieses Betrages ist pro I. Semester 1858 von den Versicherungssummen

	der 1sten Classe ein Beitrag	von	1 Sgr.	8 Pf.,
von denjenigen	der 2ten Classe ein solcher	von	3 =	4 =
von denen	der 3ten Classe ein desgl.	von	8 =	4 =
und von denen	der 4ten Classe ein desgl.	von	16 =	8 =

und pro II. Semester 1858

von den Gebäuden der 1sten Classe ein Beitrag von	— Sgr.	8 Pf.,
= = = = 2ten = = = =	1 =	4 =
= = = = 3ten = = = =	3 =	4 =
= = = = 4ten = = = =	6 =	8 =

pro 100 Thlr. erforderlich gewesen und durch die unterm 12. Juli v. J. und 15. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufgebracht worden.

Nach diesen Beitragssätzen sind ausgeschrieben und an Beiträgen eingezogen:

a) pro I. Semester 1858:

1) von 25,960,025 Thlr. Versicherung 1ster Classe à 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	14,422 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.
2) von 26,730,000 Thlr. Versicherung 2ter Classe à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	29,700 =	— =	— =
3) von 31,417,575 Thlr. Versicherung 3ter Classe à 8 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	87,271 =	1 =	3 =
4) von 192,050 Thlrn. Versicherung 4ter Classe à 16 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	1,066 =	28 =	4 =
sind	132,460 =	6 =	8 =

b) pro II. Semester 1858:

1) von 26,716,075 Thlr. Versicherung 1ster Classe à — Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. . . .	5,936 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.			
2) von 27,087,700 Thlr. Versicherung 2ter Classe à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. . .	12,038 =	29 =	4 =			
3) von 31,350,950 Thlr. Versicherung 3ter Classe à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. . .	34,834 =	11 =	8 =			
4) von 203,550 Thlr. Versicherung 4ter Classe à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. . .	452 =	10 =	— =			
sind				53,262 =	18 =	2 =
mithin zusammen				185,722 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.
Da nun, wie vorgedacht, die pro 1858 zu deckenden Ausgaben nur				175,014 =	16 =	10 =
betragen haben, so ist den Societäts-Interessenten der mehr aufgebrachte Betrag von				10,708 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.

als Bestand verblieben, welchem nicht allein

1) die im Laufe des Jahres 1858 auf Grund der Bestimmungen der §§ 109—113 des revidirten Reglements de 1855 zurückgerechneten Entschädigungs- 2c. Beiträge von zusammen	152 =	5 =	2 =
sondern auch			
2) der am Schlusse des Jahres 1857 verbliebene und durch unsere Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. nachgewiesene Bestand von	1,666 =	— =	7 =
hinzutreten, so daß am Schlusse des Jahres 1858 im Ganzen ein Bestand von	12,526 Thlr.	13 Sgr.	[illegible]

den Societäts-Interessenten verblieben ist, welcher beim Erlasse des künftigen 1sten schreibens pro 1859 denselben in Anrechnung gebracht werden wird.

Von den im verflossenen Jahre stattgehabten 184 Brandschäden sind:
156 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
17 durch Gewitter,
5 durch muthmaßliche,
3 durch absichtliche,
1 durch fahrlässige Brandstiftung und
2 durch Selbstentzündung
entstanden.

Durch die hinsichtlich der muthmaßlichen, absichtlichen und fahrlässigen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind:

1) ein der vorsätzlichen Brandstiftung überführter Arbeitsmann zu 12jähriger,
2) eine der absichtlichen Brandstiftung angeklagte Büdnerfrau zu 10jähriger und endlich
3) ein derselben gleichfalls überwiesener Büdner zu 10jähriger Zuchthausstrafe

verurtheilt worden.

Gegen einen 7jährigen Knaben, welcher aus Fahrlässigkeit einen Brand veranlaßt hatte, konnte mangelnden Unterscheidungs-Vermögens halber, eine Anklage nicht erhoben werden.

Die übrigen wegen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind, soweit sie beendet sind, erfolglos geblieben; wegen der zur Zeit noch schwebenden Untersuchungen gewärtigen wir noch deren Resultate.

Das unterm 6. d. M. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro II. Semester 1858 ergiebt eine Gesammt-Versicherung

a) in der 1sten Classe von	26,716,075	Thlr.,
b) " " 2ten " "	27,087,700	"
c) " " 3ten " "	31,350,950	"
d) " " 4ten " "	203,550	"
zusammen also von	85,358,275	Thlr.,
mithin gegen die pro I. Semester 1858 auf Höhe von	84,299,650	"
festgesetzte, einen Zuwachs im Ganzen von . .	1,058,625	Thlr.,

welcher sich auf die einzelnen Classen, wie folgt, vertheilt:

der 1sten Classe sind hinzugetreten	756,050	Thlr.,
" 2ten " " "	357,700	"
" 4ten " " "	11,500	"
sind	1,125,200	Thlr.
hiervon ab die bei der 3ten Classe eingetretene Veränderung von	66,625	"
bleibt ein Mehrbetrag, wie vor angegeben, von . .	1,058,625	Thlr.

Schließlich unterlassen wir nicht, hiermit die Namen der Personen anerkennend zu veröffentlichen, welche durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichnet haben.

Es sind dies:
) der Gensd'arme Hanisch zu Müllrose, Lübbenschen Kreises,
) der Maurergeselle Baltzer zu Zinna, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises,
) der Altsitzer Klessen zu Gohlitz, Westhavelländischen Kreises,
) die Tagelöhner Kanzler und Karras zu Schadow, Lübbenschen Kreises,
) der Tagelöhner Lindow zu Möllen, Lübbenschen Kreises,
) der Wallmeister Claussen, der Unteroffizier Güthert und die Kanoniere: Klick, Knack, Mürre, Weinel, Bohn, Pfennig, Juhr, Scholz, Berneis und Hilsberg von der Garde-Festungs-Artillerie zu Spandau, Osthavelländischen Kreises.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Personalchronik.

Der Königliche Amtsrentmeister Fischer zu Buchholz, Kreis Beeskow-Storkow, ist vom 1. Februar d. J. ab zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Die durch den Tod des Försters Matzky erledigte Försterstelle zu Crampnitz, im Forstreviere Potsdam-Bornim, ist vom 1. Februar d. J. ab dem Forstaufseher Jacobi und die durch die Versetzung desselben erledigte Forstaufseherstelle für den Belauf Ahrensdorf, im Forstreviere Potsdam-Bornim, dem versorgungsberechtigten Jäger August Ferdinand Hirtzel vom 1. Februar d. J. ab übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Gerichts-Assessor Carl Friedrich Samuel Schaeffer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Jüterbogk mit der Function bei der Gerichts-Commission in Treuenbrietzen ernannt worden. Der bisherige Gerichts-Assessor Fitzau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Templin ernannt. Der bisherige Gerichts-Assessor von Chapelié ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Berlin, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Charlottenburg, ernannt worden. Der bisherige Gerichts-Assessor Alexander Ludwig Gerloff in Beelitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittstock, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Meyenburg ernannt worden.

II. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Maximilian Carl August Sack ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das Kammergerichts-Departement versetzt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Werner Isidor Heffter, Carl Kauffmann, Ludwig Wilhelm Keibel, Carl Friedrich Emil Wentzel, Samuel Hoeniger, Otto Eduard Schadow, Carl Michael Braß, Carl Friedrich von Lamprecht, Herrmann Victor Julius Litzmann.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Herrmann Friedrich Otto Dürfeld ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Kammergerichts-Departement versetzt worden. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Oscar Paul Carl Asche, Ernst Theodor Bleek, Johann Alfred von Gramatzki, Dr. jur. Friedrich Philipp Leo, Heinrich Herrmann Meyer II., Alfons Kempner, Carl Friedrich Eduard Pavel, Heinrich Hans von Helldorff.

IV. **Auscultatoren.** Aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg sind in das Kammergerichts-Departement versetzt worden die Auscultatoren: Paul Ferdinand Perels, Theodor Wilhelm Eichhorn, Martin August Schweinitz. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Joseph Conrad Freiherr von Romberg, Georg Ludwig Werner Graf von der Schulenburg.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair Burmeister in Belzig ist an das Kreisgericht in Potsdam versetzt worden. Der bisherige Büreau-Assistent Johann Friedrich Ludwig Jordan ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Potsdam ernannt. Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Thalwitzer ist eine Büreau-Assistenten-Stelle beim Kreisgericht in Potsdam verliehen worden. Der bisherige Kanzlei-Diätar Gottlieb Ehrenfried Schulze in Templin ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Perleberg ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Reimann ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Merz, Diöces Beeskow, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Wilhelm Ludwig Haagen, aus Neu-Ruppin,
Romeo Julius Hensel, aus Wendisch-Sorno,
Friedrich Wilhelm Reichert, aus Müncheberg,
Alexander Theodor Steuer, aus Reppen, und
Hermann Immanuel Eduard Ungnad, aus Kyritz,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachstehendes

Reglement

zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Teltow.

d. d. 9. October 1857, durch die Königl. Regierung am 23. Januar 1858 bestätigt.

§ 1. Alle in Teltow neu anziehende Personen haben Behufs ihrer Niederlassung in Teltow ein Einzugsgeld von 10 Thlr. zu entrichten; jedoch kann dieser Betrag in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats durch die Stadtverordneten auf einen geringeren Betrag und zwar bis auf ein Minimum von 5 Thlr. ermäßigt werden.

§ 2. Die Niederlassung in Teltow wird von der vorangegangenen Entrichtung dieses Einzugsgeldes abhängig gemacht.

§ 3. Durch Entrichtung dieses Einzugsgeldes sind auch die zur Familie gehörigen nicht selbstständigen Personen zur Niederlassung berechtigt. Bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen erstreckt sich das Recht der Niederlassung durch Erlegung des Einzugsgeldes auch auf die Kinder und die zur Familie gehörigen unselbstständigen Personen.

§ 4. Wer in der Stadt Teltow einen selbstständigen Haushalt begründen will, hat, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Stadtgemeinde gehört, oder nicht, ein Hausstandsgeld von 6 Thlr. zu entrichten, von dessen Entrichtung die Theilnahme am Bürgerrecht abhängig gemacht wird, und das in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats von den Stadtverordneten bis auf ein Minimum von 3 Thlr. ermäßigt werden kann. Wer Einzugsgeld in Teltow gezahlt hat, zahlt nur 3 Thlr. Hausstandsgeld.

§ 5. Wer die hiesige Stadt verläßt, und länger als zwei Jahre abwesend ist, zahlt bei abermaliger Niederlassung in der Stadt das vorgedachte Einzugs- und Hausstandsgeld von Neuem.

§ 6. Für Staatsbeamte, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer ist der § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 maaßgebend.

§ 7. Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen treten unter Aufhebung des früheren Reglements vom 26. September 1854 (Amtsblatt de 1855 Stück 4) sofort in Kraft.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Teltow, den 4. Januar 1859. **Der Magistrat.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums vom 3. d. M., die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend, wird nebst der dazu gehörigen Beschreibung der Banknoten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 40. Die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 25 Thalern. C. 324.

Potsdam, den 9. Februar 1859.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankcassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Woywod, Kühnemann.

* * *

Beschreibung

der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9½ Linie hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, güillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote", an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf güillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern,

c) das Königliche Wappen, und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatscassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I. litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer.

f) Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen.

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des aussertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse" und „Prussian Banknote" sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Zeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5009. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

№ 5010. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. December 1858.

№ 5011. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1 gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

№ 5012. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

№ 5013. Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Brandenburg auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als

am 31. December 1859

bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Graf Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 48. Dachdeckung mit Asphalt-Dachpappe und englischem Asphalt-Dachfilz. I. 1270. Febr.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik der Herren A. W. Maaß & Comp. zu Berlin gefertigten Asphalt-Dachpappen und der in dieser Fabrik käuflich zu beziehenden englischen Patent-Asphalt-Dachfilze, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Asphalt-Dachpappe oder mit jenem aus jener Fabrik zu beziehenden englischen Patent-Asphalt-Dachfilze gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegelspließdächern in Bezug auf die Feuersicherheit nicht allein gleich zu stellen sind, sondern sogar übertreffen. Zugleich machen wir bekannt, daß jede einzelne Papp- oder Filztafel resp. Rolle aus dieser Fabrik den Fabrikstempel

A. W. M. & Co.
Berlin.

führen wird. Sämmtliche Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam. Potsdam, den 14. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 49. Die Verwaltung der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank! zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger in Preußen für das Jahr 1857. I. 2624. Dcbr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. März v. J. I. 1928. März Stück 14 Pag. 105 Nr. 95, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem uns vorliegenden Jahresbericht des Curatoriums der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank! zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger in Preußen für das Jahr 1857 aus den Mitteln der Stiftung überhaupt 23,912 alte Krieger mit dem Betrage von 73,425 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. und zwar fortlaufend mit 25,204 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und periodisch mit 48,220 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. unterstützt worden sind. Auf den diesseitigen Regierungsbezirk kommen hiervon 1956 Veteranen mit einem Betrage von 5010 Thlr. — Sgr. 3 Pf. und zwar fortlaufend mit 1461 Thlr. 5 Sgr. und periodisch mit 3548 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Die Einnahmen der im diesseitigen Regierungsbezirk bestehenden Specialcassen

der Stiftung haben überhaupt	9151 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.
die Ausgaben dagegen	5929 =	23 =	8 =
und der Bestand am Schlusse des Jahres 1857	3222 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.

betragen.

Digitized by Google

In Erwartung des edlen Zweckes:

„den vaterländischen Veteranen und invaliden Kriegern die letzten sorgen-
„vollen Stunden ihres Lebensabends zu erleichtern"

kann wohl sicher erwartet werden, daß auch fernerhin durch reichliche Gaben zur Förderung dieses Zweckes, welchen wir allen nachgeordneten Behörden auf das Wärmste an das Herz legen, beigetragen werden wird.

Potsdam, den 30. Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 50. Amortisirte Staatspapiere. C. 862.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Thlr.		à 400 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.	
2,472	A.	3,788	C.	54,939	F.	131,066	F.	176,055	F.
29,041	=	4,528	=	74,965	=	131,067	=	à 50 Thlr.	
à 500 Thlr.		à 200 Thlr.		77,770	=	131,068	=	8,787	G.
777	B.	9,937	E.	79,556	=	131,069	=	37,805	=
778	=	12,000	=	125,997	=	138,749	=	à 25 Thlr.	
779	=	20,636	=	126,095	=	143,945	=	19,713	H.
4,978	=	à 100 Thlr.		131,061	=	143,946	=	20,618	=
8,920	=	11,926	F.	131,062	=	143,947	=	33,381	=
16,734	=	21,064	=	131,063	=	146,395	=		
à 400 Thlr.		21,065	=	131,064	=	173,308	=		
269	C.	41,048	=	131,065	=	175,082	=		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 50 Thlr.		à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
4,653	C.	4,454	D.	21,966	D.	21,395	E.	3	F.
30,150	=	4,619	=					2,517	=

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. № 10,072. 10,073 à 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. № 5,351. 5,352. 5,353. 5,354 à 500 Thlr.

V. Prioritäts-Actien Ser. I à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.

№ 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

* *

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 26. v. M., die im Rechnungsjahr 1858 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-

papiere betreffend, wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. Februar d. J. in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Februar 1859.

Königl. Regierung.

№ 51.
Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1858.
I. 468. Februar.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.,
= = = Roggen	2 =	1 =	10 =
= = = große Gerste	1 =	16 =	4 =
= = = kleine Gerste	1 =	15 =	— =
= = = Hafer	1 =	6 =	4 =
= = = Erbsen	2 =	23 =	6 =
= das Schock Stroh	12 =	11 =	10 =
= den Centner Heu	1 =	6 =	3 =
= die Tonne Weißbier	5 =	5 =	— =
= = = Braunbier	4 =	15 =	— =
= das Quart einfachen Kornbranntwein	— =	2 =	— =
= das Quart doppelten Kornbranntwein	— =	5 =	— =
= den Centner Hopfen	25 =	15 =	— =

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 52.
Lungenseuche zu Paaren a. W.
I. 843. Febr.

In dem an der Chaussee von Potsdam nach Nauen belegenen Dorfe Paaren ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Der Ort und dessen Feldmark werden daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 14. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 53.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2833. Jan.
I. 376. Febr.

An Stelle des Kaufmanns J. Fleischhauer zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann G. Friedländer als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Siebert zu Gerswalde, im Templinschen Kreise, hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Potsdam, den 8. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Commissionair L. Werner zu Belzig ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

№ 54. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2509. Jan.

Potsdam, den 3. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns G. F. Zapel zu Spandau, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Gutsbesitzer A. Dames zu Spandau, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

№ 55. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung, Niederlegung u. Erlöschung. I. 2833. Jan. I. 217. Febr. I. 456. Febr.

Der Kaufmann Wilhelm Meißner zu Boytzenburg, im Templinschen Kreise, hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Die dem Altsitzer Lehmann zu Lehnin, im Zauch-Belzigschen Kreise, ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ist erloschen. Potsdam, den 10. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stück des Amtsblattes pro 1851 Pag. 121 abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro $18\frac{59}{60}$ spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-, Polizei- und Rentämtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, nicht früher, als in dem darauf folgenden Wadel $18\frac{60}{61}$ Berücksichtigung finden können. Potsdam, den 7. Februar 1859.

№ 56. Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten. III. 1413. Febr.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Theodor Arnold Jacobs Lüddekens hier ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 31. Januar 1859.

№ 17. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Buchhalter Wilhelm Martin ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 2. Februar 1859.

№ 18. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 19. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung

Der Kaufmann Herrmann Jacoby hierselbst ist als Agent der „Concordia", Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 3. Februar 1859.

Knigl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer

an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu I a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der

Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für

aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstein-

kommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 32 vom 5. Februar 1859.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 33 vom 6. Februar 1859.)

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde, im Kreise Dortmund, ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des Monats Januar 1859 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Johann Heinrich Gustav Knoche, der Sergeant Johann Carl Louis Dwillat und der Unteroffizier Adolph Wilhelm Eccard als Post-Expedienten resp. bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2, dem Hof-Post-Amte und der Central-Stadtpost-Expedition; die invaliden Sergeanten Carl Franz Jos. Luscher, Carl Theodor Steindel, Carl Anton Wiesner, Carl Friedr. Benj. Koch, Hermann Friedr. Vieweg, Friedr. Wilh. Boecker, Joh. Heinr. Mücke, Theodor Heinrich Marnitz, Gustav Ed. Wilh. Diemer und Johann Gottlieb Alisch, die invaliden Unteroffiziere Benj. Stephan, Hein. Wilh. Wiegand, Carl Ferd. Müller, Moritz Herm. Wilhelm Dudde, Ernst Eduard Rud. Klemann, Ad. Fedor Alex. Aberhold, Fr. Wilh. Kalesky, Joh. August Steinberg und Joh. Traugott Böttcher, der invalide Bombardier Joh. Friedr. Krupke und der invalide Hautboist Adolph Fedor Geschke als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind: der Post-Secretair Wuthenow zum Ober-Post-Secretair unter Bestätigung in der ihm bisher commissarisch übertragen gewesenen Expeditions-Vorsteher-Stelle bei der Central-Stadtpost-Expedition; der Bote Carl Theod. Wernecke vom Hof-Post-Amte und der Büreaudiener Gustav Ferd. Schulz vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 zu Eisenbahn-Post-Conducteuren resp. bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 und dem Eisenbahn-Post-Amte № 4; der Eisenbahn-Post-Conducteur Fr. Carl Steinick vom Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 zum Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition.

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair und Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction Gustav Hoffmann als commissarischer Bezirks-Postcassen-Controlleur zur Ober-Post-Direction in Breslau, der Postsecretair Ferd. Julius Louis Schultze vom Hof-Post-Amte als commissarischer Büreau-Beamte zur Ober-Post-Direction in Arnsberg, der Postsecretair Röhricht vom Hof-Post-Amte in Fanfurt a. d. O., die Postsecretaire Ferd. Louis Koch u. Komorowski vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2, der Postsecretair Kranz vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte № 4 und der Post-Expedient Föhst vom Post-Amte in Cüstrin zum Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Christian Friedrich Zimmer vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Entlassen ist: der Bote Joseph Carl Heinrich Schebera vom Hof-Post-Amte.

Der Prediger Carl Heinrich Ratz, bisher zu Buckow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen zu Barnewitz und Buschow, Dióces Dom Brandenburg, der Prediger Theodor Schmidt, bisher zu Schmerzke, zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Buckow, Dióces Dom Brandenburg, der Predigtamts-Candidat und Lehrer Gottlieb Rudolph Horn, bisher zu Rathenow, zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Schmerzke, Dióces Dom Brandenburg, und der Predigtamts-Candidat Heinrich Traugott Ulich zum Subdiaconus bei der Evangelischen Gemeine zu Fürstenwalde, Dióces Fürstenwalde, bestellt worden.

Der seitherige Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin, Dr. Wilhelm August Dumas ist als 12ter ordentlicher Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin angestellt worden.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Tegel bei Berlin von der Ehegattin des Schlächtermeisters Thater geb. Ziekow auf dem Gesundbrunnen bei Berlin, ein rothwollenes Taufstischtuch mit goldenen Borten. — Der Kirche zu Teupitz, Sup. Königs-Wusterhausen, vom dortigen Kämmerer, Kaufmann F. Zech, ein gegen 4 Fuß hohes und $2\frac{1}{2}$ Fuß breites Oelgemälde „Maria mit dem Christuskinde" in schwarzpolirtem, mit

Goldleisten ausgelegten Rahmen. — Der Kirche zu Ringenwalde, Sup. Templin, von einem Gemeindemitgliede ein weißes Altarlicht. — Der Kirche zu Trebitz, Sup. Belzig, vom dortigen Schulzen Ehle und dem Ortsvorsteher Woye eine schwarztuchene Taufsteinbekleidung mit Inschrift. — Der Kirche zu Ragösen, Sup. Belzig, von einem Gemeindemitgliede 2 gußeiserne Altarleuchter, 2 Blumenvasen, eine schwarztuchene Taufsteindecke mit Franzen und eine dergleichen Lesepultdecke, von zwei Ungenannten ein Glaskronenleuchter mit broncenen Ketten und Lichttellern, und von einem Ungenannten ein galvanisch versilberter Abendmahlskelch nebst Patene. — Der Kirche zu Lützlow, Sup. Gramzow, von Frauen aus dortiger Gemeinde eine schwarztuchene, mit silbernen Franzen und Stickerei versehene Altarpultdecke, eine dergleichen Tauftischdecke und ein broncener Kronenleuchter zum Werth von 12 Thlrn. — Der Kirche zu Warsow, Sup. Rathenow, vom Patron ein eisernes Crucifix und vom Ortspfarrer eine Bibel und eine Altardecke. — Die am 12. Februar 1858 verstorbene Conventualin des adeligen Fräuleinstiftes Marienfließ, Aug. Eleonore Elisabeth Henr. v. Graevenitz, hat der Kirche zu Stepenitz, Superintendentur Putlitz, 400 Thlr. und der Pfarre zu Stepenitz 400 Thlr. testamentarisch vermacht. — Der Kirche zu Wandlitz, Sup. Bernau, von der Frau Prediger Reichenbach daselbst, ein Paar Altarwachskerzen. — Der Kirche zu Cumlosen, Sup. Perleberg, welche gemeinschaftlich vom Patron und der zum Theil armen Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln neu erbaut worden ist, aus dem Ertrage einer in allen Ortschaften der Parochie veranstalteten Hauscollecte von 139 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., von den Gemeinden Bernheide zwei galvanisch versilberte Altarleuchter, Müggendorf eine galvanisch versilberte inwendig vergoldete Altarkanne, Cumlosen ein galvanisch versilbertes Taufbecken, Gadow (von den gräflichen Beamten, Hausoffizianten, Tagelöhnern rc.) eine dergl. Taufwasserkanne, Jagel eine schwarze Altardecke, Lütkenwisch und Mittelhorst ein Fußteppich, von den Familiengliedern des Kirchenpatrons ein Crucifix, ein marmornes Altarkreuz, eine violettsammetne Altardecke und einen Taufstein, von der Familie Dehnicke zu Feldmarschallshof eine violettsammetne Kanzel- und Kanzelpultdecke, von J. G. Fischer ein Altarbild in Folio mit Goldschnitt. — Der Kirche zu Petersdorf, Sup. Templin, von einem Gemeindemitglied eine schön verzierte Tafel mit der Inschrift: Sei getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben! und der Kirche zu Ringenwalde von einem Gemeindemitglied ein Altarlicht. — Der Kirche zu Velten, Sup. Spandau, von den Hausfrauen der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufstisch-Bekleidung von blauem Tuch mit gelbseidenen Franzen und Quasten und eine blausammetne Kanzelpultdecke und vom Tischlermeister L. Dessin zu Berlin ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar **1859.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Amtsblatt pro 1858 Seite 143 Nr. 130) bringen wir in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Kaiserlich Französischen Regierung die im vorigen Jahre getroffene Bestimmung, wonach die Pässe der Ausländer zu **jeder** neuen Reise nach Frankreich eines besonderen Visa's einer französischen Gesandtschaft oder eines dortseitigen Consulats bedurften, nach Inhalt des Moniteur vom 18. v. M. aufgehoben und die frühere Anordnung, wonach das einmal ertheilte Visa bei Jahrespässen **für ein ganzes Jahr** Gültigkeit hat, wieder hergestellt worden. Potsdam, den 16. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 57. Visirung der Pässe zur Reise nach Frankreich. I. 1117. Febr.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 6. April 1858 (Amtsblatt für das Jahr 1858 Seite 121 Nr. 116) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

Die in unserer Verordnung vom 6. April 1858, in Betreff des Tabackrauchens in den Forsten enthaltenen polizeilichen Bestimmungen finden fortan nicht erst von dem Monate Mai bis einschließlich September, sondern auch schon von dem ersten Tage Aprils an bis einschließlich September jeden Jahres Anwendung. Potsdam, den 16. Februar 1859.

Königl. Regierung.

№ 58. Das Verbot des Tabackrauchens in den Forsten vom 1. April bis zum 1. October jeden Jahres. I. 392. Febr.

Der Kaufmann Herrmann zu Mittenwalde, hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Potsdam, den 21. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1633. Febr.

Der Kaufmann Doelle zu Alt-Landsberg, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 14. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 60. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 872.

№ 61.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	5	4	5	8	—	3	—	3	11	2	6	6	9	3	9	5	2	3	7	5	6	5	6
2	8	6	4	5	8	1	2	11	3	11	2	6	6	11	3	8	5	3	3	6	5	6	5	5
3	8	8	4	6	8	2	3	1	3	11	2	6	6	11	3	10	5	1	3	7	5	6	5	4
4	8	7	4	7	8	2	3	4	4	—	2	6	6	9	3	10	5	—	3	7	5	5	5	4
5	8	8	4	8	8	2	3	5	4	—	2	6	6	10	3	11	5	1	3	6	5	4	5	4
6	8	9	4	9	8	3	3	6	4	—	2	6	6	8½	3	11	5	1½	3	5	5	3	5	4
7	8	9	4	9	8	3	3	6	4	—	2	6	6	9	3	11	4	8	3	3	5	2	5	4
8	8	9	4	9	8	3	3	6	4	—	2	6	6	8	4	1	5	2	3	—	5	1	5	5
9	8	9	4	7	8	3	3	9	3	11½	2	6	6	8½	4	2	5	1	3	3	5	—	5	6
10	8	9	4	8	8	2	3	9	3	11	2	6½	6	8	4	6	5	2	3	4	4	10	5	6
11	8	5	5	—	8	2	3	8	3	11	2	6½	6	4	4	6	5	1	3	5	4	10	5	7
12	8	5	4	7	8	2	3	7	4	1	2	6½	5	11	4	2	5	3	3	4	5	—	5	8
13	8	7	4	6	8	2	3	7	4	1½	2	7	6	6	4	3	5	2	3	5	5	—	5	8
14	8	8	4	7	8	2	3	6	4	1	2	7½	6	7	4	—	5	3	3	7	5	—	5	8
15	8	9	4	6	8	2	3	7	4	1	2	7	6	7	4	2	5	2	3	9	4	11	5	8
16	8	9	4	6	8	1	3	3	4	1	2	7½	6	9	4	2	5	3	3	8	4	10	5	7
17	8	10	4	7	8	2	3	6	4	—	2	7	6	10	4	2	5	2	3	8	4	10	5	7
18	8	10	4	7	8	2	3	6	4	—	2	7	6	9	4	2	5	2	3	9	4	10	5	7
19	8	10	4	7	8	2	3	6	4	½	2	7	6	9	4	3	5	2	3	10	4	11	5	7
20	9	1	4	10	8	3	3	6	4	½	2	7	6	10	4	2	5	1½	3	10	5	—	5	8
21	9	1	4	10	8	3	3	6	4	½	2	7	6	9	4	3	5	2	3	10	5	—	5	8
22	9	2	5	7	8	3	3	9	4	½	2	6½	6	10	4	3	5	2	3	10	5	1	5	8
23	9	2	5	7	8	4	3	7	4	1	2	6½	6	10	4	3	5	2	3	10	5	2	5	8
24	9	3	5	7	8	4	3	9	4	1½	2	6½	6	9	4	3½	5	2	3	10	5	4	5	8
25	9	2	5	7	8	4	3	11	4	1½	2	6½	6	7	4	3	5	2	3	10	5	6	5	7
26	9	2	5	7	8	4	4	—	4	1½	2	7	6	7½	4	3	5	2	3	10	5	5	5	7
27	9	2	5	7	8	4	4	—	4	2	2	7	6	7	4	5	5	2	3	10	5	4	5	7
28	9	2	5	7	8	4	4	—	4	3	2	7½	6	8	4	5½	5	2	3	10	5	5	5	8
29	9	2	5	7	8	4	4	—	4	3	2	7½	6	9	4	5½	5	2	3	10	5	5	5	8
30	9	2	5	7	8	4	3	9	4	3	2	8	6	9	4	6	5	3	3	10	5	5	5	9
31	9	1	5	5	8	5	3	11	4	2½	2	8	6	9	4	4½	5	2	3	10½	5	5	5	9

Potsdam, den 22. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Genehmigung des Königlichen General-Commandos des 3ten Armee-Corps und im Einverständniß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg ist die 3te Teltower Control-Versammlung der 8ten Compagnie 2ten Bataillons (Treuenbriezen) 20sten Landwehr-Regiments, die aus den Ortschaften Drewitz und Stern, Gütergotz, Klein-Glienicke, Kohlhasenbrück, Neuendorf, Nowawes und Stolpe besteht, aufgehoben und wird für diese Orte, mit Ausnahme von Gütergotz, welche Ortschaft der 2ten Teltower Control-Versammlung zugetheilt worden, die Control-Versammlung künftig in Nowawes abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 15. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 62. Die Aufhebung der 3ten Teltower Control-Versammlung der 8ten Compagnie 2ten Bataillons (Treuenbriezen) 20sten Landwehr-Regiments und deren Verlegung nach Nowawes. I. 753. Febr.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 1. März d. J. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm. den nachstehend bezeichneten veränderten Gang erhalten:

aus Pasewalk 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personen-Posten von Stralsund nach Passow und von Stettin nach Stralsund,
in Straßburg i. d. Ukm. 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
aus Straßburg i. d. Ukm. 6 Uhr 30 Minuten Abends,
in Pasewalk 8 Uhr 15 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Stralsund und an die Schnell-Posten nach Stettin und nach Passow.

Potsdam, den 18. Februar 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 7. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Ferdinand Uelsmann hat die ihm, von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 7. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 20. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Die der Wittwe Betty Cohn, Firma Lion M. Cohn, hierselbst, übertragen gewesene Haupt-Agentur der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel ist niedergelegt worden. Berlin, den 8. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 21. Güter-Assecuranz-Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann C. A. Schirow hierselbst, hat die ihm, von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 8. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 22. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 28. v. M. sind wegen des Unterschiedes in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventilbelastungen an bereits in Betrieb stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewicht des neuen Pfundes entsprechend abzuändern.

Die Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen auf den Berg- und Hüttenwerken unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen;

2) die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und

3) die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null cassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zuläßigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr zu gestatten. Rüdersdorf, den 10. Februar 1859.

Königl. Preußisches Berg-Amt.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Martin Renné Heinrich Eduard Friedrich Ebers zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der vormalige Stammgefreite Friedrich Kühnemann vom 3ten Bataillon Königl. 27sten Landwehr-Infanterie-Regiments ist als etatsmäßiger Strafanstalts-Aufseher bei der Strafanstalt in Spandau angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Apotheker Kellner, Spandauer Straße Nr. 77, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, verpflichtet am 29. Januar 1859; 2) der Kaufmann Bennecke, Königsstraße Nr. 43, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, 3) der Kaufmann Le Coq, Neue Friedrichsstraße Nr. 37, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, beide verpflichtet am 5. Januar 1859; 4) der Justiz-Rath und Rechts-Anwalt Gall, Alte Leipziger Straße Nr. 15, als Schiedsmann für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25, verpflichtet am 22. Januar 1859; 5) der Kaufmann Wegner, ebendaselbst,

als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Leihbibliothekar Heidenreich, Kurstraße Nr. 44, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. Januar 1859; 7) der Klempnermeister Thielemann, Dorotheenstraße Nr. 38 und 39, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Pariser Platz-Bezirk Nr. 29, verpflichtet am 22. Januar 1859; 8) der Tischlermeister Kersten, Dorotheenstraße Nr. 21, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, 9) der Klempnermeister Kasch, Dorotheenstraße Nr. 83, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. Januar 1859; 10) der Buchbindermeister Heufelder, Friedrichsstraße Nr. 95, als Schiedsmann für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, 11) der Schuhmachermeister Hoepner, Friedrichsstraße Nr. 148, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Holzhändler Barnewitz, Georgenstraße Nr. 19a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Fabricant Kühlstein, Behrenstraße Nr. 38, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, alle vier verpflichtet am 22. Januar 1859; 14) der Rentier Splittgerber, Behrenstraße Nr. 17, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. Januar 1859; 15) der Kaufmann Krohn, Friedrichsstraße Nr. 81, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, verpflichtet am 5. Januar 1859; 16) der Lieutenant und Kaufmann Huland, Schützenstraße Nr. 10, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, 17) der Kreis-Thierarzt Hilbach, Charlottenstraße Nr. 79, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Fabricant Lutze, Zimmerstraße Nr. 38, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, 19) der Königliche Obrist-Lieutenant a. D. von Thümen, Matthäi-Kirchstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48 O., 20) der Buchhändler Müller, Bendlerstraße Nr. 29, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Buchdruckereibesitzer Kühn, Schützenstraße Nr. 78, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, alle sechs verpflichtet am 22. Januar 1859; 22) der Kaufmann Riel, Puttkammerstraße, als Schiedsmann für den Anhaltstraßen-Bezirk Nr. 54, verpflichtet am 19. Januar 1859; 23) der Zimmer- und Baumeister Hahnemann, Puttkammerstraße Nr. 19, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Kaufmann Degmeier, Neue Roßstraße Nr. 14, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, 25) der Bezirks-Vorsteher Matterne, Neu-Cöln am Wasser Nr. 20, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, 26) der Inspector des Schuldgefängnisses Steinkopf, Cöpenicker Straße Nr. 39, als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70a und b, alle vier verpflichtet am 5. Januar 1859; 27) der Schriftgießerei-Besitzer Francke, Cöpenicker Straße Nr. 110, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, 28) der Apotheker Staegemann, Oranienburger Straße Nr. 37, als Schiedsmann für den Posthof-Bezirk Nr. 75, beide verpflichtet am 22. Januar 1859; 29) der Kaufmann Koehne, Oranienburger Straße Nr. 32, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1859; 30) der Tuchscheerermeister Schindler, Große Hamburger Straße Nr. 38, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Sophienkirch-Bezirk Nr. 78, verpflichtet am 22. Januar 1859; 31) der Schulvorsteher Schultze, Linienstraße Nr. 14, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, 32) der Kaufmann Wühlisch, Gr. Georgenkirchgasse Nr. 37, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, 33) der Techniker Roehlitz, Landsberger Straße Nr. 35, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landsberger Straßen-Bezirk Nr. 95, alle drei verpflichtet am 29. Januar 1859.

Niederbarnimscher Kreis. 34) Der Bäckermeister Wilke, zu Groß-Schönebeck, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1859; 35) der Gastwirth Westphal, zu Oranienburger Berg, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. Januar 1859; 36) der Erbsitzer Wildberg, zu Neu-Holland, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Schulze Seeger, zu Zerpenschleuse, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 5. Januar 1859; 38) der Mühlenmeister Stürokow, zu Lanke, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den

4ten ländl. Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1859; 39) der Schulzengutsbesitzer Barthol, zu Rehmate, als 2ter Schiedsm.-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1859; 40) der Amtmann Nauck, zu Feldheim, als Schiedsmann für den 5ten ländl. Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1859; 41) der Ziegeleibesitzer Borgfeld, zu Birkenwerder, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Schulze Dietloff, zu Schönfließ, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Schulze Klöpfer, zu Schönwalde, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. Januar 1859; 44) der Lehnschulze Oßdorff, zu Schönow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1859; 45) der Gutsbesitzer Friebezeiser, zu Schulzendorf, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 46) der Schulze Witte, zu Dalldorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) der Kruggutsbesitzer Kuhn, zu Reinickendorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Schulze Schmidt, zu Französisch-Buchholz, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 49) der Schulze Bernoully, zu Pankow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) der Gutsbesitzer Springer, zu Marzahn, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, alle sechs verpflichtet am 30. December 1858; 51) der Mühlenbesitzer Bohm, zu Fredersdorf, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 52) der Mühlenbesitzer Schwengberg, zu Bruchmühle, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) der Ortsvorsteher und Gärtner Nimmerauth, zu Amtsfreiheit bei Alt-Landsberg, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Kaufmann Rohr, zu Kalkberge Rüdersdorf, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 55) der Posthalter Hoffschildt, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) der Bäckermeister Krenz, zu Tasdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Bäckermeister Trasfehn senior, zu Rüdersdorf, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 58) der Schulze Wunderlich, zu Alt-Buchhorst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) der Bauer Matthes, zu Rüdersdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) der Bauerguts-Besitzer Sachse, zu Zinndorf, als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 61) der Lehnschulze Ewald, zu Zinndorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 62) der Posthalter Schulze, zu Lichtenow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) der Gasthofs-Besitzer Büttner, zu Dahlwitz, als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, 64) der Schulze Hanne, zu Münchehofe, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vierzehn verpflichtet am 20. Januar 1859; 65) der Gastwirth Glockauer, zu Tannenhirsch bei Schöneiche, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. December 1858, 66) der Klempnermeister Schultze, zu Friedrichsfelde, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, 67) der Rentier Hoene, zu Neu-Moabit, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 17ten ländlichen Bezirk, 68) der Eigenthümer Carl Ludwig Jaenicke, Müllerstraße Nr. 137—138, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 18ten ländlichen Bezirk, 69) der Eigenthümer Friedrich Jaenicke, Müllerstraße Nr. 29, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) der Eigenthümer Stolzenburg, Reinickendorfer Straße Nr. 18, als Schiedsmann für den 19ten ländlichen Bezirk, 71) der Rentier Hensel, Gerichtsstraße Nr. 5, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Eigenthümer Dr. Cabanis, Schwedenstraße Nr. 14, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 30. December 1858.

Westhavelländischer Kreis. 72) Der Bürgermeister Frenz, zu Friesack, als Schiedsmann für die Stadt Friesack, 74) der Apotheker Lionnet, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, 75) der Maurermeister Sander, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle drei verpflichtet am 5. Januar 1859.

Prenzlauscher Kreis. 76) Der Kaufmann Steffen, zu Prenzlau, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Navit-Bezirk daselbst, verpflichtet am 27. November 1858.

Ostpriegnitzscher Kreis. 77) Der Actuarius Stolzenhayn, zu Amt Goldbeck, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 78) der Gärtner Heise, ebendaselbst, als

2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. December 1858; 79) der Lehnschulze Rossow, zu Glienicke, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. December 1858; 80) der Domainen-Actuarius Barnick, zu Flecken Zechlin, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 81) der Domainen-Beamte Huth, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 82) der Ortsvorsteher Volkmann, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 7. December 1858; 83) der Kreisschulze Wiechert, zu Halenbeck, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 84) der frühere Schulze Mosolf, zu Bläsendorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. December 1858; 85) der Schulze Dreusch, zu Barenthin, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Januar 1859; 86) der Schulze Scheel, zu Dahlhausen, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 87) der Mühlenbesitzer Scherz, zu Blumenthal, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) der Rittergutsbesitzer Verdrieß, auf Ganz, als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 89) der Rittergutsbesitzer Schleker, auf Grabow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 11. December 1858.

Templinscher Kreis. 90) Der Bürgermeister Wölfer, zu Lindow, als Schiedsmann für die Stadt Lindow, 91) der Kaufmann Tegge, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, 92) der Stadtverordnete Johannes, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle drei verpflichtet am 25. Januar 1859; 93) der Lehnschulze Zarncke, zu Jacobshagen, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 94) der Gutsbesitzer von Schulz, zu Kirchenfelde, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 95) der Rittergutsbesitzer Lindenberg, zu Herzfelde, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 3. Januar 1859; 96) der Böttchermeister Rehfeldt, zu Gerswalde, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1859; 97) der Stellmachermeister Kohl, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 98) der Actuarius Winkler, zu Suckow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, 99) der Amtmann Finck, zu Fergitz, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. Januar 1859; 100) der Amtmann Schroeder, zu Milmersdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 101) der Rittergutsbesitzer von Arnim, zu Götschendorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 102) der Schulze Zeckser, zu Ringenwalde, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 102) der Schmiedemeister Baack, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 104) der Mühlenbesitzer Ackermann, zu Ahlimbsmühle, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, 105) der Gutsbesitzer Brockes, zu Annenwalde, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, 106) der Inspector Noelte, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 3. Januar 1859.

Vermischte Nachrichten.

Drehbrücken-Sperre.

Behufs Reparatur der in der großen Elbbrücke bei Wittenberge befindlichen Drehbrücke muß letztere in dem Zeitraume vom 25. dieses bis zum 7. künftigen Monats geschlossen bleiben und kann während dieser Zeit diese Brücke von den Schiffen nur mit niedergelegtem Mast passirt werden.

Potsdam, den 18. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Lögow, Sup. Wusterhausen a. d. D., eine Orgel im Werth von 414 Thlr., wozu von Seiten des Patronats und Andrer 67 Thlr. und von Seiten der Gemeinde 228 Thlr. 15 Sgr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht sind. — Der Kirche zu Milmersdorf, Sup. Templin, von einem Bauern-Ehepaar 2 Altarkerzen. — Der Kirche zu Tuchen, Sup. Bernau, vom dortigen Gerichtsschulzen Witschnowsky eine Altarbibel in Quart mit Goldschnitt. — Der Kirche zu Friedrichswalde, Sup. Templin, von der Ehefrau des früheren Bauerhofbesitzers Quasdorf daselbst ein broncirter Kronenleuchter mit 8 Lichten. — Die Gemeinde zu Neuendorf, Sup. Belzig, hat den dortigen Begräbnißplatz mit einer Steinmauer umgeben und dafür außer Hand- und Spanndiensten die Summe von 100 Thlr. aufgewendet. — Der Kirche zu Seefeld, Sup. Bernau, von der dortigen Gemeinde eine schwarztuchene Altarbekleidung mit plattirtem silbernen Kreuze, und eine dergl. Taufstein- und Kanzelbekleidung, sämmtlich mit silbernen Franzen. — Der Kirche zu Blumberg, Sup. Berlin Land, von einem dortigen Gemeindegliede eine sammetne Kanzelpultdecke mit schwarzen Franzen. — Der Kirche zu Weseram, Sup. Altstadt Brandenburg, von mehreren Gemeindegliedern eine schwarzsammetne Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernen Franzen und Kreuz. — Der Kirche zu Schmölln, Sup. Prenzlau II, von einem Gemeindegliede eine schwarztuchene Lesepultdecke mit gelbseidenen Franzen. — Von den Erben des verstorbenen Patrons zu Marquardt, Sup. Potsdam II, General-Lieut. und Domherrn von Bischoffswerder, der dortigen Kirche ein sechsarmiger Kronenleuchter. — Der Kirche zu Kuhz, Sup. Prenzlau I, vom Amtmann Natorp zu Kuhhof ein bronceener Kronenleuchter. — Der Kirche zu Groß-Welle, Sup. Wilsnack, von den Hinterbliebenen des verstorbenen Predigers Heise daselbst ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde. — In der Parochie Nebelin, Sup. Perleberg, der Kapelle zu Stavenow und der Kirche zu Nebelin zwei silberne Abendmahlskannen vom Patron Grafen von Voß, Excellenz, der Kirche zu Nebelin von der Gemeinde eine schwarztuchene Altardecke mit ächten Borten und der Kirche zu Laslich von der Gemeinde ein silbernes Taufbecken und eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung. — 43 Jungfrauen der Kirchengemeinde zu Oderberg, Sup. Angermünde, haben der dortigen Kirche einen Plüschteppich von 9 Fuß Länge und 7 Fuß Breite zur Benutzung bei Trauungen von Jungfrauen und ehrbaren Wittwen und bei anderen kirchlichen Feierlichkeiten geschenkt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 4. März **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5014. Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

№ 5015. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

№ 5016. Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Bekanntmachung
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann Christian George hierselbst, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuld-Scheins Littr. H. № 35,633 à 25 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen eines darauf befindlichen, wieder ausgestrichenen Vermerks in der Circulation Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuld-Schein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 30. Juni k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuld-Scheins erfolgen, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 17. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 63.
Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.
I. 2022. Febr.

Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer Excellenz für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte z u m G e b r a u c h v o r G e r i c h t s - B e h ö r d e n ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die W a h r s c h e i n l i c h k e i t einer V e r s c h l i m m e r u n g des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als **nothwendig zu bezeichnen.**

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 25. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 64. Paß-Visa's der im Königreich beider Sicilien landenden See-Reisenden. I. 2153. Febr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen, wenn ihr Paß von demjenigen Neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visa's der in demselben Lande residirenden Neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des Neapolitanischen Consuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

Dies wird in höherem Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 65. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 942. Febr. I. 1177. Febr.

Die an die Bauern Billert und Kranewitz, den Maurer Liepe und den Kossäthen Liepe veräußerten Theile der fiscalischen Dorfstraße zu Behrensdorf sind dem Gemeinde-Verbande von Behrensdorf im Beeskow-Storkowschen Kreise, und die „Alte Mühle“ genannte Wassermühle im Kreise Zauch-Belzig, welche bisher einem Gemeinde-Verbande nicht angehörte, ist dem Gemeinde-Verbande von Gömnigk einverleibt worden.

Potsdam, den 23. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 66. Die Commission zur Entscheidung von Streitigkeiten in Chausseebausachen. I. 1056. Febr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli 1857 (Amtsblatt pro 1857 Stück 31 Seite 287) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des früheren Regierungs-Raths, jetzigen Ober-Regierungs-Raths Marot, der Regierungs-Rath Kummer hierselbst zum Mitgliede der Commission zur Entscheidung von Streitigkeiten in Chausseebausachen ernannt worden ist.

Potsdam, den 23. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 67. Verhütung von Unglücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-, Mergel- und andern ähnlichen Gruben. I. 3135. Jan.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam, mit Ausschluß des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin, verordnet:

§ 1. Personen unter 14 Jahren dürfen ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute in Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-, Mergel- und anderen ähnlichen Gruben nicht beschäftigt werden.

§ 2. Das Unterhöhlen der Wände derartiger Gruben darf unter keinen Umständen stattfinden.

§ 3. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängißstrafe geahndet. Gleichzeitig wird auf die Vorschrift des § 345 Nr. 9 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht, wonach Derjenige mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft wird, welcher auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, auf Höfen oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann. Potsdam, den 18. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 68. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1178. Febr. I. 1466. Febr.

An Stelle des Amtmanns Luther in Ferbitz, ist der Bauergutsbesitzer Thieme zu Falkenrehde, im Kreise Osthavelland, als Agent (Special-Director) der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. und an Stelle des Kaufmanns Balzer zu Pritzerbe, der Thierarzt Otto Luther zu Pritzerbe, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 21. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 69. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1855. Febr.

Der Maurermeister Friedrich Lamm zu Dahme, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 23. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Doelle zu Alt-Schöneberg im Teltowschen Kreise, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden. Potsdam, den 14. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 70. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 812. Febr.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 26. Februar v. J. — Amtsblatt de 1858 Stück 11 Pag. 83 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1858, nach § XIV des Reglements vom 10. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 71. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1858. II. S. L. 873.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1858.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1857 ..... incl. einiger nach dem Jahresschlusse eingegangener resp. geleisteter Zahlungen pro 1857.	154,450	4,228	26	9
	B. An laufenden Einnahmen pro 1858.				
1	Zinsen von Capitalien . . 5832 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,				
2	Beiträge von Mitgliedern 4310 „ — „ — „				
3	Kirchen-Collectengelder . 492 „ 22 „ 7 „				
4	Haus-Collectengelder . . 479 „ 7 „ 1 „				
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen .... 225 „ 2 „ 8 „				
6	fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen ...... 12 „ 15 „ — „				
7	an hypothekarischen Obligationen	2,000			
8	an Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen	3,000			
	=	—	11,352	16	1
9	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern ...... 264 Thlr. — Sgr. — Pf.				
10	Quartal-Abzüge von Zulagen .... 395 „ 10 „ 1 „				
11	Strafen .... — „ — „ — „				
	=	—	659	10	1
	Summa der Einnahmen pro 1858	159,450	16,240	22	11

Digitized by Google

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1858.				
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Jahresrate zu 18 Thlrn., und außerdem außerordentliche Pensions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe oder Waisenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Pensions-Betrag bezieht, aus den Ueberschüssen de 1857	—	8,943	—	—
2	ad **Extraordinaria**	—	17	7	6
3	für 3000 Thlr. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe	—	2,623	11	3
4	ein Darlehn von 2000 Thlrn. zu 5 % ausgeliehen	—	2,000	—	—
5	an Restausgaben	—	85	15	—
	Summa der Ausgaben pro 1858	—	13,669	3	9
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1858 beträgt	159,450	16,240	22	11
	Die Ausgabe pro 1858 beträgt	—	13,669	3	9
	Bleibt Bestand	159,450	2,571	19	2

Für das Jahr 1858 sind an circa 490 **Wittwen- und Waisenfamilien Pensionen verabreicht worden.**

Potsdam, den 28. Februar 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 72. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung. 1. 1852. Febr.

An Stelle des Amtmanns Simon zu Neustadt-Eberswalde, dessen Agentur für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein erloschen ist, ist von uns der Privat-Secretair Reichenstein zu Neustadt-Eberswalde, als Agent dieses Vereins bestätigt worden. Potsdam, den 23. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73. Auflösung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 1. 2089. Febr.

Da die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni 1857 aufgelöst worden ist, so sind in Gemäßheit § 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 sämmtliche, den im diesseitigen Regierungsbezirk bestellten Agenten der gedachten Gesellschaft ertheilten Concessionen erloschen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 26. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Ostertermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 24. und 25. März d. J. daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 23. Februar 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 5. Lehr-Cursus der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien.

In unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1847 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 11, S. 91 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt de 1847 Stück 10, S. 66) ist bestimmt, daß der durch die Circular-Verfügung vom 14. November 1842 angeordnete sechswöchentliche Cursus für die Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam (jetzt zu Cöpnick) unmittelbar nach dem Pfingstfeste beginnen soll. Da in diesem Jahre das Pfingstfest ungewöhnlich spät fällt und deshalb ein nach Pfingsten beginnender sechswöchentlicher Cursus mit den Sommerferien des Seminars zusammen fallen würde, so bestimmen wir, daß der gedachte Lehrcursus in diesem Jahre ausnahmsweise mit dem 1. Mai d. J. beginnen und bis zum Pfingstfeste dauern soll.

Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche an dem gedachten Cursus in Cöpenick Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. April d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Seminardirector Wetzel zu Cöpenick zu melden.

Die Zeit der Lehrcurse an den Seminarien zu Berlin, Neuzelle und Altdöbern bleibt unverändert.

Berlin, den 11. Februar 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 48 vom 24. Februar 1859.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Hülfsprediger Carl Maximilian Haendler, bisher zu Frankfurt a. d. O., ist zum Prediger bei dem Königlichen Cadettenhause in Berlin bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien sind im Ruppinschen Kreise gewählt und diesseits bestätigt worden: der Rittergutsbesitzer Krell zu Kampehl, für den III. Bezirk, der Gutsbesitzer Laué zu Seilershof, für den IX. Bezirk, und der Rittergutsbesitzer von Hövel zu Meseberg, für den XIII. Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Directoriums des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern genehmigt, daß mit dem diesjährigen, am 13. und 14. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferderennen, versuchsweise ein Markt für Luxus- (Reit- und Wagen-), so wie Arbeitspferde verbunden werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 24. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 11. März 1859.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 27. Februar d. J. genehmigt, daß die durch das Regulativ vom 7. März 1856 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1856 Seite 87) für die Jahre 1856, 1857 und 1858 getroffene Einrichtung, wegen Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons, für einen ferneren Zeitraum von 3 Jahren, nemlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 fortbestehe; und es werden daher auch in diesem Zeitraum die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem Regulativ bestimmt worden ist.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß von den in dem erwähnten Regulativ namhaft gemachten Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, in der hiesigen Provinz die Anstalten:

des Seidenzüchters, Lehrers Rammlow zu Berlin,
des Seidenfabricanten Heese zu Steglitz bei Berlin und
des Seidenzüchters Hussack zu Bornim bei Potsdam

zur Zeit noch fortbestehen, daß aber die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. d. O. eingegangen ist.

Potsdam, den 8. März 1859.

Der Ober-Präsident. In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 74. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 381. März.

Unter dem Rindvieh der Gemeinde Tremmen, im Westhavelländischen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb dies Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt werden, was zur Beachtung hiermit veröffentlicht wird. Potsdam, den 8. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 75. Erlöschen der Lungenseuche in Weseram. I. 125. März.

Die unter dem Rindvieh des Dorfes Weseram, im Westhavelländischen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche ist erloschen, weshalb die unterm 28. December v. J. angeordnete Sperre (Amtsblatt pro 1858 Stück 53 Pag. 442 sub Nr. 356) des Ortes und dessen Feldmark hiermit aufgehoben wird.

Potsdam, den 4. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 76. Die Verabfolgung von Meilengeld an Rekruten bei Einberufung derselben. I. 2654. Febr.

Bei den im Laufe des vorigen Herbstes erfolgten Nachgestellungen von Rekruten ist die Bemerkung gemacht worden, daß wenn Rekruten inzwischen von ihrer früheren Heimath abgewandert waren, und erst an einem anderen Orte in den Besitz von der ihnen nachgesandten Ordre erreicht wurden, die betreffenden Orts-Vorstände es abgelehnt haben, das den Rekruten zustehende Meilengeld zu verabfolgen. Wir sehen uns deshalb in Folge höheren Orts erlassener Verfügung veranlaßt, die genaue Beachtung der unterm 23. Februar 1855 Seite 88 ꝛc. des Amtsblattes publicirten Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. October 1854 in Erinnerung zu bringen und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 12 jenes Reglements als Heimath der einzuziehenden Mannschaften derjenige Ort zu betrachten ist, in welchem sie bei Empfang der Einberufungs-Ordre ihren Wohnsitz haben.

Potsdam, den 6. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 77. Verbot der Pferde-Ausfuhr. IV. I. 205.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M. wird hiermit vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Flottwell. von Patow.

I. M. J. 317. — M. d. J.
III. 5321. — F. M.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in höherem Auftrage hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 8. März 1859.

Königl. Regierung.

№ 78. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons. 540. C.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. Juli 1858 (Amtsblatt Seite 293) und vom 22. September dess. Jahres (Seite 331) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge einer Benachrichtigung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 26. Februar d. J. der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch eine an die Post-Anstalten erlassene General-Verfügung vom 22. d. M. die Portofreiheit, welche für die wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zwischen den Königlichen Cassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu versendenden Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854, sowie für die von den Königlichen Cassen über den Eingang dieser Papiere an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen, bis zum 1. August und beziehungsweise 1. Mai d. J. bewilligt ist, dahin erweitert hat, daß auch die Beförderung der von den Königlichen Cassen zu erlassenden Aufforderungen zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und der Quittungen über den Empfang der Coupons, sowie die Einsendung dieser Quittungen an die Königlichen Cassen bis zum Ablaufe der genannten Fristen unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854."

portofrei erfolgen soll. Potsdam, den 5. März 1859.

Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,

das Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirk betreffend.

№ 79. Das Anschließen der

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-

Digitized by Google

Kähne im Grenzzoll-bezirk.
I. 2237. Febr.

Sammlung S. 265) sehen wir uns veranlaßt, zur Verhütung von Zolldefraudationen Nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Diejenigen Personen, welche auf den in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Gewässern Kähne oder andere Fahrzeuge halten, sind verpflichtet, solche, sobald sie nicht gebraucht werden, fest anzuschließen.

§ 2. Wer der Bestimmung des § 1 zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft. Potsdam, den 28. Februar 1859.

* * *

Nachweisung
derjenigen Gewässer, auf welchen die nicht im Gebrauch befindlichen Kähne unter Verschluß zu halten sind.

1) der große und kleine Wum-See bei Zechlin;
2) der große und kleine Twirn-See bei Luhme;
3) der Giesenschlag-See bei Zechlin;
4) der Tremmer-See bei Luhme;
5) der Preblow-See beim Forsthause Preblow;
6) der große und kleine Püls-See bei Kl.-Zerlang;
7) der Pätsch-See und
8) der Zootzen-See } bei Neue-Mühle;
9) der Dalgow-See bei Weiße Glaßhütte;
10) der Schlabinnen-See;
11) sämmtliche Gewässer und Seen, welche den Preblow-See mit dem Rheinsberger verbinden, einschließlich des letzteren;
12) der Wentow-See bei Seilershof, Fischerwall, Wentow, Zabelsdorf und Marienthal;
13) die Havel von der Großherzoglich Mecklenburgischen Grenze bei Fürstenberg abwärts bis unterhalb Zehdenick;
14) die Havel-Fähre bei Burgwall;
15) der Kanal, Grenz- und Mühlenfließ bei Marienthal, soweit diese Gewässer zu genanntem Dorfe gehören;
16) der Schwedt-See bei Ravensbrück;
17) der Solp-See,
18) der Haus-See und
19) der Moderfitz-See } bei Himmelpfort;
20) das Templiner Wasser;
21) der Kuhwall-See,
22) der große und kleine Lanken-See und
23) der Röddelin-See } bei Kannenberg.

Potsdam, den 28. Februar 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und für indirecte Steuern.

Dem Kaufmann H. Herz zu Prenzlau, ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr et Comp. zu Hamburg, welche durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu diesem Geschäftsbetriebe concessionirt sind, über den Hafen Hamburg in der Stadt Prenzlau und Umgegend für das Jahr 1859 Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen. Potsdam, den 24. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 80. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 671. Febr.

Der Buchdruckereibesitzer Friedrich Jacobson zu Perleberg, ist von uns als Unter-Agent des Haupt-Agenten Constantin Eisenstein zu Berlin, zur Beförderung von Auswanderern, für das Jahr 1859 concessionirt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 81. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 278. Febr.

An Stelle des Kaufmanns Gerhardt zu Joachimsthal, welcher die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Protz zu Joachimsthal, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 26. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 82. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2070. Febr.

An Stelle des Kaufmanns Knebel zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann H. A. Spielberg zu Luckenwalde, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 2. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 83. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2577. Febr.

Der Beigeordnete Leopold von Beerenberg ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 24. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 84. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2068. Febr.

Bekanntmachung
des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Von der Königlichen Regierung ist in der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. — abgedruckt im 1sten Stück des Amtsblatts vom 7. Januar d. J. — auf das Erscheinen des von dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl redigirten Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen aufmerksam gemacht und die Anschaffung dieser Zeitschrift den Schul-Vorstehern, den Schul-Inspectoren und den Magistraten empfohlen worden.

Da die Kenntniß dieses Blattes, welches als ein rein amtliches Organ alle, das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens, und bei

geeigneten Veranlassungen auch Mittheilungen aus den, die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien zur allgemeinen Kenntniß bringen wird, auch für die Superintendenten und Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Kreis- und resp. Local-Schul-Inspectoren von Interesse sein wird, und zu wünschen ist, daß dasselbe auch in diesen Kreisen möglichst Eingang finde, so machen wir auch unsererseits die Herren Geistlichen auf das Erscheinen des bezeichneten amtlichen Blattes aufmerksam, und empfehlen die Anschaffung desselben besonders für die Synodal-Lese-Zirkel.

Berlin, den 26. Februar 1859.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ferdinand Knittel hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 25. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 24. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ferdinand Knittel hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 25. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 25. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Commissionair Moses Salinger hierselbst, ist als Agent der „Germania“, Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 25. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Eine große Anzahl Rentenbriefe der Provinz Brandenburg ist bisher zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II № 1—16 bei uns nicht vorgelegt worden, wiewohl der erste dieser Coupons bereits am 1. April d. J. fällig wird.

Wir verweisen daher die Betheiligten auf unsere Bekanntmachung vom 25. August 1858, nach welcher die Einlieferung dieser Rentenbriefe zu dem gedachten Zwecke in der dort vorgeschriebenen Weise spätestens bis zum 30. dieses Monats erfolgen muß, sofern die Inhaber sich nicht dem Nachtheile aussetzen wollen, die Zins-Coupons demnächst erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1859 erhalten zu können.

Gleichzeitig bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die am 1. April d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der ausgegebenen Rentenbriefe ausnahmsweise schon vom 16. bis einschließlich den 24. d. M. einlösen, demnächst aber vom 1. k. M. ab mit der Einlösung fortfahren wird.

Auch wird die genannte Casse den Nennwerth der ausgelooseten und am 1. April

d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg ausnahmsweise schon vom 21. bis zum 26. d. M. zahlen, ohne hierbei eine Zinsvergütigung in Abrechnung zu bringen. Berlin, den 2. März 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung.

Nachdem durch hohen Erlaß Seiner Excellenz, des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Anstellung eines vierten Berggeschwornen im Bezirke des unterzeichneten Bergamts, unter Anweisung dessen Wohnsitzes in Stargard i. P. genehmigt worden ist, tritt mit dem 1. April d. J. eine veränderte Eintheilung der diesseitigen Geschwornen-Reviere in Kraft, so daß von dieser Zeit an umfassen:

1) Das **Revier Cottbus** — Revierbeamter: **Berggeschworner Knauth** zu **Cottbus:**
   a) vom Regierungs-Bezirk Potsdam die Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde;
   b) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt die Kreise Lübben, Luckau, Kalau, Kottbus, Spremberg, Guben, Sorau und Krossen südlich der Oder.

2) Das **Revier Fürstenwalde** — Revierbeamter: **Berggeschworner Knibbe** zu **Fürstenwalde:**
   a) vom Regierungs-Bezirk Potsdam die Kreise West- und Ostpriegnitz, West- und Osthavelland, Ruppin, die Kreispolizei-Bezirke Potsdam und Berlin, die Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Nieder-Barnim;
   b) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt die Kreise Lebus, Krossen nördlich der Oder, Schwiebus-Züllichau und den südlichen Theil des Kreises Sternberg, letzteren so, daß die Feldmarken von Kunersdorf, Neuendorf, Reppen, Friedrichs-Wille, Bottschow, Pinnow, Sternberg, Blankenburg (Vorwerk), Koritten, Lagow, Neu-Lagow, Schönow, Langenpfuhl und Tempel bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Posen den nördlichen, dem Landsberger Reviere zugelegten Theil des genannten Kreises begrenzen.

3) Das **Revier Landsberg a. d. W.** — Revierbeamter: **Berggeschworner Voigt** in **Landsberg a. d. W.:**
   a) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt den nördlichen Theil des Kreises Sternberg in der zu 2b angegebenen Begrenzung; ferner den südlichen Theil des Kreises Königsberg, welcher vor dem Jahre 1839 eine besondere Kreis-Verwaltung hatte und dessen nördliche Begrenzungslinie in der Nähe von Carlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft, sowie die Kreise Landsberg, Soldin, Friedeberg, Arenswalde;
   b) vom Regierungs-Bezirk Bromberg die Kreise Czarnikow, Chodziesen, Wirsitz, Bromberg, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen.

4) Das **Revier Stargard** — Revierbeamter: **Berggeschworner Unger** in **Stargard i. P.:**
   a) die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin;

b) vom Regierungs-Bezirk Potsdam die Kreise Prenzlau, Angermünde, Templin und Oberbarnim;

c) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt den nördlichen Theil des Kreises Königsberg in der zu 3a angegebenen Begrenzung.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sonach von der Bekanntmachung vom 2. Juni 1857 (Amtsblatt Seite 216) nur die Bestimmungen in Bezug auf die Verrichtung der Markscheidergeschäfte bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

Rüdersdorf, den 2. März 1859. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Personalchronik.

Dem Prediger Dr. Klee ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für arme Juden- und Proselytenkinder in Berlin ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt beim Ober-Tribunal, Justiz-Rath Rudolph Ferdinand Voots ist zum Rechts-Anwalt beim Kammergericht, unter Einräumung der Prozeß-Praxis beim Stadtgerichte in Berlin, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der bisherige Kreisgerichts-Director Jentzytzi in Gleiwitz ist zum Rechts-Anwalt beim Kammergericht unter Einräumung der Prozeß-Praxis bei dem Stadtgericht in Berlin, und zum Notar im Kammergerichts-Departement vom 1. April 1859 ab, ernannt, und ihm statt des bisherigen der Titel „Justiz-Rath" beigelegt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Paul Carl Wilhelm Jordan, Eduard Lasker, Carl Julius Christian Witte und Heinrich Gustav Brecht.

III. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Adolf Ernst Carl Schimmelfennig, aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Reinhold Richard Arnold von Thadden, aus dem Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, Max Ernst Eccius, aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O., Julius Edwin Sahm, aus dem Departement des Appellationsgerichts in Insterburg.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Bernhard Carl Johannes Todt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts zurück versetzt. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Maximilian Rudolf Freiherr von Lüttwitz und Dr. jur. Carl Heinrich Ludwig Wittgenstein. Dem Auscultator Dr. jur. Carl Eugen Clemens Rudolf Trautwein von Belle ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

V. **Subaltern-Beamte.** Der bisherige Kammergerichts-Referendar Friedrich August Julius Becker in Potsdam ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Berlin ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben dem Brennerknecht Friedrich Wilhelm August Schuster zu Fredersdorf, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 2. März 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 18. März 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5017. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Edertal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

№ 5018. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

№ 5019. Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

№ 5020. Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

№ 5021. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

№ 5022. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

№ 5023. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 22. Februar 1859.

№ 5024. Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Brandenburg auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als

am 31. December 1859

bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Graf Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 85. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1859. I. 867. März.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	18	7
" " " Roggen	2	1	8
" " " große Gerste	1	17	7
" " " kleine Gerste	1	13	11
" " " Hafer	1	6	7
" " " Erbsen	2	26	6
" das Schock Stroh	12	22	6
" den Centner Heu	1	6	10
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	—
" das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	25	15	—

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Januar d. J. will Ich den von der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft in der General-Versammlung am 8. December v. J. beschlossenen, in der zurückerfolgenden notariellen Verhandlung von demselben Tage beurkundeten Nachtrag zu dem § 11 der durch die Allerhöchste Ordre vom 14. März 1845 bestätigten Statuten vom 22. October 1844 hierdurch genehmigen. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem vorgedachten Nachtrage zu dem § 11 der Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

№ 86. Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft. I. 516. März.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(ggz.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

sowie den dadurch genehmigten Nachtrag zu dem § 11 der Statuten der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseebau-Actien-Gesellschaft vom 22. October 1844:

Sobald und so lange in dem Reserve-Baufonds (ad 1) zwei Tausend Thaler vorhanden sind, werden an denselben keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen geleistet. Erreicht dieser Fonds durch seine Zinsen die Höhe von zwei Tausend fünfhundert Thalern, so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft an die Actionaire vertheilt.

Prenzlau, den 8. December 1858.

Das Directorium der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft.

bringen wir zufolge Allerhöchster Bestimmung und in Gemäßheit der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Actien-Unternehmungen vom 9. November 1843 in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. April 1845 (Beilage zum 20sten Stück des Amtsblattes de 1845) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Der im Zauch-Belzigschen Kreise belegene Gutsbezirk Frohnsdorf, einschließlich der Colonie gleichen Namens und der sogenannten hintern Walkmühle, ist mit Allerhöchster Genehmigung mit dem Gemeindebezirke der Stadt Treuenbrietzen vereinigt worden. Potsdam, den 12. März 1859.

№ 87. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 499. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 88.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	2	5	6	8	5	3	11	4	2½	2	8	6	9	4	7	5	2	3	10	5	5	5	9
2	9	2	5	6	8	5	4	—	4	2½	2	8	6	8½	4	6	5	2	3	10½	5	4	5	9
3	9	2	5	6	8	5	4	—	4	2½	2	8½	6	8	4	7	5	2	3	11	5	6	5	9
4	9	2	5	6	8	5	4	—	4	3½	2	8½	6	7	4	7	5	2	3	10½	5	8	5	10
5	9	2	5	6	8	5	4	—	4	3	2	8½	6	8½	4	7½	5	2	3	11	5	10	5	10
6	9	2	5	6	8	6	3	9	4	2½	2	8	6	9	4	8	5	2	3	11	5	10	5	10
7	9	2	5	6	8	6	3	11	4	2	2	8	6	10	4	7	5	2	4	—	5	10	5	10
8	9	2	5	6	8	5	4	—	4	2	2	8	6	9	4	7½	5	2	4	—	6	—	5	11
9	9	2	5	6	8	5	4	—	4	2	2	7½	6	8	4	9	5	1	4	—	5	11	5	11
10	9	2	5	7	8	4	4	—	4	1½	2	7½	6	8	4	8½	5	2	4	—	5	10	5	11
11	9	2	5	7	8	4	4	—	4	1½	2	7	6	8	4	9	5	2	4	—	5	9	5	11
12	9	2	5	7	8	3	4	—	4	1½	2	7	6	8	4	9	5	2	4	1	5	8	6	—
13	9	2	5	7	8	3	3	9	4	1½	2	7	6	9	4	8	5	2½	4	1	5	7	6	1
14	9	4	5	7	8	4	4	—	4	1	2	7	6	8½	4	9	5	4	4	1	5	7	6	1
15	9	4	5	9	8	4	4	1	4	1½	2	7½	6	8	4	8	5	2	4	1	5	8	6	1
16	9	4	5	9	8	3	4	1	4	2	2	7½	6	3	4	7	5	2½	4	1½	5	8	6	1
17	9	1	5	10	8	3	4	2	4	4	2	8	6	3	4	7	5	3	4	2	5	9	6	1
18	9	4	5	10	8	3	4	2	4	5	2	9	6	1	4	8	5	2	4	1½	5	9	6	1
19	9	4	5	10	8	4	4	3	4	6½	2	10	6	6	4	9	5	2	4	1	5	9	6	1
20	9	4	5	10	8	6	4	1	4	5½	2	11	6	9	4	6	5	3	4	1	5	9	6	2
21	9	6	5	9	8	7	4	3	4	5	2	11½	6	10	4	9	5	3	4	1½	5	10	6	2
22	9	6	6	—	8	7	4	4	4	5	2	11½	6	9	4	10	5	2	4	2	6	3	6	2
23	9	3	6	3	8	7	4	5	4	5½	3	—	6	8	4	10	5	2	4	2	6	7	6	2
24	9	3	6	3	8	7	4	5	4	7	3	½	6	1	4	8	5	2	4	2	7	1	6	2
25	9	1	6	3	8	8	4	6	4	8	3	1	6	3	4	8	5	2	4	2	7	6	6	2
26	9	3	6	3	8	9	4	6	4	8	3	1½	6	8½	4	11	5	2	4	2	7	7	6	2
27	9	3	6	3	8	11	4	4	4	8	3	2	6	6	4	9	5	3	4	2	7	6	6	2
28	9	2	6	2	9	—	4	6	4	9	3	2½	6	11	5	—	5	2	4	2	7	4	6	2

Potsdam, den 15. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Krüger zu Wittenberge, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks von uns bestätigt worden. Potsdam, den 28. Februar 1859. № 89. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2192. Febr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Agent Wilhelm Lorenz zu Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim, ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des diesseitigen, und mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. auch innerhalb des dortseitigen Regierungsbezirks von uns bestätigt worden. № 90. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2575. Febr.

Potsdam, den 2. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer Richter zu Buchholz, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks von uns bestätigt worden. Potsdam, den 2. März 1859. № 91. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2337. Febr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Carlo di Dio hat die ihm übertragen gewesenen Agenturen der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaiserlich Königlichen priv. Azienda Assicuratrice in Triest niedergelegt. № 26. Lebens-Versicherung. Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 7. März 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Major a. D. A. v. Jasmund hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. für den engern Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. № 27. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 7. März 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 8.

Nachweisung

der im Laufe des 4ten Quartals 1858 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, so wie herrenloser Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	C. F. Deiker	Liverpool	250	—	—	—	1 $\frac{4}{10}$	—	Berlin	$\frac{28}{7}$.58.	Carl Julius Lehmann.
2	=	Auguste Schneider	Frankfurt a. d. O.	2	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{30}{9}$.58.	Louise.
3	1 Brief und	Hr. Reincke	Königsberg i. P.	5	—	—	—	$\frac{4}{10}$	v. Sassen № 3.	Potsd. Bahnhof Berlin	$\frac{24}{9}$.58.	Unleserlich.
	1 Kiste			5	val.	—	21	10				
4	1 Brief	Madame Scholz	Breslau	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{11}{10}$.58.	Roloff.
5	=	Hr. Eppers	Berlin, Markgrafenstr. 14	—	11	—	—	1 $\frac{3}{20}$	—	=	$\frac{4}{10}$.58.	Laubes.
6	=	Füsilier Fröhlich	Spandau	—	15 eingezahlt	—	—	—	—	=	$\frac{4}{10}$.58.	Die Schwester Marie.
7	=	Frau Louise Pape	Potsdam	6	—	—	—	$\frac{14}{20}$	—	=	$\frac{21}{10}$.58.	Nicht genannt.
8	=	Musiker L. Belmas	Odensee, Insel Fynau	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	Potsd. Bahnhof Berlin	$\frac{13}{10}$.58.	do.
9	=	Arbeitsmann C. Notz	Berlin, Kastanien-Allee 29	1	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	=	$\frac{1?}{11}$.58	Commerzien-Rath Löwe, Spandauer Str. 47.
10	=	Fräulein D. Krone	Berlin, Sebastiansstraße 4	1	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	=	$\frac{1?}{11}$.58.	G. Friedelius.
11	=	Frau Hänschel	Neu-Merzdorf, Kreis Bolkenhayn	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{1?}{11}$.58.	Caroline Jäger.
12	1 Packet	Frau von Parpardt	Colberg	—	—	—	—	15	P. P.	=	$\frac{3}{12}$.58.	Nicht genannt.
13	=	E. Finkelstein bei Moses Glücksmann	Memel	—	—	—	1	18	E. F. 150.	=	$\frac{7}{12}$.58.	L. Hausdorff.
14	1 Kiste	Güter-Agent M. Stein	Bialosliwe	—	—	—	1	18	A. F.	=	$\frac{2?}{?}$.58.	Franz Grunow.
15	1 Packet	L. Löwenberg	Leipzig	—	—	—	2	20	33.	=	$\frac{20}{6}$.59.	J. L.
16	=	Hr. Greiff	Hirschberg	—	—	—	—	1 $\frac{4}{10}$	A. G.	=	$\frac{4}{12}$.58.	Albert.
17	=	Conditor-Gehülfe Otto Nitsche	Pyritz	—	—	—	6	10	H. N.	=	$\frac{1?}{10}$.58.	Nicht genannt.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld-, oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
18	1 Packet	Louis Schulz bei Salom. Meyer	Carlsruhe	—	—	—	3	5	L. S.	Frankf. Bahnhof Berlin	7/11.58.	F. Bert.
19	"	Hr. Runge beim Kupferschmidtmstr. Böse	Königslutter	—	—	—	3	3	H. R.	"	10/10.58.	Anna Marie.
20	"	Großgärtner Büchneg	Ober-Greß-Langerau bei Görlitz	—	—	—	—	10	B.	Potsd. Bahnhof Berlin	28/10.58.	Nicht genannt.
21	1 Kiste	Hr. v. Nisselmann	Schönwalde bei Berlin	—	—	—	1	2	H. v. R.	"	23/11.58.	do.
22	1 Packet	Eduard Müller	Gotha	—	—	—	—	10	S. № 6	Anhalt. Bahnhof Berlin	13/11.58.	do.
23	1 Collo	Hermann Minke	Hamburg	—	—	—	22	20	H. M. № 20.	"	16/[illegible].58.	do.
24	1 Packet	Oeconom Goerbeß	Bergholz bei Prenzlau	—	—	—	1	10	J. G.	Hamb. Bahnhof Berlin	16/11.58.	Ernst Tauchert.
25	"	Lehrer Wendtland	Mückendorf bei Spandau	—	—	—	2	15	L. W.	Anhalt. Bahnhof Berlin	23/11.58.	Eduard Miersch.
26	"	Hr. Kauffmann	Ballauf bei Hannöv.-Minden	—	—	—	2	5	C. K. 6.	"	2/8.58.	Carl Kluge.
27	1 Rolle	Gustav Röseler	Luxemburg	—	—	—	—	18	H. S. 4.	Frankf. Bahnhof Berlin	29/10.58.	A. Stübbe.
28	1 Koffer	D. Mellenthin	Rathenow	—	—	—	22	—	p. Adr.	"	10/11.58	Wittwe Schulz.
29	1 Rolle	Lieutenant a. D. Hugo von Schmeling	Pasewalk	—	—	—	—	10	H. v. Sch.	"	20/10.58.	Therese.

30) eine vergoldete Kapsel mit einer Haarlocke, am 19. November im Eisenbahn-Postbüreau Nr. 2 des Leipzig-Berliner Courses beim Sortiren der Correspondenz vom Hof-Leipziger Course vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Sendungen resp. Effecten werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Cassen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 3. März 1859. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. am 18. ejsd. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Digitized by Google

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

45. 46. 352. 713. 1077. 1082. 1221. 1397. 1818. 1998. 2026. 2045. 2667. 2807. 3022. 3705. 3712. 3787. 4429. 4658. 4707. 5129. 5469. 5630. 5710. 5856. 5938. 6210. 6399. 6460. 6464. 6538. 6695. 6949. 7384. 7444.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

6. 268. 480. 593. 693. 1019. 1165. 1309. 2039. 2151. 2265. 2640. 2866. 3220. 3295. 3378.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

13. 20. 71. 268. 381. 561. 1053. 1623. 1663. 1898. 1915. 1981. 2177. 2650. 2939. 3190. 3342. 3385. 3549. 3883. 4801. 5458. 5558. 5974. 6050. 6083. 6479. 6482. 6484. 6801. 6802. 6955. 7337. 7519. 7661.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

506. 682. 854. 971. 1482. 1497. 1498. 1676. 1866. 2014. 2238. 2553. 2570. 2709. 2842. 3445. 3467. 3696. 3735. 3783. 3975. 4178. 4750. 5018. 5191. 5217. 5504. 5737. 5780.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

11. 16. 19. 52. 63. 85. 101. 176. 185. 193. 198. 209. 210. 232. 241. 286. 303. 340. 350. 359. 361. 364. 384. 388. 399. 431. 439. 464. 480. 487. 529. 556. 573. 582. 626. 662. 708. 713. 727. 747. 762. 790. 830. 842. 868. 880. 885. 920. 925. 937. 992. 1003. 1009. 1023. 1040. 1054. 1055. 1078. 1081. 1092. 1094. 1110. 1113. 1129. 1131. 1134. 1141. 1147. 1151. 1187. 1191. 1195. 1203. 1225. 1229. 1230. 1242. 1265. 1287. 1294. 1324. 1336. 1387. 1395. 1398. 1420. 1432. 1448. 1462. 1472. 1474. 1485. 1490. 1552. 1573. 1577. 1603. 1609. 1621. 1637. 1646. 1680. 1700. 1735. 1788. 1863. 1870. 1889. 1902. 1914. 1915. 1924. 1936. 1943. 1961. 1964. 1983. 1984. 1986. 1987. 1991. 2005. 2040. 2047. 2066. 2068. 2132. 2135. 2149. 2151. 2152. 2154. 2194. 2200. 2204. 2238. 2239. 2247. 2288. 2295. 2310. 2348. 2377. 2384. 2393. 2408. 2416. 2440. 2446. 2452. 2458. 2459. 2485. 2510. 2541. 2591. 2593. 2609. 2621. 2661. 2667. 2693. 2696. 2706. 2707. 2713. 2714. 2727. 2746. 2750. 2783. 2811. 2823. 2830. 2887. 2969. 2991. 3023. 3033. 3036. 3041. 3045. 3046. 3050. 3086. 3094. 3115. 3117. 3155. 3169. 3193. 3200. 3212. 3228. 3235. 3236. 3256. 3260. 3267. 3271. 3276. 3289. 3307. 3309. 3340. 3351. 3372. 3379. 3386. 3409. 3443. 3487. 3504. 3515. 3520. 3527. 3545. 3560. 3569. 3594. 3610. 3619. 3675. 3700. 3706. 3726. 3731. 3735. 3771. 3776. 3777. 3788. 3827. 3830. 3834. 3850. 3853. 3893. 3900. 3908. 3927. 3928. 3929. 3954. 3960. 3961. 3978. 3980. 4033. 4059. 4100. 4128. 4137. 4144. 4156. 4178. 4199. 4234. 4238. 4249. 4261. 4289. 4296. 4302. 4335. 4424. 4428. 4430. 4438. 4442.

4447. 4448. 4472. 4481. 4505. 4506. 4546. 4549. 4550. 4562. 4567. 4586. 4598. 4606. 4617. 4622. 4658. 4660. 4661. 4727. 4738. 4758. 4776. 4816. 4867. 4890. 4895. 4898. 4905. 4923. 4940. 4985. 5026. 5028. 5039. 5046. 5069. 5070. 5106. 5109. 5119. 5166. 5179. 5196. 5239. 5246. 5268. 5281. 5300. 5326. 5358. 5371. 5401. 5405. 5453. 5470. 5471. 5474. 5497. 5501. 5522. 5555. 5560. 5564. 5572. 5635. 5640. 5641. 5659. 5678. 5683. 5688. 5692. 5701. 5702. 5767. 5774. 5777. 5802. 5815. 5823. 5885. 5887. 5892. 5895. 5898. 5922. 5927. 5965. 6008. 6017. 6030. 6031. 6047. 6060. 6079. 6092. 6105. 6111. 6128. 6153. 6155. 6194. 6212. 6245. 6279. 6282. 6289. 6292. 6294. 6297. 6325. 6332. 6354. 6356. 6359. 6417. 6435. 6441. 6472. 6478. 6488. 6496. 6511. 6530. 6532. 6555. 6568. 6581. 6590. 6594. 6595. 6598. 6612. 6633. 6667. 6669. 6672. 6676. 6681. 6698. 6705. 6714. 6727. 6776. 6778. 6779. 6819. 6834. 6844. 6867. 6923. 6932. 6963. 6995. 7001. 7024. 7041. 7046. 7067. 7109. 7117. 7121. 7135. 7140. 7156. 7197. 7205. 7216. 7222. 7233. 7245. 7263. 7267. 7271. 7272. 7308. 7329. 7359. 7402. 7407. 7414. 7433. 7480. 7491. 7535. 7544. 7586. 7610. 7668. 7672. 7682. 7684. 7685. 7689. 7690. 7702. 7709. 7743. 7764. 7802. 7804. 7805. 7813. 7830. 7846. 7872. 7914. 7922. 7968. 8011. 8039. 8043. 8052. 8057. 8061. 8086. 8105. 8120. 8142. 8157. 8160. 8193. 8215. 8217. 8246. 8259. 8267. 8308. 8309. 8310. 8344.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II № 2 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen. Berlin, den 19. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Oskar Johannes Conrad Trippel ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendar Herrmann Lendel ist zum Bürgermeister der Stadt Strasburg in der Ukermark auf die Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Adolph Friedrich Leonhard Boesner, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Sergeanten Ludwig Adolph Karpe, Heinrich Fr. Wilhelm Köhler, Johannes Schröter und George Ferdinand Böske, die invaliden Unteroffiziere Joh. Heinr. Fr. Schröder und Joh. Raimund Achtellick, so wie der invalide Trompeter Joh. Joachim Heinr. Fr. Rudolph als Boten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Unteroffizier Carl Fr. Hunold als Bote bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 3 und die früheren Schutzleute Fr. Wilh. Kühn und Fr. Wilh. Binsky als Eisenbahn-Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 resp. dem Eisenbahn-Post-Amte № 3.

Befördert ist: der Bote Joh. Jos. Tobias Hennicke vom Hof-Post-Amte zum Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition.

Ausgeschieden ist: der Post-Expedient Carl Adolph Emil Wille.

Versetzt ist: auf seinen Antrag der Briefträger Franz Eduard Junker von der Central-Stadtpost-Expedition in eine Boten-Stelle beim Hof-Post-Amte.

Der bisherige Hülfsprediger Adolph Wilhelm Otto Nathanael Gründler zu Zossen ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine daselbst und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Motzen, Diöces Zossen, bestellt worden.

Die Evangelische Ober-Pfarrstelle zu Kyritz, Diöcese Kyritz, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten und Ober-Predigers Heizelmann erledigt worden.

Dem Lehrer Heinrich Waldemar Kürten ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Hermannschen Privat-Mittelschule für Knaben in der St. Marien-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Dem Seminaristen Carl Seifert aus St. Andreasberg, im Königreich Hannover, jetzt in Himmelpforter Glashütte, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Violet, Spandauer Straße Nr. 71, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, verpflichtet am 5. Februar 1859; 2) der Kaufmann Philipp, Klosterstraße Nr. 64, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Grauen Kloster-Bezirk Nr. 13, 3) der Graveur Thieme, Mittelstraße Nr. 33, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, 4) der Architekt Feit, Maurerstraße Nr. 49, als Schiedsmann für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, 5) der Lederfabricant Kampfmeyer, Neu-Cöln am Wasser Nr. 17, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, 6) der Calculator Tiede, Louisenplatz Nr. 4, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74 C., 7) der Kaufmann Reißner, Alte Schönhauser Straße Nr. 19, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85, 8) der Tabackshändler Schmidt, Alte Schönhauser Straße Nr. 60, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 19. Februar 1859; 9) der Schriftgießerei-Besitzer Fickert, Neue Königsstraße Nr. 15, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, verpflichtet am 5. Februar 1859; 10) der Rendant Lemcke, Große Frankfurter Straße Nr. 88, als Schiedsmann für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, verpflichtet am 19. Februar 1859.

Angermünder Kreis. 11) Der Kaufmann und Rathsherr Bolle, zu Angermünde, als Schiedsmann für die Stadt Angermünde, verpflichtet am 28. Januar 1859; 12) der Kaufmann Moses Meyer, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, verpflichtet am 3. Februar 1859.

Westhavelländischer Kreis. 13) Der Kreisschulze Schmidt, zu Stölln, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 14) der Cantor Schreiber, zu Spaatz, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Schulze Bollmann, zu Gülpe, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. Februar 1859; 16) der Königliche Rittmeister a. D. Graf Hasso von Bredow, auf Gut Friesack, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 17) der Scharfrichterei-Besitzer Timmer, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Schulze Eichholtz, zu Vietznitz, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 2. Februar 1859; 19) der Kreisschulze Lüderitz, zu Kotzen, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 20) der Schulze Schadebrodt, zu Stechow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Bauer Euen, zu Kotzen, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. Februar 1859.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. 22) Der Kürschnermeister Rebslob, zu Jüterbogk, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk daselbst, 23) der Brauerei-Besitzer Schüler, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Bäckermeister Krackow, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Nagelschmiedemeister Walterstein, ebendaselbst, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk daselbst, alle vier verpflichtet am 20. Januar 1859; 26) der Brauerei-Besitzer Lehmann, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. Januar 1859; 27) der Webermeister Jacobi, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1859.

Templinscher Kreis. 28) Der Lehnschulze Dahms, zu Storkow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. December 1858; 29) der Schulze Stabe, zu Densow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Januar 1859; 30) der Inspector Grawert, zu Liebenberg, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. December 1858; 31) der Lehnschulze Dittmann, zu Falkenthal, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. December 1858; 32) der Lehnschulze Krüger, zu Crewelin, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. December 1858; 33) der Schulze Schäfer, zu Dölln, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1859; 34) der Lehnschulze Hornung, zu Zabelsdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. December 1858.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheim. Regierungs-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Administrator Wagener.
3) Schafzucht	
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer Stengel.
5) Ueber Trockenlegung der Felder	
6) Geschichte der Landwirthschaft	
7) Statik des Landbaues	
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9) Krankheiten der Pflanzen	
10) Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11) Technologie	

12) Analytische Chemie . . . . Assistent Hulwa.
13) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Architekt Engel.
14) Waldbau und Forstschutz . . . . Oberförster Wagner.
15) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . . . . Departements-
16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende . . . . Thierarzt Lüthens.
17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . . . Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1) Uebungen in öconomisch-physiologischen Untersuchungen. Professor Dr. Heinzel.
2) Uebungen im chemischen Laboratorium. Professor Dr. Krocker.
3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Architekt Engel.
4) Demonstrationen im Felde 2c. Administrator Wagener.
5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Lehrer Stengel.
6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen, und Uebungen im Bestimmen derselben. Professor Dr. Heinzel.
7) Forstliche Excursionen. Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Director der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,

Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 25. März **1859.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 92. Die Zurückstellung der Militairpflichtigen vom Eintritt in das stehende Heer. 1. 1762. März.

Unter Hinweis auf die Vorschrift im § 73 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 machen wir beim Beginn des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts diejenigen Militairpflichtigen, welche sich berechtigt halten, auf einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in das stehende Heer anzutragen, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Gesuche, mit den nöthigen Attesten versehen, den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen bei Gelegenheit der Musterung der Militairpflichtigen vorgelegt werden müssen, und daß, wenn dies nicht geschehen, auf dergleichen Gesuche späterhin keine Rücksicht genommen werden kann.

Potsdam, den 17. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 1. 1762. März.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu machen berechtigt sind, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst melden, und, sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, diesen bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Die Directoren der betreffenden Bildungs-Anstalten werden hierdurch aufgefordert, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge hierauf und auf die aus der Verabsäumung dieser Bestimmungen entstehenden unausbleiblichen Folgen besonders aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 17. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 94. Schleusengeld-Erhebung auf dem Notte-Kanal. 1. 2058. März.

Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar d. J., so wie den mittelst desselben Allerhöchst genehmigten Tarif von demselben Tage, nach welchem das Schleusengeld auf dem Notte-Kanal und zwar bei den Schleusen zu Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Mellen erhoben werden soll, bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tarif für die beiden

Schleusen zu Königs-Wusterhausen und Mittenwalde mit dem 26. d. M. in Kraft tritt.

Die Zeit der Einführung des Tarifs für die gegenwärtig im Bau begriffene Schleuse zu Mellen wird später bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 22. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 31. Januar d. J. habe Ich den Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes auf dem Notte-Kanal, und zwar bei den Schleusen zu Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Mellen, im Regierungs-Bezirk Potsdam, genehmigt und vollzogen. Derselbe erfolgt hierbei zur Publication durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam. Berlin, den 7. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld auf dem Notte-Kanal und zwar bei den Schleusen zu Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Mellen, im Regierungs-Bezirk Potsdam, zu erheben ist.

Für die Benutzung der bei Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Mellen auf der Notte erbauten Schleusen ist an Schleusengeld zu erheben:

1) von jedem beladenen Frachtkahne . . . . 20 Sgr.
2) von jedem unbeladenen Frachtkahne . . . . 10 "
3) von Fischerkähnen, Anhängen, Handkähnen, Nachen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, wenn sie die Schleuse ohne Verbindung mit größeren Fahrzeugen passiren, einzeln oder gemeinschaftlich, beladen oder unbeladen, für jede Schleuse zusammen . . . . 10 "
4) von Holzflössen für jede Schleusenfüllung . . . . 20 "

Anmerkung:

Fischerkähne mit Dröbeln gelten als Frachtkähne und zahlen daher das Schleusengeld nach der Vorschrift zu 1 oder 2, je nachdem sie beladen oder unbeladen sind.

Soll bei Nacht durchgeschleust werden, so tritt eine Erhöhung um 5 Sgr. für jeden der vorstehend unter 1 bis 4 gedachten Säze ein.

Befreiungen:

Von der Abgabe bleiben frei:

1) Fahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören oder ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind, auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigung;
2) Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen und ähnliche kleine Schiffsgefäße, wenn sie mit größeren Fahrzeugen zugleich schleusen.

Die Revision dieses Tarifs wird nach Verlauf von 6 Jahren vorbehalten.

Gegeben, Berlin, den 7. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(L. S.)

(ggez.) von der Heydt. von Patow.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 95. Die Verheirathung oder Ansässigmachung Militairpflichtiger. I. 1762. März.

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt für 1831 Seite 360 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. December 1831 wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September desselben Jahres hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben werden.

Der Geistlichkeit wird hierdurch besonders empfohlen, die Militairpflichtigen, bei Nachsuchung ihres Aufgebots, auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen. Potsdam, den 17. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 96. Der Gewerbebetrieb der Musiker. I. 504. Febr.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 6. März 1852 (Amtsblatt Seite 87), den Gewerbebetrieb einheimischer und umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler betreffend, wird hierdurch mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzien in Gemäßheit der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes von uns verordnet:

§ 1. Zum gewerbsmäßigen Musikmachen innerhalb des Polizei-Bezirks seines Wohnorts in geschlossenen Räumen auf vorherige Bestellung, (welche übrigens nur dann anzunehmen ist, wenn vorher unter den Parteien eine bestimmte Verabredung über die Art und Weise des Musikmachens und über die Höhe des Preises stattgefunden hat,) ist Jedermann befugt, insofern er in Gemäßheit des § 22 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. Seite 41) das Gewerbe bei der Communal-Behörde des Orts vorschriftsmäßig angemeldet hat.

§ 2. Will Jemand innerhalb seines Wohnorts ohne vorherige Bestellung auf öffentlichen Straßen, Plätzen, in Wirthshäusern oder sonst umhergehend musiciren, so bedarf er dazu in Gemäßheit des § 49 der Gewerbe-Ordnung eines Erlaubnißscheins der Ortspolizei-Behörde, welcher aber nur nach erfolgter Prüfung seiner Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und hinlänglichen Geschicklichkeit, sowie nach vorheriger Anhörung der Communal-Behörden über die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes auf Grund der Vorschrift des § 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. Seite 93) ertheilt werden darf.

§ 3. Zum gewerbsmäßigen Musiciren innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Wohnorts des Musikers, mag dasselbe auf oder ohne vorherige Bestel-

lung stattfinden, ist stets ein vom Kreis-Landrathe auszustellender polizeilicher Legitimationsschein erforderlich. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. October 1833, Ges.-Samml. Seite 126).

Erstreckt sich der zweimeilige Umkreis über zwei oder mehrere landräthliche Kreise, so ist der von dem Landrath des Wohnorts des Musikers ausgefertigte Legitimationsschein von den andern Landräthen auf die bezüglichen Ortschaften ihrer Kreise auszudehnen.

Die Ertheilung derartiger Legitimationen ist jedoch in den Fällen, daß **auf vorherige** Bestellung Musik gemacht werden soll, nur von dem Ergebniß der Prüfung der Unbescholtenheit, der Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit der Musiker abhängig, während in den Fällen, daß ein Gewerbebetrieb **ohne vorherige** Bestellung beabsichtigt wird, dergleichen Legitimationsscheine nach Maaßgabe des § 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. Seite 125) nur ausnahmsweise aus besonderen, von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommenen Gründen und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Geschicklichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl ertheilt werden dürfen.

Ein vom Kreislandrath ausgefertigter Legitimationsschein ermächtigt den Inhaber auch zum Musiciren in seinem Wohnorte selbst.

§ 4. Personen unter 17 Jahren dürfen überhaupt nicht, und Personen unter 24 Jahren dürfen nur als Glieder einer Gesellschaft zur Ausübung des Musikergewerbes verstattet werden. Die Erlaubniß zur **selbstständigen** Ausübung des Musikergewerbes darf Personen in dem Alter von 17 bis 24 Jahren nach Maaßgabe der §§ 1—3 unter Voraussetzung der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen nur ausnahmsweise wegen besonders dringender persönlicher Umstände, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Musikergewerbe Behufs Ernährung seiner mittellosen Familie — ohne hierzu auf andere Weise im Stande zu sein — fortsetzen will, ertheilt werden.

§ 5. Bei dem Musikmachen muß jeder Musiker seinen orts- oder kreispolizeilichen Erlaubnißschein bei sich führen. Auch darf er denselben nicht zur Benutzung an eine Person verabfolgen, für welche derselbe nicht ausgestellt ist; ebensowenig darf ein Musiker einen Erlaubnißschein zum Musikmachen benutzen, der für eine andere Person von der Behörde ausgefertigt ist.

§ 6. Die Inhaber kreispolizeilicher Legitimationsscheine zum Musiciren innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Wohnorts (§ 3) müssen sich jedesmal bei der Polizei-Behörde desjenigen Orts, in welchem sie ihr Gewerbe auszuüben beabsichtigen, resp. an denjenigen Orten, wo eine Polizeiobrigkeit ihren Sitz nicht hat, bei dem Schulzen vor dem Beginne des Musikmachens persönlich melden.

Diese Behörden haben lediglich die Bestimmung darüber, wie lange das Gewerbe im Orte ausgeübt werden darf.

§ 7. Die Inhaber orts- oder kreispolizeilicher Legitimationsscheine zum Musiciren ohne vorherige Bestellung dürfen niemals, ohne dazu aufgefordert zu

sein oder besondere Erlaubniß des Wirths zu haben, in Privathäuser oder Gasthöfe eintreten, um ihre Dienstleistungen anzubieten.

Strafbestimmungen.

§ 8. Die Uebertretung der Vorschrift des § 1 zieht die im § 176 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die Uebertretung der Vorschrift des § 2 die im § 177 ebendaselbst vorgesehene Strafe nach sich.

Wer den Vorschriften der §§ 3, 5, 6 und 7 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von Einem bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; jedoch finden auf die Benutzung und auf die Verabfolgung der Benutzung eines für eine andere Person ausgefertigten Erlaubnißscheins (§ 6) die strengeren Vorschriften des § 254 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Potsdam, den 15. März 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 97. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1219. März.

Die an die Kossäthen Gottlieb Reichert und Carl Lehmann, sowie an den Büdner Mewes veräußerten Theile der fiscalischen Dorfstraße zu Glienicke sind dem Gemeinde-Verbande von Glienicke im Beeskow-Storkowschen Kreise einverleibt worden.

Potsdam, den 18. März 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 29. Lebens-, und Pensions-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Beyssel, der Buchbindermeister Friedrich Wilhelm Fromberger und der Buchdruckereibesitzer Caspar Huber zu Charlottenburg, haben die ihnen ertheilt gewesenen Agenturen der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Berlin, den 9. März 1859. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr v. Zedlitz.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlrn. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thalern sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Cassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

* *

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thalern.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten:

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

I. № 1233/3. 1859.

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. October dieses Jahres** ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister **Domcke** zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze;

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik } fester und flüssiger Körper.
7) der Mechanik } fester und flüssiger Körper.
8) Einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40).

Stettin, den 11. März 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der invalide Jäger und spätere Regierungs-Militair-Supernumerarius Hermann Theodor Alexander **Jacobi** ist zum Kreis-Secretair des Prenzlauschen Kreises ernannt worden.

Der Wundarzt erster Classe **Sachs** zu Luckenwalde, ist als Kreis-Wundarzt des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, die practischen Aerzte Dr. **Spicker** in Nauen, Dr. **Lösch** in Wittenberge und Dr. **Wilter** in Lehrin, sind commissarisch als Kreis-Wundärzte resp. für den Osthavelländischen, den Westpriegnitzschen und den Zauch-Belzigschen Kreis bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Baumfrevel. Zehn Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 28. v. zum 1. d. M. sind von den Anpflanzungen an der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Lietzow und Berge 19 Stück Apfelbäume auf böswillige Weise umgebrochen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, den Thäter zu ermitteln.

Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter nachweist, so daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hiermit eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert.

Potsdam, den 15. März 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in der dritten Beilage der hiesigen Vossischen Zeitung vom 6. v. M. veröffentlichte, mit dem Namen des Bauergutsbesitzers Friedrich Meißner zu Wartenberg unterzeichnete und an den hiesigen Apothekbesitzer Bernard gerichtete Danksagung, findet das Polizei-Präsidinm sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß der Bauergutsbesitzer und Schulze Friedrich Meißner zu Wartenberg bei seiner amtlichen Vernehmung erklärt hat, die gedachte Danksagung rühre nicht von ihm her und sei auch ohne sein Wissen abgefaßt und veröffentlicht worden. Berlin, den 16. März 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 7. April d. J. ab, gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director, Professor, Dr. med. Gurlt, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor, Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 7 bis 8 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere, (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Mittwoch und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über Physik, und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formular-Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Uebungen in der Schulapotheke.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und 3 Mal wöchentlich des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere. In geeigneten Stunden wird derselbe ferner die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Lehrer Hoffmeister, wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

6) Herr Lehrer Köhne wird täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, Mittwochs von 6 bis 8 und Sonnabend von 6 bis 7 Uhr des Morgens über Gestütkunde lesen.

7) Der commissarisch als Lehrer angestellte Kreisthierarzt a. D. Herr Winckler wird Dienstag, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen, an geeigneten Stunden diätetische und klinische Demonstrationen bei den der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten, und den klinischen Lehrern assistiren.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Müller wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis, stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben, und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an dem Unterricht gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei.

Berlin, den 16. März 1859. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Sommer-Semester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde; akademischer Gärtner Jarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen; Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre; Professor Dr. Trommer. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen; 22) Wege und Wasserbau; Baumeister Müller. 23) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt. Eldena, im Februar 1859.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 1. April **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5025. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

№ 5026. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

№ 5027. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

№ 5028. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22sten Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben.

№ 5029. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Magistrat zu Gumbinnen hat bei uns auf Umschreibung der Staats-Schuldscheine Littr. F. № 147,188. 178,378. 178,379 à 100 Thlr. und Littr. G. № 42,411 über 50 Thlr. angetragen, weil diese Documente durch Verstockung stark beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staats-Schuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 31. Mai k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die

Cassation der Staats-Schuldscheine erfolgen wird, und dem Antragsteller neue Documente ausgereicht werden werden. Berlin, den 20. November 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 98. Die Verhältnisse der zur Forst-Versorgung berechtigten Jäger. III f. 88. März.

Während der letztverflossenen Jahre und bis auf die allerneueste Zeit haben sich wiederum so viele forstversorgungsberechtigte Jäger zur Anstellung als Forstschutzbeamte für unseren Verwaltungs-Bezirk gemeldet und sich, — ungeachtet der ihnen nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 11. October 1844 (Stück 42 Pag. 280 des Amtsblatts pro 1844) ertheilten dringenden Abmahnungen, — hier notiren lassen, daß die sehr große Menge der jetzt auf unserer Forst-Versorgungs-Liste stehenden Anwärter die Zahl der im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke voraussichtlich nur zur Erledigung kommenden Forstschutzbeamten-Stellen für eine lange Reihe von Jahren weit übersteigt.

Es folgt hieraus, daß diejenigen versorgungsberechtigten Jäger, welche sich in neuerer Zeit zur Anstellung als Forstschutzbeamte bei uns gemeldet haben und hier notirt worden sind, erst nach Verlauf vieler Jahre zur Anstellung gelangen können und daß alle Diejenigen, welche sich etwa fernerhin bei uns melden sollten, noch weit weniger Aussicht zu einer baldigen Anstellung haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Inhalt unserer oben angezogenen, im Amtsblatte bekannt gemachten Verfügung vom 11. October 1844, namentlich das darin unter № 3 Angeführte hierdurch dringend in Erinnerung zu bringen.

Zugleich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 die Aussicht auf Forstversorgung künftig nur Personen, welche das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und

> erlöschen soll, wenn die Expectanten nach vollendetem 45sten Lebensjahre im Forstdienste noch nicht angestellt sind.

Diese Bestimmung findet auf alle diejenigen Personen Anwendung, welche den Forst-Versorgungs-Schein nach Erlaß der vorerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre, also erst im Jahre 1858 erhalten haben, oder künftig noch erhalten werden. Dieselben setzen sich daher, — falls sie bereits 40 Jahre alt oder diesem Alter nahe sind, — der Gefahr aus, gar nicht zur Anstellung als Forstschutzbeamte zu gelangen, wenn sie sich für unseren Verwaltungs-Bezirk melden und hier notiren lassen, weil es bei der großen Ueberfüllung der diesseitigen Forst-Versorgungs-Liste sehr zweifelhaft ist, ob die dem Alter von 40 Jahren nahe stehenden, in neuerer Zeit notirten, oder künftig noch zutretenden Anwärter in der Anciennetäts-Tour so schnell aufrücken werden, daß sie vor dem vollendeten 45sten Lebensjahre im Forstschutzdienste angestellt werden können. Potsdam, den 26. März 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Einem jeden einzelnen Stück des diesseitigen heutigen Amtsblattes ist Ein Exemplar der neuen Militair-Ersatz-Instruction beigefügt worden. Der Inhalt derselben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. December v. J. die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten erhalten hat und vom 1. Januar 1860 ab allgemein zur Ausführung gebracht werden wird. Die in letztgedachter Beziehung zu erlassenden Verfügungen bleiben vorbehalten. №. 99. Die neue Militair-Ersatz-Instruction. I. 2596. März.

Potsdam, den 28. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei noch Abdrücke von der neuen Ersatz-Instruction in Octav-Format auf weißem Druck-Papier und geheftet zum allgemeinen Gebrauch hat fertigen lassen, die von derselben zum Preise von vier Silbergroschen pro Stück für Jedermann zum Verkauf gestellt worden sind. №. 100. Die Beziehung der neuen Ersatz-Instruction durch die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin. I. 2596. März.

Potsdam, den 28. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Regierungs-Assessor Friedrich Ludwig Paul Persius ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. März d. J. zum Landrath des Kreises Ostpriegnitz ernannt. №. 101. Die Ernennung des Regierungs-Assessors Persius zum Landrath des Kreises Ostpriegnitz. I. 2201. März.

Potsdam, den 26. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungs-Ansprüche, soweit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges. S. de 1858 S. 333), für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben, in Gemäßheit des § 7 und 8 des Gesetzes, spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der zuständigen Königlichen Regierung schriftlich anzumelden sind. №. 102. Die Regulirung des Abdeckereiwesens. I. 2586. Aug.

Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene, — früher dem Fiscus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zuständige Berechtigungen erst nach dem 1. Januar 1855 übergegangen

sind, (§ 6 Nr. 2) können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contracts-Verhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist, und der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine **aufgehobene** Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im **Fall der Ablösung** einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden (§ 22). Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präclusiv-Fristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes nochmals aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 8. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 9. Veränderungen im Gange der Posten zwischen Rathenow und Genthin resp. Brandenburg.

Vom 1. April d. J. ab wird, unter Aufhebung der wöchentlich dreimaligen Personenpost zwischen Genthin und Rathenow, eine zweite tägliche, viersitzige, zweispännig zu befördernde Personenpost zwischen Brandenburg und Rathenow eingerichtet.

Der Gang der dann zwischen den zuletzt genannten Orten bestehenden beiden Personen-Posten ist, wie folgt, festgesetzt:

Erste Post:

aus Brandenburg 9 Uhr Vormittags, nach Durchgang des Schnell-Zuges von Berlin nach Deutz und des Güter-Zuges mit Personen-Beförderung von Minden nach Berlin,
in Rathenow 12 Uhr 25 M. Mittags,
aus Rathenow 1 Uhr 45 M. früh,
in Brandenburg 5 Uhr 10 M. früh, zum Anschlusse an den Courier-Zug von Deutz nach Berlin und an den Güter-Zug mit Personen-Beförderung von Berlin nach Magdeburg.

Zweite Post:

aus Brandenburg 9 Uhr Abends, nach Durchgang des Courierzuges von Berlin nach Deutz und des Schnellzuges von Deutz nach Berlin,
in Rathenow 12 Uhr 25 M. früh,
aus Rathenow 8 Uhr Vormittags,
in Brandenburg 11 Uhr 25 M. Vormittags, zum Anschlusse an die Mittags-Personen-Züge von Deutz nach Berlin und von Berlin nach Deutz. Potsdam, den 20. März 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 30.

Verordnung wegen Meldung neu anziehender Personen.

Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, so wie für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Nach § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G.-S. vom Jahre 1843 Seite 5) hat Jeder, der an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 des vorbezeichneten Gesetzes die erforderliche Auskunft zu geben.

Demnach ist zu dieser Meldung verpflichtet:

a) jede Person, die von Außen in den Berliner engeren Polizei-Bezirk oder in den Charlottenburger Polizei-Bezirk mit der Absicht anzieht, daselbst einen dauernden Aufenthalt zu nehmen;

b) jede Person, die mit dieser Absicht innerhalb eines Polizei-Bezirkes aus dem Umkreise eines Communal-Verbandes in den anderen zieht;

c) jede Person, welche sich in einem der gedachten Polizei-Bezirke als fremd (Reisender) bislang aufgehalten hat, in der Folge aber entweder den Beschluß faßt und denselben ausdrücklich zu erkennen giebt, an dem gewählten Orte einen dauernden Aufenthalt zu nehmen oder, ohne diesen Entschluß laut werden zu lassen, einen eigenen Hausstand begründet oder Handlungen vornimmt resp. Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen.

§ 2. Die Meldung hat sich, sofern der dazu Verpflichtete einem Hausstande vorsteht, auch auf alle zu diesem Hausstande gehörigen Personen zu erstrecken.

§ 3. Bei der Meldung ist zur Genügung der §§ 1—6 des oben bezeichneten Gesetzes vom 31. December 1842 ein Attest der Polizei-Behörde des bisherigen Wohnortes beizubringen, daß der Anziehende Preußischer Unterthan und daß gegen ihn kein, resp. welches Strafurtheil, ergangen ist, desgleichen ist die Erklärung abzugeben, wie er sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben gedenkt.

§ 4. Jeder, der einer Person, welche zu der im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldung verpflichtet ist, Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat den Verpflichteten anzuhalten, daß die vorgeschriebene Meldung geschehe, oder davon bei der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen.

§ 5. Die Meldung erfolgt im Polizei-Bezirk von Berlin bei dem Vorstand des Polizei-Reviers, in welchem der zur Meldung Verpflichtete seinen Aufenthalt nimmt, in Charlottenburg bei dem Polizei-Amte daselbst.

§ 6. Die Meldung ist binnen 14 Tagen zu bewirken. Diese Frist wird von dem Tage ab gerechnet, wo der zur Meldung Verpflichtete angezogen ist, oder wo er die Absicht gefaßt hat, den dauernden Aufenthalt zu nehmen, oder

solche Handlungen ausgeführt hat, von welchen auf diese Absicht geschlossen werden kann (vergleiche § 1). Innerhalb einer gleichen Frist ist auch der Verpflichtung zu genügen, welche nach § 4 dieser Verordnung Demjenigen obliegt, der einem zur Meldung Verpflichteten Wohnung und Unterkommen gewährt.

Ueber die erfolgte Meldung ist der Verpflichtete eine Bescheinigung zu fordern berechtigt.

§ 7. Jeder, welcher der ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtung nicht genügt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Die Meldevorschriften über den Wohnungswechsel innerhalb der Communal-Bezirke, desgleichen die Meldevorschriften für den Fremdenverkehr, für Handwerksgesellen, Schiffer ꝛc. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert oder aufgehoben.

Für den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin bleiben die von der Königlichen Regierung zu Potsdam gegebenen Verordnungen vom 23. October 1843 (Amtsblatt Seite 295), vom 30. November 1844 (Amtsblatt Seite 315), vom 17. Januar 1845 (Amtsblatt Seite 38) und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt Seite 212) in Kraft. Für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg werden die vorbezeichneten Verordnungen aufgehoben und es tritt an deren Stelle diese Verordnung. Berlin, den 23. Februar 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 31. Lebens-, und Pensions-Versicherung. Agentur-Niederlegungen.

Die Kaufleute Cäsar Lohnstein, Julius Eicke, G. L. Otto Hibeau, Victor Rud. Lehmann und der Rentier H. Wilh. Herzog haben die, ihnen von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg übertragen gewesenen Agenturen niedergelegt. Berlin, den 15. März 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 75 vom 27. März 1859.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Preßvorrichtung für Torf

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der vormalige Privat-Secretair Wittenberg ist auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Buchholz gewählt und bestätigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Eduard Eckart und Emil Wilhelm Mannkopff zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Georg Ernst Manske zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Philipp Paul Barbe zu Berlin, ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der Sophien-Kirche zu Berlin, Wilhelm Heinrich Theodor Hübner, ist zum zweiten Prediger bei der Evangelischen Gemeine der St. Andreas-Kirche daselbst, Diöces Berlin, der Predigtamts-Candidat Friedrich Herrmann Heinicke zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Zaatzke, Diöces Wittstock, und der Predigtamts-Candidat August Friedrich Heinrich Goeroldt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Wustrow, Diöces Lenzen, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Ernst Ferdinand Heydler, aus Frankfurt a. d. O.,
Heinrich Carl August Matthisson, aus Bertingen,
Wilhelm Theodor Richter, aus Langenlipsdorf,
Friedrich Ernst Rost, aus Deutsch-Sorno und
Julius Ludwig Seidel, aus Emmerich,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Auch ist dem bisherigen Missionsprediger Johann Dettloff Prochnow die Wahlfähigkeit für ein Predigtamt im Preußischen Staate ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und resp. zu deren Stellvertretern sind auf die Jahre 1859/62 im Zauch-Belzigschen Kreise gewählt und diesseits bestätigt worden:

a) für den 1sten Bezirk:
Herr Rittergutsbesitzer von Brandt — Schmerwitz, Herr Forst-Inspector Schulze in Altehölle,

b) für den 2ten Bezirk:
Herr Schulze Zabel in Ragösen, Herr Schulze Bergemann in Lüsse,

c) für den 3ten Bezirk:
Herr Rittergutsbesitzer Leo — Dahnsdorf, Herr Amtmann Witte — Rabenstein,

d) für den 4ten Bezirk:
Herr Lehnschulze Paul in Kleinmarzehns, Herr Lehnschulze Benke in Garrey,

e) für den 5ten Bezirk:
Herr Lehnschulze Kuhlmey in Kuhlowitz, Herr Mühlenbesitzer Schiering in Altemühle,

f) für den 6ten Bezirk:
Herr Rittergutsbesitzer von Rochow — Golzow, Herr Ziegeleibesitzer Schultze zu Michelsdorf,

g) für den 7ten Bezirk:
Herr Rittmeister von Rochow — Reckahn, Herr Förster Mahlitz in Jeserig,

h) für den 8ten Bezirk:
Herr Oberförster Scheffler zu Lehnin, Herr Lehnschulze Kuhlmey zu Dahmsdorf,

i) für den 9ten Bezirk:
Herr Krüger Matthes in Canin, Herr Schulze Rietz in Bliesendorf,

k) für den 10ten Bezirk:
Herr Premier-Lieutenant von Rochow — Plessow, Herr Kreisschulze Schultze in Götz,

l) für den 11ten Bezirk:
Herr Kreisschulze Mahlow in Kähnsdorf, Herr Schulze Weber in Caputh,

m) für den 12ten Bezirk:
Herr Schulze Wiggert in Salzbrunn, Herr Schulze Eulenburg in Schönefeld,

n) für den 13ten Bezirk:
Herr Schulze Matthes in Leest, Herr Schulze Fritze in Alt-Töplitz,

o) für den 14ten Bezirk:
Herr Amtmann Dietrich in Sandberg, Herr Schmiedemeister Kühn in Sandberg.

Dem Predigtamts-Candidaten August Wilhelm Ferdinand Jänicke aus Treuenbrietzen, jetzt in Petkus im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Schneidemüller Carl Lohmeyer zu Bredereiche im Templinschen Kreise, wird wegen Rettung des Mühlenbescheiders Röhring daselbst, aus der Gefahr des Ertrinkens, hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 18. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Waldau,
Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt
bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai d. J.

Vorlesungen:

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Practische Uebungen und Erläuterungen:

Practische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehr-Anstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft. Waldau, den 1. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Oeconomie-Rath Settegast.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 8. April **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5030. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

№ 5031. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. März 1859.

№ 5032. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

№ 5033. Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. October 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

№ 5034. Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des

auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 103. Verloosung von Staatsschuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. C. 723.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgeloost und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistäte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der betreffenden Staats-Anleihen auf dieselbe, so wie auf die, die am 17. September v. J. stattgehabte Verloosung betreffende Bekanntmachung, (Amtsblatt für 1858 Seite 332) aufmerksam gemacht. Die neue Verloosungs-Liste ist hier beigefügt und wird außerdem auch bei den obgedachten Cassen und Behörden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Potsdam, den 31. März 1859.

Königl. Regierung.

№ 104. Chausseegeld-Erhebung für die Benutzung der Strasburger Communal-Chaussee. I. 2875. März.

Für die Benutzung der dem allgemeinen Verkehr bereits eröffneten Communal-Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk wird vom Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bekanntmachung an, mit höherer Genehmigung bei der Hebestelle zu Woldegk ein Chausseegeld für eine halbe Meile nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 mit erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die in Rede stehende Chaussee alle die Verordnungen und Vorschriften in Anwendung finden, welche in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes und wegen Chausseegeld- und Polizei-Contraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind.

Potsdam, den 2. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 105. Genehmigung der vom Major Serre auf Maxen im Königreich Sachsen beabsichtigten deutschen National-Lotterie zum Besten der Schiller- und Tiedge-Stiftungen und des Denkmals des Carl Maria von Weber. I. 2430. März.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. M. die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zu ermächtigen geruhet, dem Major Serre auf Maxen im Königreich Sachsen, für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir zu Folge Anweisung der genannten Königlichen Ministerien diese Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die betreffenden Behörden, dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Potsdam, den 29. März 1859. Berlin, den 1. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 106. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1730. März.

Die von dem Königlichen Domainen-Fiscus an

1) den Kossäthen Thyriot,
2) den Kossäthen Schulze,
3) den Bauer Guyot,
4) den Kossäthen Guyot I.,
5) die Wittwe Gerboth, jetzt Kaufmann Damm,
6) die Wittwe Matthieu,
7) den Kossäthen Guyot II.,
sämmtlich zu Fr.-Buchholz,
8) die Pfarre und
9) die Schule von Fr.-Buchholz

veräußerten fiscalischen Dorfstraßentheile des genannten Dorfes sind dem Gemeinde-Verbande desselben einverleibt, so wie der von der Schule zu Fr.-Buchholz zur fiscalischen Dorfstraße abgetretene Theil des Schulgartens von 1½ □Ruthen von diesem Gemeinde-Verbande abgetrennt worden.

Potsdam, den 31. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Remonte-Ankäufe. I. 3031. März.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend, Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	6. Juni	in	Lübben,	den	13. Juli	in	Neu-Ruppin,
=	30. =	=	Seehausen,	=	15. =	=	Nauen,
=	1. Juli	=	Osterburg,	=	16. =	=	Oranienburg,
=	2. =	=	Stendal,	=	17. August	=	Strasburg,
=	4. =	=	Havelberg,	=	18. =	=	Prenzlau,
=	6. =	=	Wilsnack,	=	20. =	=	Angermünde,
=	7. =	=	Perleberg,	=	6. October	=	Cüstrin,
=	9. =	=	Pritzwalk,	=	7. =	=	Letschin,
=	11. =	=	Wittstock,	=	8. =	=	Wriezen,
=	12. =	=	Wusterhausen,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depôt Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depôt aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Aufnahme in die Königliche Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Herren Geistlichen machen wir auf die, von der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt unterm 29. Januar d. J. erlassene, in dem Amtsblatt Stück 7 S. 58 abgedruckte Bekanntmachung über die bei der Aufnahme in diese Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten, hierdurch besonders aufmerksam, indem wir die Beachtung der in derselben enthaltenen Bestimmungen für vorkommende Fälle empfehlen.

Berlin, den 31. März 1859.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 78 vom 31. März 1859.)

Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine combinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Moritz Marcuse und Richard Heinrich August Paulizki zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Siegfried Sternberg zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Georg Simon Rhode zu Joachimsthal ist zum zweiten Prediger bei der Evangelischen Gemeine der St. Markus Kirche zu Berlin — Diözes Berlin — bestellt worden.

Dem bisherigen Vorsteher einer Privat-Elementar-Töchterschule Friedrich Wilhelm Schulze ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Minckschen Parochialschule für beide Geschlechter in der Sophien-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Dem Communallehrer Carl Hermann Freudenfeldt ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Schulzeschen Privat-Elementar-Töchterschule in der St. Georgen-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Bernhard August Heym aus Lieberose, jetzt in Freienwalde a./O. ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und dem Fräulein Johanna Wolff aus Prenzlau, jetzt in Trampe, Kreis Prenzlau, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Den Knaben Adolph Kretzig, 13 Jahre, und Carl Schäfer, 11 Jahre alt, zu Potsdam, dem Schornsteinfegergesellen Schmidt, zu Rathenow, dem Burschen Steffin, zu Templin, im Dienste bei dem Fischermeister Wilhelm Schwebs ebendort, dem Ziegeldecker Schönnagel, zu Templin, und dem Arbeitsmann Rögener, zu Potsdam, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 30. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pferde-Markt in Stettin.

Der Verein für Pferdezucht und Pferderennen wird am **13. und 14. Mai d. J.,** als den Tagen, an welchen die hiesigen **Pferde-Rennen** stattfinden, **von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr einen Markt für**

Luxus- und Arbeits-Pferde

auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abhalten.

Die zum Markte zu bringenden Pferde finden auf dem Marktplatze in **neu erbauten,** wasserdicht gedeckten, zugfreien, verschließbaren, mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehenen **Ställen Aufnahme.** Die Ställe werden nach Wunsch für 1, 2, 4, 6, 8 und mehrere Pferde eingerichtet, wenn dieselben spätestens **3 Wochen vor dem Markte, bei dem unterzeichneten Comité bestellt werden.** Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 3 Thlr.; Kastenstände kosten 1 Thlr. mehr. Wenn in einzelnen Fällen die Bestellungen auf Stallungen nach dem Schlußtermine (den 21. April d. J.) hier eingehen, so finden dieselben zwar bis 8 Tage vor dem Markte Berücksichtigung, für diese muß jedoch ein erhöhtes Stallgeld von 5 Thlrn. pro Pferd gezahlt werden. Pferdebesitzer, welche ihre Pferde **nicht in den von uns offerirten guten Stallungen unterzubringen, aber mit ihren Pferden doch den Markt zu beziehen wünschen,** in welchen Fällen die Pferde an festen Barrièren Plätze angewiesen erhalten, erlegen für die Dauer des Markts **pro Pferd ein Standgeld von 1 Thlr.**

Vom 11. Mai Abends werden die bestellten Stallungen bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stall-Leute, zu ihrer **Legitimation** von den Marktmeister je **eine Karte gratis** und ein Exemplar der besonders zu erlassenden Marktordnung.

Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig **mit dem Stalle** wird dem Miether ein **Schlüssel** zu demselben und ein **Eimer** übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. erlegt, aber zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes Schlüssel und Eimer in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden.

Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem frei aufgestellten, verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über dem Marktpreis, Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über dem Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben.

Für die **Speisung der Stall-Leute** in preiswürdiger Beschaffenheit, auf dem Marktplatze, wird durch die daselbst etablirte **Restauration** Sorge getragen werden.

Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Büreau zu erfragen sein.

Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferde-Markt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freikarten erhalten haben, müssen sich **Einlaßkarten zu 5 Sgr. für jeden Tag** lösen. **Anmeldungen auf Stallungen** sind an das **unterzeichnete Comité** zu richten, welches auch **Anfragen aller Art in kürzester Zeit erledigen wird.**

Settin, den 11. März 1859.

Das Comité für den Pferde-Markt.

v. d. Goltz, General-Major und Commandeur der 3ten Kav.-Brigade.
Agath, Stadtrath.
Roth v. Schreckenstein, Lieutenant im 9ten Husaren-Regiment und Divisions-Adjutant.
Hempel, Stadtrath.
J. Meister, Stadtrath.
Wilsnach, Kaufmann.
Wigand, Kaufmann.
Kurtz, Königl. Rentenbank-Buchhalter.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Verzeichnisse der am 19. März 1859 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1859 gekündigten Schuldverschreibungen und der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A., imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 15. April **1859.**

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Brandenburg auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als

am 31. December 1859

bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Graf Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 108. Der Preis eines Blutegels in der Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. und ein in der Medicinal-Taxe pro 1859 vorgekommener Druckfehler. I. 2997. März.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. den Taxpreis eines Blutegels auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. December 1858 — Amtsblatt Stück 53 Pag. 441 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Königlichen Arznei-Taxe pro 1859 Seite 60 Zeile 12 ein Druckfehler enthalten ist, indem daselbst der Preis

„bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund nicht mit „1 Sgr." sondern mit „1 Sgr. 6 Pf." hätte notirt werden sollen.

Potsdam und Berlin, den 5. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 109. Die Vorbereitung junger Seminar-Präparanden durch den Superintendenten, Prediger Wilhelmi zu Zerpenschleuse. II. S. 1505.

Der Superintendent, Prediger Wilhelmi zu Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, schon längst mit Vorbereitung junger Seminar-Präparanden beschäftigt, hat sich bereit erklärt, solchen in noch größerer Zahl den erforderlichen Unterricht zu ertheilen, worauf wir geeignete junge Leute hiermit gern aufmerksam machen. Potsdam, den 9. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 110.
Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig.
II. S. 1535.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen** zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17ten Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Orts-Geistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickeluug ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen.

Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebenslauf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem König-

lichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. April 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 111.
Die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.
II. S. L. 1500.

Bekanntmachung,
Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besser'sche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das

mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Bewerberinnen haben die oben ad 1—5 bezeichneten Zeugnisse und Nachweise unverzüglich den betreffenden Herren Superintendenten, resp. Kreis-Schul-Inspectoren einzureichen, und um eine von denselben mit ihnen anzustellende vorgängige Prüfung zu bitten, auf Grund welcher sie entweder zurückgewiesen oder bei uns zu der vorschriftsmäßig mit ihnen hier anzustellenden mündlichen und schriftlichen Prüfung angemeldet werden.

2) Die oben ad 5 geforderte Erklärung der Eltern rc. wegen Zahlung der jährlichen Pension muß von der betreffenden Ortspolizei-Behörde dahin bescheinigt sein, daß die Eltern oder Vormünder auch im Stande sind, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

3) Zu spät eingehende Meldungen oder solche, denen nicht die nach Obigem erforderlichen Nachweise, Erklärungen und Zeugnisse vollständig und genügend beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

4) Bezugnahme auf die etwa schon in vorigen Jahren eingereichten Aufnahme-Gesuche und Zeugnisse rc. ist unstatthaft.

5) Die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren haben uns die bei Ihnen etwa eingehenden Meldungen ohnfehlbar zum 20sten Mai d. J. mittelst Berichts einzureichen und dabei wie bei der von Ihnen mit den Aspirantinnen anzustellenden vorgängigen Prüfung unsere früheren Bekanntmachungen resp. vom 3. Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 Stück 28 Seite 260—262) und vom 6. Juni 1853 (Amtsblatt de 1853 Stück 23 Seite 224) sorgsam zu berücksichtigen.

Potsdam, den 9. April 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 112.
Feuer-Versicherung. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1205. März.

An Stelle des Gastwirths Hölzermann zu Erkner, im Niederbarnimschen Kreise, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Oeconom Ernst Krüger zu Erkner als Agent dieser beiden Gesellschaften bestätigt worden.

Potsdam, den 5. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Deconom Ernst Krüger zu Erkner, im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a./S. bestätigt worden. Potsdam, den 5. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 113. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1205. März.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 10. Offene Stadt-Postboten- und Packetträger-Stellen und offene Hoffeger-Stelle.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind mehrere Stadtpostboten- und Packetträger-Stellen, sowie eine Hoffeger-Stelle, welche mit einer contractlichen Löhnung von 180 Thlr. jährlich verbunden sind, zu besetzen.

Es werden daher Personen, welche sich beim Militair den Versorgungs-Anspruch verdient haben, zur Bewerbung um gedachte Stellen mit dem Bemerken aufgefordert, daß nur solche Personen berücksichtigt werden können, die noch vollkommen rüstig und namentlich nicht zu alt sind, auch womöglich sogleich eine Caution von 50 Thalern bestellen können.

Berlin, den 7. April 1859. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 11.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein Mantelkragen von dunkelblauem Tuche	Freienwalde a. d. O. in einer Beichaise zur 2ten Personenpost aus Neustadt-Eberswalde	3. Januar 1859.
2	ein gelblackirter Stock mit gebogenem Griff	Neu-Ruppin in der Passagierstube	13. Januar 1859.
3	ein Päckchen mit einem Stückchen Leder von Lilafarbe und	Neustadt-Eberswalde im Hauptwagen zur 3ten Wriezener Personenpost	19. Februar 1859.
4	ein Paar gestrickte wollene Handschuhe		
5	ein baumwollener Shawl	Angermünde im Hauptwagen der 1sten Personenpost aus Königsberg in der Neumark	31. Januar 1859.
6	ein ledernes Geld-Täschchen mit 4 Sgr.	Potsdam am Packet-Annahmefenster	3. Februar 1859.
7	eine Cigarren-Tasche von schwarzem Leder mit Stahlbügel, 4 Stück Cigarren enthaltend,	Passow vor dem Post-Dienst-Locale	15. Februar 1859.
8	ein Stock aus einer Weinrebe mit einer weißen Knochenkrücke		

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Brief	—	—	$1\frac{5}{10}$	—	15	—	Frau Hersow	Wittenberg	Potsdam	$\frac{18}{11}$.58 zw. 3—4 N.	Johanna, Tochter der Adressatin.
2	"	—	—	$\frac{6}{10}$	2	—	—	Seilergeselle Dümke	Wriezen	do.	$\frac{2}{1}\frac{3}{2}$.58 zw. 3 - 4 N.	Nicht angegeben.
3	1 Kiste blos	J. B.	9	25	—	—	—	Kutscher Bluhm	Berlin	Wittstock	$\frac{21}{12}$.58 zw. 8—9 M.	Beckmann, Zinngießer.
4	1 Packet in grau Leinen	M. S.	6	10	—	—	—	Madame Schmidt	Berlin, Keibelstr. 20	Freienwalde a. d. O.	$\frac{24}{12}$.58 zw. 3—4 N.	Sophie, Schwester der Adressatin.
5	1 Brief	—	—	$\frac{7}{10}$	3	—	—	Benjamin Klein	Gutenstädt bei Gr.-Glogau	Oranienburg	$\frac{21}{12}$.58 zw. 4—5 N.	Elisabeth, Schwester des Adressaten.
6	"	—	—	$\frac{3}{10}$	recommandirt			Schieferdeckermstr. Schindel	Perleberg	Brandenburg	$\frac{16}{1}$.59 zw. 7—8 Ab.	Christian Riehm, Schieferdecker.
7	1 Bastpaudel	ohne Signatur	—	17	—	—	—	ohne Adresse und Bestimmungsort		do.	$\frac{22}{12}$.58 mit dem Berl.-Mindener Eisenbahn-Zuge.	Absender unbekannt.
8	1 Brief	—	—	$\frac{6}{10}$	recommandirt			Fräulein Auguste Hartwig	Berlin	Potsdam	$\frac{4}{3}$.59 zw. 10—11 N.	Bertha.

Potsdam, den 6. April 1859. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 33. Gültigkeit der nebengenannten Bahn-Polizei-Reglements für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. Pag. 265 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

Die mit Genehmigung der Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern von der Königlichen Regierung zu Potsdam erlassenen Bahn-Polizei-Reglements

a) für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 15. December 1858 (Beilage zum 52sten Stück

Digitized by Google

des Amtsblatts pro 1858 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) und

b) für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 (Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1859 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin)

haben in allen ihren Bestimmungen für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin Gültigkeit.

Berlin, den 4. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 34. Auswanderer-Beförderung. General-Agentur-Concession.

Dem Kaufmann Heinrich Carl Platzmann hierselbst, ist die Concession als General-Agent des, für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Schiffsmaklers August Bolten in Hamburg für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Berlin, den 6. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. April 1859.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Medicinal-Assessor Dr. Krieger zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen.

Der Bezirks-Physikus Dr. August Wilhelm Ferdinand Schultz zu Berlin ist zum Medicinal-Assessor bei dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Hauptcassenbuchhalter von Hoffmannswaldau ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der seitherige Domainen-Actuarius Koch ist zum Bürgermeister der Stadt Fehrbellin, für die Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Nachweisung
der im Monat März 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Carl Friedrich Otto Pohst zu Cörlin, ist an das Kreisgericht in Berlin, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Trebbin versetzt worden.

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Otto August Ferdinand Volgenau, Carl Wilhelm Adalbert Hugo Rehbein, Paul Anton Gottfried Schmidt, Johann Georg Richardt Fahrenholtz, Eduard Guradze und August Friedrich Wilhelm Wendorff.

III. **Referendarien.** Der ehemalige Referendarius Joachim Herrmann Julius Study ist als Referendarius in den Justiz Dienst wieder aufgenommen worden.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren Ferdinand Wilhelm Altstädt, Carl Georg Theodor Bratscheck, Rudolph Pochhammer, Friedrich Wilhelm Ottomar Großer, Peter Joseph Klein, Edmund Friedrich Wilhelm Krokisius, Justus Ludwig David Theodor Friedländer, Felix Gustav Girau, Dr. jur. Ernst Traugott Rubo.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ist ertheilt worden: dem Kammergerichts-Referendar Victor Pissin und dem Kammergerichts-Referendar Ernst Heinrich Holtz I.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Wilhelm Rinne ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

Der Auscultator Julius August Heinrich Hammer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Kammergerichts-Departement versetzt worden.

Die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ist ertheilt worden: den Auscultatoren Ludwig Friedrich Grafen von Wedehlen Behufs des Ueberganges zur Verwaltung, Grafen Paul von Hatzfeldt, Behufs seines Ueberganges zur diplomatischen Laufbahn.

Der Rechts-Candidat Georg Friedrich Otto Hellwig ist zum Auscultator ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

1. Ernennungen.

Intendantur-Secretair Oehle zum geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegsministerium.

2. Versetzungen.

Lazareth-Inspector Geisler als Garnison-Verwaltungs-Inspector von Cüstrin nach Berlin,
Lazareth-Inspector Lehmann von Münster nach Cüstrin,
Lazareth-Inspector Ebert von Brandenburg a. d. H. nach Königsberg in Pr.,
Lazareth-Inspector Horn von Wesel nach Brandenburg a. d. H.,
Proviant-Amts-Assistent Koehler von Rathenow nach Paderborn.

Personalchronik

für den Bezirk der Königlichen Ober=Post=Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober=Post=Direction zu Potsdam sind im Laufe des 1sten Quartals 1859

versetzt: der Bezirks=Post=Cassen=Controleur Lehmann, als commissarischer Post=Inspector, von Potsdam nach Marienwerder, dagegen der Bezirks=Post=Cassen=Controleur Miessner von Gumbinnen nach Potsdam, die Post=Expedienten Braatz von Templin nach Hamburg, Kapsitz von Havelberg nach Pritzwalk, Friedrich Wolff von Brandenburg a. d. H. nach Prenzlau und Robert Wolff von Prenzlau nach Brandenburg a. d. H.;

angestellt: der Post=Expeditions=Gehülfe Razel als Post=Expedient in Templin, der Oeconom Freudenberg und der Zoll=Einnehmer Westphal als Post=Expediteure resp. in Gr.=Welle und Fischerwall, der invalide Unteroffizier König als Briefträger in Schwedt, der invalide Sergeant Luedtke und der invalide Unteroffizier Schmidt als Packboten resp. in Potsdam und Perleberg;

gestorben: die Post=Expediteure Bocklet in Zechlin, Lüdke in Brüssow, Wachtel in Rheinsberg und Zier in Trebatsch;

pensionirt: der Ober=Post=Secretair Hoffschild, der Briefträger Kluge und der Packmeister Kleber, sämmtlich in Potsdam.

Der Predigtamts=Candidat Carl Ludwig Friedrich August Hirschberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Königsberg, Diöces Wittstock, bestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Rudolf Peter Alexander Bollmann und Dr. Carl Friedrich Kempf am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Der Lehrer Ferdinand August Kratz ist zum ordentlichen Lehrer an der Taubstummen=Anstalt zu Berlin ernannt worden.

Bei der am 24. und 25. März d. J. in dem Schullehrer=Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

Johann Christian Wilhelm Abel aus Niedwerder,
Ernst Friedrich Wilhelm Antonius aus Nowaweß,
Johann Christian Friedrich Hermann Beutel aus Günterberg,
Carl Ferdinand Albert Buchholz aus Grentz,
Johann Christian Gottlob Danneberg aus Vorstadt Damm,
Johann Gottlob Donath aus Oelsig,
Hermann Eduard Glogau aus Potsdam,
Friedrich Wilhelm August Hohenstein aus Großbriesen,
Heinrich Wilhelm Ferdinand Lenz aus Mannsfeld,
Hermann Franz Liere aus Deetz,
Carl Heinrich Loose aus Gr.=Neuendorf,
Franz Wilhelm Müller aus Fienrode,
Heinrich August Gustav Paasch aus Friesack,
Ernst August Friedrich Schmalfuß aus Spreehagen,
Hartmann Carl Schmiedchen aus Cossin,
Hermann Rudolph Alexander Schultze aus Weißensee,
August Gotthilf Sprockhoff aus Grimmen,
Gustav Adolph Ernst Techow aus Wagenitz,
Carl Heinrich Richard Willer aus Breslau,
Carl Friedrich Wolff aus Groß=Behnitz,
Carl Friedrich Wilhelm Wünn aus Boytzenburg,
Friedrich August Zipler aus Holbeck.

Dem Fräulein Ida Clotilde Hering, aus Guben, jetzt in Neiersdorf, Kreis Templin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Hofbildhauer Alberty, Neue Friedrichsstraße Nr. 59, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Garnisonkirch-Bezirk Nr. 4, 2) der Wollmakler Natorff, Spandauer Straße Nr. 2a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. März 1859; 3) der Kaufmann Dalchow, Mühlendamm Nr. 5, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Molkenmarkt-Bezirk Nr. 7, 4) der Kaufmann Jonas, Molkenmarkt Nr. 9, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. März 1859; 5) der Drechslermeister Noack, Papenstraße Nr. 5—6, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Marienkirch-Bezirk Nr. 16, 6) der Färberei-Besitzer Schultze, Fischerbrücke Nr. 12, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Insel-Bezirk Nr. 21, beide verpflichtet am 19. März 1859; 7) der Kaufmann Schlesinger, Unterwasserstraße Nr. 7, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Nauletshof-Bezirk Nr. 26, 8) der Kaufmann Bourjau, Unterwasserstraße Nr 9a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. März 1859; 9) der Kaufmann Neuschler, Friedrichsstraße Nr. 165, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, verpflichtet am 19. März 1859; 10) der Kaufmann Heintze, Friedrichsstraße Nr. 199, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Böhmischen Kirch-Bezirk Nr. 51, 11) der Kanzleirath Brandenburg, Leipziger Straße Nr. 17, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Leipziger Straßen-Bezirk Nr. 52, 12) der Rentier Deilicke, Anhaltstraße Nr. 9, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Anhaltstraßen-Bezirk Nr. 54, 13) der Kaufmann Cunow, Belle-Alliance-Platz Nr. 14, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Belle-Alliance-Platz-Bezirk Nr. 57, alle vier verpflichtet am 5. März 1859; 14) der Fuhrherr Sips, Friedrichsstraße Nr. 250, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Kupferschmiedemeister Krafft, Neue Roßstraße Nr. 19, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, 16) der Bezirks-Vorsteher Bergemann, Alte Jacobsstraße Nr. 102, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68A, alle drei verpflichtet am 19. März 1859; 17) der Tischlermeister Prehn, Dresdner Straße Nr. 63, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dresdner Straßen-Bezirk Nr. 72, verpflichtet am 5. März 1859; 18) der Kaufmann Collin, Schiffbauerdamm Nr. 23, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74B., 19) der Mechanikus Bialon, Johannisstraße Nr. 1a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Posthof-Bezirk Nr. 75, beide verpflichtet am 19. März 1859; 20) der Gelbgießermeister Hellwig, Auguststraße Nr. 49a, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80, verpflichtet am 5. März 1859; 21) der Kaufmann Dellschau, Alexanderstraße Nr. 67a, als Schiedsmann für den Alexanderplatz-Bezirk Nr. 89, verpflichtet am 19. März 1859; 22) der Kaufmann Braune, Königsgraben Nr. 1, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. März 1859; 23) der Commissionshändler Hippe, Landsberger Straße Nr. 9, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94B., 24) der Kaufmann Wagner, Landsberger Straße Nr. 10, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. März 1859; 25) der Kaufmann Busch, Landsberger Straße Nr. 63, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landsberger Straßen-Bezirk Nr. 95, verpflichtet am 5. März 1859; 26) der Maurermeister Korch, Alexanderstraße Nr. 31, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, 27) der Rathszimmermeister Frank, Blumenstraße Nr. 18—19, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, 28) der Rendant Hindersin, Brunnenstraße Nr. 48, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, alle drei verpflichtet am 19. März 1859.

Niederbarnimscher Kreis. 29) Der Bürgermeister Matz, zu Alt-Landsberg, als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 24. Februar 1859; 30) Nieberg, zu Friedrichsfelde, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, 31) der Ortsvorsteher Matthes, zu Neu-Moabit, als Schiedsmann für den 17ten ländlichen Bezirk, 32) der Rentier Arndt, zu Alt-Moabit, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Charité-Cassen-Controlleur Seidel, Müllerstraße Nr. 185, als Schiedsmann für den 18ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 28. Februar 1859.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. (Stadt Luckenwalde.) 34) Der Maschinenbauer Henkert als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 35) der Färberei-Besitzer Bolze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Kaufmann Heinrich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Tuchfabricant Köhler als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 38) der Schuhmachermeister Dempensky als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 18. März 1859; 39) der Tuchfabricant Kölling als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. März 1859.

Lübbener Kreis. 40) Der Bürgermeister Preß, zu Friedland, als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 14. März 1859.

Ostpriegnitzsche Kreis. 41) Der Kaufmann Koeppen, zu Pritzwalk, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 10. März 1859.

Westpriegnitzsche Kreis. 42) Der Kaufmann Hingst, zu Wittenberge, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 19. März 1859.

Ruppinsche Kreis. Stadt Rheinsberg. 43) Der Bürgermeister Rathsack daselbst als Schiedsmann, 44) der Kaufmann Müller daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, beide verpflichtet am 26. März 1859.

Teltowsche Kreis. 45) Der Schulze Sauert, zu Lichterfelde, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. März 1859.

Templinsche Kreis. 46) Der Bauergutsbesitzer Stabe, zu Hardenbeck, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. März 1859; 47) der Schulze Schmidt, zu Zehdenick, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. März 1859.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Maurergesellen Andreas Duwicke zu Alt-Töplitz, Kreis Zauch-Belzig, und dem Schiffer Gottlieb Kupfer zu Zerpenschleuse, Kreis Niederbarnim, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 30. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Wegfangen der Singvögel, das Zerstören der Nester und das Ausnehmen der Eier in dem Schloßpark zu Nieder-Schönhausen und in den parkartigen Anlagen des Schlosses zu Steglitz bei einer Geldbuße bis zu 3 Thalern und, wenn die festgesetzte Strafe nicht beizutreiben ist, bei einer bis zu 3 Tagen zu substituirenden Gefängnißstrafe hiermit verboten.

Berlin, den 5. April 1859. Königl. Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 32 das Revidirte Statut der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, und die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Revidirtes Statut

№ 32.

der

Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Zufolge des Beschlusses der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom 13. December 1854 ist die Verfassungs-Urkunde der Gesellschaft vom 1. März 1832 nebst ihren Nachträgen einer Revision und Umarbeitung unterworfen und das nachfolgende revidirte Statut als Grund-Vertrag der Gesellschaft unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung festgestellt und angenommen worden:

Titel I.

Aufhebung der Verfassungs-Urkunde vom 1. März 1832 und ihrer Anhänge.

§ 1. Die bisherige Verfassungs-Urkunde der Gesellschaft nebst ihrem Nachtrage, bestätigt am 30. April 1832, sowie der erste, zweite und dritte Anhang zu derselben, bestätigt resp. am 15. Januar 1833, 9. April 1846 und 11. April 1853, treten mit dem Tage außer Kraft, welchen die Direction der Gesellschaft (§ 19.) nach erlangter Allerhöchster Bestätigung des gegenwärtigen revidirten Statuts mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der landwirthschaftlichen Angelegenheiten festsetzen wird. —

Mit demselben Tage beginnt die Wirksamkeit des gegenwärtigen revidirten Gesellschafts-Statuts. — Der festgesetzte Tag ist durch die Gesellschaftsblätter (§ 51.) von der Direction bekannt zu machen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus den bis zu diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen werden selbstverständlich nach jener Verfassungs-Urkunde und ihren Nachträgen beurtheilt.

Titel II.

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 2. Die Firma:

„Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft"

wird beibehalten. — Der Sitz der Gesellschaft ist, wie bisher, in Berlin.

§ 3. Die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übernimmt gegen bestimmte Prämien und nach Maaßgabe der von ihr gezeichneten Policen den Ersatz des Schadens, welchen die von ihr versicherten Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden.

Die von der Direction festzusetzenden und in eine jede Polize aufzunehmenden Versicherungs-Bedingungen bedürfen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche auch zu allen etwaigen Abänderungen derselben vor deren Anwendung einzuholen ist.

Titel III.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das ursprünglich nach der aufgehobenen Verfassungs-Urkunde zur Sicherstellung der Versicherten auf 500,000 Thaler Courant festgesetzte Grund-Capital ist auf 1,000,000 Thaler Courant mittelst Tausend ausgegebenen Actien, eine jede über Tausend Thaler Courant lautend, erhöht und zusammengebracht worden.

In allen Polizen der Gesellschaft ist der Betrag des nach der letzten Bilanz vorhandenen Grund-Capitals anzugeben und in dieselben auch die Bestimmung des folgenden § 5. aufzunehmen.

§ 5. Außer dem vorhandenen Grund-Capital haftet den Versicherten der nach Abzug sämmtlicher Kosten und Lasten der Gesellschaft übrig bleibende Netto-Betrag der in dem betreffenden Geschäftsjahr (§ 45.) eingegangenen Prämien.

§ 6. Die Actien der Gesellschaft sind auf Grund der bisher geltend gewesenen Verfassungs-Urkunde nach dem anliegenden Schema **A.** ausgefertigt und unter fortlaufenden Nummern in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, wobei es sein Bewenden behält.

Auf eine jede Actie sind Zweihundert Thaler eingezahlt und Achthundert Thaler Courant durch einen nach dem anliegenden Schema **B.** ausgestellten Wechsel gedeckt.

Die baare Einzahlung verbleibt auch im Falle einer Eigenthums-Veränderung an den Actien (§ 13. seq.) in der Casse der Gesellschaft, die Wechsel aber werden im Falle Eigenthums-Veränderung oder ihres Ablaufs nicht eher extradirt, als bis neue Wechsel nach dem anliegenden Schema C. von den Actionairen ausgestellt und eingeliefert sind.

§ 7. Jeder Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn (§ 46.) und dem etwaigen Verlust der Gesellschaft und kann, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den auf die Actien eingelegten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

§ 8. Entstehen im Laufe eines Geschäfts-Jahres Verluste, welche die Einnahme desselben übersteigen, so wird zur Deckung derselben zunächst der auf die Actien nach § 6. geleistete baare Einschuß, soweit als nöthig, verwandt. — Reicht derselbe nicht zu, so zieht die Direction auf die in § 6. gedachten Wechsel von den Actionairen so viel ein, als nach ihrem Ermessen nöthig ist, um die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres gleichzustellen.

Ergiebt sich in den folgenden Jahren reiner Gewinn, so wird derselbe zunächst dazu verwandt, um den nach § 6. in Händen der Direction befindlich gewesenen baaren Einschuß der 200 Thlr. pro Actie zu ersetzen. — Der Ueberrest wird auf die Actionaire vertheilt: falls aber die § 6. gedachten Wechsel ganz oder zum Theil eingezogen sind, nur gegen Ausstellung neuer Wechsel auf Höhe der baar an die Actionaire zu zahlenden Summen, bis auf solche Weise das in Wechseln nach § 4. bestimmte Grund-Capital completirt ist, mithin für jede Actie 800 Thaler in Wechseln wiederum in Händen der Direction sich befinden.

§ 9. Läßt es ein Actionair wegen der nach § 8. etwa auf seine Wechsel einzuziehenden Beträge zur Klage und Execution kommen, so ist die Direction, unbeschadet seiner Verbindlichkeit zur Zahlung jener bereits fälligen Beträge, befugt, ihm die fernere Mitgliedschaft der Gesellschaft zu entziehen, die Herausgabe seiner Actien zu verlangen und den Verkauf der-

selben für seine Gefahr und Rechnung zu veranlassen. — Für das desfallsige Verfahren sind die Bestimmungen des § 14. maaßgebend.

§ 10. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Betrage seiner Actien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person.

Zu neuen Einschüssen über den Betrag von 1000 Thalern hinaus für jede Actie zum Zweck etwaiger Ergänzung des Grund-Capitals kann ein Actionair selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet werden.

§ 11. An dem Geschäftsbetriebe sowie an der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionaire als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen (§§ 36—44.) beilegt; auch können sie keine andere Rechnungslegung als die § 46. vorgeschriebene, verlangen.

§ 12. Mehr als fünfzig Actien kann ein Actionair zu gleicher Zeit nicht besitzen.

Die einzelne Actie ist nicht theilbar.

§ 13. Eine jede Veräußerung einer Actie oder sonstige Uebertragung des Eigenthums an derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direction.

Die Direction ist nicht verpflichtet, Gründe anzugeben, wenn sie diese Genehmigung versagt.

Die Aechtheit der über die Cession oder sonstige Veräußerung einer Actie sprechenden Schriftstücke ist die Direction zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 14. Geht eine Actie durch Erbgang oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde auf mehrere Personen über, so ist die Direction befugt, von denselben zu verlangen, daß sie die betreffende Actie einliefern und ihre Rechte an derselben auf einen einzelnen, von der Direction zu genehmigenden Erwerber übertragen. — Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung der desfallsigen schriftlichen Aufforderung der Direction, die an einen Jeden der Interessenten gültig geschehen kann, so ist die Direction befugt, die Actie nach ihrem Ermessen für Rechnung und Gefahr der daran Betheiligten aus freier Hand durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen.

In gleicher Weise ist im Falle der Concurs-Eröffnung über das Vermögen eines Actionairs für Rechnung und Gefahr der Fallitmasse zu verfahren.

Wird die eingeforderte Actie innerhalb der sechsmonatlichen Frist nicht eingeliefert, so wiederholt die Direction die desfallsige Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 51.) mit vierwöchentlicher Frist. — Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die nicht herausgegebene Actie annullirt und statt derselben eine neue Actie mit der Bezeichnung „Duplicat" unter der früheren Nummer ausgefertigt und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. (§ 51.)

§ 15. Ist die Veränderung des Eigenthums an einer Actie von der Direction genehmigt, so hat der neue Erwerber über den nicht baar eingezahlten Betrag derselben einen neuen Wechsel (§ 6. Schema C.) auszustellen, gegen dessen Einlieferung der entsprechende Wechsel des früheren Actionairs an diesen herauszugeben ist.

§ 16. Ein jeder Erwerber einer Actie ist den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen. — Nach Erfüllung der Vorschrift des § 15. wird der Uebergang des Eigenthums der Actie auf dieser selbst und im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet.

§ 17. Nur der aus dem Actienbuche ersichtliche Eigenthümer einer Actie wird von der

Gesellschaft anerkannt und gilt so lange als Eigenthümer, bis die Uebertragung der Actie auf einen neuen Erwerber von der Direction genehmigt ist. —. Bis dahin sind daher auch alle mit dem eingetragenen Eigenthümer der Actie gepflogene Verhandlungen und die demselben geleisteten Zahlungen unbedingt gültig und verbindlich, ohne daß es der Zuziehung des etwaigen neuen Erwerbers bedarf.

§ 18. Ist eine Actie ersichtlich unbrauchbar geworden, so soll dafür ein Duplicat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verdorbene Exemplar cassirt und daß dies geschehen, in dem Actienbuche vermerkt werden.

Ist eine Actie vernichtet oder verloren gegangen, so muß die gerichtliche Mortification derselben erfolgen, bevor eine neue Actie an deren Stelle ausgefertigt wird. — Die letztere ist mit der Bezeichnung „Duplicat“ zu versehen.

Titel IV.

Die Direction und der Bevollmächtigte.

§ 19. Alle Geschäfte der Gesellschaft werden nach diesem Statut und den Beschlüssen der General-Versammlungen durch eine Direction verwaltet, welche die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, auch soweit dazu eine Special-Vollmacht erforderlich ist, vertritt.

§ 20. Die Direction besteht aus fünf Actionairen, die in den ordentlichen General-Versammlungen (§ 42. No. 3.) durch Stimmen-Mehrheit gewählt werden. — Lehnt der Gewählte in der General-Versammlung die Wahl ab, so ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen. — Erfolgt aber die Ablehnung erst später, oder tritt sonst in der Zeit, welche zwischen zwei ordentlichen General-Versammlungen liegt, eine Vacanz in der Direction ein, so ist dieselbe durch eine von den übrig bleibenden Directions-Mitgliedern nach Stimmen-Mehrheit zu vollziehende Wahl zu ergänzen. — Im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Der Gewählte fungirt bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung.

§ 21. Von den nach Maaßgabe der aufgehobenen Verfassungs-Urkunde gewählten und gegenwärtig fungirenden, sowie von den künftig eintretenden fünf Directions-Mitgliedern scheidet alljährlich nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung dasjenige Mitglied aus, welches bereits fünf Jahre fungirt hat. — Der Ausscheidende ist sofort wieder wählbar.

§ 22. Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Berlin wohnhafte Actionaire, die nicht Directoren oder Beamte einer anderen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft sind, und mindestens fünf Actien besitzen, können als Mitglieder der Direction gewählt werden. — Frauen, Corporationen, Handlungs-Firmen, als solche, sowie Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder in Concurs verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind nicht wählbar.

§ 23. Jedes Directions-Mitglied hat vor seinem Amts-Antritt fünf auf seinen Namen in das Actienbuch eingetragene Actien der Gesellschaft bei der Direction zu deponiren und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Ein jedes Directions-Mitglied ist berechtigt, für den Fall zeitweiser Verhinderung mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmacht einen Substituten aus der Zahl der Actionaire der Gesellschaft zu bestellen, der alle Rechte, die dem Substituenten als Director

zustehen, auszuüben befugt, für dessen Handlungen aber der Substituent ebenso verantwortlich ist, als wenn er selbst gehandelt hätte.

§ 25. Die Direction wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die obere Leitung ihrer Geschäfte obliegt. — Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Direction zu Conferenzen, so oft er es für nöthig erachtet. — Er ist verpflichtet, die Berufung zu bewirken, sobald zwei Mitglieder darauf antragen.

§ 26. Eine Directions-Conferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Direction resp. Substituten (§ 24.) und eine gemeinschaftliche Conferenz der Direction und des § 42. No. 5. gedachten Comité's, wenn mindestens außerdem noch zwei Mitglieder dieses Comité's anwesend sind.

Die Beschlüsse werden sowohl in den Directions-Conferenzen, als in den soeben erwähnten gemeinschaftlichen Conferenzen von den Anwesenden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse sind in einem besonderen Protocollbuch zu verzeichnen.

§ 27. Die Directions-Mitglieder handeln bei Ausübung ihrer Functionen überall nach den Vorschriften des gegenwärtigen revidirten Statuts, im Uebrigen nach ihrem besten Ermessen, Wissen und Gewissen, soweit ihnen nicht von der General-Versammlung der Actionaire Beschlüsse zugehen.

Diese haben sie genau und vollständig auszuführen. — Ihnen erwächst aus ihren in der Eigenschaft als Directions-Mitglieder vorgenommenen Handlungen und Unterschriften keine persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. — Nur grobe Versehen im gesetzlichen Sinne haben sie gegen die Gesellschaft zu vertreten.

§ 28. Die fünf Directions-Mitglieder erhalten zusammen und zu gleichen Antheilen als Honorar für ihre Geschäftsführung jährlich vier Procent vom reinen Gewinn der Gesellschaft. — Dieses Honorar empfangen sie auch in dem Falle, wenn in einem der vorangegangenen Jahre Verlust entstanden und dieser durch den späteren Gewinn noch nicht nach § 8. ersetzt ist.

§ 29. Die Besorgung des laufenden Geschäftsbetriebes wird einem Bevollmächtigten der Gesellschaft übertragen. — Derselbe ist als Organ der Direction zu betrachten und an die ihm von derselben zu ertheilenden Instructionen gebunden. — Er hat zu allen Geschäften, wodurch Verbindlichkeiten für die Gesellschaft übernommen werden sollen, die Genehmigung der Direction einzuholen. — Im Falle der Verhinderung fungirt an seiner Stelle ein Directions-Mitglied oder ein von der Direction zu ernennender Substitut. — Dem Bevollmächtigten wird das nach dem Ermessen der Direction erforderliche Büreau-Personal beigegeben.

§ 30. Der gegenwärtige Bevollmächtigte, Herr Carl Runckel, ist für die Dauer der Gesellschaft angestellt. — Nach seinem Abgange hat die Direction den Bevollmächtigten zu wählen und die Dauer und Bedingungen seiner Anstellung zu bestimmen.

In Folge eines mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der in einer General-Versammlung anwesenden Actionaire gefaßten Beschlusses kann zu jeder Zeit die Entlassung des Bevollmächtigten geschehen, ohne daß ihm die Gründe derselben eröffnet werden. — Im Falle einer solchen Entlassung, sowie bei erfolgender Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der contractlichen Zeit, wird dem Bevollmächtigten ein halbjähriges Gehalt als Entschädigung bewilligt, wenn nicht absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten, die ihm nachgewiesen werden muß, die Ursache seiner Entlassung ist.

Die Nachfolger des Herrn Runckel sind gehalten, der Gesellschaft eine Caution von Fünftausend Thalern in solchen Papieren zu bestellen, auf welche die Königlichen Geld-Institute Darlehne gewähren.

§. 31. Alle Erklärungen, Verhandlungen und Verträge der Direction sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie Namens der Gesellschaft von mindestens zwei Directoren resp. Substituten oder von einem derselben und dem Bevollmächtigten unterschrieben sind. — Auch die Polizen der Gesellschaft sind in dieser Form zu vollziehen, insofern nicht die Direction, wie ihr frei steht, einzelne Agenten oder Haupt-Agenten zur Vollziehung von Polizen bevollmächtigt.

§ 32. Jeder Dritte, mit welchem die Direction verhandelt, ist befugt, anzunehmen, daß dieselbe gemäß den Beschlüssen der General-Versammlung der Actionaire, sowie daß der Bevollmächtigte nach der von der Direction empfangenen Instruction handle und demnach weder berechtigt noch verpflichtet, die Vorlegung der in den General-Versammlungen erfolgten Beschlußnahmen oder der von der Direction dem Bevollmächtigten ertheilten Instructionen zu verlangen. Im Uebrigen hat der Dritte die in dem gegenwärtigen Statut bestimmten Grenzen und Befugnisse der Direction und des Bevollmächtigten zu beachten.

§ 33. Die Direction ernennt die für den Geschäftsbetrieb nach ihrem Ermessen erforderlichen Agenten und Haupt-Agenten unter Beobachtung der deshalb bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sowie die nöthigen landwirthschaftlichen Sachverständigen und die Deputirten oder Repräsentanten zur Vertretung der Gesellschaft bei Feststellung der Schäden und bestimmt ihre Instruction, sowie die ihnen zu gewährende Remuneration.

§ 34. Die Casse und Documente der Gesellschaft werden unter Aufsicht der Direction und des Bevollmächtigten, in einem von der ersteren zu bestimmenden Locale aufbewahrt.

Ueber die zinsbare Benutzung der disponiblen Bestände verfügt die Direction nach ihrem Ermessen. — Dieselbe ist insbesondere befugt, dergleichen Bestände gegen Unterpfand auszuleihen oder durch Discontirung von Wechseln nutzbar zu machen.

§ 35. Ueber die Wahl der Directions-Mitglieder durch die General-Versammlung (§ 42. No. 3.) oder durch die Direction selbst (§ 20.), sowie über die Wahl des Bevollmächtigten (§ 30.) ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen. — Ein auf Grund der Wahl-Verhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Directions-Mitglieder oder Stellvertreter, besonders vor den Behörden unbedingt und ohne Vorlegung der Wahl-Verhandlung gegen sich gelten lassen und Alles, was die Direction nach Maaßgabe der in dem gegenwärtigen Statut derselben ertheilten Befugnisse, im Namen der Gesellschaft verhandelt hat, eben so verbindlich anerkennen, als hätten sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder selbst gehandelt.

Die Namen der Directoren und des Bevollmächtigten, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Titel V.

General-Versammlungen.

§ 36. Ordentliche General-Versammlungen der Actionaire finden alljährlich zu Berlin am zweiten Mittwoch des Monats December statt, außerordentliche, so oft die Direction es für nöthig erachtet, oder Actionaire, die zusammen mindestens den vierten Theil der Actien besitzen, darauf antragen.

Die Einladungen zu diesen General-Versammlungen, welche die Zeit und das Local angeben müssen, erläßt die Direction mittelst zweimaliger Bekanntmachung (§ 51.).

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der in den ordentlichen General-Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über die § 43. bezeichneten Gegenstände beschlossen werden soll. — In außerordentlichen General-Versammlungen kann nur über die Gegenstände Beschluß gefaßt werden, die bei der Convocation bekannt gemacht sind.

§ 37. Nur die in dem Actienbuche verzeichneten Actionaire sind zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigt. — Nicht erscheinende Actionaire können sich durch andere Actionaire vertreten lassen, doch müssen letztere schriftliche Vollmachten beibringen, die auch ohne Beglaubigung genügen, wenn die Aechtheit der Unterschriften von der Direction anerkannt wird. — Frauen sind vom persönlichen Erscheinen in den General-Versammlungen ausgeschlossen.

§ 38. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder resp. Curatoren, juristische Personen durch ihre gesetzliche Vorstände und Handlungs-Firmen durch einen Mit-Eigenthümer der Firma oder einen Procuranten gültig vertreten, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. — Es darf jedoch für einen jeden von den so eben genannten Actionairen nur ein Vertreter erscheinen. — Auch muß ein jeder Vertreter oder Bevollmächtigter seine Stimme ohne Vorbehalt abgeben, widrigenfalls dieselbe nicht mitgezählt wird.

§ 39. Der Vorsitzende der Direction führt in der General-Versammlung den Vorsitz. — Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der zur Berathung kommenden Gegenstände, sowie den Abstimmungs-Modus.

Bei Wahlen findet jedoch, insofern dieselben nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel statt.

§ 40. Alle Beschlüsse der General-Versammlungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Statute für einzelne Gegenstände eine größere Majorität ausdrücklich festgesetzt ist, durch absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden, resp. vertretenen Actionaire gefaßt.

Bei allen Abstimmungen geben:

1— 5 Actien eine Stimme,
6—10 Actien zwei Stimmen,
11—15 Actien drei Stimmen,
16—20 Actien vier Stimmen,
21—25 Actien fünf Stimmen,
26—30 Actien sechs Stimmen,
31—35 Actien sieben Stimmen,
36—40 Actien acht Stimmen,
41—45 Actien neun Stimmen,
46—50 Actien zehn Stimmen.

Ein Bevollmächtigter oder Vertreter abwesender Actionaire kann nicht mehr als zwanzig fremde Stimmen vertreten, so daß also ein Actionair einschließlich seiner eigenen Stimmen, höchstens dreißig Stimmen in seiner Hand vereinigen kann.

Digitized by Google

Im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei allen übrigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41. Die nach den Bestimmungen dieses Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlungen sind verbindlich für alle Actionaire, auch wenn sie in der betreffenden General-Versammlung nicht anwesend oder vertreten gewesen sind.

§ 42. Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der ordentlichen Generalversammlungen sind:

1) der von der Direction alljährlich zu erstattende Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres und den Vermögens-Zustand der Gesellschaft;
2) die von der Direction ebenfalls alljährlich vorzulegende Bilanz und die Feststellung der auf Grund derselben zu zahlenden Dividende (§ 48.);
3) die Wahl von Directions-Mitgliedern an Stelle derer, die etwa im verflossenen Geschäftsjahre ausgeschieden sind, oder gemäß § 21. auszuscheiden haben;
4) die Wahl eines aus drei Actionairen bestehenden Comité's zu Prüfung der ad 2. gedachBilanz und Ertheilung der Decharge;
5) die Wahl eines aus drei Actionairen bestehenden Comité's, welches in Gemeinschaft mit der Direction etwaige Prämien-Veränderungen, sowie die die Feststellung von Prämien für Gegenden, auf welche die Versicherungen der Gesellschaft bis dahin nicht ausgedehnt gewesen sind, zu bewirken hat;
6) etwaige Vorschläge und Anträge der Direction oder der Actionaire. — Insofern dieselben von Actionairen ausgehen, müssen sie jedoch schriftlich mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung bei der Direction eingebracht sein, widrigenfalls darüber in dieser Versammlung nicht mehr berathen und beschlossen werden kann.

   Anträge der Actionaire, die auf Abänderung des Statuts gerichtet sind, müssen außerdem besondirs motivirt und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben, eingereicht werden.

§ 43. Zur ausschließlichen Competenz der General-Versammlungen gehören außer den im § 42. bezeichneten Gegenständen alle Beschlüsse:

1) über Abänderung dieses Statuts;
2) über die Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf des im §. 48. festgesetzten Zeitraums,
3) über die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf jenes Zeitraums.
4) über die Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Beschlüsse ad 1., 2. und 4. können zwar, wenn die Vorschrift des Schlußsatzes des § 36. beobachtet ist. in der Regel durch die gewöhnliche Majorität (§ 42.) gefaßt werden, sollen dadurch aber § 3. alinea 1., § 4. alinea 1., §§ 5., 7., 10., 12. und 13. alinea 1. abgeändert werden, so ist ein einmüthiger Beschluß aller Actionaire der Gesellschaft dazu erforderlich.

Der Beschluß ad 3. erfordert außer der Beobachtung des Schlußsatzes des § 36. immer eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlungen über die in dem gegenwärtigen § 43. erwähnten Gegenstände ist ad 1., 2. und 3. die landesherrliche Genehmigung, und ad 4. die Genehmigung des Handels-Ministers nothwendig.

§ 44. Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, welchem ein von dem Vorsitzenden zu vollziehendes Verzeichniß der erschienenen resp: vertretenen Actionaire unter Angabe der Zahl ihrer Stimmen beizufügen ist.

Das Protocoll ist gültig und für die Gesellschaft verbindlich vollzogen, wenn der Vorsitzende und zwei Actionaire, die nicht Directions-Mitglieder sind, dasselbe unterschrieben haben.

Titel VI.

Bilanz.

§ 45. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. December bis 1. December.

§ 46. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres hat die Direction eine Bilanz aufzustellen, in welcher alle Activa und Passiva der Gesellschaft nach gewissenhafter Würdigung zu verzeichnen sind. — In der Bilanz sind die noch nicht erledigten Schadens-Ansprüche als Passiva abzusetzen.

Der alsdann sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva und über die nach der letzten Bilanz vorhanden gewesenen Baar-Einlagen der Actionaire mit Einschluß der etwa im Laufe des Jahres auf die Wechsel derselben eingezogenen Beträge bildet den reinen Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres. — Derselbe wird nach Abzug der Tantième der Direction, als Dividende unter die Actionaire vertheilt, insoweit nicht Verluste früherer Jahre nach § 8. daraus zu decken sind.

§ 47. Die Bilanz bildet die Rechnung, welche die Direction den Actionairen zu legen hat. — Ihre Prüfung und Dechargirung erfolgt durch das § 42. No. 4. gedachte Comité. — Ergeben sich dabei Erinnerungen, so sind dieselben der nächsten General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen. — Die Bilanz wird durch die öffentlichen Blätter (§ 51.) bekannt gemacht.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 48. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre vom Ablaufe desjenigen Geschäftsjahres ab festgesetzt, in welchem das gegenwärtige Statut die Allerhöchste Bestätigung erhält.

Die weitere Fortsetzung kann jedoch gemäß § 43. No. 2. von der General-Versammlung, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden.

Unter gleichem Vorbehalt ist auch die frühere Auflösung durch Beschluß der General-Versammlung nach § 43. No. 3. statthaft.

§ 49. Die Liquidation geschieht im Falle der Auflösung durch die zur Zeit des Eintritts derselben fungirende Direction nach Maaßgabe des § 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 und den von der General-Versammlung, welche die Auflösung beschließt, etwa zu ertheilenden besonderen Instructionen.

§. 50 Nach beendetem Liquidations-Geschäft wird von der Direction die Schluß-Rechnung aufgestellt und von dem zuletzt gewählten Comité (§ 42. No. 4.) revidirt und dechargirt. Sollten sich dabei Erinnerungen ergeben, die nicht durch Verhandluug zwischen der

Direction und dem Comité zu erledigen sind, so sind dieselben einer General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen.

Ergeben sich keine Erinnerungen, event. nach Erledigung derselben, wird die Masse unter die Actionaire gegen Einlieferung der Actien, die von der Direction demnächst zu cassiren sind, gleichmäßig vertheilt.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 51. Alle in den Angelegenheiten der Gesellschaft ergehenden Bekanntmachungen und Einladungen an die Actionaire gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Staats-Anzeiger, die Haude- und Spenersche Zeitung und die Vossische Zeitung veröffentlicht sind.

Dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin bleibt vorbehalten, die Wahl anderer Blätter statt der vorstehend bezeichneten, vorzuschreiben.

Geht eins der gedachten Blätter ein, so hat die Direction ein anderes in Berlin erscheinendes Blatt mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu wählen, und daß dies geschehen, durch die übrig gebliebenen Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen. — Bis das geschehen ist, genügt die Insertion in den übrig gebliebenen Blättern.

§ 52. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen, sowie die Tarife und die den Geschäftsbetrieb im Ganzen und Allgemeinen betreffenden Instructionen nachträglich zur Kenntniß der Aufsichts-Behörde zu bringen, sowie derselben Abschrift der jährlichen Bilanz und der in den General-Versammlungen aufgenommenen Protocolle einzureichen.

§ 53. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin ist befugt, für immer oder für gewisse Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher von dem Geschäftsbetriebe, sowie von den Gesellschaftsbüchern und allen sonstigen auf den Geschäftsverkehr bezüglichen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, den Versammlungen der Direction sowie den General-Versammlungen beizuwohnen und dieselben auch selbst zu berufen ermächtigt ist.

Berlin, am Sechsten October Eintausend Achthundert und acht und funfzig.

Das Comité zur Feststellung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Johann Friedrich Ludwig Gelpcke. Robert Wilhelm Adolph Warschauer. Max Siegfried Borchardt. Jacques André Guilletmot. Harry Jacob. Gerson Bleichroeder.

Die Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

George Christian Bernhardt Praetorius. Louis Eduard Rieß. Wilhelm Ferdinand Schauß.

Anlage A.

Actie

№ ....

der

Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

für den Werth von

Ein Tausend Thaler

klingend Preußisch Courant, in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken nach dem Münzfuß von 1764.

Besitzer dieser Actie .... ha.... verhältnißmäßig Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der

Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

in Gemäßheit ihrer Verfassungs-Urkunde, deren Bestimmungen auch jeder nachfolgende Besitzer dieser Actie unterworfen ist. — Dieselbe kann ohne ausdrücklich darauf zu bemerkende Genehmigung der Direction der Gesellschaft auf Niemand gültig übertragen werden.

Berlin, den 1. März 1854.

Die Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Anlage B.

.... den ....

Zwei Monat nach Sicht zahle .... gegen diesen .... Wechsel an die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft oder deren Ordre, sofern die Präsentation dieses Wechsels bis zum 1. Januar 1863 spätestens bewirkt wird, die Summe von Reichsthaler Achthundert Preußisch Courant.

Auf .... (Unterschrift.)

selbst in Berlin zahlbar.

Anlage C.

.... den ....

Zwei Monat nach Sicht zahle .... gegen diesen .... Wechsel an die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft oder deren Ordre, sofern die Präsentation dieses Wechsels bis zum .... spätestens bewirkt wird, die Summe von Reichsthaler Achthundert Courant.

Auf ....

selbst in Berlin zahlbar. (Unterschrift des Actionairs.)

Berlin, am Sechsten October Eintausend achthundert und acht und funfzig.

Das Comité zur Feststellung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Johann Friedrich Ludwig Gelpcke. Robert Wilhelm Adolph Warschauer. Max Siegfried Borchardt. Jacques André Guilletmot. Harry Jacob. Gerson Bleichroeder.

Die Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

George Christian Bernhardt Praetorius. Louis Eduard Rieß. Willhelm Ferdinand Schauß.

Verhandelt

Berlin, am Sechsten October Eintausend achthundert acht und funfzig, am Kupfergraben Nummer Sieben.

Vor dem Unterschriebenen, zu Berlin wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, dem Königlichen Rechts-Anwalte Johannes Justus Geppert II. waren heut anwesend:

1) der Banquier Herr Johann Friedrich Ludwig Gelpcke,
2) der Königliche Commerzien-Rath Herr Robert Wilhelm Adolph Warschauer,
3) der Königliche Stadtgerichts-Rath Herr Max Siegfried Borchardt,
4) der Kaufmann Herr Jacques André Guilletmot,
5) der Kaufmann Herr Harry Jacob,
6) der Banquier Herr Gerson Bleichroeder,
7) der Königliche Commerzien-Rath Herr George Christian Bernhardt Praetorius,
8) der Banquier Herr Louis Eduard Rieß,
9) der Kaufmann Herr Wilhelm Ferdinand Schauß,

sämmtlich zu Berlin wohnhaft, dispositionsfähig und dem Notar bekannt.

Die Herren Comparenten ad 1. bis 6. einschließlich erscheinen als Mitglieder des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom Dreizehnten December Eintausend achthundert und vier und funfzig gewählten Comité's zur

Feststellung eines revidirten Statuts der gedachten Gesellschaft; die Herren Comparenten ad 7. bis 9. einschließlich als Mitglieder der Direction der genannten Gesellschaft.

Die Herren Comparenten überreichten das anliegende revidirte Statut der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom heutigen Tage nebst Beilagen, mit dem Bemerken, daß sie dasselbe in Gemäßheit des oben gedachten General-Versammlungs-Beschlusses ausgearbeitet hätten und daß sie dasselbe heute nach Vorlesung vollziehen wollten.

Den Herren Comparenten ist hierauf das oben gedachte Statut nebst Beilagen laut und deutlich und in Gegenwart der Instruments-Zeugen vorgelesen und haben sie dasselbe demnächst eigenhändig mit ihren Unterschriften versehen.

Sodann erklärten sie:

Wir genehmigen das uns vorgelesene revidirte Statut der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom heutigen Tage nebst Beilagen, bekennen uns zu dem ganzen Inhalt desselben und erkennen die unter demselben befindlichen Unterschriften als unsere eigenhändige an.

Es wird einmalige Ausfertigung der Verhandlung und Zustellung an den Bevollmächtigten der Gesellschaft, Herrn Runckel, beantragt.

Es sind zu dieser Verhandlung die nachbenannten, hier wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

a) der Buchhalter Hugo Plintzner,

b) der Kaufmann Wilhelm Altmann

als Zeugen zugezogen. Es wird versichert, daß diesen Zeugen und dem unterzeichneten instrumentirenden Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom Eilften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen.

Vorstehende Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart beider genannten Zeugen und des Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

Johann Friedrich Ludwig Gelpcke. Robert Wilhelm Adolph Warschauer.
Max Siegfried Borchardt. Jacques André Guilletmot. Harry Jacob.
Gerson Bleichroeder. George Christian Bernhardt Praetorius.
Louis Eduard Rieß. Wilhelm Ferdinand Schauß.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

a. u. s.

Hugo Plintzner. Wilhelm Altmann. Johannes Justus Geppert II.

Vorstehende, in das Register unter Nummer Zweihundert neun und siebenzig, Jahr Eintausend achthundert acht und funfzig eingetragene Verhandlung ist für die Neue Berliner

Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ausgefertigt und ist die Ausfertigung dem Bevollmächtigten der Gesellschaft, Herrn Runckel, zugestellt.

So geschehen Berlin, am Sechsten October Eintausend achthundert acht und funfzig.

Johannes Justus Geppert II.,
Rechts-Anwalt und Notar
im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar d. J. ist eine Aenderung des Statuts der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1832 unter dem Namen „Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft genehmigt und das hier angeschlossene anderweit festgestellte, von den Vertretern der Gesellschaft unterm 6. October v. J. notariell vollzogene Statut bestätigt worden.

Berlin, den 14. März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

Anlage B.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen

der 4 Preußischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Berlin, Cöln, Magdeburg und Elberfeld, sowie der Union zu Weimar.

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Boden-Erzeugnissen verursacht wird.

Der weniger als ein Zwölftel betragende Schade an den Boden-Erzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks oder eines Theils desselben ist nicht ersatzfähig.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mitversichert ist.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabacks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er als Cigarren- resp. Schnupftabacksgut gebaut wird, so wird angenommen, daß Pfeifengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte, auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein, ebenso wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

§ 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Boden-Erzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen.

Bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird ein Drittel, bei Winter- und Sommer-Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommer-Getreide ein Viertel, bei Oelfrüchten, sowie bei den zur Saamen-Gewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern ein Zehntel der Versicherungs-Summe auf das Stroh resp. die Halme gerechnet.

Bei Taback gilt ein Zehntel der Versicherungs-Summe für das Sandgut, fünf Zehntel für das Erdgut und vier Zehntel für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten zwei Drittel der Versicherungs-Summe für den Bast und ein Drittel für den Saamen.

§ 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Polize und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§ 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Boden-Erzeugnissen. — Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütet werden, als, Falls ein Hagelschlag nicht stattgefunden hätte, erzielt worden wäre.

Für die Berechnung des Werths des Ertrags sind die in der Polize angenommenen Preissätze maßgebend. — Uebersteigt dieser Werth die Versicherungs-Summe, so wird der Schade nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältniß zu derselben vergütet.

§ 5. Der Versicherte darf keine Doppel-Versicherung nehmen, das heißt er darf die versicherten Boden-Erzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen.

§ 6. Die Versicherung beginnt, sofern die Prämie bezahlt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des § 8. vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der Haupt-Agentur resp. Direction eingegangen ist, der Vermerk der letztern liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises.

Finden sich jedoch in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Aushändigung des von der Haupt-Agentur resp. Direction ausgestellten Versicherungs-Documents in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämien-Zahlung geleistet ist.

§ 7. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein mit dem Beginn der Lese, in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Boden-Erzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind; spätestens aber mit dem vierzehnten Tage Mittags 12 Uhr, nachdem die Boden-Erzeugnisse geschnitten oder gemäht, resp. ausgehoben sind.

Obliegenheiten des Versicherten.

a) Bei der Versicherungsnahme.

§ 8. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungs-Antrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare, dem wahren Sachverhalt gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen,

eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

§ 9. Der Versicherte ist verpflichtet, von Boden-Erzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

§ 10. Diejenigen Boden-Erzeugnisse, welche vor oder bei der Einreichung des Versicherungs-Antrages im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen worden sind, bleiben zwar von der Versicherung ausgeschlossen, sind aber dennoch im Versicherungs-Antrage mit der Bemerkung, daß sie bereits beschädigt worden, nachrichtlich aufzuführen.

Werden die zur Versicherung beantragten Boden-Erzeugnisse während der Zeit nach Uebergabe des Antrags, jedoch vor dem nach § 6. eingetretenen Zeitpunkte der Gültigkeit der Versicherung vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der Haupt-Agentur resp. Direction sofort und spätestens bei der Empfangnahme der Police anzuzeigen.

Auch in diesem Falle bleiben die betroffenen Boden-Erzeugnisse von der Versicherung ausgeschlossen und es wird der betreffende Theil der Prämie zurückgezahlt.

b) Bei Veränderungen.

§ 11. Bei Nachversicherungen sowie in Fällen, wo die Felder mit anderen als ursprünglich angegebenen Boden-Erzeugnissen bestellt worden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungs-Antrag nach Anleitung des § 8. einzureichen.

Die Nachversicherung resp. die Versicherung der neubestellten Boden-Erzeugnisse beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen die Prämien-Nachzahlung erfolgt ist, mit dem im § 6 bezeichneten Zeitpunkt.

Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen sind, ist jedoch nur dann versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungs-Antrag abgeschlossen wird.

§ 12. Wenn, außer in Erbschafts-Fällen, die Gesammtheit der versicherten Boden-Erzeugnisse auf einen andern Besitzer übergeht, so tritt Letzterer erst durch seine, in Gemeinschaft mit dem Versicherten der Haupt-Agentur resp. Direction eingereichte schriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten desselben ein.

c) Nach eingetretenem Hagelschaden.

§ 13. Sind die versicherten Bodenerzeugnisse von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte binnen zweiundsiebenzig Stunden nach dem Ereignisse, eine schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige hiervon an die Haupt-Agentur, resp. Direction, absenden. In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jede Position des Versicherungs-Antrages anzugeben. — Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Die Schaden-Anzeige ist einem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens acht Tage, vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, ausdrücklich vorzubehalten. — Wird in diesem Falle der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an die Haupt-Agentur, resp. Direction, abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schaden-Ersatz ist erloschen.

§ 14. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf an den vom Hagel betroffenen Boden-Erzeugnissen eine Veränderung nicht vorgenommen werden.

§ 15. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft, resp. den von ihr mit der Ermittelung des Schadens beauftragten Personen, über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Boden-Erzeugnisse, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit und ohne Zögerung zu ertheilen, auch auf Verlangen die Polize, die Wirthschafts-Register über Aussaat und Fläche, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen.

Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§ 16. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Ernte hinausgeschoben werden.

§ 17. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der Letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweis-Zeugen haben, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt. — Die Sachverständigen schätzen:

1) der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,
2) welchen Ertrag die versicherten Boden-Erzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
3) Der wievielste Theil dieses Ertrages
   a) an Körnern,
   b) an Stroh

durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch dieselben und wenn sie sich über die Wahl nicht einigen, durch den Versicherten aus drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählten Obmannes selbst dann, wenn dieser Ausspruch mit keinem der andern beiden Urtheile übereinstimmt.

Die Wahl des Sachverständigen und beziehungsweise des Obmanns muß Seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens 24 Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgültig durch den Vertreter der Gesellschaft bewirkt wird.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es in Betreff der Beantwortung obiger drei Fragen endgültig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der beiden Theile mehr zusteht.

§ 18. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungs-Pflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage fällt vielmehr bei mangelnder Einigung der richterlichen Entscheidung anheim (cfr. § 23.).

§ 19. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschlage betroffen

worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesammtschadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungs-Summe gekürzt.

§ 20. Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden fünf Procent von dem Entschädigungs-Betrage in Abzug.

Ist der angemeldete Schaden aber nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungs-Kosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pausch-Quantum bis auf die Höhe von 15 Thalern zu vergüten.

§ 21. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der §§ 5. 9. 10. 13. 14 und 15. zuwiderhandelt, oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung; die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§ 22. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schaden-Jahres vor dem zuständigen Richter (§ 23.) klagbar geworden ist, so sind seine Ansprüche auf Schaden-Ersatz erloschen.

Gerichtsstand.

§ 23. Alle aus dem Versicherungs-Vertrag entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht (nicht das Handelsgericht) desjenigen Ortes, wo die Polize ausgestellt ist.

Zahlung.

§ 24. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Polize ausgefertigt ist, baar ausgezahlt.

Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungs-Aufschubs zu vertreten.

Vorstehende allgemeine Versicherungs-Bedingungen werden hierdurch für die Neue Berliner-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft genehmigt.

Berlin, den 14. März 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

Vorstehendes Statut und die Versicherungs-Bedingungen der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1859. Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr v. Zedlitz.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 22. April 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5035. Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband. Vom 14. März 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht haben, mittelst nachstehender Allerhöchster Ordre:

„Auf den Bericht vom 31. December 1858 will Ich das nach den Beschlüssen des Communal-Landtages der Kurmark vom 1. December 1856 aufgestellte Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes hierdurch mit dem Beifügen genehmigen, 1) daß hinsichtlich der Frage, ob überhaupt, — eventual. nach Maaßgabe des § 4 des Regulativs in wie weit der Domainen-Fiscus zu den Landarmen-Beiträgen heranzuziehen sei, die Entscheidung im geordneten Wege herbeizuführen, vorbehalten bleibt, und, bis diese erfolgt ist, es bei dem seitherigen Verfahren, nach welchem eine solche Heranziehung des Domainen-Fiscus nicht stattgefunden hat, sein Bewenden behält; 2) daß die Vorschrift im § 7 des Regulativs die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 hinsichtlich der Heranziehung der Militair-Personen und des Diensteinkommens der Beamten u. s. w. zu dem Landarmengelde nicht ausschließt.

Digitized by Google

Die Anlagen des obigen Berichts erfolgen hiernach zur weiteren Veranlassung zurück.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(gegez.) Flottwell. v. Patow.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister."

die Aenderung des, in den Amtsblättern der beiden hiesigen Königlichen Provinzial-Regierungen (Außerordentliche Beilage zum 30sten Stück) abgedruckten Regulativs zur Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes vom 16. Mai 1854 in der von dem 29sten Communal-Landtage der Kurmark in der Plenar-Sitzung vom 1. December 1858 beschlossenen Weise, zu genehmigen, bringe ich das hiernach aufgestellte anderweite Regulativ in einer besonderen Beilage dieses Amtsblatts-Stücks mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin wegen der Ausführung desselben das weiter Erforderliche veranlassen wird, wonach die Betheiligten sich überall zu achten haben.

Potsdam, den 5. April 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 114. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1859. I. 1023. April.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.,
= = = Roggen	1 =	28 =	1 =
= = = große Gerste	1 =	16 =	8 =
= = = kleine Gerste	1 =	14 =	5 =
= = = Hafer	1 =	6 =	5 =
= = = Erbsen	2 =	26 =	10 =
= das Schock Stroh	12 =	9 =	5 =
= den Centner Heu	1 =	6 =	5 =
= die Tonne Weißbier	5 =	5 =	— =
= = = Braunbier	4 =	15 =	— =
= das Quart einfachen Kornbranntwein	— =	2 =	— =
= das Quart doppelten Kornbranntwein	— =	5 =	— =
= den Centner Hopfen	25 =	15 =	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Regent haben den Medicinal-Assessor Dr. Krieger zu Berlin zum Medicinal-Rathe und Mitglied des Königl. Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

Hierdurch wird in dessen Verhältniß als Physikus des Kreises Nieder-Barnim Nichts geändert.

Potsdam, den 12. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 115. Ernennung des Medicinal-Assessors Dr. Krieger zu Berlin zum Medicinalrathe und Mitglied des Königl. Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg, unter Belassung der Physikats-Geschäfte des Kreises Nieder-Barnim. I. 642. April.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

An Stelle des Buchdruckereibesitzers Windolf zu Angermünde, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann A. F. Schmidt zu Angermünde, an Stelle des Gastwirths Busse zu Zehdenick, welcher die Agentur derselben Gesellschaft, der Kanzlist Wilke zu Zehdenick und an Stelle des Kaufmanns Hartwig zu Neustadt-Eberswalde, welcher ebenfalls die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat, der Privat-Secretair Reichenstein zu Neustadt-Eberswalde als Agent derselben bestätigt worden.

Der Agent Waldemar Hoppe zu Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow, hat die Agentur der Leipziger Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütigung niedergelegt und ist derselbe von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Ferner sind von uns als Agenten dieser Gesellschaft
der Kaufmann Carl Grabow zu Bernau,
der Kaufmann Schiele zu Gransee,
der Kaufmann Kriele zu Templin und
der Kaufmann Herrmann Ruppell zu Gramzow, Kreis Angermünde,
als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
der Kaufmann J. Richter zu Speerenberg, Kreis Teltow, und
der Privat-Secretair Th. Pietscher zu Milmersdorf, Kreis Templin,
und der Kämmerer Ferdinand Zech zu Teupitz, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Potsdam, den 12. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 116. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 811. März. I. 1808. März. I. 2004. März. I. 2279. März. I. 2477. März. I. 2644. März. I. 2673. März. I. 2764. März. I. 2824. März. I. 2825. März. I. 840. April.

Der an die Gemeinde Lichtenow veräußerte Theil der fiscalischen Dorfstraße daselbst ist dem Gemeindeverbande von Lichtenow, Niederbarnimschen Kreises, einverleibt worden. Potsdam, den 13. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 117. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 723. April.

№ 118. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober- Wasser.		Unter- Wasser.		Ober- Wasser.		Unter- Wasser.						Ober- Wasser.		Unter- Wasser.		Ober- Wasser.		Unter- Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	9	2	6	2	9	—	4	7	4	8½	3	2½	6	11	5	—	5	2	4	2½	7	3	6	3
2	9	2	6	2	8	11	4	8	4	9	3	2½	6	9½	5	1	5	2½	4	3	7	2	6	4
3	9	2	6	2	8	10	4	8	4	9	3	2½	6	11	5	1	5	2½	4	3	7	3	6	4
4	9	2	6	2	8	9	4	8	4	9	3	3	6	8½	5	2	5	2	4	3½	7	6	6	5
5	9	2	6	2	8	7	4	8	4	9½	3	3½	6	8½	5	3	5	2½	4	3½	7	9	6	5
6	9	2	6	2	8	7	4	6	4	11	3	5½	6	7	5	3	5	2½	4	3½	7	10	6	6
7	9	2	6	2	8	6	4	8	4	11	3	4	6	11	5	4	5	2	4	3½	8	—	6	6
8	9	2	6	—	8	6	4	8	4	10	3	4	6	10½	5	4½	5	2	4	4	7	10	6	6
9	9	—	5	11	8	6	4	5	4	10½	3	5	6	4	5	4	5	3	4	4	8	1	6	6
10	9	—	5	11	8	5	4	6	4	11	3	5	6	6	5	3	5	2	4	4	8	8	6	6
11	9	—	5	11	8	5	4	6	4	10½	3	4	6	11	5	5	5	2	4	4	9	4	6	6
12	8	11	5	10	8	4	4	6	4	9½	3	4	6	9	5	5	5	2½	4	4	9	9	6	6
13	8	9	5	10	8	5	4	3	4	11	3	4	6	6	5	5	5	2	4	4	10	3	6	6
14	8	10	5	9	8	5	4	5	4	11½	3	4	6	9	5	4½	5	2	4	4½	10	8	6	7
15	9	—	5	10	8	6	4	6	4	10	3	3½	7	1	5	7	5	2	4	5	10	10	6	8
16	9	—	5	11	8	6	4	7	4	10	3	3½	6	6	5	3	5	3	4	5½	10	5	6	8
17	9	—	5	11	8	7	4	7	4	10	3	3	7	—	5	5	5	3	4	6½	10	3	6	8
18	9	—	5	11	8	7	4	7	4	9½	3	3	7	1	5	6	5	3	4	7½	9	—	6	8
19	9	—	5	11	8	8	4	7	4	9	3	2½	7	—	5	5	5	4½	4	8½	9	8	6	9
20	9	—	5	11	8	9	4	6	4	9	3	2	7	—	5	5	5	5	4	8½	9	6	6	10
21	9	2	6	—	8	9	4	8	4	8½	3	2	6	11	5	5	5	5	4	7½	9	4	6	10
22	9	2	6	—	8	9	4	8	4	9	3	2	6	10	5	6	5	5	4	7½	9	—	6	10
23	9	2	6	—	8	9	4	8	4	9½	3	2	6	9	5	5	5	5½	4	8	8	10	6	9
24	9	3	6	3	8	8	4	8	4	9½	3	2	6	9	5	6	5	5	4	8	8	8	6	9
25	9	4	6	4	8	7	4	8	4	9	3	2	6	10	5	6	5	5	4	7½	8	5	6	9
26	9	4	6	4	8	6	4	8	4	9	3	2	6	10½	5	6½	5	5½	4	8	8	1	6	10
27	9	4	6	4	8	6	4	7	4	9	3	1½	7	—	5	6½	5	6½	4	9½	8	—	6	11
28	9	6	6	6	8	6	4	8	4	8½	3	1½	7	—	5	6	5	6	4	10½	7	10	6	11
29	9	5	6	9	8	6	4	9	4	8½	3	1½	6	8½	5	7	5	6	4	10½	7	11	6	11
30	9	5	6	10	8	6	4	10	4	9	3	1½	6	10	5	7½	5	6	4	10½	8	—	7	—
31	9	3	6	10	8	6	4	10	4	11	3	3	6	9½	5	8½	5	6	4	10½	8	1	7	—

Potsdam, den 19. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 1. Mai d. J. ab wird auf dem zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde belegenen Eisenbahnhofe Chorin eine Post-Expedition II. Classe ohne Station in Wirksamkeit treten. Zu dem Landbriefbestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende Orte und Etablissements gehören:

№ 12. Einrichtung einer Post-Expedition in Chorin.

Chorinchen, Amt Chorin, Försterei Sandkrug, Ragöser-Mühle, Polenzwerder, Britz, Golze, Försterei Senftenthal, Colonie Senftenhütte, Vorwerk Buchholz, Serwest, Weißen-Seehaus, Brodewin, Försterei Theerofen am Nettelgraben, Groß-Ziethen und Klein-Ziethen.

Die zuletzt genannten beiden Orte sind von dem Landbriefbestellbezirke des Post-Amtes in Angermünde, die übrigen von demjenigen des Post-Amtes in Neustadt-Eberswalde abgezweigt worden.

Die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den bezeichneten ländlichen Orten und Etablissements erfolgt täglich, mit Ausnahme des Sonntages, des Charfreitages und des ersten Weihnachtsfeiertages. Die Post-Expedition in Chorin wird mit der Post-Expedition in Joachimsthal durch eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange in Verbindung gesetzt werden:

aus Chorin $10\frac{1}{2}$ Uhr Vorm., nach Durchgang des ersten Personenzuges von Berlin nach Stettin,
in Joachimsthal $12\frac{3}{4}$ Uhr Nachm.,
aus Joachimsthal $5\frac{1}{4}$ Uhr Nachm.,
in Chorin $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends, zum Anschlusse an den letzten Personenzug von Stettin nach Berlin.

Potsdam, den 16. April 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung
des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Herren Geistlichen machen wir im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenraths auf die von dem Pfarrer Otte zu Fröhden bei Jüterbogk herausgegebene Schrift:

№ 3. Empfehlung einer Schrift.

„Archäologischer Katechismus. Kurzer Unterricht in der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, von Heinrich Otte, mit 88 eingedruckten Holzschnitten. Leipzig 1859, T. O. Weigel." — Ladenpreis 24 Sgr.

aufmerksam, die zu dem Zwecke abgefaßt ist, den Geistlichen eine kurze und bequeme Einleitung in die kirchlichen Alterthümer unsres Vaterlandes zu geben.

Der Verleger ist von dem Verfasser zu Gunsten der Geistlichen unsres Landes zur Gewährung eines Partie-Preises von 15 Sgr. pro Exemplar vermocht worden.

Berlin, den 8. April 1859.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 35. Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" betreffend.

Auszug aus dem Protocoll der General-Versammlung der „Germania".

Verhandelt Berlin, den 24. Februar 1859.

Durch die statutenmäßige Einladung in den öffentlichen Blättern vom 26. Januar d. J. ist auf heute eine General-Versammlung der Interessenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" hier, im Locale der „Villa Colonna", Königsstraße Nr. 32, Nachmittags 2 Uhr, einberufen worden.

etc. etc. etc.

beschließt die General-Versammlung die Feststellung folgender Abänderungen und Zusätze zu dem bestehenden Statute kraft des gegenwärtigen

Nachtrages:

1) Die Haupt-Direction ist unter Zuziehung des Directors der Anstalt ermächtigt, zinsbare Darlehne aufzunehmen, um die Mittel zur laufenden, nach den Bestimmungen ad 3 zu bewerkstelligenden Auszahlung der den fünfjährigen Mitgliedern gebührenden und festgestellten Entschädigungen für Hagelschäden, die in den ersten vier Jahren der fünfjährigen Periode eingetreten sind, alljährlich zu beschaffen.

2) Der Betrag der Darlehne darf zwei Drittel der Prämiengelder nicht übersteigen, die nach den Reversen der fünfjährigen Mitglieder bis zum Ablaufe der fünfjährigen Rechnungs-Periode auf ihre Versicherungen bei unveränderter Fortdauer der Versicherungssummen eingehen müssen.

Die Rückzahlung der Darlehne nebst Zinsen 2c. erfolgt aus den Mitteln des laufenden Jahres. Reichen diese dazu nicht aus, so sind die fünfjährigen Mitglieder verpflichtet, die nach der Feststellung der Haupt-Direction und des Directors zur Deckung des Fehlenden aufzubringenden Beträge nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen bis zum 15. November desselben Jahres einzuzahlen.

3) Die Auszahlung der Entschädigungsgelder an die fünfjährigen Mitglieder geschieht im Laufe der ersten vier Jahre der fünfjährigen Periode jederzeit vier Wochen nach Feststellung der Entschädigungen, vorausgesetzt, daß es der Direction gelungen ist, sich die außer den sonst zu diesem Zwecke disponiblen Mitteln der Gesellschaft etwa noch erforderlichen Gelder durch die ad 1 gedachten Anleihen zu verschaffen.

4) In dem letzten Jahre einer jeden fünfjährigen Periode dürfen keine Darlehne zum Zweck der Auszahlung der dieses Jahr betreffenden Schäden aufgenommen werden: es erfolgt vielmehr die Auszahlung der für diese Schäden zu gewährenden Entschädigungen, auch bezüglich der fünfjährigen Versicherungen ganz nach § 57 des Statuts, nachdem das dazu Fehlende wie ad 2 durch Nachschüsse von den fünfjährigen Mitgliedern eingefordert resp. eingezahlt ist.

5) Um die Einnahmen an Prämiengeldern für fünfjährige Versicherungen, möglichst zu fixiren, wird festgesetzt:

a) daß die fünfjährigen Mitglieder die von ihnen bei dem Eintritt in die Gesellschaft anzugebende Versicherungssumme während der Dauer ihrer fünfjährigen Beitritts-Verpflichtung nur insofern vermindern dürfen, als die alljährlich wechselnde Bestellung der betreffenden Feldstücke es mit sich bringt,

b) daß der § 32 des Statuts den fünfjährigen Mitgliedern gegenüber außer Kraft tritt: Dieselben sind bei einem etwaigen Uebergange des Besitzers derjenigen Feldstücke, die mit ihren Erträgen zur Versicherung gebracht sind auf eine andere Person, verpflichtet, ihrem Besitznachfolger die Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Versicherung aufzulegen und ihn zur Einreichung der desfallsigen Erklärung bei der Direction zu veranlassen. Insofern sie das versäumt haben sollten, sind sie verbunden, während der Dauer der fünfjährigen Periode selbst für die von ihrer letzten Versicherungssumme gezahlte Prämie alljährlich aufzukommen und die eventuelle Nachschuß-Verpflichtung ad 4 zu erfüllen.

c) daß der § 33 des Statuts auf die fünfjährigen Mitglieder keine Anwendung findet, der Versicherungs-Vertrag vielmehr für die Dauer der fünfjährigen Periode auch im Falle des Ablebens eines Mitgliedes zu Gunsten und zu Lasten der Erben fortdauert.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen treten schon für das gegenwärtige laufende Versicherungsjahr 1859 in Kraft. Mit demselben wird eine neue fünfjährige Periode begonnen. Den in den früheren Jahren beigetretenen fünfjährigen Mitgliedern, deren fünfjährige Zeit noch läuft, wird freigestellt, ihre Verhältnisse zur Gesellschaft nach den gegenwärtigen Bestimmungen vom 24. Februar 1859 zu reguliren, insofern sie der von diesem Jahre ab laufenden fünfjährigen Periode beitreten und den entsprechenden Revers unterzeichnen. Geschieht dies, so werden ihnen die aus den verflossenen zwei Jahren der laufenden Periode etwa noch zustehenden Entschädigungssummen aus der laufenden Einnahme resp. den Darlehnen der ersten drei Jahre der neuen Periode in drei gleichen Raten und zwar am 1. October 1859, 1860, 1861, insofern aber die vorhandenen Ueberschüsse es gestatten sollten, auch noch früher gezahlt. Bei denjenigen aber, die von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, worüber die Direction ihre Erklärung mit präclusivischer Frist bis zum 15. April d. J. zu erfordern ermächtigt ist, bleiben ihre bisherigen Reverse bei Kräften und ihre Verhältnisse zur Gesellschaft werden lediglich nach den bisher gültig gewesenen statutarischen Bestimmungen regulirt.

7) Alle Bestimmungen des Statuts vom 18. Februar 1852, soweit sie mit den gegenwärtigen Feststellungen nicht im Einklange stehen, werden aufgehoben resp. modificirt. Der von den fünfjährigen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Zusätze zum Statute auszustellende Revers ist in der Anlage (D.) beigefügt und

tritt an die Stelle des im § 28 № 2 gedachten Revers der fünfjährigen Mitglieder.

D.

General-Agentur. Hauptvers. Buch. Fol. №
Agentur № Police № 8.

Revers.

Bei der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, bringe . . . für das Jahr 18 . . als Besitzer (Pächter) des im Kreise . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . . . zu . . . . belegenen . . . . Gutes . . . . unter Beziehung auf das beiliegende Verzeichniß der einzelnen Feldstücke und ihrer Bestellung den darauf zu erwartenden Erndte-Ertrag zusammen mit . . . . . rc. zur Versicherung, unterwerfe . . . . den in dem revidirten Statute der Gesellschaft vom 18. Februar 1852, so wie in dem Nachtrage vom . . . . . und in etwa später zu beschließenden Nachträgen enthaltenen Bestimmungen, trete also in alle aus derselben hervorgehenden Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder, insbesondere erkenne . . . die in den §§ 12, 62 und in dem Nachtrage vom . . . . ertheilten Vollmachten auf die Haupt-Direction und den Director hierdurch ausdrücklich an und erkläre . . . . . hiermit . . . unbedingte Zustimmung zu denselben.

Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht meiner Seits auf fünf Jahre von 18 . . . an verbindend. Ich übernehme demzufolge ausdrücklich alle durch das Statut und den Nachtrag vom . . . . den fünfjährigen Mitgliedern auferlegten Verbindlichkeiten und erkenne zugleich an, daß . . . ein Exemplar des Gesellschafts-Statuts und des mehrgedachten Nachtrages eingehändigt worden ist.

. . . . den ten 185

Nebenstehende Unterschrift beglaubigt Unterschrift:
der Agent . . . . . rc.

W. Danneel. Mumme. W. Sasse. C. F. Richter. J. C. S. Limprecht. Louis Schultze. Ferdinand Schulze. Gottlieb Lehmann. Friedrich Richard Elsholtz. Gottfried Guthke.

Der vorstehende in der General-Versammlung der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte hierselbst, vom 24. Februar d. J. beschlossene Nachtrag zu dem unterm 30. April 1853 bestätigten Gesellschafts-Statute wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. März 1859.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Pückler.

Genehmigung. 2031.

Digitized by Google

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Regulativ

zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes.

---

§. 1. Das Landarmengeld wird fortan im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, unter Aufhebung des bisherigen Princips der Quotisation des Gesammt-Bedarfs nach der Seelenzahl zwischen den Städten und dem platten Lande, durch einen, den etatsmäßigen Bedarf deckenden Zuschlag zur wirklichen resp. fingirten Classen- und Einkommensteuer, welchen der Communal-Landtag der Kurmark jedesmal mit den Etats, unter Bestätigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg festgesetzt, in nachstehender Weise aufgebracht.

§ 2. Die wirklich zur Classen- resp. Einkommensteuer veranlagten Personen entrichten den Zuschlag von ihren Classen- resp. Einkommen-Steuersätzen insoweit nicht nach § 5 eine Ermäßigung derselben eintritt.

§ 3. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, in denen die nicht einkommensteuerpflichtige Bevölkerung in Wirklichkeit keine Classensteuer zahlt, wird nach dem Verhältniß des Classensteuer-Betrages den, in den sieben Städten, Luckenwalde, Perleberg, Neustadt-Eberswalde, Jüterbogk, Fürstenwalde, Nauen und Treuenbrietzen die classensteuerpflichtige Bevölkerung d. h. der Theil derselben, der nach Abzug der zu den einkommensteuerpflichtigen Familien gehörigen Seelenzahl von der Gesammt-Seelenzahl übrig bleibt, zusammen genommen entrichtet, berechnet, wie viel an Classensteuer auf die eben so zu ermittelnde classensteuerpflichtige Bevölkerung jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Verhältniß der Seelenzahl fällt.

Dieser fingirte Classensteuer-Betrag unter Hinzurechnung der in der betreffenden Stadt aufkommenden Brutto-Einkommensteuer, also ohne vorgängigen Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Bonificationsbetrages von je 20 Thlr., (§ 2 littr. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Ges.-Samml. S. 194) bildet die Summe, von welcher der Zuschlag berechnet wird.

§ 4. Moralische Personen, wie Dom- und Fräuleinstifter ꝛc. und ebenso außerhalb des Verbandes wohnende physische Personen werden zuvor nach dem Einkommen aus ihrem Verbande belegenen Grundeigenthum fingirt zur Classen- resp. Einkommensteuer ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen veranlagt, als handle es sich um Personen, deren ganzes Einkommen aus diesem Grundbesitz flösse, und danach wird dann die Zuschlagsquote erhoben.

Dabei ist folgendermaaßen zu verfahren:

a) Diese Veranlagung wird vom Landrath des Kreises, resp. in der unter keinem Landrath stehenden Stadt Brandenburg, durch den dortigen Magistrat bewirkt, und von der ständischen Landarmen-Direction unter Mitwirkung des landesherrlichen Commissarii festgesetzt.

b) Reclamationen gegen diese Veranlagung, werden in erster Instanz durch die Landarmen-Direction, in zweiter Instanz durch den Ober-Präsidenten entschieden. Dieselben müssen in erster Instanz spätestens innerhalb der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) festgesetzten dreimonatlichen Frist, in zweiter Instanz analog der Bestimmung im § 14d des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 199) binnen 6 Wochen nach dem Empfang des Bescheides erster Instanz bei der Veranlagungs-Behörde angebracht werden.

§ 5. Innerhalb der Grenzen des Verbandes Wohnende, welche ein Grundeigenthum außerhalb dieser Grenzen besitzen, können wegen des Einkommens aus diesem Grundbesitz zum Landarmengelde beim diesseitigen Verbande nicht herangezogen werden.

Diese Berücksichtigung soll in der Weise eintreten, daß es jedem Classen- resp. Einkommensteuerpflichtigen überlassen bleibt, im Wege der Reclamation nachzuweisen, daß in seiner Classen- resp. Einkommensteuer auch Einkommen aus außerhalb belegenem Grundbesitz mit besteuert ist. Alsdann wird die dem entsprechende Ermäßigung seines Classen- resp. Einkommensteuer-Satzes zunächst durch dieselbe Behörde und in derselben Weise bewirkt, wie die erste Veranlagung des im Verbande belegenen Grundbesitzes moralischer, und außerhalb des Verbandes wohnender physischer Personen nach § 4 littr. a.

Auch findet bei Reclamation gegen die Entscheidung dieser Behörde derselbe Instanzenzug wie nach § 4 littr. b statt.

§ 6. Die Zuschlagsquote ist in allen Classen- und Einkommensteuerstufen dieselbe und unterliegt nur in der untersten Classensteuerstufe einer Ermäßigung insofern, als in dieser Bruchpfennige, die etwa bei der vierteljährigen Erhebung des Landarmengeldes entstehen sollten, nicht erhoben werden sollen. Falls später durch eine Veränderung der Zuschlagsquote nach § 1 auch in den höheren Stufen Bruchpfennige entstehen sollten, so bleibt die Bestimmung darüber, was mit diesen geschehen soll, dem jedesmaligen Beschluß des Communal-Landtages bei Normirung der Zuschlagsquote vorbehalten.

§ 7. Vom Landarmengelde frei sind nur die gesetzlich von der Classen- resp. Einkommensteuer befreiten Personen.

§ 8. Auf dem platten Lande wird das Landarmengeld zugleich mit der Classen- und Einkommensteuer, jedoch vierteljährlich pränumerando erhoben und wie bisher von den Kreis-Cassen an die Landarmen-Haupt-Casse abgeführt.

§ 9. Der sogenannte Sublevations-Beitrag von 5568 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., welcher aus Staats-Cassen gezahlt wird, kommt nach wie vor den 68 altpreußischen Städten in der Art zu Gute, daß jeder Stadt auf ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnendes Landarmengeld-Contingent ihr Antheil an jenem Sublevationsgelde vorweg abgerechnet wird.

§ 10. Der danach von jeder Stadt aufzubringende Betrag an Landarmengeld wird von der ständischen Landarmen-Direction ermittelt und ihr mitgetheilt. In welcher Art sie dann denselben wirklich aufbringen will, bleibt der Beschlußnahme der Stadtbehörde überlassen.

Berlin, den 1. December 1856.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 36. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kämmerer a. D. Lutze zu Charlottenburg, hat die ihm von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 9. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 37. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann David Kalisch, in Firma Kalisch Gebrüder, hat die ihm von der „Agrippina", See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 7. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die geringe Theilnahme, welche die in der Landarmen-Anstalt bei Wittstock eingerichtete Station für bildungsfähige männliche Blinde der günstigen Aufnahme-Bedingungen ungeachtet, bisher gefunden, hat den Communal-Landtag der Kurmark in seiner Plenar-Sitzung vom 16. Februar d. J. zu dem Beschluß veranlaßt, die Unterbringung der bezeichneten Blinden in jener Anstalt noch dadurch zu erleichtern, daß der bisherige geringe Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten von jährlich 20 Thlr. fortfallen und die Aufnahme künftig völlig kostenfrei erfolgen soll.

Wir bringen diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, die nach dem Statut vom 2. Februar 1854 (Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts pro 1854) aufnahmefähigen männlichen Blinden, unter Uebersendung der im § 10 vorgeschriebenen Zeugnisse, zur unentgeltlichen Unterbringung schleunigst bei uns anzumelden.

Zugleich müssen wir unter diesen Umständen dem Beschlusse des Communal-Landtages gemäß, den Orts-Polizei-Behörden fernerhin eine größere Strenge gegen bettelnde Blinde resp. deren Eltern um deswillen anempfehlen, als diese nach den gemachten Erfahrungen, es vorziehen, ihren Erwerb durch Betteln zu erlangen, statt durch Aneignung nützlicher Kenntnisse in der zu ihrem Besten eingerichteten Blinden-Station sich einer geordneten Thätigkeit hinzugeben.

Berlin, den 5. April 1859. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 87 vom 10. April 1859.)

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 88 vom 12. April 1859.)

Dem Maschinen-Fabricanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Ludwig Severin Vater zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats März 1859 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Julius Herrmann Eduard Koehn als Post-Expedient bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Vice-Feldwebel Hans George Pickert als Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition und der invalide Sergeant Carl Wilhelm Gottlieb Schönbrunn als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Uebertragen ist: dem Postsecretair Burchhardt vom Eisenbahn-Post-Amte № 1 die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei der Post-Expedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Versetzt sind: der Postsecretair Johann Carl Julius Schultze vom Hof-Post-Amte als commissarischer Expeditions-Vorsteher zum Post-Amte in Stettin, der Post-Expedient Schäff von der Central-Stadtpost-Expedition zum Hof-Post-Amte, der Eisenbahn-Post-Conducteur Klink vom Eisenbahn-Post-Amte № 1 zum Eisenbahn-Post-Amte № 4 und der Eisenbahn-Post-Conducteur Quetting vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 zum Eisenbahn-Post-Amte № 1.

Ausgeschieden ist: der Briefträger Carl Friedrich Wilhelm Tetzlaff von der Central-Stadtpost-Expedition.

Entlassen sind: der Post-Expedient Wilhelm Gotthelf Rapp und der Briefträger Anton August Berger von der Central-Stadtpost-Expedition, Letzterer wegen Invalidität.

Gestorben ist: der Rendant der Ober-Post-Casse, Rechnungs-Rath Dupont.

Der Sergeant Carl Hilke vom Königl. 8ten (Leib-) Infanterie-Regiment ist als etatsmäßiger Strafanstalts-Aufseher bei der Straf-Anstalt in Spandau angestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Justiz-Raths und Stadt-Syndikus Bodstein zu Neu-Ruppin, ist der Bürgermeister von Schulz daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Eduard Albert Carl Rambohr, aus Demerthin bei Kyritz, jetzt in Krenzlin bei Neu-Ruppin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 29. April **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5036. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

№ 5037. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Loosheim-Dreiser Staatsstraße.

№ 5038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstädter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. März 1859.

№ 5039. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

№ 5040. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

№ 5041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21. März 1859.

Das 11te Stück derselben enthält:

№ 5042. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

№ 5043. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann Christian George hierselbst, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuld-Scheins Littr. H. № 35,633 à 25 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen eines darauf befindlichen, wieder ausgestrichenen Vermerks in der Circulation Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuld-Schein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 30. Juni k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuld-Scheins erfolgen, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 17. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 119. Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Rittergutes Wagenitz. I. 1394. April.

Die unter dem Rindvieh des Rittergutes Wagenitz im Westhavelländischen Kreise ausgebrochene Lungenseuche ist erloschen, weshalb die unterm 9. August 1858 angeordnete Sperre (Amtsblatt pro 1858 Stück 33 Pag. 278 sub № 242) des Rittergutes Wagenitz und dessen Feldmark hiermit aufgehoben wird.

Dagegen bleibt die unterm 12. October v. J. angeordnete Sperre des Dorfes Wagenitz und dessen Feldmark (Amtsblatt pro 1858 Stück 42 Pag. 344) wegen der auch dort unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche noch fernerweit bestehen. Potsdam, den 21. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 120. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1190. April.

Die von der fiscalischen Dorfstraße zu Kohlsdorf abverkauften Parcellen, nemlich:

1) des Koffäthen Gottlieb Troppens von 30 □Rth. Flächen-Inhalt,
2) des Bauer Gottlieb Simké von 55 □Rth. Flächen-Inhalt

sind in den Gemeine-Verband von Kohlsdorf — Kreis Beeskow-Storkow — einverleibt worden. Potsdam, den 16. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 121. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1604. April.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus ist an die Gemeinde zu Buckow, im Beeskower Kreise, ein fiscalischer Dorfstraßenfleck von $1\frac{1}{2}$ □Ruthen veräußert und dieser dem Gemeine-Verbande des Orts einverleibt worden.

Potsdam, den 20. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die bisher dem Königl. Steuer-Fiscus gehörig gewesene, gegenwärtig im Besitz des Büdners August Möller befindliche Hofstelle des abgebrannten ehemaligen Grenzbeamten-Etablissements zu Himmelpfort ist dem Communal-Verbande von Himmelpfort — Templinschen Kreises — einverleibt worden.

№ 122. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1191. April.

Potsdam, den 20. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns Himmelgeist zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair Wegener zu Neustadt-Eberswalde, als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Kämmerer Volckmann zu Rheinsberg als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

№ 123. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1396. März. I. 1033. April.

Potsdam, den 15. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Postfuhr-Entreprise in Rathenow soll vom 1. October d. J. ab anderweit verdungen werden. Es sind auf der Station ca. sieben Postdienstpferde, drei Postillone und drei Posthalterei-Wagen von dem Unternehmer zu unterhalten.

№ 13. Anderweite Verdingung der Postfuhr-Entreprise in Rathenow.

Personen, welche geneigt sind, die gedachte Entreprise contractlich zu übernehmen, wollen sich, Behufs Entgegennahme der speciellen Bedingungen, entweder bei dem Post-Amte in Rathenow oder bei der hiesigen Ober-Post-Direction mündlich oder schriftlich melden.

Potsdam, den 21. April 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 16. October 1856 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

№ 38. Für das Jahr 1859 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken.

1) Adalbertstraße, Seitenfront von Cöpnicker Straße Nr. 129;
2) Anhaltische Communication, vom Halleschen Thore ab längs der Hinterfronten der Grundstücke Belle-Alliance-Platz Nr. 18—23;
3) Kaiser Franz-Grenadier-Platz an der Annenstraße und Annenstraße längs Nr. 13;
4) Koppenstraße längs Nr. 12—24;
5) Frankfurter Bahnhofstraße längs der Kohlenplätze und der noch ungelegte Theil am Bahnhofe;
6) Fruchtstraße längs Nr. 12/13;

7) Lindengasse, beide Seiten, Seitenfronten von Unter den Linden Nr. 34 u. 35;
8) Am Mühlengraben, beide Seiten, östliche Seite längs Nr. 1 bis 4 und Seitenfront von Spreegasse Nr. 7, westliche Seite längs Nr. 5, Seitenfront von Spreegasse Nr. 8 und Hinterfront von an der Schleuse Nr. 2;
9) Ohmsgasse, beide Seiten längs Nr. 1 bis 5 und Seitenfront der Grundstücke Cöpnicker Straße Nr. 73 und 74 und Wassergasse Nr. 14/15;
10) Pallisadenstraße längs Nr. 6 bis 30, bis Hospital;
11) Erste Scheunengasse von der Linienstraße bis zu Ende, die östliche Seite längs der Grundstücke Nr. 6 bis 9 und Seitenfront von Linienstraße Nr. 228;
12) Zweite Scheunengasse, westliche Seite von der Hirtengasse bis zur ersten Scheunengasse längs Nr. 3 bis 6 und Seitenfront von Hirtengasse Nr. 10;
13) Gartenstraße von Nr. 25 bis 50;
14) Invalidenstraße von Brunnenstraße längs Nr. 1 bis 5 und Seitenfront von Brunnenstraße Nr. 129, sowie Invalidenstraße längs der Seitenfront von Chausseestraße Nr. 16;
15) Cottbuser Straße, zweite (östliche) Seite;
16) Schönhauser-Allee von Nr. 21 bis 45;
17) Bergstraße von der Garten- bis zur Invalidenstraße oder von Nr. 51a bis 72,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1859 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder bei einer Breite der Granitbahn von mindestens **drei** Fuß auf 18 Sgr. 6 Pf. für den laufenden Fuß festgestellt worden. Bei Granitbahnen von weniger als drei Fuß Breite wird dieser Satz verhältnißmäßig reducirt werden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an sie noch besondere Aufforderungen, enthaltend die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, die etwa erforderlichen Neu- oder Umflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt über die Art und Weise der Ausführung ergehen werden. **Berlin**, den 26. März 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. **Freiherr von Zedlitz.** | Königl. Ministerial-Bau-Commission. **Pehlemann. Nietz.** | Der Magistrat. **Krausnick.**

Polizei-Verordnung.

№ 39. Die Berliner Jahrmärkte.

Auf Grund des § 84 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 41) und des § 6 **Littr. c.** des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium unter Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachts-

Lauf. №	Name, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Tag, an welchem das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten.
26	Wernecke auch Werning genannt, Wilhelm, Dienstknecht, Krampfer	Schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht	29. März 1859.
27	Frick, Carl Joachim Christian, Arbeiter, Radepohl	Meuterei	Zwei Jahre Zuchthaus	31. März 1859.
28	Schulz, Friedrich Heinrich, Arbeiter, Schönebeck	Desgleichen	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht	31. März 1859.
29	Noa, Theodor, Buchbindergeselle, Schlichtingsheim	Desgleichen	Desgleichen	31. März 1859.
30	Schröder, Friedrich Christian, Arbeitsmann, Pritzwalk	Schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	Sechs Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Polizei-Aufsicht, so wie Ausstoßung aus dem Soldatenstande	31. März 1859.
31	Franke, Johann Friedrich, Arbeiter, Eldenburg	Desgleichen	Acht Jahre Zuchthaus und acht Jahre Polizei-Aufsicht	31. März 1859.
32	Mückner, Johann Friedrich Eduard, aus Parchwitz	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Sechs Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Polizei-Aufsicht	31. März 1859.
33	Streiber, Carl Heinrich Ludwig Friedrich, Schlosser, aus Rheinsberg	Münzfälschung	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht	31. März 1859.
34	Schulz, Friedrich Heinrich, Arbeiter, Schönebeck	Wiederholter einfacher Diebstahl im Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht	31. März 1859.

IV. Des Königlichen Kreisgerichts zu Potsdam.

35	**Ziegler, Carl, Weberlehrling, Neuendorf**	**Versuchte vorsätzliche Brandstiftung**	**Zehn Jahre Zuchthaus**	**25. März 1859.**
36	**Müller, Carl Wilhelm Ferdinand, Arbeitsmann, Potsdam**	**Einfacher Diebstahl im Rückfalle**	**Fünf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht**	**25. März 1859.**
37	**Schillhanek, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann, Neu-Schöneberg**	**Meuterei mit Gewalt an Sachen, wiederholter schwerer Diebstahl und wiederholte Theilnahme am schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle**	**Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht**	**21. März 1859.**
38	**Bollensdorff, Carl Friedrich, Handelsmann, Potsdam**	**Wissentlicher Meineid**	**Drei Jahre Zuchthaus**	**23. März 1859.**
39	**Castan senior, Wilhelm, Kaufmann, Potsdam**	**Theilnahme an einem betrüglichen Banquerutte**	**Desgleichen**	**27. März 1859.**
40	**Schulze, Friedrich, Schaafknecht, Gebersdorf**	**Mit Gewalt versuchte, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen**	**Zwei Jahre Zuchthaus**	**28. März 1859.**

Digitized by Google

Lauf. №	Name, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Tag, an welchem das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten.
41	Lobbauer, August Wilhelm, Töpfergesell, Potsdam	Mehrere schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle und Meuterei mit Gewalt an Sachen	Zwanzig Jahre Zuchthaus u. zehn Jahre Polizei-Aufsicht	30. März 1859.
	V. Des Königlichen Kreisgerichts zu Spandau.			
42	Cawiano, Marie Caroline Wilhelmine, unverehelicht, Pichelsdorf	Schwerer und einfacher Diebstahl	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht	11. März 1859.
43	Guthke, Marie Louise Emilie, unverehelicht, Berlin	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle und gewerbsmäßige Unzucht	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht	13. März 1859.
44	Raschke, Friedrich Wilhelm August, Brennerknecht, Prädikow	Schwerer Diebstahl im Rückfalle	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht, so wie Ausstoßung aus dem Soldatenstande	26. März 1859.
45	Buhlan, Carl Friedrich Gustav, Brauer, Lübbenau,	Versuchter Raub	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht, sowie Ausstoßung aus dem Soldatenstande	1. April 1859.
	VI. Des Königlichen Kreisgerichts zu Templin.			
46	Zimmermann, Friedrich August, Maurergeselle, Templin	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht	16. März 1859.
	VII. Des Königlichen Kreisgerichts zu Wriezen.			
47	Schilling, Wilhelm Friedrich, Tagearbeiter Neu-Mädewitz,	Diebstahl im abermaligen Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht	1. März 1859.
48	Herrmann, Carl Ludwig, Schmiedegesell, Alt-Warchow	Desgleichen und Diebstahl an Eßwaaren	Desgleichen	11. März 1859.
49	Krenzke, Carl Ludwig Ferdinand, Dienstknecht, Zellin	Diebstahl im zweiten Rückfalle	Zwei Jahre sechs Monate Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht	16. März 1859.
50	Kraatz, Friedrich Wilhelm Alexander, Schmiedegesell, Berlin	Einfacher Diebstahl im abermaligen Rückfalle	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht	19. März 1859.
	VIII. Der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg.			
51	Jürgens, Ludwig August, Arbeitsmann, Bernau	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht	6. Januar 1859.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Dienstknecht Johann Friedrich Korn, aus Neu-Gliezen, am 4. d. M. erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des ꝛc. Korn erledigt.

Wriezen, den 21. April 1859. Königl. Kreisgericht. Der Commissar für Uebertretungen.

märkten vom 10. November 1851 (Intelligenz-Blatt № 272, Amtsblatt Stück 47, S. 364) was folgt:

die Theilung der Stadt Berlin hinsichtlich der Jahrmärkte in zwei Bezirke, deren Grenze die Spree, zwischen der Waisenbrücke und dem Mehlhause aber, der Schleusenkanal und der Kupfergraben bildet, findet vom 1. October d. J. ab nicht mehr statt.

Von diesem Tage ab werden sämmtliche Jahrmärkte der Stadt Berlin in dem südlich von den genannten Wasserläufen gelegenen Stadttheile abgehalten.

Den Mittelpunkt jedes Jahrmarktes bildet der Dönhofsplatz. Von demselben dehnt sich der Markt in den angrenzenden Straßen und Plätzen des Bezirks nach der Anordnung der Markt-Polizei-Beamten soweit aus, als es das jedesmalige Bedürfniß erfordert.

Die Bestimmung des § 22 der Jahr- und Wochenmarkts-Ordnung vom 10. November 1851 in Betreff des Marktbezirks des Weihnachtsmarkts bleibt unverändert. Berlin, den 12. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 40. Den Berliner Wollmarkt betreffend.

Der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1838 zu Folge, wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni abgehalten werden.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß nach dem Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. November 1844 das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine, so wie das Auslegen der Wolle in den für den Wollmarkt bestimmten Orten nicht früher als an den drei letzten Tagen vor Eröffnung des Wollmarktes, mithin nicht vor dem 18. Juni erfolgen darf. Den Wollverkäufern wird daher zur Ersparung unnöthiger Kosten angerathen, ihre Wolle erst an den obengedachten Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 15. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern: 10,827. 12,275. 13,429. 13,514. 13,743. 14,030. 15,003. 15,818. 16,192. 17,050. 17,344. 17,672. 17,909. 18,440. 18,081. 18,084. 18,550. 19,024. 19,862. 19,872. 20,059. 20,215. 21,001. 21,031. 21,127. 21,548. 21,835. 22,456. 22,676. 23,085. 23,100. 23,200. 23,310. 23,542. aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 12. April 1859.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der bisherige Kreiscassen-Rendant Lehmann ist zum Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter ernannt worden.

Die bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin als Hülfsarbeiter beschäftigten vormaligen Referendarien Theodor Sellmer und Herrmann Daniel Friedrich Holder-Egger, sind als Polizei-Secretaire und der seitherige Kanzlei-Hülfsarbeiter Otto Müller als Kanzlei-Secretair angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Julius Hermann Carganico, Julius Hermann Wendt, Maximilian Seligsohn, Gottfried Salomon und Philipp Adolph Schultze zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bergmeister Hauß ist an Stelle des verstorbenen Bergmeisters von Mielęcki zum Beisitzer, und der Berggeschworne Ungar in Stargard zum vierten Sachverständigen des Berg-Eichungs-Amtes zu Rüdersdorf ernannt worden.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind die Bauführer:
Carl Johann Otto Busse,
Ludwig Oswald Hubert Stier,
Friedrich Paul Felix Sendler,
Johann August Eggeling,
Conrad Paul Jonas,
Otto Heinrich Zillessen,
Max Franz Ludwig Neuhaus,
Herrmann Carl Werner,
Johann Friedrich Bernhardt,
und der Feldmesser
Carl August Wilhelm Reinhard Wurffbain,
bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin und der Forst-Candidat Heinrich Friedrich Julius Gadow bei der hiesigen Königlichen Regierung als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die durch den Tod des Grabenmeisters Liesdorf erledigte Grabenmeister-Stelle für das Rhin- und Dosse-Bruch ist dem bisherigen Strafanstalt-Aufseher Schroeder zu Brandenburg auf Kündigung verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Fischer-Innungsmeister Friedrich Daniel Kagel und dem Handelsmann Friedrich Werk zu Werder, dem Arbeitsmann Johann Friedrich Brandt zu Prenzlau und dem Kutscher Wilhelm Borchert hierselbst, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 14. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 6. Mai 1859.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 124.
Führung der Rentei- und Polizei-Verwaltung des Schulamts Neuendorf.
III. 639. April.

Der bisherige Amts-Assistent Julius Karbe ist aus der Rentei- und Polizei-Verwaltung des Schul-Amts Neuendorf geschieden, und ist die Führung dieser Verwaltung bis auf Weiteres dem Amts-Assistenten Lieutenant Friedrich Karbe übertragen.

Potsdam, den 28. April 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 125.
Remonte-Ankäufe.
I. 3031. März.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend,

Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6.	Juni	in	Lübben,	den 13.	Juli	in	Neu-Ruppin,
= 30.	=	=	Seehausen,	= 15.	=	=	Nauen,
= 1.	Juli	=	Osterburg,	= 16.	=	=	Oranienburg,
= 2.	=	=	Stendal,	= 17.	August	=	Strasburg,
= 4.	=	=	Havelberg,	= 18.	=	=	Prenzlau,
= 6.	=	=	Wilsnack,	= 20.	=	=	Angermünde,
= 7.	=	=	Perleberg,	= 6.	October	=	Cüstrin,
= 9.	=	=	Pritzwalk,	= 7.	=	=	Letschin,
= 11.	=	=	Wittstock,	= 8.	=	=	Wriezen,
= 12.	=	=	Wusterhausen,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depôt Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depôt aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bauinspector von Rosainsky zu Perleberg ist fortan die Bearbeitung der Land- und Wasserbau-Sachen in den Ost- und Westpriegnitzschen Kreisen mit Ausschluß der Elbniederung und der Städte Wittenberge und Lenzen übertragen und derselbe von der bisherigen Verwaltung der Chausseebau-Angelegenheiten in der Westpriegnitz entbunden worden. Dagegen ist dem Kreisbaumeister Wedecke zu Wittstock unter Entbindung von der bisherigen Bearbeitung aller Land- und Wasserbau-Sachen in der Ostpriegnitz die Bearbeitung aller Chaussee- und Wegebau-Sachen in der Ost- und Westpriegnitz mit Ausschluß der Havelberg-Kletzker Chaussee übertragen worden, was hierdurch mit Bezugnahme auf die Geschäfts-Nachweisung der Baukreise des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks vom 11. October 1852 (2te Beilage zum 42sten Stück des diesseitiges Amtsblattes 1852) bekannt gemacht wird. № 126.

Veränderung der bauamtlichen Ressort-Verhältnisse in der Ost- und Westpriegnitz. I. 1056. April.

Potsdam, den 29. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Buchdruckereibesitzer G. Gutdeutsch zu Luckenwalde, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden. Potsdam, den 19. April 1859. № 127.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1514. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Bestellung der Postsendungen nach den Orten: Ziegelei am Wansee, Ziegelei im Teltower und Schafhorst-Gehöft im Westhavelländischen Kreise erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Potsdam und Rhinow. № 14.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Postanstalten im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction Potsdam.

Die Orte Babertsmühle, am Pestfenn, Reinickens Etablissement, Salzmagazin und Schnetter'sche Ziegelei sind eingegangen resp. haben andere Namen erhalten.

Zu dem Bestellbezirke der vom 1. Mai d. J. ab zu Chorin in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition (siehe Stück 16 des Amtsblattes pro 1859) gehört auch das Forsthaus Ziethen im Angermünder Kreise.

Groß-Glienicke im Osthavelländischen Kreise erhält von Potsdam und Spandau Bestellung. Das Etablissement Schweinebraten gehört zum Bestell-Bezirke der Post-Expedition zu Fürstenwalde, Neubrück im Beeskow-Storkower Kreise ist in den Bestell-Bezirk des Post-Amtes zu Beeskow und das Insel-Etablissement Scharfeberg in den Bestell-Bezirk der Post-Expedition zu Hennigsdorf übergegangen.

Potsdam, den 2. Mai 1859. Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 42. Fischerei-Polizei-Ordnung

für den engeren Polizei-Bezirk Berlin's und den Polizei-Bezirk Charlottenburg.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 1. März 1858 die polizeilichen Bestimmungen der Churfürstlich Brandenburgschen Fischerei-Ordnung vom 3. März 1690 und der dieselben ergänzenden und abändernden landesherrlichen Edicte und Verordnungen aufgehoben worden sind, erläßt das Polizei-Präsidium auf Grund des § 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, nachstehende Fischerei-Polizei-Ordnung.

§ 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden Anwendung auf alle öffentlichen Gewässer und alle nicht eingeschlossenen Privatgewässer innerhalb des engeren Polizei-Bezirks Berlin's und des Polizei-Bezirks Charlottenburg.

§ 2. Den Zug der Fische störende Verstellungen oder Sperrungen der im § 1 bezeichneten Gewässer, namentlich Fischwehre und Aalfänge, dürfen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß neu angelegt, oder, wo solche bereits bestehen, verändert werden.

§ 3. Das in Brüchen, Niederungen, Wiesen u. s. w. ausgetretene Wasser, darf nicht in der Art verstellt werden, daß den Fischen die Rückkehr in den Strom mit dem ablaufenden Wasser unmöglich wird.

§ 4. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren, oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen erforderlich sind, unterliegen den Verboten in den §§ 2 und 3 nicht.

§ 5. Außer den oben (§ 2 und 3) untersagten Verstellungen und Sperrungen dürfen auch bei dem Fischfange selbst weder die fließenden Gewässer verstellt, noch in denselben feststehende Gerüste zur Ausübung des Fischfanges angebracht, oder Pfähle eingeschlagen werden.

Die Säcke und Stellnetze dürfen nie mehr als die halbe Breite des betreffenden Gewässers einnehmen und nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung, insoweit die Landesgesetze, insbesondere die Vorfluthsgesetze und das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung finden auch auf Kanäle, sofern darauf überhaupt Jemanden Fischerei-Berechtigung zusteht, Anwendung.

Die Befischung darf nur während der Tageszeit von Kähnen, niemals aber von den Ufern und Brücken aus, geschehen; diese dürfen dazu nicht betreten, noch Netze über die Ufer und Brücken fortgezogen werden. Das Durchwühlen der Ufer beim Fisch- und beim Krebsfang ist verboten.

§ 8. Personen, welche die Fischerei in den im § 1 bezeichneten Gewässern auszuüben berechtigt sind, ist der Gebrauch und der Besitz nachstehender Fischerei-Geräthschaften allgemein verboten;

a) die sogenannte Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
b) das sogenannte Gruse- oder Wiesengarn, (ein zur Frühjahrs-Fischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
c) Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird),
d) der Hahmen, der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist,
e) die sogenannten Kratzingen (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),
f) die Hechtschleifen,
g) die Greywahden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinandergelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden),
h) die sogenannten Funckenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden),
i) die Krebseklampen.

Ferner bleibt allgemein verboten:

k) das Stechen der Hechte, Alände, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speere,
l) das Hechte-Töllen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
m) das sogenannte Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kockelskörner, Krähenaugen und dergleichen, zum leichteren Fangen der Fische.

§ 9. Die Maschenweite der Netze und Säcke, deren Gebrauch nicht überhaupt verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 Preußische Linien an jeder der vier Seiten betragen. Denjenigen Fischereiberechtigten, welche im Besitze von Netzen und Säcken von geringerer Maschenweite sind, ist der Gebrauch derselben noch bis zum 15. April 1860 gestattet.

§ 10. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogenannten Kaulbarsnetze, Plötzennetze, Bars- oder Daumennetze, sowie die Meßlings- oder Gründlingsflocke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfanges nach, eine Maschenweite von 8 Preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sogenannten See- oder Treibeflöcke eine Maschenweite von 2½ Zoll im Quadrat haben müssen.

§ 11. Behufs Schonung der Fische während der Leichzeit, wird der Fischfang für die Zeit vom 15. April bis 1. Juni jeden Jahres verboten, dem Polizei-Präsidium bleibt indessen vorbehalten, diese Schonzeit alljährlich, wenn es besondere Umstände erheischen sollten, allgemein oder für einzelne Districte abzuändern.

§ 12. Die Fischerei mit dem großen Garn (ein aus einem drei Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens fünf Klafter Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10—11 Klafter breit ist), bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

§ 13. Als Ausnahme von der Bestimmung im § 11 wird gestattet, daß auch während der Schonzeit die sogenannte stille Fischerei, d. i. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug mit Netzen, betrieben werden darf.

§ 14. Die Fischerei auf unausgewachsene Fische und Saamen-Fische ist verboten. Werden solche mit anderen gefangen, so sind sie mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Nachbenannte Fischarten sind als ausgewachsen erst dann anzusehen, wenn sie das nachbezeichnete Längenmaaß erreicht haben:

1) Aale	18	Zoll,	16) Maränen	6	Zoll,
2) Aalande	8	=	17) Nasen	9	=
3) Barben	18	=	18) Neunaugen	9	=
4) Barse	6	=	19) Plötzen	4	=
5) Bleie und Brassen .	8	=	20) Quappen	10	=
6) Karpfen	12	=	21) Raapen	12	=
7) Dübel	6	=	22) Steinpitzger	4	=
8) Guerder	5	=	23) Rothaugen	4	=
9) Giebel	6	=	24) Schlampitzger . . .	7	=
10) Gründlinge	4	=	25) Schleie	6	=
11) Güster	4	=	26) Schmerle	3	=
12) Karauschen	4	=	27) Ueklei	4	=
13) Kaulbarse	4	=	28) Zander	12	=
14) Kaulkopf	4	=	29) Zährten	8	=
15) Lamprete	12	=			

Bei den übrigen hier nicht namentlich aufgeführten Fischen erfolgt die Feststellung, ob sie als ausgewachsen zu betrachten sind, erforderlichen Falls durch Sachverständige. Von diesem Verbote ausgenommen: sind Hechte und Welse.

§ 15. Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung zuwider handelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und außerdem in den Fällen der §§ 8 bis 10 mit Confiscation der verbotenen Netze, Gezeuge und Geräthe, und in den

Digitized by Google

Fällen des § 14 mit Confiscation der Fische nach Maßgabe des § 19 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestraft.

Berlin, den 12. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Die dem Justiz-Rath a. D. Oscar von Meibom diesseits unter dem 24. December 1855 ertheilte und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk gültige Bestätigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden.

№ 43. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 20. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Die Kaufleute Siegfried Lövinson, E. F. Hänicke, C. F. W. Adolphi und Franz Keiper haben die, ihnen übertragen gewesenen Agenturen der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, niedergelegt.

№ 44. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 16. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Bei den Depositorien und dem Asservatorium des hiesigen Königlichen Stadtgerichts finden für das Jahr 1. April 1859 bis ultimo März 1860 die ordentlichen Deposital-Tage mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage statt:

I. bei dem Judicial-Depositorium

vor:

1) dem Stadtgerichts-Rathe Schartmann, als 1ster Curator,
2) dem Stadtgerichts-Secretair Mudlack, als 2ter Curator,
3) dem Rendanten Conrad
} Mittwochs;

II. bei dem Pupillen-Depositorium und zwar:

a) bei der 1sten Verwaltung desselben für die Massen A. bis K.

vor:

1) dem Stadtgerichts-Rathe Tenzer, als 1ster Curator,
2) dem Stadtgerichts-Secretair Kutscher, als 2ter Curator,
3) dem Rendanten Fritsche
} Dienstags;

b) bei der 2ten Verwaltung desselben für die Massen L. bis Z.

vor:

1) dem Stadtgerichts-Rathe Pratsch, als 1ster Curator,
2) dem Stadtgerichts-Secretair Richter, als 2ter Curator,
3) dem Rendanten, Rechnungs-Rathe Knoll
} Freitags;

III. bei dem Asservatorium

vor:

1) dem Deposital-Cassen-Buchhalter Matthiae II als 1ster Asservator, welcher gleichzeitig das Documenten-Asservatorium verwaltet,
2) dem Kanzlisten Bergemann I als 2ter Asservator
} täglich während der Dienststunden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die zu den Depositorien oder dem Asservatorium zu zahlenden Gelder und abzuliefernden geldgleichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere rc. nicht an einzelne Gerichtspersonen, sondern nur an die veröffentlichten Depositarien und Asservatoren zusammen und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung zu zahlen und resp. abzuliefern sind.

Die Namen der Depositarien und Asservatoren, sowie in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter sind außerdem auf dem vor dem betreffenden Deposital-Locale befindlichen Aushange zu finden.

Berlin, den 26. April 1859. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1859 zu Merseburg ausgelooßten Steuer-Credit-Cassen-Scheine rc. betreffend.

Bei der, heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1859 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,

von Littr. A. à 1000 Thaler:

№ 1083. 1197. 1589. 1870. 1956. 2158. 2414. 2613. 2630. 2935. 3095. 3096. 3211. 3351. 3528. 3616. 3656. 3857. 4053. 4291. 4783. 5761. 6064. 6215. 6800. 7237. 7709. 8022. 8336. 8437. 8601. 8988. 9405. 9662. 9942. 10444. 10683. 11081. 11896. 12174. 12367. 12374. 12851. 12868. 13158. 13188. 13523.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 43. 77. 536. 1042. 1321. 1444. 2290. 2534. 2646. 2766. 2850. 2852. 2903. 3206. 3511. 4576. 4658. 5311. 5654. 6423. 6870. 7065. 7508. 7654. 7934.

von Littr. D. à 100 Thaler:

№ 40. 438. 571. 676. 701. 812. 997. 1320. 1808. 1869. 2434. 2971. 2996. 3908. 3915. 4512. 4557. 5083. 5235. 5484. 5815. 6669.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,

von Littr. A. à 1000 Thaler:

№ 21. 53. 103. 143. 188.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 87. 107.

von Littr. C. à 200 Thaler:

№ 118. 140.

von Littr. E. à 50 Thaler:

№ 48.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine № 265. 312. 533. 690. 828. 1181. 1474 und 1475 zur Zahlung im Michaelistermine 1859 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1859, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 23. April 1859.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 98 vom 24. April 1859.)

Das dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann unterm 2. November 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Herr Justiz-Minister hat die einstweilige Verwaltung der erledigten Staats-Anwalts-Stelle zu Spandau dem Staats-Anwalt Steinbach zu Neu-Ruppin übertragen und wird diese Verwaltung von dem letzgedachten Orte aus vom 1. Mai d. J. ab erfolgen.

Berlin, den 29. April 1859. Der Ober-Staats-Anwalt Schwarck.

Der Bürgermeister Wittenberg zu Buchholz ist an Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Rentmeisters Fischer daselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Buchholz vom 1. Mai d. J. ernannt worden.

Bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin ist der Bürgermeister Koch zu Fehrbellin zum Polizei-Anwalt für den erwähnten Gerichts-Bezirk ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Sigismund Berger zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Johann Friedrich August Gebhardt, bisher zu Perleberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Bieseke, Diöces Perleberg, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. August Robert Rienow ist als 5ter wissenschaftlicher Lehrer an dem Progymnasium zu Spandau angestellt worden.

Dem invaliden Feldwebel Robert Heinrich Eduard Wegener vom 2ten Garde-Regiment zu Fuß, ist die Kanzlei- und Cassendiener-Stelle bei der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin etatsmäßig übertragen worden.

Der Frau Friedericke Lademann geb. Furbach ist die Concession zur Uebernahme der bisher unter der Leitung des Fräuleins Baade bestehenden Pensions- und Schul-Anstalt zu Pankow, im Niederbarnimschen Kreise, verliehen worden.

Dem Maurermeister Wilhelm Rosenthal zu Berlin ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatlehranstalt für Bauhandwerker daselbst ertheilt worden.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Matthäus-Kirche zu Berlin ist durch eine Sammlung mehrerer Gemeindeglieder eine Altar-Einfassung von Marmor, und von der Frau Fabrikbesitzerin March zu Charlottenburg eine auf dem Kirchplatze aufgestellte Statue des Evangelisten Matthäus zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 41 das Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 18ten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Bekanntmachung. № 41.

Nachdem durch Rescript der Königlichen Ministerien des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 1. April d. J. die Ausübung der Strompolizei über den Berlin-Spandauer Kanal in seiner ganzen Länge dem Königlichen Polizei-Präsidium mit allen Rechten der Local- und Provinzial-Behörden, sowie die Beaufsichtigung und Unterhaltung des gedachten Kanals der Königlichen Ministerial-Bau-Commission hierselbst übertragen worden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. J. ab der ganze Kanal dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. Bei Benutzung desselben hat sich das betheiligte Publikum nach folgendem Reglement zu richten.

Reglement
für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals.

Einleitung.

Das Schifffahrt treibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche den Berlin-Spandauer Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beachten und allen Anweisungen der betreffenden Beamten Folge zu leisten.

I. Abschnitt.
Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§ 1.
Länge und Breite der Kähne und Flösse.

Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben erstere nicht über 128 Fuß von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 14¼ Fuß betragen. Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10 Fuß und bis zu einer Länge von 128 Fuß bis 130 Fuß verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleuse gelassen. Auch dürfen die Flösse der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§ 2.
Höhe der Kähne.

Die Kaffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 3.
Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe.

Die zulässige Höhe der Ladungen einschließlich der gelegten Masten, darf über dem Wasser-

spiegel höchstens 10 Fuß betragen und die Breite derselben nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu 15 Fuß Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken bestraft werden.

Ein beladener Kahn muß mindestens überall 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auch auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§ 4.

Tiefgang der Kähne.

So lange nicht Untiefen im Kanal Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen.

Der Kanalmeister oder Schleusenwärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen sein will, zu untersuchen.

§ 5.

Belasten der Steuer.

Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen werden; Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§ 6.

Bemannung der Schiffsgefäße.

Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§ 7.

Bemannung der Floßhölzer.

Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer jede unter 45 Fuß Länge und höchstens sechs Plätze, jede über 45 Fuß Länge, auf einem Mal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind, und müssen mindestens mit vier Leuten bemannt sein. Beim Durchgang der Floßhölzer durch die Schleuse müssen, die Schleusengehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen.

§ 8.

Verhalten beim Anlegen zum Stillliegen.

Das Anlegen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an der Pulver-Treppe, zwischen der Torf- und Seestraße nicht erlaubt, sonst aber an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, soweit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen; doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge, mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt, das Stillliegen im Kanal gestattet werden kann. Flösse müssen den

Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsorte am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen.

§ 9.

Verhalten beim Anlegen zum Ein- und Ausladen.

Wer dagegen zum Einladen oder Ausladen anlegen will, bedarf in jedem einzelnen Falle eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins, welcher vom Königlichen Schifffahrts-Büreau zu Berlin — und zwar für diejenigen Schiffer, welche innerhalb des Berliner Steuerbezirkes ein- und ausladen wollen, erst dann ertheilt wird, wenn die vorschriftsmäßige Clarirung bei der Königlichen Steuer-Expedition nachgewiesen ist. Die Führer von Pulver-Kähnen haben sich zum Aus- und Einladen an der Pulver-Treppe, zwischen der Torf- und Seestraße durch eine besondere Erlaubniß des hiesigen Königlichen Artillerie-Depots auszuweisen, und soll keinem andern Schiffführer an dieser Treppe anzulegen, gestattet werden.

Das Clariren erfolgt, nachdem die Schiffe und Floßhölzer, welche die Schleuse passiren wollen, in den Kanal eingelaufen sind. Ist nach erfolgter Clarirung der polizeiliche Erlaubnißschein ertheilt worden, so ist das Einladen oder Ausladen nur an solchen Stellen gestattet, die als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht sind, und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen werden sollen.

Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flösse ist nicht gestattet. Wo in Kanal-Häfen und an öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird besonders angegeben werden.

§ 10.

Befestigung der Fahrzeuge.

Kähne und Flösse müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerk oder andere Fahrzeuge und Flösse beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern und sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur in's Wasser geworfen werden.

§ 11.

Ueberwintern der Kähne.

Das Ueberwintern der Kähne darf nur an den dazu bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§ 12.

Ein- und Ausladen der Waaren.

Das Ein- und Ausladen der Waaren (confr. § 9) findet nur an den dazu bestimmten Stellen unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter Erlaubniß des Schifffahrts-Büreaus statt.

Jede Beschädigung der Schälung des Ufers und der Dossirung, sowie jede Verunreinigung des Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorfältig vermieden werden.

§ 13.

Lagern und Herausschaffen des Floßholzes.

Zum Lagern und Ausschwemmen von Floßhölzern soll der Plötzenseehafen eingerichtet und

benutzt werden. Falls es für nothwendig erachtet wird, Floßhölzer auch in der Nähe der Stadt anzuschwemmen, resp. herauszuschaffen, soll hierzu der Theil des Schönhauser Grabens zwischen dem Nordhafen und der Kirschallee eingerichtet und mit den erforderlichen Krahnvorrichtungen versehen werden.

Für das Lagern der Hölzer im Plötzensee, sowie für das Auswaschen derselben im Plötzensee und in dem Schönhauser Graben ist ein später zu normirendes Lager- und Krahngeld zu erheben.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 14.

Vom Segeln.

Das Segeln auf dem Kanal ist untersagt. Alle Fahrzeuge und Floßhölzer, welche den Kanal passiren, haben die Masten oder Ziehbäume beim Einlaufen in denselben am Tegeler See oder an der Spree zu legen, woselbst für diesen Zweck später besondere Krähne errichtet werden sollen. Für die Benutzung derselben wird ein zu bestimmendes Krahngeld erhoben werden.

§ 15.

Vom Treideln.

Nur von den vorhandenen Treidelwegen aus, darf getreidelt und jedes Mal nur der rechtseitige derselben benutzt werden. Auch haben die Führer von Schiffen und Floßhölzern beim Treideln in der Nähe der Pulvertreppe — § 8 und 9 — wenn daselbst Schießpulver gelöscht oder verladen wird, sich den zu erlassenden sicherheitspolizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.

§ 16.

Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflösse dürfen nicht längere Zeit neben einander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 17.

Ableichtern und Ueberladen.

Das Ableichtern und Ueberladen im Fahrwasser des Kanals ist durchaus verboten und wird den Schiffsführern nur im Nord- und Humboldts-Hafen gestattet.

§ 18.

Ausweichen.

Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite.

§ 19.

Ueberholen.

Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe.

Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der Vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§ 20.

Beschränkung des Vorbeifahrens.

Flösse dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flössen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, sowie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken, einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken, hat der nach Berlin fahrende, vor dem nach Spandau fahrenden den Vorzug.

§ 21.

Dampfschiffe mit Schaufelrädern zur Seite dürfen den Kanal gar nicht, andere dagegen nur nach besonders dazu eingeholter Erlaubniß befahren, doch dürfen diese Schiffe ohne Benutzung ihrer Maschine transportirt oder geschleppt werden.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Schleuse und den Brücken.

§ 22.

Warten an der Schleuse.

Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flösse, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§ 23.

Passiren der Schleuse.

Jeder Führer von Schiffsgefäßen oder Floßhölzern, darf die Schleuse selbst bei geöffneten Thoren in der Zeit gleich hoher Wasserstände der Havel und Spree erst dann passiren, wenn er nachgewiesen hat, daß die Schifffahrts-Abgaben von ihm berichtigt worden sind. Mit Ausnahme der von Steuerbeamten begleiteten und der mit Pulver beladenen Fahrzeuge, passiren die Schiffsgefäße und Floßhölzer die Schleuse in derselben Reihenfolge, in welcher sie bei der Königlichen Steuer-Expedition clarirt haben und darf von dieser Reihenfolge nur dann abgewichen werden, wenn der früher Clarirte sich nicht zum rechtzeitigen Schleusendurchgang eingefunden hat, und hierdurch Verzögerungen beim Passiren der Schleuse entstehen.

Fiscalische Bagger-Maschinen, Bau- und Moderprähme, sowie die Fahrzeuge der inspicirenden Königlichen Beamten passiren jederzeit die Schleuse unbehindert, und ohne daß hierfür eine Schifffahrts-Abgabe erhoben wird.

§ 24.

Verhalten während des Schleusens.

Das Ziehen der Schützen, so wie das Oeffnen der Schleusenthore, geschieht nur durch die Schleusen-Gehülfen, nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßhölzern an den hierzu vorhandenen Ringen, mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleuse, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird nach der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bestraft. Außerdem muß für eine dergleichen Beschädigung Ersatz geleistet werden.

§ 25.

Vorsicht bei den Brücken.

Den Brücken dürfen sich die Schiffer nur langsam nähern und haben jedes Streichen der Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden.

Auch ist bei Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder streng untersagt.

V. Abschnitt.

Vorschriften für das Einlaufen in die Spree.

§ 26.

Benutzung des Charitégrabens.

Den Charitégraben dürfen nur solche Schiffe befahren, welche in demselben einladen oder ausladen sollen.

§ 27.

Verbot der Durchgangs-Schifffahrt auf der Unterspree.

Alle diejenigen Schiffsgefäße und Floßhölzer, welche Berlin zum Durchgang passiren, haben ihren Weg durch den Landwehr- oder Louisenstädtischen Kanal nach der Oberspree zu nehmen. Diese Bestimmung ist auch maaßgebend für diejenigen Schiffsgefäße, welche in der Oberspree, dem Grünen- oder Königsgraben aus- und einladen wollen. Eine spätere Aufhebung dieses Verbots bleibt vorbehalten.

§ 28.

Die aus dem Kanal resp. Humboldtshafen nach der Spree fahrenden Schiffsgefäße und Floßhölzer haben sich nach Anweisung des Kanalmeisters in der Richtung des Alexander-Ufers in einer einfachen Reihe aufzustellen und in dieser Reihe die Brückenöffnung an diesem Ufer zu passiren, sofern sie nach Berlin schwimmen; dagegen aber sich in derselben Weise in der Richtung des Wilhelms-Ufers zu rangiren und die Brückenöffnung an diesem Ufer zu passiren, falls sie spreeabwärts gehen wollen. Beim Einlaufen in den Kanal resp. Humboldtshafen müssen die spreeabwärts schwimmenden Schiffe die Brückenöffnung am Alexander-Ufer, und die spreeaufwärts gehenden die Brückenöffnung am Wilhelms-Ufer passiren.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Wasserpolizei-Vorschriften.

§ 29.

Vom Transport des Schießpulvers.

In Betreff des Wassertransports von Schießpulver wird auf die deshalb erlassene und noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, namentlich auf die Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidii vom 14. April 1856 (Berliner Intelligenz-Blatt de 1856 Nr. 122) verwiesen.

Außerdem wird insbesondere noch angeordnet, daß, wenn an der Pulvertreppe Schießpulver gelöscht oder verladen wird, kein anderes Fahrzeug auf der Kanalstrecke zwischen der Torf- und Seestraße anlegen oder stillliegen darf.

§ 30.

Verunreinigung.

Die Verunreinigung des Kanals und der Kanalhäfen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergl. mehr, ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§ 31.

Beschädigung der Anlagen.

Das Betreten der Böschungen oder Banquetts an anderen als an den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen der am Kanal belegenen Anpflanzungen, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses und Diebstahl daran, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen, ist untersagt und wird mit den bestimmten Strafen geahndet.

Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Fahrdämmen der Uferwege darf nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet.

Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Viehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanal und den Häfen überhaupt nicht erlaubt.

Die Fischerei-, Gras- und Eisnutzung steht nur den betreffenden Pächtern zu und ist daher das unbefugte Fischen, Angeln, Grasmähen, Eisabfahren und Schlittschuhlaufen untersagt.

§ 32.

Anlagen von Privat-Personen.

Die Anlage von Ausladestellen, das Einleiten von Abzugskanälen in den Kanal, das Einlegen von Saugröhren, die Ausführung und Unterhaltung von Auslade- und Wassertreppen ꝛc. ꝛc. darf nur auf Grund dazu erhaltener Concessionen der Kanalbehörde stattfinden, wobei insbesondere auf Erhaltung der Treidelwege Rücksicht zu nehmen ist; das Einleiten von Kloaken-Kanälen wird gänzlich untersagt.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Zurückweisung und Bestrafung von Contravenienten.

§ 33.

Zurückweisung.

Kähne und Holzflösse, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nur eingelassen, wenn der Raum es gestattet. Ihre Führer verfallen in die gesetzliche Strafe, wenn sie trotz der erfolgten Zurückweisung Seitens der Kanalbeamten sich in den Kanal eindrängen.

Fahrzeuge und Flösse, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§ 34.

Strafen.

In Betreff der Strafen wird auf die nachfolgende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage verwiesen. Berlin, den 18. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. Pehlemann. Rietz.

* * *

Gleichzeitig erläßt das Polizei-Präsidium nachstehende

Polizei-Verordnung:

Auf Grund des § 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verordnung (Gesetzsammlung de 1850 Pag. 265) verordnet das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin für die gesammte Ausdehnung des Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanals Folgendes:

§ 1.

Wer den Bestimmungen des vorstehenden, in Gemeinschaft mit der Königlichen Ministerial-Bau-Commission hierselbst erlassenen Reglements für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals vom heutigen Tage zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder andern Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen oder ihren sonstigen Anordnungen Folge zu leisten, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andre besondere Strafen verwirkt haben, außer ihrer Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh 1 Thaler, für jedes Kalb, Schaaf, Schwein und für jede Ziege 15 Sgr., für jedes Federvieh 5 Sgr. an Strafe. Für die Strafen und Kosten, welche durch die Contraventionen der Mannschaften eines Kahnes verwirkt und veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für den durch Flösser verwirkten, der Regimenter verantwortlich.

§ 2.

Soweit das Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals nicht Abänderungen enthält, werden die allgemeinen für die Wasserläufe des engeren Polizei-Bezirks von Berlin erlassenen strompolizeilichen Vorschriften, welche am 5. und 8. März 1850 (Intelligenz-Blatt Nr. 68 und 71) bekannt gemacht worden sind, auch auf den Berlin-Spandauer Kanal mit der Bestimmung ausgedehnt, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 10 Thaler resp. der entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Berlin, den 18. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 13. Mai 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5044. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

№ 5045. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

№ 5046. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

№ 5047. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 4. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 128. Die Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. nach dem neuen Landesgewicht.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Februar d. J. setzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts angenommen werden wird, so wie, daß als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen ist, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 Preußischen Fuß hoch hebt.

Potsdam und Berlin, den 22. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 129. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1859. I. 576. Mai.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	17	Sgr.	11	Pf.,
= = = Roggen	1	=	25	=	4	=
= = = große Gerste	1	=	14	=	7	=
= = = kleine Gerste	1	=	14	=	5	=
= = = Hafer	1	=	6	=	8	=
= = = Erbsen	2	=	26	=	11	=
= das Schock Stroh	11	=	23	=	11	=
= den Centner Heu	1	=	5	=	4	=
= die Tonne Weißbier	5	=	5	=	—	=
= = = Braunbier	4	=	15	=	—	=
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	=	2	=	—	=
= das Quart doppelten Kornbranntwein	—	=	5	=	—	=
= den Centner Hopfen	25	=	—	=	—	=

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 130. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1145. April. I. 1771. April. I. 1772. April. I. 1808. April. I. 1842. April. I. 1963. April. I. 2024. April.

An Stelle des Kaufmanns J. F. Meyer zu Lenzen, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. F. Söldner zu Lenzen, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns C. Müller zu Rheinsberg, welcher die Agentur derselben Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann Rudolph Heise zu Rheinsberg als Agent derselben und an Stelle des Kaufmanns R. Stegemann zu Templin, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaiserlich Türkische Major und Königl. Brigade-Roßarzt a. D. Godlewsky zu Templin, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Ferner ist der Thierarzt Luther zu Pritzerbe als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, der Rentier Fr. Guhl zu Pritzwalk als Agent der Mecklenburgschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg, der Kaufmann Protz zu Joachimsthal als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Privat-Secretair F. W. Hecht zu Alt-Schöneberg, im Kreise Teltow, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 30. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im ersten Quartale 1859 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

№ 131.
Landes-Verweisungen.
174. Mai.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Ge- stalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Ober-Barnim	Bauch, Johann Gottlieb	Schiedel, Gerichtsamt Crimmitschau		Webergesell	34	mittel	schwarz gekräuselt	Am rechten Auge eine Narbe.	9. März 1859.
2	do.	Görre, auch Brandt gen., Gottlieb	Coswig		Arbeiter	21	mittel	blond	fehlen.	11. März 1859.
3	do.	Krüger, Friedr.	Paprottne in Polen		Arbeiter	19	mittel	braun	do.	22. Jan. 1859.
4	do.	Lorenz, Aloys	Kommotau in Böhmen		Handlungsdiener	22	mittel	blond	do.	9. Febr. 1859.
5	do.	Müller, Carl Friedrich	Kamenz		Tuchmachergesell	18	schlank	braun	do.	13. Jan. 1859.
6	do.	Rusche, Carl August Eduard, sen.	Altona		Schauspieler	42	stark	braun	do.	5. Jan. 1859.
7	do.	Rusche, Friedr. August Eduard, jun.	Altona		desgl.	16	schlank	braun	do.	5. Jan. 1859.
8	do.	Schnaack, Carl Fr. Wilhelm	Neu-Brandenburg in Mecklenburg-Strelitz	Neugarten in Mecklenburg-Strelitz	Zieglergesell	26	mittel	blond	Auf der linken Hand eine große Narbe.	6. Jan. 1859.
9	do.	Zeigan, Reinhold	Friedland in Mecklenburg-Strelitz		Handschuhmachergesell	26	mittel	blond	fehlen.	23. Dec. 1858.
10	Stadt Brandenburg	Krasemann, Adolph	Schwerin in Mecklenburg		Tuchmachergesell	22	mittel	blond	do.	6. Jan. 1859.
11	do.	Riehm, Christian	Allendorf an der Werra in Kurhessen		Dachdecker	46	mittel	braun	Unter dem Kinn eine kleine Narbe	10. Jan. 1859.
12	Teltow	Schiebler, August	Jeßnitz in Anhalt-Dessau		Schneidergesell	31	groß	blond	fehlen.	1. März 1859.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 1.
Vermerk der Portofreiheit für amtliche Anfragen und Berichte der Schiedsmänner.

Nach §§ 10 und 7 des Regulativs über die Portofreiheit in Justiz-Sachen vom 3. Januar 1858 ist in Betreff des Vermerks der den Schiedsmännern durch § 16 II Nr. 2 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Schering's Handbuch Seite 21) für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichts-Erstattungen an die Landräthe bewilligten Portofreiheit eine Abänderung dahin eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienstsache"

zu bezeichnen haben.

Den Schiedsmännern unsers Departements wird diese Vorschrift zur genauen Beachtung bekannt gemacht und empfohlen.

Berlin, den 3. Mai 1859. Königl. Kammergericht.

№ 2.
Die bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1858 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht an summarischen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen:

a) im Jahre 1857	. . .	60,973
b) im Jahre 1858	. . .	72,495
mithin im letzteren		11,522

mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1858 überhaupt anhängig waren 5927, von welchen

a) 2752 verglichen,
b) 794 zurückgenommen,
c) 2362 an den Richter verwiesen,
d) 19 schweben geblieben sind.

Summa 5927.

Berlin, den 18. April 1859. Königl. Kammergericht.

№ 3.
Das Institut der Schiedsmänner.

Die hierunter abgedruckte summarische Nachweisung:

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1857 und 1858 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1858 gestifteten Vergleiche, wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Schönhauser Thorbezirks Nr. 85a und 85b in Berlin, Kaufmann Diettrich hier,
2) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Bergstraßen-Bezirks Nr. 102a u. b in Berlin, Fabricant Behrendt hier,
3) dem Schiedsmann des 4ten Stadtbezirks in Potsdam, Brauereibesitzer Meyer zu Potsdam,
4) dem Schiedsmann des Osthavelländischen Kreises, Glasermeister Fürstenau zu Spandau,
5) dem Schiedsmann des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, Braumeister Nitzschke zu Baruth,
6) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzer Kreises, Stadtältesten Jürgens in Wittstock,
7) dem Schiedsmann desselben Bezirks, Bürgermeister a. D. Gabcke in Wittstock,
8) dem Schiedsmann des Stadtbezirks zu Alt-Ruppin, Bürgermeister Jänicke zu Alt-Ruppin,
9) dem Schiedsmann der Stadt und Ziegelei zu Gransee, Bürgermeister Voigt zu Gransee,
10) dem Schiedsmann des Stadtbezirks zu Treuenbrietzen, Schornsteinfegermeister Elfe zu Treuenbrietzen,
11) dem Schiedsmann des Zauch-Belziger Kreises, Bürgermeister a. D. Reitz zu Werder,
12) dem Schiedsmann des 2ten Jerichower Kreis-Antheils, Ackerbürger und Deichschulze Salomon zu Sandau,
13) dem Schiedsmann des Prenzlauer Kreises, Kaufmann Seidel zu Straßburg,
14) dem Schiedsmann des Teltower Kreises, Steuer-Receptor Bartsch zu Nowawes,

die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Diettrich in Berlin, Fürstenau in Spandau, Gabcke in Wittstock, Voigt in Gransee und Seidel in Straßburg aber die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 18. April 1859.

Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1857 und 1858 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1858 gestifteten Vergleiche.

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1857	im Jahre 1858	mithin im Jahre 1858 mehr als im Jahre 1857	weniger als im Jahre 1857	Zahl der im Jahre 1858 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	60973	72495	11522	—	2752
Kreisgericht Potsdam	3418	3569	151	—	423
Im Angermündeschen Kreise:					
Angermünde, Kreisgericht	2184	2009	—	175	71
Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1104	1206	102	—	107
Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	388	332	—	56	18
Oderberg, Kreisgerichts-Commission	418	361	—	57	35
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Wriezen, Kreisgericht	2270	2259	—	11	89
Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1108	1358	250	—	61
Freyenwalde a. d. O., Kreisgerichts-Commission	788	793	5	—	16
Strausberg, Kreisgerichts-Commission	241	264	23	—	42
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	602	659	57	—	9
Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	985	982	—	3	21
Bernau, Kreisgerichts-Commission	289	292	3	—	117
Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	385	278	—	107	14
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Beeskow, Kreisgericht	1481	1383	—	98	106
Buchholz, Kreisgerichts-Commission	315	306	—	9	3
Storkow, Kreisgerichts-Commission	517	541	24	—	17
Im Osthavelländischen Kreise:					
Spandau, Kreisgericht	1549	1453	—	96	1190
Cremmen, Kreisgerichts-Commission	276	245	—	31	13
Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	303	360	57	—	49
Nauen, Kreisgerichts-Commission	467	549	82	—	94

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1857	im Jahre 1858	mithin im Jahre 1858 mehr	weniger als im Jahre 1857	Zahl der im Jahre 1858 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Westhavelländischen Kreise:					
Brandenburg, Kreisgericht	2292	2219	—	73	132
Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1708	1693	—	15	90
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Jüterbogk, Kreisgericht	769	809	40	—	49
Baruth, Kreisgerichts-Commission	304	245	—	59	27
Dahme, Kreisgerichts-Commission	157	174	17	—	38
Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission ..	692	686	—	6	56
Im Prenzlauschen Kreise:					
Prenzlau, Kreisgericht	1963	1963	—	—	124
Brüssow, Kreisgerichts-Commission	148	242	94	—	35
Strasburg i. Ukm., Kreisgerichts-Commission	442	285	—	157	139
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Wittstock, Kreisgericht	1759	1871	112	—	373
Kyritz, Kreisgerichts-Commission	695	715	20	—	66
Meyenburg, Kreisgerichts-Commission ..	490	361	—	129	20
Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	652	619	—	33	61
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Perleberg, Kreisgericht	1406	1282	—	124	35
Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	704	764	60	—	32
Lenzen, Kreisgerichts-Commission	417	353	—	64	37
Putlitz, Kreisgerichts-Commission	309	269	—	40	33
Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	345	364	19	—	60
Wittenberge, Kreisgerichts-Commission ..	535	410	—	125	143
Im Ruppinschen Kreise:					
Neu-Ruppin, Kreisgericht	2866	1831	—	1035	232
Gransee, Kreisgerichts-Commission	275	233	—	42	136
Lindow, Kreisgerichts-Commission	235	210	—	25	4
Neustadt a. d. D., Kreisgerichts-Commission	540	535	—	5	26
Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission ..	319	301	—	18	5
Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	362	316	—	46	61

Digitized by Google

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1858 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1857	im Jahre 1858	mithin im Jahre 1858 mehr als im Jahre 1857	weniger als im Jahre 1857	
Im Teltowschen Kreise:					
Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	685	635	—	50	21
Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	998	933	—	65	96
Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	517	560	43	—	89
Trebbin, Kreisgerichts-Commission	296	241	—	55	59
Zossen, Kreisgerichts-Commission	488	441	—	47	30
Im Templinschen Kreise:					
Templin, Kreisgericht	1032	1092	60	—	72
Lychen, Kreisgerichts-Commission	322	320	—	2	3
Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	833	777	—	56	24
Im Zauch-Belzigschen Kreise:					
Belzig, Kreisgerichts-Deputation	779	640	—	139	29
Beelitz, Kreisgerichts-Commission	281	215	—	66	67
Niemegk, Kreisgerichts-Commission	350	310	—	40	8
Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission	231	260	29	—	224
Im zweiten Jerichowschen Kreise:					
Sandau, Kreisgerichts-Commission	479	432	—	47	178
Im Lübbener Kreis-Antheile:					
Friedland, Kreisgerichts-Commission	328	243	—	85	17
Summa	108064	117543	12770	3291	8178

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 15. Post-Cours-Veränderungen.

Auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn wird vom 9. Mai d. J. ab folgender Fahrplan zur Ausführung kommen:

aus Berlin 6 Uhr 45 M. früh, 12 Uhr 40 M. Nachm., 6 Uhr 45 M. Abds.,
in Stettin 12 Uhr 20 M. Vorm., 4 Uhr 15 M. Nachm., 10 Uhr 15 M. Abds.,
aus Stettin 6 Uhr 50 M. früh, 1 Uhr 55 M. Nachm., 6 Uhr 25 M. Abds.,
in Berlin 10 Uhr 31 M. Vorm., 5 Uhr 33 M. Nachm., 9 Uhr 45 M. Abds.

Aus Veranlassung dieser Veränderungen werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren:

Digitized by Google

1) die tägliche Kariol-Post zwischen Bernau und Werneuchen:
aus Bernau 8 Uhr 45 M. Vorm.,
in Werneuchen 10 Uhr 45 M. Vorm.,
aus Werneuchen 4 Uhr 45 M. früh,
in Bernau 6 Uhr 45 M. früh.

2) die erste tägliche Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bhf. und Wriezen über Neustadt-Eberswalde Stdt. und Falkenberg:
aus Neustadt-Eberswalde Bhf. 8 Uhr 30 M. Vorm.,
in Freienwalde 10 Uhr 30 M. Vorm.,
in Wriezen 11 Uhr 45 M. Vorm.,
aus Wriezen 5 Uhr 20 M. früh,
in Freienwalde 6 Uhr 20 M. früh,
in Neustadt-Eberswalde Bhf. 8 Uhr 35 M. Vorm.

3) die tägliche Personen-Post von Freienwalde nach Königsberg i. d. Nmk.:
aus Freienwalde 11 Uhr 15 M. Vorm.,
in Zehden 2 Uhr Nachm.,
in Königsberg i. d. Nmk. 4 Uhr 15 M. Nachm.

4) die tägliche Personen-Post von Wriezen nach Manschnow über Zechin:
aus Wriezen 12 Uhr 15 M. Mitt.,
in Letschin 2 Uhr Nachm.,
in Manschnow 4 Uhr Nachm.

5) die tägliche Kariol-Post von Wriezen nach Neu-Lewin:
aus Wriezen 12 Uhr 20 M. Mitt.,
in Neu-Lewin 1 Uhr 30 M. Nachm.

6) die tägliche Personen-Post von Joachimsthal nach Neustadt-Eberswalde Bhf.:
aus Joachimsthal 6 Uhr früh,
in Neustadt-Eberswalde Bhf. 8 Uhr. 25 M. Vorm.

7) die tägliche Kariol-Post zwischen Joachimsthal und Ringenwalde:
aus Joachimsthal 11 Uhr 45 M. Vorm.,
in Ringenwalde 1 Uhr Nachm.,
aus Ringenwalde 8 Uhr 30 M. Abds.,
in Joachimsthal 9 Uhr 45 M. Abds.

8) die tägliche Personen-Post von Oderberg nach Neustadt-Eberswalde Bhf. über Liepe:
aus Oderberg 5 Uhr 15 M. früh,
in Neustadt-Eberswalde Bhf. 7 Uhr 25 M. früh,

9) die tägliche Boten-Post von Neustadt-Eberswalde Bhf. nach Oderberg über Liepe:
aus Neustadt-Eberswalde Bhf. 10 Uhr Vorm.,
in Oderberg 1 Uhr 55 M. Nachm.

10) die tägliche Boten-Post von Chorin nach Joachimsthal:
aus Chorin 9 Uhr Vorm.,
in Joachimsthal 11 Uhr 15 M. Vorm.

Digitized by Google

11) die erste tägliche Personen-Post zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk.:
aus Angermünde 9 Uhr 15 M. Vorm.,
in Schwedt 11 Uhr 15 M. Vorm.,
in Königsberg i. d. Nmk. 1 Uhr 20 M. Nachm.,
aus Königsberg i. d. Nmk. 3 Uhr 45 M. früh,
in Schwedt 5 Uhr 25 M. früh,
in Angermünde 7 Uhr 40 M. früh.

12) die tägliche Boten-Post von Angermünde nach Greifenberg i. d. Ukm.:
aus Angermünde 9 Uhr 15 M. Vorm.,
in Greifenberg 11 Uhr 15 M. Vorm.

13) die erste tägliche Boten-Post zwischen Schwedt und Vierraden:
aus Schwedt 12 Uhr 30 M. Mitt.,
in Vierraden 1 Uhr 30 M. Nachm.,
aus Vierraden 9 Uhr 30 M. Vorm.,
in Schwedt 10 Uhr 30 M. Vorm.

14) die tägliche Schnell-Post von Stralsund nach Passow:
aus Stralsund 4 Uhr 15 M. Nachm.,
in Pasewalk 2 Uhr 25 M. früh,
in Prenzlau 4 Uhr 25 M. früh,
in Gramzow 6 Uhr 15 M. früh,
in Passow 7 Uhr 10 M. früh.

15) die tägliche Güter-Post von Stralsund nach Passow:
aus Stralsund 10 Uhr 15 M. Vorm.,
in Pasewalk 11 Uhr 50 M. Abds.,
in Prenzlau 3 Uhr 5 M. früh,
in Passow 6 Uhr 25 M. früh.

16) die tägliche Personen-Post von Passow nach Pasewalk:
aus Passow 9 Uhr 45 M. Vorm.,
in Gramzow 10 Uhr 45 M. Vorm.,
in Prenzlau 12 Uhr 35 M. Mitt.,
in Pasewalk 3 Uhr 5 M. Nachm.

Potsdam, den 3. Mai 1859.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 45. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Müller hierselbst ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Dem bereits für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigten Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", Gustav Mandel ist diese Bestätigung unter Beistimmung der Königlichen Regierung in Potsdam auch für den Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden. № 46. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 28. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Hugo Carl Grothe hierselbst hat die ihm, von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen gewesene Agentur niedergelegt. № 47. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 27. April 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Gustav Leich hier, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 26. April 1859. № 48. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 109) wird

am 17. d. M. Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Locale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung von früher ausgelooseten und bei uns eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 4. Mai 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 105 vom 4. Mai 1859.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent

auf einen Gasmesser

ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 108 vom 7. Mai 1859.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. December 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Berichtigung.

Der Bürgermeister Wittenberg, zu Buchholz, ist nur zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt Buchholz bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden, wonach die Bekanntmachung auf Seite 164 des Amtsblattes hierdurch berichtigt wird.

Der Herr Regierungs-Rath von Rohrscheidt ist von dem Königlichen Regierungs-Präsidium zum Vorsitzenden der für den Regirungsbezirk bestehenden Prüfungs-Commission für Buchhändler und für Buchdrucker ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie David Aron, Isaac Jottkowitz, Edmund Rose, Adolph Friedrich Robert Dreßler, zu Berlin, und Julius Ludwig August Fleck, zu Brandenburg, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebeammenschülerinnen
1) verwittwete Gabel, Friederike Therese geb. Hesselbach,
2) verehel. Wacker, Sophie Wilhelmine Henriette geb. Heller,
3) verehel. Frederich, Friederike Dorothee Johanne geb. Markmann,

von denen die erste „vorzüglich gut" die beiden anderen „sehr gut" in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung bestanden, sind als Stadthebeammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte. Der bisherige Staats-Anwalt Scherler in Spandau ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Gardelegen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt worden.

II. Assessoren. Der Gerichts-Assessor Erwin Steinbeck ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Glogau in das Kammergerichts-Departement versetzt worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Martin Hermann Abel, Otto Carl Richard Frantz II.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Gustav Beccard ist verstorben.

III. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Moritz Birke, Emil Bertram Wilhelm Westphal, Martin August Gottlieb Adalbert Jüngling.

Die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ist ertheilt: dem Referendar Ernst Caspar Jacob Snethlage, Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung; dem Referendar Theodor Hermann Lendel I.

Der Referendar Friedrich Adolph Tettenborn ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen worden.

IV. Auscultatoren. Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen worden: der Auscultator Max Victor Kölpin, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin; der Auscultator Carl Heinrich Emil von Portatius, Behufs Ueberganges in das Departement des Ostpreußischen Tribunals in Königsberg i. Pr.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ist ertheilt: dem Auscultator Johann Georg Wilhelm Wessel, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung; dem Auscultator Julius Ernst Hermann Friedländer, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung; dem Auscultator Eugen Carl Dühring.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechtscandidaten: Moritz Philipp August Glasser, Carl Loewenberg, Carl August Heinrich Werner Freiherr von Senden, Otto Ludwig Ernst Carl Freiherr von Senden, Matthias Ludwig Heinrich August Quenstedt, Robert Ludwig Theodor Wiesner, Hugo Theodor Hackel, Ernst Friedrich Adolph Hupe, Eduard Neele, Alfred Steinberg, Wilhelm Joseph Alfons Claß, Julius von Dörnberg.

Der bisherige Diaconus und dritte Prediger Ernst Friedrich Ludwig Boesche, zu Perleberg, ist zum zweiten Prediger und Archidiaconus bei der Evangelischen Gemeine der St. Jacobi-Kirche daselbst und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Spiegelhagen, Diöces Perleberg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Julius Richter am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Moritz Mann ist als 4ter ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium und der Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gefreite Friedrich Grähn vom Königlichen 24sten Infanterie-Regiment, ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Wilhelm Wietz, aus Neu-Ruppin, jetzt in Darsikow bei Kyritz, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Körner, Spandauer Straße Nr. 27, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rathhaus-Bezirk Nr. 6, verpflichtet am 16. April 1859; 2) der Kaufmann Hoffbauer, Königsstraße Nr. 69, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Post-Bezirk Nr. 9, verpflichtet am 9. April 1859; 3) der Kaufmann Wentzke, Neue Friedrichsstraße Nr. 93, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kadettenhaus-Bezirk Nr. 10, verpflichtet am 16. April 1859; 4) der Buchbindermeister Liehr, Neue Friedrichsstraße Nr. 18, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. April 1859; 5) der Kaufmann Mertens, Hausvoigtei-Platz Nr. 5, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hausvoigtei-Platz-Bezirk Nr. 27, 6) der Steindruckerei-Besitzer Winckelmann, Hausvoigtei-Platz Nr. 11a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. April 1859; 7) der Hofglasermeister Laacke, Mittelstraße Nr. 34, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, verpflichtet am 9. April 1859; 8) der Stadtverordnete Glaue, Charlottenstraße Nr. 62, als Schiedsmann für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, verpflichtet am 16. April 1859; 9) der Königliche Registrator Barthelemé, Unterbaumstraße Nr. 7, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74C, verpflichtet am 9. April 1859; 10) der Maurermeister Katholi, Linienstraße Nr. 101, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, 11) der Kaufmann Hilgendorf, Kleine Hamburger Straße Nr. 9, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Kaufmann Görne, Neue Schönhauser Straße Nr. 21, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81, alle drei verpflichtet am 16. April 1859; 13) der Rentier Graneist, Grenadierstraße Nr. 19, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 9. April 1859; 14) der Gutsbesitzer Mette, Prenzlauer Straße Nr. 45, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Prenzlauer Straßen-Bezirk Nr. 87, 15) der Gärtner Friebel, Weberstraße Nr. 19, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den St. Marcus-Kirchen-Bezirk Nr. 96, beide verpflichtet am 16. April 1859; 16) der Seifensiedermeister Claus, Weberstraße Nr. 21, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Todtengräber Patzig, Liesenstraße Nr. 9, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bergstraßen-Bezirk Nr. 102 A und B, beide verpflichtet am 9. April 1859.

Stadt Potsdam. 18) Der Kaufmann Beck als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 4. April 1859; 19) der Fabricant Rehwoldt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Kaufmann Rohrschneider als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, beide verpflichtet am 31. März 1859; 21) der Ober-Präsidial-Secretair Gertung als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. April 1859; 22) der Lederhändler Hahn als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Bäckermeister Köppen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten Bezirk, 24) der Mehlhändler Reinicke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Braueigner Meyer als Schiedsmann für den 4ten Bezirk

26) der Rentier Vollmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Rechnungs-Revisor Hasse als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Kaufmann Giesecke als Schiedsmann für den 5ten Bezirk, 29) der Kaufmann Neumann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Rechnungs-Revisor Brzosowski als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Kaufmann Eckert als Schiedsmann für den 6ten Bezirk, 32) der Stadtrath Lange als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Kaufmann Conradi als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zwölf verpflichtet am 31. März 1859; 34) der Stadtbaurath Gebhardt als Schiedsmann für den 7ten Bezirk, 35) der Handschuhsfabricant Adler, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Stadtverordnete Greinert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. April 1859; 37) der Rentier und Schlächtermeister Lange als Schiedsmann für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 5. April 1859; 38) der Kaufmann und Stadtrath Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) der Kaufmann Hertzsch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Lichtfabricant Grubitz als Schiedsmann für den 9ten Bezirk, 41) der Bärmhändler Schmieden als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Rechnungs-Rath Reuter als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Apotheker Krauske als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 11ten Bezirk, 44) der Inspector Döhme als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) der Rentier Jorck als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 12ten Bezirk, alle acht verpflichtet am 4. April 1859.

Westhavelländischer Kreis. 46) Der Rittergutsbesitzer Eduard von Knoblauch, zu Buschow, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. März 1859; 47) der Oberamtmann Friese, zu Berge, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Schulze Drömer, zu Buschow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) Curt von Knoblauch, zu Pessin, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 50) Wolff von Bredow, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Referendar a. D. Alexander von Bredow, zu Retzow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Schulze Löther, zu Lünow, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 53) der Schöppe Schrobsdorf, zu Zachow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Schöppe Hübner, zu Weseram, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Rittergutsbesitzer Beyl, zu Gortz, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, 56) der Schulze Thöns, zu Retzür, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Schulze Koch, zu Gortz, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) der Major Derling, zu Dom-Brandenburg, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 59) der Kaufmann Hintze, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) der Dom-Secretair Behrendt, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 61) der Rathmann und Ziegeleibesitzer Wilhelm Michaelis, zu Plaue, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 62) der Bäckermeister Danker, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) der Schulze Schultze, zu Berchesar, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, alle achtzehn verpflichtet am 25. Februar 1859; 64) der Schulze Seiffert, zu Tieckow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. März 1859; 65) der Schulze Krüger, zu Neuendorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. April 1859.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. (Stadt Dahme.) 66) Der Stadtverordneten-Vorsteher Kullrich daselbst als Schiedsmann, 67) der Glashändler Rößler daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 68) der Maurermeister Jacob daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 6. April 1859.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 20. Mai **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5048. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

№ 5049. Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

№ 5050. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakość-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

№ 5051. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 132. Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee. I. 137. Mai.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. December 1857 (Amtsblatt de 1857 Seite 470) wird von jetzt ab mit Genehmigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen auf der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee das Chausseegeld

in Woltersdorf für eine Meile,
in Rudow für eine Meile,
in Neubritz für eine und eine halbe Meile nebst 50 Procent Zuschlag

erhoben werden.

Potsdam, den 7. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 133. Aufgehobene Viehsperre. I. 2425. April.

Nachdem die unter dem Rindviehstande des Rittergutes Paaren — Kreis Osthavelland — ausgebrochene Lungenseuche seit länger als 8 Wochen aufgehört hat, wird die unterm 15. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1859 Stück 7 Pag. 56 Nr. 52) bekannt gemachte Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 13. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 134. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2683. April.

Unter dem Rindviehstande des Vorwerks Paulinenaue — Kreis Westhavelland — ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb das Vorwerk Paulinenaue und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres hiermit gesperrt. Potsdam, den 13. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 135. Nuthegraben-Beiträge. I. 136. Mai.

Die General-Versammlung des Nuthe-Verbandes hat unterm 26. April d. J. die fernerweite Erhebung des doppelten Betrages der gewöhnlichen Nuthegraben-Beiträge vom 1. Juli d. J. bis ult. 1860 beschlossen und sind demgemäß die Kreis-Cassen der Kreise Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde von uns angewiesen worden, die betreffenden Beiträge für die angegebene Zeit von den Interessenten des Verbandes zu erheben.

Potsdam, den 11. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 16. Dienststunden bei der Post-Expedition zu Chorin.

Die Dienststunden bei der, vom 1. Mai d. J. ab neu eingerichteten Königlichen Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Chorin für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt:

von 7 Uhr Morgens im Sommerhalbjahre } bis 12 Uhr Mittags
von 8 Uhr Morgens im Winterhalbjahre }

und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An den Sonntagen ist jedoch der Annahme- und Ausgabe-Dienst
von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags,
an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, so wie an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs dagegen
von 9 bis 11 Uhr Vormittags und
von 2 bis 4 Uhr Nachmittags
geschlossen. Potsdam, den 12. Mai 1859.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Stephan.

№ 17. Einrichtung einer Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Liebenwalde.

Vom 11. d. M. ab ist eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Liebenwalde über Zerpenschleuse mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Neustadt-Eberswalde Bahnhof um 9 Uhr 40 M. Vorm., nach Durchgang der ersten Eisenbahn-Personenzüge zwischen Berlin und Stettin;
in Liebenwalde um 2 Uhr 30 M. Nachm.;
aus Liebenwalde um 2 Uhr 40 M. Nachm.;
in Neustadt-Eberswalde Bahnhof um 7 Uhr 25 M. Abends, zum Anschlusse an die letzten Eisenbahn-Personenzüge zwischen Berlin und Stettin.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck.

Die Gestellung von Beichaisen findet nur in der Richtung von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Liebenwalde statt.

Die Entfernung beträgt zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Zerpenschleuse $2\frac{1}{2}$ Meilen und zwischen Zerpenschleuse und Liebenwalde $1\frac{1}{2}$ Meile.

Ab- und Aufsteigestellen für Post-Reisende unterwegs sind in Messingwerk, Steinfurth und Pechteich eingerichtet worden. Potsdam, den 13. Mai 1859.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Rendant Ferdinand Schirmer in Charlottenburg ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. № 49. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 9. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nach dem Ableben des Amts-Raths Zier ist der Wirthschafts-Inspector von Gerlach zum Administrator, Polizei- und Cassen-Verwalter des Königlichen Hausfideicommiß-Amtes Trebatsch, im Beeskowschen Kreise, bestellt worden.

Berlin, den 10. Mai 1859. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 113 vom 13. Mai 1859.)

Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 114 vom 14. Mai 1859.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Carl Anton Gorzolla als Post-Expedient bei der Central-Stadtpost-Expedition, der invalide Sergeant Hirsch als Bote bei dem Hof-Post-Amte, der Post-Assistent Joh. Fr. Aug. Gustav Schulze als Post-Secretair bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind: der Post-Expedient Kornmesser zum Assistenten des Zeitungs-Comtoirs, der Packbote Killmer zum Briefträger, der Hof-Post-Amtsbote Theodor Neumann zum Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Versetzt ist: der Büreaudiener Schreiber vom Post-Amte in Magdeburg als Bote zu dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden ist: der Briefträger Carl Fr. W. Tetzlaff.

Entlassen sind: der Post-Expedient Wilh. Gotthelf Napp von der Central-Stadtpost-Expedition, der Briefträger Berger wegen Invalidität.

Gestorben sind: der Ober-Post-Cassen-Rendant Rechnungs-Rath Düpont, der Eisenbahn-Post-Conducteur Carl Aug. Müller vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Die Brückenwärter-Stelle an der St. Annenthor-Brücke zu Brandenburg ist dem invaliden Unteroffizier Schwäricke von hier auf Kündigung verliehen worden.

Nachweisung
der im Monat April 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Ruppinscher Kreis. (Stadt Wusterhausen a./D.) 69) Der Buchbindermeister Wegener daselbst als Schiedsmann, 70) der Kupferschmiedemeister Uthemann daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 71) der Kaufmann und Färbermeister Steinbach als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 1. April 1859.

Teltowscher Kreis. (Stadt Charlottenburg). 72) der Lieutenant a. D. von Meyer zu Kronow, daselbst, als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Bezirk, 73) der Kaufmann Jacob, daselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 74) der Töpfermeister Schmidt, daselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 75) der Stadtrath Schmeichel, daselbst, als Schiedsmann für den 3ten und 4ten Bezirk, 76) der Kaufmann Oppen, daselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 77) der Rentier Schultze, daselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 24. März 1859; 78) der emeritirte Prediger Schulz daselbst als Schiedsmann für den 5ten Bezirk, verpflichtet am 26. März 1859; 79) der Stadtrath Baron von Gollnitz daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 80) der Kunstgärtner Schultze daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 24. März 1859.

Vermischte Nachrichten.
Bekanntmachung.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I und II und der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Niemegk wird zur Zeit verwaltet von

1) dem Kreisrichter Riepel, als I. Curator,
2) dem Büreau-Assistenten Neßler, als II. Curator,
3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele, als Rendanten.

Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung dieser 3 Beamten geleistet werden. Die Deposital-Tage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden statt.

Belzig, den 7. Mai 1859. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 27. Mai **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5052. Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859.

№ 5053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

№ 5054. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Das 15te Stück derselben enthält:

№ 5055. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

№ 5056. Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Societät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

№ 5057. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe.

№ 5058. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Actiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

№ 5059. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 136.
Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie gegen diejenigen Staaten, welche dem Zollverein nicht angehören
IV. I. 503.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im § 1 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell. | Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird in höherem Auftrage von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Mai 1859.

Königl. Regierung.

№ 137.
Erlöschen der Lungenseuche in Klein-Kreutz.
I. 1574. Mai.

Die unter dem Rindvieh zu Klein-Kreutz — Kreis Westhavelland — ausgebrochene Lungenseuche ist erloschen, weshalb die unterm 8. September 1858 angeordnete Sperre (Amtsblatt pro 1858 Stück 37 Pag. 308 Nr. 269) des Orts und dessen Feldmark hiermit wieder aufgehoben wird.

Potsdam, den 24. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 138.
Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 879. März.
I. 1332. März.
I. 2475. März.

An Stelle des pensionirten Haupt-Steuer-Amts-Controleurs Baer zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Commissionair W. E. Seidel zu Neustadt-Eberswalde als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Schmelzer zu Wriezen und der Privat-Secretair Trauernicht zu Spandau, haben die Agentur der vorgenannten Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 139.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 2131. April
I. 306. Mai.
I. 1215. Mai.

An Stelle des Gemeinde-Einnehmers Fr. Steffen in Strasburg i. d. Ukm., welcher die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Zimmermeister Friedrich Dedlow zu Strasburg i. d. Ukm. als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Kaufmann Carl Spieske zu Wittenberge, als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Maurermeister Zastrow zu Prenzlau hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 17. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 140. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 145. März. I. 1213. März. I. 1395. März. I. 2264. März.

Der Kaufmann R. Hildebrandt zu Baruth und der Rentier Daehne zu Flecken Zechlin — Kreis Ostpriegnitz —, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Der Kaufmann Mollenhauer zu Gramzow hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Wundarzt Kreye zu Flecken Zechlin — Kreis Ostpriegnitz — die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin niedergelegt. Potsdam, den 17. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 141. Renten- und Capital-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Gelöschung. I. 3037. März.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns J. F. Meuß sen. zu Rathenow, ist von uns der Kaufmann Gustav Stier zu Rathenow, als Agent der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Potsdam, den 13. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 5871.

Wer sechs und mehr Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen, Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich, anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der obenerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen, zugleich wird denselben anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls bevor die Beflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. O. angedrohten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuerhebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie die Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 16. Mai 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 143.
Remonte-Ankäufe.
1. 3021. März.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend,
Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	6. Juni	in	Lübben,	den	13. Juli	in	Neu-Ruppin,
=	30. =	=	Seehausen,	=	15. =	=	Nauen,
=	1. Juli	=	Osterburg,	=	16. =	=	Oranienburg,
=	2. =	=	Stendal,	=	17. August	=	Strasburg,
=	4. =	=	Havelberg,	=	18. =	=	Prenzlau,
=	6. =	=	Wilsnack,	=	20. =	=	Angermünde,
=	7. =	=	Perleberg,	=	6. October	=	Cüstrin,
=	9. =	=	Pritzwalk,	=	7. =	=	Letschin,
=	11. =	=	Wittstock,	=	8. =	=	Wriezen,
=	12. =	=	Wusterhausen,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depôt Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depôt aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 144.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	3	6	10	8	6	4	10	4	11	3	3½	6	9½	5	7½	5	6	4	10½	8	3	7	—
2	9	3	6	10	8	6	4	10	4	10½	3	4	6	8½	5	7½	5	7	4	10	8	4	7	—
3	9	3	6	10	8	6	4	8	4	11	3	4	6	10	5	7	5	7	4	10½	8	5	7	—
4	9	3	6	10	8	7	4	11	4	11½	3	4	6	6	5	8	5	6	4	10½	8	6	7	—
5	9	3	6	10	8	7	4	11	5	—	3	4	6	10	5	8	5	6	4	10	8	10	7	1
6	9	3	6	10	8	7	5	—	4	11½	3	4	6	10	5	10	5	7	4	11	8	10	7	2
7	9	3	6	10	8	6	5	—	4	11½	3	4	6	11	5	10	5	7½	4	11½	8	8	7	2
8	9	3	6	10	8	6	5	—	4	11	3	4	6	10½	5	10	5	8	5	½	8	7	7	2
9	9	3	6	10	8	5	5	—	4	11½	3	4½	6	10	5	9	5	7½	5	—	8	7	7	2
10	9	3	6	10	8	6	4	9	5	—	3	4½	6	11	5	10	5	8	5	½	8	6	7	2
11	9	3	6	9	8	6	4	11	4	11½	3	4½	7	—	6	—	5	8	5	1	8	7	7	3
12	9	3	6	9	8	7	4	10	4	11	3	4½	7	—	5	11	5	8	5	1	8	7	7	4
13	9	3	6	9	8	7	4	11	4	11	3	4	7	1	5	11	5	8½	5	1	8	6	7	3
14	9	3	6	9	8	7	4	11	4	11	3	6	6	8	5	10	5	8½	5	1	8	6	7	3
15	9	3	6	9	8	7	5	—	4	11½	3	5	7	—	6	—	5	9	5	1½	8	8	7	3
16	9	—	6	11	8	7	5	—	5	1½	3	5	6	2	5	8	5	7½	5	1	8	9	7	3
17	9	3	6	10	8	8	4	11	5	1½	3	6	6	10	5	9	5	7½	5	—	8	10	7	3
18	9	3	6	10	8	9	5	—	5	1½	3	6	6	10	5	10	5	7½	5	—	9	6	7	3
19	9	3	6	10	8	10	5	—	5	1½	3	6	7	—	5	11	5	7½	5	—	9	9	7	3
20	9	3	6	10	8	11	5	—	5	1½	3	6	7	1	6	½	5	7½	5	½	10	—	7	3
21	9	3	6	9	8	11	4	11	5	1	3	6	7	—	6	—	5	8½	5	1	10	—	7	3
22	9	2	6	8	8	11	4	8	5	1	3	6½	7	1	6	—	5	9	5	1½	9	9	7	3
23	9	3	6	10	9	—	4	10	5	1½	3	6½	7	1	6	1½	5	9	5	1½	9	6	7	4
24	9	3	6	10	9	—	4	8	5	1½	3	6½	7	1	6	½	5	9½	5	1½	9	4	7	4
25	9	4	6	10	9	1	4	8	5	1½	3	6½	7	2½	6	½	5	9½	5	1½	9	1	7	5
26	9	5	6	9	9	—	4	11	5	1	3	6	7	2	6	1½	5	9½	5	2	9	2	7	6
27	9	5	6	10	8	10	5	1	5	1½	3	6	7	1	6	2	5	9½	5	2	9	5	7	6
28	9	5	6	11	8	9	5	2	5	1½	3	6	7	1	6	2½	5	10	5	2½	9	8	7	6
29	9	5	6	11	8	7	5	2	5	2	3	6	7	1	6	3	5	10	5	2½	9	8	7	6
30	9	5	6	11	8	4	5	2	5	2½	3	6	7	2	6	3½	5	10	5	2½	9	9	7	6

Potsdam, den 20. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1366. Mai.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus sind mehrere Parcellen der fiscalischen Dorfstraße zu Herzberg, Kreis Beeskow-Storkow, und zwar:

a) an den Schulzen Christian Friedrich Kambolz eine von 30½ □R. Fläche,
b) an den Bauer Friedrich Lehmann eine von 19 □R. Fläche incl. 3 □R. Auffahrt,
c) an den Häusler Gottlieb Pisker eine von 33⅓ □R. Fläche,
d) an den Schneidermeister Friedrich Piesker eine incl. 6 □R. Hofraum nebst 2 □R. Auffahrt, von 17 □R. Fläche

veräußert und diese dem Gemeinde-Verbande des Orts einverleibt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 704. März. I. 850. März. I. 1121. März. I. 1395. März. I. 2222. März. I. 2264. März. I. 2392. März. I. 648. April. I. 523. Mai.

An Stelle des Apothekers Jaene zu Werneuchen — Kreis Oberbarnim —, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Sattlermeister Homburg zu Werneuchen, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Wundarztes Kreye zu Flecken Zechlin — Kreis Ostpriegnitz —, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, der Rentier E. Daehne zu Flecken Zechlin, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns R. Stegemann zu Templin, welcher die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaiserlich Türkische Major und Brigade-Roßarzt a. D. Godlewsky zu Templin, als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Auctions-Commissarius Anton zu Pritzwalk, welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, der Kaufmann Carl Huth zu Pritzwalk, als Agent dieser Gesellschaft; ferner ist der Maurermeister Zastrow zu Prenzlau als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt und der Eigenthümer A. Sucksdorff zu Mittenwalde, als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Amtmann Stoy, früher zu Flecken Zechlin, — Kreis Ostpriegnitz — hat die Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, der Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Buschow — Kreis Westhavelland — die Agentur der Schwedter Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Maurermeister Christoph in Strausberg die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Potsdam, den 17. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 18. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w., geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzu-

nehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlrn. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 23. Mai 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 50. Bebauung der Umgebungen Berlins.

Behufs Ausarbeitung des Bebauungsplans für die Umgebungen Berlins, soll nach Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine neue Aufmessung und Nivellirung der bezeichneten Gegend bewirkt und gleichzeitig durch mehrere Feldmesser an verschiedenen Orten in Angriff genommen werden.

Die Natur der gedachten Arbeit erfordert es, daß sie zu jeder Tageszeit verrichtet, daß ein und dasselbe Grundstück nach Umständen mehrmals betreten, die verschiedenen Fluchtlinien abgesteckt, und durch einzugrabende oder einzuschlagende Pfähle und Steine, oder durch Marken an Häusern, Zäunen ꝛc. bezeichnet werden müssen, deren sorgfältige Erhaltung nothwendig ist, damit sie bei späterer definitiver Ausführung des Werks wieder aufgefunden und benutzt werden können.

Indem das Publikum von diesem Unternehmen in Kenntniß gesetzt wird, hegt das Polizei-Präsidium zu dem Gemeinsinn das Vertrauen, daß denjenigen Feldmessern, welche sich durch eine Legitimation des Polizei-Präsidio ausweisen, nebst ihren Gehülfen und Arbeitern, sobald und so oft dieselben es für nothwendig erachten, der Zutritt zu den Grundstücken bereitwilligst gestattet werde, und daß die für die Zwecke der Arbeit von denselben anzubringenden Marken, Steine, Pfähle und sonstige Vorkehrungen vor Zerstörung oder Beschädigung werden bewahrt werden.

Berlin, den 10. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Polizei-Verordnung.

№ 51. Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester.

Nachstehende im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 40 des Jahres 1852 und im Berliner Intelligenz-Blatt № 226 publicirte Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Königliche Polizei-Präsidium, was folgt: Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenhaide und auf den

mit Garten-Anlagen versehenen Plätzen der Stadt ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern oder, im Falle des Unvermögens, einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23. September 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

* * *

Unter Bezugnahme auf die vorbemerkten §§ 11 und 12 sowie auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird das vorstehende Verbot und die auf dessen Uebertretung festgesetzte Strafe ausgedehnt auf das Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habenden Vorrichtungen an den bezeichneten Orten. Oertlich bezieht sich diese Ausdehnung auch auf den Invalidenpark an der Invalidenstraße, auf sämmtliche Kirchhöfe im engeren Berliner Polizei-Bezirk, und auf die öffentlichen Park- und Gartenanlagen, zwischen dem zoologischen Garten, dem Landwehr-Kanal resp. Graben, der Charlottenburger Chaussee von den alten Chaussee-Häusern bis zum Knie und der großen Trift-Allee bei dem Hippodrom.

Berlin, den 3. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

* * *

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 52. Ernennung des Sanitätsraths Dr. Hammer zum Polizei-Stadt-Physikus.

Nachdem der Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den bisherigen Bezirks-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Hammer, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes zugleich zum Polizei-Stadt-Physikus in Stelle des verstorbenen Medicinal-Rathes Dr. Magnus ernannt hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lieferung von Pferden.

Die Seitens der Stadt Berlin für den Fall einer Mobilmachung der Armee noch zu stellenden Pferde (ungefähr 1000 an Zahl, worunter 300 schwere und über 400 leichte Reitpferde) beabsichtigen wir im Wege des Ankaufs aus freier Hand zu beschaffen.

Wenngleich über die Gestellung selbst noch nichts bestimmt ist, so wünschen wir doch jetzt schon mit Lieferanten in Unterhandlung zu treten.

Wir fordern daher Diejenigen, welche die Lieferung sämmtlicher oder eines Theiles dieser Pferde gegen sofortige baare Zahlung übernehmen wollen, hiermit auf, Ihre Anerbietungen und näheren Bedingungen in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause einzureichen. Berlin, den 17. Mai 1859. Die städtische Mobilmachungs-Commission.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

231. 263. 340. 683. 711. 777. 2080. 2645. 2675. 2801. 3165. 3220. 4210. 4439. 4478. 4546. 4914. 5110. 5171. 5258. 5566. 5596. 5794. 6015. 6599. 6863. 6952. 7132. 7534. 7602. 7702.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

5. 131. 426. 1437. 2128. 2262. 2294. 2391. 2448. 2502. 2671. 3297. 3309. 3325. 3374.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

130. 199. 760. 1356. 1505. 1573. 1668. 1753. 1809. 1854. 1867. 2163. 2392. 2562. 2599. 3272. 3367. 3547. 3615. 3708. 3779. 4131. 4195. 4263. 4349. 4847. 5508. 5584. 5611. 5987. 6094. 6704. 6712. 6929. 7137. 7735.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

456. 489. 1386. 1418. 1799. 1940. 2214. 2245. 2465. 2579. 2718. 2752. 2792. 2802. 2866. 3046. 3098. 3501. 3700. 3843. 4526. 4647. 4680. 5307. 5376. 5381. 5701. 6234.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

40. 43. 47. 56. 127. 162. 181. 184. 187. 194. 196. 221. 222. 229. 238. 252. 262. 318. 329. 338. 383. 402. 452. 472. 489. 490. 522. 526. 560. 570. 578. 579. 622. 625. 649. 671. 684. 695. 710. 721. 729. 735. 775. 807. 815. 827. 831. 849. 866. 897. 901. 930. 941. 949. 967. 983. 988. 993. 1029. 1044. 1057. 1061. 1079. 1086. 1089. 1091. 1093. 1102. 1182. 1215. 1222. 1288. 1323. 1340. 1342. 1351. 1358. 1376. 1382. 1391. 1421. 1423. 1429. 1449. 1451. 1454. 1455. 1493. 1495. 1496. 1530. 1535. 1555. 1563. 1568. 1576. 1612. 1631. 1636. 1653. 1661. 1687. 1691. 1693. 1698. 1714. 1736. 1766. 1769. 1777. 1817. 1848. 1873. 1883. 1906. 1907. 1911. 1923. 1938. 1944. 1968. 2007. 2012. 2055. 2062. 2070. 2081. 2088. 2094. 2098. 2133. 2136. 2222. 2242. 2267. 2353. 2364. 2367. 2445. 2456. 2465. 2478. 2495. 2512. 2519. 2532. 2569. 2576. 2603. 2655. 2691. 2729. 2777. 2809. 2819. 2827. 2849. 2870. 2893. 2901. 2911. 2932. 2939. 2948. 2975. 3001. 3051. 3056. 3060. 3075. 3080. 3122. 3133. 3144. 3145. 3168. 3175. 3176. 3275. 3284. 3306. 3312.

3325. 3333. 3334. 3358. 3371. 3383. 3398. 3414. 3435. 3448. 3451. 3473. 3489.
3506. 3510. 3521. 3522. 3523. 3593. 3597. 3607. 3612. 3631. 3638. 3641. 3644.
3646. 3678. 3685. 3697. 3719. 3794. 3814. 3816. 3836. 3843. 3862. 3904. 3906.
3921. 3943. 3945. 3966. 4009. 4053. 4065. 4081. 4119. 4121. 4130. 4154. 4181.
4188. 4228. 4255. 4276. 4297. 4320. 4345. 4395. 4400. 4462. 4464. 4465. 4560.
4569. 4579. 4580. 4609. 4612. 4620. 4631. 4635. 4656. 4662. 4663. 4675. 4691.
4704. 4721. 4731. 4733. 4750. 4768. 4773. 4799. 4822. 4825. 4828. 4852. 4856.
4873. 4882. 4901. 4902. 4914. 4949. 4961. 4970. 4989. 4998. 5019. 5056. 5083.
5116. 5120. 5138. 5143. 5162. 5163. 5170. 5176. 5193. 5201. 5205. 5221. 5229.
5247. 5254. 5262. 5275. 5279. 5282. 5329. 5336. 5340. 5391. 5392. 5406. 5413.
5424. 5433. 5434. 5477. 5478. 5549. 5558. 5574. 5578. 5580. 5583. 5614. 5616.
5619. 5652. 5657. 5693. 5710. 5711. 5718. 5722. 5724. 5726. 5742. 5757. 5782.
5799. 5803. 5810. 5811. 5858. 5867. 5891. 5908. 5928. 5939. 5948. 5969. 5972.
5976. 5983. 5988. 6004. 6012. 6045. 6082. 6103. 6207. 6211. 6220. 6224. 6227.
6254. 6272. 6277. 6303. 6320. 6323. 6361. 6380. 6396. 6404. 6463. 6491. 6494.
6500. 6501. 6502. 6505. 6513. 6521. 6533. 6541. 6546. 6553. 6575. 6582. 6587.
6609. 6610. 6611. 6616. 6628. 6641. 6756. 6767. 6799. 6811. 6818. 6825. 6853.
6863. 6888. 6893. 6902. 6954. 7010. 7016. 7019. 7020. 7069. 7074. 7084. 7088.
7147. 7159. 7196. 7209. 7244. 7248. 7270. 7284. 7297. 7305. 7320. 7327. 7335.
7337. 7361. 7367. 7378. 7386. 7422. 7430. 7450. 7454. 7474. 7481. 7484. 7500.
7512. 7526. 7561. 7563. 7568. 7582. 7620. 7645. 7648. 7652. 7654. 7656. 7661.
7706. 7713. 7729. 7757. 7775. 7810. 7824. 7876. 7879. 7885. 7888. 7895. 7919.
7942. 7965. 7983. 7988. 7990. 8012. 8026. 8049. 8074. 8115. 8121. 8125. 8134.
8147. 8219. 8243. 8312. 8318. 8321. 8345. 8357. 8379. 8390. 8395. 8396. 8397.
8449. 8453. 8464. 8483. 8490. 8516. 8522.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II № 3 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:

Littr. C. № 2551 über 100 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:

Littr. C. № 605 über 100 Thlr.,
„ D. № 1532 über 25 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856:

Littr. D. № 166 über 25 Thlr.,
" E. № 166. 4641 à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1857:

Littr. E. № 5314 über 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:

Littr. A. № 402. 2221 à 1000 Thlr.,
" E. № 168. 668. 1300. 1365. 1367. 2577. 3623. 4659. 6978 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:

Littr. D. № 4663 über 25 Thlr.,
" E. № 78. 158. 580. 1121. 1361. 1366. 1669. 2970. 3722. 4165. 4516. 4519. 5027. 5093. 7467. 7780. 8099. 8213 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen. Berlin, den 19. Mai 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Kalisch ist zum Regierungs-Secretair, der bisherige Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent Mähr zum Regierungs-Secretariats-Assistenten und der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerarius Kotzte zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Rosenthal, Emil Flies und Benno Loewenberg, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Abalbert Friedrich Gustav Hoppe ist als 13ter ordentlicher Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin, und der Lehrer Gottfried Hoffmann als erster Hülfslehrer bei der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Der Archidiaconus Friedrich August Blänkner, bisher zu Perleberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Dalgow, Diöces Potsdam II, und der Hülfsprediger Paul Martin Wolkmann Liebusch, früher zu Lieberose, zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Rietdorf, Diöces Dahme, bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Kiekebusch, Diöces Königs-Wusterhausen, Königlichen Hausfideicommissarischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Köhr erledigt worden.

Der Diaconus der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg, Johann Christoph Laue, ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl Rudolph Daube aus Berlin,
Johann Carl Wilhelm Gloatz aus Mahlitz,
Louis Otto Hermann Grunow aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Hansen aus Friesack und
Friedrich Theodor Rigmann aus Dolzig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Fräulein Anna Ebel zu Prenzlau ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Kriegs-Ministerii wird hierdurch eine Belohnung von

Fünfhundert Thalern

Demjenigen zugesichert, der den Urheber des am 9. März d. J. stattgehabten Brandes der Kaserne Nr. 3 im Citadellhofe hierselbst dergestalt zur Anzeige bringt, daß seine Bestrafung erfolgen kann. Spandau, den 24. Mai 1859. Königl. Commandantur.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5060. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

№ 5061. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungs-Bezirk Trier.

№ 5062. Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusnitzaer Actien-Chausseebau-Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

№ 5063. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte Verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Das 17te Stück derselben enthält:

№ 5064. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Actien-Gesellschaft „Berlin-Waterworks-Company“.

№ 5065. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundcapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva“ mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

№ 5066. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung. Vom 21. Mai 1859.

№ 5067. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautions-Capitalien. Vom 21. Mai 1859.

№ 5068. Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages der classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Banquiers Helfft Gebrüder hierselbst haben bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. E. № 763 über 200 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen der auf der Rückseite vermerkten, mit Dinte geschriebenen Namen: Mützlitz Protzen, Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an dem bezeichneten, abgesehen von jenem Vermerk kursfähigen Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 30. November d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen, und den Antragstellern ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Pferden für die Armee betreffend.

№ 147. Der Ankauf von Pferden für die Armee. I. 2847. Mai.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonte, sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März d. J. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Commission, auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behaftete Pferde, werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung, Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Mittheilung vom 3. April d. J. (I. 3031. März.) — Amtsblatt für 1859 Seite 120 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 148. Schifffahrts-Verkehr durch die hiesige Eisenbahn-Drehbrücke. I. 1490. Mai.

Um den in letzterer Zeit häufig vorgekommenen Störungen des Schifffahrts-Verkehrs durch die hiesige lange Brücke und die Eisenbahn-Drehbrücke am Königlichen Lustgarten hierselbst, so wie in dem zwischen diesen beiden Brücken befindlichen Bassin zu begegnen, bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß niemals mehr als sechs stromauffahrende und unmittelbar hintereinander folgende Fahrzeuge durch die Eisenbahnbrücke in das Bassin geführt werden dürfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift, so wie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des jedesmaligen Wärters der Eisenbahn-Drehbrücke werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden.

Potsdam, den 23. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 149. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 1859/60. III. 1604. Mai.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden. Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1859 bis dahin 1860 bis zum 10. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung zu bewirken.

Potsdam, den 28. Mai 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 150. Die aus dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institute zu Droyßig anstellungsfähig zu entlassenden Lehrerinnen und Gouvernanten. II. S. 2072.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden.

Indem wir Magisträte und andere Privat-Collatoren von Schulstellen, sowie das bei der Sache interessirte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die Betheiligten sich, um Lehrerinnen oder Gouvernanten für ausreichend dotirte Schulstellen ꝛc. aus dem obgedachten Institute zu erhalten, zeitig an den Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz zu wenden haben.

Potsdam, den 30. Mai 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Maurermeister Friedrich Zabel zu Lehnin — Kreis Zauch-Belzig — ist von uns als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 151. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1508. März.

An Stelle des Kaufmanns S. F. Meuß sen., zu Rathenow, welcher die Agentur der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Gustav Stier, zu Rathenow, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns Otto Hartwig, zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Privat-Secretair Reichenstein, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns C. G. Abel, zu Pritzwalk, der Kaufmann J. F. Colberg, zu Pritzwalk, als Agent derselben Gesellschaft und an Stelle des Kaufmanns G. Stier, zu Rathenow, welcher die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt hat, der Kaufmann Albert Schade, zu Rathenow, als Agent dieser Gesellschaft; ferner sind der Kaufmann Staedtefeldt, zu Strausberg, der Kaufmann C. L. Rantzau, zu Kyritz, der Kaufmann J. C. Wernecke, zu Perleberg, der Rathmann Höffler, zu Zehdenick, und der Kaufmann Carl Amerlan, zu Oranienburg, als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und der Stadtverordneten-Vorsteher Carl Gnieser, zu Zossen, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 152. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 2003. März. I. 2280. März. I. 2590. März. I. 2908. März. I. 3035. März. I. 3036. März. I. 27. April. I. 407. April. I. 465. April. I. 1144. April.

An Stelle des Buchhändlers W. Krenkel zu Perleberg, welcher die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle niedergelegt hat, ist von uns der Buchdruckereibesitzer Jacobson zu Perleberg, als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Kaufmann Eduard Battré zu Prenzlau und der Kaufmann August Krüger zu Wittenberge, als Agenten derselben Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 153. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 2826. März. I. 907. April. I. 1812. Mai.

An Stelle des verstorbenen Amtsraths Zier zu Trebatsch — Kreis Beeskow-Storkow — ist von uns der Gutspächter Honig zu Tauche — desselben Kreises — als Agent der Mecklenburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg; auch ist der Schulze Sommer zu Ruhlsdorf — Kreis Teltow — als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 23. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 154. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung. I. 1813. Mai. I. 2070. Mai.

№ 155. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 906. April.

Der Kaufmann Crohnheim zu Spandau, hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 156. Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung. I. 706. März.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Meuß sen. in Rathenow, ist der Kaufmann Brohm zu Rathenow, von uns als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 53. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Gültigkeit der dem Kaufmann Gustav Pfeiffer hierselbst ertheilten Bestätigung als General-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden.

Berlin, den 25. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 54. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die den Kaufleuten Pietzker und Behrendt hierselbst für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin ertheilte Bestätigung als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix zu Frankfurt am Main" ist auch auf den Regierungs-Bezirk Potsdam ausgedehnt worden.

Berlin, den 24. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 55. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Banquier Carl Emil Ebeling hierselbst ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Bank f. D. zu Gotha für den engeren Berliner Polizei-Bezirk vom 1. Juli d. J. ab bestätigt worden.

Berlin, den 14. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 56. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Banquier Carl Gottlieb Friedrich Franz hierselbst wird die ihm von der Lebens-Versicherungs-Bank f. D. zu Gotha übertragen gewesene Haupt-Agentur vom 1. Juli d. J. ab niederlegen. Berlin, den 14. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 57. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Steuer-Controlleur a. D. Gottlob Friedrich Gerold hierselbst hat die ihm von der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 24. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung — № 19.

der im Laufe des 1sten Quartals 1859 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, so wie herrenloser Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Brochüre	Redaction der Allgemeinen Zeitung	Augsburg	—	—	—	—	$5\frac{3}{10}$	pr. Adr.	Berlin	$\frac{14}{12}$.58.	Nicht genannt.
2	1 Packet	C. Schmidt	Fraustadt	—	—	—	11	—	do.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	$\frac{22}{12}$.58.	do.
3	1 Kiste	Frau Schulz	Sagan	—	—	—	5	—	F. S.	Berlin	$\frac{23}{12}$.58.	do.
4	1 Packet	Frau Klohs	Fürstenwalde	—	—	—	2	3	A. S.	"	$\frac{17}{12}$.58.	Alb. Schönbeck in Rixdorf.
5	do.	Kleidermacher Hilger	Stettin	—	—	—	2	10	T. R. 16.	Berlin Potsd. Bahnhof.	$\frac{24}{12}$.58.	Wilh. Rust.
6	1 Schachtel	Oberaufseher Baumann	Spandau	—	—	—	—	5	H. B.	Berlin	$\frac{30}{12}$.58.	Auguste Klostius.
7	1 Kiste	Sophie Eulich	Brandenburg	—	—	—	2	—	S. E.	"	$\frac{5}{1}$.59.	Minna Nauschütz
8	do.	Schmiedegeselle A. Betzhold	Kniegnitz bei Breslau	—	—	—	7	—	H. B.	"	$\frac{4}{1}$.59.	Nicht genannt.
9	do.	Madame Schmidt	Halle a./S.	—	—	—	8	18	W. F. 7872.	"	$\frac{13}{1}$.59.	do.
10	1 Packet	Frau Bäckermeister Peschkau	Lübbenau	—	—	—	—	$1\frac{9}{10}$	M. P.	"	$\frac{20}{1}$.59.	Fr. Reimer.
11	1 Kiste	Uhrenhändler W. Schröder	Oranienburg	—	—	—	—	19	W. S.	"	$\frac{17}{12}$.58.	Conrad Felsing.
12	1 Packet	Gastwirth Gersdorf	Bernau	—	—	—	11	24	N. C.	Berlin Stett. Bahnhof.	$\frac{29}{10}$.58.	Nicht genannt.
13	do.	Wittwe Huth	Potsdam	—	—	—	—	12	H. H.	Berlin Potsd. Bahnhof.	$\frac{19}{1}$.59.	Emilie Haybach.
14	1 Kiste	Bäckermeister Joh. Mohr	Neustadt a. d. D.	—	—	—	2	22	J. M. 4.	Berlin	$\frac{27}{1}$.59.	Cath. Klee.
15	1 Packet	Fr. Satory	Königsberg i. Pr.	—	—	—	3	—	S. S.	"	$\frac{5}{2}$.59.	Nicht genannt.
16	1 Kiste	Frl. Paul. Maesti	Swinemünde	—	—	—	3	10	P. M.	"	$\frac{11}{2}$.59.	do.
17	1 Packet	Schneider Eschner	Neu-Ruppin	—	—	—	—	8	T. S.	"	$\frac{12}{2}$.59.	Ros. Beer.
18	do.	Gelbgießer Borchert	Neustadt a. d. D.	—	—	—	—	6	H. B.	Berlin Hamb. Bahnhof.	$\frac{11}{2}$.59.	Nicht genannt.
19	1 Kiste	Hapel et Wehner	Striegau	—	—	—	15	—	H. W. 97.	Berlin	$\frac{23}{2}$.59.	do.
20	1 Packet	Schneidermstr. F. Schneider	Hegermühle bei Neustadt-Ebw.	—	—	—	3	20	F. H.	"	$\frac{19}{2}$.59.	do.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
21)	1 Paar Morgenschuhe und 2 Paar weißbaumwollene Strümpfe, während der Weihnachtszeit in der Local-Packkammer des hiesigen Hof-Post-Amts gefunden.											
22)	6 Saamen-Päckchen, beim Auspacken der Wagenstücke ohne declarirten Werth des IIIten Leipzig-Berliner Zuges am 4. April d. J. im Postwagen vorgefunden.											
23	1 Brief	Landschaftsmaler Roch	Berlin, Franz. Str. Nr. 14	3	—	—	—	$\frac{9}{10}$	—	Berlin	$\frac{25}{11}$.58.	Schulze.
24	do.	Wittwe Merske	Berlin, Schleßgasse Nr. 29	3	—	—	—	$\frac{8}{10}$	—	=	$\frac{24}{12}$.58.	Nicht genannt.
25	do.	Kaufmann M. Schlesinger	Beuthen O./S.	1 Ducaten			—	$\frac{9}{10}$	—	=	$\frac{10}{12}$.58.	Julius Lustig.
26	do.	Referendar Hasenritter	Wittenberg	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	=	$\frac{26}{12}$.58.	Cousin Wilhelm.
27	do.	Wittwe Schwanert	Straßburg i. d. Ukermark	1	—	—	—	$\frac{7}{20}$	—	=	$\frac{22}{12}$.58.	Wittwe Schwanert.
28	do.	Knecht T. Altmann	Siegersdorf bei Bunzlau	2	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	=	$\frac{12}{1}$.59.	A. Altmann der Bruder.
29	do.	Frau Luck	Bernstein	5	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	=	$\frac{12}{1}$.59.	A. Schröder.
30	do.	Heinrich Schmidt, Steinhauer	Stade	1	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	=	$\frac{11}{1}$.59.	Nicht genannt.
31	1 Kiste	Auguste Chamel	Turin	4	val.	—	2	$1\frac{8}{10}$	M. H.	=	$\frac{8}{12}$.58.	Madame August, Markgrafenstr. Nr. 1.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen resp. Effecten werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 27. Mai 1859. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 124 vom 27. Mai 1859.)

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem practischen Arzte Dr. Donop, zu Neustadt-Eberswalde, den Character als Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Regierungs-Supernumerars Wenner erledigte Verwaltung des Rentamtes Potsdam und der Casse für die Forst-Reviere Potsdam-Bornim und Cunersdorf ist dem Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten Kotze interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Hülfsarbeiter Carl Friedrich Pfahl ist zum Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Maximilian Barschall zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hülfsprediger Heinrich Julius Hermann Büchsel, bisher zu Blumberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Buch, Diöces Berlin-Land, bestellt worden.

Der Sergeant Ernst Seiffert vom Königlichen 24sten Infanterie-Regiment ist als etatsmäßiger Strafanstalts-Aufseher bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

Johann Friedrich Otto Bergemann aus Potsdam,
Carl Ludwig Beyer aus Groß-Leistenau bei Lossen, Kreis Graudenz,
Emil Grimm aus Berlin,
Joseph Ernst Hausbrand aus Potsdam,
Johann August Herrmann aus Baumgartenbrück,
Eduard Heinrich Paul Klitzing aus Berlin,
Reinhold Gotthold Kossan aus Fürstenwalde bei Cüstrin,
Carl Friedrich Müller aus Trebbin,
Wilhelm Pauli aus Berlin,
Georg August Eduard Reblich aus Posen,
Carl Adolf Schönberner aus Berlin,
Hermann Gustav Schüler aus Jüterbogk,
Gustav Adolf Schulz aus Potsdam,
Gotthilf Emil Spanner aus Berlin,
Ferdinand Telle aus Jüterbogk.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Passage der Thiergarten-Brücke über die Dosse beim Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Amte Neustadt a. D. wird für die Zeit vom 6. bis 25. Juni d. J. wegen einer an der Brücke vorzunehmenden Reparatur gesperrt.

Während der Dauer dieser Sperre ist es den Passanten gestattet, ihren Weg über den Hof des Landgestüts Lindenau zu nehmen.

Potsdam, den 31. Mai 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung

des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 19. bis 24. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlrn. veranstaltet, wobei noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß diejenigen Pferde, welche an den vorerwähnten Rennen Theil nehmen, sämmtlich Preise erhalten.

Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind schon am 19. Juni, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof unweit Berlin zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft, welche daselbst zu der nämlichen Zeit stattfinden, so wie an den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 16. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 30. Mai 1859, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern im Wege der allgemeinen Subscription, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 22sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer Kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Emissions-Bedingungen
der
neuen 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

---

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§ 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des § 1 gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§ 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1) bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92,
2) bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptcasse, Jägerstraße Nr. 21,
3) im Geschäftslocale des Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76, so wie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Cassen;

B. in den Provinzen

1) bei den Regierungs-Hauptcassen, und
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuercassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landescasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Cassen,

Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

geschlossen.

§ 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§ 5) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§ 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatscasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im § 6 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§ 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Cassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis 8.	Juli	1859	mit	30 Thlr.	für jedes Hundert
15. = 22.	August	1859	=	25 =	
1. = 8.	October	1859	=	30 =	

des bezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§ 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a) im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten 1½ Procent,
bei Vorauszahlung der August-Rate ½ Procent.

b) im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate ½ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im § 6 enthaltenen Bestimmungen sich ergebenen verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den § 3 bezeichneten Cassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§ 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§ 5) werden bei der im

Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§ 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§ 6 und 7 vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptcasse und zwar in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen und der Hohenzollernschen Landescasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Casse bemerkt wird, geschehen.

§ 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Contracts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 10. Juni 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5069. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundcapitals der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

№ 5070. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Nachdem über den fünften Theil der neuen Preußischen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler gestern bereits verfügt worden ist, so werden die Emissions-Bedingungen vom 30. v. M. dahin modificirt, daß die Bestimmung im zweiten Absatz des § 4 derselben zur Anwendung kommt, sobald sämmtliche Zeichnungen den Betrag von 24 Millionen Thaler übersteigen.

Berlin, den 5. Juni 1859.

Der Finanz-Minister von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 157. Nachtrag zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner, Berlin-Anhaltische u. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen. I. 2458. Mai.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 hierdurch ergänzend bestimmt, daß außer den in dem § 10 der Bahn-Polizei-Reglements für die Berlin-Stettiner, Berlin-Anhaltische und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 15. December v. J. (Beilage zum 52sten Stück des Amtsblattes pro 1858) und 14. Januar d. J. (Beilage zum 4ten Stück des diesjährigen Amtsblattes) bezeichneten Personen auch die Beamten der Staats-Anwaltschaft berechtigt sind, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubnißkarte zu betreten. Berlin und Potsdam, den 6. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 158.
Die bei der Aufbewahrung und dem Verkauf des Kali und Zincum hydrocyanicum zu beobachtenden Vorsichten und Maßregeln.

Polizei-Verordnung.

In Erweiterung der zufolge Ministerial-Rescripts vom 10. März 1844 (Horn, Medic.-Verfass. II S. 327) erlassenen Verordnungen, betreffend die Aufbewahrung des Kali und Zincum hydrocyanicum in den Apotheken und die Verabfolgung dieser Präparate auf ärztliche Anweisung verordnen die unterzeichnete Königliche Regierung zu Potsdam und das Königliche Polizei-Präsidium auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für die Verwaltungs-Bezirke der beiden genannten Behörden, einschließlich des Charlottenburger Polizei-Bezirks, was folgt:

§ 1. Das blausaure Kali (kali hydrocyanicum) ist zu den directen Giften zu zählen, weshalb bei dessen Zubereitung, Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung die darüber geltenden medicinal-polizeilichen Vorschriften (vergl. Verordnung vom 10. December 1800 im Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801) zu beobachten sind.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt den im § 345 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verordneten Strafen d. i. einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Potsdam und Berlin, den 6. Juni 1859.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 159.
Kreisthierärztliche Geschäfte in den Kreisen Nieder-Barnim, Osthavelland und Teltow, sowie Verwaltung der Departements-Thierarzt-Stelle für den Reg.-Bez. Potsdam.
I. 2212. Mai.

Nach dem Abgange des Lehrers Gerlach ist die Wahrnehmung der kreisthierärztlichen Geschäfte in den Kreisen Nieder-Barnim, Osthavelland und Teltow vom 1. April d. J. ab

dem Professor Dr. Hertwich zu Berlin

und die Verwaltung der Departements-Thierarzt-Stelle für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 1. Juni d. J. ab

dem Lehrer Köhne bei der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin commissarisch

übertragen worden. Potsdam, den 31. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 160.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 2135. Mai.
I. 2626. Mai.

An Stelle des Lehnschulzenguts-Besitzers Boehmer, zu Techow — Kreis Ostpriegnitz —, welcher die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann J. F. Colberg, zu Pritzwalk, als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H., ferner ist der Gutsbesitzer Busch, zu Streganz — Kreis Beeskow-Storkow — als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden. Potsdam, den 26. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Töpfermeister Jeschanowsky ist von uns als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.
Potsdam, den 31. Mai 1859.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 161. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2735. Mai.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ripke sen., zu Greifenberg in der Ukermark, ist der Lehrer Müller, zu Günterberg — Kreis Angermünde — von uns als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania", zu Berlin, bestätigt worden.
Potsdam, den 27. Mai 1859.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 2550. Mai.

Seine Majestät der König haben von dem Bauergute des Ferdinand Stiel zu Groß-Köriß — Kreis Teltow — eine Ackerparcelle von 96 Mg. 33 □Rth. erworben und ist diese Parcelle dem Communal-Verbande der Königlichen Haus-fidei-Commiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen einverleibt worden.
Potsdam, den 3. Juni 1859.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 163. Veränderung von Gemeinde-bezirken. I. 2849. Mai.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus ist eine Parcelle von 10 □Ruthen 16 □Fuß der fiscalischen Dorfstraße zu Löhme an den Schulzen Schubert daselbst veräußert und diese dem Communal-Verbande der Gemeinde Löhme einverleibt worden. Potsdam, den 1. Juni 1859.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 164. Veränderung von Gemeinde-bezirken. I. 2848. Mai.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 10. d. M. ab wird die tägliche Personenpost von Liebenwalde nach Neustadt-Eberswalde Bahnhof statt wie bisher um 2 Uhr 40 Minuten Nachmittags, um 2 Uhr 45 Minuten früh abgefertigt werden, so daß deren Ankunft in Neustadt-Eberswalde Bahnhof planmäßig um 7 Uhr 30 Minuten früh, zum Anschlusse an die ersten Eisenbahn-Züge zwischen Berlin und Stettin erfolgen wird.

Der bisherige Abgang der Post von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Liebenwalde um 9 Uhr 40 Minuten früh, nach Ankunft der bezeichneten Eisenbahn-Züge, bleibt unverändert.
Potsdam, den 6. Juni 1859.
Der Ober-Post-Director Balde.

№ 20. Veränderter Gang der Personenpost von Liebenwalde nach Neustadt-Eberswalde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der weitere Polizei-Bezirk ist, wie unterm 30. März 1851 öffentlich bekannt gemacht worden, bisher in **sieben** Land-Reviere eingetheilt gewesen, unter denen das Polizei-Amt zu Charlottenburg als **drittes** Land-Revier aufgezählt war.

№ 58. Die Land-Reviere im weiteren

Polizei-Bezirk des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem jedoch das Polizei-Amt zu Charlottenburg eine selbstständige, der landespolizeilichen Instanz des unterzeichneten Polizei-Präsidiums unterworfene Orts-Polizei-Verwaltung geworden, umfaßt der weitere Polizei-Bezirk von Berlin nur **sechs** Land-Reviere, welche fortan nachstehende Bezeichnung führen werden:

1stes Land-Revier (Tempelhof),
2tes Land-Revier (Schöneberg),
3tes Land-Revier (Moabit),
4tes Land-Revier (Wedding),
5tes Land-Revier (Pankow),
6tes Land-Revier (Lichtenberg).

Berlin, den 26. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Republication.

№ 59. Das Baden in den öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten.

Nachstehende Verordnung:

Polizeiliche Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 f. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1853 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1853 Nr. 140) für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin:

Das Baden in den öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten ist nur an denjenigen Stellen gestattet, welche polizeilich dazu bestimmt und eingerichtet, auch mit einer, diese polizeiliche Erlaubniß bezeichnenden Tafel versehen sind. Die polizeilich erlaubten Badestellen werden von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

Wer an anderen Stellen, ohne dazu vorher besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht zu haben, badet, desgleichen wer die durch Pfähle bezeichneten Grenzen der erlaubten Badestellen überschreitet, verfällt einer Strafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 10. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Mit Bezug auf die vorstehende Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1857, das Baden in den öffentlichen Gewässern betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß sich polizeilich erlaubte Badestellen an folgenden Orten befinden:

1) an dem rechten Ufer des Landwehr-Kanals zwischen der Schlesischen und der Cottbuser Brücke unweit der am Kanal belegenen Lohmühle;
2) im Rummelsburger See, nahe dem Etablissement: „Hallichs Höhe“.

Berlin, den 23. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Emanuel Rothensee hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a./S. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. № 60. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 24. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 17. Mai 1859.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1853:
1 Stück zu . . . . 25 Thlr.
mit 11 Coupons Ser. I № 6—16.

II. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853:
1 Stück zu . . . . 100 Thlr.
mit 10 Coupons Ser. I № 7—16.

III. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1854:
1 Stück zu . . . . 10 Thlr.
mit 9 Coupons Ser. I № 8—16.

IV. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1854:
2 Stück à 100 Thlr. . . . 200 Thlr.,
1 „ à . . . . 25 „
3 „ à 10 Thlr. . . . 30 „
zusammen 6 Stück über . . . . 255 Thlr.
mit je 8 Coupons Ser. I № 9—16.

V. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1855:
1 Stück über . . . . . . 500 Thlr.,
1 „ „ . . . . . . 100 „
1 „ „ . . . . . . 25 „
4 „ à 10 Thlr. . . . 40 „
zusammen 7 Stück über . . . . 665 Thlr.
mit je 7 Coupons Ser. I № 10—16.

VI. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1855:
2 Stück à 500 Thlr. . . . 1000 Thlr.,
1 „ zu . . . . 25 „
3 „ à 10 Thlr. . . . 30 „
zusammen 6 Stück über . . . . 1055 Thlr.
mit je 6 Coupons Ser. I № 11—16.

VII. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:

1 Stück zu	1000 Thlr.,		
5 " à 100 Thlr. . . .	500 "		
6 " à 10 Thlr. . . .	60 "		
zusammen 12 Stück über			1560 Thlr.

mit je 5 Coupons Ser. I № 12—16.

VIII. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1856:

1 Stück zu	1000 Thlr.,		
6 " à 100 Thlr. . .	600 "		
5 " à 25 "	125 "		
4 " à 10 "	40 "		
zusammen 16 Stück über			1765 Thlr.

mit je 4 Coupons Ser. I № 13—16.

IX. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1857:

2 Stück à 1000 Thlr. . .	2000 Thlr.,		
2 " à 100 " . .	200 "		
2 " à 25 " . .	50 "		
4 " à 10 " . .	40 "		
zusammen 10 Stück über			2290 Thlr.

mit je 3 Coupons Ser. I № 14—16.

X. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1857:

1 Stück zu	1000 Thlr.,		
1 " zu	500 "		
5 " à 100 Thlr. . .	500 "		
8 " à 25 " . . .	200 "		
16 " à 10 " . . .	160 "		
zusammen 31 Stück über			2360 Thlr.

mit je 2 Coupons Ser. I № 15—16.

XI. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1858:

3 Stück à 1000 Thlr. . .	3000 Thlr.,		
2 " à 500 " . .	1000 "		
9 " à 100 " . .	900 "		
6 " à 25 " . .	150 "		
98 " à 10 " . .	980 "		
zusammen 118 Stück über			6030 Thlr.

mit je 1 Coupon Ser. I № 16.

XII. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1858:

3 Stück	à 1000 Thlr.	. .	3000 Thlr.,	
1 „	zu	. .	500 „	
5 „	à 100 Thlr.	. .	500 „	
11 „	à 25 „	. .	275 „	
122 „	à 10 „	. .	1220 „	
zusammen 142 Stück über		. . . .		5495 Thlr.

XIII. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:

30 Stück	à 1000 Thlr.	. .	30,000 Thlr.,	
15 „	à 500 „	. .	7500 „	
28 „	à 100 „	. .	2800 „	
24 „	à 25 „	. .	600 „	
392 „	à 10 „	. .	3920 „	
zusammen 489 Stück über		. . . .		44,820 Thlr.

mit je 15 Coupons Ser. II № 2—16.

überhaupt also zum Capital-Betrage von . . . 66,430 Thlr.
schreibe: Sechs und Sechszig Tausend Vierhundert und Dreissig Thalern, heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister.
Graf von Haeseler, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
F. W. Hahn, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
Moll, Justiz-Rath und Notar.
Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Schlußsatz im § 15 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, das Strafverfahren wegen unrichtiger Declarationen steuerpflichtiger Güter betreffend, ist höheren Orts wie folgt abgeändert worden:

„Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen ein Straf-Resolut der Zoll- resp. Steuer-Behörde der Recurs eingelegt werde, so muß er dieses rechtzeitig anzeigen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen. Zur Provocation auf den Rechtsweg ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet."

Berlin, den 4. Juni 1859.

Königl. Directorium der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem bei der Strafanstalt zu Brandenburg als erster Arzt fungirenden Dr. Büttner den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Feuerwerker Conrad Eduard Julius Bogge ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Privat-Secretair Johann Carl Wilhelm Leutsch ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Die durch den Tod des Försters Köbke erledigte Försterstelle zu Rehberge, im Forst-Reviere Tegel, ist dem versorgungsberechtigten Jäger August Friedrich Hahn in der Eigenschaft als Forstaufseher vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Moritz Döblin und Wilhelm Sklarek zu Berlin, und Max August Knispel zu Neu-Ruppin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Georg Constantin Maximilian Bach ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Breslau in das Kammergerichts-Departement versetzt worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Carl Friedrich August Hergerhahn, Carl Albrecht Leopold Hiersemenzel, Carl Friedrich Wilhelm Philipp Krahn, Christian Constantin Theodor Schmidt II., Friedrich Wilhelm Carl Otto Gründler, Carl Johann Costé, Dr. jur. Ludwig Friedrich Wilhelm Heinrich Geßner.

II. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendar Ernst Wilhelm Lendel ist aus dem Justiz-Dienste entlassen worden. Dem Kammergerichts-Referendar Wölkerling ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren Friedrich Heinrich Max Hollmann, Carl Gustav Heinrich Willmanns, Ernst Theodor Binder, Gustav August Herrmann Freytag, Heinrich Wilhelm Lüders.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Albert Ludwig Friedrich von Winterfeld ist auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Dem Kammergerichts-Auscultator von Krause ist Behufs des Ueberganges zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Theodor Lion, Anton Bendemann, Julius Albert Giebel, Oscar Rudolph Franz Grunow, Oscar Eduar Ludwig Holzapfel, Bernhard Hübler, Friedrich Emil Herrmann Appelius, Johann Gottfried Bernhard von der Brincken, Emil August Friedrich Lehmann, Alfred Friedrich Wilhelm Emil Woltemas, Johann Nepomuck Carl Joseph Brockhoff, Friedrich Theophil August Daeneke, Eduard Hermann Meyer, Emil Sammet, Johann Christian Friedrich Wallmann.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin die folgenden Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Unteroffizier Fr. W. Robert Schultze und der invalide Gefreite Carl Fr. Franz Stahl als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und der Hof-Post-Amtsbote Andreas Gottlieb Stäcker als Briefträger.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Große, Hahn und Helmke vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 und der Post-Expedient Klehmet vom Post-Amte in Sorau zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, die Post-Secretaire Remer und Badke vom Hof-Post-Amte und der Post-Secretair Herrmann vom Zeitungs-Comtoir zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 hierselbst, die Post-Secretaire

Protze, J. F. A. G. Schulze, sowie der Post-Expedient Spiegel vom Hof-Post-Amte zu dem Zeitungs-Comtoir, beziehungsweise zu dem Post-Amte in Nordhausen und zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 hierselbst, der Post-Conducteur v. d. Preuß vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 als Bote zu dem Hof-Post-Amte und der Bote Wapmann vom Hof-Post-Amte als Post-Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Fr. W. Neumann (aus Danzig).

Gestorben sind: die Briefträger Carls und Röber und der Post-Conducteur Röcker vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer am Königlichen Cadettenhause zu Potsdam, Friedrich Gustav Hermann Dessin, ist zum Diaconus und dritten Prediger bei der Evangelischen Gemeine zu Perleberg, und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Düpow, Diöces Perleberg, bestellt worden.

Dem Assistenten in der Königlichen Charité-Casse zu Berlin, August Wilhelm Hiepler, ist der Titel Buchhalter verliehen worden.

Der ehemalige Unteroffizier im 2ten (Königin-) Cürassier-Regiment, bisherige städtische Polizeidiener Brede zu Templin, ist vom 15. d. M. ab als Kreisbote daselbst angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat Mai 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Poppe, Neue Friedrichsstraße Nr. 37, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, verpflichtet am 21. Mai 1859; 2) der Hofschuhmacher Schröder, Jägerstraße Nr. 55, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Gensd'armen-Markt-Bezirk Nr. 35, verpflichtet am 7. Mai 1859; 3) der Hofapotheker Altmann, am Ziethen-Platz Nr. 5, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Wilhelms-Platz-Bezirk Nr. 40, 4) der Privat-Docent an der hiesigen Universität Dr. Althaus, Behrenstraße Nr. 69, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. Mai 1859; 5) der Commerzien-Rath Hayn, Charlottenstraße Nr. 14, als Schiedsmann für den I. Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, 6) der Kaufmann Rethwisch, Thiergartenstraße Nr. 15, als Schiedsmann für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48C., 7) der Kaufmann Raebel, Thiergartenstraße Nr. 15, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Professor Schoppe, Leipziger Straße Nr. 113, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, 9) der Kaufmann Schultze, Markgrafenstraße Nr. 101, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den I. Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, 10) der Ofenfabricant Blaumann, Markgrafenstraße Nr. 7, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 7. Mai 1859; 11) der Kaufmann Dinglinger jun., Spittelbrücke Nr. 18, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, verpflichtet am 21. Mai 1859; 12) der Zimmermeister Löwe, Sebastiansstraße Nr. 37, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Louisenstädtschen Kirchbezirk Nr. 69, 13) der Mechanikus Schober, Adalbertstraße Nr. 35, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70 A. u. B., 14) der Schulvorsteher Hartrici, Adalbertstraße Nr. 42, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Eigenthümer Rammlow, Dresdenerstraße Nr. 47, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Cotbusser Thor-Bezirk Nr. 73, 16) der Wildhändler Hartung, Dresdenerstraße Nr. 69, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Holzhändler Schönemann, Schiffbauerdamm Nr. 9 u. 10, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Thierarzneischulbezirk Nr. 74 A, 18) der Stadtverordnete Dr. Schultz, Linienstraße Nr. 127, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Augustsstraßen-Bezirk Nr. 76, 19) der Kaufmann Mohr, Augustsstraße Nr. 69, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 7. Mai 1859; 20) der Schlächtermeister Dittmann, Lange Gasse Nr. 53, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99B, verpflichtet am 21. Mai 1859.

Stadt Potsdam. 21) Der Kaufmann Richter als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten Stadt-Bezirk, verpflichtet am 21. April 1859; 22) der Zimmermeister Laucken als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten Stadt-Bezirk, verpflichtet am 7. Mai 1859; 23) der Superintendent a. D. Dr. Freytag als Schiedsmann für den 12ten Stadt-Bezirk, 24) der Rentier Schönfeld als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. April 1859.

Osthavelländischer Kreis. 25) Der Kreis-Deputirte und Hauptmann a. D. von Quast zu Beetz als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 26) der Inspector Schoel zu Bärenklau als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 11. Mai 1859; 27) der Amtmann Große zu Bornstädt als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Mai 1859; 28) der Domainen-Pächter Schmidt zu Fahrland als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, 29) der Gutsbesitzer Grunewald zu Bredow als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 5. Mai 1859.

II. **Jerichowscher Kreis.** 30) Der Ackerbürger und Deichschulze Salomon zu Sandau als Schiedsmann für die Stadt Sandau, 31) der Färber Braun zu Sandau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. Mai 1859.

Westpriegnitzscher Kreis. (Stadt Havelberg.) 32) Der Kaufmann Wildhagen als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 33) der Kaufmann Bahn als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 20. April 1859; 34) der Kaufmann Steindorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichet am 5. Mai 1859; 35) der Nadler Stein als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 36) der Apotheker Keil als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Scharfrichterei-Besitzer Huth als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 29. April 1859; 38) der Schlossermeister und Eisenwaaren-Händler Tietze, zu Wittenberge, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 9. Mai 1859.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Unteroffizier Hartkopf hierselbst, von der 11ten Compagnie des 1sten Garde-Regiments zu Fuß, dem Gärtner und Reserve-Jäger Mecklenburg in Trebatsch — Kreis Beeskow-Storkow — und dem Bedienten Eduard Achterberg hierselbst wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 2. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 17. Juni **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5071. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

№ 5072. Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

№ 5073. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Das 20ste Stück derselben enthält:

№ 5074. Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines. Vom 7. August 1858.

№ 5075. Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

№ 5076. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande geprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

Das 21ste Stück derselben enthält:

№ 5077. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domicilirten Actiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Das 22ste Stück derselben enthält:

№ 5078. Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Brandenburg auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als

am 31. December 1859

bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Graf Pückler.

Bekanntmachung.

Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

§ 1. Vom 15. Juni dieses Jahres ab wird der neue Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau auf der Strecke von seiner Einmündung in die Spree bis zu der Schleuse am Plötzensee dem inneren steuerpflichtigen Bezirke (Stadtbezirk) von Berlin zugelegt.

Die in § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 und in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 angegebene Begrenzung des innern Bezirks auf dem rechten Spreeufer wird demnach dahin abgeändert, daß die Grenze nicht mehr durch den Fenngraben, welcher bei der Durchstechung des Kanals beseitigt ist, sondern durch den Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanal und zwar dergestalt gebildet wird, daß die Grenzlinie von der Einmündung des Kanals in die Spree ab, am westlichen Ufer dieses Kanals, beziehungsweise des Humboldts-Hafens und des Nord-Hafens, entlang bis zur Schleuse am Plötzensee und von dieser am östlichen Ufer des Kanals bis wieder zum Humboldts-Hafen zurück, von da in gerader Richtung nach der südwestlichen Ecke der Umzäunung des Berlin-Hamburger Eisenbahnhofes läuft und dann diejenige Richtung verfolgt, welche in der vorerwähnten Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 angegeben ist.

§ 2. Zu den in § 5 des vorerwähnten Regulativs vom 1. October 1833 genannten Straßen und Eingängen, auf welchen mahl- und schlachtsteuerpflichtige und der Wildpretsteuer unterliegende Gegenstände in den engeren Steuer-Bezirk der Stadt eingeführt werden dürfen, tritt für den Schifffahrts-Verkehr der Berlin-Spandauer Kanal.

§ 3. Die Erhebung der nach der Bekanntmachung vom 14. October v. J. für die Benutzung dieses Kanals zu entrichtenden Schifffahrts-Abgabe, sowie die Controlirung und Abfertigung der auf demselben ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände erfolgt, vom 15. k. M. ab durch die in der Nähe des Nord-Hafens am westlichen Ufer in dem Hause, Haidestraße Nr. 25, errichtete Steuer-Expedition, bei welcher alle

eingehenden, sowie die beim Ausgange zu controlirenden steuerpflichtigen Gegenstände nach den Vorschriften des Regulativs vom 1. October 1833 mündlich oder schriftlich anzumelden sind.

§ 4. Die im § 3 gedachte Steuer-Expedition hat die Befugniß, innerhalb der im § 12 des Regulativs vom 1. October 1833 festgesetzten Dienststunden:

1) die Schifffahrts-Abgabe nach dem im § 1 erwähnten Tarif zu erheben, sowie die Anweisungskarten zur Erlangung polizeilicher Erlaubnißscheine zum Ein- und Ausladen gegen Einziehung eines Pfandes von 5 Sgr. für jede Karte auszugeben, überhaupt bei Handhabung der Strompolizei so weit mitzuwirken, als dies dem veröffentlichten Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals vom 18. April d. J. entspricht.

2) in Bezug auf mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtige Gegenstände die schließliche Abfertigung zu ertheilen, wenn diese Gegenstände
   a) beim Eingange versteuert werden sollen und die Menge derselben zwei Centner nicht übersteigt,
   b) versteuert mit Versendescheinen eingehend, (§ 147 des Regulativs vom 1. October 1833.)
   c) auf dem in Rede stehenden Kanal unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen durch den Stadtbezirk unter weiterer Benutzung der untern Spree und des Landwehr-Kanals durchgeführt werden sollen, (§ 149 ebenda.)
   d) versteuert mit Versendungsscheinen oder ohne dergleichen von hier versendet werden. (§ 150 ebenda.)

Steuerpflichtige Gegenstände, welche mehr als zwei Centner wiegen und im Stadtbezirk von Berlin verbleiben sollen, sind zwar ebenfalls bei der in § 3 gedachten Steuer-Expedition anzumelden, werden aber der Steuer-Expedition am Unterbaum mittelst Thoranmeldescheins zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

Berlin, den 25. Mai 1859.

Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 165. Empfehlung eines die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 betreffenden Werkes des Kanzlei-Rathes Hübner zu Berlin. I. 497. Juni.

Im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel in Berlin wird nächstens ein von dem Kanzlei-Rath und Geheimen exped. Secretair im Königlichen Ministerium des Innern Hübner bearbeitetes Werk, unter dem Titel:

„Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853, nebst Zusätzen."

erscheinen. In Anbetracht der großen Sorgfalt, welche auf die Redaction verwendet worden ist, so wie der Vollständigkeit der Arbeit, wird hierdurch auf dies Werk zur Verbreitung desselben, besonders aufmerksam gemacht.

Das Werk unterscheidet sich von der Seitens desselben Verfassers im Jahre 1854 herausgegebenen Schrift über die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 rc. in der Hauptsache dadurch, daß, während die letztere Schrift vorzugsweise den Zweck hatte, die Entstehungsgeschichte und Motive der einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes mitzutheilen, jetzt diese Bestimmungen nach dem Vorbilde der Schrift von v. Roenne und Simon „Die Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831. Breslau bei Aderholz 1843." systematisch zusammengestellt und ihnen die damit im Zusammenhange stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit es nöthig erschien, Auszüge aus den Kammer-Verhandlungen, die weiterhin anwendbaren älteren Ministerial-Rescripte und die seit Emanation der neuen Städte-Ordnung in Bezug darauf ergangenen principiellen Entscheidungen der Central-Behörden, namentlich auch diejenigen, welche bisher anderweit noch nicht zur Veröffentlichung gelangten, gehörigen Orts angereiht sind. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sach- so wie ein chronologisches Register und ein Nachweis, wo die gesuchten Paragraphen der Städte-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen zu finden sind, erleichtert den Handgebrauch. Potsdam, den 10. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 166. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1859. I 557. Juni.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel	Weizen	2	18	2
" " "	Roggen	1	25	7
" " "	große Gerste	1	17	—
" " "	kleine Gerste	1	16	3
" " "	Hafer	1	13	11
" " "	Erbsen	2	26	—
" das Schock	Stroh	12	2	10
" den Centner	Heu	1	9	1
" die Tonne	Weißbier	5	5	—
" " "	Braunbier	4	15	—
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	2	—
" das Quart	doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner	Hopfen	25	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Dem Domainen-Beamten Keppler, zu Fehrbellin, ist die Verwaltung des Domainen-Amtes Fehrbellin übertragen worden.

Potsdam, den 11. Juni 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 167. Verwaltung des Domainen-Amts Fehrbellin. III. 1064. Juni.

An Stelle des Kaufmanns A. Himmelgeist zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair Wegener zu Neustadt-Eberswalde als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des verstorbenen Kämmerers Krippenstapel zu Wilsnack, der Lehrer Adolph Jürgens zu Wilsnack, als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 168. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung, Niederlegung u. Erlöschung. I. 3035. Mai. I. 188. Juni.

Der Töpfermeister W. Jeschanowsky zu Beelitz, ist von uns als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 31. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 169. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2735. Mai.

Der Kaufmann August Tiecke zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 170 Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 239. Juni.

Der Klempnermeister August Voigt zu Spandau, ist von uns als Agent des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 171. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2772. Mai.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Es sind von der Ober-Post-Direction Stellen für Kasten- und Packetträger an **versorgungsberechtigte** Personen gegen eine contractliche Löhnung von 15 bis 20 Thlrn. monatlich zu vergeben.

Nur solche Leute, wenn sie sonst kräftig und rüstig sind, können sich unter Einreichung der, ihre Versorgungsberechtigung nachweisenden Papiere bei der Ober-Post-Direction melden.

Berlin, den 10. Juni 1859.

Der Ober-Post-Director Schulze.

№ 21. Offene Kasten- und Packetträger-Stellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 61.

Nachtrag
zum Statut der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 21. April d. J. will Ich die Erhöhung des Grundcapitals der unter dem 11. Juni 1855 bestätigten „Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" von 300,000 auf 500,000 Thaler genehmigen und dem von den General-Versammlungen dieser Actien-Gesellschaft vom 27. December 1855 und 18. März 1857 laut der anliegenden Protocolle beschlossenen, in dem gleichfalls zurückfolgenden notariellen Acte vom 1. März d. J. zusammengestellten Statut-Nachtrage Meine Bestätigung ertheilen. — Sie, die Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 3. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(ggez.) Flottwell. von der Heydt. Simons.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

wird hierdurch in beglaubiger Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 23. Mai 1859.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 5337. H. M.
I A. 4369. M. d. J.

Verhandelt Berlin, den ersten März Eintausend achthundert neun und funfzig.

Vor Rudolph Gubitz, dem unterzeichneten Notar beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin, wohnhaft in Berlin, Burgstraße Nummer fünf und zwanzig, erschienen heut in der kleinen Präsidentenstraße Nummer Sechs, wohin der unterzeichnete Notar sich auf Ersuchen begeben hatte:

1) Herr Kaufmann Salinger Zaller,
2) Herr Kaufmann Ferdinand Schemionek,

3) Herr Kaufmann Albert Morgenstern,
4) Herr Kaufmann Louis Perl,
5) Herr Kaufmann Heinrich Junge,
sämmtlich zu Berlin wohnhaft.

Comparenten, gegen deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltete, sind dem Notar persönlich bekannt. Dieselben constituirten sich unter dem Vorsitze des Herrn Kaufmanns Salinger Zaller auf Grund des Statutes der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** zu Berlin vom zwanzigsten November Eintausend achthundert vier und funfzig zu einer Sitzung der Direction dieser Gesellschaft und überreichten den beigefügten „Nachtrag zu dem Statut der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** vom zwanzigsten November Eintausend achthundert vier und funfzig" mit dem Bemerken, daß sie dessen Inhalt und Unterschriften anerkennen wollten.

Der Statuts-Nachtrag ist vom heutigen Tage datirt. Nachdem hierauf der vorgedachte, vom unterzeichneten Notar mit den Worten: „Beilage zur heutigen Notariats-Verhandlung, in welcher dieser Statuts-Nachtrag nach Inhalt und Unterschrift anerkannt ist," versehene Entwurf eines Nachtrags in Gegenwart der beiden am Schlusse bezeichneten, zur Verhandlung zugezogenen Instrumentszeugen den sämmtlichen fünf Herren Comparenten laut und deutlich vorgelesen war, erklärten dieselben übereinstimmend:

Als Direction der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** zu Berlin, am zwanzigsten November Eintausend achthundert vier und funfzig gestiftet, erkennen wir hierdurch den überreichten Statuts-Nachtrag seinem vollständigen Inhalt nach an und bekennen zugleich, daß wir die unter demselben befindlichen Unterschriften unserer Namen eigenhändig gezeichnet haben.

Wir tragen an:

Ausfertigung dieser Verhandlung mit dem überreichten Statuts-Nachtrag auszufertigen und diese Ausfertigung der Direction der Gesellschaft zuzustellen.

Es wurden zu der Verhandlung als Zeugen
1) der Kaufmann Carl Fricke,
2) der Hausdiener August Boge,
beide am hiesigen Orte wohnhaft, volljährig und dem Notar persönlich bekannt, zugezogen. Diese Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach den Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, und ebenso wenig ist dies Hinsichts des Notars der Fall.

Die Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig vollzogen.

Salinger Zaller. Ferdinand Schemionek. Albert Morgenstern.
Louis Perl. Heinrich Junge.

Wir, der Notar und die zugezogenen Instrumentszeugen bescheinigen, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und in unserer, des Notars, sowie der Zeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Geschehen wie oben.

Carl Fricke. August Boge. Rudolph Gubitz, Notar.

(N. R. 101.) Beilage zur heutigen Notariats-Verhandlung, in welcher dieser Statuts-Nachtrag nach Inhalt und Unterschrift anerkannt ist.

Berlin, den 1. März 1859. Gubitz, Notar.

Nachtrag
zu dem Statut der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna vom 20. November 1854.

§ I.

Der § 1 des Statuts vom 20. November 1854 wird aufgehoben und lautet fortan:

Die Actien-Gesellschaft: Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin setzt ihren Zweck darin, Versicherungen auf Güter und Waaren, während deren Transport zu Wasser mittelst Flußfahrzeugen, Dampf- oder Segelschiffen, desgleichen zu Lande auf Eisenbahnen, Kunst- oder Landstraßen, überhaupt auf jedem Wege, auf welchem Güter durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren oder eigenes Fuhrwerk des Eigenthümers der transportirten Gegenstände befördert werden, nach näherer Anleitung des gegenwärtigen Statuts zu übernehmen. Die Feststellung der Versicherungs-Bedingungen bleibt der Direction überlassen. Der Gesellschaft steht frei, in jedem einzelnen Falle, ohne Angabe der Gründe, angetragene Versicherungen abzulehnen. Versicherungen gegen Seegefahr übernimmt die Gesellschaft nicht. Außerdem behält die Gesellschaft sich vor, mittelst Verträge, die sie mit einer von dem §§ 21 und 46 gedachten Vorstande als hinreichend erachteten Anzahl Schiffer abschließt, einen sicheren ordnungsmäßigen und möglichst ohne Aufenthalt bei der Verladung und während der Fahrt, sowie mit gleichmäßigen Frachtsätzen erfolgenden Güter-Transport auf der Havel, Elbe, Oder, Warthe, Netze, Nogat und Weichsel zu regeln. Kein Actionair oder Versicherer hat jedoch die Verpflichtung, Güter mit jenen Schiffern zu verladen.

§ II.

Zusatz zu § 3 des Statuts vom 20. November 1854:

Das Grundcapital der Gesellschaft wird um 200,000 Thaler, — zerlegt in 666 Stück Actien von je 300 Thalern und einer Actie von 200 Thalern, vermehrt.

Die Actionaire sind berechtigt, auf je drei Actien Eine der neuen Ausgabe zum Nennwerthe zu fordern; dieses Recht erlischt für den

Actionair, wenn Seitens desselben innerhalb einer von der Direction festgesetzten präclusivischen, von ihr nach § 64 des Statuts publicirten Frist davon kein Gebrauch gemacht ist. Die solchergestalt nicht übernommenen, sowie die übrig bleibenden neuen Actien werden von der Direction zum Nennwerthe an solche Personen überlassen, die der Gesellschaft durch Versicherungen Nutzen bringen. Vor Aushändigung der Actien neuer Emission haben die Uebernehmer auf jede Actie 50 Thaler baar einzuschießen und über jeden Rest des Nominalbetrages der Actie Wechsel nach dem Formulare Beilage A. zum Statut vom 20. November 1854 auszustellen.

§ III.

Zusatz zu § 53 des Statuts vom 20. November 1854:

Die im § 53 des Statuts vorgeschriebene, ordentliche General-Versammlung der Actionaire ist von der Direction jährlich im Laufe des Monats April zusammen zu berufen.

§ IV.

Zusatz zu § 62 des Statuts vom 20. November 1854:

Zur Gültigkeit der notariellen Verhandlung genügt die Unterschrift von drei der anwesenden nicht beamteten Actionairs.

Berlin, den ersten März 1859.

Salinger Zaller. Ferdinand Schemionek. Albert Morgenstern.
Louis Perl. Heinrich Junge.

Vorstehende, in das Register unter Nummer Einhundert und eins, Jahr Eintausend achthundert und neun und funfzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch unter Beifügung des zur Verhandlung überreichten Statuts-Nachtrags vom heutigen Tage ausgefertigt und ist diese Ausfertigung der Direction der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin zugestellt.

Eine weitere Ausfertigung ist nicht ertheilt.

So geschehen Berlin, am ersten März Eintausend achthundert und neun und funfzig.

Rudolph Gubitz, Notar beim Stadtgericht zu Berlin.

Einzige Ausfertigung
für die Direction der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin.

* *
*

Zur Legitimation derjenigen Mitglieder der Direction der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin, welche in vorstehender Verhandlung vom ersten dieses Monats den Nachtrag zum Statut vom 20. November 1854 vollzogen haben, wird mit Rücksicht auf Paragraph neun und zwanzig, ein und dreißig, sieben und vierzig genannten Statuts hiermit auf Grund der notariellen Wahlprotocolle vom Sieben und zwanzigsten December 1855 (Achtzehnhundert

fünf und funfzig) vierten Mai Achtzehnhundert sieben und funfzig und 6. Mai 1858 (Achtzehnhundert acht und funfzig) hiermit attestirt, daß in den General-Versammlungen der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna**, über welche jene Protocolle lauten, gewählt sind

a) als Directoren
1) Herr Ferdinand Schemionek,
2) Herr Heinrich Junge,
3) Herr Salinger Zaller,

b) als Stellvertreter
1) Herr Albert Morgenstern,
2) Herr Louis Perl,

sowie daß Herr Albert Morgenstern in Folge des Ausscheidens des Directions-Mitgliedes Moritz Güterbock in Gemäßheit des Paragraph neun und zwanzig des Statuts als Director eingerückt ist.

Berlin, den vierten März Achtzehnhundert neun und funfzig.

(L. S.)

Der Notar und Rechts-Anwalt.
Emil Brachvogel,
Notar.

* * *

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 62.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die dem Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Teicher hierselbst, diesseits ertheilte Bestätigungs-Urkunde bisher gültig für den engeren Berliner Polizei-Bezirk, ist auch auf den Regierungs-Bezirk Potsdam im Einverständniß mit der Königlichen Regierung dortselbst ausgedehnt worden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 63.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Steuer-Controlleur a. D. Gottlob Friedrich Gerold hierselbst, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für Berlin und im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den Regierungs-Bezirk der letzteren bestätigt worden.

Berlin, den 24. Mai 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Capital-Zahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 16. Mai 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 131 vom 5. Juni 1859.)

Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 134 vom 9. Juni 1859.)

Dem Besitzer der Prinz-Carl's-Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4. Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Hülfsprediger und Rector Jacob Heinrich Krause bisher zu Luckenwalde, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Dechtow, Diöces Fehrbellin bestellt worden.

Dem bisherigen Vorsteher einer Privat-Elementar-Töchterschule Sucker zu Berlin, ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Brandt'schen Elementarschule für Knaben in der St. Marien-Parochie daselbst ertheilt worden.

Die Lehrerin Johanne Auguste Sophie Louise Wunder ist als 4te Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wir beehren uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß die, durch den Tod des Herrn J. F. Meuß zu Rathenow erledigte Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt von dem Kaufmann Herrn Ferdinand Brohm daselbst übernommen worden ist.

Derselbe hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten und ist somit befugt, Einzahlungen für die Anstalt anzunehmen und darüber zu quittiren.

Hertzsch et Hoffmann,
Haupt-Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für den Reg.-Bez. Potsdam.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 24. Juni **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5079. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Executionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859.

№ 5080. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

№ 5081. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

§ 1. Vom 15. Juni dieses Jahres ab wird der neue Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau auf der Strecke von seiner Einmündung in die Spree bis zu der Schleuse am Plötzensee dem inneren steuerpflichtigen Bezirke (Stadtbezirk) von Berlin zugelegt.

Die in § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 und in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 angegebene Begrenzung des innern Bezirks auf dem rechten Spreeufer wird demnach dahin abgeändert, daß die Grenze nicht mehr durch den Fenngraben, welcher bei der Durchstechung des Kanals beseitigt ist, sondern durch den Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanal und zwar dergestalt gebildet wird, daß die Grenzlinie von der Einmündung des Kanals in die Spree ab, am westlichen Ufer dieses Kanals, beziehungsweise des Humboldts-Hafens und des Nord-Hafens, entlang bis zur Schleuse am Plötzensee und von dieser am östlichen Ufer des Kanals bis wieder zum Humboldts-Hafen zurück, von da in gerader Richtung nach der südwestlichen Ecke der Umzäunung des Berlin-Hamburger Eisenbahnhofes läuft und dann diejenige Richtung verfolgt, welche in der vorerwähnten Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 angegeben ist.

§ 2. Zu den in § 5 des vorerwähnten Regulativs vom 1. October 1833 genannten Straßen und Eingängen, auf welchen mahl- und schlachtsteuerpflichtige und der Wildpretsteuer unterliegende Gegenstände in den engeren Steuer-Bezirk der Stadt eingeführt werden dürfen, tritt für den Schifffahrts-Verkehr der Berlin-Spandauer Kanal.

§ 3. Die Erhebung der nach der Bekanntmachung vom 14. October v. J. für die Benutzung dieses Kanals zu entrichtenden Schifffahrts-Abgabe, sowie die Controlirung und Abfertigung der auf demselben ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände erfolgt, vom 15. k. M. ab durch die in der Nähe des Nord-Hafens am westlichen Ufer in dem Hause, Haidestraße Nr. 25, errichtete Steuer-Expedition, bei welcher alle eingehenden, sowie die beim Ausgange zu controlirenden steuerpflichtigen Gegenstände nach den Vorschriften des Regulativs vom 1. October 1833 mündlich oder schriftlich anzumelden sind.

§ 4. Die im § 3 gedachte Steuer-Expedition hat die Befugniß, innerhalb der im § 12 des Regulativs vom 1. October 1833 festgesetzten Dienststunden:

1) die Schifffahrts-Abgabe nach dem im § 1 erwähnten Tarif zu erheben, sowie die Anweisungskarten zur Erlangung polizeilicher Erlaubnißscheine zum Ein- und Ausladen gegen Einziehung eines Pfandes von 5 Sgr. für jede Karte auszugeben, überhaupt bei Handhabung der Strompolizei so weit mitzuwirken, als dies dem veröffentlichten Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals vom 18. April d. J. entspricht.
2) in Bezug auf mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtige Gegenstände die schließliche Abfertigung zu ertheilen, wenn diese Gegenstände
   a) beim Eingange versteuert werden sollen und die Menge derselben zwei Centner nicht übersteigt,
   b) versteuert mit Versendescheinen eingehend, (§ 147 des Regulativs vom 1. October 1833.)
   c) auf dem in Rede stehenden Kanal unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen durch den Stadtbezirk unter weiterer Benutzung der untern Spree und des Landwehr-Kanals durchgeführt werden sollen, (§ 149 ebenda.)
   d) versteuert mit Versendungsscheinen oder ohne dergleichen von hier versendet werden. (§ 150 ebenda.)

Steuerpflichtige Gegenstände, welche mehr als zwei Centner wiegen und im Stadtbezirk von Berlin verbleiben sollen, sind zwar ebenfalls bei der in § 3 gedachten Steuer-Expedition anzumelden, werden aber der Steuer-Expedition am Unterbaum mittelst Thoranmeldescheins zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

Berlin, den 25. Mai 1859.

Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann J. R. Prillwitz hierselbst, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 118,913 über 100 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen eines darauf befindlichen großen Dintenflecks Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 31. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 10. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 172. Die Aussetzung einer Prämie von 50 Thlrn. für die Entdeckung eines Brandstifters. I. 1172. Juni.

Am 11. d. M., Vormittags 9 Uhr, ist in einem Stallgebäude des Domainen-Vorwerks Lietzow, Kreis Westhavelland, Feuer ausgebrochen, welches in kurzer Zeit die Kirche, die Schule, das Amtsgehöft — mit Ausnahme des Wohnhauses und eines Stallgebäudes —, sechs Bauerhöfe, den Müllerhof und sechs Familienhäuser, im Ganzen 18 Wohnhäuser, 12 Scheunen und 17 Stallgebäude eingeäschert hat. Nicht ohne Grund wird hier eine böswillige Brandstiftung vermuthet. Wir finden uns deshalb veranlaßt, Demjenigen, welcher den Thäter der Art nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von **funfzig** Thalern zuzusichern.

Hierbei wollen wir noch bemerken, daß der Verdacht der Brandstiftung auf einen Bettler gerichtet ist, welcher kurze Zeit vor dem Ausbruche desselben auf dem Amtshofe gesehen wurde. Dieses Individuum wird beschrieben als ein Mann von 30 Jahren, mittlerer Größe, breitschultriger untersetzter Gestalt, rothem Gesichte mit Schnurrbart und mit einem schwarzen Tuchrocke, schwarzer Hose und einer Militairmütze mit rothem Rande bekleidet. Er ging barfuß und trug zerrissene leichte Stiefel mit abgetragenen Hacken, sowie einen Stock in der Hand.

Potsdam, den 17. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 173. Erlöschen der Lungenseuche in Tremmen, Kreis Westhavelland. I. 1238. Juni.

Die unter dem Rindvieh der Gemeinde Tremmen — Kreis Westhavelland — ausgebrochene Lungenseuche ist erloschen, weshalb die unterm 8. März d. J. angeordnete Sperre (Amtsblatt pro 1859 Stück 10 Pag. 82) des Dorfes und dessen Feldmark hiermit wieder aufgehoben wird.

Potsdam, den 20. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 174. Veröffentlichung ortspolizeilicher Erlasse im Osthavelländischen Kreise. I. 1064. Juni.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. Januar 1849 (Amtsbl. Seite 17) wonach dem gegenwärtig in Nauen erscheinenden Osthavelländischen Kreisblatte die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung kreispolizeilicher Erlasse beigelegt worden ist, wird demselben Blatte hiermit auch hinsichtlich der ortspolizeilichen Erlasse der nachbenannten Ortspolizei-Behörden:

1) des Königlichen Domainen-Rentamts zu Spandau,
2) der Polizei-Obrigkeit über Groß-Glienicke und Dalgow,
3) der Polizei-Obrigkeit zu Beetz,
4) der Polizei-Obrigkeit zu Brunne,
5) der Polizei-Obrigkeit zu Bredow,
6) der Polizei-Obrigkeit über Ceestow zu Markee,
7) der Polizei-Obrigkeit zu Carwesee,
8) der Polizei-Obrigkeit zu Dechtow,
9) der Polizei-Obrigkeit zu Dyrotz,
10) des Königlichen Domainen-Amts zu Fehrbellin,
11) der Polizei-Obrigkeit über Flatow zu Cremmen,
12) der Polizei-Obrigkeit über Markau und Wernitz zu Markau,
13) der Polizei-Obrigkeit über und zu Markee,
14) der Polizei-Obrigkeit zu Schwante,
15) der Polizei-Obrigkeit zu Staffelde,
16) der Polizei-Obrigkeit zu Groß-Ziethen,

die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, hiermit beigelegt. Potsdam, den 20. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 175. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 454. Juni. I. 855. Juni.

An Stelle des Kaufmanns August Höpfner zu Freyenstein, Kreis Ostpriegnitz, welcher die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Etzrodt zu Freyenstein als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Kämmerers Unruh zu Biesenthal, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Schornsteinfegermeister Stöckel zu Biesenthal, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 16. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 176. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 156. Juni. I. 242. Juni. I. 781. Juni.

Der Apotheker Grube zu Templin ist von uns als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S., der Kaufmann Jänicke zu Treuenbrietzen, als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Kaufmann H. Rohrlack zu Dahme, als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Potsdam, den 12. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Angeblich entwendete Reise-Route.

Dem Arbeitsmann Johann Christian Müller ist seine von der Inspection des Land-Armenhauses zu Prenzlau unterm 8. d. M. ausgefertigte Reise-Route, mittelst welcher er nach Brüssow dirigirt worden ist, angeblich auf der Feldmark Grenz von 2 Unbekannten entwendet worden.

Es wird daher die gedachte Reise-Route hiermit für ungültig erklärt.

Gramzow, den 11. Juni 1859. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachung. Gefundene Gelder.

Es sind folgende gefundene Gelder:

1) am 26. April d. J. bei Ausführung von Arbeiten im Thiergarten bei Berlin 137 Thlr. 22 Sgr. ad depositum der Königlichen Consistorial-Militair- und Bau-Casse,

2) am 28. März d. J. beim Abbruch des dem Schlächtermeister Müller gehörigen Hauses Neue Königsstraße Nr. 65, in einem alten Beutel 46 Thlr. ad depositum des unterzeichneten Gerichts abgeliefert worden.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an die vorbezeichneten Gelder zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gericht und zwar spätestens in dem auf den 3. September 1859 Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr, im Stadtgericht, Jüdenstraße Nr. 58, Portal III, Zimmer Nr. 11, vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie ihrer Eigenthums-Ansprüche für verlustig erklärt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die bezeichneten Gelder den Findern resp. dem Königlichen Fiscus werden zugesprochen werden.

Berlin, den 2. Juni 1859. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Aufgebot gefundener Sachen.

Nachstehend benannte Gegenstände sind als gefunden oder herrenlos an das gerichtliche Depositorium abgeliefert worden:

1) 5 Stückchen Gold von einer Uhr herrührend, taxirt 6 Thlr., angeblich vor 2 Jahren an der Friedrichs- und Ziegelstraßen-Ecke gefunden;

2) 26 Säcke, gezeichnet K., taxirt 3 Thlr. 15 Sgr., gefunden Ende December 1858 in der Königsstraße;

3) 1 goldenes Armband mit Granaten, taxirt 3 Thlr., gefunden am 27. Januar d. J. vor dem Opernhause;

4) 1 goldenes Glieder-Armband, taxirt 3 Thlr., gefunden am 31. Januar d. J. in der Großen Friedrichsstraße nahe der Georgenstraße;

5) eine Granatbroche, taxirt 1 Thlr. 15 Sgr., gefunden am 24. Februar d. J. vor dem Hause Nr. 49 in der Friedrichsstraße;

6) eine graue Zwirnbörse mit 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., gefunden am 18. Februar d. J. an der Ecke der Tauben- und Charlottenstraße;

7) eine braunlederne Cigarrentasche mit Stahlbügel mit 3 Thlr. in Cassen-Anweisungen, gefunden am 17. Februar d. J. in einer Droschke;

8) 12 neue Chemisetts, taxirt 1 Thlr. 6 Sgr., gefunden am 8. März d. J. in der Dragonerstraße;

9) der Erlös eines am 1. April d. J. in dem Comtoir der Wechselhandlung Landé et Comp. Kommandantenstraße Nr. 89 gefundenen Coupons einer Cöln-Mindener Eisenbahn-Actie von 10 Thlrn.;

10) 1 grauer Geldbeutel mit 1 Thlr. 4 Sgr., gefunden am 28. Januar d. J. im Local des Schankwirths Tesch Rosenthalerstraße Nr. 53;

11) 1 braune Ledertasche mit Stahlbügel, taxirt 15 Sgr., in welcher sich 5 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. befanden, gefunden am 25. März d. J. in einer Droschke;

12) ein Sack, gezeichnet W. Krugler Eichwerder 1854 mit 3 Scheffel Hafer, taxirt 3 Thlr., gefunden am 9. März d. J. am Landsberger Thor;

13) ein Hund, Windspiel, von gelblicher Farbe mit einem vom Hals über die Brust laufenden weißen Streifen, taxirt 4 Thlr., welcher sich im Hause Chausseestraße Nr. 17 eingefunden hat;

14) 1 Nerz-Muffe mit Seide gefüttert, taxirt 1 Thlr., welche einige Tage vor Weihnachten vorigen Jahres im Laden des Kaufmanns Bab zurückgelassen ist;

15) eine graue Pelzmuffe mit grauseidenem Futter, taxirt 1 Thlr. 15 Sgr., gefunden am 7. Februar d. J. vor dem Hause Wilhelmsstraße Nr. 14;
16) 1 braunes Notizbuch mit dem Namen S. Arnold Bodmer aus Riesbach, worin eine Obligation de dato Neufchatel den 21. October 1857, so wie einige Briefe, gefunden am 16. Februar 1859 auf dem Dönhofsplatz;
17) 1 doppelter Operngucker mit Futteral, taxirt 2 Thlr., gefunden am 4. März d. J. in einer Droschke;
18) 1 schwarzes Opernglas in einem grünen Lederfutteral, taxirt 2 Thlr., gefunden am 20. März d. J. in einer Droschke;
19) 1 schwarzledernes Portemonnaie im Werthe von 2½ Sgr., worin sich 5 Thlr. in ⅙ Stücken, 1 falschen Thaler, 31 Sgr. 9 Pf. in kleinem Gelde, 1 Prioritäts-Zins-Coupon der Düsseldorf-Elbinger Eisenbahn-Gesellschaft à 2 Thlr. № 9693 und ¼ werthlose Lotterie-Loose 92835 de 1857, 76901 de 1858 1stes Semester befanden, gefunden am 9. October v. J. in der Börsen-Versammlung im Diorama;
20) 1 Portemonnaie mit Stahlbügel, taxirt 5 Sgr., worin sich 1 Thlr. 16 Sgr. befand, gefunden am 17. December 1858 in einer Droschke:
21) 1 Portemonnaie, taxirt 2 Sgr., worin sich 1 Thlr. 3 Sgr. befanden, gefunden am 27. December 1858 in einer Droschke;
22) 1 braunledernes Beutel-Portemonnaie, taxirt 2 Sgr. mit 1 Thlr. 1 Pf. und einem kleinen Messer, gefunden vor dem Hause Rosenthalerstraße Nr. 45;
23) 1 braunledernes Portemonnaie mit Messingbügel, taxirt 3 Sgr., in welchem sich 1 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. und 1 Notizzettel befand, gefunden am 11. Februar d. J. an der Singakademie;
24) 1 Portemonnaie mit 3 Cassen-Anweisungen à 1 Thlr. ⅙ Thalerstück, 1 Sgr., 3 Paar Hemdenknöpfen, etwas graue Wolle und einer Bleifeder mit Halter, gefunden am 3. März d. J. am Molkenmarkt;
25) 1 grünseidener Regenschirm, taxirt 20 Sgr., gefunden am 21. April d. J. im Verhörszimmer Nr. 12 des Königlichen Stadtgerichts;
26) ein 8karäthiger Siegelring mit grauem Stein, auf dem ein Wappen eingravirt, taxirt 1 Thlr., so wie ein werthloser Ohrring mit Bommel und drei kleinen Granaten, dem Trödler Davidsohn, Louisenstraße Nr. 11, am 7. März d. J. zum Kauf angeboten und mit Beschlag belegt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an die vorbezeichneten Gegenstände zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gericht binnen 14 Tagen und spätestens in dem

auf den 16 Juli 1859 Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben, im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 11, anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie ihrer Eigenthums-Ansprüche für verlustig erklärt, und die gedachten Sachen den Findern, resp. der hiesigen Armen-Casse oder dem Königlichen Fiscus werden zugesprochen werden.

Berlin, den 6. Juni 1859. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Am 30. Januar dieses Jahres sind dem Gastwirth Eichmann zu Rummelsburg, von zwei ihm fremden Leuten vier schwarzbunte tragende Kühe zur Verpflegung auf eine Nacht übergeben, seitdem jedoch nicht wieder abgeholt.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Kühe, welche inzwischen sämmtlich gekalbt haben und mit den Kälbern gerichtlich verkauft worden, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die Kühe und die Kälber, jetzt auf deren Auctionserlös von 249 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., binnen drei Monaten und spätestens in dem

auf den 12. October 1859 Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hoyer im Kreisgerichts-Gebäude, Zimmerstraße Nr. 25 hier, anberaumten Termine, bei uns anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Kühe mit den Kälbern, resp. deren Auctionserlös dem Gastwirth Eichmann und der betreffenden Armencasse werden zugesprochen werden. Berlin, den 23. Mai 1859. Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

An Stelle des Maurermeisters Friedrich Lamm zu Dahme Amtsfreiheit, welcher die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig niedergelegt hat, ist von uns der Maurermeister Theodor Jacob zu Dahme, als Agent dieser Gesellschaft, der Maurermeister Friedrich Lamm zu Dahme Amtsfreiheit, ist dagegen als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, auch ist der Kaufmann Rudolph Köller zu Gramzow, — Kreis Angermünde — als Agent derselben Gesellschaft, ferner ist an Stelle des Kämmerers Unruh zu Biesenthal, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Schornsteinfegermeister Stöckel zu Biesenthal, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

№ 177. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 3061. Mai. I. 243. Juni. I. 856. Juni.

Potsdam, den 16. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann Hanff zu Wriezen, ist von uns als Agent der Union, Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen zu Stettin, bestätigt worden.

№ 178. See- u. Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 567. Juni.

Potsdam, den 9. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Gültigkeit der, dem General-Agenten der Brand-Versicherungs-Bank f. D. zu Leipzig Noah Naumann hierselbst diesseits für den engeren Berliner Polizei-Bezirk ertheilten Bestätigung ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden. Berlin, den 1. Juni 1859.

№ 64. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Guido Hammer hierselbst ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 4. Juni 1859.

№ 65. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Der Kaufmann Guido Hammer hierselbst ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 4. Juni 1859.

№ 66. Land- und Wasser-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Der Kaufmann Guido Hammer hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 4. Juni 1859.

№ 67. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der § 56 Alin. 2 unseres Betriebs-Reglements vom 18. Juli 1853 wird vom 1. Juli d. J. dahin abgeändert:

„Wenn durch Verschulden der Bahn-Verwaltung bei Eilgut die tarifmäßige Lieferfrist nicht innegehalten wird, so soll die ganze Fracht, und bei gewöhnlichem Frachtgut im Falle einer Verspätung bis 24 Stunden die halbe und im Falle einer größeren Verspätung die ganze Fracht unerhoben bleiben, beziehungsweise erstattet werden."

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Forst-Cassen-Rendant Brenger ist zum Bürgermeister der Stadt Oderberg gewählt, in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Küster- und Lehrer-Adjuncten Carl August Peters, zu Gr.-Berge, in der Superintendentur Dom-Brandenburg, ist der Cantor-Titel verliehen.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Friedrich Wilhelm Theodor Baldamus aus Möckern,
Wilhelm Rudolph Christmann aus Friedeberg i. d. Nmk.,
August Wilhelm Theodor Mertens aus Birkholz,
Carl Friedrich August Wilhelm Roeser aus Müncheberg, und
Johann Otto Rudolph Schlobach aus Frankfurt a. d. O.,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Ober-Pfarrstelle zu Pritzwalk, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Ober-Predigers und Superintendenten Heyer erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise sind:

1) der Forst-Cassen-Rendant und Polizei-Verwalter Elste zu Kalkberge Rüdersdorf, zum Feuerlösch-Commissarius des IIIten Bezirks,
2) der Wirthschafts-Inspector Weiß zu Schönfließ, für den VIten Bezirk,
3) der Gutsbesitzer Fischer zu Wandlitz, für den VIIIten Bezirk und
4) der Kreisschulze Schulze zu Herzfelde, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius IIIten Bezirks dieses Kreises gewählt,

im Westhavelländischen Kreise sind der Amtmann Wiesecke zu Plauerhof und der Lehnschulze Ganzer zu Päwesin, zu Stellvertretern der Feuerlösch-Commissarien des VIten beziehungsweise des VIIIten Districts dortigen Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Handelsmann Carl Reuter zu Fehrbellin, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 9. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 1. Juli **1859.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Die bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern Betheiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Juli d. J. mit 30 Procent bei denjenigen Cassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staats-Casse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert. Potsdam, den 25. Juni 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

P. S. 979.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 179. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 1771. Juni.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung werden die Königlichen Departements-Ersatz-Commissionen im Bereich der 11ten und 12ten Infanterie-Brigade an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar für den Kreis:

Beeskow-Storkow . .	am 28. Juni d. J. in	Beeskow,
Jüterbogk-Luckenwalde .	= 30. = = = =	Jüterbogk,
Oberbarnim	= 2. Juli = = =	Freienwalde,
Westpriegnitz	= 11. = = = =	Perleberg,
Ostpriegnitz	= 13. = = = =	Kyritz,
Westhavelland . . .	= 15. = = = =	Rathenow,
für die Stadt		
Potsdam	= 16. = = = =	Potsdam,
für den Kreis		
Osthavelland	= 18. = = = =	Nauen,
Ruppin	= 20. = = = =	Neu-Ruppin,
Teltow	= 21. = = = =	Teltow,
Templin	= 22. = = = =	Templin,
Niederbarnim	am 22. und 23. = = = =	Berlin,
Prenzlau	am 23. = = = =	Prenzlau,
Angermünde	= 25. = = = =	Angermünde,
Stadt Berlin .	am 25—29. = = = =	Berlin,
Zauch-Belzig . . .	am 30. = = = =	Belzig.

Potsdam, den 23. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 180. Die Erhebung des Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer. III d. 4490.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps befohlen, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 17. d. M. angeordnet worden, daß die Erhebung des im Gesetze vom 21. v. M. № 5068, Ges.-S. S. 244, bestimmten Zuschlages von 25 Procent zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des nach § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Nummer 3381, den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer vom 1. Juli d. J. ab eintreten soll.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei Einziehung des Zuschlages nach Maaßgabe des hier angehängten Tarifs zu verfahren ist.

Was die Erhebung des Zuschlages zur Schlacht- und Mahlsteuer betrifft, so sind die Haupt-Zoll- und die Haupt-Steuer-Aemter mit besonderer Anweisung versehen worden. Potsdam, den 24. Juni 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif

zur Erhebung des Zuschlages zur classificirten Einkommensteuer und zur Classensteuer (Ges. v. 21. Mai 1859 Ges.-S. S. 244).

A. Classensteuer.

Steuerstufe.	Ursprünglicher Steuersatz monatlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	Derselbe beträgt nach Hinzurechnung des Zuschlags von 25 Procent. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
							Die Erhebung erfolgt
1a	—	1	3	—	1	$6\frac{3}{4}$	pro II. Semester d. J. nur im Monat October mit 1 Sgr. 6 Pf., in allen übrigen Monaten mit 1 Sgr. 7 Pf. Im ersten Semester k. J. pro Januar, Februar, April und Mai mit je 1 Sgr. 7 Pf., im Monat März und Juni mit je 1 Sgr. 6 Pf.
1b	—	2	6	—	3	$1\frac{1}{2}$	Im Monat Juli, September und November mit je 3 Sgr. 2 Pf., im August, October und December mit je 3 Sgr. 1 Pf., im Januar, März und Mai mit je 3 Sgr. 2 Pf. und im Februar, April und Juni mit je 3 Sgr. 1 Pf.
2	—	5	—	—	6	3	Monatlich mit je 6 Sgr. 3 Pf.
3	—	7	6	—	9	$4\frac{1}{2}$	Im Monat Juli, September und November mit je 9 Sgr. 5 Pf., im August, October und December mit je 9 Sgr. 4 Pf., im Januar, März und Mai mit je 9 Sgr. 5 Pf. und im Februar, April und Juni mit je 9 Sgr. 4 Pf.
4	—	10	—	—	12	6	Monatlich mit je 12 Sgr. 6 Sgr.
5	—	12	6	—	15	$7\frac{1}{2}$	Im Monat Juli, September und November mit je 15 Sgr. 8 Pf., im Monat August, October und December mit je 15 Sgr. 7 Pf., im Januar, März und Mai mit je 15 Sgr. 8 Pf. und im Februar, April und Juni mit je 15 Sgr. 7 Pf.
6	—	15	—	—	18	9	Monatlich mit je 18 Sgr. 9 Pf.
7	—	20	—	—	25	—	Monatlich mit je 25 Sgr.
8	—	25	—	1	1	3	Monatlich mit je 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.
9	1	—	—	1	7	6	Monatlich mit je 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
10	1	10	—	1	20	—	Monatlich mit je 1 Thlr. 20 Sgr.
11	1	20	—	2	2	6	Monatlich mit je 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
12	2		—	2	15	—	Monatlich mit je 2 Thlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

III. Einkommensteuer.

Steuerstufe.	Ursprünglicher Satz monatlich.	Derselbe beträgt unter Hinzurechnung des Zuschlages à 25 Procent a. in classensteuerpflichtigen Orten.			b. in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten.			Steuerstufe.	Ursprünglicher Satz monatlich.	Derselbe beträgt unter Hinzurechnung des Zuschlages à 25 Procent a. in classensteuerpflichtigen Orten.			b. in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	2½	3	3	9	1	1	3	16	40	50	—	—	47	27	6
2	3	3	22	6	1	20	—	17	50	62	15	—	60	12	6
3	3½	4	11	3	2	8	9	18	60	75	—	—	72	27	6
4	4	5	—	—	2	27	6	19	80	100	—	—	97	27	6
5	5	6	7	6	4	5	—	20	100	125	—	—	122	27	6
6	6	7	15	—	5	12	6	21	130	162	15	—	160	12	6
7	7	8	22	6	6	20	—	22	160	200	—	—	197	27	6
8	8	10	—	—	7	27	6	23	200	250	—	—	247	27	6
9	9	11	7	6	9	5	—	24	250	312	15	—	310	12	6
10	10	12	15	—	10	12	6	25	300	375	—	—	372	27	6
11	12	15	—	—	12	27	6	26	350	437	15	—	435	12	6
12	15	18	22	6	16	20	—	27	400	500	—	—	497	27	6
13	18	22	15	—	20	12	6	28	450	562	15	—	560	12	6
14	24	30	—	—	27	27	6	29	500	625	—	—	622	27	6
15	30	37	15	—	35	12	6	30	600	750	—	—	747	27	6

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 181. Die Beschädigung von Schiffsgefäßen durch die an Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter. I. 1518. Juni.

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und andern Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter verordnen wir hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegene Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1. bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Freiherr von Zedlitz.

---

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 182.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	9	5	7	—	8	4	5	—	5	2½	3	6½	7	2½	6	3	5	10½	5	3	9	8	7	7
2	9	6	7	1	8	4	5	1	5	2½	3	6½	7	2	6	3	5	11½	5	4	9	5	7	8
3	9	6	7	1	8	3	5	1	5	2½	3	7½	7	1½	6	4	5	11½	5	4	9	3	7	8
4	9	6	7	1	8	1	5	2	5	2½	3	7	7	2	6	4	6	—	5	4	9	—	7	8
5	9	6	7	1	8	—	5	2	5	2½	3	7	7	1½	6	4	5	11½	5	4	8	9	7	8½
6	9	6	7	1	7	11	5	1	5	2½	3	6½	7	1	6	4	6	—	5	4	8	7	7	9
7	9	6	7	1	7	11	5	—	5	2	3	6½	7	1½	6	4	6	—	5	4	8	5	7	9
8	9	6	7	1	8	—	4	9	5	1½	3	6	7	2	6	3½	6	—	5	4½	8	3	7	8½
9	9	6	7	1	8	—	4	11	5	1	3	6	7	1½	6	4	6	—	5	4½	8	4	7	8
10	9	6	7	1	7	11	4	11	5	½	3	6	7	1	6	2½	6	—	5	4½	8	5	7	8
11	9	4	6	11	7	10	4	11	5	½	3	5½	7	1½	6	2½	5	11½	5	3½	8	5	7	8
12	9	3	6	10	7	9	4	10	5	—	3	5½	7	1	6	2½	5	11	5	3½	8	6	7	8
13	9	3	6	10	7	8	4	10	5	—	3	4½	7	½	6	3	5	10½	5	3	8	7	7	8
14	9	3	6	10	7	8	4	8	5	—	3	4½	7	1	6	4	5	10½	5	3	8	7	7	8
15	9	3	6	9	7	9	4	5	4	11	3	4½	7	1	6	4	5	10½	5	3	8	6	7	8
16	9	3	6	9	7	10	4	9	4	10½	3	4	7	1	6	6	6	—	5	4	8	7	7	8½
17	9	3	6	9	7	11	4	9	4	10	3	4	7	—	6	3	6	—	5	4½	8	10	7	8½
18	9	4	6	10	8	—	4	8	4	10½	3	3½	7	—	6	2	6	—	5	4	8	11	7	9
19	9	4	6	11	8	—	4	10	4	10½	3	3	6	11½	6	2	5	11½	5	4	8	10	7	9
20	9	4	6	11	7	11	4	11	4	10½	3	3	6	11½	6	2	5	11	5	4	8	9	7	8½
21	9	3	6	10	7	10	4	11	4	11	3	3	6	11	6	2½	5	11	5	3½	8	8	7	8
22	9	3	6	10	7	11	4	9	4	11	3	3	6	11	6	1½	5	10½	5	3	8	8	7	8
23	9	2	6	9	8	—	4	10	4	11	3	3	6	11	6	1½	5	10½	5	3	8	8	7	8
24	9	2	6	9	7	11	4	9	4	11	3	3	6	10½	6	1½	5	10	5	2½	8	7	7	8
25	9	2	6	8	7	10	4	9	4	11	3	2½	6	10½	6	2	5	10½	5	3	8	4	7	8
26	9	2	6	8	7	8	4	9	4	11	3	2½	6	10½	6	1½	5	10	5	3	8	1	7	8
27	9	2	6	8	7	7	4	9	4	11	3	2	6	10	6	1½	5	10	5	2½	7	11	7	7½
28	9	2	6	8	7	7	4	8	4	10½	3	1½	6	11	6	1½	5	10	5	2½	7	8	7	7½
29	9	1	6	7	7	9	4	5	4	10½	3	1	6	11	6	1	5	10	5	2	7	5	7	7
30	9	1	6	7	7	10	4	7	4	10	3	½	6	10½	6	1	5	9	5	2	7	4	7	7
31	9	1	6	7	7	9	4	7	4	10	3	—	6	10	6	½	5	9	5	1½	7	4	7	7

Potsdam, den 24. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

№ 183. Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin. II. S. 2404.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (№ 14885), abgedruckt in № 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

* * *

Obige Bekanntmachung bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Anträge auf Zulassung geeigneter Lehrer zur Theilnahme an dem Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt nur Seitens der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde bei uns zu machen sind.

Potsdam, den 27. Juni 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 68. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Guido Hammer hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 10. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Der Kaufmann H. E. Dufresne hierselbst, hat die ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 10. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 69. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Die Gültigkeit der, dem Kaufmann Gustav Leich als Agenten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar diesseits ertheilten Bestätigungs-Urkunde ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden.

Berlin, den 16. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 70. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 15. Juni 1859.)

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 15. Juni 1859.)

Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei

ist erloschen.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adolph Abraham Friedländer, Salomon Heinrich Belgard und Heinrich Ludwig Otto Stoetter, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die erste Predigerstelle an der Jerusalems-Kirche zu Berlin, ist durch den Tod des Predigers Braeunig erledigt.

An der neu errichteten 16ten Communal-Schule (Fuhrmannsche Stiftung) zu Berlin, sind der bisherige Lehrer an der Stralauer Stadtschule Carl Wilhelm August Koch als Hauptlehrer und die Lehrer Johann Heinrich Horn, Carl Wilhelm Julius Schumacher und Ernst Samuel Paul, und an der 2ten Communal-Schule ist der Hülfslehrer Wilhelm Alexander Heere als Lehrer definitiv angestellt worden.

Der Apotheker Johann Heinrich Gustav Schulze hat die Apotheke zu Zossen käuflich übernommen und ist deshalb vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Steueraufseher Paulich zu Prenzlau, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 17. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dorf Zinna, Sup. Luckenwalde, von der dortigen Gemeinde ein Glaskronleuchter von Goldbronce.

Der Kirche zu Dahlwitz, Sup. Berlin Land, vom Patron, Rittergutsbesitzer v. Treskow, ein gußeiserner, grünlich broncirter Taufstein.

Der Kirche zu Schwina, Sup. Neustadt-Brandenburg, vom Bauer Beuster daselbst eine Kanzelbekleidung von schwarzem Camlott mit weißen Franzen.

Der Kirche zu Britz, Sup. Berlin-Cöln, von der Patronin, dem Geistlichen und 41 Gemeinde-Mitgliedern ein stark vergoldeter Broncekronleuchter nebst 6 Armleuchtern im Werthe von 101 Thlr.; von der Patronin ein Teppich vor dem Altar, neuer Besatz an Kanzel, Altar und Taufstein und Kreuze an Altar- und Kanzelpultdecke, und vom Kirchen- und Schulvorsteher, Bauergutsbesitzer A. ein blausammetner Klingelbeutel mit Goldfranzen.

Der Kirche zu Blumenthal, Sup. Kyritz, von Frau L. Keppler daselbst ein galvanisch versilbertes und vergoldetes Taufbecken.

Der Kirche zu Klein-Paaren, Sup. Potsdam II., von Fräulein A. Füllner im Rother-Stift zu Berlin eine schwarze Altardecke von Thybet mit ächten silbernen Franzen und Kreuz, und aus freiwilligen Gaben der Gemeinde eine schwarztüchene Kanzelbekleidung mit silbernem Kreuz, Silberfranzen und Borten und eine schwarzsammetne Taufdecke.

Der Kirche zu Klein-Marzähns, Sup. Belzig, von einem Ungenannten 2 gußeiserne Altarleuchter, vom Schulzen G. Paul daselbst 2 Wachskerzen, vom Schmiedemeister J. Fr. Peinert ein eisernes Gestell zum Taufstisch, welchen der Tischlermeister Langert in Belzig unentgeltlich lackirt hat.

Die verwittwete Gräfin Christiane Caroline Emilie v. Schlabrendorff geb. v. Ryssel hat in ihrem Testament bei der Kirchencasse zu Gröben, im Kreise Teltow, ein Capital von 2000 Thlrn. Behufs Unterstützung der dortigen Armen ausgesetzt.

In der Superintendentur Ruppin, der Kirche zu Rheinsberg, von einem Ungenannten eine Taufkanne, und der Kirche zu Wuthenow vom Braumeister Felkel eine schwarze Sammetdecke zum Gebrauch beim h. Abendmahl.

Die Büdner G. Behrendschen Eheleute zu Lühsdorf haben der dortigen Kirche, Sup. Beelitz, eine Abendmahlskanne von englischem Zinn geschenkt.

Der Kirche zu Königsberg, Sup. Wittstock, vom dortigen Rittergutsbesitzer Rosenow ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.

Der Kirche zu Blumberg, Sup. Berlin Land, von einem Gemeinde-Mitglied eine Kanzelbibel in Lederband mit Goldschnitt und Goldverzierungen.

Der Kirche zu Bornim, Sup. Potsdam II, von dem Königl. Domainenpächter Meißner und dem Königl. Leib-Büchsenspanner Scheele daselbst eine neusilberne versilberte Weinkanne, eine desgl. Taufwasserkanne und ein desgl., inwendig vergoldetes Taufbecken.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 8. Juli 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

§ 1. Vom 15. Juni dieses Jahres ab wird der neue Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau auf der Strecke von seiner Einmündung in die Spree bis zu der Schleuse am Plötzensee dem inneren steuerpflichtigen Bezirke (Stadtbezirk) von Berlin zugelegt.

Die in § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 und in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 angegebene Begrenzung des innern Bezirks auf dem rechten Spreeufer wird demnach dahin abgeändert, daß die Grenze nicht mehr durch den Fenngraben, welcher bei der Durchstechung des Kanals beseitigt ist, sondern durch den Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanal und zwar dergestalt gebildet wird, daß die Grenzlinie von der Einmündung des Kanals in die Spree ab, am westlichen Ufer dieses Kanals, beziehungsweise des Humboldts-Hafens und des Nord-Hafens, entlang bis zur Schleuse am Plötzensee und von dieser am östlichen Ufer des Kanals bis wieder zum Humboldts-Hafen zurück, von da in gerader Richtung nach der südwestlichen Ecke der Umzäunung des Berlin-Hamburger Eisenbahnhofes läuft und dann diejenige Richtung verfolgt, welche in der vorerwähnten Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 angegeben ist.

§ 2. Zu den in § 5 des vorerwähnten Regulativs vom 1. October 1833 genannten Straßen und Eingängen, auf welchen mahl- und schlachtsteuerpflichtige und der Wildpretsteuer unterliegende Gegenstände in den engeren Steuer-Bezirk der Stadt eingeführt werden dürfen, tritt für den Schifffahrts-Verkehr der Berlin-Spandauer Kanal.

§ 3. Die Erhebung der nach der Bekanntmachung vom 14. October v. J. für die Benutzung dieses Kanals zu entrichtenden Schifffahrts-Abgabe, sowie die Controllirung und Abfertigung der auf demselben ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände erfolgt, vom 15. k. M. ab durch die in der Nähe des Nord-Hafens am westlichen Ufer in dem Hause, Haidestraße Nr. 25, errichtete Steuer-Expedition, bei welcher alle eingehenden, sowie die beim Ausgange zu controlirenden steuerpflichtigen Gegenstände nach den Vorschriften des Regulativs vom 1. October 1833 mündlich oder schriftlich anzumelden sind.

§ 4. Die im § 3 gedachte Steuer-Expedition hat die Befugniß, innerhalb der im § 12 des Regulativs vom 1. October 1833 festgesetzten Dienststunden:

1) die Schifffahrts-Abgabe nach dem im § 1 erwähnten Tarif zu erheben, sowie die Anweisungskarten zur Erlangung polizeilicher Erlaubnißscheine zum Ein- und Ausladen gegen Einziehung eines Pfandes von 5 Sgr. für jede Karte auszugeben, überhaupt bei Handhabung der Strompolizei so weit mitzuwirken, als dies dem veröffentlichten Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals vom 18. April d. J. entspricht.
2) in Bezug auf mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtige Gegenstände die schließliche Abfertigung zu ertheilen, wenn diese Gegenstände
   a) beim Eingange versteuert werden sollen und die Menge derselben zwei Centner nicht übersteigt,
   b) versteuert mit Versendescheinen eingehend, (§ 147 des Regulativs vom 1. October 1833.)
   c) auf dem in Rede stehenden Kanal unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen durch den Stadtbezirk unter weiterer Benutzung der untern Spree und des Landwehr-Kanals durchgeführt werden sollen, (§ 149 ebenda.)
   d) versteuert mit Versendungsscheinen oder ohne dergleichen von hier versendet werden. (§ 150 ebenda.)

Steuerpflichtige Gegenstände, welche mehr als zwei Centner wiegen und im Stadtbezirk von Berlin verbleiben sollen, sind zwar ebenfalls bei der in § 3 gedachten Steuer-Expedition anzumelden, werden aber der Steuer-Expedition am Unterbaum mittelst Thoranmeldescheins zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

Berlin, den 25. Mai 1859.

Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Bäckergeselle und Werkführer Benjamin Maibaum zu Charlottenburg hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 198,277 über 100 Thlr. angetragen, auf dessen Vorderseite der nachstehende Außerkurssetzungs-Vermerk sich befindet:

„Außer Kurs gesetzt am 29. Juli 1853.
Holzhauer.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, insbesondere der Unterzeichner des gedachten Außerkurssetzungs-Vermerks, dessen Wohnort und Character unbekannt und nicht zu ermitteln sein soll, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 31. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des

Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Indem ich nachstehend das revidirte Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz darauf aufmerksam, daß sie in Zukunft ihre bezüglichen Anträge an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und ihre Bescheidungen von demselben zu gewärtigen haben.

Potsdam, den 2. Juni 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Revidirtes Regulativ
für das Landes-Oeconomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. d. M. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium erlassen.

§ 1. Das Landes-Oeconomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

§ 2. Das Collegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Secretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nemlich:
   a) Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c) erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und

4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§ 3. Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Secretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Secretairs, den Vortrag und führt die Decretur im Ministerium über alle im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen.

§ 5. Der General-Secretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den andern ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protocolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Controlle des Vorsitzenden die specielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Büreaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 6. Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen, und außerdem so oft als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Functionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landescultur beitragen zu können.

§ 7. Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Secretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität ebenso vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protocolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§ 8. Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Secretairs, oder wenn es nöthig erscheint unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder erledigt.

§ 9. Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§ 10. Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§ 11. Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

Berichtigung.

In dem im 22sten Stück des Amtsblatts 1859 S. 173 ff. abgedruckten Statut des Handels-Instituts und Central-Magazins vereinigter Meister des Tischlergewerks zu Berlin, waren im letzten Absatz des § 14 (Seite 177 letzte Zeile) die Worte „staatliche Oberaufsicht über die" ausgelassen. Die betreffende Stelle muß mithin folgendermaaßen lauten:

„Die Behörde, welche als Organ des Staats diese Genehmigungen ertheilt, ist das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg, welches

überhaupt die staatliche Oberaufsicht über die Gesellschaft, direct oder durch Delegation, ausübt und von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen befugt ist."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 184. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VI № 1—8 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 1366. C.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI № 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden.

Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptcasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Der Deputirte der Neumark. Graf von Voß.

* *
*

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juni 1859.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 185. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1445. Juni.

Der Buchdruckereibesitzer Tesch zu Wriezen ist von uns als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Gastwirths Louis Orthwein zu Friesack, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Otto Beyer zu Friesack, als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Kaufmanns J. C. Wolff zu Kyritz, welcher die Agentur derselben Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann T. Schlee zu Kyritz als deren Agent, auch ist der Maurermeister Schuffenhauer zu Teltow als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 23. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 186. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1143. Juni. I. 1216. Juni. I. 1405. Juni.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Auszug

aus dem Protocoll der General-Versammlung der „Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin".

№ 71. Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.

Verhandelt Berlin, den 24. Februar 1859.

Die ordentliche General-Versammlung der Interessenten der „Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin" ist durch statutenmäßige Einladung in den vorgeschriebenen öffentlichen Blättern vom 26. Januar d. J. auf heute im Local der „Villa Colonna", Königsstraße Nr. 32, Nachmittags 5 Uhr, zusammenberufen worden.

Der Vorsitzende der Haupt-Direction, der Kaufmann A. A. W. Danneel, eröffnete die Sitzung.

Die bis dahin erschienenen Gesellschafts-Mitglieder, die theils persönlich bekannt, theils durch ihre Policen sich legitimirt haben, sind

A. von der Haupt-Direction:

1) Herr A. A. W. Danneel von hier,
2) " Kunst- und Handelsgärtner J. C. Limprecht von hier,
3) " Kunst- und Handelsgärtner Louis Schulze von hier,
4) " Kunstgärtner und Ackergutsbesitzer C. F. Richter jun. aus Potsdam,

B. als Gesellschafts-Mitglieder überhaupt:

1) Herr August Mewes,
2) " Carl Limprecht,
3) " Wilh. Ritter,
4) " Jean George,
5) " Belig,
6) " David Bouché,
7) " Zimmermann,
8) " Cobien,
9) " Peter Ostwaldt,
10) " L. Görlitz,
(1–10) von hier,
11) " Heydert,
12) " Hampe,
(11–12) aus Potsdam,

13) Herr Louis George,		von hier,
14) " Paul George,		
15) " Julius Ostwaldt,		von hier,
16) " Carl Richard,		
17) " August Schulze,		
18) " C. Christoph,		
19) " L. Hoffmann,		
20) " Bitterhoff,		
21) " Gergonne.		

Hierauf ließ der Herr Vorsitzende durch den Director Marx den Geschäftsbericht für das Jahr 1858 vortragen, woraus sich im Wesentlichen Folgendes ergiebt: ꝛc.

Behufs der Erledigung der Punkte ad 1 und 2 schreitet die Versammlung sofort zur Berathung über die Formulirung der Abänderungen resp. Zusätze der §§ 6 und 52 des Statuts vom 15. Februar 1857 und wird solche, wie folgt, beschlossen:

Der dritte Satz des § 6, welcher lautet:

„Die Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen verbindet die Ausgebliebenen."

ist nunmehr dahin zu ändern:

„In der Regel verbindet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen die Ausgebliebenen." (conf. § 52.)

Nächstdem der letzte Satz des § 52, welcher lautet:

„Dagegen bedarf es zur Auflösung der Gesellschaft einer Einstimmigkeit sämmtlicher in der General-Versammlung anwesenden Mitglieder, deren Anzahl aber mindestens den dritten Theil sämmtlicher Gesellschafts-Mitglieder repräsentiren muß."

wird nun dahin abgeändert:

„Wenn dagegen die Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen, als wegen zu großer Verminderung der Versicherungssumme beschlossen werden soll, so ist zu dem Beschluß eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Im Fall der Auflösung wegen zu großer Verminderung der Versicherungssumme, genügt die einfache Stimmenmehrheit. In beiderlei Fällen muß aber die beabsichtigte Auflösung als Gegenstand der Berathung mit der öffentlichen Einladung zur General-Versammlung bekannt gemacht worden sein.

Die Haupt-Direction wird von der Versammlung beauftragt, bei Einem Hochlöbl. Polizei-Präsidio die nöthige Schritte zur Erlangung der Hohen Bestätigung dieser Abänderungen ohne Verzug zu thun ꝛc.

Der Herr Vorsitzende schloß hiermit die Sitzung und wurde dies Protocoll von allen Anwesenden, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

v. g. u.

W. Danneel. J. C. S. Limprecht. L. Schultze. H. L. Heydert. A. Mewes. C. F. Richter. W. Ritter. J. Zimmermann. C. Richard. D. Gergonne. Fr. Cobien. C. Limprecht. Christoph. Bitterhoff. L. Görlitz. L. George. David Bouché. W. Belig. Paul George. Jean George.

Die Herren Peter und Julius Ostwaldt, Hampe, August Schulze und L. Hoffmann hatten sich vor der Unterschrift bereits entfernt.

Vorstehende extracte Abschrift stimmt mit den betreffenden Stellen überein, was ich hiermit auf Grund geschehener Vergleichung attestire.

Berlin, den 25. Februar 1859.

(L. S.) Carl Ludwig Adolph Wilberg, Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts.

* * *

Die vorstehend bezeichneten, in der General-Versammlung der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien hierselbst vom 24. Februar d. J. beschlossenen Aenderungen der §§ 6 und 52 des unterm 23. December 1854 bestätigten Gesellschafts-Statuts werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. Juni 1859.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kette.

* * *

Vorstehende Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 72. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl August Backhausen zu Charlottenburg, hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 73. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Herm hierselbst hat die ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a./S. übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publicandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behülflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem activen Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;

B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.

2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.

3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.

4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monat ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdamschen
großen Militair-Waisenhauses
— hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;
2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;
5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,
b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landraths-Aemtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden. Berlin, den 18. Juni 1859.

Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 3)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Juli 1859.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Sattlergeselle Franz Paul Suppius aus Halle a./Saale der dem Appellationsgerichte in Hamm ist am 7. d. M. mittelst Zwangspasses in seine Heimath zurück
wegen legitimationslosen Umhertreibens verhaftet gewesen ist. ,erichte in Berlin ist dem Staats-Anwalt
eingetroffen. Potsdam, den 29. Juni 1859. Der K

Signalement des rc. Suppius. Religion: evangelisch münde, Frech und Haagen in Berlin, ist
5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen:
wöhnlich, Bart: rasirt, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsf Elisabethschule zu Berlin ist zum Oberlehrer

Wieder aufgefundene

Die von dem Bäckergesellen Carl August Alexand
gefunden worden und die diesseitige Bekanntmachung ,städtischen Realschule Dr. Schoedler ist als 3ter
Potsdam, den 30. Juni 1859. Oberlehrer und der Lehrer Dr. Pierson als 4ter

Aufkün ,schule zu Berlin angestellt worden.

Kur- und Neumä die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Horn-

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgefü der Louisenstädtischen Kirche in Berlin ertheilt worden.
Weihnachten d. J. von dem Ritterschaftlichen Cr.- reformirten Gemeinde zu Groß-Zieten, Carl Friedrich
Wir fordern daher die Inhaber auf, gedach der französischen Klosterkirche zu Berlin berufen worden.
welche auf einen späteren als den vorbezeichne
Haupt-Casse oder an eine unserer Provinzial Lorley aus Eckenhagen, jetzt zu Lohm bei Kyritz, ist die
wird Recognition ertheilt und diese demnäch Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.
die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfo
kündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht

chte Nachrichten.

1. nntmachung.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß
Diejenigen aber, welche weiterhin die Ein erggegen- und Hypothekenbuchs, bezeichneten Handlungen
oder bei unserer Haupt-Casse bis zum bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des zweiten

m statt:

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß 6. und 27. September,
1858 und des Regulativs vom 7. Decem 13. = 26. October,
den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Re 9. = 23. November,
und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem C 6. = 20. December.

Falls die zum Umtausch gekündigten
Ritterschafts-Casse eingeliefert werden 1859. Königl. Preußisches Berg-Amt.
gegen die Einlieferung zunächst Recognition
Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmeh

nke an Kirchen.

Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf l ,stadt-Brandenburg, von einer Ungenannten eine Altarbekleidung
Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pf Stickerei und Franzen.

Berlin, den 4. Juli 1859. ,stadt Brandenburg, von einigen Gemeinde-Mitgliedern eine
,ischbekleidung mit silbernen Franzen und Kreuz und ein guß-

Kur- und Neumärkisc ,skörper.

Graf von

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. ℛ	Betrag: Cour. ℛ	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. ℛ	Betrag: Cour. ℛ
A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
7287	Schönermark	Mittelmark		500	37704	Reichenberg	Mittelmark		500
8877	Gienow	Neumark		50	37708	=	=		300
8878	=	=		50	38771	Golzow	=		1000
		Mittelmark		500	38787	=	=		500
				1000	38982	Alt-Placht	Ukermark		1000
				500	42317	Cranzin	Neumark		300
			500		45955	Balkow	=		500
			0		45956	=	=		500
				300	45957	=	=		500
				100	45970	=	=		200
				100	49368	Neu-Mellenthin	=		200
				00	49371	=	=		50
				00	50620	Clauswalde	=		200
				0	50670	Marienhof	=		300
					50740	Sophienhof	=		300
					51107	Stöwen	=		400
					51116 bis	=			
					121	=	=		400
					133	=	=		200
					134	=	=		200
						=	=		100
						Carlshof	=		500
						Worfelde	=		200
						Nörenberg	=		100
						Bärfelde	=		800
						=	=		300
						Spechtsdorf	=		300
						=	=		200
...de Pfandbriefe.									
						Reichenberg	Mittelmark		200
						Gienow	Neumark		500
						Reichenberg	Mittelmark		1000
						=	=		50
						Pinnow	Ukermark		100
						Golzow	Mittelmark	500	
						Alt-Placht	Ukermark		1000
						Balkow	Neumark		1000
						Wollgast	=		200
						Bruchhagen	Ukermark		300
						Marienhof	Neumark		300
						Sophienhof	=		300
						Stöwen	=		200
						Silberberg	=		500

der schriftlichen Einwillig.
jährigen freiwilligen M.
begleiteten Anträge bis spätestens den
wallstraße Nr. 39, einzureichen.

Die, zu der in Rede stehenden A
raumenden Terminen, Behufs Feststellung
lichen Qualification, seiner Zeit noch besonde

Später eingehende Anträge können erst
werden.

Berlin, den 28. Juni 1859.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung de

Königliche Niederschlesisch-M

Der Abschnitt I des Betriebs-Reglements vom 1
§ 8a einzuschaltende zusätzliche Bestimmung ergänzt:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der
Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Ge
Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigent
soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement
Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem
gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, G
bühren und Auslagen, und bezüglich des Reisege
§ 31 enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben
stände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhal
worden, so wird mit Bezug auf § 2 angenom
pfangsberechtigte auf die Wiedererlangung dersel
mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Ve
Pensions- und Unterstützungs-Casse der Eisenbahn
„Der § 35 wird hiermit außer Kraft gesetzt."

Berlin, den 1. Juli 1859.

Königl. Direction der Niederschlesisch-M

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Rudolph Friedrich Ferdinand Kulp zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der vormalige Gefreite des Königlichen 20sten Infanterie-Regiments Christoph Noerthen, ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staats-Anwalt Scherler in Spandau, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Gardelegen ernannt.

Der Staats-Anwalt Hoffmann in Berlin, ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte in Hamm ernannt.

Die Stelle des zweiten Staats-Anwalts bei dem Stadtgerichte in Berlin ist dem Staats-Anwalt Oppermann übertragen.

Den Staatsanwalts-Gehülfen Cammerer in Angermünde, Frech und Haagen in Berlin, ist der Character als Staats-Anwalt verliehen.

Der ordentliche Lehrer Palm an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule Dr. Schoedler ist als 3ter Oberlehrer, der Lehrer Dr. Fredrichs als 5ter Oberlehrer und der Lehrer Dr. Pierson als 4ter ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Saeger ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Hornschen Privat-Mittel-Knabenschule in der Parochie der Louisenstädischen Kirche in Berlin ertheilt worden.

Der bisherige Prediger bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Groß-Zieten, Carl Friedrich August Roland ist zum zweiten Prediger an der französischen Klosterkirche zu Berlin berufen worden.

Dem Schulamts-Präparanden August Torley aus Eckenhagen, jetzt zu Lohm bei Kyritz, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des zweiten Semesters 1859 an folgenden Tagen statt:

den 6. und 27. September,
" 13. " 26. October,
" 9. " 23. November,
" 6. " 20. December.

Rüdersdorf, den 27. Juni 1859. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Alt-Töplitz, Sup. Neustadt-Brandenburg, von einer Ungenannten eine Altarbekleidung von grauem Thybet-Merino mit gelber Stickerei und Franzen.

Der Kirche zu Radewege, Sup. Altstadt Brandenburg, von einigen Gemeinde-Mitgliedern eine schwarztuchene Altar-, Kanzel- und Taufstischbekleidung mit silbernen Franzen und Kreuz und ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.

Der Kirche zu Hammer, Sup. Bernau, von der Ehefrau des Schiffseigenthümers Eichholz geb. Bohm daselbst eine rothtuchene Taufsteindecke mit gelben Franzen, und vom Schiffseigenthümer Hamann daselbst 2 Altarwachskerzen.

Der Kirche zu Grünow, Sup. Gramzow, von einem Ungenannten ein 12armiger Kronenleuchter von Messing (derselbe hat auch den alten Kronenleuchter vollständig erneuern lassen), vom Bauer und Kirchenvorsteher Kleinschmidt eine Altarbibel, von Frau Amtmann Preuß eine schwarzsammetne Altardecke mit Stickerei, vom Bauer Bethke eine schwarzsammetne Taufsteindecke mit Stickerei und vom Lehnschulzen Magens 24 Wachslichte für den Kronenleuchter.

Der Kirche zu Wetzenow, Sup. Prenzlau II., vom Bauer und Kirchenvorsteher Johann Blank daselbst 2 große Altarlichte.

Der Kirche zu Hasleben, Sup. Prenzlau I., vom Bauer Griebeschen Ehepaar 2 Altarvasen von Porzellan, zu denen von einer Ehefrau in Kuhz Blumen angefertigt sind.

Der Kirche zu Groß-Fredenwalde, Sup. Prenzlau I., vom Patron, Rittergutsbesitzer v. Arnim-Fredenwalde 2 Altarkerzen und 2 Lichtmanschetten für die Altarleuchter, von der Frau Patronin eine selbstgefertigte schwarztuchene Altarbekleidung mit Kreuz und eine dergl. Kanzelbekleidung mit einer in Silber gestickten Inschrift. Die der Kirche gehörige neusilberne Abendmahlskanne ist auf Kosten des Herrn Patrons im Innern stark vergoldet worden; von dem herrschaftlichen Diener Zander eine Decke von schwarzem Sammetmanchester für das Lesepult des Küsters, zu welcher die Jungfer Wagner einen Besatz von weißen Franzen und eine gestickte Inschrift gefertigt hat.

Der Kirche zu Buckow, Sup. Berlin-Cöln, von einem Gemeinde-Mitgliede eine Altarbibel im Werth von circa 10 Thlrn.

Der Kirche zu Alt-Temmen, Sup. Templin, von einer Genesenen 2 große Altar-Wachslichte.

Der Kirche zu Groß-Behnitz, Sup. Altstadt Brandenburg, vom Patron Herrn Grafen v. Itzenplitz eine Altarbekleidung von Sammetmanchester mit gelben Franzen.

Der Kirche zu Riesdorf, Sup. Luckenwalde, von einer ungenannten Wittwe eine Altardecke von schwarzem Camlott mit weißen Franzen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 15. Juli **1859.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 20. Mai d. J. will Ich zu der nach den zurückerfolgenden Anlagen von der Kaufmannschaft zu Berlin gegründeten Stiftung, welche den Zweck hat, hülflosen Kaufmanns-Wittwen und Töchtern Unterstützungen zu gewähren und ein Asyl für verarmte Kaufleute zu begründen, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und derselben die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 28. Mai 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) Flottwell. von der Heydt. Simons.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Juli 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: **von Wintzingerode.**

* * *

Nachstehendes wörtlich also lautendes:

Statut
für die
Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung
der Kaufmannschaft von Berlin.

Zur dauernden Erinnerung an die am 25. Januar 1858 vollzogene Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und der Prinzessin Victoria von Großbritanien ist durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin das Grundcapital für eine Stiftung aufgebracht worden, die den Namen

Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung
der Kaufmannschaft von Berlin

führen soll und deren Protectorat Ihre Königlichen Hoheiten huldreichst zu übernehmen geruht haben.

Die Constituirung der Stiftung erfolgt durch das gegenwärtige Statut, welches unter Vorbehalt der von den höchsten Protectoren derselben zu erbittenden Genehmigung und der demnächst nachzusuchenden Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung errichtet und vollzogen ist.

I. Abschnitt.

Zweck und Organisation der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung wird mit Rücksicht auf den Inhalt des am 29. Januar v. J. an die Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft erlassenen Aufrufs zur Begründung derselben dahin festgestellt:

a) hülflosen Kaufmanns-Wittwen und erwerbsunfähigen Kaufmanns-Töchtern Unterstützungen zu gewähren und

b) ein Asyl für verarmte Kaufleute zu begründen.

§ 2. Kaufleute im Sinne des § 1 littr. a und b sind die Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin mit Einschluß der bei der Corporation fungirenden vereideten Makler.

Die Betheiligung an den Beneficien der Stiftung ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

§ 3. Die Wirksamkeit der Stiftung beginnt mit dem ersten Januar 1859. Alles, was bis dahin an Beiträgen eingegangen und an Zinsen von den gesammelten Fonds aufgekommen ist, wird dem Grundcapitale der Stiftung zugeschlagen, welches demnach per ersten Januar 1859 auf 33,411 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., geschrieben: drei und dreißig Tausend vier Hundert und eilf Thaler ein und zwanzig Silbergroschen zwei Pfennige ermittelt und festgestellt ist.

§ 4. Um die beiden in § 1 ausgesprochenen Zwecke der Stiftung zu erreichen, wird das Grundcapital derselben in zwei Fonds

a) den Unterstützungsfonds,

b) den Asylfonds

getheilt.

§ 5. Zum Unterstützungsfonds werden gewidmet

a) Zwanzig Tausend Thaler Courant von dem im § 3 gedachten Grundcapitale,

b) die fernerhin etwa eingehenden Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstigen Zuwendungen, insofern die Geber ausdrücklich erklären, daß sie dieselben dem Unterstützungsfonds zugeschlagen wissen wollen.

§ 6. Zum Asylfonds werden gewidmet:

a) der nach Abzug von 20,000 Thlr. (§ 5 littr. a) verbleibende Theil des Grundcapitals;

b) alle für die Stiftungen eingehenden Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, oder sonstigen Zuwendungen, rücksichtlich deren die Geber nicht ausdrücklich bestimmt haben, daß sie dem Unterstützungsfonds zufließen sollen,

c) die in einem oder dem anderen Jahre etwa nicht verwandten Zinsen des Unterstützungsfonds, so wie die eigenen Zinsen des Asylfonds.

§ 7. Die Capitalsbestände beider Fonds werden im Depositorio der kaufmännischen Corporation asservirt. Beide Fonds können, insoweit nicht aus-

drückliche Bestimmungen der Geber entgegenstehen, zu einem Fonds vereinigt werden, sobald mit der Errichtung des Asyls (§ 21) vorgegangen sein wird, immer jedoch mit der Maaßgabe, daß die alsdann etwa nach dem zweiten Abschnitte dieses Statuts bereits bewilligten Beneficien nicht beeinträchtigt und jedenfalls 1000 Thlr. jährlich für die Zwecke des Unterstützungsfonds disponibel gehalten werden müssen.

§ 8. Die Verwaltung der Stiftungsfonds wird einem Curatorio übertragen, welches aus drei Personen besteht, die alljährlich von den Aeltesten der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. In gleicher Weise wird auch bei eintretender Vacanz im Laufe eines Jahres die Ergänzung des Curatorii und bei etwaniger Verhinderung eines oder des anderen Mitgliedes die erforderliche Substitution bewirkt.

Das Curatorium vertritt die Stiftung dritten Personen und Behörden gegenüber in allen ihren Rechtsverhältnissen und ist ermächtigt, Namens der Stiftung auch alle diejenigen Geschäfte vorzunehmen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern.

Die Legitimation des Curatorii wird durch ein von den Aeltesten der Kaufmannschaft auszufertigendes Attest geführt.

§ 9. Das Curatorium beschließt mit Vorbehalt der Bestimmung des § 21 selbstständig über die nutzbare Anlegung der Stiftungsfonds. Ein jedes Mitglied desselben ist jedoch berechtigt, im Falle einer Meinungsverschiedenheit die betreffende Frage vor das Collegium der Aeltesten zu bringen, deren Entscheidung alsdann maaßgebend ist.

§ 10. Alle Beneficien, welche nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts dieses Statuts aus der Stiftung zu gewähren sind, werden in der Regel auf Lebenszeit verliehen, immer jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie zurückgezogen werden können (§ 11), wenn die Vermögensumstände des Beneficiaten sich verbessern oder wenn die Beneficiaten sich durch ihr Verhalten der ihnen verliehenen Beneficien unwürdig zeigen.

§ 11. Die Gesuche wegen Gewährung von Beneficien, so wie etwanige Anträge wegen Entziehung derselben werden dem Curatorio zur Prüfung überwiesen. Dasselbe berichtet über die Resultate seiner Prüfung durch eines seiner Mitglieder in der Sitzung des Aeltesten-Collegii, welches demnächst sowohl über die Gewährung als die Entziehung der Beneficien endgültig zu beschließen hat.

§ 12. Das Curatorium legt alljährlich nach dem Schlusse des Kalenderjahrs Rechnung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Dieselbe wird in gleicher Art revidirt und dechargirt, wie die Rechnungen der Aeltesten über die Verwaltung des Vermögens der Corporation der Kaufmannschaft.

§ 13. Die Aeltesten der Kaufmannschaft überreichen auf Grund der § 12 gedachten Rechnung den hohen Protectoren der Stiftung alljährlich eine Nachweisung des Vermögensbestandes derselben und der daraus in dem verflossenen Jahre gewährten Beneficien unter namentlicher Aufzeichnung der Beneficiaten.

§ 14. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind ermächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen des gegenwärtigen Statuts zu beschließen und urkundlich zu vollziehen. Für den Fall einer etwanigen Auflösung der Corporation der Kaufmannschaft aber sind die Aeltesten derselben befugt und verpflichtet, die Fonds und Revenüen der Stiftung einem den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Statuts möglichst entsprechenden milden Zwecke zu widmen und auch dies durch einen von ihnen zu vollziehenden Nachtrag zu diesem Statute festzustellen.

Alle Aenderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Statut bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Genehmigung der hohen Protectoren der Stiftung.

§ 15. Wenn dereinst im Laufe der Zeit das Protectorat Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Friedrich Wilhelm und der Prinzessin Victoria erlischt, so soll des alsdann regierenden Königs Majestät unterthänigst ersucht werden, wegen anderweitiger Fortführung desselben Allergnädigst die erforderlichen Bestimmungen treffen zu wollen.

II. Abschnitt.

Der Unterstützungsfonds.

§ 16. Die Revenüen des Unterstützungsfonds sollen verwandt werden, um hülflosen Kaufmanns-Wittwen und erwerbsunfähigen Kaufmanns-Töchtern von unbescholtenem Ruf die Mittel zu nothdürftigem Auskommen zu gewähren.

§ 17. Die für eine jede Empfängerin im Sinne des § 16 zu bemessende Summe wird nach ihrem Jahresbetrage bei Verleihung der Unterstützung von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzt und durch das Curatorium in vierteljährlichen Raten ausgezahlt. Dieselbe kann — abgesehen von dem Falle der gänzlichen Entziehung (§ 10 und 11) — durch den Beschluß der Aeltesten nach den Umständen erhöht oder ermäßigt werden.

§ 18. Die in den §§ 16 und 17 gedachten Unterstützungen sind nur so weit zu gewähren, als die Revenüen des Unterstützungsfonds ausreichen. Der Capitalsbestand des Fonds darf für diesen Zweck nicht angegriffen werden.

III. Abschnitt.

Der Asylfonds.

§ 19. Das aus den Mitteln der Stiftung zu begründende Asyl hat die Bestimmung, Kaufleuten von unbescholtenem Ruf, die durch unverschuldete Unglücksfälle in eine hülfsbedürftige Lage gerathen und bei vorgerücktem Alter nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren, eine sorgenfreie Existenz zu gewähren. Außer den Kaufleuten selbst können auch ihre Ehefrauen unter den angegebenen Voraussetzungen in das Asyl aufgenommen werden.

§ 20. Die in das Asyl aufzunehmende Beneficiaten erhalten daselbst freie Wohnung nebst Feuerung und Licht, sowie Beköstigung und nöthigenfalls eine Unterstützung in baarem Gelde.

Ob den Beneficiaten das Einbringen eigener Meubles zu gestatten oder zur Bedingung zu machen sei, haben die Aeltesten der Kaufmannschaft nach den Umständen des betreffenden Falls zu bestimmen.

§ 21. Mit der Errichtung und Begründung des Asyls soll vorgegangen werden, sobald der Asylfonds soweit angewachsen ist, daß nach dem Ermessen der Aeltesten der Kaufmannschaft die erforderlichen Mittel vorhanden sind, um ein Asyl für mindestens zehn Personen im Sinne der §§ 19 und 20 zu begründen. Ueber die Erwerbung des für den gedachten Zweck nöthigen Grundstücks und die dabei zu verwendenden Mittel zu beschließen und das Curatorium mit den etwa sonst noch wegen der Ausführung des Projects nöthig erscheinenden Instructionen zu versehen, bleibt dem Collegio der Aeltesten vorbehalten.

§ 22. Die für das Asyl erforderliche Hausordnung wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft durch einen Nachtrag zu dem gegenwärtigen Statut festgestellt, zu welchem gemäß § 14 die Genehmigung der hohen Protectoren zu erbitten ist, sobald die Voraussetzung des § 21 eingetreten sein wird.

Berlin, den 25. Januar 1859.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

C. Baudouin. Ed. Conrad. Warschauer. Keibel. Joseph Behrend. Brose. Behrend. Magnus. J. G. Lubow. Julius Levy. H. Eschwe. M. S. Baswitz. H. Thomas. G. Dietrich. L. Ravené. Schemionek. Mendelssohn. H. Lietzmann.

(L. S.)

Vorstehendes Statut der Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung der Kaufmannschaft zu Berlin zur Unterstützung von Kaufmanns-Wittwen und Töchtern und zur Gründung eines Asyls für verarmte Kaufleute wird mit der Hinweisung auf

die Oberaufsicht des Staats über diese Stiftung überhaupt und insbesondere auf die erforderliche Genehmigung des Ober-Präsidiums zu jeder Aenderung dieses Statuts

hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1825 und der Allerhöchsten Ordre vom 28. Mai d. J. bestätigt.

Potsdam, den 11. Juli 1859.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Bestätigung. O. P. 3060.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Juli 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 187. Anlage einer neuen

Es ist beschlossen worden, einem geeigneten Apotheker die Concession zur Anlegung und Verwaltung einer Apotheke auf dem Wedding bei Berlin zu ertheilen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerber

Apotheke auf dem Wedding bei Berlin. I. 2442. Juni.

um diese Concession ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei uns einzureichen und ein vollständiges curriculum vitae, ihre sämmtlichen Lehr- und Servir-Zeugnisse, ihre Approbation, sowie einen beglaubigten Nachweis ihres Vermögens beizufügen haben. Potsdam, den 8. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 188. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 634. Juli.

Unter dem Rindviehstande des Ritterguts Jühnsdorf, Kreis Teltow, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb das ebengenannte Rittergut und das Dorf Jühnsdorf, sowie die Ritterguts- und die mit derselben im Zusammenhange stehende Gemeinde-Feldmark Jühnsdorf für Rindvieh und Rauchfutter hiermit gesperrt. Potsdam, den 11. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 189. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten 2c. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1859. I. 446. Juli.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage 2c. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	13	10
" " " Roggen	1	23	5
" " " große Gerste	1	14	10
" " " kleine Gerste	1	15	—
" " " Hafer	1	13	—
" " " Erbsen	2	23	7
" das Schock Stroh	11	15	10
" den Centner Heu	—	28	11
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	—
" das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	25	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 190. Der Betrieb des Müller-Gewerbes während des Gottesdienstes. I. 365. Juli.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß das Müllergewerbe zu denjenigen Gewerben gehört, deren Betrieb während des Gottesdienstes nach § 6 unsrer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Mai 1838 (Amtsblatt für 1838 S. 175 und für 1854 S. 195) untersagt ist.

Potsdam, den 8. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die von dem Königlichen Domainen-Fiscus an den Uhrmacher und Büdnerstellen-Besitzer August Wilhelm Schulz zu Pfaffendorf, Kreis Beeskow-Storkow, veräußerte Parcelle der fiscalischen Dorfstraße daselbst, von 21 □Rth. Flächeninhalt, ist dem Gemeinde-Verbande von Pfaffendorf einverleibt worden. — № 191. Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen. I. 2430. Juni.

Potsdam, den 6. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus ist eine Parcelle der fiskalischen Dorfstraße zu Alt-Mönchswinkel — Kreis Nieder-Barnim — von 15 □Ruthen Flächeninhalt an den Büdner Hönow daselbst veräußert und diese demnächst dem Gemeinde-Verbande des zweiten Heidedistricts einverleibt worden. — № 192. Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen. I. 2289. Juni.

Potsdam, den 6. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Brennereibesitzers Fritze zu Perleberg, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Goldarbeiter F. W. H. Schulla zu Perleberg, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Seifensiedereibesitzers Wenzke zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur derselben Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann Rudolph Groß zu Neustadt-Eberswalde als deren Agent, und in Stelle des von Pritzwalk verzogenen Kaufmanns Hingst, der Kaufmann G. Schuhr zu Pritzwalk, als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt worden. Ferner ist an Stelle des Commissionairs Iffland zu Freienwalde a. d. O., welcher die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin niedergelegt hat, der Privat-Secretair Kerkow zu Freienwalde a. d. O., als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 5. Juli 1859. — № 193. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1608. Juni. I. 1685. Juni. I. 1751. Juni. I. 2315. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Gültigkeit der dem Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau Friedrich Christian Albert Schmidt hierselbst diesseits für den engeren Berliner Polizei-Bezirk ertheilten Bestätigung ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden. Berlin, den 29. Juni 1859. — № 74. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Gerichts-ferien im Kammer-gerichts-Departement.

Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des hiesigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als **„Feriensache"** bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 6. Juli 1859. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 22. Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	Ein Paar alte graulederne Waschhandschuhe	In der Passagierstube zu Neu-Ruppin	am 13. März d. J.
2	Ein Betrag von 10 Sgr.	In der Packkammer des Post-Amtes in Prenzlau	am 16. April d. J.
3	Ein weißes Flacon nebst Stürze	In dem Luckau-Jüterbogker Postwagen	am 20. April d. J.
4	Ein brauner Rohrstock mit gebogenem Griffe	In dem Gransee-Prenzlauer Postwagen	am 16. April d. J.
5	Ein bunter Fußsack, mit Pelz gefüttert,	Vor dem Posthause in Wittstock	in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai d. J.
6	Ein schwarzgraues baumwollenes Herrn-Halstuch	In dem Königsberg i. d. Nmk.-Angermünder Postwagen	am 5. Mai d. J.
7	Eine schwarzlederne Cigarrentasche mit Stahlbügel	In dem Jerichow-Havelberger Postwagen	am 23. Mai d. J.
8	Ein Betrag von 2 Thlrn.	In der Passagierstube zu Havelberg	am 21. Mai d. J.

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Kiste	A. D.	32	—	—	—	—	Kabel, Kammmacher	Delitzsch poste rest.	Treuenbrietzen	28. Sept. 1858.	nicht angegeben.
2	1 Packet in Ppr.	H. L.	—	15	—	—	—	Lemme, Musikus	Neulingen bei Arendsee	Zehdenick	26. März 1859.	F. L. Audorff, Musikus.
3	1 Brief	—	—	—	—	17	—	Diechow	Stettin	Prenzlau	18 April 1859.	nicht genannt.
4	1 Packet in Leinen	G. F.	—	6	—	—	—	Geserich, Kürassier	Brandenburg	Spandau	30. März 1859.	nicht genannt.
5	1 recommandirter Brief	—	—	$\frac{3}{10}$	—	—	—	Gebr. Wolff	Thorn	Spandau	1. April 1859.	Carl Boye i. Berlin.
6	1 desgl.	—	—	$\frac{7}{20}$	—	—	—	Broeck, Kaufmann	Posen	Spandau	20. April 1859.	L. Gramenz und J. Grabe.
7	1 Brief	—	—	$\frac{9}{30}$	1	—	—	Frau Schneider	Luckau bei Magdeburg	Potsdam	15. Mai 1859.	nicht genannt.
8	1 Packet	H. B.	—	27	—	—	—	Dr. Büttner	Posen	Potsdam	2. Mai 1859.	nicht genannt.

*) Der zu Nr. 3 angegebene Geldbetrag ist baar eingezahlt.

Potsdam, den 7. Juli 1859. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Die bisherigen Forstaufseher Siegloch zu Bornim, in der Oberförsterei Potsdam, Ricand zu Leegebruch, in der Oberförsterei Oranienburg, und Ernst zu Müggelsee, in der Oberförsterei Cöpnick, sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie David Grünfeld zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Siber in Wittstock ist auf seinen Antrag an das Kreisgericht in Potsdam versetzt, der bisherige Gerichts-Assessor Hugo Otto Ludwig Bernhard in Frankfurt a. d. O. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittstock ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Mettke in Spremberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Jüterbogk und zum Notar im Kammergerichts-Departement ernannt worden, dem Rechts-Anwalt und Notar Ernst Carl Emil Lau in Alt-Landsberg, ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen Aemtern ertheilt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der vormalige Gerichts-Assessor Hermann David Schulz ist als Gerichts-Assessor in den Justizdienst wieder aufgenommen worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Berndt Georg Wilhelm von Gerlach, Benjamin Cornelius Keller, August Carl Friedrich Meinecke, Carl Edmund Rump,

Albert Johann Hermann Schwahn, Carl August Ferdinand Döring, Gustav Adolph Hermann Krumbholz.

IV. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Theodor Eduard Werner, aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals in Königsberg in Pr., Paul Ludwig Eduard Aßmy, aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Gustav Adolph Friesicke, Friedrich August Carl Ferdinand Julius von Holstein, Julius Adolph Hoffmann, Julius Theodor Muth, Paul Ferdinand Perels, Theodor Emil Hientzsch.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Paul Gustav Gottlob Voigt ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O. in das Kammergerichts-Departement versetzt, dem Auscultator Hermann Seeliger ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung ertheilt worden.

Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen beim Kammergericht sind entlassen, die Auscultatoren: Friedrich Wilhelm Albrecht von Klewitz, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, und Friedrich August Daencke Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt.

Zu Auscultatoren sind ernannt, die Rechts-Candidaten: Georg Paul Andreas Humbert, Eugen Erdmann Hermann Behrendt de Cuvry, und Ludwig Ferdinand von Lockstädt.

Im Laufe des Monats Juni 1859 ist im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderung vorgekommen:

Angestellt ist: der invalide Sergeant Ernst Martin Grützmacher als Post-Expedient bei der Central-Stadtpost-Expedition.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

1. Ernennungen.

Intendantur-Assessor Baretzki zum Intendantur-Rath.
Intendantur-Registratur-Assistent Erdnüß zum Intendantur-Registrator.
Garnison-Verwaltungs-Controleur Marth in Cüstrin zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.
Interim. Lazareth-Inspector Krebewohn in Spandau, in seinem Amte bestätigt.
Proviant-Amts-Applicant Butzke in Spandau, zum Proviant-Amts-Assistenten.
Proviant-Amts-Applicant Ströhmer in Spandau, zum Proviant-Amts-Assistenten.

2. Versetzungen.

Intendantur-Referendar Kienlin von der Intendantur des 7ten zu der des 3ten Armee-Corps.
Intendantur-Registrator Zange zur Dienstleistung in's Kriegs-Ministerium commandirt.
Intendantur-Registrator Erdnüß von der Intendantur des 6ten zu der des 3ten Armee-Corps.

Der bisherige Früh- und Hülfsprediger an der Jerusalems-Kirche zu Berlin, Julius Leopold Wilhelm Müller, ist zum Prediger bei der Evangelischen Gemeine der gedachten Kirche, der Prediger Friedrich Reinhard Stechow, bisher zu Jarchelin, zum vierten Prediger bei den Evangelischen Gemeinen der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche zu Berlin und der emeritirte Prediger Carl Platz aus Wahrenbrück, zum Früh- und Hülfsprediger bei den Evangelischen Gemeinen der Jerusalems- und neuen Kirche zu Berlin bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Otto Theodor Carl Heine aus Spandau,
Gottfried Cölestin Wilhelm Nitsch aus Bonn,
Heinrich Theodor Pfitzner aus Brück,
Franz August Adolph Schumann aus Stennewitz und
Friedrich Alexander Eugen Ulrich aus Schönfließ,

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Ferdinand Dihle aus Nordhausen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat Juni 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Färbereibesitzer Schultze, Fischerbrücke Nr. 11, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Inselbezirk Nr. 21, verpflichtet am 25. Juni 1859; 2) der Dr. med. Epenstein, Unter den Linden Nr. 62, als Schiedsmann für den Pariser Platz-Bezirk Nr. 29, verpflichtet am 4. Juni 1859; 3) der Raths-Maurermeister Bendler, Unter den Linden Nr. 5, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. Juni 1859; 4) der Kaufmann Priemer, Markgrafenstraße Nr. 31, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, verpflichtet am 4. Juni 1859; 5) der Kaufmann Leinhaas, Krausenstraße Nr. 42/43, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, 6) der Geheime Kanzlei-Secretair Brecht, Alte Jacobsstraße Nr. 12, als Schiedsmann für den 2ten Jacobskirchhof-Bezirk Nr. 66b, 7) der Kaufmann Cammerer, Alexandrinenstraße Nr. 37, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Kaufmann Schade, Alexandrinenstraße Nr. 18, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 25. Juni 1859; 9) der Rechnungs-Rath Hansmann, Neue Grünstraße Nr. 7, als Schiedsmann für den Neuen Grünstraßen-Bezirk Nr. 67, verpflichtet am 4. Juni 1859; 10) der Kaufmann Oertel, Neue Grünstraße Nr. 39, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Amtmann Mewis, Alexandrinenstraße Nr. 54, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alexandrinenstraßen-Bezirk Nr. 68B., 12) der Kaufmann Seefeldt, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Buchhalter bei der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Casse Schirrmacher, Sebastiansstraße Nr. 25, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Louisenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 69, alle vier verpflichtet am 25. Juni 1859; 14) der Stellmachermeister Rietz, Dresdner Straße Nr. 81, als Schiedsmann für den Dresdner Straßen-Bezirk Nr. 72, 15) der Holzhändler Helbig, Schiffbauerdamm Nr. 22, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74b, beide verpflichtet am 4. Juni 1859; 16) der Wundarzt Dr. Stahr, Gipsstraße Nr. 18a, als Schiedsmann für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 60, 17) der Posamentiermeister Mittag, Auguststraße Nr. 35, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. Juni 1859; 18) der Kaufmann Stemler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Schönhauserstraßen-Bezirk Nr. 81, verpflichtet am 10. Juni 1859; 19) der Kaufmann und Bezirks-Vorsteher Kühn, Rosenthaler Straße Nr. 3, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, verpflichtet am 4. Juni 1859; 20) der Buchbindermeister Sauer, Rosenthaler Straße Nr. 14, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. Juni 1859; 21) der Kanzlei-Rath Kraemer, Landsberger Straße Nr. 45, als Schiedsmann für den Landsberger Straßen-Bezirk Nr. 95, 22) der Kaufmann Steinicke, Invalidenstraße Nr. 80, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bergstraßen-Bezirk Nr. 102 A. und B., beide verpflichtet am 4. Juni 1859.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 23) Der Domainenamts-Actuar Otto, zu Rietz, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, 24) der Kaufmann Stempel, zu Bahrensdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Eigenthümer und Amtmann Süßkow, zu Groß-Rietz, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 26) der Lehnschulze Lehmann, zu Görzig, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Amtmann Schneider, zu Buckow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Lehnschulzengutsbesitzer Baude, zu Kehschendorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, 29) der Lehnschulze Freudenberg, zu Ahrensdorf, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 30) der Lehnschulzengutsbesitzer Schulze, zu Behrensdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Lehnschulzengutsbesitzer Schrobbach, zu Möllendorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Amtmann Paschke, zu Görsdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 33) der Erbpächter Schrefeld, zu Briescht, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle elf verpflichtet am 25. Mai 1859; 34) der Gutsbesitzer Lehmann, zu Buak, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Juni 1859; 35) der Schulze Lindorf, zu Leibsch, als 1ster

Schiedsmanns-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 36) der Schulze Streichan, zu Kraußnick, als 2ter Schiedsmann für denselben Bezirk, 37) der Stellmachermeister Gang, zu Selchow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 31. Mai 1859; 38) der Schulze Hensel, zu Blossin, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. Mai 1859; 39) der Schulze und Gastwirth Bergemann, zu Gosen, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. Mai 1859; 40) der Colonist Thiede, zu Neu-Zittau, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Mai 1859; 41) der Kossäth Haase, zu Wernsdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. Mai 1859; 42) der Schulze Gelbrecht, zu Friedersdorf, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Mai 1859; 43) der Mühlenmeister Otto, zu Wenzlow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. Mai 1859; 44) der Schulze Wilke, zu Langendamm, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Mai 1859; 45) der Büdner und Tischlermeister Schultze, zu Braunsdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Mai 1859; 46) der Mühlenmeister Schollmeyer, zu Neu-Hartmannsdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) der Mühlenmeister Daehne, zu Alt-Marggrafpieske, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 25. Mai 1859; 48) der Kossäth Feltner, zu Reichenwalde, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Mai 1859.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die erste Brücke bei Stangenhagen auf der Straße von Trebbin nach Beelitz und von Luckenwalde nach Potsdam ist bis auf Weiteres wegen einer bedeutenden Reparatur für Fuhrwerk und Fußgänger gesperrt, und ist der Weg daher nicht mehr über Stangenhagen, sondern über Blankensee und Stücken zu nehmen.

Schönblick, den 7. Juli 1859. Die Polizei-Verwaltung. S. H. Droste.

Schifffahrts-Sperre im Hüfnerdamm des neuen Rhins und im linkseitigen Dossenebengraben des Garzer Dammes.

Wegen nothwendiger Reparaturen der Brücke über den neuen Rhin Nr. 26 im Hüfnerdamme und der Brücke Nr. 58 über den Dossenebengraben im Garzer Damm werden diese Wasserstraßen und zwar die erstere vom 25. Juli bis zum 15. August d. J. und die letztere vom 15. August bis zum 1. September d. J. für den Schifffahrtsverkehr gesperrt sein, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 22. Juli 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5082. Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitenstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

№ 5083. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

№ 5084. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

№ 5085. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

Das 25ste Stück derselben enthält:

№ 5086. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

№ 5087. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 194. Ausgebrochener Milzbrand. I. 1472. Juli.

Unter dem Rindvieh zu Witzke — Kreis West-Havelland — ist der Milzbrand ausgebrochen. Es wird deshalb das Dorf Witzke und dessen Feldmark hiermit bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Potsdam, den 19. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 195. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 859. Juli.

Unter dem Rindviehstande der Gemeinde Kietz bei Rhinow — Kreis West-Havelland — ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb das Dorf Kietz und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 19. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 196. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Erlöschung. I. 2271. Juni. I. 36. Juli. I. 251. Juli.

An Stelle des Auctions-Commissarius Witte in Wittenberge, dessen Concession als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau erloschen ist, ist von uns der Mühlenbesitzer Wilhelm Seefluth zu Wittenberge, als Agent dieser Gesellschaft; auch sind der Amtmann Stoy zu Schwanow, im Ruppinschen Kreise, und der Rathsherr M. Libbert zu Schwedt, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Potsdam, den 7. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 197. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 115. Juli.

Der Kaufmann Wilhelm Oelgarth zu Oranienburg, ist von uns als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle an der Saale bestätigt worden.

Potsdam, den 7. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 198. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 252. Juli.

An Stelle des Apothekers G. Jäne zu Werneuchen, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt hat, ist von uns der Sattlermeister C. Homburg zu Werneuchen, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 7. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 75. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Gültigkeit der den Kaufleuten Theodor Lange, Daniel Löwensohn, August Theodor Ludwig Becker, Adolph Rabuske, Alexander Wisotzky und dem Königlichen Commissionsrath Theodor Uthemann hierselbst ertheilten Bestätigungen als General-Agent resp. Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 76. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die dem Kaufmann G. W. R. Krüger hierselbst für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin ertheilte Bestätigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, ist auch auf den Regierungs-Bezirk Potsdam ausgedehnt worden. Berlin, den 20. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Herzoglich Anhalt-Bernburgische Finanzrath Joseph Steinthal hierselbst, ist als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. № 77. Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Königliche Lieutenant a. D. Ludwig Otto Albert von Eichmann hierselbst, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. № 78. Lebens- u. Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 6. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

231. 263. 340. 683. 711. 777. 2080. 2645. 2675. 2801. 3165. 3220. 4210. 4439. 4478. 4546. 4914. 5110. 5171. 5258. 5566. 5596. 5794. 6015. 6599. 6863. 6952. 7132. 7534. 7602. 7702.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

5. 131. 426. 1437. 2128. 2262. 2294. 2391. 2448. 2502. 2671. 3297. 3309. 3325. 3374.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

130. 199. 760. 1356. 1505. 1573. 1668. 1753. 1809. 1854. 1867. 2163. 2392. 2562. 2599. 3272. 3367. 3547. 3615. 3708. 3779. 4131. 4195. 4263. 4349. 4847. 5508. 5584. 5611. 5987. 6094. 6704. 6712. 6929. 7137. 7735.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

456. 489. 1386. 1418. 1799. 1940. 2214. 2245. 2465. 2579. 2718. 2752. 2792. 2802. 2866. 3046. 3098. 3501. 3700. 3843. 4526. 4647. 4680. 5307. 5376. 5381. 5701. 6234.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

40. 43. 47. 56. 127. 162. 181. 184. 187. 194. 196. 221. 222. 229. 238. 252. 262. 318. 329. 338. 383. 402. 452. 472. 489. 490.

522. 526. 560. 570. 578. 579. 622. 625. 649. 671. 684. 695. 710.
721. 729. 735. 775. 807. 815. 827. 831. 849. 866. 897. 901. 930.
941. 949. 967. 983. 988. 993. 1029. 1044. 1057. 1061. 1079. 1086. 1089.
1091. 1093. 1102. 1182. 1215. 1222. 1288. 1323. 1340. 1342. 1351. 1358. 1376.
1382. 1391. 1421. 1423. 1429. 1449. 1451. 1454. 1455. 1493. 1495. 1496. 1530.
1535. 1555. 1563. 1568. 1576. 1612. 1631. 1636. 1653. 1661. 1687. 1691. 1693.
1698. 1714. 1736. 1766. 1769. 1777. 1817. 1848. 1873. 1883. 1906. 1907. 1911.
1923. 1938. 1944. 1968. 2007. 2012. 2055. 2062. 2070. 2081. 2088. 2094. 2098.
2133. 2136. 2222. 2242. 2267. 2353. 2364. 2367. 2445. 2456. 2465. 2478. 2495.
2512. 2519. 2532. 2569. 2576. 2603. 2655. 2691. 2729. 2777. 2809. 2819. 2827.
2849. 2870. 2893. 2901. 2911. 2932. 2939. 2948. 2975. 3001. 3051. 3056. 3060.
3075. 3080. 3122. 3133. 3144. 3145. 3168. 3175. 3176. 3275. 3284. 3306. 3312.
3325. 3333. 3334. 3358. 3371. 3383. 3398. 3414. 3435. 3448. 3451. 3473. 3489.
3506. 3510. 3521. 3522. 3523. 3593. 3597. 3607. 3612. 3631. 3638. 3641. 3644.
3646. 3678. 3685. 3697. 3719. 3794. 3814. 3816. 3836. 3843. 3862. 3904. 3906.
3921. 3943. 3945. 3966. 4009. 4053. 4065. 4081. 4119. 4121. 4130. 4154. 4181.
4188. 4228. 4255. 4276. 4297. 4320. 4345. 4395. 4400. 4462. 4464. 4465. 4560.
4569. 4579. 4580. 4609. 4612. 4620. 4631. 4635. 4656. 4662. 4663. 4675. 4691.
4704. 4721. 4731. 4733. 4750. 4768. 4773. 4799. 4822. 4825. 4828. 4852. 4856.
4873. 4882. 4901. 4902. 4914. 4949. 4961. 4970. 4989. 4998. 5019. 5056. 5083.
5116. 5120. 5138. 5143. 5162. 5163. 5170. 5176. 5193. 5201. 5205. 5221. 5229.
5247. 5254. 5262. 5275. 5279. 5282. 5329. 5336. 5340. 5391. 5392. 5406. 5413.
5424. 5433. 5434. 5477. 5478. 5549. 5558. 5574. 5578. 5580. 5583. 5614. 5616.
5619. 5652. 5657. 5693. 5710. 5711. 5718. 5722. 5724. 5726. 5742. 5757. 5782.
5799. 5803. 5810. 5811. 5858. 5867. 5891. 5908. 5928. 5939. 5948. 5969. 5972.
5976. 5983. 5988. 6004. 6012. 6045. 6082. 6103. 6207. 6211. 6220. 6224. 6227.
6254. 6272. 6277. 6303. 6320. 6323. 6361. 6380. 6396. 6404. 6463. 6491. 6494.
6500. 6501. 6502. 6505. 6513. 6521. 6533. 6541. 6546. 6553. 6575. 6582. 6587.
6609. 6610. 6611. 6616. 6628. 6641. 6756. 6767. 6799. 6811. 6818. 6825. 6853.
6863. 6888. 6893. 6902. 6954. 7010. 7016. 7019. 7020. 7069. 7074. 7084. 7088.
7147. 7159. 7196. 7209. 7244. 7248. 7270. 7284. 7297. 7305. 7320. 7327. 7335.
7337. 7361. 7367. 7378. 7386. 7422. 7430. 7450. 7454. 7474. 7481. 7484. 7500.
7512. 7526. 7561. 7563. 7568. 7582. 7620. 7645. 7648. 7652. 7654. 7656. 7661.
7706. 7713. 7729. 7757. 7775. 7810. 7824. 7876. 7879. 7885. 7888. 7895. 7919.
7942. 7965. 7983. 7988. 7990. 8012. 8026. 8049. 8074. 8115. 8121. 8125. 8134.
8147. 8219. 8243. 8312. 8318. 8321. 8345. 8357. 8379. 8390. 8395. 8396. 8397.
8449. 8453. 8464. 8483. 8490. 8516. 8522.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II № 3 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:

Littr. C. № 2551 über 100 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:

Littr. C. № 605 über 100 Thlr.,
" D. № 1532 über 25 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856:

Littr. D. № 166 über 25 Thlr.,
" E. № 166. 4641 à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1857:

Littr. E. № 5314 über 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:

Littr. A. № 402. 2221 à 1000 Thlr.,
" E. № 168. 668. 1300. 1365. 1367. 2577. 3623. 4659. 6978 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:

Littr. D. № 4663 über 25 Thlr.,
" E. № 78. 158. 580. 1121. 1361. 1366. 1669. 2970. 3722. 4165. 4516. 4519. 5027. 5093. 7467. 7780. 8099. 8213 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen. Berlin, den 19. Mai 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz
pro I. Semester 1859.

Im 1. Semester d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes 55 Brände vorgekommen, durch welche ein Schaden von ungefähr 27,000 Thlr. entstanden ist. Mit Rücksicht darauf, daß pro II. Semester 1858 etwa 10,000 Thlr. mehr ausgeschrieben werden mußten, als gerade das Bedürfniß erforderte, werden hiermit pro I. Semester d. J. für Gebäude der

1sten Classe	— Sgr.	4 Pf.	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
2ten "	1 "	— "	
3ten "	1 "	8 "	
4ten "	2 "	4 "	

und zwar:

	von 25,029,850 Thlr.	à — Sgr.	4 Pf. . . .	2,781 Thlr.	2 Sgr.	10 Pf.
	" 28,926,125 "	à 1 "	— " . . .	9,642 "	1 "	3 "
	" 6,502,600 "	à 1 "	8 " . . .	3,612 "	16 "	8 "
	" 2,392,725 "	à 2 "	4 " . . .	1,861 "	— "	3 "
überhaupt	von 62,851,300 Thlr.	. . . . .	. . . . .	17,896 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
	und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 Procent im Betrage von	. . . . .	. . . . .	357 "	28 "	— "
			netto	17,538 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.

ausgeschrieben und die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte veranlaßt, die ausgeschriebenen Feuercassenbeiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptcasse hierher abzuliefern.

Berlin, den 9. Juli 1859.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 160 vom 10. Juli 1859.)

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Personalchronik

für den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im Laufe des 2ten Quartals 1859 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Uebertragen ist: dem Postmeister und Premier-Lieutenant a. D. Clauson von Kaas die Verwaltung des Post-Amtes in Schwedt.

Digitized by Google

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Hoffmann als commissarischer Bezirks-Postcassen-Controleur von Berlin nach Potsdam, in Stelle des nach Berlin versetzten Bezirks-Postcassen-Controleurs Mießner; der Post-Secretair Zabel als commissarischer Expeditions-Vorsteher von Torgau nach Potsdam; der Post-Secretair Ebel von Wittstock nach Havelberg; der Post-Expedient Obst von Potsdam nach Luckenwalde; der Post-Expedient Liebeknecht von Luckenwalde nach Potsdam; der Briefträger Blanschesky von Neustadt-Eberswalde nach Prenzlau; der Packbote Döbbelin von Glöwen nach Havelberg.

Angestellt sind: als Post-Secretair die Post-Assistenten Fischer in Perleberg, Voigt in Wittstock und Wittcke in Freienwalde; der Post-Expeditions-Gehilfe Böhme als Post-Expedient in Spandau; die Verwaltung der Post-Expedition in Rheinsberg ist dem Hauptmann a. D. Goslich übertragen worden.

Ferner sind angestellt: die Post-Expeditions-Gehilfen Göde und Lehmann, sowie der Eisenbahn-Stations-Aufseher Scholz als Post-Expediteure in Golzow, Brüssow und Chorin; die invaliden Unteroffiziere Grauert und Pape als Packboten in Wittstock und Glöwen; der invalide Unteroffizier Jastrow als Briefträger in Neustadt-Eberswalde; der invalide Unteroffizier Stichhahn und der Militair-Invalide Wagener als Wagenmeister in Wittenberge Stadt und Potsdam.

Ausgeschieden sind: der Post-Expediteur Treuter in Golzow; der Briefträger Wernitz in Brandenburg an der Havel; der Packbote Wilhelm in Havelberg;

Gestorben sind: der Rendant der Ober-Post-Casse, Rechnungs-Rath Schuft in Potsdam; der Post-Expediteur von Hartog in Meyenburg; der Briefträger Bester in Prenzlau.

Der Predigtamts-Candidat und Erzieher am Königlichen Cadettenhause zu Berlin, Georg Adolph Bernhard Hülsen ist zum Divisions-Prediger bei der zweiten Garde-Division zu Berlin bestellt worden.

Der Prediger Ferdinand Aurel Hollefreund, bisher in Dechtow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Schönhagen, Diöces Dom Havelberg, und der Prediger Friedrich Wilhelm Ludwig Eduard Ullmann, bisher zu Droskau, zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Blumberg, Diöces Berlin-Land, bestellt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer

Friedrich Wilhelm Machler,
Christian Friedrich Emanuel Jahn,
August Ferdinand Traugott Pascal,
Johann Albert Theodor Kreidebring und
Johann Julius Lohff

sind als Lehrer an der 4ten, 6ten, 9ten und 10ten Communalschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Den Candidaten der Theologie Otto Kulisch aus Eisleben, jetzt in Demerthin bei Kyritz, und Carl Albert Julius Wartschow aus Treptow a. R., jetzt zu Demerthin bei Kyritz, und den Schulamts-Aspiranten August Schüch aus Hohenwulsch, jetzt in Dannenwalde bei Kyritz, und Johann Ludwig Schulz aus Lamitsch, jetzt im Forsthaus Lehnin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Osthavelländischer Kreis. (Stadt Fehrbellin.) 49) Der Apotheker Wutsdorff als Schiedsmann, verpflichtet am 7. Juni 1859. (Stadt Spandau.) 50) Der Buchbindermeister Daberkow als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1859; 51) der Tischlermeister Neupert als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1859, (die Amtsperiode beginnt jedoch erst vom 12. August ab); 52) der Bäckermeister Harre als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) der Kaufmann Stiebitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk,

54) der Zimmermeister Bastian als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten Bezirk, 55) der Kaufmann Schuhmacher als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 31. Mai 1859. 56) Der Schulze Neumann, zu Lentzke, als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk Nr. 2A., 57) der Post-Expediteur Kressin, zu Linum, als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk Nr. 2B., 58) der Bauer und Gerichtsschöppe Staege, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) der Holzhändler Moser, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 13. Mai 1859; 60) der Königliche Oberförster Brandt, zu Falkenhagen, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1859; 61) der Lehnschulzengutsbesitzer v. Trautmann, zu Gatow, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Mai 1859; 62) der Rittergutsbesitzer Stielow, zu Kartzow, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Juni 1859.

Jüterbogk-Luckenwaldescher Kreis. 63) Der Schulze Siebecke, zu Ahrensdorf, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 64) der Schulze Reuter, zu Dobbrikow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 65) der Schulze Mubrich, zu Schönhagen, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. Juni 1859; 66) der Hüfner Schlunke, zu Pechüle, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Juni 1859; 67) der Schulze Lehmann, zu Liebätz, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 68) der Hüfner Bastian, zu Ruhlsdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) der Hüfner Wollschläger, zu Liebätz, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. Juni 1859; 70) der Amts-Actuarius Flick, zu Dahme, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 71) der Mühlenmeister Wieth, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Rittergutsbesitzer Lichtenberger, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) der Schulze Schulze, zu Buckow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk 74) der Schulze Jahn, zu Liepe, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 20. Juni 1859; 75) der Schulze Löwe, zu Jänigkendorf, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 76) der Gerichtsschöppe Kuhlmey, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. Juni 1859.

Ostpriegnitzscher Kreis. (Stadt Kyritz.) 77) Der Kaufmann Hutloff als Schiedsmann, 78) der Braueigen Nebeling als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 79) der Kaufmann Wolff als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 18. Juni 1859.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Behufs Ausführung größerer Reparaturen an der, über die Spree führenden Zoll-Brücke bei Coßenblatt und an der Spreebrücke bei Briescht, bleibt erstere in dem Zeitraume vom 22. August bis zum 3. September und letztere vom 15. bis 20. August d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. Potsdam, den 19. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 29. Juli **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5088. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlrn. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

№ 5089. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Communalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 5090. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

№ 5091. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungs-

weise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 199. Chausseegeld-Erhebung auf der Neu-Ruppiner Communal-Chaussee. I. 1596. Juli.

Laut Allerhöchster Ordre vom 4. April d. J., ist der Stadt Neu-Ruppin in Bezug auf die von ihr ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge in dem Wege nach Fehrbellin das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verliehen worden und wird mit dieser Chausseegeld-Erhebung sofort begonnen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 200. Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Kreis-Chaussee. I. 1875. Juli.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14. Mai 1851 (Amtsblatt pro 1851 Stück 20 Pag. 138) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab mit höherer Genehmigung an der auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Kreis-Chaussee zwischen den Ortschaften Neu-Brück und Buchholz gelegenen Chausseegeld-Hebestelle bei Hammer ein $1\frac{1}{2}$meiliges Chausseegeld nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird. Potsdam, den 25. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 201. Die Abänderung der auf dem bisherigen Preußischen Pfunde beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln

Mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen dem früheren und dem durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfunde, ist es erforderlich, daß bei Dampfkesseln und Locomobilien, bei welchen der zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre resp. der Ventilbelastungen außer der Angabe nach Atmosphären, auch noch in Pfunden angegeben ist, diese Gewichts-Angabe der Schwere des neuen Pfundes entsprechend abzuändern.

Den Besitzern von Dampfkesseln und Locomobilien, an welchen die vorstehend bezeichneten Gewichts-Angaben angebracht sind, wird daher hierdurch aufgegeben, binnen drei Monaten:

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, da wo sie in alten Pfunden ausgedrückt ist, zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen;
2) die Gewichts-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und

3) die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen. u. Locomobilien nach dem Gewichte des neuen Pfundes.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit Gewichts-Angaben mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null cassirt werden und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Selbstverständlich dürfen bei den zukünftig in Betrieb zu setzenden Dampfkesseln und Locomobilien, bei welchen an den vorbezeichneten Vorrichtungen Gewichts-Angaben hinzugefügt werden sollen, nur Bezeichnungen nach dem neuen Gewicht angebracht werden.

Sofern diesen aus dem Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts folgenden Vorschriften nicht binnen der festgesetzten Frist entsprochen werden sollte, so wird der Säumige durch administrative Zwangsmittel dazu angehalten werden. Potsdam und Berlin, den 7. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 202. Erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Templiner Kreises. I. 2011. Juni.

Nachdem der Kreis-Wundarzt Ohning zu Templin auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden, soll diese Stelle anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und näherer Angabe ihrer Verhältnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Potsdam, den 20. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 203. Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. I. 1139. Juli.

Das Wasser- und Windmühlen-Etablissement zu Alt-Temmen — Kreis Templin — ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 — № 4414 — dem Communal-Verbande des Ritterguts Alt-Temmen einverleibt.

Potsdam, den 18. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 204. Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. I. 1138. Juli.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus ist eine Parcelle der fiscalischen Dorfstraße zu Grenz — Kreis Prenzlau — von $2\frac{1}{2}$ □Ruthen Flächen-Inhalt an den Bauerhofs-Besitzer Buchholz daselbst veräußert und dieselbe demnächst dem Gemeinde-Verbande des Orts einverleibt worden.

Potsdam, den 18. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 205. Nachweisung vom Zustande der Spar-Cassen im Regierungs-bezirk Potsdam pro 1858. I. 902. Juli.

Nachstehende Nachweisung vom Zustande der in unserm Verwaltungs-Bezirke befindlichen Sparcassen am Schlusse des Jahres 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 15. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1858 a. durch neue Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.
							A. Städtische						
1	Berlin	1818	5 Sgr.	300 Thlr.	1534703	2	11	436513	23	9	49366	3	4
2	Brandenburg	1830	10 „	von 100 Thlr. Sep.-F.	93923	8	1	27812	19	—	2100	14	7
3	Fehrbellin	1857	10 „	200 Thlr.	138	—	9	715	13	4	21	7	3
4	Havelberg	1848	5 „	von 300 Thlr. Sep.-F.	154406	13	6	62595	15	6	4669	14	6
5	Lenzen	1854	5 „	300 Thlr.	23266	2	9	10460	14	—	776	23	11
6	Nauen	1857	10 „	von 200 Thlr. Sep.-F.	521	4	3	2273	3	7	36	8	7
7	Perleberg	1854	5 „	von 200 Thlr. Sep.-F.	22944	16	4	13457	25	6	744	1	3
8	Potsdam	1840	15 „	200 Thlr.	43528	1	6	23890	1	9	1600	26	10
9	Rathenow	1852	10 „	von 200 Thlr. Sep.-F.	12857	28	—	4285	4	5	368	14	3
10	Schwedt	1830	5 „	von 300 Thlr. Sep.-F.	122984	26	7	43732	28	5	5304	5	5
11	Spandau	1852	10 „	von 300 Thlr. Sep.-F.	38910	28	3	17605	26	5	1314	3	7
12	Strasburg	1857	1 „	200 Thlr.	4031	9	1	1914	27	2	137	—	8
13	Treuenbrietzen	1851	15 „	100 Thlr.	8365	25	1	2782	21	11	286	23	7
14	Wittstock	1849	5 „	300 Thlr.	30817	24	5	12276	5	3	803	10	4
								B. Kreis-					
1	Angermünde	1858	5 Sgr.	300 Thlr.	—	—	—	45899	9	—	369	28	5
2	Niederbarnim	1857	10 „	200 Thlr.	7754	2	1	8279	4	9	122	18	—
3	Oberbarnim	1851	5 „	von 500 Thlr. Sep.-F.	43035	28	5	11981	26	3	1439	29	1
4	Beeskow-Storkow	1855	5 „	500 Thlr.	25970	18	7	17463	6	4	1041	—	9
5	Westhavelland	1857	5 „	von 100 Thlr. Sep.-F.	383	5	—	3517	1	6	70	27	4
6	Jüterbogk-Luckenwalde	1848	10 „	500 Thlr.	120974	2	9	30741	12	7	3608	1	10
7	Prenzlau	1842	5 „	von 300 Thlr. Sep.-F.	84039	12	10	32089	24	3	2029	22	10
8	Ostpriegnitz	1856	15 „	200 Thlr.	7880	4	5	5988	18	3	241	8	1
9	Ruppin	1848	5 „	300 Thlr.	182187	26	—	53415	3	1	5757	13	10
10	Teltow	1858	5 „	von 200 Thlr. Sep.-F.	—	—	—	8226	16	10	111	10	10
11	Templin	1858	5 „	von 50 Thlr. Sep.-F.	—	—	—	71497	14	—	1666	9	4
12	Zauch-Belzig	1858	15 „	von 100 Thlr. Sep.-F.	—	—	—	429	12	—	1	3	4
				Summa	2563624	21	7	919845	18	10	83989	1	9
	Summa der vorjährigen Nachweisung				2278512	18	9	867740	21	4	76785	28	9
	mithin pro 1858			mehr	285112	2	10	52104	27	6	7203	3	—
				weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1858.

6. Ausgabe im Jahre 1858 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1858.			8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds. a. nach dem Nominalwerthe der Papiere auf den Inhaber berechnet.			11. b. nach dem Courswerthe der Papiere auf den Inhaber berechnet.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.																
431875	21	11	1588707	8	1	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{2}$	4,32	134967	8	3	34269	22	3
29623	20	5	94212	21	3	noch nicht gebildet			$2\frac{1}{2}$	4,06	15263	3	2	10779	3	2
44	4	—	830	17	4	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	5,00	minus			minus		
72345	4	9	149326	8	9	nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,64	5299	10	6	4981	10	6
7185	17	3	27317	23	5	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,37	204	23	7	minus		
427	12	2	2403	4	3	noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,50	101	22	7	minus		
7525	22	6	29620	20	7	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,50	400	19	4	minus		
12436	27	2	56582	2	11	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,11	8540	12	6	4477	20	3
4787	16	11	12723	29	9	noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$ bez. 3	4,00	925	3	8	572	18	8
27518	—	9	144503	29	8	wie vor			4	5,00	7477	4	7	7042	4	7
13306	9	3	44524	19	—	247	3	8	$3\frac{1}{3}$	4,92	223	25	2	247	3	8
912	24	10	5170	12	1	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	5,00	24	5	2	27	5	2
1837	25	5	9597	15	2	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,50	779	1	2	811	23	8
11385	26	6	32511	13	6	kann sich nicht bilden			$2\frac{1}{2}$ bez. $3\frac{1}{3}$	4,60	1514	18	2	694	6	11
Spar-Cassen.																
3112	28	4	13156	9	1	wie vor			3 bez. $3\frac{1}{3}$	3,40	1241	27	2	553	27	2
2227	15	1	13928	9	9	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,84	583	21	11	513	6	11
8738	10	—	47719	13	9	noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,76	2178	4	10	1123	19	10
6829	10	8	37645	15	—	kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,75	743	14	5	376	14	5
156	—	—	3815	3	10	noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,00	286	21	3	9	28	9
26130	29	7	129192	17	7	kann sich nicht bilden			3	4,33	6481	14	2	5747	21	8
30397	2	7	87761	27	4	noch nicht gebildet			$2\frac{1}{2}$	3,57	11654	9	10	5749	9	10
4209	14	6	9900	16	3	kann sich nicht bilden			$2\frac{1}{2}$ bez. $3\frac{1}{3}$	4,41	500	24	8	116	2	2
56763	13	1	184596	29	10	wie vor			$3\frac{1}{3}$	4,30	4928	11	3	5210	18	9
351	29	—	7985	28	8	noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,66	404	12	—	minus		
10562	9	10	62601	13	6	48025	—	—	$2\frac{1}{2}$	3,50	11572	15	10	682	15	10
—	—	—	430	15	4	nicht gebildet			$2\frac{1}{2}$	4,14	106	12	7	84	16	4
770692	6	6	2796767	5	8	48272	3	8	—	—	216403	18	9	84071	—	6
659414	9	—	2563624	29	10	3354	2	10	—	—	173607	22	7	35301	21	10
111277	27	6	233142	5	10	44918	—	10	—	—	42795	26	2	48769	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr. Stück.	von 20 bis 50 Thlr. Stück.	von 50 bis 100 Thlr. Stück.	von 100 bis 200 Thlr. Stück.	von 200 Thlr. und darüber. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem Vermögen der: 1. auf Hypothek, a. auf städtische Grundstücke. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. Thlr.	Sgr.	Pf.
										A. Städtische					
1	Berlin	10685	8536	23127	11282	7349	4112	17	45887	386025	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	438	420	599	515	564	288	—	1966	26200	—	—	1500	—	—
3	Fehrbellin	69	4	70	11	1	—	—	82	—	—	—	—	—	—
4	Havelberg	480	334	796	387	306	249	296	2034	33836	20	—	62318	11	3
5	Lenzen	111	50	120	84	86	59	40	389	3725	—	—	12307	10	—
6	Nauen	87	6	70	38	8	2	—	118	950	—	—	—	—	—
7	Perleberg	232	80	246	181	140	86	10	663	8200	—	—	8050	—	—
8	Potsdam	752	326	1321	542	218	98	—	2179	7500	—	—	—	—	—
9	Rathenow	55	29	354	134	76	7	—	571	—	—	—	—	—	—
10	Schwedt	514	284	360	353	1359	—	—	2072	116258	25	—	20625	—	—
11	Spandau	323	200	594	349	159	102	19	1223	29250	—	—	5019	—	—
12	Strasburg	119	40	66	32	19	17	—	134	4400	—	—	—	—	—
13	Treuenbrietzen	58	35	135	114	65	—	—	314	5498	—	—	—	—	—
14	Wittstock	145	99	220	142	95	69	31	557	12355	—	—	3960	—	—
										B. Kreis-					
1	Angermünde	322	53	119	65	45	26	14	269	2350	—	—	6900	—	—
2	Niederbarnim	302	33	402	123	56	20	2	603	6500	—	—	3400	—	—
3	Oberbarnim	246	124	672	312	161	75	43	1263	19950	—	—	10800	—	—
4	Beeskow-Storkow	223	39	295	177	110	61	39	682	5860	—	—	20590	—	—
5	Westhavelland	142	5	112	53	24	1	—	190	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenwalde	586	316	1193	852	515	258	89	2907	39245	—	—	54575	—	—
7	Prenzlau	410	263	1047	493	303	183	79	2105	15250	—	—	15600	—	—
8	Ostpriegnitz	102	45	103	89	77	3	1	273	1600	—	—	500	—	—
9	Ruppin	680	430	1172	683	502	420	308	3085	—	—	—	—	—	—
10	Teltow	485	17	365	76	13	11	3	468	3400	—	—	—	—	—
11	Templin	78	130	258	178	138	100	102	776	—	—	—	—	—	—
12	Zauch-Belzig	27	—	18	6	3	—	—	27	—	—	—	—	—	—
	Summa	17671	11898	33834	17271	12392	6247	1093	70837	728353	15	—	226144	21	3
	Summa der vorjährigen Nachweisung	16998	10080	29596	16166	11485	6066	984	64300	687473	15	—	166029	21	3
mithin pro 1858	mehr	673	1818	4238	1105	904	181	109	6537	40880	—	—	60115	—	—
	weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1858.

13. Spar-Casse (Colonne 7, 8 und 11 a) waren zinsbar angelegt: 2. in auf den Inhaber lautenden Papieren (Nominalwerth). Thlr.	Sgr.	Pf.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. gegen Faustpfand. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen. Thlr.	14. Nicht zinsbar angelegt befanden sich bei den Spar-Cassen am Jahresschlusse: Thlr.	Sgr.	Pf.	15. Gesammtbetrag der Spar-Cassen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.															
1287757	15	—	—	—	—	—	—	—	20000	29892	1	4	1723674	16	4
78558	10	—	—	—	—	—	—	—	—	3217	14	5	109475	24	5
500	—	—	315	—	—	—	—	—		—	29	8	815	29	8
37300	—	—	—	—	—	—	—	—	17400	3770	18	—	154625	19	3
2000	—	—	7505	9	—	330	—	—	—	1654	28	—	27522	17	—
1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	26	10	2504	26	10
7300	—	—	—	—	—	4710	—	—	—	1761	9	11	30021	9	11
57485	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137	15	5	65122	15	5
2350	—	—	—	—	—	—	—	—	10950	349	3	5	13649	3	5
9000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6097	9	3	151981	4	3
3100	—	—	—	—	—	4626	20	—	—	2752	25	2	64748	15	2
400	—	—	100	—	—	—	—	—	—	294	17	3	5194	17	3
4400	—	—	—	—	—	250	—	—	—	228	16	4	10376	16	4
13400	—	—	320	—	—	2390	—	—	—	1601	1	8	34026	1	8
Spar-Cassen.															
4300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	848	6	3	14398	6	3
4300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	1	8	14512	1	8
17700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1447	18	7	49897	18	7
2625	—	—	4612	—	—	2429	—	—	—	2272	29	5	38388	29	5
4100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	4101	25	1
38500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3354	1	9	135674	1	9
58300	—	—	—	—	—	8178	22	2	—	2087	15	—	99416	7	2
5900	—	—	—	—	—	1448	23	6	—	952	17	5	10401	10	11
186100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3425	11	1	189525	11	1
4505	—	—	—	—	—	450	—	—	—	35	10	8	8390	10	8
72600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1573	29	4	74173	29	4
250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	286	27	11	536	27	11
1904230	25	—	12852	9	—	24813	5	8	48350	63411	20	10	3013156	6	9
1744338	10	—	12439	9	—	28086	22	2	42200	56338	6	—	2736905	23	5
159892	15	—	413	—	—	—	—	—	6150	12073	14	10	276250	13	4
—	—	—	—	—	—	3273	16	6	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

№ 206.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Berlin. Ober-Wasser. Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Berlin. Unter-Wasser. Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Spandau. Ober-Wasser. Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Spandau. Unter-Wasser. Zoll.	Potsdam. Fuß.	Potsdam. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Baumgartenbrück. Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Ober-Wasser. Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Unter-Wasser. Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Rathenow. Ober-Wasser. Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Rathenow. Unter-Wasser. Zoll.	Havelberg. Fuß.	Havelberg. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Plauer Brücke. Zoll.
1	9	—	6	6	7	8	4	7	4	10	3	—	6	9½	6	—	5	8	5	1	7	3	7	7
2	9	—	6	6	7	7	4	5	4	10	3	—	6	9½	5	11½	5	8½	5	1	7	—	7	6½
3	8	11	6	5	7	7	4	7	4	9½	2	11½	6	9½	6	—	5	7½	5	—	6	10	7	6
4	8	11	6	5	7	8	4	5	4	9	2	11	6	9½	6	—	5	7	5	—	6	8	7	6
5	8	10	6	4	7	8	4	3	4	8½	2	10½	6	9	5	10½	5	6½	4	11½	6	6	7	6
6	8	9	6	3	7	8	4	5	4	7½	2	10	6	7½	5	10	5	6½	4	11½	6	4	7	5½
7	8	9	6	3	7	7	4	6	4	7½	2	9½	6	7	5	9	5	6	4	10½	6	3	7	5
8	8	8	6	1	7	6	4	6	4	7	2	9	6	6½	5	8	5	5½	4	10	6	5	7	4½
9	8	8	6	1	7	5	4	6	4	6½	2	8½	6	6½	5	7½	5	5	4	9½	6	6	7	4
10	8	7	6	—	7	4	4	5	4	6	2	8	6	6	5	7	5	4½	4	9	6	7	7	4
11	8	6	5	11	7	3	4	4	4	6	2	7½	6	5½	5	6½	5	4½	4	9	6	8	7	3
12	8	6	5	5	7	3	4	—	4	5½	2	7	6	6	5	6	5	3½	4	8	6	7	7	2
13	8	6	5	5	7	3	3	10	4	5	2	6½	6	6	5	5	5	2½	4	7	6	4	7	1
14	8	5	5	3	7	3	3	10	4	4½	2	6½	6	5½	5	5½	5	2	4	7	6	2	7	1
15	8	4	5	4	7	3	4	1	4	4½	2	6¼	6	4	5	4	5	2	4	7	6	—	7	—
16	8	4	5	4	7	3	4	1	4	4½	2	6	6	4	5	3	5	2½	4	6½	5	9	6	11
17	8	3	5	4	7	2	4	1	4	4½	2	6	6	3½	5	2½	5	1½	4	6	5	8	6	10
18	8	3	5	4	7	2	4	1	4	4½	2	6	6	3	5	2½	5	1½	4	5½	5	8	6	10
19	8	3	5	3	7	3	3	9	4	5	2	6	6	5	5	2	5	½	4	6	5	8	6	10
20	8	3	5	3	7	3	4	—	4	4½	2	6	6	5	5	1½	5	—	4	5	5	7	6	9½
21	8	3	5	3	7	3	4	—	4	4	2	6	6	5	5	1	5	—	4	4½	5	7	6	9
22	8	3	5	1	7	3	4	—	4	4	2	6	6	3	5	1	4	11½	4	4½	5	7	6	9
23	8	3	5	1	7	3	4	—	4	4	2	6	6	4½	5	—	5	—	4	4½	5	6	6	8
24	8	5	5	1	7	3	4	—	4	4½	2	5½	6	4½	5	—	5	—	4	4½	5	6	6	7
25	8	5	5	—	7	3	4	—	4	4	2	5½	6	5	4	11	4	11	4	3½	5	6	6	6
26	8	5	5	—	7	3	3	9	4	4	2	5	6	6	4	11	4	10½	4	3	5	6	6	5½
27	8	5	5	—	7	3	3	11	4	3	2	4½	6	5	4	10	4	9½	4	2	5	5	6	5
28	8	4	5	—	7	2	3	11	4	3	2	4½	6	5	4	9½	4	9½	4	2	5	5	6	5
29	8	4	4	11	7	2	3	11	4	3	2	4	6	4½	4	9	4	9	4	1½	5	5	6	4
30	8	3	4	10	7	1	3	10	4	3	2	4	6	4	4	8	4	8½	4	1	5	5	6	4

Potsdam, den 26. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns Pintus Behrendt zu Oranienburg, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Rentier Carl Maschmann zu Oranienburg als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns Adolph Werckenthin zu Wittstock und des Hauptmanns a. D. Semler zu Gr.-Derschau, im Ruppinschen Kreise, welche die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt haben, der Kaufmann Wilhelm Langhoff zu Wittstock und der Kaufmann Frost zu Dreetz, im Ruppinschen Kreise, als Agenten dieser Gesellschaft, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Otto Winterfeldt der Kaufmann W. Behr zu Wusterhausen a. d. Dosse als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und an Stelle des von Luckenwalde sich entfernten Kaufmanns Schwennicke der Kaufmann Julius Fleischhauer zu Luckenwalde als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, auch ist der Kaufmann Herrmann Albers zu Neustadt a. d. D. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

№ 207. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 648. Juli. I. 698. Juli. I. 849. Juli. I. 1111. Juli. I. 1335. Juli. I. 1462. Juli.

Potsdam, den 17. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Gustav Stegemann zu Charlottenburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

№ 79. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 12. Juli 1859.

Königl Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Eduard Friedrich Gustav Große hierselbst, Mitinhaber der Firma F. W. Große Söhne, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 12. Juli 1859.

№ 80. Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Johann Carl Herrmann Große hierselbst, Mitinhaber der Firma F. W. Große Söhne, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 12. Juli 1859.

№ 81. Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der nachstehend näher signalisirte Kaufmann Raimund Zawadsky, aus Krakau gebürtig, welcher sich der Ungarischen Insurrection im Jahre 1849 angeschlossen, und in der Polnischen Legion unter General Wisotzky gedient hat, auch später 18 Monate lang in der Festung Schumla internirt gewesen sein will, ist zufolge Beschlusses des unterzeichneten Polizei-Präsidii vom 8. Juni 1859, wegen Annahme fremden Namens und Gebrauchs eines fremden Passes aus den Preußischen Staaten verwiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 82. Landesverweisung.

Signalement. Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß, Statur: mittel, Haare braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen nicht vorhanden. Berlin, den 20. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 169 vom 21. Juli 1859.)

Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 171 vom 23. Juli 1859.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Lilienthal zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Albert Julius Theodor Peip zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Feldmesser Franz Heinrich Tiemann und Heinrich Adolph Friedrich Immeckenberg sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Feldmesser, jetzige Vermessungs-Revisor Weißenborn zu Berlin ist in letzterer Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Rhinbrücke № 26 im Hüfnerdamm und der Brücke № 58 im Garzer Damm.

Die wegen Umbaues der Brücken № 26 über den Rhin im Hüfnerdamm und № 58 über den linkseitigen Dossenebengraben im Garzer Damm bei Clausiushof durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. d. M. (Stück 28 des Amtsblatts pro 1859 Seite 266) angeordnete Schifffahrtssperre resp. vom 25. Juli bis 15. August und vom 15. August bis zum 1. September d. J., wird hiermit auch auf die Landpassage über diese beiden Brücken ausgedehnt. Potsdam, den 26. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 5. August **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5092. Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

№ 5093. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungs-Bezirks Potsdam.

№ 5094. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

№ 5095. Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

№ 5096. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juni 1859.

Das 28ste Stück derselben enthält:

№ 5097. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

№ 5098. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Banquiers Helfft Gebrüder hierselbst haben bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. E. № 763 über 200 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen der auf der Rückseite vermerkten, mit Dinte geschriebenen Namen: Mützlitz Protzen, Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an dem bezeichneten, abgesehen von jenem Vermerk kursfähigen Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 30. November d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen, und den Antragstellern ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 209. Die Einrichtung eines zweiten (Frühjahrs-) Kram- und Viehmarktes zu Königs-Wusterhausen, im Teltower Kreise. I. 2033. Juli.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einrichtung eines zweiten (Frühjahrs-) Kram- und Viehmarktes zu Königs-Wusterhausen im Teltower Kreise genehmigt, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Potsdam, den 29. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 210. Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirke. I. 853. Juli.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir hierdurch, daß unsere Amtsblatt-Verordnung vom 28 Februar d. J. № 79 — Pag. 83 f. — auch auf die sämmtlichen, zwischen den in derselben aufgeführten Gewässern bestehenden Wasserverbindungen Anwendung findet.

Potsdam, den 26. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 211. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. III. 1597. Juli.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des vierten Vierteljahres 1858 und ersten Vierteljahres 1859 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amts-

blatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 1. August 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 212. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1390. Juli. I. 1724. Juli. I. 1873. Juli.

An Stelle des Kaufmanns R. Wedel zu Zehdenick, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Segelmacher Peper zu Damm-Haft (Kreis Templin) als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Zimmermeisters Gießmann zu Gransee, welcher die Agentur derselben Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann A. Körnchen zu Gransee als deren Agent und an Stelle des bisherigen Agenten Reuter zu Wittstock, dessen Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle erloschen ist, der Kaufmann Carl Knop zu Wittstock als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 213. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1336. Juli. I. 1992. Juli.

An Stelle des Kaufmanns Höpfner zu Freienstein (Kreis Ostpriegnitz), welcher die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann W. Ezrodt zu Freienstein als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann Appel zu Schwedt hat die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 29. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 23. Veränderungen im Gange der Jüterbogk-Luckau- und Treuenbriezener Personen-Posten.

Aus Veranlassung des, in Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Bitterfeld und Wittenberg über Gräfenhaynchen, auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur Ausführung kommenden neuen Fahrplanes werden vom 3. August d. J. ab folgende Posten den nachstehend bezeichneten veränderten Gang erhalten:

1) die tägliche Personen-Post zwischen Jüterbogk und Luckau:
aus Jüterbogk 11 Uhr Vormittags,
in Dahme 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Luckau 5 Uhr 40 Min. Nachmittags,
aus Luckau 10 Uhr 15 Min. Abends,
in Dahme 1 Uhr früh,
in Jüterbogk 4 Uhr 55 Min. früh,

2) die tägliche Personen-Post zwischen Jüterbogk Stadt und Treuenbriezen:
aus Jüterbogk Stadt 2 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Jüterbogk Bahnhof 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Treuenbriezen 4 Uhr 20 Min. Nachmittags,

aus Treuenbrietzen 5 Uhr 45 Min. früh,
in Jüterbogk Bahnhof 7 Uhr 25 Min. früh,
in Jüterbogk Stadt 7 Uhr 45 Min. früh.

Potsdam, den 29. Juli 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 83. Betrifft das Haynsche Intelligenz-Blatt als Publications-Organ für local-polizeiliche Verordnungen rc.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 S. 32) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern das von dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer A. W. Hayn hierselbst herausgegebene „Berliner Intelligenz-Blatt" vom 1. April d. J. ab zum officiellen Publications-Organ für alle, den engeren und weiteren Polizei-Bezirk betreffende local-polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen des Polizei-Präsidiums mit verbindlicher Kraft für das Publikum bestimmt worden ist.

Die Bekanntmachung vom 11. December 1857, durch welche das bei dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer W. Moeser erschienene, am 1. April d. J. aber eingehende „Verordnungs- und Berliner Intelligenz-Blatt" zum Publications-Organ des Polizei-Präsidiums erklärt worden ist, wird vom 1. April d. J. ab hiermit aufgehoben. Berlin, den 30. März 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 84. Betrifft die bei Ertheilung von Consensen zur Anlage von Tischlereien im Baubezirke von Berlin zu beobachtende Grundsätze.

Um dem Publikum eine Uebersicht zu gewähren, von welchen Grundsätzen das Polizei-Präsidium bei Ertheilung von Consensen zur Anlage von Tischlereien im Bau-Bezirke von Berlin in Anwendung der bezüglichen Vorschriften der Berliner Bauordnung vom 21. April 1853 und der Berliner Feuerordnung vom 2. April 1727 ausgeht, macht dasselbe auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Folgendes bekannt:

1) Zur Erwärmung von Tischlerwerkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metall-Oefen oder dergleichen Röhrenleitungen benutzt werden. Kachel- oder andere dergleichen Oefen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur von Außen geheizt werden können. Rauchröhren dürfen nur bis auf eine Länge von 18 Zoll durch das Innere der Werkstatt geleitet werden.

2) Wenn Tischlerwerkstätten jeder Art und Größe in Gebäuden an Treppenflure grenzen, so müssen die Scheidemauern, welche die Werkstätte vom Treppenflur trennen, massiv sein.

3) Die Decken von Tischlerwerkstätten dürfen nicht von Holz, sondern müssen mindestens berohrt und beputzt, am geeignetesten massiv gewölbt sein.

Im Uebrigen wird ein Unterschied zwischen großen und kleinen Tischlerwerkstätten gemacht. Zu den ersteren werden diejenigen gerechnet, welche entweder in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 250 Quadratfuß Grundfläche haben.

Digitized by Google

Alles, was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit Behörden und dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich, ohne daß es irgend einer weitern General- oder Special-Bevollmächtigung desselben bedarf.

Wegen der Legitimation der Directions-Mitglieder wird auf den § 39 verwiesen.

Unterschrift.

§ 33. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Directorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter der Firma:

Directorium der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Gesellschaft

gezeichnet.

Berichte, Contracte, Bestallungen, Cassen-Dispositionen, Vollmachten, Quittungen und die über die Beschlüsse abzufassenden Conferenz-Protocolle müssen dagegen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens einem Mitgliede des Directorii vollzogen sein.

Remunerationen.

§ 34. Eine Vergütigung für ihre Bemühungen erhalten die Mitglieder des Directorii mit Ausnahme des Schatzmeisters weiter nicht, als den Ersatz der baaren Auslagen und, wenn es verlangt wird, bei Reisen 2 Thlr. Diäten für den Tag und 20 Sgr. Reisekosten für jede Meile. Sie genießen für ihre Person beim Befahren der anzulegenden Kunststraße Chausseegeldfreiheit.

Pflichten des Vorsitzenden.

§ 35. Der vorsitzende Director hat für die Aufbewahrung der Cassengelder, Documente und Beläge zu sorgen, die Cassen-Verwaltung des Schatzmeisters zu controliren, die Casse zu revidiren und die Expeditionen aller schriftlichen Arbeiten zu bewirken.

Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Directorii kann er für die Zeit des Baues und für einzelne Verwaltungszweige, Special-Directoren ernennen und mit besonderer Instruction versehen.

Beamte.

§ 36. Die Beamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Schatzmeisters, den die General-Versammlung wählt, werden von dem Directorio angestellt und von demselben die Contractsbedingungen und die jährliche Remuneration nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von der General-Versammlung festgesetzten Etats normirt und die Bestallungen ihnen ausgefertigt.

Kündigung und Pension.

§ 37. Sämmtliche Beamte werden auf Kündigung angenommen und Pensionszusicherungen ausgeschlossen.

Die Höhe der Caution des Schatzmeisters bestimmt die General-Versammlung.

Instruction.

§ 38. Die Instruction über die Verwaltung des Dienstes erhalten die Beamten vom Directorio festgestellt.

Legitimation des Directorii.

§ 39. Behufs der öffentlichen Legitimation des Directoriums dient

a) ein gerichtliches oder notarielles Attest, welches auf Grund der Wahlverhandlungen der General-Versammlung rücksichtlich der von dieser zu wählenden Directoren auszustellen ist.

Zu den gedachten Wahlverhandlungen muß daher jedesmal ein Gerichtsdeputirter oder ein Notar zugezogen werden.

b) die übrigen Mitglieder des Directoriums haben sich durch Bescheinigungen ihrer Ernennung Seitens des Königlichen General-Post-Amts und resp. der Magistrate der im § 25 am Schlusse bezeichneten Städte zu legitimiren.

C. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 40. Die an die Actionaire, unbekannte Eigenthümer einzelner Actien oder an andere unbekannte Interessenten gerichteten Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in den Anzeigern zum Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und in das Perleberger Wochenblatt eingerückt. Die Einladungen zu den General-Versammlungen geschehen, wie im § 17 bemerkt ist.

Sollte eines der in diesem und dem § 17 bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt das Directorium ein anderes an dessen Stelle, bis durch die nächstfolgende General-Versammlung darüber ein Beschluß gefaßt ist.

Der Königlichen Regierung bleibt aber das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, resp. solche vorzuschreiben.

Ist eine Bekanntmachung auf vorstehende Art erfolgt, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei, vielmehr gilt er alsdann für jeden Actien-Inhaber als eine vollkommen rechtsverbindlich insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

D. Auflösung der Gesellschaft.

§ 41. In Betreff der Auflösung der Gesellschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843.

Perleberg, den 22. September 1858.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Bei kleineren Werkstätten dürfen zwar:

4) die äußeren Umfassungsmauern da, wo sie nicht die Werkstatt von Treppenfluren trennen (vergl. № 2) aus gemauertem Fachwerk bestehen, dagegen müssen die Holztheile in den Fachwerkswänden sowohl von innen wie von außen berohrt und beputzt, die Mauertheile aber beputzt sein.

Bei größeren Werkstätten dagegen müssen:

5) die Umfassungswände durchgängig massiv sein.

6) Jede große Tischlerwerkstatt muß ferner eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfassungswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß. Hat die Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen, oder doch mit einer mit Eisen beschlagenen Thür geschützt sein. Der Heerd in der Leimküche muß mindestens 18 Zoll von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

7) Jede große Tischlerwerkstatt muß ein abgesondertes Spähnegelaß haben, welches im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und überwölbt sein muß. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist.

Ausnahme von diesen Normen werden nur unter besonderen Umständen, namentlich bei kleineren allein stehenden Gebäuden, in welchen sich die Tischlerwerkstatt befindet, zugelassen werden. Berlin, den 20. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 85. Straßenbenennung in Berlin.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die durch den Garten der Loge zu den drei Weltkugeln von der Wallstraße aus über den Festungs- (grünen) Graben nach der Cöpnicker Straße hin eröffnete neue Straße bis zur letztgedachten Straße hin, ebenso wie die zwischen der Inselbrücke und der Wallstraße belegene bisherige Inselgasse, deren Fortsetzung die neue Straße bildet, fortan den Namen

„Insel-Straße“

und die in dieser Straße liegende, über dem Festungsgraben erbaute neue Brücke den Namen

„Wall-Brücke“

führen soll. Berlin, den 20. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 86. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Spar-cassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die dem Subdirector der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, Ludwig Meyer hierselbst für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin ertheilte Bestätigung als General-Agent dieser Gesellschaft ist auch auf den Regierungs-Bezirk Potsdam ausgedehnt worden. Berlin, den 19. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Clemens Nückel zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der französisch-reformirte Prediger Julius Wilhelm Eduard Centurier, bisher zu Battin, ist zum Pfarrer bei den französisch-reformirten Gemeinen zu Groß- und Klein-Zieten mit Senftenhütte bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ludwig Emil Robert Villaret ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeine zu Battin bestellt worden.

Der Lehrer Dr. Carl Theodor Wilibald Bischoff ist als 2ter ordentlicher Lehrer am Köllnischen Real-Gymnasium zu Berlin, der Schulamts-Candidat Hermann Carl Eberhard Martus als 6ter ordentlicher Lehrer an der Königsstädischen Realschule zu Berlin und der bisherige Hülfslehrer Eduard Wilhelm Bossart als Lehrer an der 7ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Feldwebel Carl Friedrich Adolph Schroedter ist zum Küster bei der Nazareth-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Dem Fräulein Clara Dürr aus Berlin, jetzt in Papenbruch bei Wittstock, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im Regierungs-Bezirk Potsdam anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der Kaufmann Meyer und der Premier-Lieutenant von Görschen I zu Neu-Ruppin, haben bei Rettung eines Menschens aus der Gefahr des Ertrinkens thätige Hülfe geleistet, was hierdurch belobigend anerkannt wird. Potsdam, den 24. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zur diesjährigen Haupt-Versammlung

am Sonnabend, den 27. August d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 16. Juli 1859.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Giesecke.

Milde Stiftung. Geschenke an Kirchen.

Der verstorbene Auszugshüfner Peter Haseloff zu Dansdorf, Kreis Zauch-Belzig, hat der dortigen Gemeinde testamentarisch ein Legat von 500 Thlrn. zugewendet, dessen Zinsen an Arme in der Gemeinde vertheilt werden sollen.

Der Kirche zu Zühlsdorf, Sup. Bernau, von der verehel. Bauer August Henning daselbst ein broncener Kronleuchter mit Crystallverzierungen und 8 Palmwachslichte. — Der Kirche zu Sauen, Sup. Beeskow, von Fräulein v. Holzendorf in Neubrück eine Oblatenschachtel von Brittania-Metall.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 208 das Statut der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Actien-Gesellschaft, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 31sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 208. Statut der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Actien-Gesellschaft. I. 1446. Juli.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. d. M. und das durch letztere bestätigte Statut der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Actien-Gesellschaft wird höherer Anordnung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden Statute der zum Bau der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1845 genehmigten Chaussee zusammengetretenen Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Actien-Gesellschaft, d. d. Perleberg, den 22. September 1858, hierdurch Meine Bestätigung.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die gedachte Chausseebau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 12. Juli 1859.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde.
III. 8058.
IV. 7593.

* * *

Statut
für
die Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Gesellschaft.

Unter der Benennung:

„Perleberg=Pritzwalker Chausseebau=Gesellschaft"

hat sich unter Vorbehalt Allerhöchster Königlicher Genehmigung eine Gesellschaft mit Corporations-Rechten gebildet, deren Zweck es ist:

für gemeinschaftliche Rechnung zwischen den Städten Perleberg und Pritzwalk eine Chaussee zu erbauen, zu unterhalten und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauch zu eröffnen.

Die Verfassung der Gesellschaft und die Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens sind im nachstehenden Statute festgesetzt.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Richtung der Chausseelinie.

§ 1. Die Chaussee soll von Perleberg aus so viel als möglich die alte Poststraße verfolgen, über die Dörfer Spiegelhagen, Retzin, bei Pankow vorüber durch Kuhbier nach Pritzwalk führen.

Construction der Chaussee.

§ 2. Die Ausführung des Baues erfolgt nach den für Erbauung von Staats-Chausseen geltenden Vorschriften und sie erhält eine Kronenbreite von 24 Fußen.

Fonds.

§ 3. Das zur Ausführung des Baues nach dem gefertigten und revidirten Bauanschlage erforderliche Capital von 53,785 Thlrn., Drei und funfzig Tausend siebenhundert fünf und achtzig Thaler in Courant wird

a) durch die vom Staate zugesicherte Prämie von	15,900 Thlr.
b) durch Actien zum Gesammtbetrage von	35,400 Thlr.
c) durch unentgeldliche Lieferung von Materialien Seitens der Gemeinde Kuhbier und den Gemeinden und Dominien Pankow, Retzin und Rohlsdorf, veranschlagt zu	2,485 Thlr.
	53,785 Thlr.

Drei und funfzig Tausend Siebenhundert fünf und achtzig Thaler, zusammengebracht.

Actien.

§ 4. Die im vorigen § 3 angegebenen Actien im Gesammtbetrage von 35,400 Thlrn. sind bereits, wie aus der annectirten Liste sich ergiebt, vollständig gezeichnet.

Es sollen hiervon 50 Actien à 100 Thlr. für die Stände der Westpriegnitz, die sich mit einem Capitale von 5000 Thlrn. und 100 Actien à 100 Thlr. für den Königlichen Postfiscus, der sich mit einem Capitale von 10,000 Thlrn. bei dem Unternehmer betheiligt hat, creirt, 398 Actien à 50 Thlr. und 20 Actien à 25 Thlr. aber für die übrigen Actionaire ausgefertigt werden.

Besondere Bestimmungen wegen des von den Ständen der Westpriegnitz bewilligten Capitals von 5000 Thlrn.

§ 5. Das von den Ständen der Westpriegnitz zugesicherte Capital von 5000 Thlrn. wird erst nach Verausgabung aller übrigen vorhandenen Geldmittel zum Baue verwendet und der etwa verbliebene Rest den Ständen zurückgezahlt.

Reservefonds.

§ 6. Sobald die Chaussee dem Verkehr geöffnet ist, werden 25 Procent des Reinertrages desselben zu einem Reservefonds bis zum Betrage von 4000 Thlrn. aufgesammelt, um hieraus die durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten.

Amortisationsfonds.

§ 7. Nach Bildung des Reservefonds werden 25 Procent des Reinertrages der Chaussee zu einem Amortisationsfonds angelegt, und dieser, sobald er die Höhe von 500 Thlrn erreicht hat, zur Ausloosung und Auszahlung nach dem Nominalbetrage der Actien verwendet

Verwaltung und Verfassung.

§ 8. Das Interesse der Gesellschaft wird
I. von der Gesammtheit der Actionaire in der General-Versammlung,
II. durch ein Directorium,
III. durch Beamte,
wahrgenommen.

Bis zur Wahl eines neuen Directorii werden die Rechte der Gesellschaft, wie bisher, von dem gegenwärtig bestehenden Directorio wahrgenommen.

Alle von demselben als Vertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieselbe verpflichtend anerkannt.

Domicil und Gerichtsstand.

§ 9. Das Domicil der Gesellschaft, sowie der Sitz ihrer Verwaltung ist die Stadt Perleberg, das dortige Königliche Kreisgericht ihr Gerichtsstand.

Verhältniß zum Staat.

§ 10. Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staat wird durch den Inhalt des mit demselben noch zu errichtenden Vertrages und durch das Gesetz vom 9. November 1843 bestimmt, wodurch auch die Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft geregelt sind.

Besondere Bestimmungen

A. von den Actien, Zinsen und Dividenden.

Einzahlung der Beträge.

§ 11. Die Einzahlung der gezeichneten Actiensumme erfolgt in 10 Raten, jedesmal 10 Procent des Nominalwerths der Actien franco an die Casse der Gesellschaft zu Pritzwalk.

Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird von dem Directorio bestimmt und mindestens vier Wochen vor dem Einzahlungstage schriftlich bekannt gemacht. Das Directorium ist auch befugt, die Einzahlungstermine ein für allemal festzusetzen.

Ausfertigung und Ausreichung der Actien.

§ 12. Die Ausfertigung der Actien erfolgt nach Einzahlung ihres vollen Betrages zur Gesellschafts-Casse unter Unterschrift von mindestens dreier Mitgliedern des Directorii stempelfrei auf den Namen des Einzahlers nach folgendem Schema:

„ № . . . .

. . . . . Thaler.

Actie

der **Perleberg-Pritzwalker** Chausseebau-Gesellschaft.

D . . . .

hat an die Casse der **Perleberg-Pritzwalker** Chausseebau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von **Perleberg** bis **Pritzwalk**

. . . . Thaler

baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom . . . . verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Perleberg, den . . . . .

Directorium der **Perleberg-Pritzwalker** Chausseebau-Gesellschaft."

Sie werden unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Actionaire in das vom Directorio zu führende Actienbuch eingetragen.

Geht das Eigenthum der Actien auf einen Dritten über, so ist dies in dem Actienbuch zu vermerken. Das Directorium ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Rechtstitel der Eigenthumsüberlassung zu prüfen.

Verhaftung der ursprünglichen Actionaire.

§ 13. Die ursprünglichen Actionaire sind für den vollen Nominalwerth ihrer Actien verhaftet und können sich durch Uebertragung der Rechte an Andere, von dieser Verpflichtung nicht befreien.

Der Gesellschaft bleibt es jedoch vorbehalten, Uebertragung der Rechte an Andere zu gestatten, auch einzelne Actionaire ihrer Verbindlichkeit ganz zu entlassen.

Folgen der Nichtzahlung.

§ 14. Zahlt ein Actionair den von ihm eingeforderten Betrag an den festgesetzten Zahlungstagen nicht pünktlich ein, so verfällt er für jeden Actienbetrag von 25 Thlrn. in eine Conventionalstrafe von zwei Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist, wenn sie es nicht vorzieht, den säumigen Actionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechtes aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklären und ihn aus der Gesellschaft zu entlassen.

Zinsen und Dividenden.

§ 15. Im Februar eines jeden Jahres wird der Gesellschaft über die gesammte Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt. Der danach verbleibende Ueberschuß wird nach Abzug der nach § 6 und 7 davon zum Reserve- und Amortisationsfonds fließenden je 25 Procent unter die Actionaire als eine die Stelle der Zinsen vertretende Dividende vertheilt.

Die Form der auszustellenden Dividendenscheine giebt das nachfolgende Schema an.

Actie № .... Dividendenscheine № .... Verwaltungsjahr 18 ....

Der ...... erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Casse der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahrs 18 . . . auf die Actie № . . . fallen, und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Comité statutenmäßig bekannt gemacht wird.

P.

Die Stände der Westpriegnitz erhalten aber, falls nicht eine höhere Dividende gezahlt werden kann, von dem von ihnen hergegebenen Capitale der 5000 Thlr. aus den Revenüenüberschüssen vorzugsweise 3½ Procent an Zinsen.

Dividenden, die nicht innerhalb zwei Jahren, von dem zur Auszahlung festgesetzten Tage an gerechnet, erhoben werden, verfallen unbedingt zum Vortheil der Gesellschaft.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

§ 16. Actien müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren werden, auf Kosten des Letztern aufgeboten und amortisirt werden, bevor an deren Stelle andere ausgefertigt werden können.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Kreisgericht zu Perleberg.

B. Von den General-Versammlungen.

§ 17. Die General-Versammlungen werden in Perleberg abgehalten und von dem Directorio einberufen.

Die Einladung erfolgt für die in Perleberg und Wittenberge wohnenden Actionaire durch zweimalige Bekanntmachung in dem Perleberger Wochenblatte (confr. § 40), in Betreff der andern Actionaire durch schriftliche Benachrichtigung.

General-Versammlung.

§ 18. Die ordentliche General-Versammlung findet in jedem Jahre regelmäßig am ersten Mittwoch des Monats Februar Vormittags 10 Uhr statt.

Wer in den Versammlungen weder persönlich noch durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheint, wird den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen Mitglieder für beitretend erachtet. Als Bevollmächtigte sind nur Gesellschafts-Mitglieder zulässig. Die Vollmachten brauchen nicht in beglaubigter Form ausgestellt, wohl aber müssen sie eigenhändig unterschrieben und untersiegelt werden. Das Directorium ist jedoch befugt, im Falle von Zweifeln über die Aechtheit der Vollmachten letztere zurückzuweisen.

Vertretung der Stimmberechtigten.

§ 19. An den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen können nur die Actionaire Theil nehmen, Frauen können jedoch durch ihre Ehemänner und bevormundete Personen durch ihre Vormünder, ohne daß es einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Bei den Städten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge wird das ihnen zustehende Stimmrecht entweder durch die Mitglieder des Magistrats oder durch Deputirte, die mit einer nach der Vorschrift der Städte-Ordnung ausgestellten Vollmacht versehen sein müssen, ausgeübt.

Der Postfiscus wird durch das Seitens des Königlichen General-Post-Amts ernannte Mitglied des Directorii und die Stände der Westpriegnitz durch den Landrath, den Kreisdeputirten oder durch ein von ihnen ernanntes Mitglied der Ritterschaft, das die Wahl durch eine Bescheinigung des Landrathes darzuthun hat, vertreten.

Stimmfähigkeit.

§ 20. Die Berechtigung zur Stimmgebung bei den Beschlüssen ist von dem Besitze einer Actie von 100 Thlrn. abhängig.

Mit dem Besitze von zwei oder drei Actien sind zwei Stimmen, von vier und fünf Actien drei Stimmen, von sechs und sieben Actien vier Stimmen, von acht und neun Actien fünf Stimmen, von zehn bis incl. zwölf Actien sechs Stimmen, von dreizehn bis incl. funfzehn Actien sieben Stimmen, von sechszehn bis incl. achtzehn Actien acht Stimmen, von neunzehn und zwanzig Actien neun und von mehr als zwanzig Actien zehn Stimmen verbunden. Mehr als überhaupt zehn Stimmen darf eine und dieselbe Person niemals ausüben.

Bei Zählung der Actien zur Feststellung der Stimmenberechtigung, werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen seines Machtgebers zusammengerechnet.

Protocoll über die Verhandlungen.

§ 21. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Directorii oder demjenigen Mitgliede desselben, welchem er den Vorsitz überträgt, geleitet.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Directorii, dem in der Versammlung aus der Zahl der Actionaire vom Vorsitzenden zu bestellenden Protocollführer und dreien Actionairen, die nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehören dürfen, zu vollziehen ist.

Dies Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als auch in Beziehung ihrer Vertreter vollkommen Beweiskraft.

Gegenstände.

§ 22. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

1) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben im Directorio, sowie die Wahl eines Mitgliedes des Letztern und die Wahl des Schatzmeisters.

Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über den § 3 festgesetzten Betrag hinaus.
3) Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft.
4) Ergänzung und Abänderung des Statuts.
5) Auflösung der Gesellschaft.
6) Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.
7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Directorio oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung sonst noch vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der Nummer 2 bis 5 einschließlich gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich. Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen Versammlungen

8) der Geschäftsbericht des Directorii über das verflossene Verwaltungsjahr vorgelesen,
9) die mit Belägen versehene, in calculo geprüfte und vom Directorio bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr mit den Cassenbüchern, Cassenrevisions-Protocollen und den verhandelten Acten zur Einsicht vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und dechargirt,
10) die Höhe der für das verwichene Verwaltungsjahr zu zahlenden Dividenden festgestellt und
11) der nach vollendetem Baue erforderliche vom Directorio zu entwerfende Verwaltungsplan und Etat normirt und festgesetzt werden.

Endlich steht

12) der General-Versammlung das Recht zu, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Directorii und des Cassen- und Rechnungswesens zu beauftragen.

Fassung der Beschlüsse.

§ 23. In den General-Versammlungen entscheidet mit Ausnahme der im § 22 sub № 2, 3, 4 und 5 erwähnten Gegenstände, bei welchen zur Gültigkeit der Beschlüsse eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich ist, die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, dem es überlassen bleibt, das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren anzuordnen.

Wahl der Mitglieder des Directorii.

§ 24. Das gegenwärtige Directorium bleibt in seinen Functionen bis zur Allerhöchsten Bestätigung des Statuts. Alsdann wird sogleich in einer besonders anzuberaumenden General-Versammlung die Wahl eines neuen Directoriums erfolgen.

Mitglieder.

§ 25. Das Directorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben

und fünf andern Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder bestehen in den Abgeordneten, deren je einen das Königliche General-Post-Amt und beziehungsweise die Städte Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge zu ernennen haben.

Sessionen.

§ 26. Die Zusammenkünfte des Directorii werden, insofern es sich darüber nicht besonders einigt, zu Perleberg gehalten und es convocirt der Vorsitzende die Mitglieder unter kurzer Mittheilung der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Beschlußfähigkeit.

§ 27. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Directoriums ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder des Directorii nach der im vorigen Paragraph gedachten Einladung der Beschlußnahme beigewohnt haben.

Verfahren in den Sessionen.

§ 28. Bei den Conferenzen entscheidet Stimmenmehrheit und bei einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Amtsdauer.

§ 29. Die Mitglieder des Directorii werden auf sechs Jahre gewählt, jedoch scheiden zwei dieser Mitglieder nach dem Loose das erste Mal schon nach drei Jahren aus.

Unfähigkeit.

§ 30. Zu Directoren können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen,
2) Beamte der Gesellschaft und
3) Personen, welche in einer Criminal-Untersuchung befangen oder mit einer Criminalstrafe belegt oder endlich in Concurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben.

Austritt deshalb.

§ 31. Tritt einer der im § 30 erwähnten Fälle nach der Wahl ein, so ist der betreffende Director verbunden, sein Amt sofort niederzulegen.

Weigert er sich, so kann er durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Directoren suspendirt und demnächst von der General-Versammlung removirt werden.

Befugnisse und Pflichten.

§ 32. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen und befugt, alle Angelegenheiten derselben, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, ohne irgend eine Ausnahme selbstständig und seiner besten Ueberzeugung gemäß, insoweit es die Beschlußnahme der General-Versammlung einzuholen statutenmäßig nicht verpflichtet ist, zu verwalten und Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 12. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 214. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juli 1859. I. 491. August.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	10	Sgr.	7	Pf.,
„ „ „ Roggen	1	„	16	„	11	„
„ „ „ große Gerste	1	„	10	„	3	„
„ „ „ kleine Gerste	—	„	—	„	—	„
„ „ „ Hafer	1	„	5	„	10	„
„ „ „ Erbsen	2	„	27	„	6	„
„ das Schock Stroh	7	„	19	„	4	„
„ den Centner Heu	—	„	20	„	11	„
„ die Tonne Weißbier	5	„	5	„	—	„
„ „ „ Braunbier	4	„	15	„	—	„
„ das Quart einfachen Kornbranntwein	—	„	2	„	—	„
„ das Quart doppelten Kornbranntwein	—	„	5	„	—	„
„ den Centner Hopfen	25	„	—	„	—	„

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 215. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 43. August.

Unter dem Rindviehstande des Dorfes Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb das Dorf Klein-Kreutz, so wie dessen Feldmark hiermit bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Potsdam, den 6. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 216. Ausgebrochener Milzbrand. I. 292. August.

Unter dem Rindviehstande des Dorfes Hohensaathen — Kreis Angermünde — ist der Milzbrand ausgebrochen. Es wird deshalb das Dorf Hohensaathen und dessen Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter hiermit gesperrt.

Potsdam, den 8. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217. Ausgebrochener Milzbrand. I. 432. August.

Unter dem Rindvieh und den Schaafen des Ritterguts und der Gemeinde Malterhausen — Kreis Jüterbogk-Luckenwalde — ist der Milzbrand ausgebrochen. Es wird deshalb das Rittergut und Dorf Malterhausen, sowie die Ritterguts- und die Gemeinde-Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh, Schaafe und Rauchfutter hiermit gesperrt. Potsdam, den 9. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. Erloschener Milzbrand. I. 172. August.

Der unter dem Rindvieh der Gemeinde Witzke — Kreis Westhavelland — ausgebrochene Milzbrand ist erloschen, weshalb die unterm 19. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1859 Stück 29 Pag. 267) angeordnete Sperre des Dorfes und dessen Feldmark hiermit aufgehoben wird. Potsdam, den 8. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 219. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1871. Juli.

An Stelle des Kaufmanns Appel zu Schwedt, welcher die Agentur der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Rudolph Völcker zu Schwedt als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 27. Juli 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 220. Versetzung der Stadt Werder aus der IV. in die III. Gewerbesteuer-Abtheilung. III d. 5183.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. November 1820 — Amtsblatt de 1820 Stück 48 № 259 ad 2 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung des Zauch-Belzigschen Kreises gehörig gewesene Stadt Werder in Folge Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii von 1. Januar 1860 ab in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt werden wird.

Potsdam, den 9. August 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 87. Treiben von Schlachtvieh.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Pag. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung im § 1 der Polizei-Verordnung vom 21. December 1858 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Pag. 443),

wonach Schlachtvieh, welches zum Auftrieb auf den Klägerschen Viehmarkt bestimmt ist und mit den Zügen der Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn anlangt, durch das Cottbusser Thor in die Stadt

hinein und innerhalb derselben längs der inneren Communication am Cöpnicker Thor vorbei nach dem Schlesischen Thor u. s. w. zu treiben ist,

wird dahin abgeändert, daß das bezeichnete Vieh

vom 15. August d. J. ab zwar nach wie vor am Cottbusser Thor zu versteuern, demnächst aber längs der äußeren Communication am Cöpnicker Thor vorüber nach dem Schlesischen Thor, durch dieses in die Stadt hinein und alsdann auf dem in der Verordnung vom 21. December 1858 von da ab vorgeschriebenen Wege weiter bis zum Klägerschen Viehmarkt zu treiben ist.

§ 2. Wer der vorstehenden Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe. Berlin, den 28. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Verkauf von Pferden.

Vom Donnerstag, den 11. August d. J., täglich jedes Mal von 8 Uhr Morgens ab, sollen die von der Stadt Berlin gestellten Mobilmachungs-Pferde, und zwar zunächst die Pferde des 6ten schweren Landwehr-Reiter-Regiments

auf dem hiesigen Schützenplatze

meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht, sind auch im Auctions-Locale angeschlagen.

Die Nationales der Pferde liegen auf dem Militair-Büreau im Berlinischen Rathhause aus.

Berlin, den 8. August 1859. Städtische Mobilmachungs-Commission.

Bekanntmachung.

Der Abschluß der im ersten Semester d. J. stattgehabten Brandschäden ist unterm 13. d. M. erfolgt und gleichzeitig das 1ste Ausschreiben d. J. erlassen worden. Die Ergebnisse der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. bringen wir nunmehr hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen sind in dem gedachten Zeitraum im Ganzen 87 Brandschäden vorgekommen, und zwar:

im	Westpriegnitzschen	Kreise	keiner,	im	I. Ukermärkschen	Kreise	2,
=	Ostpriegnitzschen	=	3,	=	II. Ukermärkschen	=	4,
=	Westhavelländischen	=	3,	=	III. Ukermärkschen	=	4,
=	Osthavelländischen	=	2,	=	Beeskow-Storkowschen	=	9,
=	Ruppinschen	=	1,	=	Luckauschen	=	4,
=	Oberbarnimschen	=	4,	=	Gubenschen	=	8,
=	Niederbarnimschen	=	4,	=	Calauschen	=	6,
=	Teltowschen	=	2,	=	Lübbenschen	=	5,
=	Lebusschen	=	11,	=	Sorauschen	=	2,
=	Zauch-Belzigschen	=	10,	=	Sprembergschen	=	1,
=	Jüterbogk-Luckenwaldeschen	=	2,				

Digitized by Google

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen	111,525 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.,	
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasser-Wagen geleistete Hülfe	2,763 =	— =	— =	
3) an Pertinenz-Vergütigungen	1,232 =	2 =	7 =	
4) an Verwaltungs-Kosten:				
a) an Gehältern:				
für die General-Direction 2,247 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,				
für die Special-Directionen 2,725 = — = — =				
	4,972 =	27 =	3 =	
b) an Receptur-Gebühren:				
für die Special-Rendanten 635 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.,				
für die Orts-Erheber . . . 871 = 25 = 9 =				
	1,507 =	16 =	— =	
5) an Extraordinariis	1,515 =	20 =	10 =	
zusammen also	123,516 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.	

Von diesem Gesammtbetrage kommen jedoch vorweg in Abzug (cfr. § 130 des revidirten Reglements de 1855)

a) die Zinsen des eisernen Bestandsfonds mit . . . 1,182 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.,
b) die Aufnahme-Gelder mit 888 = 22 = 4 =

zusammen also mit 2,071 = 17 = 1 =

so daß von den Societäts-Interessenten im Ganzen nur 121,444 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu tragen sind.

Zur Deckung dieses Schadenbetrages ist von den Versicherungssummen des 1sten Semesters d. J. und zwar von den Gebäuden:

a) der 1. Classe ein Beitrag von 1 Sgr. 4 Pf.,
b) = 2. = = = = 2 = 8 =
c) = 3. = = = = 6 = 8 =
d) = 4. = = = = 13 = 4 =

pro 100 Thlr. der Versicherung durch das unterm 13. d. M. erlassene 1ste Ausschreiben d. J. berechnet worden, wodurch folgende Beträge aufgebracht werden, nemlich:

1) von der 1. Classe bei einer Gesammt-Versicherung von . . 27,477,650 Thlr. à 1 Sgr. 4 Pf. =	12,212 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.,
2) von der 2. Classe bei einer Gesammt-Versicherung von . . 27,476,200 Thlr. à 2 Sgr. 8 Pf. =	24,423 =	8 =	8 =
3) von der 3. Classe bei einer Gesammt-Versicherung von . . 31,654,875 Thlr. à 6 Sgr. 8 Pf. =	70,344 =	5 =	— =
4) von der 4. Classe bei einer Gesammt-Versicherung von . . 215,925 Thlr. à 13 Sgr. 4 Pf. =	959 =	20 =	— =
zusammen also =	107,939 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.

Gegen den vorhergedachten Bedarf der . . . . . 121,444 = 24 = 5 =

werden also weniger aufgebracht . . . . = 13,505 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.,
welche für die einzelnen Classen im Vorschuß verbleiben.

Von diesem Vorschusse gehen aber ab

1) der nach unserer Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. beim Abschlusse des 2ten Ausschreibens v. J. für die einzelnen Classen verbliebene Bestand von 12,526 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,

sowie

2) die im 1sten Semester d. J. auf Grund der desfallsigen Reglements-Bestimmungen zum Besten der Interessenten zurückgerechneten Beträge, welche seiner Zeit in debite aufgebracht worden sind, mit 151 = 27 = 10 =

sind = 12,678 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.,

so daß am Schlusse des 1sten Semesters d. J. im Ganzen nur . . . . 827 = — = 6 =
als Vorschuß für die einzelnen Classen verbleiben, welche durch dieselben beim Erlasse des 2ten Ausschreibens d. J. zu decken bleiben.

Berlin, den 16. Juli 1859.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

In Vertretung: von Albrecht.

Personalchronik.

Die seither von dem Polizei-Commissarius Puschendorff zu Nowawetz interimistisch verwaltete Stelle ist demselben definitiv übertragen worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar Pauli in Dramburg ist, unter Belegung des Notariats im Departement des Kammergerichts, als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht in Neu-Ruppin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden. Der bisherige Gerichts-Assessor Julius Kayser ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg ernannt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Friedrich Franz Wessel, Oscar Julius Carl von Joeden-Koniecpolski und August Friedrich Eduard Polthier.

III. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Johann Emil Herrmann **Klein**, Paul Johannes Nathanael **Winkler** und Otto Heinrich **Friedberg**. Der Kammergerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Georg von Lukowitz ist verstorben.

IV. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Arnold **Nieberding**, Heinrich Georg Christoph **Sethe** und Carl Ludwig Gustav **Schmidt**.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Assistenten **Heinrici**, **Ruske**, **Uehr**, **Müller**, **Laaser**, **Pinkwart** und **Sauerhering** als Post-Secretaire, die vier ersten bei dem Hof-Post-Amte, die beiden letzten bei der Central-Stadtpost-Expedition; der invalide Sergeant Fr. W. **Weger** und der frühere Post-Expeditions-Gehülfe **Dannenberg** als Post-Expedienten bei dem Hof-Post-Amte; die invaliden Sergeanten Carl Fr. **Krause**, **Krohn**, **Sagert** und **Richter**, so wie die invaliden Unteroffiziere **Borrmann** und **Matthiae** als Packboten bei dem Hof-Post-Amte; der frühere Stadtpostbote **Bauermeister** als Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition; der frühere Schutzmann **Meinicke** als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4.

Befördert ist: der Packbote **Vieweg** vom Hof-Post-Amte zum Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2.

Versetzt sind: der Post-Expedient **Goecks** vom Post-Amte in Bunzlau zum Hof-Post-Amte, der Post-Expedient **Geist** von der Post-Expedition in Greifenberg in Schlesien zum Hof-Post-Amte, der Post-Expedient **Kruschinsky** von der Post-Expedition in Luckau zum Hof-Post-Amte, der Post-Expedient **Bobbe** vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte № 3, die Briefträger **Staecker** und **Hennicke** von der Central-Stadtpost-Expedition und der Briefträger **Franz** vom Post-Amte in Stettin als Boten zum Hof-Post-Amte, der Post-Conducteur **Großer** vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 in Breslau zum Eisenbahn-Post-Amte № 4.

Ausgeschieden sind: der Packbote **Krupke** vom Hof-Post-Amte und der Briefträger **Fechler** von der Central-Stadtpost-Expedition.

Entlassen sind: die Packboten **Siebert** und **Zemmin** vom Hof-Post-Amte und der Briefträger **Wolfram** von der Central-Stadtpost-Expedition, die beiden Ersteren wegen Invalidität.

Gestorben sind: die Packboten **Grantzow** und **Seeling** vom Hof-Post-Amte.

Der Prediger **Hingmann**, bisher zu Wald bei Solingen, ist zum Substituten cum spe succedendi für den Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine der neuen Kirche zu Berlin, Ober-Consistorial-Rath Dr. **Marot**, bestellt worden.

Dem Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin Dr. **Taeuber** ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters **John** zu Rathenow erledigte Schleusenmeister-Stelle daselbst ist dem versorgungsberechtigten Wachtmeister im 3ten Landwehr-Husaren-Regiment, **Hennig**, auf Kündigung verliehen worden.

Dem Privatlehrer Gustav Carl Ludwig **Felgner** aus Groß-Podel — Kreis Stolp —, jetzt in Stepenitz — Kreis Ostpriegnitz —, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat Juli 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann **Wolff**, Papenstraße Nr. 14, als Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk Nr. 3, 2) der Steinsetzmeister **Wilcke**, Papenstraße Nr. 11, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Kaufmann **Arenberg**, Jägerstraße Nr. 43, als Schiedsmann

für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28, 4) der Kaufmann **Schilde**, Jägerstraße Nr. 42, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Rentier **Peck**, Elisabethstraße Nr. 42, als Schiedsmann für den Kaiserstraßen- und Dom-Kirchhofs-Bezirk Nr. 92/93, alle fünf verpflichtet am 9. Juli 1859.

Jüterbogk-Luckenwaldescher Kreis. 6) Der Hüfner **Bochow**, zu Felgentreu, als 2ter Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, 7) der Rentmeister **Braun**, zu Amt Zinna, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 8) der Schulze **Lehmann**, zu Dorf Zinna, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Schulze **Schulze**, zu Griwa, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Gastwirth **Kappert**, zu Neumarkt, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 11) der Schulze **Mielitz**, zu Rohrbeck, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Schulze **Lehmann**, zu Dalichow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Schulze **Niendorff**, zu Höfchen, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, 14) der Schulze **Dümchen**, zu Hohen-Görsdorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Schulze **Schulze**, zu Hohen-Ahlsdorf, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Schulze **Schmiel**, zu Weißen, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 17) der Kossäth **Wurm**, zu Bärwalde, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Mühlenmeister **Wohlauff**, zu Wiepersdorf, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle dreizehn verpflichtet am 22. Juni 1859; 19) der Schulze **Lehmann**, zu Petkus, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 20) der Polizei-Amts-Secretair **Anders**, zu Baruth, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 21) der Schulze **Miething**, zu Mahlsdorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Schulze **Schulze**, zu Groß-Ziescht, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Schulze **Wienecke**, zu Schöbendorf, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 24) der Schulze **Miething**, zu Paplitz, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Schulze **Kleindienst**, zu Lyno, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 17. Juni 1859; 26) der Schulze **Lehmann**, zu Holbeck, als 2ter Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. Juni 1859.

Osthavelländischer Kreis. 27) Der Schlossermeister Louis **Wentzel**, zu Spandau, als 2ter Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 7. Juli 1859.

Westhavelländischer Kreis. 28) Der Kaufmann **Gutschow**, zu Brandenburg, als Schiedsmann für den Steinstraßen-Bezirk, 29) der Sattlermeister **Ruff** zu Plaue, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 8. Juli 1859.

Ostpriegnitzscher Kreis. (Stadt Pritzwalk.) 30) Der Rentier **Guhl** als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1859; 31) der Uhrmacher **Pfannenstiel** als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. Juli 1859; 32) der Kaufmann **Gravert** als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1859; 33) der Kaufmann **Harm** als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. Juli 1859.

Ruppinscher Kreis. 34) Der Kämmerer **Volckmann**, zu Rheinsberg, als 2ter Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 27. Juni 1859.

Feuerlösch-Commissarien. Im Ostpriegnitzschen Kreise sind auf die Jahre 1859 bis einschließlich 1861 zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

für den I. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius der Guts-Verwalter Eugen Ferdinand **Gans Edler Herr zu Putlitz** auf Laaske,

für den II. Bezirk als Commissarius der Wirthschafts-Inspector **Schulz** zu Frehne, als dessen Stellvertreter der Kreisschulze **Wiechert** zu Halenbeck,

für den III. Bezirk als Commissarius der Rittergutsbesitzer **von Linsingen** auf Teitschendorf, als dessen Stellvertreter der Gutspächter **Drenkhahn** zu Neu-Cölln,

für den IV. Bezirk als Commissarius der Gutspächter **Schnackenbeck** zu Heiligengrabe, als dessen Stellvertreter der Wirthschafts-Inspector **Reichhardt** zu Streckenthin,

für den V. Bezirk als Commissarius der Rittergutsbesitzer **Verdrieß** auf Ganz, als dessen Stellvertreter der Kreisschulze **Jaeger** zu Blandikow,

für den VI. Bezirk als Commissarius **von Möllendorf** auf Horst, als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer **von Risselmann** auf Beblow,

für den VII. Bezirk als Commissarius der Gutspächter Krause zu Kehrberg, als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer von Plessen auf Krams,

für den VIII. Bezirk als Commissarius der Rittergutsbesitzer Metzner auf Eggersdorf, als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Ketter auf Ballendorf,

für den IX. Bezirk als Commissarius der Schloßhauptmann Major a. D. Graf von Königsmark auf Berlitt, als dessen Stellvertreter der Kreisschulze Wiebig zu Göricke,

für den X. Bezirk als Commissarius der Baron von Kröcher auf Lohm I., als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Adolf von Kröcher auf Lohm II.,

für den XI. Bezirk als Commissarius der Domainenpächter und Rittergutsbesitzer Lehmann zu Goldbeck, als dessen Stellvertreter der Kreisschulze Bockmann zu Zootzen,

für den XII. Bezirk als Commissarius der Domainenpächter Huth zu Amt Zechlin, als dessen Stellvertreter der Glashüttenbesitzer von Dadelsen zu Gadower Glashütte.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Schiffs-Arbeiter Christian Schulz zu Köperberg-Havelberg ist wegen muthvoller Rettung des Knaben Herrmann Meyer vom Tode des Ertrinkens in der Havel von uns eine Prämie bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 2. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam findet

am Mittwoch, den 31. August d. J., Nachmittags 4 Uhr,

im Anstalthause, Neue Königsstraße Nr. 61, statt, und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 2. August 1859. Das Civil-Waisen-Amt. Villaume.

Geschenke an Kirchen.

In der Superintendentur Pritzwalk der Kirche zu Techow eine blautuchene Altardecke mit goldenem Kreuz von einer Dame des Stifts zu Heiligengrabe, der Kirche zu Sadenbeck von einem Gemeindemitglied zwei Altarlichte, und der Kirche zu Bläsendorf von der dortigen Gemeinde 5 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. freiwillige Beiträge zu einem Taufstein.

Der Kirche zu Zehdenick vom Schiffseigner W. Ernst auf dem Schmelzgang ein Altarlicht.

Die am 30. Mai d. J. in Brandenburg verstorbene Wittwe des Kaufmanns Liesengang, Dorothee Friederike, geb. Jerichow, hat testamentarisch der dortigen St. Catharinen-Kirche ein Capital von 500 Thlr. mit der Maßgabe vermacht, daß die Verwaltung dieses Legats dem Kirchen-Vorstande übertragen und die Zinsen desselben für ewige Zeiten unter der Benennung: „Vermächtniß der verwittweten Kaufmann Liesengang" den beiden Diaconen an St. Catharinen zu gleichen Theilen zufallen sollen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 19. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Unter dem Rindviehstande des Ritterguts und der Gemeinde Senzke, im Westhavelländischen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb das Rittergut und Dorf Senzke, sowie die dazu gehörigen Feldmarken, jedoch mit Ausschluß der jenseits des großen Havelländischen Luchgrabens belegenen Wiesen, bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter hiermit gesperrt. № 221. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 778. August.

Potsdam, den 15. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter dem Rindviehstande des Vorwerks Glien bei Perwenitz, im Osthavelländischen Kreise, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es wird deshalb das Vorwerk Glien bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter hiermit gesperrt. № 222. Ausgebrochener Milzbrand. I. 881. August.

Potsdam, den 13. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die im Zauch-Belziger Kreise belegenen Büdner-Etablissements Reetzerhütten (Mahlsdorfer Antheils) sind auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 — № 4414 — von dem Communal-Verbande der Gemeinde Reetz abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande von Reetzerhütten (Schmerwitzer Antheils) einverleibt worden. Potsdam, den 9. August 1859. № 223. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 439. August.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der § 13 der durch die Beilage zum 27sten Stück des Amtsblatts pro 1858 publicirten Fischerei-Polizei-Ordnung für den hiesigen Regierungsbezirk vom 23. Juni 1858 wird hierdurch aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung: № 224. Abänderung des § 13 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1858. I. 1746. Juli.

„Die Fischerei mit dem großen Garn ist für die Zeit vom 1. April bis „zum 24. August verboten. In Betreff der Beschaffenheit des großen Garns, „insbesondere der Maschenweite, bewendet es bei dem Herkommen jedes Orts."

Potsdam, den 10. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 225.
Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.
I. 440. August.

Das im Templiner Kreise belegene Etablissement Ahrensnest ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 — № 4414 — und § 2 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 dem Communal-Verbande der Stadt Templin einverleibt worden. Potsdam, den 9. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 226.
Polizei-Verwaltung zu Schloß und Park Babelsberg.
III. 1521. Aug.

Die bisher dem Königlichen Rent-Amte zu Potsdam obgelegene Polizei-Verwaltung zu Schloß und Park Babelsberg ist mit vorliegender Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf das Hofmarschall-Amt Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, Prinzen von Preußen, übertragen und mit der Ausübung derselben der Hofgärtner Kindermann beauftragt worden.

Potsdam, den 10. August 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

№ 227.
Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 2367. Juli.
I. 2707. Juli.

An Stelle des Kaufmanns A. H. Spielberg zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Carl Donnerstag zu Luckenwalde, als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des Kaufmanns Matthias zu Brandenburg, welcher die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. T. Friedrich zu Brandenburg bestätigt worden. Potsdam, den 4. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 24.
Veränderter Gang der Jüterbogk-Luckauer Personen-Post.

Die tägliche Personen-Post von Jüterbogk nach Luckau wird vom 16. August d. J. ab aus Jüterbogk um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags abgefertigt werden und planmäßig um 1 Uhr Nachmittags in Dahme und um 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags in Luckau eintreffen.

Potsdam, den 13. August 1859.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Handtmann.

№ 25.
Veränderter Gang der Teupitz-Zossener Personen-Post.

Vom 20. d. M. ab wird die wöchentlich dreimalige Personen-Post von Teupitz nach Zossen um 2½ Uhr Nachmittags abgefertigt werden, um in Zossen, zum Anschlusse an die Cottbus-Berliner Personen-Post, planmäßig um 5 Uhr Nachmittags einzutreffen.

In der Richtung von Zossen nach Teupitz bleibt der jetzige Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 16. August 1859.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Handtmann.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Seite 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 26. October d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben. № 6. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Berlin, den 11. August 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Das Reglement, betreffend die Granitbahnlegung in der Stadt Berlin vom 16. October 1856 wird hiermit für die Jahre 1860, 1861 und 1862 verlängert. Dasselbe lautet wie folgt: № 88. Granitbahn-Reglement für die Stadt Berlin.

§ 1. Die Legung von Granitbahnen soll auf den Bürgersteigen, in den innerhalb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und an sonstigen öffentlichen Communicationen stattfinden; sie kann nach dem Bedürfniß jedoch auch in den Straßen u. s. w. außerhalb der Ringmauer, insoweit sie im Weichbilde belegen sind, geschehen.

§ 2. Zur Legung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke — mögen solche gebaut sein oder nicht — in denjenigen Straßentheilen, welche in der im § 9 bestimmten Art alljährlich dazu ausgewählt und bezeichnet werden, insoweit sie nicht schon früher nach den Bestimmungen dieses Reglements Granitbahnen vor ihren Grundstücken gelegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßen-Front, oder innerhalb fünf Ruthen von derselben neue Vordergebäude errichtet oder schon vorhandene Gebäude bis auf die Straßenhöhe abgetragen und wiederhergestellt werden. Es macht bei dieser Bestimmung keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteige versehen ist oder nicht und ebensowenig von welcher Breite dieselbe ist. Die Granitbahn muß in der ganzen Länge des neubebauten Grundstücks, bei Eckgrundstücken aber bis an den Rinnstein der anstoßenden Straßen eingelegt werden.

§ 3. Die einzulegende Granitbahn muß da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens drei Fuß haben und muß in gleicher Flucht durchlaufen. Es dürfen dazu nur Granitplatten verwendet werden,

welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 3 Zoll stark sind. Bei einer geringeren Breite des Bürgersteiges müssen die Granitplatten in der ganzen Breite desselben eingelegt werden.

§ 4. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur an den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraums darf nur höchstens 7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach Lütticher Art bearbeitet sind, bewirkt werden.

§ 5. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls dem Grundstücks-Eigenthümer ob. Es ist einem Jeden derselben gestattet, die Granitbahn breiter zu legen, als vorgeschrieben ist, oder die bereits gelegte Granitbahn zu verbreitern. Ein Anspruch auf eine Vergütigung für eine größere Breite als 3 Fuß findet aber nicht statt.

§ 6. Um die Ausführung der Legung von Granitbahnen den Grundstücks-Eigenthümern in den geeigneten Fällen zu erleichtern und überhaupt dieselben zu fördern, haben sich die Communal-Behörden Berlins für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements verbindlich gemacht, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Erträgen der Hundesteuer alljährlich die Summe von Sechstausend Thalern herzugeben und zur Granitbahnlegung zu verwenden.

§ 7. Aus dieser Summe wird Denjenigen, welche Granitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von zwei Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises zugesichert. Dieser Durchschnittspreis wird durch die im § 9 näher bestimmte Commission alljährlich, bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzurufenden Straßen nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt und demnach die Höhe der Vergütigung für jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Behufs der Festsetzung der Gesammt-Vergütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anrechnung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach Lütticher Art bearbeiteten Feldsteinen gelegte Pflaster aber wird keine Vergütigung geleistet.

§ 8. Ein Anspruch auf die im § 7 bestimmte Vergütigung findet nicht statt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Communal-Kirchen und Schul-, sowie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören, eingelegt worden, oder in Folge Ausrufs der betreffenden Straßen haben eingelegt werden müssen,

b) wo die Legung von Granitbahnen in Folge Neubaues dem § 2b dieses Reglements gemäß geschehen muß.

§ 9. In den letzten Monaten eines jeden Jahres bezeichnen das Königliche Polizei-Präsidium, die Königliche Ministerial-Bau-Commission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nach stattgehabter gemeinschaftlicher Berathung dieser Angelegenheit diejenigen Straßen oder Straßentheile, in welchen im Laufe des folgenden Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ob dies auf beiden

Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen soll. — Von der Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sind zu diesem Behufe rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 10. Die ausgewählten Straßen werden demnächst öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben von dem Königlichen Polizei-Präsidium speciell aufgefordert, die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken. Auch bestimmt das Königliche Polizei-Präsidium in diesen speciellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeltlich ertheilt und die Befolgung derselben polizeilich beaufsichtigt.

§ 11. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der vom Königlichen Polizei-Präsidium bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Execution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht.

Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidii durch die Königliche Ministerial-Bau-Commission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds (§ 6) gezahlt und resp. vorgeschossen, und der nach Abzug der Hülfsgelder verbleibende Theil von dem Grundstücks-Eigenthümer durch den Magistrat, nöthigen Falls im Wege der administrativen Execution wieder eingezogen. Es steht dem Magistrate hierbei frei, nach Umständen Zahlungsfristen zu bewilligen und event. die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 12. Die Ausführung der Granitbahnlegung findet auch bei denjenigen Grundstücken statt, welche Schuldenhalber unter Administration stehen und deren Ertrag keinen oder doch nicht einen zureichenden Ueberschuß gewährt, um daraus die Kosten der Granitbahnlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag nach Abzug der Hülfsgelder, wird dann gleichfalls aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung jenes Betrages ist der derzeitige Besitzer oder der dereinstige Erwerber verpflichtet. Der Erstere ist verpflichtet, nach erfolgter Aufhebung der Administration den für ihn gemachten Vorschuß sofort zu erstatten. Hinsichtlich der Einziehung des Vorschusses finden auch in diesem Falle die im § 11 bestimmten Vorschriften Anwendung. Im Falle aber ein solches Grundstück zum gerichtlichen Verkaufe kommt, werden die Gerichte auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums oder des Magistrats die Verpflichtung des Meistbietenden und Adjudicatars zur Erstattung der Anlagekosten, nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder, in die Licitations-Bedingungen mit aufnehmen und auf Entrichtung jenes Betrages neben dem Kaufgelde halten. Damit dies nicht verabsäumt werde, setzt das Königliche Polizei-Präsidium, sobald die Königliche Ministerial-Bau-Commission zur Granitbahnlegung vor solchen Grundstücken ersucht worden, das Gericht vorläufig davon in Kenntniß, während der Magistrat demnächst den zu erstattenden Kostenbetrag zur Kenntniß der Gerichts-Behörde bringt.

§ 13. Sobald die Legung der Granitbahn in einer Straße vorschrifts-

mäßig bewirkt ist, stellen das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Commission eine Nachweisung über die Länge und Breite der vor jedem Grundstück gelegten Bahn (gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet) zusammen, und lassen solche an den Magistrat Behufs der Auszahlung der Hülfsgelder gelangen.

§ 14. Die Auszahlung der Hülfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist und der sie befolgt hat. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder der anderen Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen. Von der erfolgten Anweisung der Hülfsgelder, sowie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung setzt der Magistrat die betreffenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß. Innerhalb eines Jahres, vom Empfang dieser Benachrichtigung ab, muß das Hülfsgeld, bei Verlust des Rechts darauf, abgehoben werden.

§ 15. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht es frei, mit dem mit der Granitbahnlegung von ihm beauftragten Gewerbetreibenden eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Casse in Empfang nehmen kann. In einem solchen Falle hat derselbe sich schriftlich an den Magistrat zu wenden, und seiner Eingabe die polizeiliche Aufforderung beizufügen, wenächst dann die Aufnahme einer Cessions-Verhandlung veranlaßt wird, wofür andere, als etwaige Stempelkosten, nicht zu entrichten sind.

§ 16. Da vor neu bebauten Grundstücken nach den Bestimmungen der §§ 2b und 8b die Legung einer Granitbahn ohne Anspruch auf Hülfsgelder geschehen muß, so wird in der Regel die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bau-Erlaubnißscheine ausgedrückt. Falls dies jedoch nicht geschehen sein sollte, wird in der Verpflichtung zur Granitbahnlegung dadurch nichts geändert. Der Eigenthümer muß der durch dies Reglement festgestellten Verpflichtung nachkommen, sobald er anderweitig dazu aufgefordert wird. Läßt der Eigenthümer die in dem Bau-Erlaubnißscheine oder in der besonderen Aufforderung zur Granitbahnlegung bestimmte Frist unbeachtet, so wird die Anlage im Wege der Execution auf Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial-Bau-Commission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kosten-Vorschuß, das Königliche Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kosten-Betrag event. im executivischen Wege von dem Grundstücks-Eigenthümer ein und erstattet solchen der Baucasse. Das Königliche Polizei-Präsidium ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Ministerial-Bau-Commission in geeigneten Fällen Zahlungsfristen zu bewilligen.

§ 17. In anderen, als den nach § 9 bekannt gemachten Straßen ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§ 18. Es soll aber einem jeden Grundstücks-Eigenthümer gestattet sein, auf seinem Bürgersteige, er mag schadhaft sein oder nicht, sofort Granitplatten, nach Anleitung der Seitens des Königlichen Präsidiums zu ertheilenden Anweisung einzulegen. Von der erfolgten Legung der Granitbahn muß dem Magistrat innerhalb 3 Monaten nach Empfang jener Anweisung Anzeige gemacht und der etwaige Anspruch auf Hülfsgelder angemeldet werden. Insoweit die Legung nach der im § 3 gegebenen Vorschrift geschehen und die Anmeldung beim Magistrate in der angegebenen Frist erfolgt ist, hebt der Anspruch der Grundstücks-Eigenthümer oder ihrer Wittwen und Descendenten, sofern sie noch Besitzer des Grundstücks sind, auf die im § 7 bestimmte Vergütigung mit dem Zeitpunkte an, wenn die Straße oder der Straßentheil, in welchem das Grundstück sich befindet, nach den §§ 9 und 10 allgemein zur Granitbahnlegung aufgerufen wird. Diese Vergütigung wird nach dem Satze gewährt, welcher für das Jahr, in welchem die Legung erfolgt ist, allgemein bestimmt war. Die vorstehend bestimmte Vergütigung wird aber nicht gewährt, wenn die Anmeldung des Anspruches auf dieselbe innerhalb der oben bestimmten drei Monate unterblieben ist, so wie wenn innerhalb zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißschein zur Granitbahnlegung ausgefertigt worden, auf dem betreffenden Grundstück an der Straßenfront ein Neubau vorgenommen worden.

§ 19. Der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten zeitweise Anstand gegeben werden.

Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei, im § 9 genannten Behörden.

* * *

Vorstehendes Polizei-Reglement wird unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) hiermit publicirt. Berlin, den 29. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 89. Verlegung des Topfmarkts.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 1. October d. J. ab der Topfmarkt von der Krausenstraße und Markgrafenstraße ein für alle Mal nach dem Alexanderplatz verlegt worden ist.

Berlin, den 2. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 90. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Schröder hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 91. Treiben von Schlachtvieh.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Pag. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung im § 1 der Polizei-Verordnung vom 21. December 1858 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Pag. 443),

wonach Schlachtvieh, welches zum Auftrieb auf den Klägerschen Viehmarkt bestimmt ist und mit den Zügen der Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn anlangt, durch das Cottbusser Thor in die Stadt hinein und innerhalb derselben längs der inneren Communication am Cöpnicker Thor vorbei nach dem Schlesischen Thor u. s. w. zu treiben ist,

wird dahin abgeändert, daß das bezeichnete Vieh

vom 15. August d. J. ab zwar nach wie vor am Cottbusser Thor zu versteuern, demnächst aber längs der äußeren Communication am Cöpnicker Thor vorüber nach dem Schlesischen Thor, durch dieses in die Stadt hinein und alsdann auf dem in der Verordnung vom 21. December 1858 von da ab vorgeschriebenen Wege weiter bis zum Klägerschen Viehmarkt zu treiben ist.

§ 2. Wer der vorstehenden Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe. Berlin, 28. Juli 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 187 vom 11. August 1859.)

Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Gustav Christoph Starck aus Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Agnes Laura Louise Lorenz zu Prenzlau ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 26. August **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5099. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

№ 5100. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§ 13 und 40 des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

№ 5101. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des § 78 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

№ 5102. Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte

Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 228. Das diesjährige zweite Departements-Ersatz-Aushebungs-Geschäft im Bereiche der 11ten und 12ten Infanterie-Brigade. I. 1562. August.

Behufs der zweiten diesjährigen Ersatz-Aushebung werden die Königlichen Departements-Ersatz-Commissionen im Bereich der 11ten und 12ten Infanterie-Brigade an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten und zwar für den Kreis:

Westhavelland	. . am	29.	August	d. J.	in Rathenow,
Westpriegnitz	. . . . =	31.	=	= =	= Perleberg,
Ostpriegnitz	. . . . =	1.	September	= =	= Kyritz,
Ruppin	. . . . . =	3.	=	= =	= Neu-Ruppin,
Templin	. . . . . =	5.	=	= =	= Templin,
Prenzlau	. . . . . =	7.	=	= =	= Prenzlau,
Angermünde	. . . . =	8.	=	= =	= Angermünde,
Osthavelland	. . . . =	10.	=	= =	= Nauen,
für die Stadt					
Potsdam	. . . . . =	12.	=	= =	= Potsdam,
für den Kreis					
Jüterbogk-Luckenwalde	=	13.	=	= =	= Jüterbogk,
Teltow	. . . . . =	15.	=	= =	= Teltow,
Zauch-Belzig	. . . =	17.	=	= =	= Belzig,
Beeskow-Storkow	. =	19.	=	= =	= Beeskow,
Oberbarnim	. . . . =	21.	=	= =	= Freienwalde,
Niederbarnim	. . . =	22.	=	= =	= Berlin,

für die Stadt

Berlin vom 23. September d. J. ab mehrere Tage in Berlin.

Potsdam, den 20. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229. Ausgebrochener Milzbrand. I. 1541. August.

Unter dem Rindviehstande der Kossäthen zu Bredow — Kreis Osthavelland — ist der Milzbrand ausgebrochen. Es wird deshalb hiermit bis auf Weiteres das Dorf Bredow und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Potsdam, den 22. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 230.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß	Zoll	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll
1	8	3	4	9	7	—	3	9	4	3	2	3½	6	3½	4	7½	4	8½	4	1	5	4	6	3
2	8	2	4	9	6	11	3	8	4	2½	2	3½	6	3	4	7	4	8	4	—	5	3	6	2
3	8	2	4	9	6	11	3	6	4	2	2	3	6	3	4	6½	4	7½	4	—	5	2	6	1
4	8	2	4	8	6	11	3	7	4	1	2	3	6	3	4	5	4	6½	3	10½	5	1	6	—
5	8	—	4	8	6	10	3	7	4	1	2	2½	6	2	4	3	4	5	3	9½	5	—	5	11
6	8	—	4	6	6	9	3	7	4	1	2	2	6	3	4	2½	4	5	3	9½	4	11	5	10
7	8	1	4	—	6	8	3	6	4	½	2	1½	6	3½	4	2	4	5	3	9½	4	10	5	10
8	8	1	4	—	6	8	3	4	4	—	2	1	6	4	4	1	4	3	3	7½	4	9	5	9
9	8	1	4	—	6	7	3	3	4	—	2	½	6	3	4	½	4	2	3	6½	4	9	5	7
10	8	—	4	—	6	7	3	1	3	11	2	—	6	3½	3	11	4	2	3	4½	4	8	5	6
11	8	—	4	—	6	7	3	2	3	10½	1	11½	6	4	3	10	4	2	3	4	4	8	5	6
12	7	11	3	11	6	7	3	2	3	10½	1	11	6	3½	3	9	4	2	3	3	4	7	5	5
13	7	11	3	11	6	7	3	1	3	9½	1	10½	6	3	3	8	4	2	3	2	4	6	5	4
14	7	11	3	11	6	7	3	—	3	9½	1	10	6	2	3	7½	4	2	3	1	4	5	5	3
15	7	11	3	10	6	6	3	—	3	9	1	9½	6	1	3	6	4	1	2	11	4	4	5	2
16	7	10	3	10	6	6	2	11	3	8½	1	9½	6	1	3	6	4	2	2	10	4	3	5	—
17	7	10	3	10	6	7	2	9	3	8½	1	9½	6	2	3	5½	4	1	2	10	4	2	5	—
18	7	10	3	8	6	6	2	10	3	7½	1	9	6	2½	3	5	4	1	2	10	4	1	4	11
19	7	9	3	8	6	6	2	10	3	7	1	9	6	4	3	3	4	2	2	8½	4	—	4	11
20	7	9	3	8	6	6	2	10	3	7	1	9	6	4	3	1½	4	2	2	7	4	—	4	10
21	7	9	3	7	6	6	2	10	3	7	1	9	6	3	3	1	4	2	2	6½	3	11	4	9
22	7	9	3	7	6	5	2	10	3	7	1	9	6	2	3	1	4	2	2	6	3	11	4	8
23	7	8	3	7	6	5	2	10	3	6½	1	9	6	3	3	—	4	1	2	4	3	10	4	7
24	7	8	3	7	6	6	2	8	3	6½	1	9	6	2	2	10	4	1	2	4	3	9	4	6
25	7	7	3	6	6	5	2	9	3	6½	1	9	6	2	2	10	4	2	2	3	3	8	4	5
26	7	7	3	6	6	5	2	9	3	6	1	9	6	2½	2	10	4	2	2	2	3	8	4	5
27	7	6	3	6	6	5	2	9	3	5½	1	8½	6	2	2	9	4	1	2	1	3	7	4	4
28	7	6	3	6	6	5	2	9	3	5½	1	8½	6	2	2	8	4	1	2	1	3	6	4	3
29	7	5	3	5	6	5	2	8	3	5½	1	8½	6	1½	2	8	4	2	2	—	3	5	4	3
30	7	5	3	3	6	5	2	7	3	5½	1	8½	6	1½	2	9	4	1½	2	—	3	4	4	2
31	7	5	3	3	6	6	2	4	3	5	1	8½	6	2	2	9	4	2	1	11	3	4	4	2

Potsdam, den 19. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 231. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 644. August.

Der Königliche Domainen-Fiscus hat von der fiscalischen Dorfstraße zu Leest — Kreis Zauch-Belzig — eine Parcelle von 3,₇ □Rth. an den Bauergutsbesitzer Carl Fritze daselbst veräußert, und ist dieselbe demnächst dem Communal-Verbande der Gemeinde Leest einverleibt worden.

Potsdam, den 15. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 232. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 900. August.

Das im Ober-Barnimer Kreise belegene Etablissement Hellmühle ist mit dem Stadtbezirk Biesenthal vereinigt worden.

Potsdam, den 15. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 233. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 1000. August.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus ist eine Parcelle der fiscalischen Dorfstraße zu Prieros — Kreis Beeskow-Storkow — zum Flächen-Inhalte von 57¾ □Ruthen an den Schneidermeister Wilhelm Schulze daselbst veräußert und diese dem Gemeinde-Verbande von Prieros einverleibt worden.

Potsdam, den 18. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 26. Die Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Post-Behörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (conf. General-Verfügung vom 27. April 1858 — Post-Amtsblatt № 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatz-Obligationen, so wie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach

Littr. H. № 67,545 über 25 Thlr.
angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Grafen von Bredow auf Kleffen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 20. August 1859. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Gerichtliche Bekanntmachung und Aufforderung.

In dem gemeinen Concurse über den Nachlaß des am 6. Februar 1859 zu Beeskow verstorbenen Handelsmanns Herrmann Moses werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 23. September 1859 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 4. October 1859 Vormittags 11 Uhr,

vor dem Commissar Kreisrichter Franke im hiesigen Gerichtslocale zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Rechts-Anwalt Pfeiffer zu Beeskow als Sachwalter vorgeschlagen.

Beeskow, den 20. August 1859. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Gerichtliche Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Gasthofsbesitzers Wilhelm Metzger zu Schwedt werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 1. October 1859 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 14. October 1859 Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissar Herrn Kreisrichter Fromm im Terminszimmer Nr. 3 zu erscheinen.

Wer seine Anmeldungen schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen, und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Herren Rechts-Anwälte Justiz-Räthe Lindinger und Luckwald hier zu Sachwaltern vorgeschlagen. Schwedt, den 19. August 1859. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es ist bei uns das Aufgebot folgender Documente in Antrag gebracht worden:

1) der Ausfertigung des zwischen dem Rittergutsbesitzer Griebenow und dem Zimmergesellen Andreas Friedrich Lindemann geschlossenen Erbpachtsvertrages vom 23. November 1827 über das jetzt auf den Namen der verehelichten Particulier Gollmert, Dorothee Louise geb. Braun im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausener Parcellen, Vol. I Nr. 5 eingetragene Grundstück, auf welchem aus dem gedachten Vertrage Rubr. II Nr. 1 24 Thlr., Nr. 2 24 Thlr. resp. Canon und Laudemium und Nr. 3 das Verkaufsrecht für den Erbverpächter Griebenow ex decreto vom 22. Januar 1828 eingetragen stehen;

2) der Ausfertigung des zwischen dem Rittergutsbesitzer Griebenow und dem Zimmerpolier Johann Andreas Golddammer geschlossenen Erbvertrages vom 12. November 1828 über das jetzt auf den Namen des Particuliers August Carl Wilhelm Blankenburg im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. I Nr. 10 eingetragene Grundstück, auf welchem aus dem gedachten Vertrage Rubr. II Nr. 1b ein Laudemium von 8 Thlrn. pro Morgen

und Nr. 1c ein jährlicher Erbpachtscanon von 16 Thlrn., ferner aus dem gedachten Vertrage und der gerichtlichen Verhandlung vom 26. Mai 1830 Rubr. II Nr. 2abc Bau- und Grenzbeschränkungen ex decreto vom 29. März 1831 eingetragen stehen;

3) der Ausfertigung des zwischen dem Rittergutsbesitzer Griebenow und dem Caffetier Johann Carl Sannow geschlossenen Erbpachtsvertrages vom 11. April 1836 über das jetzt auf den Namen des Hutfabricanten Gottfried Wilhelm Theodor Schimming im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. II Nr. 30 eingetragene Grundstück, auf welchem aus dem gedachten Vertrage für den Erbverpächter Griebenow Rubr. II Nr. 1b das Verkaufsrecht und ein Laudemium von 1 Procent des Kaufgeldes und Rubr. II Nr. 1c ein jährlicher Erbpachtscanon von 8 Thlrn. ex decreto vom 26. April 1836 eingetragen steht;

4) der Ausfertigung des zwischen dem Rittergutsbesitzer Griebenow und dem Kaufmann Abraham Tobias geschlossenen Erbpachtsvertrages vom 25. Februar 1841 über das jetzt auf den Namen des Kaufmanns Julius Heinrich Ferdinand Prillwitz im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. II Nr. 49 eingetragene Grundstück, auf welchem aus dem gedachten Vertrage für den Erbverpächter Griebenow Rubr. II Nr. 1a das Verkaufsrecht und ein Laudemium von 2 Procent des Kaufgeldes und Rubr. II Nr. 1b ein jährlicher Canon von 8 Thlrn. und endlich Rubr. II Nr. 2 die Beschränkung, daß der Erbpächter die Erbpachtsgerechtigkeit nicht in einzelnen Theilen ohne Consens des Erbverpächters veräußern darf, ex decreto vom 16. August 1841 eingetragen stehen;

5) der Ausfertigung des zwischen der verehelichten Frau Rittergutsbesitzer Griebenow, Dorothee Friederike Henriette geb. Zernickow und der Wittwe Sophie Friederike Neumann geb. Ballet geschlossenen Erbpachtsvertrages vom 1. November 1826 über das jetzt auf den Namen des Schuhmachermeisters Franz Julius Wippert im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 25 Nr. 1582 eingetragene Grundstück, auf welchem aus dem gedachten Vertrage Rubr. II Nr. 2
   a) die Einschränkung, daß das Grundstück theilweise nicht ohne Consens der Erbverpächterin veräußert werden darf,
   b) das Verkaufsrecht und ein Laudemium von 8 Thlrn. pro Morgen,
   c) ein jährlicher Erbpachtscanon von 8 Thlrn.,

ex decreto vom 18. Februar 1831 eingetragen stehen. —

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Hypotheken-Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten, spätestens in dem

am 3. December 1859 Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgericht, Jüdenstraße Nr. 58 Zimmer Nr. 11 vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben angesetzten Termine, selbst oder durch gesetzlich zuläßige und gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und die Instrumente für amortisirt werden erklärt werden.

Auswärtigen werden die hiesigen Rechts-Anwälte, Justiz-Räthe Wegener und Vogler in Vorschlag gebracht. Berlin, den 20. Juli 1859. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Verkauf verfallener Pfänder.

Die Pfandleiherin Wittwe Thoms hierselbst hat darauf angetragen, die seit länger als 6 Monaten bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, Gold- und Silbersachen, Manns- und Frauenkleidern, Leinenzeug, Hausgeräth u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen und ist demzufolge ein Termin hierzu

auf den 10. October d. J. Vormittags von 9 Uhr ab,

in der Wohnung der Pfandleiherin, Breite Straße Nr. 47, hierselbst angesetzt.

Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden hierdurch aufgefordert, vor dem Auctions-Termin entweder die Pfänder einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche dem unterzeichneten Gericht zur weiteren Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkauf der Pfandstücke verfahren und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche

Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zoll-Behörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 27. Aufhebung der Neustadt-Eberswalde-Liebenwalder Personen-Post.

Vom 1. September d. J. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Liebenwalde aufgehoben werden.

Potsdam, den 10. August 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Nathan Mossa zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Rudolph Nippe zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind angestellt worden:
der Civil-Supernumerar Carl Ludwig Franz Lauter als Büreau-Assistent,
der Civil-Supernumerar Gottlieb Gustav Adolph Krentzlin als Salarien-Cassen-Assistent,
die Kanzlei-Diätarien Wilhelm August Müller, Carl Heinrich Borkenhagen, Hugo Louis Max Delley, Ferdinand Wilhelm Wilke, Friedrich Wilhelm Zacharias, Wilhelm Heinrich Ferdinand Sparr, Julius Gottlieb Friedrich Albert Berghauer und Carl Ludwig Leopold Paul als Kanzlisten.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Carl Wilhelm Ferdinand Riehl, bisher zu Potsdam, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Bliesendorf, Diöces Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Carl Friedrich August Raguse aus Berlin,
Peter Herrmann Schmuckert aus Mannheim,
Richard Louis Thüm aus Grätz und
Friedrich Witte aus Weggun,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem 12jährigen Knaben Albert Magnus, einem Sohne des Schneidermeisters Magnus zu Prenzlau, haben wir für die entschlossene und muthige Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt. Wir bringen die lobenswerthe That des Knaben hierdurch noch außerdem anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 6. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der s. g. Kolkbrücke bei Strasburg.

Behufs Neubaues der vor dem Jüteritzschen Thore zu Strasburg belegenen s. g. Kolkbrücke bleibt die Passage über dieselbe für schweres Fuhrwerk vom 5. k. M. ab auf 14 Tage gesperrt. Die Communication wird während dieser Zeit von Prenzlau über Hetzdorf und von Pasewalk über Stolzenburg, Blumenhagen, Groß-Luckow und Wismar nach Strasburg hergestellt. Für leichtes Fuhrwerk wird in der Nähe der Baustelle eine Nothbrücke errichtet werden.

Potsdam, den 18. August 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst geruht, der neuen Evangelischen Kirche zu Pankow den Namen: „Kirche der heiligen vier Evangelisten" beizulegen.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Waldau

bei Königsberg i. Pr., eröffnet am 9. October 1858.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oeconomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß, Königlicher Oberförster Gebauer, Thierarzt I. Classe Neumann.

Zweck der Lehr-Anstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch practische Anschauungen und Erläuterungen die Akademiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen. Das Winter-Semester $18\frac{59}{60}$ beginnt am 15. October.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland, Volkswirthschaftslehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, allgemeine Thier- und Rindviehzucht, landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie, Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt I. Classe Neumann: Pferdezucht, äußere Krankheiten der Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Practische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-practischen Arbeiten.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 2. September **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5103. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

№ 5104. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.

№ 5105. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Creditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach § 4 des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Credit-Instituts.

№ 5106. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

№ 5107. Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September d. J. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September d. J.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Controlle der Staatspapiere in Berlin,

b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptcassen und

c) von der Hohenzollernschen Landescasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Casse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Special-Cassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe genommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Capitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September d. J. bei den zu 1 bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Cassen, bei welchen die Capitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October d. J. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Cassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October d. J. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann J. R. Prillwitz hierselbst, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 118,913 über 100 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen eines darauf befindlichen großen Dintenflecks Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 31. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 10. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Der Bäckergeselle und Werkführer Benjamin Maibaum zu Charlottenburg hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 198,277 über 100 Thlr. angetragen, auf dessen Vorderseite der nachstehende Außerkurssetzungs-Vermerk sich befindet:

„Außer Kurs gesetzt am 29. Juli 1853.
Holzhauer.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, insbesondere der Unterzeichner des gedachten Außerkurssetzungs-Vermerks, dessen Wohnort und Character unbekannt und nicht zu ermitteln sein soll, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 31. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 234. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 999. August.

Von dem Königlichen Domainen-Fiscus ist eine Parcelle der fiscalischen Dorfstraße zu Werder — Kreis Niederbarnim — von 9⅔ □Ruthen an den Büdner Ludwig Schechert daselbst veräußert und in Folge dessen dem Gemeinde-Verbande von Werder einverleibt worden.

Potsdam, den 18. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 235. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1361. August.

Der Kaufmann Adolph Werckenthin zu Wittstock, hat die ihm von der Direction der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Potsdam, den 19. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 92. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die den Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt

1) Kaufmann Friedrich Wilhelm Beyssell,
2) Gürtlermeister Moses Halle,
3) Rentier Louis Barfuß,
4) Kaufmann Gottlieb Ludwig Kleeberg,
5) Kaufmann Guido Hammer

vom Polizei-Präsidium für den engeren Berliner Polizei-Bezirk ertheilten Bestätigungen sind im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auf den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde ausgedehnt worden.

Berlin, den 15. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 93. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Eduard Bückmann hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt am Main übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 22. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 94. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Gustav Rudolph Theodor Paetow hier, hat die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 18. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwen-Cassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310) anerkannten Cassencurse von $13\frac{1}{3}\ \frac{0}{0}$ auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Haupt-Casse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanz-Minister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher **in Gold** bedungenen Wittwen-Cassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten

Regierungs-Haupt- und Special-Cassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Haupt-Casse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld**, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Cassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nr. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Haupt-Casse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwen-Cassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen, und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Haupt-Casse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à $13\frac{1}{3}$ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Haupt-Casse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

* * *

Verzeichniß

der von . . . . für Rechnung der **General-Wittwen-Casse** erhobenen Beiträge pro term.

№ des Receptions-scheins. 1.	Name und Character des Interessenten. 2.	Beiträge u. Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beiträgen. 3. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen. 5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur Nr. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3 unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beiträgen nachzuweisen.

Personalchronik.

Dem ordentlichen Lehrer am Französischen Gymnasium zu Berlin Dr. Albert Julius Schnatter ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Die Schleusenmeister-Geschäfte bei der Nieder-Neuendorfer Schleuse sind nach dem Ableben des Schleusenmeisters Müller, dem Büdner Regaesel zu Nieder-Neuendorf vom 1. d. M. ab auf Kündigung übertragen worden.

Den Fräuleins Auguste Boeckmann aus Rostock im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt auf Gadow-Glashütte, Kreis Ostpriegnitz, Pauline Wolf aus Lübz, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt in Stepenitz, Kreis Ostpriegnitz, und Auguste Wilhelmine Schnetter aus Potsdam, jetzt in Krams bei Pritzwalk, Kreis Ostpriegnitz, ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerinnen im hiesigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobung.

Am 11. Juli d. J. stürzte der 5 Jahre alte Knabe Picke, welcher auf einer hinter den Häusern am Mühlendamm Nr. 22 und 23 befindlichen Fischer-Waschbank spielte, in die Spree und wurde von der reißenden Strömung bis an die zum Schutze der Mühlen dienenden Pfähle getrieben. Der Knabe war bereits dem Sinken nahe, als der am Mühlendamm Nr. 28 wohnhafte Kaufmann Herr August Theodor Vater die demselben drohende Gefahr gewahrte, in das Wasser sprang, zu dem Knaben hinschwamm und ihn nicht ohne Anstrengung in einen in der Nähe befindlichen Kahn brachte. Diese muthvolle und entschlossene That des Herrn Vater wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Warnungs-Anzeige.

Am 19. Juli 1856 verstarb hierselbst der Gärtner Wilhelm Voigt unter vorausgegangenen und begleitenden Umständen, die bei mehreren, demselben näher gestandenen Personen den Verdacht erzeugten, daß derselbe keines natürlichen Todes gestorben sei und daß die Arbeitsmann Carl August Schadeschen Eheleute seinen Tod durch Vergiftung herbeigeführt haben möchten. Die Obduction der Leiche des Wilhelm Voigt hat nach gerichtsärztlichem Gutachten ergeben, daß sein Tod in unmittelbarer Folge einer Vergiftung durch Phosphor herbeigeführt ist und der gegen die Arbeitsmann Schadeschen Eheleute angeregte Verdacht der Urheberschaft seines Todes hat in Folge der gegen dieselben geführten Untersuchung durch verschiedene theils nahe, theils entferntere Indicien seine Begründung erhalten, so daß das Königliche Schwurgericht zu Brandenburg in seiner Sitzung vom 6., 7., 8. und 9. April 1857 auf Grund des Ausspruchs der Geschworenen und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die verehelichte Schade des Mordes und den Arbeitsmann Carl August Schade der Theilnahme am Morde schuldig erklärt und beide unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Todesstrafe verurtheilt hat.

Nachdem die von den Schadeschen Eheleuten gegen dieses Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde von dem Königlichen Ober-Tribunal durch Erkenntniß vom 5. Juni 1857 zurückgewiesen worden, demnächst auch noch der Arbeitsmann Carl August Schade aus eigenem Antriebe das Bekenntniß abgelegt hat, daß er den Wilhelm Voigt durch vorsätzliche Beibringung von Gift, in der Absicht, ihn zu tödten, um's Leben gebracht habe, ist durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli dieses Jahres bestimmt worden, daß wegen des Carl August Schade der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen werde, und demzufolge das Todesurtheil an diesem heute früh durch Enthauptung desselben vollstreckt worden.

Brandenburg, den 24. August 1859. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen.

In Werneuchen wird fortan in Folge höherer Verfügung allmonatlich ein Gerichtstag abgehalten werden und zwar für das Jahr 1859

am 15. September, am 13. October, am 17. November, am 15. December.

Strausberg, den 13. August 1859. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Ein Hundert Thaler Belohnung.

Der Dienstknecht Johann Genske aus Frehne, welcher am 22. d. M., Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, in Geschäften, namentlich auch zur Umwechselung zweier einfacher Friedrichsd'ore sich nach Meyenburg begeben hatte, ist am 23. v. M. etwa $\frac{1}{8}$ Meile von Frehne entfernt, in der Nähe des Meyenburger Weges, in einer mit Wasser angefüllten Grube todt aufgefunden worden. Die Section der Leiche hat ergeben, daß der ꝛc. Genske gewaltsamen Todes gestorben, durch drei nicht tödtliche Kopfverletzungen in einen Zustand der Betäubung verfallen, und in diesem Zustande von den Thätern lebend in die Wassergrube geworfen worden ist, wo er seinen Tod durch Erstickung gefunden hat.

Es ist anzunehmen, daß mindestens zwei Personen die That am 22. v. M., in der Abendstunde nach 8 Uhr, verübt haben. Die Ermittelung der Thäter ist bisher nicht erfolgt: nur der Nagelschmied Lüdecke in Pritzwalk, ist, als der Theilnahme verdächtig, vorläufig verhaftet worden.

Die Polizei-Behörden werden daher zur eifrigen Nachforschung nach den Thätern und Jedermann zur Anzeige der ihm bekannten, zur Ermittelung derselben dienenden Umstände an die nächste Gerichts- oder Polizei-Behörde aufgefordert.

Demjenigen, welcher die Thäter der Art nachweist, daß mit einer Anklage vorgegangen werden kann, sichern wir eine Belohnung von Einhundert Thalern zu.

Hierbei bemerken wir noch, daß sich in der Nacht zum 22. v. M. in Frehne im Kruge ein bettelnder Vagabonde aufgehalten, welcher sich für einen bei Stettin ortsangehörigen Jäger ausgegeben hat und mit einem grünen Waffenrock bekleidet war. Dieser Mensch hat Frehne am 22. v. M. Vormittags verlassen, unter dem Vorgeben, nach einem Besuch des Försters Heuer, sich nach Heiligengrabe zu begeben. Bei Heuer ist derselbe erst am 23. v. M. Mittags eingetroffen und ist von da nach einigen Stunden nach Heiligengrabe aufgebrochen.

Die Beschreibung dieses Menschen soll einigermaßen auf einen Jäger Ulsteep passen, der vor 6 Jahren bei dem Amtmann Schröder in Halenbeck conditionirt hat. Vielleicht kann dieser Umstand zur Ermittelung der Thäter beitragen.

Potsdam, den 31. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 9. September **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5108. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

№ 5108. Tratado de amistad, comercio y navegacion entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte y la Confederation Argentina por la otra parte. De 19. de Septiembre de 1857.

Das 32ste Stück derselben enthält:

№ 5109. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

№ 5110. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thaler.

№ 5111. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 238. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland. IV. 828.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

*

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 31. August 1859.

Königl. Regierung.

№ 237.
Landes-Verweisungen.
I. 2401. August.

Nachweisung

der im 2ten Quartale 1859 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Prenzlau	Kohfeldt, August Ludwig Joh.	Fürstenberg in Mecklenburg	Fürstenberg in Mecklenburg	Dienstknecht	28	robust	dunkelblond	fehlen.	3. Juni 1859.
2	Zauch-Belzig	Mettisch, Georg	Klein-Nerreitz bei Tschornembel, Kreis Leibau in Oesterreich	Klein-Nerreitz bei Tschornembel, Kreis Leibau in Oesterreich	Handelsmann	34	schlank	dunkelbraun	stößt häufig beim Sprechen an.	15. Mai 1859.
3	do.	Schmidt, Christian Friedrich Wilhelm	Zerbst in Anhalt-Dessau	Zerbst in Anhalt-Dessau	Gärtner	31	mittel	blond	hat den Staar auf dem rechten Auge und ist anscheinend blödsinnig.	9. April 1859.
4	Teltow	Böhmert, Wilhelm	Oterdruff im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	Oterdruff im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	Seilergesell	26	mittel	blond	fehlen.	10. Mai 1859.
5	Stadt Potsdam	Jockel, Carl	Zerbst in Anhalt-Dessau	Zerbst in Anhalt-Dessau	Walkmüller	31	mittel	schwarz	do.	7. April 1859.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 6. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7.
Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 22. und 23. September d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 30. August 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Behörden der Stadt Berlin.

№ 95.
Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Buchhändler Samuel David Schnitzer hier, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 17. August 1859. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 203 vom 28. August 1859.)

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin, ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 206 vom 1. September 1859.)

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen, ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der ehemalige Büreau-Vorsteher Friedrich Wilhelm Gustav Ranneberg ist zum Bürgermeister der Stadt Pritzerbe gewählt und auf die Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der Privat-Secretair Carl Friedrich Vorkastner ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Candidat der Pharmacie Georg Albert Friedrich Hartsch zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin sind der bisherige zweite ordentliche Lehrer Dr. Friedrich Theodor Haarbrücker als vierter Oberlehrer und der bisherige Communallehrer Theodor Gottlieb Rudolf Schobert als vierter Elementarlehrer angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Osthavelländischer Kreis. 1) Der Maurermeister Jeltsch, zu Fehrbellin, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 30. Juli 1859; 2) der Braueigen Marzahn, zu Spandau, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am 28. Juli 1859.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. 3) Der Schulze Hennig, zu Felgentreu, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk daselbst, verpflichtet am 9. Juli 1859.

Ostpriegnitzscher Kreis. Stadt Wittstock. 4) Der Kaufmann Witte als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten Stadt-Bezirk, 5) der Rentier Schütze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Kaufmann Lucas als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten Stadt-Bezirk, 7) der Kaufmann Mendel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 8. August 1859.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Beim Löschen des am 8. August d. J. in den Jagen 1 u. 2 des Belaufs Sternschanze, Königlichen Forst-Reviers Potsdam-Bornim, stattgehabten Waldbrandes hat der Besitzer der Lohgärberei Tornow, Herr Braueigner Meyer aus Potsdam, durch schnelles Erscheinen auf

der Brandstätte mit den bei ihm beschäftigt gewesenen Maurern, wesentlich zur Dämpfung des Feuers beigetragen. Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir dem Herrn Meyer unsere Anerkennung hierdurch aus.

Potsdam, den 6. September 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Müllermeister Wiesicke zu Drewitz, Kreis Teltow, und dem Knaben Carl Beisy, Sohn des Oeconomen Beisy zu Dom Havelberg, und dem Knaben Reinbold Giesecke, Sohn des Colporteurs Giesecke aus Magdeburg, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 31. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1859/60.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Winter-Semester am 17. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre 1ster Theil: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft, 4) landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 5) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht, 7) Schaafzucht, 8) Schweinezucht, 9) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: akademischer Gärtner Zarnack. 11) Forstwissenschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landwirthschaftliche Technologie, 15) anorganische Experimental-Chemie, 16) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Professor Dr. Trommer. 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie: Assistent Dr. Heiden. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 20) microscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: akademischer Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, 23) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 24) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschafts-Recht: Professor Dr. Haeberlin.

Eldena im August 1859.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5112. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

№ 5113. Statut des Deichverbandes für den Wollmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

№ 5114. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

№ 5115. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik" in Jerzyce errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 20. August 1859.

№ 5116. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. December 1855. Vom 21. August 1859.

№ 5117. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclow im Jahre 1858 verloren gegangenen Acten.

Bekanntmachung
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königliche Stabsarzt Dr. von Ehrenberg zu Potsdam, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Lit. F. № 3048 über 100 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen des auf der Rückseite befindlichen durchstrichenen Vermerks:

dieses Papier
gehört J. C. Weinig,
jetzt Erdmann
Rothe

Anstand findet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, insbesondere die Unterzeichner des gedachten

Vermerks, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten, und spätestens am 15. März 1860 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 5. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, den nächsten Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird

am 15. November d. J.

zu Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kuzerow bei Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 239. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat August 1859. I. 386. Sept.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	12	9
" " " Roggen	1	19	10
" " " große Gerste	1	11	1
" " " kleine Gerste	1	9	3
" " " Hafer	1	1	2
" " " Erbsen	2	7	7
" das Schock Stroh	5	21	11
" den Centner Heu	—	22	2
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	—
" das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	25	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Da unter dem Rindvieh der Gemeinde Bergholz bei Löcknitz, im Prenzlauer Kreise, der Milzbrand ausgebrochen ist, so wird das Dorf Bergholz nebst Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hiermit gesperrt. Potsdam, den 9. September 1859. — № 240. Ausgebrochener Milzbrand. I. 302. Septbr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

An Stelle des Kaufmanns Frost zu Dreetz, Kreis Ruppin, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, ist von uns der Schiedsmann Haack zu Sieversdorf, Kreis Ruppin, und an Stelle des Kaufmanns G. P. Rose zu Belzig, welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main niedergelegt hat, ist der Handschuhmachermeister Louis Fischer zu Belzig als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 2. September 1859. — № 241. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1548. August. I. 1762 August.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulze Lehmann zu Petkus, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, der Materialwaarenhändler Rückert zu Groß-Schönebeck und der Mühlenmeister Hecht zu Klosterfelde, Kreis Niederbarnim, sind von uns als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. — № 242. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2141. August.

Potsdam, den 2. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns Ernst Heinrich zu Schwedt, welcher die Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. F. Schultz zu Schwedt als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 2. September 1859. — № 243. Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 399. August.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 1. October d. J. ab coursirt zwischen Berlin und Buchholz eine tägliche viersitzige Personen-Post mit folgendem Gange: — № 28. Veränderungen in den Post-Verbindungen für Buchholz i. d. M.

aus Berlin	6 Uhr	—	Min.	Abends,
in Königs-Wusterhausen	9 „	—	„	„
aus Königs-Wusterhausen	9 „	15	„	„
in Buchholz	11 „	45	„	„
aus Buchholz	4 „	15	„	früh,
in Königs-Wusterhausen	6 „	45	„	„
aus Königs-Wusterhausen	7 „	—	„	„
in Berlin	10 „	—	„	Vormittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile.

Von demselben Tage werden aufgehoben: die Personen-Posten zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen und zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen, sowie die Boten-Post zwischen Buchholz und Storkow.

Potsdam, den 9. September 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 96. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Bernhard Friedemann hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Berlin, den 31. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 97. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der ehemalige Restaurateur Eduard Schlickelmann ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 31. August 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 98. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Gastwirth Ferdinand Kögel zu Charlottenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Charlottenburger Stadtbezirk bestätigt worden. Berlin, den 2. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 99. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Gastwirth Ferdinand Kögel zu Charlottenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für den Charlottenburger Stadtbezirk bestätigt worden. Berlin, den 2. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 100. Feuer- ꝛc. Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Rentier Johann Wilhelm Weiß hierselbst, hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 3. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 210 vom 6. September 1859.)

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg, unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem Kaufmann und Hauptmann a. D. Leist zu Wriezen, den Charakter als Commissions-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Erledigung einer Polizeilichen Bekanntmachung.

Die unterm 1. März 1858 in Betreff des Tuchmachergesellen Johann Heinrich **Wilhelm Gibson** erlassene Bekanntmachung ist erledigt.

Luckenwalde, den 10. September 1859. Die Polizei-Verwaltung. Sack, Bürgermeister.

Gerichtliche Bekanntmachung. Gefundene Sachen.

Nachbenannte Gegenstände sind als gefunden oder als herrenlos an das gerichtliche Depositorium abgeliefert worden:

1) 1 goldenes Armband mit Granaten und Perlen, taxirt 10 Thlr., Anfangs April d. J. auf dem Dönhofsplatz gefunden;
2) 1 silberne Tabacksdose mit den auf dem Deckel eingravirten Buchstaben „C. N. R. und Ch. Sch., taxirt 3 Thlr. 15 Sgr., gefunden am 24. April d. J. in der Steingasse;
3) 1 grauledernes Beutel-Portemonnaie mit 4 Thlr. 5 Sgr. nebst einer gelben Marke, gez. A. F. P. 529, gefunden am 21. April d. J. in der Leipziger Straße zwischen der Charlotten- und Markgrafenstraße;
4) 1 Thlr. 5 Sgr am 1. April d. J. in der Kurzen Straße gefunden;
5) 1 lederner Beutel mit 2 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. und 3 fremden Kupfermünzen, gefunden am 15. April d. J. in dem Kaffeelocal von Griebsch Lindenstraße Nr. 44;
6) 1 grauledernеr Geldbeutel mit 1 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und einer Färbermarke auf den Namen Spindler mit № 39969, gefunden am 11. Mai 1859;
7) 1 kleiner grauledernеr Geldbeutel mit 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., gefunden am 30. April d. J. auf dem Opernplatz;
8) 1 grauledernеr Geldbeutel mit neusilbernem Bügel, mit 1 Thlr. 2 Sgr., gefunden am 16. Mai d. J. auf dem Alexanderplatz;
9) 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., gefunden am 28. Juni d. J. in einer Droschke;
10) 1 goldenes Medaillon mit einem Herren-Portrait, taxirt 1 Thlr. 15 Sgr., gefunden am 10. Mai d. J. in der Stralauer Straße vor dem Hause Nr. 25.
11) 1 Johanniterorden en miniature, taxirt 1 Thlr. 15 Sgr., gefunden am 30. Juni d. J. im Thiergarten;
12) 1 Portemonnaie mit 1 Thlr. 10 Sgr., gefunden am 25. März d. J. in der Papenstraße;
13) 1 schwarzlederneѕ Portemonnaie mit 3 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf., gefunden am 4. Juni d. J. an der Ecke des Neuen Museums;
14) 1 Portemonnaie mit 1 Thlr. 1 Sgr. und einem kleinen Schlüssel, gefunden am 10. Juni d. J in der Sebastiansstraße vor dem Hause Nr. 21;
15) 1 Portemonnaie mit 1 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., gefunden am 9. Juli d. J. auf dem Gendarmen-Markt, in der Nähe des Deutschen Thurms;
16) 1 Portemonnaie mit 2 Thlr. 10 Sgr., 2 ausländischen Pfennigen und 1 Schilling, gefunden am 2. Juli d. J. auf dem Anhaltischen Bahnhofe;
17) 1 dunkelbraunes ledernes Portemonnaie mit 2 Thlr. 19 Sgr., gefunden am 9. April d. J. in einer Droschke;
18) 1 Siegelring, gez. T. B., taxirt 1 Thlr. 15 Sgr., gefunden am 11. Mai d. J. vor dem Hause Oranienburger Straße Nr. 71;
19) 6 Paar Glacé-Handschuhe, taxirt 1 Thlr. und 1 Atlasschlips, taxirt 5 Sgr., gefunden am 3. Mai d. J. in der Münzstraße vor dem Hause Nr. 6;
20) 1 hölzerner Koffer, taxirt 15 Sgr., in welchem sich zwei Stücken Bettzeug, taxirt 1 Sgr., vier Hüte, taxirt 10 Sgr., zwei Kober, taxirt 5 Sgr., 1 Ledersack, taxirt 1 Thlr., 3½ Elle Kattun, taxirt 7 Sgr. 6 Pf., einige seidene Rester Lappen, Handschuhe, Bilder ꝛc. taxirt 1 Sgr., 1 defecter Sonnenschirm, taxirt 5 Sgr., zwei Brautkränze, taxirt 5 Sgr., befanden, welcher im Hause Friedrichsstraße Nr. 230 zurückgelassen ist;
21) 1 silberne Spindeluhr ohne Glas und Zeiger, taxirt 1 Thlr. 15 Sgr., welche im März d. J. dem Uhrmacher Zach Markgrafenstraße Nr. 81 zum Kauf angeboten und dort zurückgelassen ist;

22) 1 silberne Spindeluhr mit gravirtem Gehäuse, ein Blumenbouquet darstellend, taxirt 3 Thlr., welche am 13. April d. J. dem Handelsmann Pfühl Jüdenstraße Nr. 8, zum Kauf angeboten und dort zurückgelassen ist;

23) 1 silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, taxirt 5 Thlr., welche am 14. April d. J. dem Handelsmann Jaenicke Große Frankfurter Straße Nr. 97 zum Kauf angeboten und dort in Beschlag genommen ist;

24) 7 Päckchen Zwirn, taxirt 3 Thlr., gefunden am 29. April d. J. im Flur des Hauses Dragonerstraße Nr. 7,

Es werden daher alle Diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an die vorbezeichneten Gegenstände zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gericht binnen 14 Tagen, spätestens aber in dem

auf den 8. October 1859 Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichtsgebäude Jüdenstraße Nr. 58 Zimmer Nr. 11 vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie ihrer Eigenthums-Ansprüche für verlustig erklärt, und die genannten Sachen den Findern resp. der hiesigen Armenkasse oder dem Königlichen Fiscus werden zugesprochen werden.

Berlin, den 1. September 1859. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Behufs der Erneuerung des auf 55 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Spalierzaunes vor dem fiscalischen Tagelöhner-Hause in Steglitz wollen Unternehmer Anschlag und Bedingungen bei mir einsehen, und versiegelte Anerbietungen **bis zum 22. d. M. Nachmittags 2 Uhr**, bei mir, Potsdamer Straße Nr. 98, abgeben lassen.

Berlin, den 13. September 1859. Der Bau-Inspector J. Gärtner.

Lieferung von Brennöl, Lichten, Seife, Soda und Fischthran.

Die Lieferung von circa:

15	Ctrn.	raffinirtes Rüböl,	10	Ctrn.	grüne Seife,
10	=	gegossene Lichte,	58	=	Soda,
15	=	weiße Seife,	½	=	Fischthran,

für die unterzeichnete Anstalt, so wie von

23	Ctrn.	raffinirtes Brennöl,	3	Ctrn.	Soda,
10	=	weiße Seife,	1½	=	gegossene Lichte,
4	=	grüne Seife,			

für das Institut zu Pretzsch, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission übertragen werden.

Desfallsige versiegelte Anerbietungen werden **bis zum 5. October d. J. Mittags 12 Uhr**, im Geschäftszimmer des Militair-Waisenhauses erwartet, woselbst Proben und die näheren Bedingungen eingesehen werden können. Die Letzteren sind von den Submittenten zu unterschreiben, oder in ihren Preisforderungen ausdrücklich als maßgebend anzuerkennen.

Potsdam, den 12. September 1859. Königl. großes Militair-Waisenhaus.

Lieferung von trockenen Lebensmitteln.

Der Bedarf des Königlichen großen Militair-Waisenhauses an trockenen Lebensmitteln pro 1860, bestehend in:

208	Scheffeln	Buchgrütze à 64 Pfd.,	18	Scheffeln	gebackene Birnen à 62 Pfd.,
210	do.	Hafergrütze à 65 Pfd.,	6	do.	do. Pflaumen à 71 Pfd.,
130	do.	Hirse à 90 Pfd.,	60	do.	weiße Bohnen à 89 Pfd.,
5	Centner	Perlgraupen,	60	do.	Erbsen à 89 Pfd.,
13	do.	ord. Graupen oder			
14	Scheffel	à 92 Pfd.			

soll im Wege der Submission beschafft werden.

Desfallsige versiegelte Anerbietungen werden **bis zum 5. October d. J. Mittags 12 Uhr**, im Geschäftszimmer der Anstalt erwartet. Es finden aber nur diejenigen Submittenten Berücksichtigung,

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Leopold August Besser zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Gerichts-Assessor Casperschock ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Dr. Pegert in Angermünde ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Beeskow und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Hermann Julius Angern, Carl Wilhelm Gustav Bossart und Carl Wilhelm Ludwig Kiesel.

IV. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Hermann Goebel, Richard Martin Andreas Harder, Otto Carl Kramer, Johann Ferdinand Rüdorff, Carl Alfred Johannes Rudolph Schulze, Hans Carl Theodor Wiese, Ludwig Carl Bast, Gustav Adolph Köhler, Franz Hermann Eduard Oesterreich, Werner Bernhard Ferdinand Spinola, Theodor Wilhelm Eichhorn. Der Referendar Friedrich Theodor Schleusener ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das Kammergerichts-Departement versetzt worden.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Bernhard Hübler ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden. Der Rechts-Candidat Ernst August Heinsius ist zum Auscultator ernannt worden.

Der Sergeant Friedrich Wilhelm Lehmann, vom Königlichen 3ten Artillerie-Regiment, ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Hautboist C. Fr. W. Meyer und der invalide Sergeant Aug. Fr. Matthies als Packboten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Kühnemundt als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Befördert ist: der Packbote Peter Lang zum Briefträger.

Versetzt sind: der Post-Expedient Joh. Jacob Louis Schmidt vom Hof-Post-Amte zum Post-Amte in Görlitz, der Post-Expedient Gehlig von der Post-Expedition in Bernstadt zum Hof-Post-Amte, der Post-Expedient Eduard Schmidt vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 zum Hof-Post-Amte.

Pensionirt ist: der Hof-Post-Secretair Gutschmidt.

Entlassen sind: die Packboten Klemann und Breddin vom Hof-Post-Amte und der Packbote Spoth vom Zeitungs-Comtoir, Letzterer wegen Invalidität.

Gestorben sind: der Hülfsarbeiter Rathenow vom Zeitungs-Comtoir, der Post-Expedient Eccard von der Central-Stadtpost-Expedition und die Post-Conducteure Wagner, Binsky und Rabe von den Eisenbahn-Post-Aemtern 1, 3 und 4.

Vermischte Nachrichten.

Straßen-Sperre.

Die von der Stadt Putlitz nach Mannsfeld führende Straße muß wegen Neubaues zweier Brücken vom 19. bis 26. September d. J. für Fuhrwerke ꝛc. gesperrt werden. Das diese Straße passirende Publikum wird deshalb während dieser Zeit den Weg über den Ukkerwall einschlagen müssen. Burghof bei Putlitz, den 12. September 1859.

Die Polizei-Verwaltung.

Fünf und zwanzig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 1. bis zum 2. Mai d. J. sind von den an dem Wege von Radinkendorf nach Beeskow gepflanzten 31 Stück Maulbeerbäumen 25 Stück mittelst einer Säge bis zur halben Stärke, zum Theil hart über den Boden, zum Theil auch einige Fuß höher, von ruchloser Hand eingeschnitten worden.

Alle Bemühungen, den Frevler zu ermitteln, sind bisher ohne Erfolg gewesen und sichern wir Demjenigen, der uns den Thäter so nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 25 Thlrn. zu.

Potsdam, den 8. September 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14)	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architect Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Director der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 238 das Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Brandenburg a. H. sammt Dom-Gemeinde, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen. № 238.

Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Juli d. J. — III. 16,260 — wird das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Brandenburg a. H. sammt Dom-Gemeinde, mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. October cr. ab in Gültigkeit, dagegen das bisherige Regulativ vom 19. September 1821 mit gleichem Zeitpunkte außer Kraft tritt. Abdrücke des Regulativs sind bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Brandenburg für den Preis von 2 Sgr. für ein Exemplar zu haben.

Potsdam, den 7. September 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

* * *

Regulativ

zur

Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Brandenburg a. H. sammt Dom-Gemeinde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruhet zunächst auf dem Stadtbezirke von Brandenburg einschließlich des Domgebietes. Dieser Bezirk wird zur Zeit durch nachstehend bezeichnete Linie begrenzt.

Dieselbe beginnt vor dem St. Annenthore mit der Strengbrücke auf der Staats-Chaussee nach Berlin, gehet von hier mit dem Strenggraben südwestlich weiter durch die nächste Eisenbahnbrücke, dann bis zu dessen Einmündung südlich der folgenden Eisenbahnbrücke in den Jakobsgraben, wendet sich mit diesem nordwestlich wiederum durch den Bahnkörper fort bis zur Einmündung des Kuhbrückengrabens; verfolgt diesen Graben über die (der Straße nach dem neuen Kruge angehörige) Kuhbrücke hinaus bis zu dessen Einmündung in die Unterhavel, die Abdeckerhütte am westlichen Ufer einschließend, überspringet die Unterhavel und später den Neuendorfer Weg in der Richtung auf die Staats-Chaussee (zwischen Ruthenstein 9, 25 und 9, 26) und nimmt den von Norden her einmündenden Fahrweg am Fuße des Marienberges auf. Diesem Wege folgt sie sodann, unter Einschluß aller an der West- und Nordseite desselben im Gebiete der s. g. Lehmkuhlen belegenen baulichen Anlagen, bis an den Scheidepunkt der Wege nach Görden und Fohrde, gehet mit dem Fohrder Wege bis über die den Sielow-Graben überschreitende steinerne Brücke, v…

demnächst in gerader Linie nordöstlich zu der Brücke am Ruthensteine 9, 37 der Kreis-Chaussee nach Rathenow. Von hier wendet sie sich östlich die von der Brücke ausgehende Grabenspur bis zu dem daranstoßenden Pfuhle, und dessen nördlichen Rand verfolgend in gerader Richtung auf das westliche Ufer des Beetz-See's, die an letzterem gelegene Windmühle (jetzt dem rc. Flügel gehörig) einschließend, überspringt nördlich von dieser den Beetz-See in der Richtung auf das in dem Winkel der Wegescheide nach Klein-Kreutz und Mezow befindliche Krieger-Denkmal, unter Einschluß der in dieser Richtung am Wege nach Vorwerk Mezow belegenen Gebäude und läuft dann, mit Ueberspringung der Havel-Arme und der zwischengelegenen Wiesen, zur Ausmündung des Neujahrsgrabens aus der Havel, und von diesem Punkte in gerader Linie auf die Eingangs genannte Strengbrücke, hier ihren Lauf beschließend.

Alle Gewässer, Wege und Brücken, welche diese Grenzlinie bilden, sowie alle innerhalb derselben künftig etwa neu entstehenden baulichen Anlagen gehören zum Stadt-Bezirke.

2. Aeußerer Stadt-Bezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkt von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks, in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und der classificirten Einkommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, zu entrichten haben. Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a) Vor dem St. Annen-Thore: 1) das Wohnhaus des Müllers Rothbart nebst den beiden dazu gehörigen Windmühlen, 2) das Chausseehaus östlich Brandenburg, 3) das Dorf Wust sammt allen dazu gehörigen baulichen Anlagen, einschließlich der Windmühle (jetzt dem rc. Bading gehörend) und des Chausseewärterhauses, 4) die Windmühle des Dorfes Rietz sammt Wohnhaus (jetzt dem Schmidt angehörend), 5) das Dorf Schmerzke;

b) vor dem Steinthore: 1) das städtische Wildhirtenhaus, 2) das Dorf Göttin nebst der Wassermühle (jetzt dem Iden gehörig), 3) das Wintermannsche Gehöft, 4) das städtische Chausseewärterhaus, 5) das städtische Turnwärterhaus;

c) vor dem Plauer Thore: 1) das Dorf Neuendorf nebst Windmühle und Wohnhaus des Müllers (jetzt dem Dreßler gehörig), 2) das Vorwerk Wilhelmshof, 3) das Vorwerk und die Colonie Görden nebst Zubehör, 4) die städtische Försterei;

d) vor dem Rathenower Thore: 1) das Vorwerk Sielow, 2) das Chausseehaus vor dem Dorfe Brielow an der Kreis-Chaussee nach Rathenow;

e) vor dem Krakauer Thore: 1) die beiden nächst belegenen Ziegeleien am Beetz-See (jetzt dem rc. Schulz und dem rc. Godbersen & Winterfeld gehörig), 2) alle Gebäude und Anlagen zu beiden Seiten des Weges nach Klein-Kreutz;

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuer-Beamten.

Digitized by Google

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, welche sich im Haupt-Steuer-Amts-Gebäude befindet; durch die auf dem Eisenbahnhofe befindliche Bahnhofs-Steuer-Abfertigung, und durch die Thor-Controleure, soweit diese dazu nach den §§ 61, 68 und 86 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen.

a. Deren Einhaltung.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Deren Bezeichnung.

§ 6. Die zum Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im Stadt-Bezirke gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

a) Von der Strengbrücke ab die, von Potsdam kommende Chaussee entlang bis zum St. Annen-Thore und von da weiter durch die Potsdamerstraße, St. Annenstraße, neuen Thorstraße und die Venedigstraße nach dem, in der Straße „am Packhofe" belegenen Haupt-Steuer-Amts-Gebäude.

b) Von der Steuerabfertigung am Eisenbahnhofe durch die Schützenstraße in die St. Annenstraße und von hier weiter wie zu a., jedoch nur für Gegenstände, welche mittelst der Eisenbahnzüge eingegangen.

c) Von der Kuhbrücke ab die Neue Krug-Chaussee entlang bis zum Steinthore und von da durch die Jacobs- und Kurstraße bis zur neuen Thorstraße und dann weiter, wie zu a.

d) Von dem Ruthensteine 9, 26 der von Magdeburg kommenden Staats-Chausse an, beziehungsweise vermittelst des, von Neuendorf kommenden Weges, in gerader Richtung auf das Plauer Thor, und von da weiter durch die Plauer Thorstraße, dann die Ritterstraße über die lange (Havel-) Brücke und durch die Venedigstraße bis zum Sitze des Haupt-Steuer-Amts.

e) Von dem Vereinigungspunkte der Rathenower Kreis-Chaussee und des Weges nach Massowburg an, beziehungsweise vermittelst der Wege von Fohrde und Görden nach dem Rathenower Thore, und von hier durch die Rathenower Thorstraße, die Bäckerstraße, Ritterstraße u. s. w. wie zu d.

f) Mittelst der Wege von Metzow und Klein-Kreutz über die Brücke an der Stimmings-Arche nach dem Krakauer Thore, und von hier weiter über den in gerader Richtung liegenden Theil des Grillendammes, den Dom, den Mühlendamm durch die neustädtische Fischerstraße, die Domstraße und über den neustädtischen Markt zur neuen Thorstraße; dann weiter wie zu a.

g) Die große Wasser-Fahrstraße der Ober- und Unterhavel in Verbindung mit dem Schleusengraben und die Wasserstraße aus dem Beetz-See durch die Hohenmaien-

Brücke in die Unterhavel, dann vermittelst dieser Wege zu den, mit Tafeln bezeichneten Ein- und Ausladeplätzen, welche sich befinden:

aa) am Mühlendamm bei dem mit einer Tafel bezeichneten Platze,

bb) im Schleusen-Kessel, links,

cc) am Salzhofe.

Von diesem muß in die zum Haupt-Steuer-Amte führenden Steuerstaßen auf dem kürzesten Wege eingebogen werden.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen, als den im § 6 bezeichneten Wegen ist verboten.

3. Meldung und Stellung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Thorcontrolen und der Bahnhofs-Steuer-Abfertigung.

a. Beim Eingange in den Stadtbezirk und beim Ausgange aus demselben.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben ist vom Transportanten an der Thor-Controle beziehungsweise der Bahnhofs-Steuer-Abfertigung unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Beim Eingange zu Wasser hat der Führer des Wasser-Fahrzeuges, ehe dies an eine bewohnte Anlage des engeren Stadtbezirkes gelangt, unter Uebergabe der Frachtbriefe über seine sämmtliche Ladung, und unter Deklaration des steuerpflichtigen Theiles derselben nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, dem Haupt-Steuer-Amte deren Bestimmung (ob ganz oder theilweise zur Ausladung oder zum Durchgange) schriftlich oder mündlich anzumelden und demnächst nach der ihm dort gewordenen Anweisung, ohne anderen, als den durch die etwa nöthige Durchschleusung gebotenen Aufenthalt, sich zu dem bestimmten Auslade-Platze oder aus dem Stadtbezirke zu begeben.

b. Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.

Auch diejenigen steuerpflichtigen Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke (§ 2) eingehen, sind ohne Aufenthalt, beim Land-Eingange zunächst der betreffenden Thor-Controle, beim Wasser-Eingange dem Haupt-Steuer-Amte anzumelden und zur vorgeschriebenen Abfertigung (§ 4) vorzuführen.

Vor erfolgter steuerlicher Abfertigung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des inneren oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft, oder feil gehalten oder darin niedergelegt werden.

c. Zu leistende Handreichungen.

Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach der Anweisung des Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition und der Mühlen-Waage-Expedition.

§ 9.

1) Bei der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition und der Mühlen-Waage-Expedition werden mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in folgenden Stunden abgefertigt:

a) in den Monaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thorcontrolen.

2) Die Thorcontrolen fertigen täglich ab:
a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bei der Bahnhofs-Steuer-Abfertigung.

§ 10.
3) Bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe richten sich die Dienststunden nach der Ankunft und dem Abgange der Bahnzüge.

Wegen der dabei statthabenden, näheren Modalitäten wird auf die diesfällige, im Lokale der Steuer-Expedition aushängende, Bekanntmachung verwiesen. — Eilgut und Passagier-Gepäck erhalten die Abfertigung unmittelbar nach der Ankunft resp. vor der Abfahrt jedes Zuges.

4. Weitere Bestimmungen für die § 9 und 10 genannten Abfertigungs-Stellen.

§ 11. Nur innerhalb der Dienststunden (§§ 9 und 10) dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, je nachdem dieselben bei einer oder der anderen der daselbst genannten Dienststellen der Abfertigung bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Steuerstelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann auch in der für die Abfertigung nach § 9 sub 1 geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Zugang erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt.
Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandenen oder später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen für jetzt:
1) innerhalb des Stadtverschlusses:
a) die städtische (Krakau-) Mühle (jetzt dem rc. Thiede in Pacht gegeben),
b) die (jetzt dem rc. Thiede gehörige) Burgmühle,

c) die (jetzt den Banquiers Rauff & Knorr angehörige, unter der Firma Schmidt & Co. in Betrieb stehende) vereinigte Dampf- und Wasser-Mühle,

d) die (jetzt dem Kaufmann Töpfer angehörige) Wasser-Mühle;

2) außerhalb des Stadtverschlusses:

a) die (jetzt dem ꝛc. Flügel angehörige) Windmühle am Beetz-See,

b) die (jetzt dem ꝛc. Adler angehörige) Windmühle an dem Wege nach Neuendorf.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, enthalten die §§ 18—35, 37—54, soweit nicht besondere Bestimmungen für einzelne Mühlen gegeben sind.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbeamten sind, wenn ein Anderes nicht besonders bestimmt wird, alle Mühlen des äußeren Stadtbezirks (§ 2) unterworfen; für deren Benutzung und Betrieb sind die Bestimmungen in den §§ 36 und 55 maaßgebend.

Für jetzt gehören zu diesen Mühlen:

1) die zu dem Dorfe Schmerzke gehörigen beiden Windmühlen an der Chaussee nach Potsdam (jetziger Besitzer Rothbart),
2) die zu dem Dorfe Wuhst gehörige Windmühle (jetziger Besitzer Bading),
3) die auf dem Gebiete des Dorfes Riez an dem Wege nach demselben belegene Windmühle (jetziger Besitzer ꝛc. Schmidt),
4) die in dem Dorfe Göttin belegene (jetzige Idensche) Wassermühle,
5) die zu dem Dorfe Neuendorf gehörige Windmühle (jetziger Besitzer Dressler).

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt zulässig sind, kommen die für jeden Fall erlassenen besonderen Vorschriften zur Anwendung.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Beziehung unter Aufsicht derselben.

e. Neuentstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im inneren und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Steuer-Einrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden (§ 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine.

aa. Deren Erforderniß.

§ 19. Alles Mahlgut dieser Mühlen, es sei steuerpflichtig oder steuerfrei, muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen (Mahlversteuerungs- oder Mahlfreischeinen) versehen sein.

Die Mahlversteuerungs-Scheine ertheilt die hauptamtliche Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition; wogegen die Mahlfreischeine von der Mühlen-Waage-Expedition unter Theilnahme der Krakauerthor-Controle (§ 33) ausgegeben werden, insoweit darüber §§ 31 und 35 nichts Anderes bestimmt ist.

bb. In Beziehung auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertelcentner und mehr als 48 Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter 3 Centner.

cc. In Beziehung auf Körnergattung.

§ 21. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also besondere für Körner, welche dem höheren Steuersatze unterliegen und besondere über solche, welche nach dem niedrigeren Satze versteuert werden.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höchsten Steuersatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntwein-Schroot bestimmt ist, muß vor Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten. (cfr. § 31 und Anhang.)

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt und § 9 dieses Regulativs bezeichnet, angenommen und verabfolgt werden. Die Anfuhr zur Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition und der Mühlen-Waage-Expedition kann auch in den Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor Oeffnung der Amtsstellen erfolgen. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus gefertigte Mahlgut zusammen aus der Mühle gehen. Das Getreide muß jedenfalls am Tage der Versteuerung zur Mühle gebracht werden und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, sonst am Nachmittage. Aeltere Mahlscheine darf der Müller nicht annehmen, wenn nicht von einem Ober-Beamten (Hauptamts-Dirigenten oder Bezirks-Ober-Controleur) eine Ausnahme zugestanden ist.

Soweit für das fertige Mahlgut eine Verwiegung vorgeschrieben worden, ist dasselbe unmittelbar nach der Entnahme aus der Mühle nach Verschiedenheit der Fälle (§ 30) entweder der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer- oder der Mühlen-Waage-Expedition unverändert vorzuführen. Nach erfolgter Rückverwiegung dient der Mahlschein dem Mahlgute bis zum Bestimmungs-Orte als Transport-Ausweis, und es hat der Transport-Führer sich während des Transports auf Verlangen der Revision der Beamten zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich und dauerhaft bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

Die Benutzung von besonderen Klei-Säcken, sowie von Hülfs-Säcken, welche während der Bearbeitung einer Gemahlspost in Anwendung kommen sollen, ist nur unter den dieserhalb bestehenden oder zu ertheilenden besonderen Bedingungen zulässig.

c. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§ 25. Bei der Rückverwiegung gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

von einem Centner Weizen: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 84 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl und Abgang;

von einem Centner Roggen: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 85 Pfund Mehl, 10 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl und Abgang;

von einem Centner Gerste: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 83 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

von einem Centner Hafer: geschrootet 98 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot oder Mehl mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den, unter besonderer Aufsicht (§ 13) stehenden Mühlen bereiten lassen will, meldet dasselbe der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition mündlich oder schriftlich an, unter Bezeichnung:

1) des Namens des Eigenthümers der Körner,
2) der Gattung und des Gewichts derselben,
3) der Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) was daraus bereitet werden soll,
5) der Mühle, welche befahren werden soll.

bb. Versteuerung und Bezettelung.

§ 27. Auf Grund dieser Anmeldung § 26 fertigt die Steuer-Expedition nach geleisteter Versteuerung den Mahl-Versteuerungs-Schein aus, beläßt an demselben den unausgefüllten Waageschein und weiset den Mahlgast damit zu der Mühlen-Waage-Expedition, welcher diese Bezettelung unter gleichzeitiger Gestellung des Getreides und zwar an dem Tage der Versteuerung (§ 11) vorzulegen ist.

Die Mühlen-Waage-Expedition prüft die Anmeldung durch Revision und Verwiegung, füllt den Waageschein unter Angabe der Nummer des Waageregisters aus und giebt, wenn nichts zu erinnern ist, den Versteuerungsschein dem Mahlgaste zurück, welcher auf Grund dessen das Getreide zur Mühle zu bringen hat. Von Mahlposten solcher Steuerpflichtigen des äußeren Stadtbezirkes, welche nicht zu dem Gemeinde-Verbande der Stadt Brandenburg gehören, wird kein Communal-Zuschlag erhoben; die pfandweise Niederlegung desselben kann jedoch

verlangt werden, in welchem Falle dieselbe auf dem Mahlscheine vermerkt und das Deponat beim Ausgange des Fabrikats aus der Stadt von der Thor-Controle des Ausgangs-Thores zurückgezahlt wird.

cc. Ausnahmen.

§ 28. Ausnahmsweise können:

1) Mahlposten für die vor den Thoren belegenen Mühlen, widerruflich von der Gestellung bei der Mühlen-Waage-Expedition entbunden und sofort der Mühle zugeführt werden. Der Müller hat in solchem Falle, unter eigener Verantwortlichkeit (§ 29) das Gewicht durch Verwiegung, so wie die Gattung selbst zu prüfen und den Waageschein unter seiner Unterschrift auszufüllen, welcher dann bis zur vorschriftlichen Rückverwiegung mit dem Versteuerungsscheine vereinigt bleibt. — Außerdem kann:

2) Wegen der erheblichen Entfernung der Mühlen-Waage von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amts, Gewerbetreibenden widerruflich nachgelassen werden, größere Mahlposten bei der Mühlen-Waage-Expedition, wie § 26 vorgeschrieben, jedoch mit Weglassung der Gewichtsbenennung, anzumelden und nach amtlicher Prüfung der Anmeldung, nach Gewichtsermittelung und Ausfüllung des Waagescheins mit diesem sofort zur Mühle zu bringen, wo sie jedoch an einem abgesonderten, dazu eigens bestimmten Orte aufzustellen sind.

Der Waagebeamte hat zu diesem Zwecke den Waageschein von dem Versteuerungsscheine zu trennen, auf jenem die Benutzung zur einstweiligen Einbringung des Getreides zur Mühle anzumerken und den Versteuerungsschein mit der Waageregister-Nummer und sonst bis auf die Steuer und die Unterschrift auszufüllen.

Mit dem so vorgerichteten Versteuerungsscheine hat sich der Mahlgast an dem Tage der Verwiegung oder wenn dieselbe nach 3 Uhr Nachmittags geschehen, gleich am folgenden Vormittage zur hauptamtlichen Steuer-Expedition zu begeben, daselbst die Versteuerung zu bewirken, den vollzogenen vollständigen Versteuerungsschein unmittelbar darauf der Waage-Expedition vorzuzeigen, denselben dann dem Müller zur Vereinigung mit der Mahlpost und demnächst den Waageschein der Waage-Expedition zu übergeben. Erst dann darf die Mahlpost zu dem entsprechenden Raume der vollständig steuerlich behandelten Posten (§ 39) gebracht und in Arbeit genommen werden.

dd. Folgen einer unrichtigen Anmeldung.

§ 29. Finden sich bei der Prüfung der Anmeldungen (§ 26 und 28) Unrichtigkeiten in Gewicht, Menge, Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichung, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

ee. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§ 30. Das Mahlgut aus den versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar aus der Mühle zur Revision und Verwiegung gestellt und das Rückgewicht von dem betreffenden Beamten auf dem Mahlscheine vermerkt werden (§ 23). Das in den Mühlen innerhalb des Thorumschlusses (§ 13 unter 1) bereitete Gemahl ist der Mühlen-Waage-Expedition und das in den Mühlen außerhalb dieses Umschlusses (§ 13 unter 2) bereitete Gemahl der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zur Rückverwiegung vorzuführen.

Im letzteren Falle muß das Mahlgut auf dem Transporte von der Mühle zur Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition beim Eingange in die Stadt zunächst der Thor-Controle des Eingangsthores gestellt werden, welche das Gut nach Umständen unter Verschluß setzt, das Ge-

eignete auf dem Mahlscheine vermerkt und demnächst das Fabrikat zur gedachten Steuer-Expedition abläßt.

Gehört das Mahlgut Steuerpflichtigen des äußeren Stadtbezirks, so wird dasselbe, nachdem die Rückverwiegung geschehen, von der betreffenden Waagestelle unter Verschluß gesetzt und muß, bei sofort zu bewirkender Ausführung aus der Stadt, der Controle des Ausgangsthores zur Revision gestellt werden.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 31. Getreide und Malz zu Branntwein- und Brauschroot für Einwohner des inneren Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26 der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, jedoch schriftlich anzumelden, welche dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, im Uebrigen kommen die §§ 26, 27 und 28 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß was dort von den Mahlversteuerungsscheinen gesagt ist, hier von den Mahlfreischeinen gilt. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 30 behandelt und das Rückgewicht des Branntwein-Schroots vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, wird, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke amtlich versiegelt worden, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch eingetragen.

(Vorstehende Bestimmungen finden auf das zur Bierfabrikation bestimmte Mahlgut, so lange die Braumalzsteuer in Brandenburg im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, keine Anwendung, vielmehr gelten hierfür die Vorschriften des Anhangs dieses Regulativs.)

c. Landmahlgut.

§ 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

aa. Behandlung des Landmahlgutes auf den städtischen Mühlen.

§ 33. Gehet Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen die nicht mahlsteuerpflichtigen Bewohner der Umgegend sich in der Stadt Getreide, um solches auf einer, innerhalb der Stadt belegenen Mühle vermahlen zu lassen, so ist solches bei der Mühlen-Waage-Expedition anzumelden, welche das Getreide verwiegt, revidirt und den Mahlgast mit einem, bis auf die offen zu lassende Pfand-Erlegung ausgefüllten, Mahlfreischeine zu der Thor-Controle am Krakauer Thore verweiset, woselbst das zu erlegende Pfand erhoben, dessen Betrag unter Mitvollziehung des Mahlscheines Seitens des Thor-Controleurs eingerückt und der Mahlgast damit und mit dem Getreide zur Mühle gewiesen wird.

Wegen der Anmeldung gilt das § 26 Gesagte mit der Maaßgabe, daß die Angabe des Gewichtes der Mahlpost nicht zu fordern ist.

§ 34. Das fertige Mahlgut wird mit dem dazu gehörigen Mahlscheine von der betreffenden Mühle unmittelbar zu der Mühlen-Waage-Expedition geführt, wo die Revision, Verwiegung und Eintragung des Rückgewichtes vorgenommen wird. Ergiebt sich dabei gegen die regulativmäßigen Sätze (§ 25) ein Mindergewicht an Mehl von $\frac{1}{10}$ Ctr. und mehr, so wird davon durch die Krakauer Thor-Controle die Eingangssteuer nacherhoben. Ist ein solches nicht vorhanden, überhaupt nichts zu erinnern, so tritt die Ablassung zum Ausgange unter Beamten-Begleitung oder unter Siegelverschluß ein, insofern der Ausgang nicht durch das Krakauer Thor unter den Augen der abfertigenden Beamten erfolgt. Der Transportführer

hat sich mit der Mahlpost ohne Aufenthalt zu dem Ausgangsthore zu begeben, wo ihm, wenn nichts zu erinnern ist, das Pfand zurückgezahlt und der Ausgang auf dem dort verbleibenden Mahlscheine bescheinigt wird.

Wird das zurückgewogene Gemahl in der bestimmten Frist nicht zur Ausgangs-Abfertigung vorgeführt, so bleibt der Mahlgast für die volle Eingangssteuer verhaftet.

bb. Behandlung des Landmahlgutes auf den, außerhalb der Thore belegenen, unter enger Aufsicht stehenden Mühlen.

§ 35. Das Landmahlgut, welches auf einer der im § 13 Nr. 2 benannten Mühlen vermahlen werden soll, kann zu denselben mit Mahlfreischeinen gelangen, welche der Orts-Vorstand aus dem Wohnorte des Mahlgastes auf dem dazu von der Steuerbehörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin Tag und Ort der Ausstellung, die Gattung und Menge der Körner, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch bescheinigt sein muß, daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf dessen Namen es zur Mühle kommt.

Nach vollendeter Bereitung geht das Landmahlgut für jeden Mahlschein zusammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle zurückbleiben darf, mit dem Mahlfreischein bezettelt aus der Mühle und auf dem kürzesten Wege aus dem äußeren Stadtbezirk, oder wenn die Wohnung des Mahlgastes in demselben liegt, nach dieser. Das Haupt-Steuer-Amt kann jedoch auch von den Mahlgästen die Entnahme eines Mahlfreischeins und die Stellung des fertigen Fabrikats zur Rückverwiegung nach Maaßgabe der vorgehenden Paragraphen verlangen.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuerentrichtung.

§ 36. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körnerverwiegung nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften des § 86 und der folgenden dieses Regulativs.

Dagegen müssen die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§ 2) vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der § 18 und folgende ertheilten Bestimmungen entrichten, jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheins auf bloße Declaration und ohne Gestellung der Körner und des Gemahls erfolgen.

2. Bezeichnung der Säcke.

Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Pflichten.

§ 37. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25 und 27 mitverhaftet. Außerdem gelten für ihn die folgenden Bestimmungen.

2. Anzeige über vorkommende Besitzveränderungen.

§ 38. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und, bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte schriftliche Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 39. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet; auch sind die Abtheilungen nach näherer Anweisung der Steuer-Behörde mit Tafeln zu bezeichnen:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. Hauptsteuer für den Centner;
b) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. Hauptsteuer für den Centner;
c) für Mahlgut aus Körnern zu a;
d) für dergleichen aus Körnern zu b;
e) für Branntwein und Brau-Schroot und das Getreide dazu;
f) für Land- und Freimahlgut;
g) für Mahlgut aus Körnern zu f;
h) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut;

An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlen-Beschreibung.

§ 40. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle in Zusammenhang stehenden Räume, so wie deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des § 39, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, wo dies geschieht, namentlich auch wo die Bestände aufbewahrt werden, wird eine kurze, durch eine einfache, linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und einem Ober-Beamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Ort in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß dazu vom Haupt-Amte erkannt wird.

Veränderungen gegen diese Beschreibuug ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

§ 41. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß der Müller die Annahme des Mahlguts versagen, oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur Untersuchung Mittheilung machen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn auf den Säcken die § 24 vorgeschriebene Bezeichnung fehlt.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlschein gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung nach vorn so lange stets zusammengestellt sein als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Ausschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Digitized by Google

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen ausgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt. Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, so muß der Mahlschein, von dem nun die Abtheilungen I. bis IV. getrennt sind, das Mahlgut begleiten und ist der Müller dafür verantwortlich, daß der Mahlschein dem Transportführer übergeben werde.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine.

§ 44. Die Mahlscheine sind regelmäßig auf drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Scheines das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Fristen durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung der Mahlscheine vor ihrem Ablaufe bei der Dienststelle, welche den Mahlschein ausgefertigt hat, nachsuchen, welche, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, die auf höchstens 8 Tage zu richtende Verlängerung auf dem vorzulegenden Mahlscheine vermerkt. Träte das Bedürfniß zu einer weiteren Frist-Verlängerung ein, so kann solche nur von einem Oberbeamten (Haupt-Amts-Dirigenten oder Bezirks-Ober-Controleur) gewährt werden.

8. Eigenes Mahlgut des Müllers.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Verlängerungen der Mahlscheine über das eigene Mahlgut des Müllers können nur aus ganz besonderen Ursachen und dann nur von dem Bezirks-Ober-Controleur oder dem Haupt-Amts-Dirigenten geschehen.

9. Getreide-Bestände des Müllers.

§ 46. Die Getreide-Bestände des Müllers — mit Ausschluß der Mahlmetzen — (§ 47) müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreide-Bestände des Müllers, von denen übrigens niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts über seine Getreide-Bestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichend Hülfe zu gewähren.

10. Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Mühlen-Waage-Expdition und zur Mühle gebracht werden

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Haupt-Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderen Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert und die darin enthaltenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

12. Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl- oder anderen Mühlen-Fabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften der §§ 98 und folgende zu beachten.

14. Mühlen Revision.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Auch außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft fordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unverweigerlich zu leisten.

15. Mühlen-Register.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register, das Mühlen-Register zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das steuerpflichtige, die andere für das steuerfreie Mahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

Die Form und specielle Einrichtung dieses Registers bestimmt das Haupt-Steuer-Amt.

16. Mühlen-Revisions-Buch.

§ 53. Das Haupt-Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

17. Verschluß der Mühlen.

§ 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle stehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen kommen die Bestimmungen der §§ 36, 38, 40, 50, 51, 53, 54 zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß die im § 40 angeordnete Beschreibung die im § 39 vorgesehenen, verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume nicht, sondern nur die beiden Abtheilungen

a) für Körner und Gemahl mit Mahlscheinen,

b) für dergleichen ohne Mahlscheine

nachzuweisen hat.

In Ansehung des mit Mahlscheinen zur Mühle zu bringenden Mahlguts, hat der Müller die Bestimmungen des § 28 Nr. 1 und § 41 bis 44 zu befolgen.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und das dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Anzeige, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er während desselben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände, besondere von der Steuer-Expedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhänden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue bei der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt in der Regel die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition. Außer deren Dienststunden kann jene Erlaubniß jedoch ertheilt werden:

1) von dem Hauptamts-Dirigenten und dem Bezirks-Ober-Controleur. Der Schlächter hat in diesem Falle sofort nach Beginn der nächsten Dienststunden bei der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition die Versteuerung zu bewirken,

2) von der Steuer-Expedition am Bahnhofe innerhalb ihrer Dienststunden, und zwar ohne Beschränkung, also auch unter Erledigung von Thor-Anmeldescheinen, so wie über Vieh aus dem Bestande.

Bei Stücksatz-Schlachtungen tritt sofort Versteuerung ein, wogegen bei Schlachtungen nach Gewicht das ausgeschlachtete Vieh, unter Erlegung der Steuer, der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition gleich nach Beginn der nächsten Dienststunden zur Verwiegung zu stellen ist.

3) von den Thorcontroleuren am Plauer- und St. Annen-Thore, in den Abendstunden von 8—10 Uhr, sofern zur Abendzeit Vieh zur Stadt eingeht, dessen Schlachtung am folgenden Morgen nach Sonnen-Aufgang erfolgen soll; jedoch nur, wenn die Versteuerung nach dem Stücksatze geschieht, und Gegenstand derselben im einzelnen Falle nicht mehr ist, als entweder ein Ochse, oder eine Kuh, oder zwei Schweine oder 3 Kälber oder drei Schaafe,

4) von dem Thorcontroleur am Stein-Thore, unter den zu 3 bestimmten Voraussetzungen, mit der Maaßgabe, daß Gegenstand der Schlachtung nicht anderes und nicht mehr Vieh als drei Kälber oder drei Schaafe sein darf.

Auch während der Dienststunden der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition ist jede der Thor-Eingangsstellen befugt, einzelne zum sofortigen Schlachten nach dem Stücksatze eingehende Schweine, Ferkel, Kälber, Schaafe, Lämmer und Ziegen in Versteuerung zu nehmen und vollständig abzufertigen.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird, wenn sich innerhalb der Dienststunden der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition das Bedürfniß dazu herausstellt, diese, anderen Falls nach § 61 ein Oberbeamter (Hauptamts-Dirigent oder Bezirks-Ober-Controleur) die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber für die Steuerbeamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben.

f. Anmeldung und Versteuerung.

aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß der Steuerstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

Die declarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten.

bb. Abfertigung.

α. Nach dem Stücksatze.

§ 64. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuerstelle vorzulegenden Versteuerungs-Buche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

β. Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird, wie § 64 bestimmt ist, verfahren, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Sofort nach geschehener Schlachtung innerhalb der Abfertigungsstunden, jedenfalls am Nachmittage desselben Tages, wenn die Schlachtung Vormittag erfolgt ist, und nur dann spätestens am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer späten Nachmittagsstunde geschlachtet worden, wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zwar Ochsen und Kühe ungetheilt oder mit Erlaubniß der Steuerstelle in zwei gleiche Hälften getheilt, anderes Vieh aber stets ungetheilt mit dem Steuerbuche zur Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig zur Verwiegung gestellt, so ist die Steuerstelle berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern; auch kann nach Umständen Untersuchung und Bestrafung eintreten.

Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 66. Nur diejenigen Schlächter, welche eine gleiche Versteuerungs-Art (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, können Vieh gemeinschaftlich schlachten, und muß dann derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer die Theilung eintreten lassen, müssen sie den Ab- beziehungsweise Zugang des Fleisches von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition oder außer deren Dienststunden von der Bahnhofs-Steuer-Abfertigung oder einem Oberbeamten in ihre Schlachtbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 67.

1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft oder empfängt und es muß dabei der Schlachtsteuerungsschein beziehungsweise die Steuerquittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuerstelle erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksätzen steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

5) An Sonn- und Festtagen und auch sonst in einer Zeit wo die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition geschlossen ist, kann in den ad 1 bis 4 bemerkten Fällen die Abfertigung durch die Bahnhofs-Steuer-Expedition geschehen.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Schlachtanzeige und Schlacht-Erlaubniß.

§ 68. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden im Betreff der Schlachterlaubniß und der Schlachtzeit die Bestimmungen der § 61 und 62 mit der Maaßgabe Anwendung, daß erstere für einzelne, nach dem Stücksatze zu versteuernde Kälber, Schweine oder Schaafe von allen Thor-Controlen während ihrer Dienststunden ertheilt werden darf.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des § 63; außerdem ist der Steuerstelle noch anzuzeigen, ob nach Stücksatz oder Auswiegung versteuert werden soll.

b. Abfertigung.

§ 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuerstelle der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der vordere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird. Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Controle, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Pflichten der Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, auf Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 71. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Controle.

a. deren Umfang.

§ 72. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden und Ackerbürger, welche ihres Gewerbe wegen Vieh halten.

In dem Falle zu 2 tritt die Vieh-Controle nur nach Maaßgabe der Verhältnisse und auf besondere Bestimmung des Haupt-Steuer-Amtes ein.

b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.

Die Vieh-Controle wird geführt: bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher; bei den übrigen Controlpflichtigen durch besondere Vieh-Controle-Bücher.

Für die Vieh-Controle-Bücher, welche von der Steuer-Expedition geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 58 bis 60.

In diese Bücher, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern schriftlich anzuzeigenden Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind; im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

Sofern die Einstallung des Viehes in Räumen erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbsräumen der (Schlächter oder sonstigen) Viehhalter entlegen sind, können darüber besondere Einstallungsbücher geführt werden, welche während der Dauer jener Einstallung die Stelle der Schlachtversteuerungs- resp. Vieh-Controle-Bücher vertreten. Das dieserhalb, so wie wegen der weiteren Behandlung des besonders eingestallten Viehes Erforderliche hat das Haupt-Steuer-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

c. Eingang des Viehes.

§ 73. Das Einbringen des Viehes ist nur vermittelst der, § 6 bezeichneten Land- und Wasser-Wege, auch nur während der, in den §§ 9 und 10 für die Bahnhofs-Steuer-Abfertigung und die Thor-Controleure, und zu Wasser während der im § 9 für die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition genannten Abfertigungszeit erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, welche zum Einbringen des Viehes außer diesen Zeiten nöthigen, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß eines Ober-Beamten (Haupt-Amts-Dirigenten oder Bezirks-Ober-Controleurs) erforderlich.

Bei der Bahnhofs- oder Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser, wenn das Vieh hier nicht sofort zur Versteuerung kommt (§ 61) in der Regel unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes, ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt. Dieser Thor-Anmeldeschein ist, wenn das Vieh in der Stadt verbleiben soll, der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Controle-Buch noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzustellen.

Soll das eingehende Vieh nicht in der Stadt bleiben, vielmehr nur durchgeführt werden, so muß dies ohne Aufenthalt geschehen; am Ausgangsthore ist der Ausgang des Viehes dem Thor-Controleur anzuzeigen, welcher den Thor-Anmeldeschein in Empfang nimmt und das eingezahlte Pfand zurückzahlt.

Beim Eingange zu Wasser ist die Vorschrift des § 8 zu beobachten, und zwar wird das im Orte verbleibende Vieh von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition in den Steuer- oder Control-Büchern sofort in Zugang gestellt, welche zu diesem Zwecke zur Stelle zu bringen sind.

d. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 74. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf oder
2) aus eigener Zucht,

hat sowohl der Schlächter unter Vorlegung seines Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches, als auch der controlpflichtige Viehbesitzer, unter Vorlegung seines Vieh-Controle-Buchs, der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

ad 1) bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

e. Abgang durch Schlachten.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buchs der betreffenden Steuerstelle Behufs Abschreibung angezeigt.

f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Dieselbe muß enthalten:

1) Namen des Viehbesitzers und Nummer des Controlebuchs,
2) Gattung des Viehes,
3) Tag und Stunde des Abgangs,
4) Namen und Wohnung desjenigen, an welchen das Stück Vieh übergegangen ist.

Daß der Abgang wirklich stattgefunden, wird durch den mit der diesfälligen Prüfung beauftragten Steuerbeamten im Versteuerungs- resp. Vieh-Controle-Buche bescheinigt. Geschieht die Entäußerung nach Außen, so erfolgt zwar auf Grund der Anmeldung die Abschreibung durch die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition im Versteuerungsbuche, resp. in dem Vieh-Controle-Buche; der Vermerk erhält jedoch seine Gültigkeit erst nachdem der wirkliche Ausgang von der Controle des Ausgangsthores daneben bescheinigt worden.

g. Durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der darüber zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Controleur des Ausgangs-Thores zu bescheinigen.

h. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§ 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist davon der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zuvor Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb in das Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buch vermerkt.

Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müssen dieses in ihrem Vieh-Controle-Buch in Zugang bringen lassen. Zugleich haben diese die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends (§ 82). Behufs der Revision zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behülflich zu sein.

Diese Revisionen können auch auf die Weiden ausgedehnt werden, wenn die Hürde, Weide oder Mastung innerhalb des vor den Stadtthoren liegenden inneren oder des äußeren Stadtbezirks belegen ist; auch kann in diesem Falle verlangt werden, daß jeder Theilnehmer der Heerde seinem Vieh ein, dem Haupt-Steuer-Amte bekannt zu machendes, dauerndes Abzeichen giebt.

i. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird, ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buche vor dem ersten Austrieb mit Angabe der Straße, auf welcher der Aus- und Wiedereingang erfolgen soll, ein für allemal der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition gemeldet, welche den Umständen nach geeignete Controle eintreten läßt.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

k. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum ersten Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte junge Vieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

l. Controlirung des fremden Viehes.

aa. Zum Verkaufe.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an controlepflichtige Viehbesitzer sind die Steuer- und Vieh-Controle-Bücher nach der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher der Käufer bewirkt und, daß solches geschehen, gleichzeitig auch auf dem Thor-Anmeldeschein vermerkt. Der Verkauf an andere Personen muß der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition auf glaubhafte Weise nachgewiesen werden. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von der Mahl-

und Schlachtsteuer-Expedition kurzweg bemerkt und, nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldescheine und Pfanderlegung und muß ohne Aufenthalt durchgeführt werden sofern nicht von einem Oberbeamten (Hauptamtsdirigenten oder Bezirks-Ober-Controleur) ein Verweilen gestattet wird.

4. Revision.

a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Die zur Aufbewahrung von Vieh deklarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Vieh-Controle unterworfenen Personen können von den Steuerbeamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Ersteren, deren Angehörige und Gehülfen die Verpflichtung, bei diesen Revisionen, die von den Beamten verlangte Hülfe zu leisten, sowie über den Ursprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Vieh-Controle-Bücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zu schaffen.

Auf Erfordern der Revisions-Beamten sind die Schlächter verbunden, den Revisions-Befund mit zu unterschreiben.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, auf dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten steuerpflichtigen Personen des äußeren Stadtbezirks stehen in Betreff ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten und es kommen auch hier die §§ 56—67, 72, 74—79, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, s-

ist das Versteuerungsbuch mit der bereits von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

§ 85. Auch die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Viehhalter der § 72 ad 2 bezeichneten Art können Betreffs ihres Viehes nach näherer Bestimmung des Haupt-Steuer-Amts unter Vieh-Controle gestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl- Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1. Unversteuert.

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und sonstigen Eingangsstellen.

§ 86. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen sofort beim Eingange in die Stadt der betreffenden Thor-Controle beziehungsweise der Steuer-Expedition am Bahnhofe und beim Eingange zu Wasser unter Beobachtung der Vorschriften §§ 6 g und 8 der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition angemeldet werden, und erhalten daselbst, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Steuer, die schließliche Abfertigung; bei den Thor-Controlen jedoch nur mit der im § 87 vorgesehenen Beschränkung.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können.

§ 87. Steuerpflichtige Gegenstände, in Mengen von mehr als 2 Centnern, oder Schroot zur Branntwein- und Bier-Bereitung, werden, wenn sie vermittelst der Thore zu Lande eingehen, von dem Thor-Controleur an die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition verwiesen. Der Thor-Controleur kann diese Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zu gedachter Expedition begleiten lassen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, worin die Eingangszeit, der angelegte Verschluß oder die angeordnete Begleitung und die Sicherheitsleistung vermerkt sind.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen ist; etwaige Abweichungen muß er sofort berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die dazu gehörigen Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zu der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zu bringen, wo dieselben verwogen, revidirt und sofort versteuert werden. Der Einbringer erhält eine Steuer-Quittung zu seinem Ausweise. Außerdem vermerkt die Abfertigungsstelle die Nummer, unter welcher die Steuer im Hebe-Register gebucht worden, auf dem Anmeldescheine und erstattet dem Einbringer entweder das am Thore erlegte Pfand oder giebt ihm den Anmeldeschein zurück, gegen dessen Aushändigung, wenn solche binnen drei Tagen erfolgt, die Einlösung des Pfandes bei der betreffenden Thorstelle geschehen kann.

Auch wenn kein Pfand einzulösen ist, muß der erledigte Anmeldeschein von dem Waaren-Einbringer an die Controle des Eingangsthores zurückgegeben werden und zwar ebenfalls binnen längstens dreien Tagen.

2. Versteuert mit Versendungsschein.

§ 88. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendescheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so finden die Bestimmungen der §§ 86 und 87 mit der Maaßgabe ebenfalls Anwendung, daß es bezüglich der von den Thor-Controlen an die Mahl-

und Schlachtsteuer-Expedition zu weisenden Transporte einer Verschluß-Anlegung, Begleitung und Sicherstellung nicht bedarf.

Die mit Versendescheinen bezettelten Gegenstände werden steuerfrei abgelassen, wenn dieselben mit der Bezettelung überall in Uebereinstimmung befunden worden, auch der Ausgangs-Vermerk auf jener ausgefüllt und die gestellte Gültigkeitsfrist innegehalten ist.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem, von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist, eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Zoll-Quittung mit einem besonderen Versendungsschein versehen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch **Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootetes Getreide** und **geschrootete Hülsenfrüchte**, welche beim Eingange in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Oktober 1856 (Gesetzsammlung für 1856 Seite 911) auch dann der Mahlsteuer unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind und der Eingangs-Zoll davon entrichtet ist.

3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke.

§ 89. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert (mit Versendungsscheinen) für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Controle angemeldet und vor ihrer Aushändigung an den Empfänger zur Abfertigung nach Vorschrift der §§ 86 bis 88 gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 90. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unversteuert oder versteuert mit Versendeschein durch den Stadtbezirk gehen, so ist, je nach Verschiedenheit der Eingangsstraßen, wie folgt zu verfahren:

a) **Beim Eingange auf dem gewöhnlichen Landwege** sind die Waaren der Eingangs-Dienststelle (am Bahnhofe oder am Thore) anzumelden und zu gestellen, und werden dort auf Thor-Anmeldeschein nach § 87 abgefertigt. Sie müssen, sofern nicht ein Aufenthalt in der Stadt von einem Ober-Beamten (Hauptamts-Dirigenten oder Bezirks-Ober-Controleur) oder von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, auf diesfälliges, besonderes Nachsuchen verstattet worden, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Von der Ausgangsstelle wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und, sofern die Waare nach dem vorliegenden Versendescheine zu einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt bestimmt ist, daran belassen, sonst abgenommen, der zurückzubehaltende Anmeldeschein nach richtigem Befunde erledigt und das beim Eingange etwa erlegte Pfand zurückgegeben.

b) **Beim Eingange vermittelst der Eisenbahn** und wenn zugleich mittelst der Letzteren der Wieder-Ausgang stattfinden soll, tritt die in der besonderen Bekanntmachung, § 10 für diese Fälle vorgesehene Behandlung ein. Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird die Genehmigung zu diesem Aufenthalte von der Eingangsstelle (zu a oder b) auf dem auszufertigenden Thor-Anmeldeschein ertheilt.

Verschlossene Packete und Kisten, die zur Post befördert werden sollen, erhalten je nach

der Lage des Falles die vorstehend (sub a oder b) vorgeschriebene Abfertigung. Der Einbringer hat den empfangenen Thor=Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor=Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

c) Beim Eingange zu Wasser ist die Anmeldung, wie § 8 vorgeschrieben, beim Haupt=Amte zu bewirken, und dieses trifft die für jeden einzelnen Fall erforderlichen Anordnungen. Durchgehende Schiffer, welche steuerpflichtige Gegenstände, lediglich in Reisebedarf für sich und ihre Mannschaften bestehend (Schiffs=Proviant), in ihren Kajüten unverpackt mit sich führen, dürfen damit auf den, als Steuerstraßen geltenden Wasserwegen ohne vorherige Anmeldung in den Stadtbezirk kommen und diesen ebenso ohne Weiteres wieder verlassen; wenn sie aber von denselben etwas aus dem Schiffe in die Stadt bringen wollen, müssen sie solches wie § 8 und 86 vorgeschrieben, vorher bei dem Haupt=Steuer=Amte zum weiteren Verfahren und zur Steuer=Erhebung anmelden. Den die Schiffe revidirenden Steuerbeamten haben die Schiffer über ihre steuerpflichtigen Ladungen und Vorräthe auch beim bloßen Durchgange aufrichtige Auskunft zu geben, ihnen auch die für die Revision nöthigen Hülfsleistungen zu gewähren.

C. Ausgang nach einer anderen mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 91. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl= und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so gestellt der Versender dieselben nach seiner Wahl entweder der Mahl= und Schlachtsteuer= oder der Bahnhofs=Steuer=Expedition, meldet sie nach der Zahl der Frachtstücke, nach der Art, Gattung und Menge, so wie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem ein amtlicher Verschluß angelegt worden, einen Versendeschein. Die betreffende Steuerstelle kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, bis zur ausgemachten Sache pfandweise Niederlegung der Steuer fordern.

Von dem Steuerbeamten des Ausgangsthores oder des Eisenbahnhofes ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendescheines zu vermerken. Soll ein Ausgang unter Versendeschein mit der Post erfolgen, so ist solches statt der Ausgangsbescheinigung von der Ausfertigungsstelle zu bemerken.

Beim Ausgange zu Wasser ist, wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, jedes Mal die Anweisung des Haupt=Steuer=Amtes (§ 8) einzuholen.

Auf Weizen= und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendescheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem inneren und dem äußeren Stadtbezirke.

§ 92. Mehl=, Back= und Fleischwaaren, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben gegebenen Regeln, ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Personen, welche außerhalb des Stadtbezirkes wohnen, kann — nach Ausweis des Bedürfnisses — von der zunächst belegenen Steuerabfertigungsstelle nachgegeben werden, Brod= und Kuchenteig, auch zum Braten vorgerichtetes Fleisch, zum Verbacken oder Braten bei den Bäckern

des Stadtbezirkes bestimmt, steuerfrei einzubringen. Teig und Bratenfleisch müssen jedoch der betreffenden Thor-Controle am Eingangsthor zur Verwiegung gestellt, und es muß auf Erfordern die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden.

Beim Ausgange der Backwaaren und fertigen Braten, — welcher bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung am Tage der Einbringung zu bewirken ist, — muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Controle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen das etwa eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben wird. Dem Haupt-Steuer-Amte steht es frei, den Verkehr mit Teig und Bratenfleisch an die Nachsuchung von Erlaubnißscheinen zu knüpfen. Auch ist dasselbe ermächtigt, Bewohnern des Stadtbezirks, welche durch die Thore getrennt sind, das Räuchern von Fleisch in ihren gegenseitigen Wohnungen, unter den im einzelnen Falle angemessen erscheinenden Controlen, nachzugeben.

E. Transport im Stadtbezirke und Marktverkehr daselbst.

§ 93. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Dasselbe gilt für die Führer von Schiffsgefäßen.

Namentlich haben alle Personen, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbs-Räume.

§ 94. Jeder im engeren und im äußeren Stadtbezirke wohnende oder sich niederlassende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat vor dem Beginn des Handels oder des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisions-Bücher.

§ 95. Jeder der im § 94 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, gleichviel, ob sie zum Handel bestimmt sind oder nicht, ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Für die sorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieses Buches an dem, vom Haupt-Steuer-Amte zu bestimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinstimmung der Bestände mit dem Inhalte dieses Buches ist der Gewerbetreibende verhaftet.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen, im engeren und äußeren Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke Hirse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

3. Versteuerungs-Nachweis.

§ 97. Insoweit der Versteuerungs-Nachweis nicht durch Revisionsbücher angeordnet wird, haben die Gewerbetreibenden (§§ 94—96) die Steuer-Quittungen oder den sonstigen Ausweis über die steuerrechtliche Erwerbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Ober-Steuer-Controleurs oder seines Vertreters vorzulegen.

B. Besondere Bestimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuch-Führung.

§ 98. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 99. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen, ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge im Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition vermittelt werden, welche die Zu- resp. Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Gegenstände nachweisen läßt. Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 100. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem Sechszehntel Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 8 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird. Auch hat er jedem Käufer, welcher über $\frac{1}{16}$ Centner entnimmt, eine nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Vorschrift einzurichtende Verkaufs-Bescheinigung auszufertigen, welche dem Käufer zum Transport-Ausweise dient.

2. Revision der Bestände.

§ 101. Die Gewerbsräume stehen unter Aufsicht der Steuerbeamten, denen in Betreff des Zutritts zu diesen Räumen dieselben Befugnisse zustehen, welche ihnen für die Revision der Mühlen ertheilt worden sind. Behufs der Revision müssen die Waaren nach Gattung und nach den Steuersätzen getrennt gehalten werden.

Wird bei der Revision gegen die von den Steuerbeamten durch Abschätzung ermittelte Menge der Bestände von Seiten der Gewerbetreibenden Widerspruch erhoben, so entscheidet die Verwiegung, Behufs deren derselbe eine geaichte Waage mit der erforderlichen Anzahl geaichter Gewichte zu halten oder aber die zu wiegenden Bestände auf seine Kosten zur amtlichen Waage zu befördern hat.

Mehlkasten, welche für den Einzel=Verkauf gehalten werden, müssen fachweise ausgemessen und es muß die Befüllungshöhe bei lockerer Einschüttung von 10 zu 10 Pfunden nach Zollen ermittelt und verhandlungsweise festgestellt sein.

Der Müller hat einen geaichten Zollstock zu halten, mittelst dessen der Gewichts=Inhalt festgestellt werden kann.

Sechster Abschnitt.

Strafen.

§ 102. Vergehungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Regulativs werden, soweit nicht nach dem § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daselbst angezogenen Vorschriften der Steuer=Ordnung vom 8. Februar 1819 und mit dem § 2 des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1852 schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Die Strafen der Miturheberschaft, Begünstigung rc. werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Anhang.

Regulativ

für die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Brandenburg a. H. und Dom=Gemeinde.

Die durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 17. August 1831 gestattete Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer kommt in der Stadt Brandenburg sammt Dom-Gemeinde unter nachfolgenden Bedingungen zur Anwendung.

§ 1. Die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer findet nur bei demjenigen Braumalze statt, welches innerhalb des Stadtbezirks zur Verwendung kommt.

§ 2. Die in der Stadt wohnenden Brauer dürfen Braumalzschroot sowohl auf den unter besonderer, als auch auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen schrooten lassen.

In beiden Fällen erfolgt die Steuer=Erhebung vom Braumalzschroote, lediglich nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 und in dem Mahl= und Schlachtsteuer=Regulativ vom heutigen Tage für die Entrichtung der Mahlsteuer enthalten sind, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche dieselben künftig noch erleiden möchten.

Die Steuer=Entrichtung erfolgt aber stets beim Haupt=Steuer=Amte.

§ 3. Malz und Malzschroot zu anderen Zwecken bleibt von der Entrichtung der Brausteuer nur dann frei:

a) wenn dasselbe von außerhalb eingeführt, mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen gemischt wird. Diese Vermischung muß beim Eingange in die Stadt unter Steuer=Controle erfolgen;

b) wenn es vor der Abfertigung zur Mühle in eben diesem Verhältnisse mit rohem Roggen gemischt wird. In beiden Fällen wird dasselbe, soweit es nicht steuerfreies Mahlgut ist, nur von der Mahlsteuer betroffen.

Ohne die vorstehend sub a und b gedachte Beimischung kann Malzschroot steuerfrei nur für diejenigen Branntweinbrennereien bereitet resp. eingeführt werden, welche lediglich und ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, in diesem Falle jedoch mit Vorbehalt der desfallsigen besonderen Control-Maaßregeln.

Geht von außerhalb Malzschroot ein, welches nach der Bestimmung unter a gemischt sein soll, dessen Mischung überhaupt oder in dem vorgeschriebenen Verhältniß aber zweifelhaft sein möchte, so haben die Beamten sich zu überzeugen, daß solches nicht zum Brauen verwendet werde, und zu diesem Behufe dessen Verbleib zu controliren.

§ 4. So lange die Braumalzsteuer nach diesem Regulative im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, bleiben die demselben entgegen stehenden Bestimmungen des am heutigen Tage erlassenen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs außer Anwendung. Auch ruht die gewöhnliche Brausteuer-Controle und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrootes zum Brauen, und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, und die Einmaischungen nur in bestimmten Stunden vorzunehmen.

Dagegen dauert die Verpflichtung, eine geaichte Waage nebst geaichten Gewichten zu halten und die zur Brauerei und Aufbewahrung des Malzschrootes benutzten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§ 27 und 28 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819) unverändert fort, ferner wird in Bezug auf die Controle des Malzschrootes beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei nach den Bestimmungen zu 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie in Bezug auf die Mühlen-Controle nichts geändert, Revisionen der Brauereien sind jederzeit zulässig, und die Brauer sind nach wie vor verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

§ 5. Alle Zuwiderhandlunden gegen die vorstehenden Bestimmungen, Letztere mögen neu oder aus der Mahlsteuer-Verfassung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudationsstrafen den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819.

Der Maaßstab für alle Defraudationsstrafen ist der Steuerbetrag von 25 Sgr. incl. 5 Sgr. Kriegsschuldentilgungs-Zuschlag für den Centner Braumalzschroot, und die Confiskation greift in den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Fällen ebenfalls Platz.

§ 6. Der Verwaltungs-Behörde verbleibt die Befugniß nicht bloß bei vollständig nachgewiesenen Defraudationen, sondern schon im Falle erheblichen Verdachts neben der hier angeordneten Versteuerungsweise die auf der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 beruhenden Control-Maaßregeln eintreten zu lassen.

§ 7. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs können von der Steuer-Verwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk . . . . . § 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk . . . . . § 2.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht . . . . . § 3.
2. Zur Erhebung . . . . . § 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen
   a. Deren Einhaltung . . . . . § 5.
   b. Deren Bezeichnung . . . . . § 6.
2. Verbot aller anderen Eingänge . . . . § 7.
3. Meldung und Stellung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen und der Bahnhofs-Steuer-Abfertigung . . . . . § 8.
   a. Beim Eingange in den Stadtbezirk und beim Ausgange aus demselben.
   b. Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.
   c. Zu leistende Handreichungen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei der hauptamtlichen Mahl- nnd Schlachtsteuer-Expedition und der Mühlen-Waage-Expedition . . . . . § 9.
2. Bei den Thor-Controlen.
3. Bei der Bahnhofs-Steuer-Abfertigung § 10.
4. Weitere Bestimmungen für die § 9 u. 10 genannten Abfertigungsstellen . . . . § 11.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen . § 12.
2. Nach Verschiedenheit der Mühlen
   a. Mühlen unter besonderer Aufsicht . . § 13.
   b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht . § 14.
   c. Privatmühlen . . . . . § 15.
   d. Mühlen für andere Zwecke . . . . . § 16.
   e. Neu entstehende Mühlen . . . . . § 17.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.
   a. Steuer-Entrichtung . . . . . § 18.
   b. Mahlscheine
      aa. Deren Erforderniß . . . . . § 19.
      bb. In Beziehung auf Menge der Körner § 20.
      cc. In Beziehung auf Körner-Gattung . . . . . §§ 21 und 22.
   c. Transport zu und aus den Mühlen § 23.
   d. Bezeichnung der Säcke . . . . . § 24.
   e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern . . . . . § 25.
2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen
   a. Steuerpflichtiges Mahlgut
      aa. Anmeldung . . . . . § 26.
      bb. Versteuerung und Bezettelung . . § 27.
      cc. Ausnahmen . . . . . § 28.
      dd. Folgen einer unrichtigen Anmeldung § 29.
      ee. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 30.
   b. Branntwein- und Braumalzschroot . § 31.
   c. Landmahlgut . . . . . § 32.
      aa. Behandlung des Landmahlguts auf den städtischen Mühlen . . . § 33—34.
      bb. Behandlung des Landmahlguts auf den außerhalb der Thore belegenen, unter enger Aufsicht stehenden Mühlen . . . . . § 35.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen . . § 36.

1. Form der Steuerentrichtung.
2. Bezeichnung der Säcke.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Pflichten . . . . . § 37.
2. Anzeige über vorkommende Besitz-Veränderungen . . . . . § 38.
3. Abtheilung der Mühlenräume . . . . § 39.
4. Mühlen-Beschreibung . . . . . § 40.
5. Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine . . . . . § 41.
6. Verfahren mit den Mahlscheinen §§ 42, 43.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine § 44.
8. Eigenes Mahlgut des Müllers . . . § 45.
9. Getreide-Bestände des Müllers . . . § 46.
10. Mahlmetze . . . . . § 47.
11. Stein- und Staubmehl . . . . . § 48.
12. Mahlgut-Vorräthe . . . . . § 49.
13. Handel mit Mehl oder anderen Mühlenfabrikaten . . . . . § 50.
14. Mühlen-Revision . . . . . § 51.
15. Mühlen-Register . . . . . § 52.
16. Mühlen-Revisionsbuch . . . . . § 53.
17. Verschluß der Mühle . . . . . § 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle stehen . . . . . § 55.

Dritter Abschnitt. **Schlachtsteuer.**

A. Im Stadtbezirke.

1. **Gewerbliches** Schlachten.
a. Anzeige der Gewerbsräume . . . . . § 56.
b. Anzeige, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll . . . . § 57.
c. Steuerbücher . . . . . . §§ 58, 59, 60.
d. Erlaubniß zum Schlachten . . . . . . § 61.
e. Schlachtzeit . . . . § 62.
f. Anmeldung und Versteuerung.
aa. Schlachtanzeige . . . . § 63.
bb. Abfertigung
α. Nach dem Stücksatze . . . . . . § 64.
β. Nach dem Gewichte . . . . . . § 65.
cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen . . § 66.
dd. Kauf oder Tausch des Fleisches . . § 67.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
a. Schlachtanzeige und Schlachterlaubniß § 68.
b. Abfertigung . . . . § 69.
c. Pflichten der Schlachtenden . . . . . § 70.
d. Aufbewahrung des Schlachtscheins . . § 71.
3. **Vieh-Controle** . . . . § 72.
a. deren Umfang.
b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.
c. Eingang des Viehes . . . . § 73.
d. Zu- und Abgangs-Anzeige.
e. Abgang durch Schlachten . . . . . . § 74.
f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung . . . . . . § 75.
g. durch Sterben . . . . § 76.
h. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit . . . . § 77.
i. Täglicher Austrieb zur Hütung . . . § 78.
k. Veränderungen des Viehstandes durch Alter . . . . § 79.
l. Controlirung des fremden Viehes
aa. zum Verkaufe . . . . § 80.
bb. durchgehend . . . . § 81.
4 Revision.
a. der Gewerbsräume und Viehbestände § 82.
b. der Fleischbestände . . . . § 83.

B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirke . . . . . . §§ 84 und 85.

Vierter Abschnitt. **Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.**

A. Eingang.

1. Unversteuert.
a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und sonstigen Eingangsstellen . . . . § 86.
b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können § 87.
2. Versteuert mit Versendungsschein . . . § 88.
3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk . . . . § 89.

B. Durchgang.
Unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen . . . . § 90.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt . . . . § 91.

D. Verkehr zwischen dem inneren und äußeren Stadtbezirke . . . § 92.

E. Transport im Stadtbezirke und Markt-Verkehr daselbst . . . . § 93.

Fünfter Abschnitt. **Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirke.**

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume . . . . § 94.
2. Revisions-Bücher . . . . §§ 95 u. 96.
3. Versteuerungs-Nachweis . . . . § 97.

B. Besondere Bestimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuch-Führung . . . . §§ 98, 99, 100.
2. Revision der Bestände . . . . § 101.

Sechster Abschnitt. **Strafen** . . . . § 102.

Anhang.

Regulativ für die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Brandenburg a. H. und Dom-Gemeinde.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September **1859.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg,
den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 15. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 15. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

In Folge des am 15. d. M. erfolgten Ablebens des ersten Directors bei der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin, Geheimen Regierungs-Raths Frohner ist die Leitung der Geschäfte dieser Direction vorläufig von dem bisherigen zweiten Director, Stadtverordneten-Vorsteher Betge aus Brandenburg, bis zu einer anderweit getroffenen Anordnung, event. bis zu einer durch die General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten stattgehabten anderweitigen Wahl und Allerhöchsten Orts erfolgten Bestätigung derselben übernommen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 18. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 244. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1301. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 Nr. 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summe von über 500 Thlrn. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen, und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. September 1858 — III. 1547. September 1858 — (Amtsblatt vom Jahre 1858 Stück 39 Seite 325)

zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Gelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es darf nur dann die Einzahlung bei den Special-Cassen ausnahmsweise erfolgen, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei betheiligte Publikum auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Gelder in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst abzuführen, oder entweder hier oder bei der betreffenden Kreisbezirks-Forst-Casse zu beantragen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werde.

Potsdam, den 13. September 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 245.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 1967. August.
I. 1994. August.
I. 2356. August.
I. 2504. August.
I. 2662. August.
I. 25. Septbr.
I. 123. Septbr.
I. 293. Septbr.
I. 546. Septbr.

An Stelle des Kaufmanns Carl Julius Walder zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main, niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Carl Philipp Salomon zu Luckenwalde, ferner sind der Kaufmann Carl Sittel zu Oranienburg, der Stadt-Musikus Kohl zu Brück, der Barbier und Heildiener Forner zu Niemegk und der Kaufmann Mehls zu Beelitz als Agenten derselben Gesellschaft, der Rentier Ferdinand Bailleu zu Großkreutz — Kreis Zauch-Belzig —, der Gastwirth M. F. Neumann zu Gerswalde — Kreis Templin —, und der Particulier Sittig Voigt zu Caulsdorf — Kreis Niederbarnim — als Agenten der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kaufmann Samuel Buchholz zu Wilsnack als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme in die betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 8. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 246.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 681. Septbr.

Der Amtmann Nicolai zu Angermünde, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Potsdam, den 9. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 247.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	4	3	1	6	6	2	6	3	4½	1	8	6	1½	2	8	4	2	1	11	3	4	4	2
2	7	4	3	1	6	5	2	6	3	4	1	8	6	—	2	8	4	2	1	10½	3	3	4	1
3	7	4	3	2	6	5	2	6	3	4	1	7½	6	1	2	7	4	2	1	10	3	3	4	1
4	7	4	3	2	6	5	2	5	3	3½	1	7	6	1	2	6½	4	2	1	9½	3	2	4	—
5	7	4	3	1	6	4	2	4	3	3½	1	6½	6	1	2	6	4	2	1	9	3	2	4	—
6	7	3	3	—	6	4	2	4	3	3	1	6½	6	—	2	6	4	2	1	8½	3	1	4	—
7	7	3	3	—	6	4	2	1	3	3	1	6	6	½	2	5	4	2	1	8	3	1	3	11
8	7	3	3	—	6	4	2	4	3	2½	1	5½	5	11½	2	4	4	2	1	7	3	—	3	11
9	7	1	2	11	6	4	2	4	3	2	1	5	5	11	2	4	4	2	1	7	3	—	3	10
10	7	1	3	—	6	3	2	4	3	2	1	4½	6	—	2	4	4	1	1	7½	3	—	3	10
11	7	—	3	—	6	3	2	4	3	1½	1	4½	6	1	2	4	4	2	1	7	3	—	3	10
12	7	—	3	—	6	3	2	4	3	1½	1	4	6	—	2	4	4	1	1	7½	3	—	3	10
13	7	—	3	—	6	3	2	4	3	1	1	4	6	1	2	3½	4	1	1	8	3	—	3	9½
14	7	—	3	—	6	3	2	1	3	1	1	4	6	—	2	3	4	1	1	8	3	—	3	9
15	6	11	2	11	6	4	2	3	3	1	1	4	6	—	2	3	4	1	1	7	3	—	3	9
16	6	11	2	11	6	4	2	4	3	1	1	4	6	—	2	2	4	2	1	6½	3	—	3	9
17	6	11	2	11	6	4	2	4	3	1	1	4	5	11	2	2	4	2	1	6½	3	—	3	9½
18	6	11	2	11	6	4	2	4	3	1	1	4	5	10	2	2	4	1	1	6½	3	—	3	9½
19	6	10	2	10	6	5	2	5	3	1	1	4	6	—	2	3	4	2	1	6½	3	—	3	10
20	6	10	2	10	6	5	2	4	3	1	1	4	6	—	2	2	4	2	1	6½	3	—	3	10
21	6	10	2	10	6	5	2	1	3	1	1	4	5	11	2	2	4	2	1	6	3	—	3	9½
22	6	10	2	10	6	5	2	4	3	1	1	4	5	11	2	2	4	2	1	6	3	—	3	9
23	6	9	2	9	6	5	2	4	3	1	1	4	5	10	2	2	4	2	1	6	3	—	3	8½
24	6	9	2	9	6	5	2	5	3	½	1	4	5	11	2	1	4	2	1	5½	2	11	3	8
25	6	9	2	9	6	5	2	5	3	½	1	3½	5	11	2	1½	4	2	1	5½	2	11	3	7½
26	6	9	2	8	6	4	2	5	3	—	1	3½	5	11	2	1	4	2	1	5½	2	11	3	7
27	6	9	2	8	6	4	2	4	3	—	1	3	5	10½	2	1	4	2	1	5½	2	10	3	7
28	6	9	2	8	6	4	2	1	3	—	1	3	5	11	2	—	4	2	1	5½	2	10	3	7
29	6	9	2	8	6	4	2	3	2	11½	1	3	5	10	2	—	4	3	1	4½	2	10	3	6
30	6	9	2	8	6	4	2	3	2	11	1	2½	5	10	2	—	4	1	1	5	2	9	3	6
31	6	8	2	8	6	4	2	2	2	11	1	2½	5	9	2	—	4	2	1	4½	2	10	3	6

Potsdam, den 19. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Friedrich August Eduard Scheidemantel hier, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. № 101. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 5. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

231. 263. 340. 683. 711. 777. 2080. 2645. 2675. 2801. 3165. 3220. 4210. 4439. 4478. 4546. 4914. 5110. 5171. 5258. 5566. 5596. 5794. 6015. 6599. 6863. 6952. 7132. 7534. 7602. 7702.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

5. 131. 426. 1437. 2128. 2262. 2294. 2391. 2448. 2502. 2671. 3297. 3309. 3325. 3374.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

130. 199. 760. 1356. 1505. 1573. 1668. 1753. 1809. 1854. 1867. 2163. 2392. 2562. 2599. 3272. 3367. 3547. 3615. 3708. 3779. 4131. 4195. 4263. 4349. 4847. 5508. 5584. 5611. 5987. 6094. 6704. 6712. 6929. 7137. 7735.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

456. 489. 1386. 1418. 1799. 1940. 2214. 2245. 2465. 2579. 2718. 2752. 2792. 2802. 2866. 3046. 3098. 3501. 3700. 3843. 4526. 4647. 4680. 5307. 5376. 5381. 5701. 6234.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

40. 43. 47. 56. 127. 162. 181. 184. 187. 194. 196. 221. 222. 229. 238. 252. 262. 318. 329. 338. 383. 402. 452. 472. 489. 490. 522. 526. 560. 570. 578. 579. 622. 625. 649. 671. 684. 695. 710. 721. 729. 735. 775. 807. 815. 827. 831. 849. 866. 897. 901. 930. 941. 949. 967. 983. 988. 993. 1029. 1044. 1057. 1061. 1079. 1086. 1089. 1091. 1093. 1102. 1182. 1215. 1222. 1288. 1323. 1340. 1342. 1351. 1358. 1376.

1382. 1391. 1421. 1423. 1429. 1449. 1451. 1454. 1455. 1493. 1495. 1496. 1530.
1535. 1555. 1563. 1568. 1576. 1612. 1631. 1636. 1653. 1661. 1687. 1691. 1693.
1698. 1714. 1736. 1766. 1769. 1777. 1817. 1848. 1873. 1883. 1906. 1907. 1911.
1923. 1938. 1944. 1968. 2007. 2012. 2055. 2062. 2070. 2081. 2088. 2094. 2098.
2133. 2136. 2222. 2242. 2267. 2353. 2364. 2367. 2445. 2456. 2465. 2478. 2495.
2512. 2519. 2532. 2569. 2576. 2603. 2655. 2691. 2729. 2777. 2809. 2819. 2827.
2849. 2870. 2893. 2901. 2911. 2932. 2939. 2948. 2975. 3001. 3051. 3056. 3060.
3075. 3080. 3122. 3133. 3144. 3145. 3168. 3175. 3176. 3275. 3284. 3306. 3312.
3325. 3333. 3334. 3358. 3371. 3383. 3398. 3414. 3435. 3448. 3451. 3473. 3489.
3506. 3510. 3521. 3522. 3523. 3593. 3597. 3607. 3612. 3631. 3638. 3641. 3644.
3646. 3678. 3685. 3697. 3719. 3794. 3814. 3816. 3836. 3843. 3862. 3904. 3906.
3921. 3943. 3945. 3966. 4009. 4053. 4065. 4081. 4119. 4121. 4130. 4154. 4181.
4188. 4228. 4255. 4276. 4297. 4320. 4345. 4395. 4400. 4462. 4464. 4465. 4560.
4569. 4579. 4580. 4609. 4612. 4620. 4631. 4635. 4656. 4662. 4663. 4675. 4691.
4704. 4721. 4731. 4733. 4750. 4768. 4773. 4799. 4822. 4825. 4828. 4852. 4856.
4873. 4882. 4901. 4902. 4914. 4949. 4961. 4970. 4989. 4998. 5019. 5056. 5083.
5116. 5120. 5138. 5143. 5162. 5163. 5170. 5176. 5193. 5201. 5205. 5221. 5229.
5247. 5254. 5262. 5275. 5279. 5282. 5329. 5336. 5340. 5391. 5392. 5406. 5413.
5424. 5433. 5434. 5477. 5478. 5549. 5558. 5574. 5578. 5580. 5583. 5614. 5616.
5619. 5652. 5657. 5693. 5710. 5711. 5718. 5722. 5724. 5726. 5742. 5757. 5782.
5799. 5803. 5810. 5811. 5858. 5867. 5891. 5908. 5928. 5939. 5948. 5969. 5972.
5976. 5983. 5988. 6004. 6012. 6045. 6082. 6103. 6207. 6211. 6220. 6224. 6227.
6254. 6272. 6277. 6303. 6320. 6323. 6361. 6380. 6396. 6404. 6463. 6491. 6494.
6500. 6501. 6502. 6505. 6513. 6521. 6533. 6541. 6546. 6553. 6575. 6582. 6587.
6609. 6610. 6611. 6616. 6628. 6641. 6756. 6767. 6799. 6811. 6818. 6825. 6853.
6863. 6888. 6893. 6902. 6954. 7010. 7016. 7019. 7020. 7069. 7074. 7084. 7088.
7147. 7159. 7196. 7209. 7244. 7248. 7270. 7284. 7297. 7305. 7320. 7327. 7335.
7337. 7361. 7367. 7378. 7386. 7422. 7430. 7450. 7454. 7474. 7481. 7484. 7500.
7512. 7526. 7561. 7563. 7568. 7582. 7620. 7645. 7648. 7652. 7654. 7656. 7661.
7706. 7713. 7729. 7757. 7775. 7810. 7824. 7876. 7879. 7885. 7888. 7895. 7919.
7942. 7965. 7983. 7988. 7990. 8012. 8026. 8049. 8074. 8115. 8121. 8125. 8134.
8147. 8219. 8243. 8312. 8318. 8321. 8345. 8357. 8379. 8390. 8395. 8396. 8397.
8449. 8453. 8464. 8483. 8490. 8516. 8522.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II № 3 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:
Littr. C. № 2551 über 100 Thlr.,
b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. C. № 605 über 100 Thlr.,
" D. № 1532 über 25 Thlr.,
c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856:
Littr. D. № 166 über 25 Thlr.,
" E. № 166. 4641 à 10 Thlr.,
d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1857:
Littr. E. № 5314 über 10 Thlr.,
e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Littr. A. № 402. 2221 à 1000 Thlr.,
" E. № 168. 668. 1300. 1365. 1367. 2577. 3623. 4659. 6978 à 10 Thlr.,
f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. D. № 4663 über 25 Thlr.,
" E. № 78. 158. 580. 1121. 1361. 1366. 1669. 2970. 3722. 4165. 4516. 4519. 5027. 5093. 7467. 7780. 8099. 8213 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 216 vom 13. September 1859.)

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig, ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 219 vom 16. September 1859.)

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, ist erloschen.

Personalchronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Hermann Ranitz zu Perleberg, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

An dem Friedrichs-Gymnasium und der Realschule zu Berlin sind der Dr. Philipp Carl Jacob Sperling und die Schulamts-Candidaten Albert Emil Gustav Hartung und Johann Georg Philipp Freyschmidt als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Den Candidaten der Theologie Georg Wilhelm Ernst Becker, aus Trebenow, Kreis Prenzlau, jetzt in Krohnhorst, Kreis Templin, Carl Friedrich Wilhelm Ebel, aus Jederitz bei Havelberg, jetzt in Fehrbellin, und August Friedrich Wilhelm Haack, aus Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg, jetzt zu Stift Heiligengrabe, Kreis Ostpriegnitz, und dem Schulamts-Candidaten Emil Müller, aus Frose, jetzt in Groß-Fredenwalde, Kreis Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer, und dem Fräulein Wilhelmine Böhme, aus Pritzwalk, jetzt in Lindenberg, Kreis Ostpriegnitz, die Erlaubniß, Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der Wirthschafts-Inspector und Polizei-Verwalter Muhr, zu Hellersdorf, ist nach Ablauf seiner Wahlperiode auf abermals 3 Jahre zum Feuerlösch-Commissarius des I. Bezirks Niederbarnimschen Kreises und der Gutsbesitzer Sittig Voigt zu Caulsdorf, zum Stellvertreter desselben gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Conrector der Königl. Ritter-Akademie zu Brandenburg, Professor Dr. Bormann, ist für die am 4. Juli d. J. bewirkte Rettung des Knaben Diederitz aus der Gefahr des Ertrinkens in der Havel die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Potsdam, den 13. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung des Weges von Golzow bis nach der Berlin-Stettiner Chaussee.

Wegen Neubaues einer Chaussee von Joachimsthal nach Neustadt-Eberswalde und einer Brücke zwischen Britz und Neustadt-Eberswalde über das kalte Wasser muß der Weg von Golzow bis nach der Berlin-Stettiner Chaussee vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Während dieser Zeit ist von Neustadt-Eberswalde nach Britz der Weg über den Kupferhammer und von Neustadt-Eberswalde nach Golzow der Weg über Rogöser Mühle zu benutzen. Potsdam, den 19. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1858, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1858.

In der am 27. v. M. stattgefundenen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins wurde von dem zeitigen Vorsteher des Waisen-Amtes, Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke, der Verwaltungs-Bericht erstattet, dessen wesentlicher Inhalt, in Gemäßheit des § 47 der Statuten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die am Schlusse des Jahres 1857 vorhandenen 38 Zöglingsstellen konnten im Laufe des Jahres 1858 aus den Erträgnissen des Zimmermeister Craatzschen Stiftungs-Fonds um eine vermehrt, also auf 39 Stellen erhöht worden.

Aus der Anstalt schieden 8 Zöglinge, um sich einem bürgerlichen Berufe zu widmen. Es gingen nemlich zwei Zöglinge in das Schullehrer-Seminar zu Cöpnick über, einer wurde Landwirth, ein anderer Kaufmann, ein dritter Tapezierer, ein vierter Schlosser, ein fünfter Stubenmaler und einer ist zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung zu seiner Mutter zurückgekehrt.

Von den freigewordenen Stellen wurden 8 im Laufe des Jahres 1858 wieder besetzt, während eine erst im laufenden Jahre von dem dazu berufenen Zöglinge eingenommen worden ist.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge ist ein vortrefflicher gewesen, indem nur ein einziger Knabe von einem länger anhaltenden Fieberleiden heimgesucht worden ist.

Die Führung der Zöglinge war, die nirgends ausbleibenden kleinen Vergehen abgerechnet, sehr zufrieden stellend; ebenso ist der Fleiß derselben im Allgemeinen lobend anzuerkennen gewesen.

Besondere Erwähnung wurde der Berufstreue der beiden Lehrer, sowie der Sorgfalt und Opferfreudigkeit der Oeconomie zu Theil, und das sittliche Verhalten derselben als leitend und ermunternd für die Zöglinge geschildert.

Die kirchlichen und vaterländischen Feste, sowie die Gedächtnißfeier für den Begründer der Anstalt fanden in gewöhnlicher Weise statt.

Von den Mitgliedern des Waisen-Amtes wurde die Anstalt im Laufe des Jahres 96 Mal revidirt und auch Fremde erwiesen ihre Theilnahme durch persönliche Besuche, wobei der wiederholentliche Besuch Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und Hochdessen Gemahlin besondere Erwähnung verdient.

Den Cassen-Zustand ergaben die vorgelegten Rechnungen, wie folgt:

A. für die Anstalt:

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1857 incl.				60,400 Thlr. Eff.	61,021 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.
2) Einnahme pro 1858							
a) Pacht und Zinsen	4145 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.				
b) Beiträge	477 „	— „	— „				
c) Insgemein	161 „	3 „	11 „				
d) Capitalien-Fonds incl. 1500 Thlr. Eff.	1505 „	15 „	— „				
e) Neben-Fonds . .	100 „	— „	— „				
Summa incl.				1500 Thlr. Eff.	6389 Thlr.	11 Sgr.	5 Pf.
zusammen incl.				61,900 Thlr. Eff.	67,410 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.
3) Ausgaben pro 1858							
a) Allgemeine Kosten	230 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.				
b) Unterricht	605 „	9 „	6 „				
c) Beköstigung . . .	1711 „	23 „	1 „				
d) Bekleidung . . .	687 „	9 „	3 „				
e) Insgemein . . .	1 „	5 „	6 „				
f) Capitalien-Fonds	1432 „	12 „	6 „				
g) Neben-Fonds . .	32 „	— „	— „				
zusammen					4700 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.
also Bestand incl.				61,900 Thlr. Eff.	62,710 Thlr.	15 Sgr.	2 Pf.

Das nutzbar angelegte Capital-Vermögen der Anstalt hat sich hiernach um 1500 Thlr. vermehrt, wobei zu bemerken ist, daß hinsichtlich der zu capitalisirenden Beträge den Statuten Genüge geleistet worden ist.

Die Unterhaltungskosten für einen Zögling haben außer dem Miethszins für die Wohnung ꝛc. 87 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., also 1 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. mehr, als pro 1857 betragen, was nur den gesteigerten Preisen für die ersten Lebensbedürfnisse zuzuschreiben ist.

B. für die Zimmermeister Craatzsche Stiftung:

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1857 incl.		5500 Thlr. in Eff.	5506 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.
2) Einnahme pro 1858			
a) Pacht und Miethe	787 Thlr. 15 Sgr. — Pf.		
b) Zinsen	255 „ — „ — „		
c) Insgemein	8 „ — „ — „		
zusammen			1050 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
sind incl.		5500 Thlr. in Eff.	6556 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.
3) Ausgabe pro 1858			
a) Renten	103 Thlr. — Sgr. — Pf.		
b) Baukosten	100 „ 23 „ 2 „		
c) Erziehungskosten	580 „ — „ — „		
d) Verwaltungskosten	52 „ 15 „ 9 „		
zusammen			836 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.
Bleibt Bestand incl.		5500 Thlr. in Eff.	5720 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

Beide Rechnungen, sowie auch die Casse waren vorschriftsmäßig revidirt und sind von der Versammlung für richtig anerkannt worden.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1860 enthalten nur unbedeutende Abweichungen von den vorhergehenden und wurden deshalb ohne Weiteres zur Ausführung genehmigt.

Hinsichtlich der Ueberlassung des der Anstalt gehörigen Grundstücks in Klein-Glienicke an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Preußen wurde mitgetheilt, daß in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 28. December v. J. der genehmigte Vertrag formell abgeschlossen, auch von der Oberaufsichts-Behörde genehmigt worden sei und somit der Ausführung des Vertrages weitere Hindernisse nicht entgegen stehen. Die von Sr. Königlichen Hoheit in Tausch zu gebenden Grundstücke sind mit den erforderlichen und anschlagsmäßig ausgeführten Baulichkeiten beinahe vollständig ausgerüstet und können wahrscheinlich schon im Herbste dieses Jahres übernommen werden.

In Betreff der durch den Umzug in die neuen Anstaltsräume entstehenden unvermeidlichen Kosten, zu welchen die Erneuerung und Ergänzung des Mobiliars, sowie die Anschaffung eiserner Bettstellen gleichfalls gerechnet werden, sollen nach dem Beschluß der Versammlung aus dem disponiblen Extraordinario entnommen werden.

Die Einrichtung des künftigen Anstalts-Gartens hat der Herr General-Director Lenné freundlichst übernommen.

Nach Maßgabe des § 48 des Grundgesetzes für die Anstalt scheidet das älteste Mitglied des Waisen-Amtes und sein Stellvertreter aus dem Amte und demnach traten der Geheime Ober-Rechnungs-Rath Giesecke und Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime-Rath und Chef-Präsident rc. Herr Dr. Bötticher von ihren Stellen zurück, wurden jedoch einhellig wieder erwählt.

Das Waisen-Amt besteht demnach aus den

Mitgliedern

1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) Herrn Hof-Prediger Grisson,
4) Herrn General-Director Lenné,
5) Herrn Stadt-Rath Ruhncke,

Stellvertretern

1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen-Rathe und Chef-Präsidenten rc. Herrn Dr. Bötticher
2) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Villaume,
3) Herrn Schulvorsteher Brösicke,
4) Herrn Ober-Post-Director Balde,
5) Herrn Stadt-Rath und Stadt-Aeltesten Fähndrich.

Geschäftsführer

Herrn Land-Rentmeister Herter,

unter dessen Addresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 30. September **1859.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Banquiers Helfft Gebrüder hierselbst haben bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. E. № 763 über 200 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen der auf der Rückseite vermerkten, mit Dinte geschriebenen Namen: Mützlitz Protzen, Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an dem bezeichneten, abgesehen von jenem Vermerk kursfähigen Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 30. November d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen, und den Antragstellern ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 248. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II № 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. C. 1933.

Vom 1. October d. J. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II № 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staats-Papiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controlle der Staats-Papiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können. Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 22. September 1859.
Königl. Regierung.

№ 249. Preis eines Blutegels in der Zeit vom 1. October 1859 bis ultimo März 1860. I. 1961. Septbr.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März 1860 den Taxpreis eines Blutegels auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 250. Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau. IV. 920.

Nachdem im Herzogthume Nassau mittelst Gesetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom ersten October d. J. an

1) für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern eine Steuervergütung von zwei und funfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner
2) von dem aus dem freien Verkehre anderer Zollvereins-Staaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangs-Abgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und
3) von den am ersten October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten, sowie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf unsere, die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffende Bekanntmachung vom 22. October 1855, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. September 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 251. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 887. August. I. 2503. August. I. 2661. August. I. 2788. August. I. 121. Septbr. I. 323. Septbr. I. 545. Septbr. I. 1092. Septbr. I. 1093. Septbr. I. 1136. Septbr. I. 1315. Septbr.

Der Töpfermeister W. Jeschanowsky zu Beelitz und der Schulze Lehmann zu Petkus — Kreis Jüterbogk-Luckenwalde — sind von uns als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Kaufmann Carl Rudolph Aust zu Liebenwalde, der Rentier Gustav Schlichting sen. zu Lehnin, — Kreis Zauch-Belzig — und der Apotheker Kressin zu Boytzenburg — Kreis Templin — als Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Franz Theodor Zesch zu Trebbin und der Haupt-amts-Controleur a. D. Baer zu Neustadt-Eberswalde als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main und der Küster und Lehrer Helmcke zu Alt-Landsberg und der Amtmann Carl Morgen zu Angermünde, als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Privat-Secretair Th. Pietscher zu Millmersdorf — Kreis Templin — als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Buchbindermeister Wegener zu Wusterhausen a. D. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme in die betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 17. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Präclusions-Bescheid.

№ 252. Entwässerung von Wiesenflächen. I. 2090. August.

Mit Bezug auf die im Oeffentlichen Anzeiger zum 13ten, 17ten und 21sten Stück unseres Amtsblatts enthaltene öffentliche Bekanntmachung vom 23. März d. J., die vom Ritterschafts-Rath und Domherrn von Bredow zu Buchow-Carpzow beabsichtigte Entwässerung einer Wiesenfläche von 600 Morgen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präclusions-Bescheid den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1846 gemäß heute von uns abgefaßt und in unserer Registratur während der Dienststunden zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden ist.

Potsdam, den 20. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 29. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w., geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlrn. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 26. September 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 102. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund der §§ 6 Littr. h und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Gartens, in welchem überwiegend die Obst-, Gemüse- oder Blumenzucht betrieben wird, ist verpflichtet, alljährlich

a) alle in demselben befindlichen Bäume ohne Unterschied in der Zeit vom 1. October bis 31. December an den Stämmen und Aesten bis zu einer Höhe von 15 Fuß vom Erdboden aus durch Abkratzen und Abkehren von den daran befindlichen Raupengespinnsten sammt Eiern zu befreien;

b) in der Zeit vom 1. November bis 15. März des darauf folgenden Jahres die an den Zweigen der Bäume und Sträucher befindlichen Raupennester abzuschneiden und zu vertilgen.

§ 2. Wer den vorstehend getroffenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 347 № 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu 14tägiger Dauer.

Berlin, den 9. Februar 1856.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit republicirt.

Berlin, den 15. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 4)

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. September 1859.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 26. zum 27. Juli d. J. sind vom Hausboden der Bauer-Wittwe Zander zu Perwesin durch eine offene Luke zwei Unterbetten und ein Pfühl, mit guten neuen Federn gefüllt, gestohlen worden. Wir machen dies hierdurch bekannt, mit der Aufforderung, Verdachtsgründe ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Brandenburg, den 22 September 1859. Der Magistrat.

Verlorene Paßkarte.

Der Posamentierwaarenhändler Friedrich Reiff hierselbst, hat die ihm von dem unterzeichnete[illegible] Polizei-Präsidio ertheilte Paßkarte № 7508 auf das Jahr 1859 gültig, angeblich auf der [illegible] zwischen Dresden und Röderau verloren. [illegible] später aber

Diese Paßkarte wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Alter 62 Jahre, Statur: schlank, Haare: grau. Be[illegible]unk-Directorium.

Berlin, den 16. September 1859. Königl. Polizei-Präsidium.

Offene Vorladung.

Der Handelsmann Carl Samuel Kühne, welcher seit dem [illegible]23 vom 21. September 1859.) mit dem Bemerken verlassen, sich nach Amerika zu begeben, ein [illegible]auer Kesseler zu Greifswald, ist woselbst er beim 4ten Dragoner-Regiment gestanden, geschrieb[illegible] und Aufenthalte keine Nachricht weiter gegeben hat, wird [illegible] Krüger zu Belzig wohnhaft, wegen böslicher Verlassung [illegible]eln mit geschlossenem Kopf, so weit die- 1859 hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem [illegible]eschreibung als neu und eigenthümlich er-

auf den 3. April 1860 Vo[illegible]r bekannten Theile zu beschränken,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Kiesel im hiesigen Ne[illegible] für den Umfang des Preußischen Staats zu erscheinen und die Klage zu beantworten, widrigenfa[illegible] er gestehe die in der Klage angeführten Thatsachen zu[illegible] Trennung der Ehe, sowie, daß er für den allein schuld[illegible]

[illegible]hronik.

Brandenburg, den 8. September 1859. [illegible] hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ist auf

Gerichtliche Bek[illegible]

[illegible]assen, dagegen der Civil-Supernumerar Over

In dem Concurse über das Vermögen des Kau[illegible] [illegible]lizei-Directorium ernannt worden.

meister Lahayne zu Rhinow zum definitiven Verwo[illegible] [illegible]licher Eigenschaft nach Perleberg versetzt und die

Rathenow, den 23. September 1859. [illegible]em Regierungs-Civil-Supernumerarius Dobbin

Versteigerung eines abgepfä[illegible]

Im höheren Auftrage sollen nachstehend abgepfä[illegible] [illegible]s Gramzow, gemischten Patronats (für diesmal

- 1 Pistoriusscher Doppelapparat nebst daz[illegible] Provinz Brandenburg zu besetzen), ist durch den
- 3 Bärmeeimer,
- 1 Wasserleitungsrohr mit Hahn,
- 3 messingene Maaße à resp. $\frac{1}{?}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ Q[illegible] [illegible]chniß
- 1 kupferne Meßkanne und messingene Gießka[illegible]n, welche im Winter 1859/60, vom
- 1 Dampfkessel-Cylinder, 8 Fuß lang, $3\frac{1}{4}$ Fuß [illegible]öniglichen Thierarzneischule gehalten

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezal[illegible]

Termin auf den 3. October d. J. [illegible]essor Dr. med. Gurlt, wird täglich von 12

im Gasthofe des Herrn Biebe[illegible] [illegible]d Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis

anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hiermit ei[illegible] halten. Derselbe leitet außerdem die practischen

Gransee, den 23. September 1859. [illegible]ormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und

Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) von 8 bis 9 Uhr Morgens und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde), sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmazie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montag und Donnerstag von 8 bis 10 Uhr die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Köhne wird Montags und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und Donnerstags Vormittags von 8 bis 9 Uhr Vorträge über Encyklopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 Uhr an und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr täglich leiten.

7) Der commissarisch als Lehrer angestellte Kreisthierarzt Herr Windler wird Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden klinische Demonstrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten und den klinischen Lehrern assistiren.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Müller wird 3mal wöchentlich in geeigneten Stunden über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittel-Lehre Repetitionen halten. Derselbe wird dem Herrn Geheimen Medizinal-Rath Dr. Gurlt bei Leitung zootomischer Präparirübungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Königlichen Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 12. October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder die Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule darzuthun haben. Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können jedoch auch bei einer geringeren Vorbildung recipirt werden; auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt, gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung frei.

Berlin, den 15. September 1859. Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 7. October **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5118. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., sowie die Verleihung der sonstigen fiscalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

№ 5119. Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Das 35ste Stück derselben enthält:

№ 5120. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiscasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

№ 5121. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

№ 5122. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preuß. Postbeamten. Vom 31. August 1859.

№ 5123. Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

№ 5124. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 253. Aufgehobene Viehsperre. I. 2522. Septbr.

Nachdem die unter dem Rindviehstande des Dorfes Wagenitz, Kreis Westhavelland, ausgebrochene Lungenseuche erloschen ist, wird die unterm 12. October v. J. (Amtsblatt pro 1858 Stück 42 Pag. 344) verordnete Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 27. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 254. Aufgehobene Viehsperre. I. 2343. Septbr.

Nachdem der unter dem Rindviehstande des Dorfes Bredow ausgebrochene Milzbrand aufgehört hat, wird die unterm 22. v. M. (Amtsblatt Stück 34 Pag. 308) verordnete Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 28. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 255. Aufgehobene Viehsperre. I. 2344. Septbr.

Nachdem der unter dem Rindviehstande des Vorwerks Glien bei Perwenitz ausgebrochene Milzbrand aufgehört hat, wird die unterm 13. v. M. (Amtsblatt Stück 33 Pag. 299) verordnete Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 28. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 256. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer- u. Sparcassen-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1902. Septbr.

Der Kaufmann und Post-Expedient Kottke zu Neu-Trebbin, Kreis Oberbarnim, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Transport-Versicherungen innerhalb des diesseitigen und des Frankfurter Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt resp. von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 23. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 257. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1424. Septbr.

Der Rentier Gustav Schulze zu Rathenow, ist von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt innerhalb des diesseitigen und des Magdeburger Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 19. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

An Stelle des Kaufmanns Sommerfeldt zu Wriezen a. d. O., welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. F. Sasse zu Wriezen a. d. O. als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Conditors Zietemann zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, der Kaufmann Rudolph Groß zu Neustadt-Eberswalde, als Agent dieser Anstalt, und an Stelle des Buchhändlers Cohn zu Freienwalde a. d. O., welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, der Privat-Secretair Rudolph Kerkow zu Freienwalde a. d. O., als Agent dieser Anstalt, ferner sind der Kaufmann Michael Friedländer zu Cöpenick, der Kaufmann Joseph Richter zu Sperenberg, Kreis Teltow, der Materialwaarenhändler Rückert zu Groß-Schönebeck, Kreis Niederbarnim, und der Mühlenmeister C. Hecht zu Closterfelde, Kreis Niederbarnim, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Gastwirth Rothe zu Neustadt a. d. D., als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Maurermeister Wilhelm Meyer zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., der Rentier Pieper zu Tempelhof, Kreis Teltow, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Kaufmann August Herpel zu Fürstenwerder, Kreis Prenzlau, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt, daß er nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

№ 258.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 823. Septbr.
I. 825. Septbr.
I. 826. Septbr.
I. 862. Septbr.
I. 1024. Septbr.
I. 1489. Septbr.
I. 1558. Septbr.
I. 1737. Septbr.
I. 1852. Septbr.
I. 1901. Septbr.

Potsdam, den 23. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns Gustav Schulze zu Rathenow, welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Louis Beerbaum zu Rathenow, als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Kaufmanns W. Wolff zu Pritzwalk, welcher die Agentur derselben Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann J. H. Kluth zu Pritzwalk als deren Agent, ferner sind der Glasermeister August Fürstenau zu Spandau und der Kaufmann A. W. Klingner zu Lenzen als Agenten der genannten Gesellschaft und zwar in Betreff der Feuer-Versicherung hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

№ 259.
Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sterbecassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 863. Septbr.
I. 1422. Septbr.
I. 1455. Septbr.
I. 1735. Septbr.

Potsdam, den 22. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 260. Die Anmeldung des Weingewinns zur Versteuerung. IV. 10332.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. October v. J. (Amtsblatt pro 1858 Pag. 345 Nr. 298 Stück 42) wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldung des Gewinnes an Weinmost zur Versteuerung im laufenden Jahre bis zum Schlusse des Monats November bewirkt werden muß.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß Derjenige, bei welchem nach Ablauf jener Frist Most vorgefunden wird, welcher nicht gehörig declarirt worden, die Strafe der Steuer-Umgehung verwirkt hat.

Potsdam, den 1. October 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 105. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herrmann Wilhelm Friedrich Krynitz hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den engeren Berliner Polizei- und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 19. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 106. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Barbier Johann Heinrich Clauß hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 19. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung,

die im Michaelis-Termine 1859 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1860 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,

von Littr. A. à 1000 Thaler:

№ 555. 595. 674. 890. 938. 1206. 1505. 1698. 1776. 1780.
2032. 2188. 2791. 3302. 3341. 4371. 4390. 4516. 4687. 4984.
5028. 5095. 5624. 6507. 6774. 6853. 7323. 7634. 7764. 7853.
8019. 8422. 9038. 9225. 9743. 9894. 9939. 10031. 10333. 11020.
11744. 12341. 12454. 13171. 13370. 13647. 14113. 14413.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 66. 491. 664. 819. 901. 965. 1418. 1652. 1790. 1795. 2165. 3326.
3328. 3658. 3844. 4683. 4741. 5726. 5942. 5968. 6035. 6163. 6551. 7304.
7615. 7914.

von Littr. D. à 100 Thaler:

№ 418. 865. 981. 1097. 3052. 3175. 3207. 3430. 4550. 4633. 5176. 5374. 5644. 5807. 6023.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,

von Littr. A. à 1000 Thaler:

№ 7. 130. 201. 232. 266.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 15. 70.

von Littr. C. à 200 Thaler:

№ 16. 99.

von Littr. D. à 100 Thaler:

№ 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine № 1476. 1776. 1912 und 2245 zur Zahlung im Oster-Termine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 22. September 1859.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Juli d. J. ab kommen auf der diesseitigen Eisenbahn an Stelle der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 über die Personen-, Gepäck-, Leichen- und Thiere-Beförderung, die in Bezug auf diesen Verkehrszweig in dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vereinbarten Vorschriften zur Geltung. Exemplare derselben nebst den Special-Bestimmungen für die diesseitige Bahn sind bei den Vorständen unserer Stationen für den Preis von 2 Sgr. zu haben.

Berlin, den 24. September 1859.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorschrift des § 23 lit. d bis g unseres Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden

wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Freiherr von Monteton.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 228 vom 27. September 1859.)

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 230 vom 29. September 1859.)

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, so weit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 231 vom 30. September 1859.)

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Personalchronik.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben dem Regierungs-Secretair Windelband hierselbst, den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Friedrich Delmel zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Moritz Fleischer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Der bisherige Obermeister von der Handwerks-Compagnie 3ten Artillerie-Regiments, Anton Triebel, ist zum Küster bei der St. Philippus-Apostel-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Das zweite Diaconat an der St. Nicolai-Kirche zu Berlin ist durch das Ableben des Predigers Dr. Jonas erledigt.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Wittenberge, Diöces Perleberg, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Albrecht erledigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Köritz, Diöces Wusterhausen an der Dosse, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ibeler erledigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Alexander Otto Hermann Bartusch aus Berlin, Heinrich Otto Frauenstein aus Prießen, Anton Christian Lange aus Apenrade, Hermann Theodor Krumheuer aus Nartikow und Eduard Johannes Adolph Pritzsche aus Charlottenburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Den Candidaten der Theologie Hermann Otto Thusius aus Dölau bei Halle a. d. S., jetzt in Reckahn, Kreis Zauch-Belzig, Felix Kretschmar aus Cöthen, im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen, Ferdinand Friedrich Schilling aus Berlin, jetzt in Hohenfelde bei Schwedt a. d. O., und dem Seminar-Aspiranten Heinrich Frenz aus Wüstenmark, jetzt in Warnsdorf, Kreis Ostpriegnitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer, dem Fräulein Ida Hinstorff aus Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt in Eggersdorf, Kreis Ostpriegnitz, und dem Fräulein Auguste Schacht aus Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt zu Amt Goldbeck, Kreis Ostpriegnitz, die Erlaubniß, Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der Amtmann Schönberg zu Dechtow ist zum Feuerlösch-Commissarius des II. Districts, Osthavelländischen Kreises, und der Rittergutsbesitzer Stielow zu Karwow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im X. Districte, desselben Kreises, gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Straßen-Sperre.

Vom Sonntag den 2. October d. J. ab muß die gewöhnliche Straße durch das Dorf Golzow wegen der daselbst stattfindenden Brückenbauten zur Chaussee bis auf Weiteres gesperrt und für Diejenigen, welche das Dorf passiren, über den Hof beim Rittergute und bei der Mühle vorbei verlegt werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Belzig, den 28. September 1859.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises von Tschirschky.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Schleusengehülfe Carl Friedrich Wilhelm Kerskes zu Charlottenburg, hat am 8. Juli d. J. die 3½ Jahr alte Pauline Johannessohn vom Tode des Ertrinkens an der Schleuse im Landwehrkanal bei Charlottenburg gerettet.

Diese That, bei welcher der Retter Entschlossenheit und Muth gezeigt hat, bringt das Polizei-Präsidium belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe durch Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr ausgezeichnet worden ist.

Berlin, den 24. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin.

Nachdem der Herr Justiz-Minister die Abhaltung eines Gerichtstages in Ketzin von eintägiger Dauer in jedem Monat, mit Ausschluß des Monats August, für die Ortschaften Ketzin, Paretz, Uetz, Falkenrehde und Paaren, durch ein Mitglied des Kreisgerichts zu Potsdam, genehmigt hat, werden diese Gerichtstage, und zwar im Geschäftslocale des Bürgermeisters, stattfinden:

Im Jahre 1859:

Am 17. October, 14. November, 19. December.

Im Jahre 1860:

Am 16. Januar, 13. Februar, 19. März, 16. April, 14. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 17. September, 22. October, 19. November und 17. December.

Potsdam, den 26. September 1859. Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Wir beehren uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß an Stelle des Herrn Ernst Heinrich zu Schwedt a. d. O., welcher die Agentur niedergelegt hat, der Kaufmann Herr Ernst F. Schulz daselbst zum Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt daselbst ernannt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden ist.

Hertzsch & Hoffmann,
Haupt-Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam.

Geschenke an Kirchen.

Der Domkirche zu Havelberg von Gemeindegliedern ein neusilbernes Gefäß zum Taufwasser und ein plattirtes Gefäß zum Communionwein, und von einem Unbekannten ein eisernes Altarcrucifix mit vergoldetem Christuskörper.

Der Amtmann Hoenig zu Tauche, Sup. Beeskow, hat zwei schwarz angestrichene Thüren mit vier Pfeilern zur Verschönerung des dortigen Kirchhofes herstellen lassen.

Der Kirche zu Dalldorf, Sup. Berlin Land, vom Bauer-Altsitzer Hausotter daselbst 2 große gußeiserne broncirte Altarleuchter, von den Jungfrauen der Gemeinde ein neusilbernes Taufbecken, von Fetschows Erben in Berlin eine Altar-, Altarpult- und Kanzelpult-Decke von dunkelrothem Plüsch mit Kreuz, ein Ueberzug von grauem Kattun für diese Decken, und eine Altar-, Altarpult- und Kanzelpultdecke von schwarzem Camlott mit Kreuz, und von Frau Kober geb. Hausotter in Spandau eine Lesepultdecke von dunkelrothem Plüsch mit Kreuz.

Der Kirche zu Jagow, Sup. Prenzlau I, von der verwittweten Frau von Holtzendorf-Jagow geb. von Miesitschek eine Orgel im Werthe von 1200 Thlrn. und von einem Gemeindegliede eine violett-sammeine Altardecke mit echt goldenen Franzen und Kreuz im Werth von 60 Thlrn.

In der Sup. Belzig der Kirche zu Lobbesee vom Gutsbesitzer Humbert daselbst eine schwarztuchene Tauffsteinbekleidung mit gelben Franzen und der Kirche zu Pflügkuff von den Hüfner Pflugschen Eheleuten daselbst ein gleiches Geschenk.

Der Kirche zu Wietstock, Sup. Zossen, vom dortigen Gerichtsschulzen Schulze eine Decke für die Altarstufen und den Raum vor dem Altar, im Werth von 5 Thlrn.,

Der Kirche zu Kerzendorf, Sup. Zossen, von dem früheren Patron Regierungs-Rath Ascher ein Jahnertsches Harmonium im Werth von 80 Thlrn.

Der Kirche zu Canin, Sup. Neustadt Brandenburg, von der Tochter des Bauern Götsch in Gleistow, Emilie, eine zinnerne Taufschüssel und ein schwarzsammetner Klingelbeutel.

In der Sup. Prenzlau II der Kirche zu Blindow vom General-Lieutenant von Kunowsky zu Berlin die Kurfürstenbibel, Fol. Nürnberg 1736 für den Altar, von einem Gemeindegliede ein seidenes Tuch mit Franzen für die Patene und von 4 verschiedenen Gemeindegliedern 5 Wachs-Kerzen.

Der Kirche zu Dauer von einem Bürger aus Prenzlau ein gedrechselter schwarz polirter Kronleuchter, von einer früheren Confirmandin in Stettin, 2 gehäkelte Altartücher für Kelch und Patene, und von Gemeindegliedern 2 broncirte Leuchter, eine schwarze Camlott-Altardecke mit Franzen, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und 2 silberplattirte Armleuchter nebst 12 Wachs-Kerzen, so wie ein goldbroncirter Armleuchter mit Lichtern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß derjenigen Halte-Punkte, an welchen bei den Posten mit Personen-Beförderung in dem Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam von den Conducteuren oder Postillonen unterweges Reisende aufgenommen werden dürfen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Nach den Bestimmungen im § 40 des in der Beilage zum 26sten Stück des Regierungs-Amtsblattes pro 1856 veröffentlichten Post-Reglements vom 27. Mai desselben Jahres kann die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten außer bei den Post-Anstalten nur an den unterweges belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Halte-Punkten stattfinden. Da das in der Beilage zum 7ten Stück des Regierungs-Amtsblattes pro 1851 enthaltene Verzeichniß derjenigen Halte-Punkte, an welchen bei den bestehenden Posten in dem diesseitigen Bezirke resp. bis zur nächst gelegenen Cours-Post-Anstalt des Nachbar-Bezirkes von den Conducteuren resp. Postillonen unterweges Reisende aufgenommen werden dürfen, inzwischen wesentliche Veränderungen erlitten hat, so ist die Aufstellung eines neuen derartigen Verzeichnisses nothwendig geworden, welches ich nachstehend zur Kenntniß des reisenden Publikums bringe, indem ich zugleich auf die folgenden, für die Aufnahme der den Königlichen Posten unterweges zutretenden Personen gegenwärtig geltenden Bestimmungen hinweise: № 30. Aufnahme von Post-Reisenden.

1) Sobald die Post sich einem Halte-Punkte nähert, muß der Postillon rechtzeitig mit der Post-Trompete das Signal der Ankunft geben. Die Post darf nur so lange anhalten, als zur Aufnahme der Reisenden in den Wagen unumgänglich erforderlich ist. Wenn keine Person die Post erwartet, wird gar nicht angehalten.

2) Die Meldung an Halte-Punkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind.

Der Reisende muß an diesen Halte-Punkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einem Halte-Punkte ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

3) Das Personengeld für die Beförderung von Halte-Punkten ab, wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem, mindestens aber für eine halbe Meile erhoben.

Wollen an Halte-Punkten zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

4) Das Personengeld ist nur in dem Falle an den Conducteur resp. Postillon zu entrichten, wenn der Reisende vor Erreichung der nächsten Post-Anstalt die Post wieder verläßt.

Andernfalls ist dasselbe bei der nächsten Post-Anstalt zu bezahlen.

Potsdam, den 1. October 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verzeichniß

derjenigen Halte-Punkte, an welchen bei den Posten mit Personen-Beförderu in dem Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam von den Conducteur oder Postillonen unterweges Reisende aufgenommen werden dürfen.

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte von	Meilen	nach
Angermünde	Boitzenburg i. d. Ukm.	Angermünde	Greifenberg i. d. Ukm.	$1\frac{1}{4}$	Schulhaus in Kerkow	Angermünde	$\frac{1}{2}$	Greifenberg i. d. Ukm.
					Görlsdorfer Forst- und Chausseehaus	„	1	„
		Greifenberg i. d. Ukm.	Gerswalde	$2\frac{1}{2}$	Willmersdorfer Forsthaus	Greifenberg i. d. Ukm.	$\frac{1}{2}$	Gerswalde
					Schmiede in Suckow	„	$1\frac{1}{2}$	„
					Krug in Flieth	„	$1\frac{3}{4}$	„
					Schulhaus in Kaackstedt	„	$2\frac{1}{4}$	„
		Gerswalde	Boitzenburg i. d. Ukm.	2	Stationshaus in Haßleben	Gerswalde	$\frac{3}{4}$	Boitzenburg i. d. Ukm.
					Chausseehaus in Kuhz	„	1	„
					Krug in Wichmannsdorf	„	$1\frac{1}{2}$	„
Angermünde	Königsberg i. d. Nmk.	Angermünde	Schwedt	$2\frac{3}{4}$	Gasthof in Dobberzin	Angermünde	$\frac{1}{4}$	Schwedt
					Gasthof in Felchow	„	$1\frac{1}{4}$	„
					Gasthof in Flemsdorf	„	$1\frac{3}{4}$	„
					Chausseehaus Zützen	„	$2\frac{1}{4}$	„
		Schwedt	Königsberg i. d. Nmk.	2	Gasthof in Niederkränig	Schwedt	$\frac{1}{2}$	Königsberg i. d. Nmk.
					Gasthof in Grabow	„	$\frac{3}{4}$	„
					Chausseehaus bei Hanseberg	„	$1\frac{1}{2}$	„
					Vorwerk Marienhof	„	$1\frac{3}{4}$	„
Basdorf	Groß-Schönebeck	Basdorf	Zerpenschleuse	2	Chausseehaus bei Wandlitz	Basdorf	$\frac{1}{2}$	Zerpenschleuse
					Krug in Klosterfelde	„	1	„
					Forsthaus Lottsche	„	$1\frac{1}{2}$	„
		Zerpenschleuse	Groß-Schönebeck	$\frac{3}{4}$	Chausseehaus bei Groß-Schönebeck	Zerpenschleuse	$\frac{1}{2}$	Groß-Schönebeck
Beeskow	Frankfurt a. O.	Beeskow	Müllrose	2	Forsthaus Ragow	Beeskow	1	Müllrose
Beeskow	Fürstenwalde	Beeskow	Fürstenwalde	$3\frac{1}{2}$	vorm. Gastwirth Lehmannsches Haus in Gr.-Rietz	Beeskow	$\frac{3}{4}$	Fürstenwalde
					Haus des Gastwirths Nitschke in Pfaffendorf	„	$1\frac{3}{4}$	„
					Schmiede in Alt-Golm	„	$2\frac{1}{2}$	„
					Wohnh. d. Schulzen Trautmann in Langenwahl	„	$2\frac{3}{4}$	„

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte von	Meilen.	nach	Meilen.
Belzig	Brandenburg a. H.	Belzig	Golzow	2½	Krug in Lütte	Belzig	1	Golzow	1½
					Oberförsterhaus in Dippmannsdorf	„	1½	„	1
					Krug in Ragösen	„	2	„	½
		Golzow	Brandenburg a. d. H.	2¼	Krug in Pernitz	Golzow	¼	Brandenburg a. H.	2
					Krug in Rottscherlinde	„	1	„	1¼
					Schmiede in Schmertzke	„	1¾	„	½
Berlin	Buchholz	Berlin	Königs-Wusterhausen	4	Forsthaus Wüstermark	Berlin	3½	K.-Wusterhausen	½
					Schmiede in Waltersdorf	„	2¾	„	1¼
					Gasthof in Rudow	„	1¾	„	2¼
					Gasthof Buschkrug	„	1	„	3
					Gasthof in Rixdorf	„	¾	„	3¼
					Gasthof Rollkrug	„	½	„	3½
		Königs-Wusterhausen	Buchholz	3¼	Gasthof in Körbiskrug	K.-Wusterhausen	¾	Buchholz	2½
					Gasthof in Neubrück	„	2	„	1¼
					Chausseehaus bei Hammer	„	2½	„	¾
Berlin	Cottbus	Berlin	Lichtenrade	2	Gasthof in Tempelhof	Berlin	¾	Lichtenrade	1¼
					Gasthof in Mariendorf	„	1¼	„	¾
		Lichtenrade	Zossen	3	Krug in Glasow	Lichtenrade	¾	Zossen	2¼
					Krug in Dahlwitz	„	1	„	2
					Krug in Gr.-Machnow	„	2	„	1
					Chausseehaus Dabendorf	„	2½	„	½
		Zossen	Baruth	2½	Krug in Neuhof	Zossen	1	Baruth	1½
		Baruth	Golßen	1½	Chausseehaus Clasdorf	Baruth	1	Golßen	½
Berlin	Liebenwalde	Berlin	Basdorf	3½	Krug in Franz. Buchholz	Berlin	1½	Basdorf	2
					Krug in Schönerlinde	„	2¼	„	1¼
					Krug in Schönwalde	„	2¾	„	¾
					Schulhaus in Basdorf	„	3½	„	—
		Basdorf	Liebenwalde	2½	Chausseehaus bei Wandlitz	Basdorf	½	Liebenwalde	2
					Krug in Klosterfelde	„	1	„	1½
					vor dem Hause des Erbsitzers Zernickow in Kreutzbruch	„	2	„	½
Berlin	Lübben	(siehe Berlin-Cottbus)							

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte von	Meilen.	nach	Meilen.
Berlin	Neu-Ruppin	Berlin	Hennigsdorf	2¾	Chausseegeld-Hebestelle b. d. Artillerie-Schießplatze	Berlin	1	Hennigsdorf	1¾
					Chausseegeld-Hebestelle bei Tegel,	„	1¾	„	1
					Gasthaus in Schulzendorf	„	2	„	¾
		Hennigsdorf	Cremmen	2¾	Krug in Marwitz	Hennigsdorf	¾	Cremmen	2
					Krug in Eichstädt	„	1¼	„	1½
					Krug in Behlefanz	„	1¾	„	1
					Krug in Schwante	„	2	„	¾
		Cremmen	Herzberg i. d. Mrk.	2½	Krug in Sommerfeld	Cremmen	¾	Herzberg i. d. Mrk.	1¾
					Krug in Beetz	„	1	„	1½
					Krug in Rüthnick	„	2	„	½
		Herzberg i. d. Mrk.	Alt-Ruppin	1½	Chausseehaus Wulkow	Herzberg	¾	Alt-Ruppin	¾
Berlin	Seelow	Berlin	Dahlwitz	2¼	Krug in Friedrichsfelde	Berlin	1	Dahlwitz	1¼
					Krug in Biesdorf	„	1½	„	¾
					Krug in Kaulsdorf	„	1¾	„	½
					Krug in Mahlsdorf	„	2	„	¼
		Dahlwitz	Lichtenow	2¼	Holländerkrug	Dahlwitz	¼	Lichtenow	2
					Krug in Vogelsdorf	„	¾	„	1½
					Krug in Tasdorf	„	1¼	„	1
					Chausseehaus Herzfelde	„	1¾	„	½
		Lichtenow	Müncheberg	2¼	Krug in Heidekrug	Lichtenow	½	Müncheberg	1¾
					Krug beim Wilden-Mann	„	1	„	1¼
					Chausseehaus Neubodengrün	„	1½	„	¾
Berlin	Neu-Strelitz	Berlin	Oranienburg	4	Chausseehaus bei den Rehbergen	Berlin	1	Oranienburg	3
					Weiffenbachs Etablissement (Dalldorf)	„	1½	„	2½
					Krug in Hermsdorf	„	1¾	„	2¼
					Gasthaus Sandkrug	„	2	„	2
					Krug in Hohen-Neuendorf	„	2¾	„	1¼
					Krug in Birkenwerder	„	3	„	1
					Krug in Havelhausen	„	3½	„	½
		Oranienburg	Löwenberg i. M	2½	Gasthaus am Oranienburger Berge	Oranienburg	½	Löwenberg i. d. Mrk.	2
					Krug in Nassenheide	„	1	„	1½
					Krug in Teschendorf	„	2	„	½

Cours zwischen		Auf der Tour von	Auf der Tour bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte von	Meilen.	nach	Meilen.
		Löwenberg i. M.	Gransee	$1\frac{3}{4}$	Chausseehaus Guten-Germendorf	Löwenberg	$\frac{3}{4}$	Gransee	1
		Gransee	Fischerwall	$1\frac{1}{4}$	am Dorfwege n. Lüdersdorf, unweit der Oberförsterei	Gransee	$\frac{3}{4}$	Fischerwall	$\frac{1}{2}$
					Forsthaus Eichholz	=	1	=	$\frac{1}{4}$
Berlin	Wriezen	Berlin	Alt-Landsberg	$3\frac{1}{4}$	Gasthof zur weißen Taube bei Lichtenberg	Berlin	$\frac{3}{4}$	Alt-Landsberg	$2\frac{1}{2}$
					Krug in Marzahn	=	$1\frac{1}{2}$	=	$1\frac{3}{4}$
					Bauernhof von Schmidt in Hönow	=	$2\frac{1}{4}$	=	1
					Krug in Seeberg	=	$2\frac{3}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
		Alt-Landsberg	Strausberg	$1\frac{3}{4}$	Krug in Radebrück	Alt-Landsberg	$\frac{1}{2}$	Strausberg	$1\frac{1}{4}$
		Strausberg	Wriezen	$3\frac{1}{4}$	Krug in Prötzel	Strausberg	$1\frac{1}{2}$	Wriezen	$1\frac{3}{4}$
					Krug in Herzhorn	=	2	=	$1\frac{1}{4}$
					Amtshof in Schulzendorf	=	$2\frac{3}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
Boitzenburg i. d. Ukm.	Lychen	Boitzenburg i. d. Ukm.	Lychen	3	Krug in Hardenbeck	Boitzenburg i. d. Ukm.	$\frac{1}{2}$	Lychen	$2\frac{1}{2}$
					Brüsenwalder Forsthaus	=	1	=	2
					Krug in Brüsenwalde	=	$1\frac{1}{4}$	=	$1\frac{3}{4}$
					Vorwerk Jeßkendorf	=	2	=	1
					Wassermühle Schreibermühle	=	$2\frac{1}{4}$	=	$\frac{3}{4}$
					Chausseehaus bei Lychen	=	$2\frac{3}{4}$	=	$\frac{1}{4}$
Boitzenburg i. d. Ukm.	Prenzlau	Boitzenburg i. d. Ukm.	Prenzlau	$2\frac{3}{4}$	Chausseehaus Berckholz	Boitzenburg i. d. Ukm.	$\frac{1}{2}$	Prenzlau	$2\frac{1}{4}$
					Chausseehaus Gollmitz	=	$1\frac{1}{4}$	=	$1\frac{1}{2}$
Brandenburg a. H.	Rathenow	Brandenburg a. H.	Rathenow	$4\frac{1}{4}$	Krug in Brielow	Brandenburg a. H.	$\frac{3}{4}$	Rathenow	$3\frac{1}{2}$
					Krug in Marzahne	=	$1\frac{1}{2}$	=	$2\frac{3}{4}$
					Krug in Mützlitz	=	$2\frac{1}{2}$	=	$1\frac{3}{4}$
					Krug in Gräningen	=	$2\frac{3}{4}$	=	$1\frac{1}{2}$
					Krug in Bamme	=	$3\frac{1}{4}$	=	1
					Chausseehaus bei Rathenow	=	$3\frac{3}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
Brüssow	Prenzlau	Brüssow	Prenzlau	3	Krug in Carmzow	Brüssow	1	Prenzlau	2
					Krug in Kleptow	=	$1\frac{1}{2}$	=	$1\frac{1}{2}$
					Krug in Baumgarten	=	2	=	1
Erkner	Rüdersdorf	Erkner	Rüdersdorf	$1\frac{1}{4}$	Forsthaus bei Woltersdorf	Erkner	$\frac{1}{4}$	Rüdersdorf	1
					Schmiede zu Woltersdorf	=	$\frac{1}{2}$	=	$\frac{3}{4}$
					Tagelöhnerhaus an der Straße in Berghof	=	$\frac{3}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
					Gasthaus (Wirth Rückheim) in Bergbrück	=	1	=	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte von	Meilen.	nach	Meilen.
Fehrbellin	Friesack	Fehrbellin	Friesack	2½	Schulzen-Amt in Brunne	Fehrbellin	1	Friesack	1½
					Vorwerk Zotzen	=	1½	=	1
					Amtshaus in Bietznitz	=	2	=	½
Fehrbellin	Neu-Ruppin	Fehrbellin	Neu-Ruppin	1¾	Walchower Krug	Fehrbellin	½	Neu-Ruppin	1¼
					Stöffiner Berg	=	¾	=	1
					am Wege von der Chaussee nach Treskow	=	1¼	=	½
Frankfurt a. O.	Luckau	Müllrose	Beeskow	2	Forsthaus Ragow	Müllrose	1	Beeskow	1
		Beeskow	Trebatsch	1¾	Haus des Koffäthen Görsdorf in Ranzig	Beeskow	1	Trebatsch	¾
		Trebatsch	Lübben	3½	Haus des Gastwirths Eveſt in Mittweide	Trebatsch	½	Lübben	3
					Gasthof Neue-Schenke	=	1	=	2½
					Gasthof in Birkenhainchen	=	1½	=	2
					Haus des Gastwirths Schmidt in Biebersdorf	=	2½	=	1
Freienwalde a. O.	Königsberg i. d. Nmk.	Freienwalde	Zehden	2½	Chausseehaus Neu-Tornow	Freienwalde a. O.	¼	Zehden	2¼
					Kuehn'scher Gasthof in Alt-Glietzen	=	1	=	1½
					Stationshaus an der Hohenwutzener Fähre	=	1½	=	1
					Schulzen-Amt in Nieder-Wutzen	=	1¾	=	¾
Friesack	Rathenow	Friesack	Rathenow	3¼	Schloß in Briesen	Friesack	½	Rathenow	2¾
					am Wegweiser bei Landin	=	1	=	2¼
					am Kreuzwege bei Rhinsmühlen	=	1½	=	1¾
					Krug in Ferchesar	=	2	=	1¼
Fürstenwalde	Storkow	Fürstenwalde	Storkow	2	Krug in Colpin	Fürstenwalde	1¼	Storkow	¾
					Gasthof zum großen Stein in Rauen	=	½	=	1½
Glöwen	Havelberg	Glöwen	Havelberg	1¼	Chausseegeld-Hebestelle Nitzow	Glöwen	¾	Havelberg	½
Glöwen	Plau i. Meckl.	Glöwen	Groß-Welle	1¾	Krug im Dorfe Glöwen	Glöwen	¼	Groß-Welle	1½
					Krug in Neu-Schrepkow	=	1½	=	¼

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte von	Meilen.	nach	Meilen.
		Groß-Welle	Pritzwalk	$2\frac{1}{4}$	Krug in Garz	Groß-Welle	$\frac{1}{4}$	Pritzwalk	2
					Krug in Tüchen	=	$\frac{3}{4}$	=	$1\frac{1}{2}$
					Krug in Mesendorf	=	$1\frac{1}{4}$	=	1
					Amtshaus in Eggersdorf	=	$1\frac{1}{2}$	=	$\frac{3}{4}$
					Chausseehaus und Krug in Buchholz	=	2	=	$\frac{1}{4}$
		Pritzwalk	Meyenburg	$2\frac{1}{2}$	Chausseehaus in Birkenfelde	Pritzwalk	$\frac{3}{4}$	Meyenburg	$1\frac{3}{4}$
					Krug in Falkenhagen	=	1	=	$1\frac{1}{2}$
					Krug in Gerdshagen	=	$1\frac{3}{4}$	=	$\frac{3}{4}$
		Meyenburg	Plau i. Meckl.	$2\frac{1}{4}$	Chausseehaus Nr. 4 (vor Plau i. Meckl.)	Meyenburg	$1\frac{3}{4}$	Plau i. Meckl.	$\frac{1}{2}$
Glöwen	Pritzwalk	(siehe Glöwen-Plau i. Meckl.)							
Gransee	Prenzlau	Gransee	Zehdenick	$1\frac{3}{4}$	Chausseehaus Badingen	Gransee	1	Zehdenick	$\frac{3}{4}$
		Zehdenick	Templin	$2\frac{1}{2}$	Chausseehaus Vogelsang	Zehdenick	$\frac{3}{4}$	Templin	$1\frac{3}{4}$
					Forsthaus an der Hammelspringer Brücke	=	$1\frac{1}{4}$	=	$1\frac{1}{4}$
					Pfarrhaus in Hammelspring	=	$1\frac{1}{2}$	=	1
					Schulzen-Amt in Hindenburg	=	2	=	$\frac{1}{2}$
		Templin	Prenzlau	$4\frac{3}{4}$	Krug Fährkrug	Templin	$\frac{1}{2}$	Prenzlau	$4\frac{1}{4}$
					Vorwerk Kreuzkrug	=	1	=	$3\frac{3}{4}$
					Krug in Petznick	=	$1\frac{1}{4}$	=	$3\frac{1}{2}$
					Pächterhaus in Mittenwalde	=	2	=	$2\frac{3}{4}$
					Stationshaus in Haßleben	=	$2\frac{1}{2}$	=	$2\frac{1}{4}$
					Gasthof in Birkenhain	=	$3\frac{1}{2}$	=	$1\frac{1}{4}$
Gransee	Neu-Ruppin	Gransee	Lindow	$1\frac{3}{4}$	Schulzen-Amt in Schönermark	Gransee	$\frac{1}{4}$	Lindow	$1\frac{1}{2}$
					Schulzen-Amt in Keller	=	$1\frac{1}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
		Lindow	Alt-Ruppin	2	Wegweiser an der Chaussee vor dem Dorfe Schönberg	Lindow	$\frac{3}{4}$	Alt-Ruppin	$1\frac{1}{4}$
					Chausseehaus bei Wulkow	=	$1\frac{1}{4}$	=	$\frac{3}{4}$
Groß-kreuz Bahnhof	Lehnin	Groß-kreuz	Lehnin	$1\frac{3}{4}$	am Wege nach Dahmsdorf	Groß-Kreuz Bahnhof	1	Lehnin	$\frac{3}{4}$
						Groß-Kreuz Dorf	$\frac{3}{4}$		—

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte. von	Meilen	nach	Meilen
Havelberg	Jerichow	Havelberg	Sandau	½	Chausseehaus vor Sandau	Havelberg	¼	Sandau	¼
		Sandau	Klietz	2	Chausseehaus Wulkau	Sandau	½	Klietz	1½
					Krug in Schönfeld	=	1	=	1
					Krug am Eingange von Scharlibbe	=	1½	=	½
Herzberg i. d. Mrk.	Rheinsberg	Herzberg i. d. Mrk.	Lindow	1¼	Pfarrhaus in Schönberg	Herzberg i. d. Mrk.	½	Lindow	¾
		Lindow	Rheinsberg	2¼	Schulzen-Amt in Klosterheide	Lindow	¼	Rheinsberg	2
					Küsterhaus in Dierberg	=	1	=	1¼
					Chausseehaus Köpernitz	=	1½	=	¾
Joachimsthal	Neustadt-Eberswalde Bahnhof	Joachimsthal	Neustadt-Eberswalde Bahnhof	2¾	Schneide-Mühle vor Joachimsthal	Joachimsthal	—	Neustadt-Eberswalde	2¾
					Försterei Voigtswiese	=	½	=	2¼
					Haus des Bauern Seefeld in Golzow	=	1¼	=	1½
					Krug in Britz	=	1½	=	1¼
					Schneidemühle bei Neustadt-Eberswalde	=	2½	=	¼
					Während der Dauer der Chaussee-Arbeiten statt Krug in Britz				
					Ragöser Mühle	=	2	=	¾
Jüterbog	Luckau	Jüterbog	Dahme	3¾	Schulhaus in Hohen-Görsdorf	Jüterbog	¾	Dahme	3
					Mühle in Werbig	=	1¼	=	2½
					Krug in Nonnendorf	=	2	=	1¾
					Müllerhaus in Hohen-Seefeld	=	2½	=	1¼
					Krug in Illmersdorf	=	2¾	=	1
		Dahme	Luckau	2¾	Krug in Kehmlitz	Dahme	1	Luckau	1¾
					Schäferei in Falkenberg	=	1½	=	1¼
					Krug in Uckro	=	1¾	=	1
					Krug in Zöllmersdorf	=	2¼	=	½
Jüterbog Stadt	Treuenbrietzen	Jüterbog Stadt	Treuenbrietzen	2¾	Gasthof in Tiefenbrunn	Jüterbog Stadt	1½	Treuenbrietzen	1¼
Königs-Wusterhausen	Mittenwalde	Königs-Wusterhausen	Mittenwalde	1¼	Krug in Ragow	K.-Wusterhausen	¾	Mittenwalde	½
					Krug in Deutsch-Wusterhausen	=	½	=	¾
Lenzen	Wittenberge Bahnhof	Lenzen	Wittenberge Stadt	3¼	Krug (Schnitzer) in Cumlosen	Lenzen	2¼	Wittenberge Stadt	1
					Krug (Düwert) in Wentdorf	=	2½	=	¾
					Außerdem während der Sommermonate				
					Krug (Röhl) Lüttkenwisch	=	1½	=	1¾

Course zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte. von	Meilen.	nach	Meilen.
					und in der übrigen Zeit Haus des Kleinhändlers Kamrad in Lanz	Lenzen	$1\frac{1}{4}$	Wittenberge Stadt	2
Löwenberg i. d. Mrk.	Zehdenick	Löwenberg i. d. Mrk.	Zehdenick	2	Schulzen-Amt in Bergsdorf	Löwenberg i. d. Mrk.	1	Zehdenick	1
					Haus des Bauerngutsbesitzers Meyer in Klein-Mutz	=	$1\frac{1}{2}$	=	$\frac{1}{2}$
Lychen	Templin	Lychen	Templin	$2\frac{1}{2}$	Amtshaus in Alt-Placht	Lychen	$1\frac{1}{4}$	Templin	$1\frac{1}{4}$
Neubrandenburg	Prenzlau	Prenzlau	Wolfshagen	$2\frac{3}{4}$	Chausseehaus Ellingen	Prenzlau	$\frac{1}{2}$	Wolfshagen	$2\frac{1}{4}$
					Krug in Dedelow	=	1	=	$1\frac{3}{4}$
					Schmiede in Groß-Holtzendorf	=	$1\frac{1}{2}$	=	$1\frac{1}{4}$
					Chausseehaus Schlepkow	=	$2\frac{1}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
Neustadt a. D. Bahnhof	Neu-Ruppin	Neustadt a. d. D. Bahnhof	Wildberg	2	Chausseehaus Campehl	Neustadt	$\frac{1}{4}$	Wildberg	$1\frac{3}{4}$
					Krug in Bückwitz	=	$\frac{1}{2}$	=	$1\frac{1}{2}$
					Krug in Metzelthin	=	1	=	1
					Krug in Ganzer	=	$1\frac{1}{2}$	=	$\frac{1}{2}$
		Wildberg	Neu-Ruppin	$1\frac{3}{4}$	Krug in Kerzlin	Wildberg	—	Neu-Ruppin	$1\frac{3}{4}$
					Krug in Dabergotz	=	1	=	$\frac{3}{4}$
					Schmiede in Bechlin	=	$1\frac{1}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
Neustadt a. D. Bahnhof	Wittstock	Neustadt a. d. D Bahnhof	Wusterhausen a. d. D.	$\frac{3}{4}$	Krug in Campehl	Neustadt a. d. D. Bahnhof	$\frac{1}{4}$	Wusterhausen an der Dosse	$\frac{1}{2}$
		Wusterhausen	Kyritz	1	Chausseehaus Heinrichsfelde	Wusterhausen a. D.	$\frac{1}{2}$	Kyritz	$\frac{1}{2}$
		Kyritz	Wittstock	$3\frac{3}{4}$	Krug in Stolpe	Kyritz	$\frac{1}{2}$	Wittstock	$3\frac{1}{4}$
					Gutsgebäude in Karnzow	=	1	=	$2\frac{3}{4}$
					Krug in Lellichow	=	$1\frac{3}{4}$	=	2
					Krug in Herzsprung	=	$2\frac{1}{4}$	=	$1\frac{1}{2}$
					Ziegelkrug	=	3	=	$\frac{3}{4}$
					Scharfenberger Krug	=	$3\frac{1}{4}$	=	$\frac{1}{2}$
					Land-Armenhaus bei Wittstock	=	$3\frac{3}{4}$	=	—
Neustadt-Ebersw. Bahnhof	Oderberg i. d. Mrk.	Neustadt-Ebersw. Bahnhof	Liepe	$1\frac{3}{4}$	Friedrich-Wilhelms-Mühle	Neustadt-Eberswalde Bahnhof	$1\frac{1}{2}$	Liepe	$\frac{1}{4}$
Neustadt-Ebersw. Bahnhof	Wriezen	Neustadt-Ebersw. Stadt	Falkenberg i. d. Mrk.	$1\frac{1}{2}$	Krug in Sommerfeld	Neustadt-	$\frac{1}{2}$	Falkenberg	1
					Krug in Tornow	=	$\frac{3}{4}$	=	$\frac{3}{4}$
					Schloß in Hohenfinow	=	1	=	$\frac{1}{2}$
		Falkenberg i. d. Mrk.	Freienwalde a. d. O.	$\frac{3}{4}$	Chausseehaus bei der Falkenberger Papiermühle	Falkenberg	$\frac{1}{4}$	Freienwalde	$\frac{1}{2}$
					am Alaunwerk	=	$\frac{1}{2}$	=	$\frac{1}{4}$
		Freienw. a. d. O.	Wriezen	$1\frac{1}{2}$	Krug in Alt-Ranft	Freienwalde	$\frac{1}{2}$	Wriezen	1
					Krug in Rathsdorf	=	1	=	$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour von	bis	Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte. von	Meilen.	nach	Meilen.
					Chausseehaus bei Wrietzen	Freienwalde	$1\frac{1}{4}$	Wrietzen	$\frac{1}{4}$
					Ausgangs-Punkt von Wrietzen, wo d. Chausseen von Freienwalde an der Oder und Cüstrin zusammenstoßen, für weiter herkommende Reisende	„	$1\frac{1}{2}$	„	—
Pasewalk	Passow	Pasewalk	Prenzlau	$3\frac{1}{4}$	Krug in Rollwitz	Pasewalk	$\frac{1}{2}$	Prenzlau	$2\frac{3}{4}$
					Chausseehaus in Schmarsow	„	$\frac{3}{4}$	„	$2\frac{1}{2}$
					Krug in Malchow	„	$1\frac{1}{2}$	„	$1\frac{3}{4}$
					Beim Dorfe Göritz, 200 Schritte von dem am Dorfwege belegenen Schulhause	„	$1\frac{3}{4}$	„	$1\frac{1}{2}$
					Krug in Dauer	„	2	„	$1\frac{1}{4}$
					Gasthof in Blindow	„	$2\frac{3}{4}$	„	$\frac{1}{2}$
		Prenzlau	Gramzow	2	Chausseehaus Bietickow	Prenzlau	1	Gramzow	1
					Krug in Güstow	„	$1\frac{1}{2}$	„	$\frac{1}{2}$
		Gramzow	Passow	$1\frac{1}{2}$	Pfarrhaus in Zichow	Gramzow	$\frac{1}{2}$	Passow	1
Pasewalk	Straßburg i. d. Ukm.	Pasewalk	Straßburg i. d. Ukm.	$2\frac{1}{2}$	Wassermühle bei Papendorf,	Pasewalk	$\frac{1}{2}$	Straßburg	2
					unweit des Gehöftes des Bauerngutsbesitzers Lorenz in Wilsikow, wo der Weg nach Groß-Luckow abgeht	„	$1\frac{1}{2}$	„	1
					Wohnhaus des Gutsbesitzers Fick in Louisfelde	„	2	„	$\frac{1}{2}$
Passow	Stralsund	(s. Pasewalk-Passow)							
Perleberg	Putlitz	Perleberg	Putlitz	$3\frac{1}{2}$	Krug in Groß-Linde	Perleberg	$\frac{3}{4}$	Putlitz	$2\frac{3}{4}$
					Gasthaus in Strigleben	„	$1\frac{1}{4}$	„	$2\frac{1}{4}$
					Krug in Tangendorf	„	$1\frac{3}{4}$	„	$1\frac{3}{4}$
					Pfarrhaus in Tacken	„	$2\frac{1}{4}$	„	$1\frac{1}{4}$
					Haus des Kaufmanns Köhler in Lockstedt	„	$2\frac{1}{2}$	„	1
					Kirche in Mansfeld	„	3	„	$\frac{1}{2}$
Perleberg	Wittenberge Bahnhof	Perleberg	Wittenberge Stadt	$1\frac{3}{4}$	Chausseehaus in Weisen	Perleberg	1	Wittenberge Stadt	$\frac{3}{4}$
Perleberg	Wittstock	Perleberg	Pritzwalk	$3\frac{1}{4}$	Krug in Spiegelhagen	Perleberg	$\frac{1}{2}$	Pritzwalk	$2\frac{3}{4}$
					Krug in Rohlsdorf	„	1	„	$2\frac{1}{4}$
					Krug in Retzin	„	$1\frac{1}{2}$	„	$1\frac{3}{4}$
					Krug in Pankow	„	2	„	$1\frac{1}{4}$
					Krug in Kuhbier	„	$2\frac{1}{2}$	„	$\frac{3}{4}$
					Gasthaus Voßberg	„	$2\frac{3}{4}$	„	$\frac{1}{2}$

Cours zwischen		Auf der Tour		Meilen.	Bezeichnung der Haltepunkte.	Entfernung der Haltepunkte.			
		von	bis			von	Meilen.	nach	Meilen.
		Pritzwalk	Techow	1¾	Haus des Eigenthümers Pagels	Pritzwalk	¼	Techow	1½
				-	(Häuser vor Beveringen)				
					Krug in Kemnitz	=	¾	=	1
					Stift Heiligengrabe	=	1¾	=	—
		Techow	Wittstock	1¼	Liebenthaler Bauerngut	Techow	½	Wittstock	¾
Podelzig	Wrietzen	Wrietzen	Letschin	2½	Haus des Gastwirths Kunze in Wilhelmsau	Wrietzen	2	Letschin	½
					Haus des Gastwirths Emmerich in Gr.-Barnim	=	1¾	=	¾
					Chausseehaus Alt-Lewin	=	1½	=	1
					Krug in Eichwerder	=	½	=	2
Potsdam	Treuenbrietzen	Potsdam	Beelitz	2¾	Gasthof in Michendorf	Potsdam	1½	Beelitz	1¼
					Chausseegeld-Hebestelle Cunersdorf	=	2	=	¾
		Beelitz	Treuenbrietzen	2¼	Elsholz, wo die Dorfstraße von der Chaussee abgeht	Beelitz	½	Treuenbrietzen	1¾
					Chausseegeld-Hebestelle Buchholz	=	1¼	=	1
					Schröder'scher Gasthof	=	1¾	=	½
Prenzlau	Straßburg i. d. Ukm.	Prenzlau	Straßburg i. d. Ukm.	3¼	Chausseehaus Ellingen	Prenzlau	½	Straßburg	2¾
					vor dem Dorfe Dedelow an der Ecke der Gartenmauer des Herrenhofes	=	1	=	2¼
					Pfarrhaus in Lübbenow	=	2¼	=	1
Teltow	Zehlendorf	Teltow	Zehlendorf	½	Vorwerk Schweizerhof	Teltow	½	Zehlendorf	—
					Chausseehaus Schönow	=	—	=	½
Teterow	Wittstock	Wittstock	Röbel	3¾	Krug in Wredenhagen	Wittstock	2	Röbel	1¾
					Krug in Cambs	=	2½	=	1¼
Teupitz	Zossen	Teupitz	Zossen	2¼	Kleine Mühle bei Teupitz	Teupitz	¼	Zossen	2

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 14. October **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5125. Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 261. Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee bei Körbiskrug. I. 2723. Septbr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Chausseegeld-Empfangsstelle Körbiskrug auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee vom 15. d. M. ab ein zweimeiliges Chausseegeld von dem Verkehr erhoben werden wird, welcher sich von K.-Wusterhausen nach Buchholz und in umgekehrter Richtung auf der vorgedachten Chaussee bewegt.

Diejenigen, welche in der Richtung von Gussow, Gräbendorf und Prieros auf die Kunststraße kommen, haben das Chausseegeld bei Körbiskrug nur für 1 Meile zu entrichten. Potsdam, den 3. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement
für die Flösserei durch die Arche bei der Lenzker Mühle.

№ 262. I. 1878. Septbr.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, so wie in Gemäßheit der §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 werden hiermit für den Flösserei-Betrieb durch die Arche bei der, dem Königlichen Domainen-Fiscus gehörigen Mühle zu Lenzke nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Flösserei durch die Arche bei der Lenzker Mühle ist nur vom 11. September bis zum 11. Juni gegen Entrichtung der im § 8 näher bestimmten Abgabe gestattet.

§ 2. Kein Floß darf über 8½ Fuß Breite haben, auch dürfen niemals mehrere mit einander verbundene Plätzen durchgeschleust werden.

§ 3. Sobald der Flösser bei der Arche anlangt, hat er sich bei dem jedesmaligen Besitzer resp. Pächter der Lenzker Mühle wegen Benutzung der Arche zu melden und dessen Anordnungen sich zu fügen.

§ 4. Die Flösse dürfen vor der Arche niemals in die Quere oder mehrere neben einander gestellt, auch nur durch sogenannte Schricke angelegt werden.

§ 5. Die Flösser haben sich vor Beschädigungen der Floßarche zu hüten, insbesondere ist es ihnen verboten, die Staaken und Bootshaken zum Fortbewegen der Flösse gegen Theile der Arche zu setzen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem bleibt der Contravenient für den etwa angerichteten Schaden nach den allgemeinen Landesgesetzen verantwortlich.

§ 7. Zur Führung der Untersuchungen und Festsetzung der Strafen ist das Königliche Landraths-Amt des Osthavelländischen Kreises befugt. Gegen die Straffestsetzungen kann innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Publication resp. Insinuation an gerechnet, auf richterliche Entscheidung angetragen werden.

§ 8. Für jede durchzuflößende Pläze Floßholz sind Vier Silbergroschen Sechs Pfennige an den jedesmaligen Besitzer resp. Pächter der Mühle zu entrichten.

Eine anderweite Regulirung der Abgaben-Verhältnisse bei dieser Mühle bleibt vorbehalten. Potsdam, den 21. August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 263. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sterbecassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2425. Septbr. I. 2426. Septbr. I. 2865. Septbr.

An Stelle des Ackerbürgers und Taxators Friedrich zu Gransee, welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann A. Körnchen zu Gransee, als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Privat-Secretair A. Torney zu Oranienburg, als deren Agent und der Agent derselben, Kaufmann Ewald Busse zu Friesack, auch für die Feuer-Versicherungs-Branche dieser Gesellschaft, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß derselbe, ebenso wie die erstgenannten beiden Agenten, nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Potsdam, den 4. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 264. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2424. Septbr. I. 2866. Septbr.

Der Kaufmann C. E. Wagener zu Alt-Ruppin und der Kaufmann Schlaegel zu Zinna, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 4. October 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 265. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 824. Septbr.

Der Kaufmann Friedländer zu Cöpenick, ist von uns als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 19. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Berichtigung.

№ 107.

In der im Stück 33 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin publicirten Polizei-Verordnung vom 29. Juli d. J., betreffend das Granitbahn-Reglegment für die Stadt Berlin, muß es

a) im § 2 Zeile 2 anstatt „gebaut": „bebaut" heißen, desgleichen sind:

b) im § 8 Zeile 4 hinter dem Worte: „Kirchen" die Bindestriche: =

zu ergänzen.

Dies wird hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Verzeichniß

№ 31.

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	eine Haarbürste mit blauer Perlen-Stickerei	Neu-Ruppin, im Wagen zur 2ten Personenpost aus Neustadt a. D. Bahnhof	am 27. Mai 1859.
2	ein Stock (aus einer Weinrebe), mit einer weißen Knochenkrücke, einen Hundekopf darstellend	Prenzlau, in dem Courswagen zur Passow-Pasewalker Personenpost	am 14. Juni 1859.
3	ein schwarzseidener Damen-Umhang	Lindow, in einer Beichaise zur Personenpost von Neu-Ruppin nach Gransee	am 11. Juni 1859.
4	ein Sonnenschirm von schwarz- und weiß-melirtem Sommerzeuge	Potsdam, im Posthausflur	am 11. Juli 1859.
5	eine grüne Börse mit 4 Sgr. 10 Pf.		
6	ein Paar weißlederne Waschhandschuhe		
7	ein weißleinenes Taschentuch, F. M. 7 gez.		
8	eine weißbaumwollene Morgenhaube	Wittstock, in der Passagierstube	am 9. Juli 1859.
9	ein weiter Kamm		
10	ein Paar Manchettenknöpfe von weißem Milchglase mit Bronce-Einfassung	Neu-Ruppin, im Courswagen der Personenpost aus Berlin	am 24. Juli 1859.
11	ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe	Jüterbog, Passagierstube	am 7. September 1859.
12	ein baumwollenes gelbbuntes Halstuch	Schwedt, im Wagen der 3ten Angermünde-Königsberger Personenpost	am 2. August 1859.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. October 1859

Steckbriefe.

Gegen den unten näher bezeichneten Glasmaler Emil Adolph Theodor Paul von Eck aus Berlin, ist die gerichtliche Haft wegen Urkundenfälschung beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung, Brunnenstraße Nr. 126 bei Rahn, und auch sonst hier nicht betreffen worden ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des von Eck Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ...ion in sucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen ... findenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an ... Aug. Leop. Herrmann und Heinr. George selbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstatt... ...ari Reinhard Schneider als Post-Expedienten, die den verehrlichen Behörden des Auslandes ... -Post-Amte № 4, der Letztere bei dem Zeitungs-Comtoir,

Berlin, den 6. October 1859. ...rod. Knauft als Briefträger, der invalide Gendarme Joh. Fr.

Abtheilung ... ...valide Sergeant Ludwig Helwig als Post-Conducteure bei dem Eisen-

Signalement. Der ... 1 und 2, die invaliden Unteroffiziere Fr. W. Otto Siebert und Jacob 8—9 Zoll groß, hat blondes ...boten, der Erstere bei dem Hof-Post-Amte, der Letztere bei dem Zeitungs- und ist schlanker Gestalt.

Die verehelichte Cond... ...xpedient Gustav Adolph Schultze von der Post-Expedition in Arnswalde bürtig, ist wegen Diebstah... ...-Amte Nr. 4, der Post-Expedient Feist vom Post-Amte in Grünberg zum lichen Ehrenrechte auf ein... ...d der Post-Expedient Geist vom Hof-Post-Amte zur Post-Expedition in hat nicht ausgeführt werd...

betroffen worden ist, sie la... Post-Inspector Banse, der Post-Secretair Sinell und der Briefträger

Ein Jeder, welcher v...

fordert, davon der nächste... Post-Secretair Blancke.

Gleichzeitig werden al... ...ote Spoth wegen Invalidität.

auf die rc. Lemcke zu vigil...

Personalchronik

Gegenständen und Geldern ... der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

hiermit ersuchen, die oben ... ...lichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im Laufe des III. Quartals 1859 liefern. Es wird die unge... ...ungen vorgekommen:

ehrlichen Behörden des Au... Post-Expedienten Beyer bei dem Post-Amte in Prenzlau, Meier bei

Berlin, den 7. Octobe... ...n Potsdam und Schulz bei dem Post-Amte in Rathenow, der Bürger-

Abtheilung ... ...rg, der Zoll-Einnehmer Schulze und der Gendarme Scholz als Post-

...in Buchholz, Zechlin und Wildberg, die invaliden Unteroffiziere Burmann

Gegen den Bäckerges... ...in Potsdam und Dienemann als Briefträger in Wriezen, der invalide dauernden Aufenthalt in H... ...orn und der Militair-Invalide Jaeger als Packboten in Jüterbogk und ihres unehelichen Kindes ... O., die Militair-Invaliden Groese und Matthes als Packboten in gerung und Alimentation ... H., und der invalide Postillon Mehlitz als Briefträger und Wagen-

auf ...

an hiesiger Gerichtsstelle vor... Expediteur Hedemann von Buchholz nach Meyenburg, der vormalige dessen jetziger Aufenthalt unb... in Schwedt als Postbegleiter nach Nauen, der vormalige Packbote Termine weder selbst noch ... ...andenburg a. d. H. als Briefträger nach Prenzlau und der Packbote contumaciam verfahren werd... ...denburg a. d. H. nach Schwedt.

Templin, den 18. Juli ... Post-Expediteur Bruno in Wildberg.

Edictal-Citation.

Gegen die nachbenannten, dem beurlaubten Stande der Landwehr angehörigen Personen:

1) den Gefreiten und Kupferschmidt Gustav Adolph Straube, geboren den 12. August 1826 zu Berlin, evangelisch,
2) den Gefreiten und Lithographen Johann Wilhelm Schmidt, geboren den 15. October 1831 zu Przidecz im Königreich Polen, zuletzt in Berlin wohnhaft, evangelisch,
3) den Wehrmann, Riemer und Reitknecht Julius Schönfeldt, geboren den 20. Juli 1827 zu Berlin, evangelisch,

ist auf Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft vom 3. Januar d. J. durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 18. Januar d. J. die Untersuchung

wegen Auswanderns ohne Erlaubniß

eröffnet. Zur mündlichen Verhandlung ist ein neuer Termin

auf den 21. Januar 1860 Vormittags 11 Uhr,

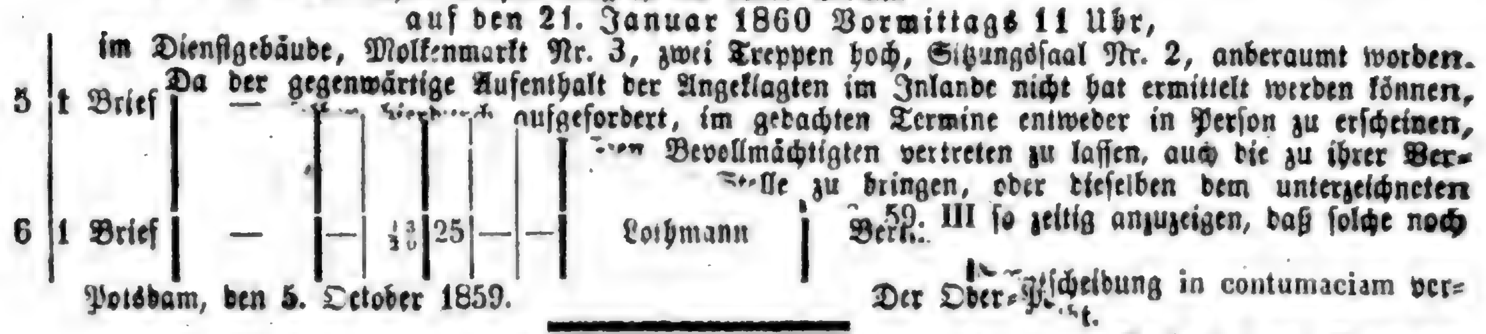

im Dienstgebäude, Molkenmarkt Nr. 3, zwei Treppen hoch, Sitzungssaal Nr. 2, anberaumt worden. Da der gegenwärtige Aufenthalt der Angeklagten im Inlande nicht hat ermittelt werden können, ... aufgefordert, im gedachten Termine entweder in Person zu erscheinen, ... Bevollmächtigten vertreten zu lassen, auch die zu ihrer Ver... Stelle zu bringen, oder dieselben dem unterzeichneten ... 59. III so zeitig anzuzeigen, daß solche noch ...

5	1	Brief	—						
6	1	Brief	—	—	$\frac{1}{3}\frac{3}{0}$	25	—	—	Lothmann

Potsdam, den 5. October 1859. Der Ober-Post...

... Entscheidung in contumaciam ver... ...t.

... Verbrechen und Vergehen.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Geheimen Oberforstrathes Dr. Pfeil ist der Obe... vom 1. October d. J. ab zum Director der höheren Forst-Lehr-Anstalt zu ... ernannt worden.

... einer Windmühle.

...mühle daselbst noch einen

Die durch die Entlassung des Försters Thiele erledigte Försterstelle zu Fra... försterei Neu-Glienicke, ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Conrad, ... der Oberförsterei Alt-Ruppin, übertragen worden.

...uar 1845 wird dies Vor... ...inwendungen gegen die ge... ...h zu begründen.

Der Dr. philos. Joseph Wilhelm Sachs zu Neu-Ruppin, ist als Zahnarzt ... Landen approbirt und verpflichtet worden.

...Domainen-Rent-Amt.

Nachweisung

der im Monat September 1859 im Departement des Kammergerichts ...

Personal-Veränderungen.

... abgepfändete Silbersachen ... Zahlung verkauft werden. ...eisgerichts-Commission.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Paschke in Rheinsberg ist an das Kreisger... setzt worden. Der bisherige Gerichts-Assessor Otto Neuhaus ist zum Kreisrichter ... in Angermünde mit der Function als Gerichts-Commissar in Joachimsthal ernan...

...Windmühle, ein Wohnhaus ...d 24 Morgen Wiesen, und

II. **Assessoren.** Der bisherige Kammergerichts-Referendar Jacob Friedr... bisherige Referendar Dr. jur. Simon Leonhard Jacobi sind zu Gerichts-Assesso...

...; die Mühle, die Wohn... ...erordentliche günstige Lage,

III. **Referendarien.** Der Referendar Julius Alexander Euchel ist aus d... Appellationsgerichts in Naumburg und der Referendar Otto Julius Ernst E... Appellationsgerichts in Cöslin in das Kammergerichts-Departement versetzt worde...

...ücks als besonders günstig ...eren Bedingungen sind auf ...undstückes steht Jedem frei.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Friedrich Wi... Ferdinand Carl August Woythe, Franz Arthur Wilke. Den Kammergerichts-... Carl Werner von Rinow und Heinrich Wilhelm Julius Adalbert von Sal... Ueberganges zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ... Kammergerichts-Referendar Heinrich Hans von Helldorff ist die nachgesucht... Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement, Behufs seines Ueberga... des Appellationsgerichts zu Naumburg ertheilt worden. Dem Kammergerichts-Re... Wilhelm Haack ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

...yer, Mühlenmeister.

...schner- und in dem zweiten baulichen Zustande befindet ...ger Straße Nr. 18, gelegen ...mit 1600 Thlr. Angeld ver...

IV. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Ludwig **Walther Büchtemann**, Heinrich Waldemar Leopold **von der Hagen**, Friedrich Ernst Sigismund **von Hahnenfeld**, Julius Ernst Gustav **Isert**, Leopold Otto **Frosch**, Carl Darkow Otto **Hilse**, Emil Alexander Felix **Oppert**, Franz Heinrich **Schröter**, Johann Sigismund Maximilian **Stappenbeck**, Maximilian Otto Friedrich August **Winterfeld**, Franz Wilhelm August Gottfried **Wittich**. Dem Kammergerichts-Auscultator Georg Ludwig Werner **Graf von der Schulenburg** ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg ertheilt worden. Dem Kammergerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm August **Jonas** ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair **Räther** in Spandau ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission in Fehrbellin versetzt worden. Der bisherige Büreau-Assistent Ernst Ludwig **Krähmer** in Rheinsberg ist zum Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Spandau, und der Civil-Supernumerar August Benjamin Andreas **Kelsch** in Fehrbellin zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Neu-Ruppin ernannt worden.

Im Laufe des Monats September 1859 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expeditions-Gehülfen Fr. Aug. Leop. **Herrmann** und Heinr. George **Jenichen**, so wie der Oberfeuerwerker Carl Reinhard **Schneider** als Post-Expedienten, die beiden Ersteren bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4, der Letztere bei dem Zeitungs-Comtoir, der invalide Gendarme Theod. **Knauft** als Briefträger, der invalide Gendarme Joh. Fr. **Neubert** und der invalide Sergeant Ludwig **Helwig** als Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, die invaliden Unteroffiziere Fr. W. Otto **Siebert** und Jacob **ter Meer** als Packboten, der Erstere bei dem Hof-Post-Amte, der Letztere bei dem Zeitungs-Comtoir.

Versetzt sind: der Post-Expedient Gustav Adolph **Schultze** von der Post-Expedition in Arnswalde zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der Post-Expedient **Feist** vom Post-Amte in Grünberg zum Hof-Post-Amte und der Post-Expedient **Geist** vom Hof-Post-Amte zur Post-Expedition in Striegau.

Gestorben sind: der Post-Inspector **Banse**, der Post-Secretair **Sinell** und der Briefträger **Riemann**.

Ausgeschieden ist: der Post-Secretair **Blancke**.

Entlassen ist: der Packbote **Spoth** wegen Invalidität.

Personalchronik

für den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im Laufe des III. Quartals 1859 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expedienten **Beyer** bei dem Post-Amte in Prenzlau, **Meier** bei dem Post-Amte in Potsdam und **Schulz** bei dem Post-Amte in Rathenow, der Bürgermeister **Wittenberg**, der Zoll-Einnehmer **Schulze** und der Gendarme **Scholz** als Post-Expediteure resp. in Buchholz, Zechlin und Wildberg, die invaliden Unteroffiziere **Burmann** als Büreau-Diener in Potsdam und **Dienemann** als Briefträger in Wriezen, der invalide Sergeant **Haberkorn** und der Militair-Invalide **Jaeger** als Packboten in Jüterbogk und Freienwalde a. d. O., die Militair-Invaliden **Groese** und **Matthes** als Packboten in Brandenburg a. d. H., und der invalide Postillon **Mehlitz** als Briefträger und Wagenmeister in Nauen.

Versetzt sind: der Post-Expediteur **Hedemann** von Buchholz nach Meyenburg, der vormalige Briefträger **König** in Schwedt als Postbegleiter nach Nauen, der vormalige Packbote **Schmeichel** in Brandenburg a. d. H. als Briefträger nach Prenzlau und der Packbote **Krähahn** von Brandenburg a. d. H. nach Schwedt.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur **Bruno** in Wildberg.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

I. Ernennung: Der Secretariats-Applicant **Possart** zum Secretariats-Assistenten ernannt.

II. Versetzungen: 1) Der Intendantur-Secretair **Stenzel** von der Intendantur des 2ten zu der des 3ten Armee-Corps; 2) der Secretariats-Assistent **Schilz** von der Intendantur des 3ten zu der des 2ten Armee-Corps; 3) der Intendantur-Secretair **Bruno** von der Intendantur des 7ten zu der des 3ten Armee-Corps.

III. Abgang: Intendantur-Secretair **Metzner** gestorben.

Nachweisung
der im Monat September 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann **Deicke** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Post-Bezirk Nr. 9, verpflichtet am 17. September 1859; 2) der Kaufmann **Caspari** als Schiedsmann für den Königs-Brücken-Bezirk Nr. 15, verpflichtet am 10. September 1859; 3) der Kaufmann **Busch** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Lederhändler **Bibeau** als Schiedsmann für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, 5) der Commerzienrath **Duncker** als Schiedsmann für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, alle drei verpflichtet am 17. September 1859; 6) der Kaufmann **Matros** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, verpflichtet am 10. September 1859; 7) der Kaufmann **Lesser** als Schiedsmann für den Anhaltischen Straßen-Bezirk Nr. 54, 8) der Schulvorsteher **Schuler** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, beide verpflichtet am 17. September 1859; 9) der Buchbindermeister **Leisegang** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, verpflichtet am 10. September 1859; 10) der Graveur **Thieme** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Grünstraßen-Bezirk Nr. 67, 11) der Büreau-Vorsteher **Schmidt** als Schiedsmann für den Alexandrinenstraßen-Bezirk Nr. 68 B., beide verpflichtet am 17. September 1859; 12) der Tischlermeister **Frost** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dresdner Straßen-Bezirk Nr. 72, 13) der Kaufmann **Fesca** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Thierarznei-Schul-Bezirk Nr. 74 a, 14) der Rentier **Runge** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kaiserstraßen-Bezirk Nr. 92/93, 15) der Kaufmann **Rubach** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Büschingsplatz-Bezirk Nr. 94 A., alle vier verpflichtet am 10. September 1859; 16) der Bäckermeister **Jerichow** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Häuser-Administrator **Felmy** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99 A., beide verpflichtet am 17. September 1859.

Vermischte Nachrichten.

Der Kreisbaumeister **Wedecke** hat mit höherer Genehmigung seinen Wohnsitz seit dem 1. October d. J. von Wittstock nach Pritzwalk verlegt.

Potsdam, den 7. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1858, imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

B e i l a g e

zum 41sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1858.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1858 Stück 47 und außerordentliche Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts pro 1858 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1857	401	58	126	585
und im Jahre 1858 sind eingeliefert worden	1496	165	14	1675
Summa	1897	223	140	2260
Davon sind:				
1) gestorben	22	8	6	36
2) entwichen	12	—	—	12
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	10	3	—	13
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1357	160	15	1532
5) in andere Anstalten versetzt	54	2	—	56
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	—	—	9	9
Summa	1455	173	30	1658
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1858	442	50	110	602
wovon 4 Kinder in die Schulanstalt versetzt wurden	1	3	4	—
	441	47	[illegible]	[illegible]

Die 114 Kinder — nemlich 68 Knaben und 46 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

3. Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ...... 486 Personen befunden, worunter:

a)	Kranke	37,
b)	Schulkinder, incl. 11 Kranke	115,
c)	Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	6,
d)	interimistische Domestiken	3,
		161

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 325
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 182,
und zum halben Pensum 143 71,

überhaupt also 253
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2364	Thlr.	17	Sgr.	3	Pf.
2)	= = Leinwand-Fabrication	—	=	—	=	—	=
3)	= = Tuchweberei	133	=	24	=	—	=
4)	= = Handspinnerei	391	=	26	=	6	=
5)	beim Weben baumwollener Zeuge	792	=	22	=	—	=
6)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	663	=	22	=	6	=
7)	= = Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	1474	=	6	=	3	=
8)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	618	=	12	=	—	=
9)	bei der Deconomie und andern häuslichen Arbeiten	3660	=	—	=	—	=
	Summa	10,099	Thlr.	10	Sgr.	6	Pf.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt ...... 267 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1857	189	28	217
im Jahre 1858 sind eingeliefert worden	846	91	937
Summa	1035	119	1154
Davon sind:			
1) gestorben	11	1	12
2) entwichen	8	—	8
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	6	—	6
4) nach ihren Angehörigkeitsorten 2c. entlassen	799	78	877
5) in andere Anstalten versetzt	29	4	33
Summa	853	83	936
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1858	182	36	218

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 217
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 31,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 6,
c) interimistische Domestiken 3,

40

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 177
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch 4
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 173,
von welchen zum vollen Pensum 143,
und zum halben Pensum 30 15,
überhaupt also 158
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	bei der Maschinenspinnerei	705 Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.,
2)	" " Leinwand-Fabrication	39 "	27 "	9 "
3)	" " Tuchweberei	54 "	— "	— "
4)	" " Düngergyps-Fabrication	42 "	24 "	— "
	Latus	842 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.

Transport	842 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	346 „	3 „	7 „
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	3409 „	17 „	6 „
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen 2c.	768 „	20 „	8 „
8) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	1734 „	— „	— „
Summa	7100 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1857	215	134	6	355
im Jahre 1858 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	70	33	9	112
Summa	285	167	15	467
Davon sind:				
1) gestorben	14	26	—	40
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach anderen Anstalten translocirt	3	—	—	3
4) in Dienst 2c. untergebracht	—	1	1	2
5) entlassen	38	10	2	50
Es betrug also der Abgang im Jahre 1858	55	37	3	95
und der Bestand am Schlusse des Jahres	230	130	12	372
	360			

Unter den 360 Erwachsenen befanden sich 210 Männer und 150 Weiber, unter den 12 Kindern 9 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 348 Pfleglinge und darunter 162 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 186 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei 2c. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1605 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
so wie bei den Oeconomie- und andern häusl. Arbeiten 1370 „ 5 „ 8 „

Summa 2975 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

verdient.

B. **Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,**

	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1857	16	18	34
Der Abgang im Jahre 1858 beträgt	1	1	2
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	15	17	32

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1857 in vier verschiedenen Verpflegungs-Classen

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1857 in vier verschiedenen Verpflegungs-Classen	88	56	144
im Jahre 1858 sind aufgenommen worden	40	32	72
Summa	128	88	216
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	18	14	32
2) als gebessert entlassen	2	1	3
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	1	—	1
4) gestorben	1	3	4
5) nach andern Anstalten translocirt	6	11	17
Es sind also im Jahre 1858 überhaupt	28	29	57
abgegangen und am Schlusse desselben	100	59	159

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1858 täglich 151.

Unter den 151 Pfleglingen befanden sich 58, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils, und darunter auch die aus höheren Ständen, nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 93 Personen haben auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch Flachs- und Heedespinnen	—	—	—
2) „ Federnreißen	49	6	—
Latus	**49**	**6**	**—**

	Transport	49 Thlr. 6 Sgr. — Pf.	
3) durch Strohdeckenflechten		103 „ 18 „ 9 „	
4) „ andere Handarbeiten		43 „ 12 „ — „	
	zusammen	196 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.	

baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau 442 „ 28 „ — „

im Ganzen also .... 639 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.
eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

haben im Jahre 1858 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg			
371	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	24747	24	3
115	Kinder	7528	4	11
	B. in der Anstalt zu Prenzlau			
217	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	15450	—	6
	C. in der Anstalt zu Wittstock			
15	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	20043	22	10
348	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin			
151	Geisteskranke	17410	18	10
1217	zusammen	85180	11	4

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	—	6
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	14	10
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	63	16	—
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	—	4
für ein Kind, mit Einschluß derselben	58	19	2
für ein solches, mit Ausschluß derselben	32	3	6
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	63	24	6
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	22	1
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	69	23	1
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	39	20	8
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	50	4	10
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	55	13	—
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	115	9	1

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentions-Kosten sind ....6663 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.,
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 876 „ 22 „ [illegible]
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . 300 „ — „ [illegible]

zusammen also 7840 Thlr. [illegible]

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1857 einen Bestand von	29,137	6	2	9892	—	4
und weiset am Schlusse des Jahres 1858 einen Bestand von nach.	47,505	29	2	10,192	25	3
Es hat sich daher im Jahre 1858 der Zustand um	18,368	23	—	300	24	11
zusammen also um verbessert.	18,669 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.					

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 10,192 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	3242 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
" " " " Prenzlau "	2290 "	28 "	1 "
" " " " Wittstock "	2975 "	14 "	9 "
" " " " Neu-Ruppin "	1683 "	14 "	6 "
	10,192 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 15. September 1859.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 21. October **1859.**

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen vom 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenschrine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung, №266. C. 2107.
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. № 1—8. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem, von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptcasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 11. October 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther.
Die Deputirten der Kurmark
Graf von Haeseler. Landrath Scharnweber.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. October 1859.

Königl. Regierung.

№ 267. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Sept. 1859. I. 930. October.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	10	3
" " " Roggen	1	19	5
" " " große Gerste	1	10	7
" " " kleine Gerste	1	6	11
" " " Hafer	—	29	—
" " " Erbsen	2	7	5
" das Schock Stroh	5	20	5
" den Centner Heu	—	21	6
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	—
" das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	25	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 268. Die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmerlehrlinge in Schwedt. I. 795. October.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Schwedt eine Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmerlehrlinge errichtet und daß zum Vorsitzenden derselben der dortige Bürgermeister Schmidt ernannt worden ist.

Potsdam, den 13. October 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 108. Die Anlegung von Schlächtereien in Privathäusern.

Nachstehende Verordnung

Polizei-Verordnung.

In Erwägung, daß nach § 6 der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung Pag. 243) es Pflicht der Polizei-Behörde ist, jede Veranlassung zu entfernen, wodurch Krankheiten entstehen oder verbreitet werden können, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 aus sanitätspolizeilichen Gründen, was folgt:

§ 1. Wer vom 1. Januar 1853 ab in einem Privatlocal eine gewerbsmäßige Schlächterei zu betreiben anfangen will, bedarf dazu der polizeilichen Genehmigung.

§ 2. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nach der Beschaffenheit des Locals die beim Schlachten erforderliche Reinlichkeit beobachtet und die Verbreitung der durch das Schlächtergewerbe herbeigeführten ungesunden Ausdünstungen vermieden werden kann.

§ 3. Der Schlächter, welcher ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß (§ 1) sein Gewerbe in einem Privatlocal betreibt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens in entsprechende Gefängnißhaft. Berlin, den 29. October 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht. Berlin, den 7. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 109. Den diesjährigen Weihnachtsmarkt betreffend.

Es wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der diesjährige Weihnachtsmarkt am 11. December beginnt und bis zum Schlusse des Jahres dauert, jedoch mit der Maaßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres die Buden abgebrochen und die Straßen vollständig geräumt sein müssen.

Berlin, den 1. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 110. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Adalbert Müller hierselbst ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 5. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 32.

Nachweisung

der im Laufe des 2ten Quartals 1859 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, so wie herrenloser Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Packet	Schmitz	Halle	—	—	—	—	3	B. S. № 4.	Berlin	21/3.59	nicht genannt.
2	„	Stoy	Dessau	—	—	—	—	3½	A. S.	„	29/3.59	Marie Snaff.
3	„	Müller	Münster	—	—	—	—	2	F. B.	Berlin Stett. Bhf.	2/3.59.	F. Boesch.
4	„	F. L. № 100 poste rest.	Dresden	—	—	—	—	8	S. № 100.	Berlin	31/3.59.	Emil N. N.
5	1 Kiste	Schiebler	Paris	—	—	—	1	25	A. S.	„	22/12.58.	Hertel.
6	1 Packet	Haalen	Jüterbogk	—	—	—	3	19	J. L. № 20.	„	20/4.59.	nicht genannt.
7	1 Rolle	Finck	Bulow per Kyritz	—	—	—	—	10	M. № 60.	„	2/4.59	Minna N. N.
8	1 Packet	Kittlau	Muggelsheim per Cöpnick	—	—	—	—	2	per Adr.	„	6/5.59.	Herrmann N. N.
9	1 Kober	Müller	Angermünde	—	—	—	10	10	M. M.	Berlin Potsd. Bhf.	14/5.59.	Ernestine Wiltz.
10	1 Packet	Natz	Glogau	—	—	—	—	20	O. R.	Berlin	3/5.59.	Carl Behrend.
11	1 Kiste	Wendt	Danzig	—	—	—	—	25	W. № 1	„	21/4.59.	nicht genannt.
12	1 Packet	Nückel	Frankfurt a. d. O	—	—	—	2	20	F. M.	„	4/4.59.	(Eigenthümer) A. Nackow.
13	1 Pckt. m. 1 Shawl	H. P.-A. Passagiergut	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
14	1 Brief	Weber	Berlin, Commandantenstr. 49	1	—	—	—	9/20	—	Berlin	3/4.59.	Emilie Reusch.
15	„	Clara Jankowsky	Berlin, Spandauer Str. 43	1	—	—	—	9/20	—	„	22/3.59	nicht genannt.
16	„	Klempnergeselle Karls	Potsdam	—	10	—	—	—	—	„	18/2.59.	Friedberg, Alte Jacobsstr. 66.
				baar eingez.								
17	„	Auguste Priebe	Berlin, Friedrichsstr. 227	1	—	—	—	11/20	—	„	5/2.59.	nicht genannt.
18	„	Herbergsvater Wernecke	Wittenberge	14	—	—	—	8/10	—	„	15/2.59.	do.
19	„	Carl Berkmann, Cassirer	Wilhelmsbad	1	—	—	—	13/20	—	„	5/2.59.	Tochter Johanna in Schöneberg.
20	„	Madame Meißner	Hohenmölsen per Weißenfels	1	—	—	—	11/20	—	„	21/2.59.	Amalie Schneider.
21	„	Bergbaubeflissener Reinholdt Pochwald	Korf bei Beuthen	10	—	—	—	—	—	„	25/4.59.	W. Eichler.
				baar eingez.								
22	„	Agnes Oppick	Breslau	1	—	—	—	9/20	—	„	19/2.59.	nicht genannt.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Postsachen.		
Juli 7	22 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden, herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	28	262
29	23 OPD.	Veränderungen im Gange der Jüterbogk-Luckau-Treuenbrietzener Personen-Posten	31	287
Aug. 10	27 OPD.	Aufhebung der Neustadt-Eberswalde-Liebenwalder Personen-Post	34	311
11	26 OPD.	Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland	34	310
13	24 OPD.	Veränderter Gang der Jüterbogk-Luckauer Personen-Post	33	300
16	25 OPD.	Veränderter Gang der Teupitz-Zossener Personen-Post	33	300
Sept. 9	28 OPD.	Veränderungen in den Post-Verbindungen für Buchholz	37	327
26	29 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	39	342
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten u. 25sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	29	267
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	30	275
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten und 28sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	31	285
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	34	207
—	—	Inhalts-Anzeige des 30sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	35	313
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten u. 32sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	36	321
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1859	37	325
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 2	—	Ober-Präsidium. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium	27	243
—	—	Geschenke an Kirchen	26	240
Juni 17	R.	Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr durch den Steuer-Aufseher Paulich in Prenzlau	26	240
—	—	Geschenke an Kirchen	27	253
Juli 16	—	Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg	31	290
24	R.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Kaufmann Meyer und den Premier-Lieutenant von Görschen I. in Neu-Ruppin	31	290
—	—	Geschenke an Kirchen ꝛc.	31	290
Aug. 2	R.	Rettung des Knaben Meyer vom Tode des Ertrinkens durch den Schiffs-Arbeiter Schulz in Köperberg-Havelberg	32	298
2	—	Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam	32	298

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 6	R.	Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Knaben Magnus, Sohn des Schneidermeisters Magnus in Prenzlau	34	311
8	—	Städtische Mobilmachungs-Commission. Verkauf von Mobilmachungs-Pferden	32	293
—	—	Geschenke an Kirchen	32	298
—	—	Vorlesungen auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau im Winter-Semester 18$\frac{59}{60}$	34	312
Aug. 10	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau für das Winter-Semester 18$\frac{59}{60}$	37	330
18	PP.	Rettung des Knaben Picke aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Kaufmann Bater in Berlin	35	319
31	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Mühlenmeister Wiesicke in Drewitz, den Knaben Beisy in Dom-Havelberg und den Knaben Giesecke aus Magdeburg . .	36	324
Sept. 6	R.	Belobung des Braueigners Meyer in Potsdam wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande in dem Förstreviere Potsdam-Bornim	36	324
—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 18$\frac{59}{60}$	36	324
Sept. 13	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebens-Rettung an den Professor Dr. Bormann in Brandenburg	38	338
—	—	Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1858 . . (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts.)		
Sept. 15	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin im Winter 18$\frac{59}{60}$	39	343

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
23	1 Brief	Wilh. August, Gefreiter im 11. Husaren-Regiment	Düsseldorf	1	—	—	—	$4\frac{5}{10}$	—	Berlin	$\frac{26}{4}$.59	D. Scheffer.
24	"	F. Dallmer	Wolnica bei Gnesen	4	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	"	$\frac{6}{5}$.59.	D. Gall.
25	"	Adolph Seechow, Füsilier im 20. Inf.-Rg.	Potsdam	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	"	$\frac{19}{5}$.59.	nicht genannt.
26	"	Carl Wald, 3. Schwadron 3. Husaren-Regiments	Nauen	1	—	—	—	$\frac{8}{10}$	—	"	$\frac{8}{5}$.59.	Wilhelmine Hannemann.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen resp. Effecten werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 15. October 1859. Der Ober-Post-Director Schulze.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern: 6127. 7352. 9677. 10827. 11594. 12162. 13075. 13429. 14163. 14299. 14640. 15047. 15774. 16192. 16208. 16650. 16745./18766. 16763. 16800. 17050. 17052. 17101. 17181./19407. 17344. 17491. 17672. 17882. 17909./18440. 18020. 18084. 18287. 18550. 18560. 19130. 19659. 19851. 19872. 19937. 19969. 20109. 20141. 20223. 20338. 21001. 21031. 21200./22546. 21510. 21699. 21742. 21760. 21835. 22090. 22197. 22367. 22638. 22676. 22861. 23100. 23200. aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben. Berlin, den 12. October 1859.

Militair-Oeconomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 239 vom 9. October 1859.)

Dem A. F. Sicker und Adolph Ferdinand-Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. October 1859 ein Patent

Digitized by Google

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 241 vom 12. October 1859.)

Den Chemikern Baldamus & Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Conrad erledigte Försterstelle zu Rottstiel, in der Oberförsterei Alt-Ruppin, ist dem Förster Carl Albert Engel, bisher zu Luckenwalde in der Oberförsterei Zinna, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

In Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Kreis-Wundarztes Ohning zu Templin ist der Wundarzt erster Classe Andreas Hartmann, mit Belassung seines Wohnsitzes in Boitzenburg, zum Kreis-Wundarzte des Kreises Templin ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Kanalwärters Rinow erledigte Kanalwärter-Stelle für den Oranienburger Kanal ist dem pensionirten Gensdarme Kreuzahler vom 1. d. M. ab auf Kündigung verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat September 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Oberbarnim. Stadt Wriezen. 18) Der Rentier Stabow als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 19) der Handschuhmachermeister Lehmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Kaufmann Clauß als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 21) der Schmiedemeister Bast als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 25. August 1859.

Kreis Osthavelland. 22) Der Maurermeister Riether zu Cremmen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Stadt-Bezirk daselbst, verpflichtet am 7. September 1859.

Kreis Westpriegnitz. 23) Der Ackergutsbesitzer Zachert zu Reetz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. September 1859.

Kreis Teltow. Alt-Schöneberg. 24) Der Cafetier Prüfer als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 25) der Zimmermeister Willmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Rentier Dittner als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 6. September 1859.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut der Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung zur Unterstützung alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener, und die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1859 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 42sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachungen
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 17. August d. J. will Ich zu der, nach den zurückerfolgenden Anlagen von Berliner Handlungsgehülfen gegründeten Stiftung zur Unterstützung alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und derselben die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Ostende, den 26. August 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

ggez. von der Heydt. Simons. Graf von Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und Minister des Innern."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. October 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

O. P. 4961. Staats-Minister gez. Flottwell.

* * *

Bekanntmachung.

Nachstehendes wörtlich also lautendes Statut:

der Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung
zur Unterstützung
alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener.

§ 1. Aus Anlaß und zur Feier der am 25. Januar 1858 stattgefundenen Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit Ihrer Königlichen Hoheit, Victoria, Prinzeß Royal von Groß-Britannien und Irland ist an diesem Tage eine milde Stiftung begründet worden, welche den Namen:

„Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung zur Unterstützung alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener"

führt.

§ 2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung solcher Handlungsdiener, welche in Berlin conditionirt haben und durch Alter oder außerordentliche Unglücksfälle in eine hülfsbedürftige Lage gekommen sind; Handlungsdiener, die wegen Alters unterstützt werden sollen, müssen mindestens 5 Jahre in Berlin servirt haben.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Stiftungs-Fond, dem Ausgabe-Fond und dem event. Reserve-Fond.

Die Verwaltung dieses Vermögens muß stets so geschehen, daß eine Vermischung desselben mit demjenigen anderer Stiftungen, Vereine, Gesellschaften oder Institute niemals stattfinden kann.

§ 4. Der Stiftungs-Fond ist das unangreifbare Grundcapital der Stiftung. Derselbe umfaßt
a) diejenigen Tausend Thaler, welche zu diesem Zweck von den Gründern fundirt worden sind;
b) alle baaren Zuwendungen, welche mit der ausdrücklichen Bestimmung für diesen Fond gemacht werden;
c) diejenigen Beiträge von 25 Thalern und darüber, durch welche nach § 7 der Geber für immer Wohlthäter der Stiftung wird;
d) alle etwaigen Legate und Geschenke von Hundert Thalern und darüber.

§ 5. Der Ausgabe-Fond umfaßt
a) die Zinsen des Stiftungs-Fonds,
b) die Zinsen des sonstigen Vermögens der Stiftung,
c) die regelmäßigen Beiträge,
d) alle Einnahmen der Stiftung, welche derselben ohne besondere Bezeichnung der Verwendung zugehen, mit Ausnahme der Zuwendungen von 100 Thalern und darüber, welche nach § 4 d dem Stiftungs-Fond zufließen.

§ 6. Der Reserve-Fond umfaßt die Jahres-Ueberschüsse. (§ 9.)

§ 7. Wohlthäter der Stiftung ist Jeder, der derselben einen Beitrag zuwendet. Diejenigen Wohlthäter der Stiftung, welche 25 Thaler auf einmal bewilligen, werden in den Listen der Stiftung als immerwährende Wohlthäter geführt. Diese, sowie diejenigen Wohlthäter, welche einen jährlichen Beitrag von 1 Thaler und darüber zahlen, sind in das Curatorium wählbar.

§ 8. Am 25. Januar jeden Jahres sollen die Jahreszinsen des Stiftungs-Fonds nach Maaßgabe des Bedürfnisses und des statutenmäßigen Zweckes zur Vertheilung kommen, ebenso können die außerdem vorhandenen Mittel des Ausgabe-Fonds verwendet worden.

Der nicht verausgabte Theil des Ausgabe-Fonds kann im Laufe des Jahres zur Verwendung kommen.

Aus dem Ausgabe-Fonds sind ferner die unvermeidlichen, stets auf das nothwendigste Maaß zu beschränkenden Unkosten zu bestreiten, welche für die Verwaltung der Stiftung erforderlich sind.

§ 9. Aus dem am Schluß eines Rechnungsjahres etwa verbleibenden Ueberschusse des Ausgabe-Fonds kann ein Reserve-Fond (§ 6) gebildet werden. Die Zinsen des Stiftungs-Fonds dürfen zum Reserve-Fond nicht geschlagen werden, müssen vielmehr liquide bleiben.

§ 10. Der Reserve-Fond soll erst dann für die gewöhnlichen Unterstützungen zur Verwendung kommen, wenn der Ausgabe-Fond für die Befriedigung der unabweislichen Ansprüche nicht mehr ausreicht.

Der Reserve-Fond soll hauptsächlich dazu dienen, um die Mittel für solche Unterstützungen zu bieten, welche den Umfang der gewöhnlichen einmaligen Unterstützungen überschreiten; im Besonderen sollen aus diesem Fond, nach Maaßgabe seiner Mittel, an alte oder kranke und dadurch erwerbsunfähige Handlungsdiener fortlaufende Unterstützungen an Geld oder durch Unterbringung in ein Hospital oder in ein Krankenhaus gewährt werden.

§ 11. Die Capitalien des Stiftungs-Fonds und des event. Reserve-Fonds werden in zinstragenden preußischen Staats-Papieren oder in pupillarisch sicheren Hypotheken angelegt.

Die Documente resp. Staats-Papiere, welche das Vermögen der Stiftung repräsentiren, werden bei den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft zur Aufbewahrung niedergelegt.

§ 12. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Curatorium besorgt, welches aus 5 Wohlthätern der Stiftung besteht und den Namen:

„Curatorium der Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung zur Unterstützung alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener"

führt.

Die Mitglieder des Curatoriums sind von den Gründern der Stiftung ein für alle Mal „auf Lebenszeit" gewählt.

Ein freiwilliger Austritt steht ihnen nach fünfjähriger Amtsführung frei. Scheidet ein Mitglied des Curatoriums aus irgend welcher Veranlassung aus demselben, so wählt das Curatorium an dessen Stelle aus der Zahl der Wohlthäter (§ 7.) ein neues Mitglied.

Ueber die Wahl ist ein besonderes Wahlprotocoll aufzunehmen, sie erfolgt durch offene Stimmenabgabe und ist gültig, wenn mindestens 3 Curatoren für einen und denselben gestimmt haben.

Können sich nicht 3 Stimmen auf einen und denselben Candidaten vereinigen, so ist die Wahl von den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft zu vollziehen. Zu diesem Behufe ist denselben ein Verzeichniß der wählbaren Wohlthäter, sowie eine Liste der innerhalb des Curatoriums in Vorschlag gebrachten Candidaten einzureichen.

Von jeder Neuwahl ist dem Königlichen Polizei-Präsidium unter Ueberreichung des Wahlprotocolls Anzeige zu machen.

§ 13. Das Curatorium vertritt die Stiftung nach innen und außen, sowohl außergerichtlich als auch den Gerichten und Staats-Behörden gegenüber; es verpflichtet durch seine Handlungen und Verträge die Stiftung als deren Bevollmächtigter. Zur Vertretung bei den Gerichten und Königlichen Behörden, so wie für die Vollziehung von Urkunden ist die Theilnahme resp. Unterschrift von drei Mitgliedern des Curatoriums erforderlich und genügend.

§ 14. Die Legitimation der Mitglieder des Curatoriums geschieht durch Bestallungen, welche die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft auf Grund der Wahlprotocolle ausfertigen.

Diese Bestallungen gelten als Legitimations-Urkunde des darin bezeichneten Mitgliedes des Curatorii und ebenso als Vollmacht zur Vertretung der Stiftung nach § 13.

§ 15. Das Curatorium hat für die möglichste Ausdehnung der Stiftung Sorge zu tragen und Alles, im Bereich der Verwaltung liegende auszuführen, sowie von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal jährlich über die Lage und Wirksamkeit der Stiftung einen Bericht in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe nimmt die Beiträge in Empfang, legt die Gelder an, zahlt die Unterstützungen aus und hat darüber ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen.

Es nimmt die eingehenden Gesuche entgegen, untersucht die Verhältnisse der Bittsteller und entscheidet nach bestem Ermessen über die Ablehnung oder Gewährung, sowie über Art und Höhe der Unterstützungen.

§ 16. Zur Besorgung der einzelnen Geschäfte wählt das Curatorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Cassirer. Die Beschlüsse werden in Conferenzen gefaßt, zu denen der Vorsitzende per Circulair einladet; eine Conferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Curatorii anwesend sind.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmenden nöthig.

§ 17. Sobald und so lange der Verein junger Kaufleute ꝛc. der Stiftung einen jährlichen Beitrag von fünfzig Thalern und darüber zahlt, soll der Vorstand und Ausschuß

dieses Vereins das Recht haben, von der Verwaltung der Stiftung durch zwei Deputirte, welche sie aus ihrer Mitte zu wählen haben, Kenntniß zu nehmen.

Diese Deputirten haben in den Sitzungen des Curatorii eine berathende, aber nicht beschließende Stimme. Sie sind berechtigt, von allen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen, auch die halbjährlichen Cassen-Abschlüsse zu prüfen.

§ 18. Die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft controliren die Gesammt-Verwaltung der Stiftung in der Weise, daß sie die Rechnungen und Jahres-Abschlüsse auf Grund der ihnen vorzulegenden Beläge prüfen und Decharge ertheilen.

§ 19. Die Stiftung steht unter der Oberaufsicht der competenten hohen Staatsbehörden, vertreten durch das Königliche Polizei-Präsidium von Berlin.

§ 20. Sollte aus der Zahl der Wohlthäter das bezeichnete Curatorium nicht zu beschaffen sein, so ist das ganze Stiftungs-Vermögen den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft zur Verwaltung zu übergeben, welche alsdann die statutenmäßige Verwaltung der Stiftung führen, mit dem Rechte, dieselbe nach innen und außen zu vertreten; hierzu ist jedoch die Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörden erforderlich.

Ist auch dies nicht ausführbar, so geht das Vermögen zur statutenmäßigen Verwaltung an diejenige Behörde über, welche die Armen-Angelegenheiten der Stadt Berlin zu führen hat.

§ 21. Aenderungen dieses Statuts können von dem Curatorium, jedoch nur durch einstimmige Beschlüsse desselben, unter Zustimmung der Herren Aeltesten der Kaufmannschaft vorgenommen werden.

Dergleichen Aenderungen erhalten ihre Gültigkeit erst nach erfolgter Genehmigung der hohen Staats-Behörde.

Ausgeschlossen hiervon und unveränderlich sind die Bestimmungen der §§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9., welche als Grundprinzipien und für alle Zeiten geltend bei der Begründung der Stiftung festgestellt worden sind.

* * *

Vorstehendes Statut der Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung zur Unterstützung alter und hülfsbedürftiger Handlungsdiener wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1825 (Ges.-Samml. pro 1826 Pag. 1) und der Allerhöchsten Ordre vom 26. August d. J. mit dem Bemerken bestätigt, daß diese Stiftung ihren persönlichen Gerichtsstand in Berlin hat. Potsdam, den 14. October 1859.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

Bestätigung.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. October 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

O. P. 4961.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 28. October 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5126. Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

№ 5127. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

№ 5128. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Das 38ste Stück derselben enthält:

№ 5129. Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät. Vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 269. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I.1707. October.

Im Kreise Teltow sind

1) $3\frac{1}{4}$ □Ruthen von der fiscalischen Dorfstraße zu Schöneiche zur Vergrößerung der Schulbaustelle,
2) 1002 □Fuß von der fiscalischen Dorfstraße zu Schönweide zu gleichem Zweck,
3) 20 □Ruthen von der fiscalischen Dorfstraße zu Schönow

an den Schulzen Haupt übereignet und in die betreffenden Gemeinde-Verbände einverleibt worden; dagegen sind

ad 1. $\frac{3}{4}$ □Ruthen und ad 2. 336 □Fuß

von den betreffenden Baustellen zur fiscalischen Dorfstraße zurückgewährt und aus dem Dorfgemeinde-Verbande ausgeschieden. Potsdam, den 18. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 270. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I.1351. October

Die von der fiscalischen Dorfstraße zu Cabelow, Amts Storkow, an den Halbbauer Wilhelm Schulze daselbst veräußerten $7\frac{1}{4}$ □Ruthen Fläche sind dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Cabelow einverleibt worden.

Potsdam, den 20. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 271.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Berlin. Ober-Wasser. Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Berlin. Unter-Wasser. Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Spandau. Ober-Wasser. Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Spandau. Unter-Wasser. Zoll.	Potsdam. Fuß.	Potsdam. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Baumgartenbrück. Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Ober-Wasser. Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Unter-Wasser. Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Rathenow. Ober-Wasser. Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Rathenow. Unter-Wasser. Zoll.	Havelberg. Fuß.	Havelberg. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Plauer Brücke. Zoll.
1	6	8	2	8	6	4	2	2	2	11	1	1	5	8½	2	—	4	2	1	4½	2	10	3	6
2	6	8	2	8	6	4	2	2	2	10½	1	1	5	8	2	—	4	2	1	4	2	10	3	5
3	6	7	2	7	6	4	2	2	2	10½	1	1	5	9	1	11	4	1	1	4½	2	10	3	5
4	6	7	2	7	6	4	1	10	2	10½	1	1	5	10	1	11	4	1	1	4	2	9	3	5
5	6	7	2	7	6	5	2	2	2	10	1	1	5	10	1	10	4	—	1	3	2	9	3	4½
6	6	6	2	6	6	5	2	2	2	10	1	1½	5	9	1	11	4	2	1	2	2	8	3	4
7	6	6	2	6	6	5	2	2	2	10	1	1½	5	9½	1	10½	4	2	1	2	2	8	3	3½
8	6	6	2	6	6	4	2	2	2	10	1	1½	5	8½	1	10	4	1	1	2½	2	7	3	3
9	6	6	2	6	6	4	2	2	2	10	1	1½	5	8½	1	10	4	2	1	1½	2	8	3	3
10	6	7	2	6	6	4	2	2	2	10	1	2	5	7½	1	9½	4	2	1	2	2	8	3	3
11	6	7	2	6	6	4	1	11	2	10	1	2	5	5	1	8	4	2	1	1	2	9	3	3
12	6	7	2	6	6	4	2	2	2	10	1	2	5	7	1	8	4	1	1	—	2	10	3	2½
13	6	7	2	6	6	4	2	2	2	10	1	2	5	8	1	9	4	2	1	—	2	10	3	2½
14	6	8	2	7	6	4	2	2	2	10	1	2	5	8	1	8	4	2	1	1	2	11	3	2
15	6	8	2	7	6	4	2	2	2	10	1	1½	5	11	1	10	4	2	1	1	2	11	3	2
16	6	8	2	7	6	4	2	2	2	10	1	1½	5	10	1	10	4	2	1	1½	2	10	3	2
17	6	8	2	7	6	4	2	2	2	10	1	1½	5	10	1	10	4	2	1	2	2	9	3	2
18	6	8	2	7	6	4	1	10	2	10	1	1½	5	10	1	10	4	2	1	2½	2	9	3	2½
19	6	8	2	7	6	4	2	2	2	9½	1	1½	5	10	1	10	4	2	1	2½	2	8	3	3
20	6	8	2	7	6	4	2	2	2	9½	1	1½	5	10	1	10	4	2	1	3	2	8	3	3
21	6	8	2	7	6	4	2	3	2	9½	1	1½	5	10	1	10	4	2	1	3	2	8	3	3
22	6	8	2	7	6	4	2	3	2	9½	1	2	5	5	1	9	4	2	1	3½	2	7	3	3
23	6	8	2	7	6	4	2	2	2	9½	1	2	5	7	1	9	4	2	1	2½	2	7	3	3
24	6	8	2	7	6	4	2	2	2	10	1	2	5	9	1	9	4	2	1	2½	2	7	3	3
25	6	8	2	7	6	4	1	11	2	10	1	2	5	9	1	9	4	2	1	2½	2	8	3	3
26	7	—	—	8	6	4	1	7	2	9½	1	1½	5	9	1	10	4	2	1	2½	2	9	3	3
27	7	3	—	4	6	4	1	4	2	9	1	1	5	7	1	9	4	2	1	2½	2	10	3	3
28	6	11	2	7	6	4	2	2	2	8	1	—	5	10	1	10	4	2	1	2½	2	9	3	3
29	7	—	2	9	6	4	2	3	2	8	1	—	5	10	1	10	4	2	1	2½	2	9	3	3
30	7	—	2	9	6	4	2	3	2	9	1	—	5	8	1	9	4	2	1	2½	2	9	3	3

Potsdam, den 20. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

An Stelle des Kaufmanns C. W. Meyer zu Havelberg, des Kaufmanns Zimmermann zu Zehdenick, des Lehrers Jürgens zu Wilsnack und des Glasermeisters Fürstenau zu Spandau, welche die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt haben, sind von uns der Buchbinder August Fischer zu Havelberg, der Kaufmann Knoblauch zu Zehdenick, der Lehrer Deißler zu Wilsnack, und der Privat-Secretair Oppermann zu Spandau als Agenten dieser Gesellschaft, ferner sind der Kaufmann Frantz zu Nauen, der Maler Geltz zu Ketzin, der Kaufmann Rettig zu Dreetz, Kreis Ruppin, der Landschaftsmaler Herrmann Hansmann zu Cöpenick, der Buchbindermeister A. Böttcher zu Fehrbellin, der Maurermeister Franz zu Liebenwalde und der Färbereibesitzer Ernst Heyl zu Putlitz, als Agenten der genannten Gesellschaft, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 14. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 272. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sterbecassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 2187. Septbr. I. 2535. Septbr. I. 2578. Septbr. I. 2641. Septbr. I. 2897. Septbr. I. 158. October. I. 227. October. I. 374. October. I. 431. October. I. 554. October. I. 826. October.

An Stelle des Kaufmanns A. Kaselitz zu Ketzin, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist von uns der Altsitzer Kennler zu Ketzin als Agent dieser Gesellschaft, auch sind der Buchbindermeister Lindenberg zu Bernau, der Kaufmann Otto Beyer zu Friesack und der Kaufmann August Tourbier zu Gramzow, Kreis Angermünde, als Agenten dieser Gesellschaft, ferner sind der Bauergutsbesitzer Frost zu Wustrau, Kreis Ruppin, der Chirurgus Ritter zu Wildberg, Kreis Ruppin, der Bauergutsbesitzer Rohrschneider zu Marzahne, Kreis Westhavelland, der ehemalige Bürgermeister Werkmeister zu Trebbin und der Thierarzt Falkenhahn zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Kaufmann Theodor Thien zu Cremmen, der Materialwaarenhändler August Reuter zu Deutsch-Rixdorf, Kreis Teltow, und der Zimmermeister Jonas jun. zu Gramzow, Kreis Angermünde, als Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Heinrich Ziggel zu Putlitz als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und der Buchdruckereibesitzer Jacobson zu Perleberg als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, endlich sind der Kaufmann F. A. Weidenhammer zu Baruth, der Eigenthümer Müller zu Mittenwalde, der Kaufmann Sußmann zu Storkow, der Eigenthümer von Hesse zu Pankow, Kreis Niederbarnim, der Zimmermeister Schlöcker zu Amt Buchholz, Kreis Beeskow-Storkow,

№ 273. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 2322. Septbr. I. 2323. Septbr. I. 2336. Septbr. I. 2464. Septbr. I. 2533. Septbr. I. 2534. Septbr. I. 2536. Septbr. I. 2537. Septbr. I. 2621. Septbr. I. 2699. Septbr. I. 2764. Septbr. I. 2779 Septbr. I. 2898. Septbr. I. 28. October. I. 71. October. I. 642. October. I. 822. October. I. 823. October. I. 825. October. I. 914. October. I. 979. October. I. 1176. October.

der Fabricant Lorenz zu Zinna, der Kaufmann Raphael Brasch zu Teupitz und der Barbier May zu Tempelhof, Kreis Teltow, als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main, mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Transport-Versicherung, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der bei den erstgenannten Agenten angeführten Beschränkung bestätigt worden.

Potsdam, den 20. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2184. Septbr. I. 2043. Septbr.

Der Kaufmann C. A. Schiever zu Havelberg ist von uns als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann C. Berg hierselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Potsdam, den 14. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 275. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2537. Septbr. I. 29. October. I. 372. October.

Der Bauergutsbesitzer Rohrschneider zu Marzahne, Kreis Westhavelland, der Chirurgus Ritter zu Wildberg, Kreis Ruppin, und der Bauergutsbesitzer Frost zu Wustrau, Kreis Ruppin, sind von uns als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 14. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 276. Renten- u. Capital-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2185. Septbr.

Der Kaufmann C. A. Schiever zu Havelberg ist von uns als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Potsdam, den 14. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 277. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 949.

Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben die Veranstaltung einer einmaligen außerordentlichen Collecte zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien zu Berlin in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz Brandenburg für das Jahr 1859 zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendenturverweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirkes in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — II. D. 148. — zu verfahren haben.

Potsdam, den 24. October 1859.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Herren Geistlichen machen wir auf das von dem Oberhofprediger von Grüneisen, dem Ober-Tribunals-Rath Dr. Schnaase und dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene unter der Redaction des Predigtamts-Candidaten Bunz, in dem Verlage von Ebner und Seubert zu Stuttgart seit dem 1. Januar d. J. erscheinende **christliche Kunstblatt** hierdurch aufmerksam. Die Herausgeber haben sich die Aufgabe gestellt, das Interesse und Verständniß für christliche Kunst in dem christlichen Volke, insbesondere bei geistlichen und weltlichen Gemeindevorstehern, Lehrern und Familienvätern, in practischer belehrender und erbaulicher Weise zu erwecken, zu beleben und zu fördern. Diese Aufgabe ist in den bisher vorliegenden Blättern in anerkennenswehrtem Maaße erfüllt worden. № 4. Empfehlung eines Kunstblatts.

Der Preis dieser Zeitschrift, von welcher alle 2 Wochen ein halber Bogen ausgegeben wird, beträgt vierteljährlich 7½ Silbergroschen.

Berlin, den 18. October 1859.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Theobald Heinrich Ernst Pauly hierselbst, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden. № 111. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 9. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann G. R. T. Paetow hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Polizei-Bezirk Berlins bestätigt worden. № 112. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 11. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Gotthard Sterly hierselbst ist als Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. № 113. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 10. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung pro 1855 Pag. 169 Nr. 9) wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruchs-Deich-Verbandes zum Betrage von 100,000 Thlrn. wird hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß vom Deich-Amte des Niederoderbruches die Ausloosung nachstehender Obligationen, und zwar:

I. Littr. A. über je 500 Thlr.

die Nummern 12. 20. 22. 33. 34. 61. 84. 94. 114. 122. 123. 126. 129. 142. u. 144.

II. Littr. B. über je 100 Thlr.

die Nummern 2. 9. 16. 17. 25. 58. 61. 65. 70. 90. 95. 101. 102. 107. 110. 124. 146. 192. 194. und 195.

III. Littr. C. über je 25 Thlr.

die Nummern 6. 52. 53. 101. 105. 111. 121. 122. 124. 133. 137. 154. 160. 161. 166. 167. 177. 184. 191. und 192.

erfolgt ist.

Das durch diese Obligationen vertretene Capital im Gesammtbetrage von 10,000 Thlrn. wird mit den halbjährigen Zinsen gegen Aushändigung der genannten Obligationen und zugehörigen Coupons am 1. Juli k. J. durch die Niederoderbruchs-Deichcasse zu Wriezen baar ausgezahlt werden.

Cüstrin, den 12. October 1859. Die Deich-Verwaltung des Oderbruches.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 246 vom 18. October 1859.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 14. October d. J. ein Einführungs-Patent,

auf eine Einrichtung an Percussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 245 vom 16. October 1859.)

Des dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

„auf ein neues Mahlwerk"

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Oberförster Gronau zu Neiersdorf ist vom 1. November d. J. ab die Oberförsterstelle zu Marienwalde im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. O. und dem Oberförster Oppermann, bisher zu Warnicken im Regierungs-Bezirke Königsberg, von demselben Zeitpunkte ab die Oberförsterstelle zu Neiersdorf übertragen worden.

Der bisherige Forst-Aufseher Barnewitz zu Kuhfort, in der Oberförsterei Potsdam-Bornim, ist zum Förster ernannt und demselben die durch den Tod des Försters Mollenhauer erledigte Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Jägelitz in der Oberförsterei Falkenhagen vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Alexander Ruesse zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Julius Alexander Thiele und August Adolph Ludwig Kortüm zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Bauführer Ernst Ferdinand Albert Fischer und der Feldmesser Michael Oscar Tortilovius sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der vormalige Unteroffizier im 6ten Cürassier-Regiment Puhlmann und der vormalige Unteroffizier Stern vom 6ten Cürassier-Regiment sind als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der Prediger Emil Gustav Lisco, bisher an der St. Marien-Kirche zu Berlin, ist zum Substituten cum spe succedendi für den Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine der neuen Kirche daselbst, Ober-Consistorial-Rath Dr. Marot bestellt worden.

Der bisherige Pfarr-Substitut an der Neuen Kirche zu Berlin Hingmann ist zum Prediger bei der Jerusalems-Kirche daselbst bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Hammelspring, Diöces Templin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Rhein erledigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Städtler an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Heinrich Müller ist als 13ter ordentlicher Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt und der bisherige Lehrer an der 11ten Communalschule zu Berlin Albert Friedrich Griese zum Hauptlehrer an der 17ten Communalschule daselbst ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer und stellvertretenden Dirigenten eines Erziehungs-Instituts August Friedrich Budezies ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Knabenschule in der St. Jacobi-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Bei der am 22. und 23. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Gottlob Herrmann Andrae aus Jüterbogk,
2) Friedrich Wilhelm Bogan aus Rocher,
3) Gustav August Braun aus Hage,
4) Rudolph Herrmann Albrecht Eichberg aus Beauregard,
5) Carl Theodor Ludwig Erich Gallasch aus Wriezen an der Oder,
6) Friedrich Wilhelm Giese aus Neu-Medewitz,
7) Julius Theodor Herder aus Güstow,
8) Friedrich Wilhelm Herrmann Kemnitz aus Hoppenrade,
9) Carl Friedrich Kunert aus Biesenthal,
10) Friedrich Gottlob Lehmann aus Grassau,
11) Friedrich Wilhelm Mertens aus Klosterheide,
12) Carl Friedrich Neumann aus Bälow,
13) August Carl Heinrich Neumeister aus Nauen,
14) Carl Adolph Palmer aus Meinsdorf,

15) Julius August Albert Perenz aus Gottow,
16) Friedrich Siegert aus Wiesenburg,
17) Christian Daniel Telschow aus Beveringen,
18) Johann Friedrich Töpfer aus Freienwalde an der Oder,
19) Friedrich Wilhem Unruh aus Biesenthal,
20) Carl Friedrich Wilhelm Wollschläger aus Rübehorst,
22) Johann Gottfried Zimmerman aus Jehserigk.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Kruß erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Malzer Schleuse, ist dem bisherigen Chausseeaufseher Grünberg zu Guten-Germendorf vom 1. September d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Schuhmachergesellen Friedrich Thormann aus Schmiedeberg, jetzt in Wittstock, der verehelichten Zimmerpolier Borchardt, der separirten Hackert und dem Vergolder-Gehülfen Garz, sämmtlich aus Brandenburg, und dem Arbeitsmann Lübekind zu Hönow, Kreis Nieder-Barnim, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 20. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Blandikow, Sup. Wittstock, von Gemeindegliedern ein gußeisernes Crucifix, eine Altarbibel, ein dazu gehöriges Pult und von der Jungfrau E. K. daselbst, eine schwarz tuchene Decke mit silbernen Franzen und Kreuz für das Pult.

Zu den Kosten für die neugebaute Orgel in der Kirche zu Badingen, Sup. Zehdenick, sind von der verwittweten Frau Ober-Amtmann Fischer daselbst 100 Thlr., vom Domainen-Administrator Fischer 25 Thlr., vom Ortspfarrer 10 Thlr. und von der Gemeinde 170 Thlr. freiwillig beigetragen worden.

Der am 6. April 1859 zu Brielow verstorbene Bauer Johann Friedrich Seeger hat in seinem unter dem 25. Juni 1858 niedergelegten Testament der Kirche zu Brielow, Filial von St. Gotthardt, die Summe von 100 Thlrn. vermacht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 4. November 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5130. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

№ 5131. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.

№ 5132. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

№ 5133. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

№ 5134. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. October 1859.

Das 40ste Stück derselben enthält:

№ 5135. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Bäckergeselle und Werkführer Benjamin Maibaum zu Charlottenburg hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Litt. F. № 198,277 über 100 Thlr. angetragen, auf dessen Vorderseite der nachstehende Außerkurssetzungs-Vermerk sich befindet:

„Außer Kurs gesetzt am 29. Juli 1853.

Holzhauer.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, insbesondere der Unterzeichner des gedachten Außerkurssetzungs-Vermerks, dessen Wohnort und Character unbekannt und nicht zu ermitteln sein soll, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 31. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Der Kaufmann J. R. Prillwitz hierselbst, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 118,913 über 100 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen eines darauf befindlichen großen Dintenflecks Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 31. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 10. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 278. Die Verwaltung der Westpriegnitzer Kreis-Casse. III. d. 6415.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Steuer-Erhebers, Rechnungs-Raths Kreß erledigte Rendantenstelle der Königlichen Westpriegnitzer Kreis-Casse zu Perleberg ist dem bisherigen Kreis-Secretair Harting daselbst verliehen und demselben die Verwaltung dieser Casse vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Potsdam, den 28. October 1859.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 279. Aufgehobene Viehsperre. I. 2302. October.

Nach dem Erlöschen der unter dem Rindviehstand des Vorwerks Paulinenaue, Kreis Westhavelland, ausgebrochenen Lungenseuche wird die unterm 13. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 20, Seite 180) verordnete Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 28. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

h) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachdem durch Königliches Patent vom 15. November 1816 (G.-S. S. 233) das Allgemeine Landrecht mit den sonstigen Preußischen Gesetzen in den ehemals Sächsischen Districten Preußens an die Stelle der früheren allgemeinen Sächsischen Landes- und subsidiarischen Gesetze eingeführt ist, und namentlich auch für die Organisation der Kirchen-Behörden Geltung erlangt hat, besteht das in den Sächsischen Theilen unseres Bezirks, d. h. in den Superintendenturen Baruth, Belzig, Dahme und Jüterbogk aus der alten Organisation der Kirchen-Behörden entwickelte, an vielen Orten noch nicht aufgelöste Institut der Kirchen- und Schul-Inspectionen bis jetzt nur noch interimistisch. № 280. Aufhören der Kirchen- und Schul-Inspectionen in den vormals Sächsischen Landestheilen. II. J. 3706.

Wir haben daher nunmehr in gleicher Weise, wie es in den benachbarten vormals Sächsischen Districten der Regierungs-Bezirke Erfurt und Merseburg bereits früher geschehen ist, durch eine an die betreffenden Superintendenten und Landräthe resp. Rentämter und mittelbar an die Privat-Patronate, Kirchen- und Schul-Vorstände erlassene Verfügung den Uebergang der bisherigen Geschäfte der gedachten Behörden auf die nach den bestehenden Gesetzen mit den betreffenden Functionen betraute Superintendenten, Patronate und Kirchen- und Schul-Vorstände, wie sie nach den stattgehabten Ermittelungen schon bei den meisten Privat-Patronats-Kirchen erfolgt ist, allgemein angeordnet.

Wir setzen hiervon die bei der Sache interessirten Behörden, Gemeinden und Personen in Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Eingaben, welche bisher an die Kirchen- und Schul-Inspectionen gerichtet worden sind, bei etwaigem Zweifel über die Competenz der Behörden am besten an die Superintendenten gelangen.

Potsdam, den 29. October 1859.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die an den Ziegeleibesitzer Hartwig zu Glindow, Zauch-Belzigschen Kreises, käuflich abgetretene Fläche von 4 Morgen des fiscalischen Glindow-Sees ist dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Glindow einverleibt worden. № 281. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I.1617.October.

Potsdam, den 22. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Niederbarnimschen Kreise, an der Berlin-Strelitzer Chaussee, zwischen den Ortschaften Havelhausen und Borgsdorf belegene ehemalige Kreisgärtner-Etablissement Kochshaus ist dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Borgsdorf einverleibt worden. Potsdam, den 22. October 1859. № 282. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I.1616.October.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. C. Schaar zu Strodehne, Kreis Westhavelland, und der Schlossermeister Leonhard Uhrmacher zu Lindow, sind von uns als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, und zwar in Betreff der Feuer-Versicherung hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, № 283. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-,

Verlorener Paß.

Der Musikus Johann Gottfried Emil Schröter aus Berlin, hat den ihm von dem Königlichen Ministerio des Innern hieselbst ertheilten Ministerialpaß d. d. Berlin, den 2. Juli 1859 — № 1834 — zur Reise über Breslau und Warschau nach Witebsk in Rußland auf die Dauer von 6 Monate gültig, angeblich auf dem Wege zwischen Warschau und Witebsk verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. 20. April 1839 geboren, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Statur: schl- Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und farbe: gesund. Besondere Zeichen fehlen.

Berlin, den 26. October 1859. Königl. Polizei-Präsidium.

Verlorene Reise-Route.

Der Schneidergeselle Benjamin August Ehrentraut, geboren, ohne Domicil, hat seine unterm 9. Mai d. J. von
Reise-Route auf dem Wege von Neustadt-Eberswalde erwähnten Verordnung vom
ungültig erklärt wird.

Signalement. Alter: 40 Jahre, 5 Fuß 3
brauen: blond, Augen: braun, Nase: spitz, Mund:
Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besonder- ...nt. v. Strampff.

Oderberg, den 1. November 1859.

Be- ...tmachung
Post-Direction zu Potsdam.

Dem Sattlergesellen Gustav Theod ...
Verwaltung zu Dramburg am 12. ...ed in dem Kolonisdorfe Nowaweß bei Potsdam — № 33. Einrichtung einer Post-Expedition in Nowaweß.
visirter Reisepaß angeblich in hiesiger deren Bestellbezirk auch Neuendorf und Babels-
Dieser Paß wird hierdurch für
Signalement des ic.
6. August 1823 geboren, Größ ...ion wird mit der Post-Expedition auf dem hiesigen
Nase u. Mund: gewöhnlich, ...ch zweimalige Botenpost mit nachstehend angegebenem
Schwedt, den 27. Octobe... ...tzt;

11 Uhr Vormittags und 6 Uhr Abends,

Der dem Fleischergesellen ...hof 11½ Uhr Vormittags und 6½ Uhr Abends,
gehörig, vom Königlichen Landr... ...of 2½ Uhr Nachmittags und 9½ Uhr Abends,
d. M. von hier nach Danzig vi... 3 Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends.
geblich auf der Fleischerherberge mit dem Courierzuge nach Berlin (durch Potsdam
Dieser Inlands-Wanderp... ...mit dem Schnellzuge von Berlin (durch Potsdam 7½ Uhr
Signalement. Gebu... nach Nowaweß und werden diese beiden Züge auch zur
evangelisch, Alter: 19 Jahren ... Gegenständen benutzt.
Augen: blaugrau, Nase u. ...
gesund. Besondere Kennzeich... der Post-Expedition in Nowaweß sind festgesetzt:
Strasburg i. d. Ukm., ...Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Amor...
Der Staatsschuldsche... aus an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr
Erkenntniß vom 31. Ma... gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen,
Berlin, den 25. ...rtstage Seiner Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vor-
... bis 4 Uhr Nachmittags.

Bei dem unterze..., den 28. October 1859.
Hypotheken-Stamm-... Der Ober-Post-Director Balde.
in der Priorität nac...
Genzmer vom 1...

ursprünglich 7000 Thlr. den gerichtlichen Verhandlungen vom 4. Juli 1848 und 1. August 1855 besteht, und welche ex decreto vom 29. Juni 1848 für die Gläubigerin auf den, dem Banquier Haeckel gehörigen, im Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt, Vol. II resp. Nr. 105 und 106 verzeichneten Grundstücken Rubr. III resp. sub Nr. 17 eingetragen stehen, beantragt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Hypotheken-Stamm-Document als Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens aber in dem auf den 11. Februar 1860 Vormittags 11½ Uhr,

Verh..., Agentur-Bestätigung. I. 1454. Octbr. I. 1567. Octbr.

№ 284. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 915. October. I. 1067. October. I. 1175. October. I. 1457. October. I. 1562. October. I. 1565. October.

Der Kauf... ländischen Feuer-V... Nr. 58, Zimmer Nr. 11, vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben, Harnekop, Kreis Oberb... durch gesetzlich zulässige und gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzu... Gesellschaft „Colonia", un...enden mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludirt und das Agent der Aachener und Mün...rt erklärt werden wird. des diesseitigen Regierungs-Bezirks ...echts-Anwälte Goldschmidt und Justiz-Rath Groschuff Beschränkung bestätigt worden, daß Königl. Stadtgericht. dürfen, deren Aufnahme den betreffenden Deputation für Credit- rc. und Nachlaß-Sachen. untersagt oder von dem Ermessen derselb... einer Special-Masse. Buchbindermeister Herrmann Heinsdorf zu... von Spandau verzeichneten Grundstücke stehen meister Carl Turley zu Neumarkt, Kreis J... 2. April 1850 für die verehelichte Gelbgießer- Stephan Carl Rosenthal zu Zehlendorf, Kr... Thlr. eingetragen. Bei der Kaufgelder- Frieske zu Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow, ...in nicht gemeldet und ist deshalb mit den August Voß zu Strausberg, als Agenten der Versicheru... ...ial-Masse angelegt. Phönix" zu Frankfurt am Main, mit Ausschluß der Ver... Ansprüche als Eigenthümer, Erben, von Transport-Versicherung, innerhalb des diesseitigen ... machen wollen, aufgefordert, ihre zwar hinsichtlich der Immobilien mit der bei den erstgenannten ...2 Uhr, Beschränkung bestätigt worden. Potsdam, den 20. Octobe... Vermeidung der Ausschließung

Königl. Regierung. Abtheilung des Inner... ...sgericht. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntma... des Königlichen Kammergeric...

Bekanntmachung.

...te Auguste Pauline Wilhelmine ...nommen werden. Hierzu haben

№ 5. Die Neugestaltung des Ehren-Raths der Rechts-Anwalte und Notare.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die 20 Uhr, Raths unter den Justiz-Commissarien, Advocaten und Notar... mit vorgeladen wird. 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hat die in diesem J... ...gerichts-Commission II. Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehren-R... ...hnam. gerichts-Departements und der Stellvertreter desselben, so wie d... ...enannten Hahnenberge der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die 2... ...worden. Der Verstorbene, sitzenden am heutigen Tage stattgefunden. ...äftig'm Körperbau, jedoch

Darnach bilden den Ehren-Rath der Rechts-Anwalte un... ...chnurrbart, blaue Augen, Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder: ...graubraunen Tuchmütze ...rack, einer baumwollenen

1) der Geheime Justiz-Rath Bode in Berlin, zugleich Vorsitze... ...den Caros gemusterten
2) der Justiz-Rath Breithaupt zu Havelberg, ...und einem Leinewand-
3) der Justiz-Rath Cassel zu Neustadt-Eberswalde, ...Holzkopf vorgefunden.
4) der Justiz-Rath Gall in Berlin, ...nen, werden hierdurch
5) der Justiz-Rath Geppert I. in Berlin,

6) der Geheime Justiz-Rath Hellwig in Berlin,
7) der Justiz-Rath Luckwald zu Schwedt,
8) der Justiz-Rath Lüdicke in Berlin,
9) der Justiz-Rath v. Tempelhof in Berlin,
10) der Justiz-Rath Ulfert in Berlin,

und folgende Stellvertreter:

11) der Justiz-Rath Moers in Berlin,
12) der Justiz-Rath Naudé I. in Berlin,
13) der Rechts-Anwalt Schwieger zu Wriezen,
14) der Justiz-Rath Stegemann zu Neu-Ruppin,
15) der Justiz-Rath Valentin in Berlin,
16) der Justiz-Rath Wegner in Berlin.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. October 1859.

Der Kammergerichts-Präsident. v. Strampff.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 33. Einrichtung einer Post-Expedition in Nowaweß.

Zum 1. November d. J. wird in dem Kolonledorfe Nowaweß bei Potsdam eine Post-Expedition eingerichtet, deren Bestellbezirk auch Neuendorf und Babelsberg umfaßt:

Die neue Post-Expedition wird mit der Post-Expedition auf dem hiesigen Bahnhofe durch eine täglich zweimalige Botenpost mit nachstehend angegebenem Gange in Verbindung gesetzt;

aus Nowaweß	11	Uhr Vormittags	und	6	Uhr Abends,
in Potsdam Bahnhof	11½	Uhr Vormittags	und	6½	Uhr Abends,
aus Potsdam Bahnhof	2½	Uhr Nachmittags	und	9½	Uhr Abends,
in Nowaweß	3	Uhr Nachmittags	und	10	Uhr Abends.

Außerdem gelangen mit dem Courierzuge nach Berlin (durch Potsdam 6¾ Uhr früh) und mit dem Schnellzuge von Berlin (durch Potsdam 7½ Uhr früh) Briefpost-Sendungen nach Nowaweß und werden diese beiden Züge auch zur Absendung von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Nowaweß sind festgesetzt:

von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Dieselben fallen aus an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, und an gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, sowie an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 28. October 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 114.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Lorenz Eichelmann zu Gesundbrunnen, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 22. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 115.
Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Otto Doelle zu Alt-Schöneberg, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 14. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 257 vom 30. October 1859.)

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. October 1859 ein Patent
auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Bast zur Erledigung kommende Försterstelle zu Sonnenburg in der Oberförsterei Freienwalde, ist dem Forstaufseher Peschlow, z. Z. in Eichstädt in der Oberförsterei Falkenhagen, in seiner dermaligen Eigenschaft als Forstaufseher vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Herrmann zur Erledigung kommende Försterstelle für den Schutzbezirk Cummersdorf — am Lüdersdorfer Damm —, in der Oberförsterei Zossen, ist dem Förster Mogwitz, z. Z. in Sperenberg in derselben Oberförsterei, vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Mogwitz zur Erledigung kommende Försterstelle zu Sperenberg in der Oberförsterei Zossen, ist dem Förster Bast, z. Z. in Sonnenburg in der Oberförsterei Freienwalde, vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich August Franz Erdmann zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich August Schwill zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Dr. Gustav Adolf Wilhelm Bolze ist zum 2ten ordentlichen Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin ernannt worden.

Der Feldmesser Traugott Herrmann Leuthold zu Luckenwalde ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Civil-Supernumerarien Krüger und Schleich, sowie der Diätarius Meinecke sind als Polizei-Secretaire bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 11. November **1859.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 285. Prüfung der Vieh-Castrirer. I. 2304. Octbr.

Der Inhalt des § 6 des im Amtsblatt pro 1846 Seite 334 unter № 209 veröffentlichten Reglements für die Prüfung der Vieh-Castrirer vom 29. September 1846 ist, wie folgt, wörtlich dahin abgeändert worden:

§ 6. Zur Prüfung der practischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Castration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Diese abändernde Bestimmung wird im höheren Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 5. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 286. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1826. Sept. I. 105. Novbr.

Der Schulze F. W. Sommer zu Ruhlsdorf, Kreis Teltow, und der Lehrer Schütz zu Waltersdorf, Kreis Teltow, sind von uns als Agenten resp. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Potsdam, den 28. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 287. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1563. Octbr. I. 66. Novbr.

Der Kaufmann Ebert zu Strausberg und der Tischlermeister C. F. Hoffmüller zu Beelitz, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden. Potsdam, den 20. October 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 288. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2416. Octbr.

Der Privat-Secretair Reichenstein zu Neustadt-Eberswalde, hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Potsdam, den 4. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 289. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I. 274. Novbr.

Es sind

1) aus dem Gemeinde-Verbande des Ritterguts Falkenberg, Niederbarnimschen Kreises, ausgeschieden und an den Arbeitsmann Wilhelm Westphal zur Etablirung einer Büdnerstelle übereignet 1 Morgen Fläche,

2) von der fiscalischen Dorfstraße zu Spreenhagen, Beeskow-Storkowschen Kreises, käuflich abgetreten und an die Büdner Thiele und Piesker daselbst übereignet resp. $4\frac{1}{36}$ □Ruthen und $5\frac{25}{72}$ □Ruthen Fläche,

3) von der fiscalischen Dorfstraße zu Wendeberg, Westpriegnitzschen Kreises, desgleichen und an die dortige Gemeinde zur Errichtung eines Armenhauses übereignet 6 □Ruthen Fläche,

und sind diese Flächen zugleich den Dorfgemeinde-Verbänden resp. von Falkenberg, Spreenhagen und Wendeberg einverleibt worden.

Potsdam, den 4. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 116. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Julius Muschak, Julius Wilhelm Schultze und Carl Albert Falk sind als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 25. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 117. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Wilhelm Weiß hierselbst, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 28. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 118. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ernst Wilhelm Lubahn hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 31. October 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige

Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht. Berlin, den 24. October 1859.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 Seite 109) wird

am 17. d. M. Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Local, alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung von früher ausgeloosten und eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 2. November 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 253 vom 26. October 1859.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 23. October 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabricanten Albert Fesca hierselbst ist unter dem 23. October 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 254 vom 27. October 1859.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. October d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen,

IV. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Bernhard Carl Johannes Todt, Siegfried Heinrich Steinitz, Hugo Puls, Maximilian Poppe, Franz Moritz Ludwig Günther Hagens, Franz Emil Emanuel Burchard, Julius Reclam. Der Referendarius Julius Carl Wilhelm Frehsee ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das des Kammergerichts versetzt worden. Der Referendarius Carl Heinrich Weinholtz ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen. Dem Referendarius Carl Julius Emil Blenck ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

V. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Paul Emil Bouvier, Friedrich Wilhelm Georg Brose, Emil Albert Friedberg, Carl Gustav Anton Henschel, August Markert, Julius Robert Salomon, Johann Joseph Stanislaus von Sychowski, Carl Johann Gottfried Theodor Fleischer, Paul August Gebhard, Paul Alexander Eugen von Kamecke, Carl Bernhard Schulz, Maximilian Friedrich Alexander Kolbe, Ernst August Friedel, Ernst Victor Oswald Schulze, Dr. juris Carl Eduard Joachim Rüdiger Freiherr von der Goltz, Carl August Paul Woytasch, Friedrich Wilhelm Fischer, Richard David Veit, Maximilian Carl Philipp Mollard, Otto Heinrich Koch, Maximilian Friedrich Emil Freiherr von Lauer-Münchhofen, Otto Moritz Willert, Bernhard von Clewe, Gustav Friedrich Ferdinand Toussaint, Carl Friedrich Boy, Johann Theodor Westphalen, Dr. juris Friedrich Wilhelm Waldemar Schultze, Dr. juris Otto von Schweinitz. Behufs Ueberganges zur Verwaltung sind aus dem Justiz-Dienste entlassen worden die Auscultatoren: Herrmann Nicolaus Franzius, Carl August Wilhelm Martus, Victor von Fischer-Treuenfeld, von Derenthall, Alfred Baudouin. Der Auscultator Graf von Lynar ist Behufs seines Ueberganges zur diplomatischen Laufbahn aus dem Justiz-Dienste entlassen worden. Der Auscultator Wilhelm Carl Heinrich Magnus von Wedell ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus dem Kammergerichts-Departement entlassen worden.

VI. **Subaltern-Beamte.** Zu Kreisgerichts-Kanzlisten sind ernannt die Kanzlei-Diätarien: Friedrich August Rudolph Schroeder bei dem Kreisgericht in Wriezen, Hugo Apel bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, Carl Friedrich Wilhelm Saling bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, Johann Wilhelm Herrmann Duemke bei dem Kreisgericht in Spandau.

Im Laufe des Monats October 1859 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt sind: der invalide Unteroffizier Carl Fr. Lüderitz, der invalide Sergeant Joh. Gottfr. Gustav Möhring als Post-Expedienten, der invalide Sergeant August Buchmann, der invalide Unteroffizier Christian Below als Briefträger bei der Central-Stadt-Post-Expedition, der invalide Gefreite Franz Heinze als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4, der invalide Vice-Wachtmeister Ludwig Bahr und der invalide Unteroffizier Fr. Ferd. Engel als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind: der Ober-Post-Cassirer, Geh. Revisor von Masars, zum Ober-Post-Cassen-Rendanten, der Ober-Post-Cassen-Buchhalter Schroeck zum Ober-Post-Cassirer, der Hilfsbuchhalter Ehrenberg zum Ober-Post-Cassen-Buchhalter, der Post-Expedient Engel zum Assistenten des Zeitungs-Comtoirs, der Packetbesteller Haenisch, sowie die Hof-Post-Amtsboten Petzold und Pfannhauer zu Briefträgern.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Becher vom Post-Amte in Lissa, Jochert vom Eisenbahn-Post-Amte № 14 in Breslau, Christiani vom hiesigen Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst und Buschmann vom Post-Amte in Breslau zum hiesigen Hof-Post-Amte.

Entlassen sind: der Briefträger Joh. Heinr. Schulz und der Bote Siebert vom Hof-Post-Amte. Der Erstere wegen Invalidität.

Gestorben ist: der Post-Secretair Montzheimer vom Eisenbahn-Post-Amte № 4.

Nachweisung

der im Monat October 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Bäckermeister Guilletmot zu Berlin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 8, verpflichtet am 1. October 1859; 2) der Kupferschmiede-

meister **Seidenschnur** als Schiedsmann für den Waisenhaus-Bezirk Nr. 11, 3) der Brauereibesitzer **Bier** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Kaufmann **Schütt** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemer Straßen-Bezirk Nr. 45, 5) der Destillateur **Wittkopf** als Schiedsmann für den Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk Nr. 53, 6) der Kaufmann **Falk** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Kaufmann **Lehmann** als Schiedsmann für den Augustraßen-Bezirk Nr. 76, alle sechs verpflichtet am 22. October 1859; 8) der Kaufmann **Bobach** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alexanderplatz-Bezirk Nr. 89, verpflichtet am 1. October 1859.

Kreis Westhavelland. Stadt Rathenow. 9) Der Kaufmann **Schade** als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 10) der Knopfmachermeister **Lange** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. October 1859; 11) der Kaufmann **Brohm** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. October 1859; 12) der Klempnermeister **Bohm** als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 13) der Kaufmann **Babenzien** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. October 1859; 14) der Kaufmann **Müller** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. October 1859; 15) der Rentier **Sternsdorff** als Schiedsmann für den 3ten Bezirk, 16) der Apotheker **Freytag** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Zimmermeister **Müller** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. October 1859.

Kreis Teltow. 18) Der Schulze **Schulze** zu Gadsdorf als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. September 1859; 19) der Lehnschulze **Glienick** zu Schünow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. September 1859.

Kreis Zauch-Belzig. Stadt Brück. 20) Der Oeconom **Liebau** als Schiedsmann, 21) der Stadtmusikus **Kohl** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 22) der Kaufmann **Lobbes** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 28. September 1859.

Stadt Beelitz. 23) Der Kämmerer **Gerloff** als Schiedsmann, 24) der Maurermeister **Hellwich** als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 25) der Maurermeister **Haseloff** als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 12. October 1859.

Vermischte Nachrichten.

Sperre eines Weges von Hohennauen nach Rathenow.

Wegen Neubaues der Stollense-Brücke bei Hohennauen ist die Sperrung des Weges von Hohennauen nach Rathenow in der Zeit vom 15. November bis 1. December d. J. nothwendig, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß während dieser Zeit Reisende und Fuhrwerk den Weg nach Rathenow, statt über Hohennauen, über Parey und Schollehne zu nehmen haben. Potsdam, den 9. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem zum Dorfe Baumgarten, im Kreise Ruppin, gehörigen, an der Chaussee von Lindow nach Gransee und der Straße von Grieben nach Rönnebeck rechter Hand, unweit des Salchow-Sees belegenen ausgebauten Gehöfte des Bauern Rohr ist der Name: „**Ferdinandshof**" beigelegt worden. Potsdam, den 6. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1858, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

zum 4.

der Königlichen

und

U

der Verwaltung der Ständischen Städte

für d

Die über die Verwaltung der Ständischen Stä
Jahr 1858 abgelegten beiden Rechnungen vom

A.

Im Jahre 1858 sind eingekommen:

1) An Beiträgen von den Versicherten: . .

wobei bemerkt wird, daß 18 Thlr. 3 Sgr. 2
haben in Abgang gestellt werden müssen.

2) An Beiträgen von den bei der Societät n
versicherten Gebäude-Besitzern zu den Ko
für Nebenbeschädigungen und Revisionen
bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung

3) An Zinsen . . . .

4) An Beiträgen von den bei Privatgesellscha
oder gar nicht versicherten Gebäuden zu
Spritzen- und Wasserwagen-Prämien . .

5) An wieder eingezogenen Brandentschädigun
geldern . . . .

6) An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und M
datariats-Kosten . . . .
wobei bemerkt wird, daß 11 Thlr. 13 Sgr. 9
ausgefallen sind.

7) An durchlaufenden Posten . . . .

8) An Bestand aus der Rechnung pro 1857

9) An Einnahme-Resten aus den Vorjahren
wobei bemerkt wird, daß 4 Thlr. 6 Sgr. 9
haben in Abgang gestellt werden müssen.

10) An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerun

Die Gesammt-Einnahme hat somit betragen. .
und an Einnahme-Resten sind verblieben . . .

Von den zu 1 und 9 aufgeführten Einn
1858 bereits eingegangen, und die Beitreibung de
liquidirten Rückstände wird verfolgt. — Wegen d
Die zu 2 aufgeführten 1329 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.
dationen nicht so zeitig ausgeschrieben werden, daß i
nen. Die Aufnahme dieses Betrages in folle war ind
einzelnen Städte sind nachstehend zusammengestellt. Di
nen Brandschäden unter Angabe der einzelnen Brände

№	Namen der Städte.	I.
		Rthlr.
1	Angermünde . . .	1635
2	Arnswalde	1080
3	Bärwalde N.-M.	1433
4	Baruth	323
5	Beelitz	845
6	Beeskow	1958
7	Belzig	667
8	Berlinchen	1313
9	Bernau	1090
10	Bernstein	561
11	Biesenthal	785
12	Bobersberg . . .	447
13	Brandenburg . .	7258
14	Brück	601
15	Buchholz	218
16	Brüssow	470
17	Buckow	575
18	Calau	1088
19	Callies	381
20	Charlottenburg . .	5054
21	Christianstadt . .	470
22	Cöpnick	2128
23	Cottbus	6275
24	Cremmen	3282
25	Crossen	458

Versicherungssumme pro 1858.

Im I. Semester.					Im II. Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
[I.]	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
…400	83325	12650	18500	330875	228575	83925	12650	18500	343650
…000	124825	28975	35200	274000	85000	124825	28975	35200	274000
…225	273375	57800	16950	407350	59225	273375	57800	16950	407350
…025	169325	35675	33625	425650	187025	169325	35675	33625	425650
…500	82825	31525	1700	150550	36500	82825	31525	1700	152550
…275	86775	9975	2275	265300	166625	86325	10550	2275	265775
…675	186525	58250	36200	378650	97675	190475	58550	36200	382900
…775	241475	127825	7475	699550	326775	241650	127975	7475	703875
…725	454850	104600	25450	1046625	462500	462450	101800	30950	1057700
…725	239150	99675	25750	551300	187725	242475	99850	25750	555800
…600	117475	78825	34325	378225	147600	119650	78825	34325	380400
…375	181475	28200	12650	265700	42225	182525	28300	12650	265700
…525	176800	5900	13250	222475	26525	176800	5900	13250	222475
…450	112475	49550	12825	237300	62450	112475	49550	12825	237300
…450	101125	1200	12050	132825	18450	101125	1200	12050	132825
…250	72625	5725	2925	138525	57775	73075	5725	2925	139500
…350	131875	18675	17125	270025	106550	133375	18725	17125	275775
…025	609850	55275	22050	1082200	395025	609850	55275	22050	1082200
…700	209400	20550	5775	289425	53700	209400	20550	5775	289425
…175	346375	19925	4200	496675	129675	347975	19925	6900	504475
…725	109900	22050	3925	174600	38725	109900	22050	3925	174600
…775	179050	29975	20825	273625	43775	182650	29975	20825	277225
…900	101700	81675	3775	245050	57900	101700	81925	3775	245300
…150	84700	19050	12325	129225	10600	58925	49300	12575	131400
…800	169625	20650	7550	296625	102400	172800	20725	7550	303475
…325	170775	68000	18325	361425	105600	170775	68000	18325	362700
…725	30075	8425	28150	243375	191325	30425	23425	31150	276325
…025	439025	57175	22050	782275	264025	442825	57175	22050	786075
…725	52025	14000	1850	94600	26975	52025	14000	1850	94850

Digitized by Google

Beiträge pro 1858. incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Im Jahre 1858 Tag des Brandes. Monat.	Tag.	An… I. Rthl.	Sgr.	Pf.
592	3	—					
756	6	8	März	5	.	.	.
1144	—	—	März	8			
985	16	8	December	2	.	.	.
403	3	4					
438	15	8	März	2	.	.	.
			August	12	1	12	6
1074	8	8	April	9	.	.	.
1547	24	4	September	15	.	.	.
2267	29	—	April	13	.	.	.
			Juli	31	.	.	.
1412	6	—	December	22	.	.	.
1011	8	4	Mai	12	.	.	.
727	19	4					
603	21	4					
655	14	—					
366	11	4					
289	1	—					
636	5	4	April	8	.	.	.
2360	8	—					
733	12	—	Februar	27/28	.	.	.
			Juli	25	12	—	—
1162	18	—	September	4	.	.	.
449	27	4					
783	29	4					
709	21	4					
431	12	4	Februar	24	.	.	.
684	27	4	Juni	27/28	.	.	.
964	28	4					
			1857.				
499	15	4	December	22	.	.	.
1801	24	—	März	3	.	.	.
236	10	—					

№	Namen der Städte.	I. Rthl.
90	Prenzlau	2338
91	Potsdam	5879
92	Pritzerbe	645
93	Pritzwalk	2042
94	Putlitz	385
95	Rathenow	290[illegible]
96	Reetz	314
97	Reppen	1272
98	Rheinsberg. . . .	645
99	Rhinow	374
100	Rothenburg . . .	166
101	Alt-Ruppin . . .	705
102	Neu-Ruppin . . .	5143
103	Saarmund. . . .	178
104	Schermeisel . . .	28
105	Schievelbein . . .	578
106	Schönfließ	585
107	Schwedt	5333
108	Schwiebus	307[illegible]
109	Seelow	143[illegible]
110	Senftenberg . . .	675
111	Soldin	187[illegible]

Versicherungssumme pro 1858

Im I. Semester.					Im II. Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
475	1204700	70825	30575	1539975	242975	1226900	70900	30575	1571350
475	263525	24350	75650	951500	587975	263525	24350	75650	951500
475	112925	10975	1600	190075	64575	112925	11575	1600	190675
275	367350	50550	16325	638500	207775	367950	50950	16325	643000
575	116125	17350	1750	173800	38575	116125	17350	1750	173800
325	570000	73850	11625	945800	298675	561625	83750	11625	955675
175	120425	47300	6900	206100	31475	120425	47300	6900	206100
225	208650	87075	20775	443725	127300	209350	87075	28850	452575
600	226150	31475	4750	326875	64500	226150	31475	4750	326875
200	51675	13775	20650	123500	37400	51675	13775	20650	123500
525	9950	5150	11000	42725	16625	9950	5150	11000	42725
700	75450	28525	9325	183800	71600	75450	28525	9325	184900
725	355325	62600	16775	949425	517525	356950	62775	16775	954025
900	29050	7575	5725	60250	17900	21975	14650	5725	60250
050	11925	650	10300	25825	2950	11925	650	10300	25825
150	156050	76250	29550	319000	57150	160150	76750	31050	325100
525	215475	23750	6725	304475	58525	216225	24575	6725	306050
325	470125	89750	10775	1104175	538125	471700	90125	10775	1110725
700	134025	49525	91900	583050	320275	136325	49850	91900	598350
900	166200	21325	41100	372525	144075	167225	21325	41100	373725
125	65200	54475	7075	193675	67125	65500	54475	7075	194175
600	345975	45975	39100	618650	190475	349600	46375	39100	625550

Digitized by Google

Beiträge pro 1858. incl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1858 sta					
			Tag des Brandes.		An G			
					I.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
3959	7	8	August	12	.	.	.	
1804	9	4	April	22/23	.	.	.	
			April	26/27	.	.	.	
			Mai	4	5	9	9	
418	18	—						
1490	20	—						
431	28	8	October	7	.	.	.	
			November	3	175	—	—	
2193	5	—	März	15	.	.	.	
			April	18	.	.	.	
602	8	—						
1211	25	4	Juli	18	.	.	.	
			August	3	142	25	8	
			September	23	.	.	.	
829	25	4	November	1	.	.	.	
360	22	8						
132	19	4						
449	4	8	Februar	26	.	.	.	
			October	2	.	.	.	
1791	14	—						
168	28	8						
101	12	—	September	24	7	—	—	
1000	28	—						
776	25	8						
2198	24	8	Juli	24	.	.	.	
1432	5	4	Mai	26	.	.	.	
923	2	—	Februar	22	.	.	.	
			April	7	.	.	.	
			April	7	.	.	.	
519	24	—	Januar	23	.	.	.	
			März	25	.	.	.	
			August	25	.	.	.	
1543	29	4						

Es ergiebt diese Zusam
betragen haben und zerfallen sol
Total-Schäden.

Klasse	I.	10,60
„	II.	32,17
„	III.	6,37
„	IV.	42,20
	in Summa	91,35

112	Sommerfeld . . .	3566
113	Sonnenburg . . .	1005
114	Sonnenwalde . .	836
115	Sorau	8035
116	Spandau	7924
117	Spremberg . . .	4511
118	Sternberg	622
119	Storkow	675
120	Straßburg U.-M.	1213
121	Straußberg . . .	1666
122	Teltow	1550
123	Templin	1438
124	Teupitz	163
125	Trebbin	453
126	Trebschen	58
127	Triebel	765
128	Treuenbrietzen . .	446
129	Vetschau	818
130	Vierraden	822
131	Werder	1515
132	Wilsnack	813
133	Wittenberge . . .	4002

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1858									
Im I. Semester.					Im II. Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
00	174050	41375	31400	603425	360325	174975	41550	31400	608250
50	210425	18500	13300	342775	100550	210425	18500	13300	342775
25	78600	16375	3350	181950	83625	78600	16375	3350	181950
00	108075	70475	9725	991775	815550	118775	83825	10350	1028500
00	517300	61975	62425	1434100	794075	523800	61400	63025	1442300
75	114850	115075	17925	699025	479625	122725	120150	17925	740425
75	43825	5425	9150	120675	63350	46700	5425	9150	124625
25	126650	22225	9625	226025	67525	127650	22225	9625	227025
75	399575	48800	49650	619400	121375	399925	48800	49650	619750
25	207650	62525	9450	446250	166625	208350	62825	9450	447250
75	39225	18625	26950	239875	155475	39225	18625	26950	240275
00	395500	51675	12200	603175	145600	399000	51725	12200	608525
50	28825	8450	5950	59575	16700	30200	8825	6050	61775
75	129650	21800	9025	205850	45375	129650	21800	9025	205850
00	5850	750	1050	13450	5800	5850	750	1050	13450
75	28725	33050	5325	143675	77525	28925	33200	5325	144975
25	239500	121650	825	406600	44625	239500	121650	825	406600
75	57625	39575	12525	191600	81875	57625	39575	12525	191600
75	181175	36825	20950	321225	83425	181225	38850	20950	324450
25	59600	28150	10375	249650	152400	59600	28150	10375	250525
50	119650	35600	2500	239100	81550	121100	35600	2500	240750
00	428575	12075	21625	862475	408875	430475	13575	21625	874550

Digitized by Google

Beiträge pro 1858. incl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1858 sta[…]					
			Tag des Brandes.		An G[…]			
					I.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
1163	19	8	März	17	.	.	.	.
			Mai	16	3	—	—	.
			Mai	16	.	.	.	.
			September	11	940	23	9	22
			October	4	.	.	.	.
			1857.					
			August	10	.	.	.	.
815	14	8	Mai	9	.	.	.	3
			September	5	.	.	.	2
377	16	8						
1427	11	8						
2757	20	8	Juli	7	.	.	.	
1364	21	4						
257	17	4	Juli	20	4	—	—	
557	22	8	Januar	8	.	.	.	.
1699	21	4						
1040	4	—						
493	2	8	April	10	.	.	.	.
			Juni	12	.	.	.	10
1493	19	4	Mai	8/9	.	.	.	80
169	3	4						
539	3	4						
30	18	8						
325	21	4						
1224	4	—	März	10	.	.	.	.
			Mai	29	.	.	.	.
			September	25	.	.	.	72[…]
480	8	—	October	23	.	.	.	.
855	11	—	April	29	.	.	.	111[…]
483	20	4						
567	5	4						
1696	16	4	August	18	10630	—	—	822[…]

Es ergiebt diese Zusam[…]
betragen haben und zerfallen sol[…]

Total-Schäden.

Klasse	I.	10,60[…]
„	II.	32,17[…]
„	III.	6,37[…]
„	IV.	42,20[…]
	in Summa	91,35[…]
	Hierzu treten noch:	[illegible]

134	Wittstock	161[…]
135	Woldenberg ...	103[…]
136	Wriezen	256[…]
137	Wusterhausen a. D.	107[…]
138	Zehden	85[…]
139	Zehdenick	178[…]
140	Zielenzig	166[…]
141	Zinna	44[…]
142	Zossen	75[…]
143	Züllichau	171[…]
	Summa	238[…]

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1858

Im I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	Im II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.
300	736400	110200	3250	1011150	166450	739600	110925	3250	1020225
175	235600	58325	16400	413500	103175	235600	58325	16400	413500
175	388800	48200	11150	704325	269650	391100	48200	11150	720100
775	367725	64425	18550	558475	107775	367725	64425	18550	558475
375	113375	18700	3950	221400	85450	113375	18700	3950	221475
100	154950	55775	3850	392675	178575	155850	55650	3850	393925
550	224875	100900	19125	511450	174275	229900	101625	19050	524850
575	19975	3200	3450	71200	45825	20075	3225	3450	72575
600	106250	23300	18450	223600	75325	106250	23575	18450	223600
675	103175	44800	99475	419125	171875	103600	44800	97975	418250
1125	28303550	6487925	2472200	61154800	24230300	28461100	6617125	2493125	61801650

Davon gehen ab:

Für die Magisträte 2 pCt. Hebegebühren . . . .

Bleiben abzuführen . . . .

Dazu treten an Zugänge . . . . . .

Sind . . . .

Davon die Abgänge mit . . . .

Bleiben . . . .

Beiträge pro 1858, incl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1858 sta…					
			Tag des Brandes.		An G…			
					I.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
2625	8	4	Januar	15	.	.	.	.
			März	2	.	.	.	2
			September	29	550	—	—	2
			October	8/9	.	.	.	6
1081	7	4						
1557	5	—						
1478	4	8						
485	28	4						
844	14	8	Mai	19	.	.	.	340
1326	20	—	October	12	.	.	.	14
			October	22	.	.	.	9
129	9	8						
569	11	4						
1241	23	8						
141643	15	4	.	.	19798	9	—	4681
2832	26	2						
138810	19	2						
264	—	11						
139074	20	1						
18	3	2						
139056	16	11						

Es ergiebt diese Zusam…
betragen haben und zerfallen sol…

Total-Schäden.

Klasse I. . . . . . . 10,60…
" II. . . . . . . 32,17…
" III. . . . . . . 6,37…
" IV. . . . . . . 42,20…
in Summa 91,35…
Hierzu treten noch: a)…
b)…
c)…

Davon sind erspart . . . .
so daß die ganze Vergütungssu…
Auf diese 128,871 Thlr. 17 Sgr…
der Rechnung pro 1858 gezah…
und noch nicht abgehoben . . . .

Die übrigen Ausgaben …

1) An Diäten u. Reisekosten:
   a) für die extraordinaire Rev…
      Verwaltung. . . . . . .
   b) für die von der Directi…
      Societäts-Interesse . . .
   c) für die örtlichen Feststell…
2) an erstatteten indebite gezah…
3) an Prozeß-, Gerichts- und …
4) an Zinsen für die sowohl bei…
   Feuer-Societät aufgenommen…
   friedigung der durch Brand b…
5) an durchlaufenden Posten . .
6) an Ausgabe-Rückständen aus…
   „Soll“ . . . .
   Davon ab erspart . . . .
   bleiben . . . .
   Darauf sind gezahlt . . .
   und noch nicht abgehoben .

Die Gesammt-Ausgabe für das …
und die Ausgabe-Rückstände betr…

Die Abhebung der noch …
nung noch nicht erfolgen können,
sowie der Sicherstellung der Hyp…
Rückstände soviel wie möglich hin…

Es sind eingegangen . . . . .
und in Rest verblieben . . . .

nenstellung, daß die Brandschäden im Jahre 1858 summarisch 125,607 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.
je nach dem Inhalte der Rechnung in

	Partial-Schäden.	In Summa.
0 Thlr.	9,198 Thlr. 9 Sgr. — Pf.	19,798 Thlr. 9 Sgr. — Pf.
5 „	14,643 „ 16 „ 10 „	46,818 „ 16 „ 10 „
5 „	7,856 „ 27 „ 10 „	14,231 „ 27 „ 10 „
0 „	2,558 „ 24 „ 9 „	44,758 „ 24 „ 9 „
0 Thlr.	34,257 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.	125,607 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

an Spritzen- und Wasserwagen-Prämien . . . . 1,195 Thlr. — Sgr. — Pf.
an Abschätzungs- und sonstigen Nebenkosten . . . . 212 „ 2 „ 6 „
an Vergütigung für Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen . . . . 2,083 „ 12 „ 2 „
zusammen 129,098 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.
. . . . 226 „ 15 „ 8 „
mme beträgt . . . . 128,871 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.
. 5 Pf. sind bis zum Schlusse
lt . . . . 112,676 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.
. . . . 16,195 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

aben betragen:

ision der bau- u. feuerpolizeilichen
. . . . 1,675 „ 7 „ 6 „
on angeordneten Revisionen im
. . . . 49 „ 10 „ — „
ungen von Brandschäden . . . . 324 „ 21 „ 6 „
lten Beiträgen . . . . 12 „ 13 „ 8 „
Mandatariats-Kosten . . . . 13 „ 25 „ 3 „
der Hauptbank als bei der Land-
en Capitalien zur schleunigen Be-
eschädigten Societäts-Interessenten 125 „ 3 „ 4 „
. . . . 91,000 „ — „ — „
den Vorjahren:
. 37,651 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.
. — „ 1 „ — „
. 37,651 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.
. . . . 27,685 „ 2 „ 5 „
. . . . 9,966 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Jahr 1858 beträgt somit . . . . 233,562 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.
gen . . . . 26,161 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

zu gewährenden Brandentschädigungsgelder hat aus dem Grunde bis zum Schlusse der Rech- weil den Erfordernissen, welche das Reglement in Betreff der Wiederherstellung der Gebäude, pthek-Gläubiger vorschreibt, noch nicht genügt worden ist; indessen wird auf die Abhebung dieser gewirkt. Der Rechnungs-Abschluß stellt sich somit dahin:

A. Einnahme.

. . . . 268,536 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.
. . . . 1,806 „ 27 „ 5 „
Summa 270,343 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

B. Ausgab

Ausgegeben sind . . . .
Die Ausgabe-Rückstände betragen . . . .

bleibt ein Bestand im „Soll" von . . . .
Wird jedoch von der in der Wirklichkeit stattge
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit . . . .
so stellt sich ein Cassenbestand heraus von . . . . . .
nemlich: in Kurmärkischen Schuldverschreibungen .
baar . . . .
Dieser baare Bestand hat sich aus den nach dem Schl
durch die bis zum Schlusse der Rechnung pro 1858 vo
sorbirt worden. — Zur Deckung der Schäden sind für
in der I. Klasse . . . .
" " II. " . . . .
" " III. " . . . .
" " IV. " . . . .

B. C

I. Einnahm

Die Rechnung des Jahres 1857 schloß mit ei

Dazu traten die Einnahmen pro 1858:
1) An Einnahme-Resten . . . .
2) An Zinsen . . . .
3) An erworbenen Documenten, sowie an wieder ei
Capitalien . . . .
Summa der Einnahme . . . .
und in Rest sind verblieben . . . .
Auf diese 50 Thaler sind indessen am 13. Juli 1859 b

II. Ausgab

1) An Ausgabe-Rückständen sind verblieben . . . .
Die Ausgaben pro 1858 haben betragen:
2) An Verwaltungskosten . . . .
Der Etat setzt aus 6,540 Thlr., folglich si
4 Thlr. 25 Sgr.
3) An Gebühren für die technischen Mitglieder der
Commissionen . . . .
4) An Zuschüssen zu den Wittwenkassen-Beiträgen de
5) An außerordentlichen Ausgaben . . . .
6) An Capitalien für erworbene Documente sowie
verausgabten Documenten . . . .
Die Ausgaben haben somit betragen . . . .
und an Ausgabe-Rückständen sind verblieben . . . . .

Der Rechnungs-Schluß
Die Einnahme beträgt . . .
Die Ausgabe dagegen . . .
Es verbleibt mithin ein Bes
Werden hinzugerechnet
so ergeben sich . . . .
und davon abgezogen
so stellt sich der eiserne Fond
und hat sich derselbe gegen das J
Die Ausgabe-Rückstän
Geldern, die noch nicht zahlun
noch immer nicht genügt word
zu erwarten, daß der Hauptpo
Im Kalenderjahr 185
4 Brände gar keinen, oder ei
7 Brände haben solche Gebäu
Brände das Societäts-Interesse
Es sind

entstanden. Von 101 Bränd
Resultat der Direction noch ni
Es sind
Wohnhäuser . . . .
Stall- und Seitengebäude . . .
Scheunen. . . . .
Schuppen . . . .
Mühlen . . . .
Verschiedene andere Gebäude

Von den wegen Bra
therin zu einer 10jährigen Zu
Berlin, den 30. S

Ständische Städte-Fe

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

3 stellt sich somit dahin:

. . . .	268,036 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.
. . . .	29,510 „	3 „	— „
...tand von	238,526 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.
die Einnahme-Reste mit	50 „	— „	— „
. . . .	238,576 „	11 „	1 „
die Ausgabe-Rückstände mit	815 „	— „	— „
...s am Schlusse des Jahres 1858 auf	237,761 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.

...Vorjahr 1857, wo er nur 236,291 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. betrug, um 1,469 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. erhöht. ...de bestehen in 815 Thalern aus den Jahren 1840 und 1844 herrührenden Brand-Entschädigungs-...göreif sind, weil den Bestimmungen des Reglements, aller diesseitigen Aufforderungen ungeachtet, ...den ist. Es wird indeß die Abhebung dieser Rückstände fortgesetzt in Anregung gebracht und steht ...sten von 700 Thalern in diesem Jahre zur Abhebung kommen wird.

...8 haben in den Städten des Verbandes überhaupt 132 Brände stattgefunden. Davon haben ...ten so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schadensersatz verzichtet haben. ...e betroffen, die entweder gar nicht oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren, so daß nur 121 ...e berühren, durch welche 288 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

7 Brände durch Gewitter,
3 „ „ muthmaßliche Brandstiftung,
2 „ „ vorsätzliche Brandstiftung, und
1 Brand „ Verwahrlosung

...en ist die Entstehungs-Ursache nicht zu ermitteln gewesen, und von 7 Bränden ist das desfallsige ...cht bekannt.

	Ganz eingeäschert:		Mehr oder weniger beschädigt:
. . . .	51	. . . .	80
. . . .	91	. . . .	63
. . . .	121	. . . .	13
. . . .	10	. . . .	15
. . . .	—	. . . .	3
. . . .	4	. . . .	5
Summa	277	. . . .	179.

...ndstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen ist ein Arbeitsmann zu einer 8jährigen, eine Mie-...chthausstrafe und ein Dienstmädchen zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

...eptember 1859.

...uer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Betge. Ahlemann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 18. November **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5136. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. October 1859.

№ 5137. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressort-Verhältniß der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen.

№ 5138. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock".

Bekanntmachungen
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königliche Stabsarzt Dr. von Ehrenberg zu Potsdam, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Lit. F. № 3048 über 100 Thlr. angetragen, weil die Circulation desselben wegen des auf der Rückseite befindlichen durchstrichenen Vermerks:

dieses Papier
gehört J. C. Weinig,
jetzt Erdmann
Rothe

Anstand findet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, insbesondere die Unterzeichner des gedachten Vermerks, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten, und spätestens am 15. März 1860 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuldscheins erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 5. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 290. Ausbruch des Milzbrand-Rothlaufes. I. 2012. Octbr.

Unter den Schweineheerden der Dörfer Cammer, Golzow und Pernitz — Zauch-Belzigschen Kreises — und Tacken — Westpriegnitzschen Kreises — ist der Milzbrand-Rothlauf ausgebrochen, weshalb gedachte Orte und deren Feldmarken hiermit bis auf Weiteres für Schweine und Rauchfutter gesperrt werden.

Potsdam, den 12. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 291. Aufgehobene Viehsperre. I. 286. Novbr.

Die unterm 9. August d. J. (Amtsblatt Stück 32 Seite 292) angeordnete Sperre der Feldmarken des Rittergutes und des Dorfes Malterhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, für Rindvieh, Schaafe und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 12. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 292. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.,
= = = Roggen	1 =	25 =	6 =

für den Scheffel große Gerste	1	Thlr.	13	Sgr.	2	Pf.,		Stadt Berlin für den Monat Octbr. 1859. l. 986. Novbr.
" " " kleine Gerste	1	"	10	"	8	"		
" " " Hafer	—	"	29	"	8	"		
" " " Erbsen	2	"	8	"	9	"		
" das Schock Stroh	6	"	—	"	3	"		
" den Centner Heu	—	"	21	"	6	"		
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"		
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"		
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	2	"	—	"		
" das Quart doppelten Kornbranntwein	—	"	5	"	—	"		
" den Centner Hopfen	25	"	—	"	—	"		

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 14. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag

№ 293. l. 801. Novbr.

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu § 12. An die Stelle der lit. a im Abschnitt I dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

* * *

Vorstehende Nachträge werden unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 8. April 1855 Stück № 17 des Amtsblatts pro 1855 Pag. 142 höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 294.
Debit von Viehsalzleck-steinen bei den Factoreien Berlin, Potsdam, Brandenburg und Neustadt-Eberswalde.
IV. 1074.

Das landwirthschaftliche Publikum wird in Folge höheren Auftrags darauf aufmerksam gemacht, daß die Factoreien Berlin, Potsdam, Brandenburg und Neustadt-Eberswalde aus gemahlenem Staßfurther Steinsalz hergestellte Viehsalzlecksteine zum Verkauf überwiesen erhalten haben, welche zum Gewicht von $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Tonne bereitet sind und zum Preise von 3 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne in der geringsten Menge von $\frac{1}{24}$ Tonne jedem Besitzer von Vieh auf die mündliche Anmeldung seines Viehstandes bei den gedachten Factoreien verabfolgt werden können. Potsdam, den 16. November 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 295.
Die Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden.
IV. 12,453.

Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt des Jahres 1824 Seite 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1860 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld mit „acht Pfennigen" für das Pfund Salz von den im Rückstand gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 12. November 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die indirecten Steuern.

№ 296.
Das von dem Rechnungs-Rath Schimmelfennig herausgegebene Werk: „Die Communal-Abgaben in Städten und Landgemeinden" betreffend.
I. 1639. Octbr.

Der Rechnungs-Rath Schimmelfennig zu Berlin, beabsichtigt die Herausgabe einer Zusammenstellung der Bestimmungen über die Communal-Abgaben in den Städten und den Landgemeinden.

Bei dem bisherigen Mangel einer derartigen Zusammenstellung machen wir auf dieses Werk aufmerksam, und kann die Anschaffung desselben den Communal-Behörden nur empfohlen werden. Potsdam, den 9. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 297.
Feuer-Versicherung-Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.

An Stelle des Kaufmanns Carl Schulz zu Havelberg, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann Gustav Friedrich Wildhagen zu Havelberg als Agent dieser Gesellschaft innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und des Regierungs-Bezirks Magdeburg, ferner sind der Lehrer Schlegel zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, der Schul-

lehrer Hirth zu Nauen, der Post-Expediteur Bintzelberg zu Fehrbellin und der Tischlermeister C. F. Hoffmüller zu Beelitz, als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Kaufmann Eduard Fritze zu Perleberg und der Kaufmann Louis Pietsch zu Lenzen, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Privat-Secretair Preußing zu Schönwalde, Kreis Niederbarnim, und der Schulze Lindorf zu Leibsch, Kreis Beeskow-Storkow, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Magistrats-Büreaugehülfe Plettenberg zu Werder als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Privat-Secretair Zademack zu Zossen als Agent der Preußischen National- (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist; ferner sind der Barbier Starke zu Zossen, der Kaufmann Adolph Hentschel zu Cöpenick, der Mustermaler Julius Zademack zu Friedrichshagen, Kreis Niederbarnim, der Kaufmann Manasse Jacobi zu Marzahne, Kreis Niederbarnim, und der Kaufmann A. F. Herms zu Nauen, als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main, mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Transport-Versicherung, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der bei den erstgenannten Agenten angeführten Beschränkung bestätigt worden.

l. 1730. Octbr.
l. 1891. Octbr.
l. 1902. Octbr.
l. 1941. Octbr.
l. 2054. Octbr.
l. 2089. Octbr.
l. 2259. Octbr.
l. 2564. Octbr.
l. 2672. Octbr.
l. 2703. Octbr.
l. 2804. Octbr.
l. 2937. Octbr.
l. 2938. Octbr.
l. 65. Novbr.
l. 206. Novbr.
l. 256. Novbr.

Potsdam, den 5. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 298.
Hagel-Versicherungs-Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
l. 2257. Octbr.
l. 2377. Octbr.
l. 2415. Octbr.
l. 2805. Octbr.

An Stelle des Lieutenants Krug zu Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, welcher die Agentur der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg niedergelegt hat, ist der Amtmann Carl Rauck zu Feldheim, Kreis Niederbarnim, als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Privat-Secretair Preußing zu Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, und der Kaufmann Wilhelm Langhoff zu Wittstock, als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Aust zu Liebenwalde, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 5. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 299.
Mobiliar-Brand-Versicherungs-Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
l. 1842. Octbr.
l. 2180. Octbr.
l. 2805. Octbr.

An Stelle des Lieutenants Krug zu Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, welcher die Agentur der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Amtmann Carl Rauck zu Feldheim, Kreis Niederbarnim, als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg, ferner sind der Eigenthümer Heinrich Louis Fromm zu Nieder-Schönhausen, Kreis Niederbarnim, und der Wirthschafts-Inspector Bartholdt zu

Wölsickendorf, Kreis Oberbarnim, als Agenten der Mobiliar-Brandschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 5. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 119. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Thierarzt I. Classe Friedrich Carl Rudolph Herms hierselbst, ist als Agent der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 2. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 120. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Seefeldt hierselbst, ist als Agent der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 4. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 121. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Strömberg hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 4. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 122. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute August Schulz und Herrmann Wustandt hierselbst, sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 4. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 123. Feuer-Versicherung. Agentur-Erlöschung.

Die dem Kaufmann Bernhard Wustandt hierselbst übertragen gewesene Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha ist durch den Tod desselben erloschen.

Berlin, den 4. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 266 vom 10. November 1859.)

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin, ist unterm 8. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Jäger zu Cummersdorf ist zum Polizei-Anwalt in Forststraffachen des Zossener Reviers, bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Zossen ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Barnewitz erledigte Schutzbeamtenstelle zu Kuhforth für den Forstbelauf Geltow in der Oberförsterei Potsdam-Bornim ist dem versorgungsberechtigten Jäger Johann Ludwig Schwarz vom 1. December d. J. ab in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Mayer Heßberg, Carl Theodor Fabian und Herrmann Marcuse zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger am Königlichen Cadettenhause zu Culm, Carl Adolph Kirsch, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Angermünde, Diöces Angermünde, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Johannes Carl Hermann Jacoby aus Berlin,
Eberhard Stephan Andreas Krickau aus Garz,
Carl Friedrich Wilhelm Müller aus Matschdorf,
Carl Friedrich Otto Sandmann aus Crossen, und
Licentiat Heinrich Wilhelm Nathanael Tollin aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem durch den Lehnschulzen Stabe zu Beenz auf der Feldmark dieses Dorfes neu erbauten, 584 Ruthen südlich vom Kirchthurm zu Beenz, 300 Ruthen nördlich von Türkshof, an dem Wege von Rutenberg nach der Schreibermühle linker Hand belegenen Ackergehöft ist der Name: „Stabeshorst" beigelegt worden.

Potsdam, den 6. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobung.

Der Musikgehülfe Zimmer, jetzt zu Peitz, hat am 11. Juli d. J. den 14 Jahre alten Brauerlehrling Julius Belke, aus Berlin, welcher beim Baden in der Spree am Rennefelde

bei Beeskow in Gefahr gerathen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, wofür dem ꝛc. Zimmer hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt wird.

Potsdam, den 11. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage zu Warnow.

Für das Geschäftsjahr $18\frac{59}{60}$ werden Gerichtstage zu Warnow, in dem Gasthofe der Wittwe Lenz

am 5. December 1859,	am 2. April 1860,	am 3. September 1860,
= 2. Januar 1860,	= 7. Mai =	= 8. October =
= 6. Februar =	= 4. Juni =	= 5. November =
= 5. März =	= 2. Juli =	

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Perleberg, den 9. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz.

In dem Geschäftsjahr vom 1. December 1859 bis 1. December 1860 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtsbezirk

am 5. und 6. December,	am 2. und 3. April,	am 3. und 4. September,
= 2. = 3. Januar,	= 7. = 8. Mai,	= 1. = 2. October,
= 6. = 7. Februar,	= 4. = 5. Juni,	= 5. = 6. November
= 5. = 6. März,	= 2. = 3. Juli,	

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden.

Mittenwalde, den 3. November 1859. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

Gerichtstage in Zerpenschleuse.

In dem Geschäftsjahre $18\frac{59}{60}$ werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleuser Gerichtstags-Bezirk

am 8., 9., 10. December 1859,	am 15. Juni 1860,
= 12., 13., 14. Januar 1860,	= 13. Juli =
= 9., 10., 11. Februar =	= 7. September =
= 8., 9., 10. März =	= 5. October =
= 13. April =	= 2. November =
= 11. Mai =	

Gerichtstage auf dem Vorwerke Zerpenschleuse abgehalten werden.

Oranienburg, den 1. November 1859. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 25. November **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

№ 5140. Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband. Vom 7. October 1859.

№ 5141. Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. October 1859.

№ 5142. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld, über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung und Aufforderung an die Grundbesitzer in der Mark Brandenburg.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung sollen im Bezirke des 3ten Armee-Corps 450 Stück Artillerie-Zugpferde, versuchsweise an zuverlässige Grundbesitzer, zur wirthschaftlichen Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung leihweise überlassen werden.

Die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen soll, sind folgende:

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Orts-Schulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1860, sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst

die Einstellung der Pferde erfordert. Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Juni 1860 ab bleibt noch weiterer Bestimmung vorbehalten.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeldlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen, und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Juni 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Verkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.

9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle drei Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.

10) Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrath anzuzeigen.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungs-Last, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreis-Landrath erfolgter Anmeldung, währt, auf die Militair-Verwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thlrn. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

13) Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht — dessen Bestellung eventuell von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist — geschlichtet.

Geeignete Grundbesitzer, welche von der ihnen nach Vorstehendem dargebotenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, fordere ich auf, sich deshalb schleunigst bei dem betreffenden Kreis-Landrath zu melden, ihre Erklärungen schriftlich oder

zum Protocoll abzugeben und sich die Beschaffung der nach № 1 der vorstehenden Bedingungen erforderlichen Bescheinigung angelegen sein zu lassen, damit der dabei beabsichtigte, der Landes-Cultur förderliche Zweck im möglichst weiten Umfange erreicht werde.

Potsdam, den 22. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 300. Ertheilung von Paßkarten. I. 1195. Novbr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. November 1853 (Amtsblatt 1853 Seite 452) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab dem Paßkarten-Vereine beigetreten ist. Potsdam, den 18. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 301. Aufgehobene Viehsperre. I. 1051. Novbr.

Nach dem Erlöschen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Klein-Kreuz, Kreis Westhavelland, ausgebrochenen Lungenseuche, sowie des unter dem Rindviehstande des Dorfes Bergholz bei Löcknitz, Kreis Prenzlau, ausgebrochenen Milzbrandes werden die resp. unterm 6. August d. J. (Amtsblatt Seite 291) und unterm 9. September d. J. (Amtsblatt Seite 327) verordneten Sperren der gedachten Orte für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 22. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 302. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. III. 1340. Nov.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des zweiten Vierteljahres 1859 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in der oben genannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 18. November 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 303.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Berlin. Ober-Wasser. Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Berlin. Unter-Wasser. Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Spandau. Ober-Wasser. Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Spandau. Unter-Wasser. Zoll.	Potsdam. Fuß.	Potsdam. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Baumgartenbrück. Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Ober-Wasser. Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Unter-Wasser. Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Rathenow. Ober-Wasser. Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Rathenow. Unter-Wasser. Zoll.	Havelberg. Fuß.	Havelberg. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Plauer Brücke. Zoll.
1	7	—	2	9	6	4	2	3	2	9	1	—	5	9	1	9	4	2	1	2½	2	9	3	3
2	6	11	2	10	6	4	2	—	2	9½	1	½	5	9	1	9	4	2	1	2½	2	9	3	3
3	6	10	2	11	6	4	2	3	2	9½	1	½	5	9	1	9	4	2	1	2½	2	9	3	3
4	6	10	2	11	6	4	2	3	2	9½	1	1	5	11	1	11	4	2	1	2½	2	9	3	3
5	6	10	2	11	6	5	2	3	2	9½	1	1½	6	—	1	11	4	2	1	2½	2	9	3	3
6	6	10	2	11	6	5	2	3	2	9½	1	1½	6	—	1	11	4	2	1	2½	2	9	3	3
7	6	10	2	10	6	5	2	3	2	9½	1	2	5	11½	1	10	4	2	1	2½	2	9	3	3
8	6	10	2	9	6	5	2	3	2	9½	1	2	6	—	1	11	4	1	1	2½	2	9	3	3
9	6	10	2	9	6	6	2	—	2	9½	1	2½	6	—	1	9	4	2	1	2½	2	9	3	3
10	6	10	2	9	6	6	2	2	2	9½	1	2½	6	1	1	11	4	1	1	2½	2	8	3	3
11	6	10	2	9	6	5	2	2	2	9½	1	2	6	1	1	11	4	1	1	2½	2	8	3	3
12	6	10	2	9	6	5	2	2	2	9	1	2	6	—	1	10	4	2	1	2½	2	8	3	3
13	6	10	2	9	6	5	2	2	2	9	1	1½	6	—	1	11	4	2	1	2	2	8	3	3
14	6	10	2	8	6	5	2	2	2	9	1	1½	5	11½	1	11	4	2	1	2½	2	8	3	3
15	6	10	2	8	6	5	1	11	2	9	1	1½	5	11½	1	10½	4	2	1	2½	2	8	3	3
16	6	11	2	8	6	5	1	10	2	8½	1	1½	5	11½	1	9	4	2	1	2½	2	8	3	3
17	6	11	2	8	6	5	2	3	2	8½	1	2	5	10	1	9	4	1	1	3	2	8	3	3
18	6	11	2	8	6	5	2	2	2	9	1	2	5	8	1	11	4	1	1	3	2	8	3	3
19	6	11	2	8	6	5	2	1½	2	9	1	2½	5	8	1	10	4	2	1	2½	2	7	3	3
20	6	11	2	8	6	5	2	2	2	9½	1	2½	5	9	1	10	4	2	1	2	2	7	3	3
21	6	11	2	8	6	5	2	2½	2	9½	1	2½	5	10	1	11	4	2	1	2	2	7	3	3
22	6	10	2	8	6	5	2	2½	2	9½	1	3	5	6	1	10	4	2	1	2	2	6	3	3
23	6	9	2	8	6	6	1	11	2	9½	1	3	5	11	1	9	4	2	1	2½	2	6	3	3
24	6	9	2	8	6	6	2	2	2	9½	1	3	6	—	1	10	4	2	1	2½	2	6	3	3
25	6	9	2	8	6	6	2	2	2	9½	1	3½	5	11	1	10	4	2	1	2	2	6	3	3
26	6	9	2	8	6	6	2	2	2	9½	1	3½	6	—	1	10	4	2	1	2	2	6	3	3
27	6	9	2	8	6	6	2	3	2	9½	1	4	6	—	1	10	4	2	1	1½	2	6	3	3
28	6	10	2	8	6	6	2	2½	2	9½	1	4	6	—	1	10½	4	2	1	1½	2	6	3	3
29	6	11	2	8	6	6	2	2½	2	9½	1	4	6	—	1	11	4	2	1	1½	2	6	3	3
30	6	11	2	9	6	6	1	11	2	9½	1	4	5	11	1	11	4	2	1	2½	2	6	3	3
31	6	11	2	9	6	6	2	2	2	9½	1	4½	6	—	1	11	4	2	1	2½	2	6	3	3

Potsdam, den 18. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für unsern Bezirk: № 304.

Der Transport von Schlachtvieh auf Karren oder Wagen in der Art, daß dasselbe in mehr als einer Schicht über einander liegt, oder die Köpfe desselben von dem Fuhrwerke herabhängen oder gar an den Rädern anschleifen, wird hierdurch verboten.

Transport von Schlachtvieh. I. 1523. Nov.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht die strengeren Vorschriften des § 340 № 10 des Straf-Gesetz-Buchs zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet. Potsdam, den 18. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Uhrmacher Dorn zu Zossen, der Privat-Secretair Schöder zu Dahme, der Seilermeister Adolph Bellmann zu Alt-Landsberg, der Privat-Secretair Hecht zu Alt-Schöneberg, Kreis Teltow, und der Kaufmann Wilhelm Frick zu Kalkberge Rüdersdorf, Kreis Niederbarnim, sind als Agenten der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar in Betreff der Feuer-Versicherung hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 305.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1901. Octbr. I. 2936. Octbr. I. 506. Novbr. I. 595. Novbr. I. 645. Novbr.

Potsdam, den 13. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Eigenthümer Carl Gottfried Eduard Simon zu Pankow, Kreis Niederbarnim, ist von uns als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer und Stromgefahr zu Stettin, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 306.

Feuer- und Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 764. Novbr.

Potsdam, den 13. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl August Schiever zu Havelberg, hat die Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. niedergelegt. № 307.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1388. Novbr.

Potsdam, den 17. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 307. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 543. Novbr.

Der Rentier Schlichting sen. zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, ist von uns als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, bestätigt worden.

Potsdam, den 10. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 308. See- u. Fluß-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1387. Novbr.

Der Ziegeleibesitzer Benno Marschall zu Brandenburg, hat die Agentur für die Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin niedergelegt. Potsdam, den 17. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 124. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ernst Wilhelm Lubahn hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 8. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

150. 633. 773. 938. 1744. 1927. 1993. 2197. 2552. 2829. 2836. 2889. 2951. 3051. 3154. 3225. 3397. 3745. 3808. 3834. 3883. 4149. 5084. 5661. 5845. 5874. 6243. 6754. 6761. 7104. 7547. 7577.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

49. 403. 464. 855. 932. 1633. 2135. 2156. 2504. 2661. 2905. 2992. 3360. 3503.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

269. 398. 644. 1082. 1387. 1737. 1813. 1868. 2052. 2396. 3092. 3165. 3891. 4734. 4985. 5164. 5304. 5519. 5988. 6089. 6343. 6344. 6384. 6423. 6507. 6741. 6797. 6822. 7108. 7119. 7221. 7401. 7778. 8102.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

38. 196. 365. 583. 665. 740. 926. 1268. 1400. 1677. 1752. 1984. 2509. 2607. 2704. 2754. 2991. 3116. 3141. 3388. 4405. 4523. 4736. 4776. 4828. 5271. 5810. 5986. 6035

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

24. 71. 81. 90. 93. 115. 148. 178. 183. 203. 212. 235. 248.
249. 277. 292. 293. 296. 299. 300. 323. 332. 339. 356. 417. 460.
462. 466. 488. 566. 572. 620. 628. 669. 672. 706. 733. 749. 793.
834. 913. 984. 1004. 1005. 1022. 1053. 1075. 1077. 1133. 1166. 1184. 1192.
1207. 1231. 1235. 1256. 1258. 1260. 1280. 1293. 1305. 1309. 1312. 1313. 1315.
1316. 1328. 1332. 1339. 1353. 1373. 1406. 1417. 1427. 1437. 1440. 1446. 1447.
1480. 1483. 1501. 1506. 1508. 1556. 1590. 1604. 1638. 1644. 1664. 1681. 1701.
1709. 1711. 1743. 1758. 1783. 1812. 1825. 1841. 1843. 1854. 1887. 1941. 1948.
1955. 2031. 2033. 2056. 2077. 2113. 2115. 2139. 2197. 2229. 2248. 2255. 2286.
2311. 2342. 2345. 2350. 2363. 2407. 2433. 2469. 2481. 2489. 2564. 2578. 2594.
2618. 2642. 2648. 2662. 2670. 2763. 2769. 2770. 2787. 2792. 2798. 2845. 2872.
2883. 2906. 2959. 2960. 3000. 3063. 3065. 3066. 3069. 3077. 3103. 3123. 3138.
3214. 3216. 3220. 3269. 3281. 3283. 3285. 3298. 3303. 3318. 3342. 3355. 3370.
3375. 3395. 3402. 3404. 3413. 3429. 3471. 3483. 3493. 3514. 3530. 3544. 3547.
3605. 3613. 3617. 3625. 3639. 3659. 3688. 3692. 3696. 3708. 3725. 3747. 3799.
3817. 3841. 3867. 3872. 3875. 3918. 3948. 3952. 3967. 4008. 4019. 4045. 4086.
4097. 4103. 4116. 4124. 4127. 4132. 4166. 4197. 4214. 4219. 4242. 4247. 4254.
4280. 4295. 4301. 4311. 4324. 4329. 4343. 4348. 4357. 4387. 4411. 4418. 4420.
4429. 4439. 4451. 4484. 4490. 4491. 4497. 4541. 4582. 4583. 4587. 4627. 4628.
4634. 4653. 4664. 4667. 4678. 4687. 4694. 4714. 4770. 4771. 4807. 4835. 4836.
4840. 4847. 4850. 4864. 4874. 4876. 4879. 4903. 4941. 4965. 4966. 4984. 4988.
5008. 5011. 5031. 5052. 5112. 5123. 5128. 5139. 5165. 5198. 5208. 5243. 5245.
5375. 5399. 5411. 5425. 5429. 5459. 5473. 5526. 5532. 5533. 5556. 5589. 5609.
5623. 5627. 5629. 5639. 5655. 5663. 5686. 5695. 5709. 5716. 5727. 5753. 5758.
5772. 5784. 5788. 5794. 5826. 5841. 5847. 5878. 5902. 5940. 5941. 5944. 5966.
5968. 5974. 5978. 5992. 6009. 6019. 6046. 6053. 6083. 6085. 6093. 6109. 6120.
6123. 6140. 6157. 6209. 6222. 6226. 6238. 6268. 6274. 6290. 6318. 6335. 6342.
6348. 6364. 6367. 6388. 6395. 6397. 6402. 6413. 6445. 6452. 6453. 6456. 6466.
6470. 6476. 6504. 6506. 6520. 6565. 6583. 6591. 6597. 6629. 6631. 6643. 6649.
6690. 6718. 6736. 6758. 6762. 6784. 6809. 6814. 6817. 6838. 6894. 6901. 6912.
6924. 6930. 6955. 6960. 6999. 7000. 7043. 7064. 7102. 7126. 7134. 7148. 7177.
7200. 7212. 7219. 7261. 7318. 7362. 7369. 7376. 7392. 7403. 7405. 7408. 7415.
7442. 7447. 7458. 7471. 7475. 7495. 7525. 7530. 7542. 7549. 7564. 7596. 7601.
7604. 7623. 7649. 7660. 7687. 7696. 7712. 7723. 7741. 7745. 7760. 7773. 7853.
7861. 7867. 7869. 7874. 7875. 7880. 7911. 7947. 7960. 7978. 8009. 8029. 8042.
8056. 8071. 8098. 8100. 8116. 8127. 8143. 8174. 8181. 8202. 8207. 8209. 8242.
8253. 8265. 8274. 8276. 8279. 8282. 8293. 8306. 8314. 8316. 8319. 8324. 8335.
8365. 8373. 8387. 8405. 8428. 8433. 8444. 8463. 8507. 8512. 8563. 8568. 8574.
8577. 8583. 8598. 8601. 8602. 8634. 8635. 8662.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons

Ser. II № 4 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:
Littr. C. № 2551 über 100 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:
Littr. C. № 605 über 100 Thlr.,
" D. № 1532 über 25 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1856:
Littr. E. № 4641 über 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1857:
Littr. E. № 5314 über 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1858:
Littr. A. № 402 und 2221 à 1000 Thlr.,
" E. № 1300. 2577. 3623 und 6978 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1858:
Littr. D. № 4663 über 25 Thlr.,
" E. № 158. 580. 1669. 2970. 3722. 7780 und 8213 à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859:
Littr. A. № 1077. 3787. 4658 und 6399 à 1000 Thlr.,
" B. № 6 über 500 Thlr.,
" C. № 13. 71. 2177. 3190 und 5558 à 100 Thlr.,
" D. № 2238 und 4178 à 25 Thlr.,
" E. № 19. 63. 85. 185. 209. 210. 384. 439. 573. 582. 1054. 1055. 1081. 1110. 1129. 1141. 1448. 1637. 2693. 2887. 3260. 3307. 3309. 3443. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5701. 5892. 5898. 6030. 6289. 6530. 6995. 7205. 7267. 7544 und 7702 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen. Berlin, den 18. November 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 273 vom 18. November 1859.)

Dem Secretair Emil Arnold hierselbst, ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Verwaltung des Domainen-Amtes Zechlin ist dem Domainen-Actuarius Barnick interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Polizei-Inspector Langer ist bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin als Polizei-Lieutenant angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Julius Friedrich Wilhelm Hegewald, bisher zu Potsdam, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Klein-Rade, Dioeces Frankfurt I, bestellt worden.

Der Dr. Friedrich David Theodor Müller ist als 6ter Oberlehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Ketzür in der Dioeces Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Allendorff erledigt worden.

Dem Gesanglehrer an der Realschule in Perleberg, Cantor Heinrich Friedrich Otto Christian Müller, ist in Anerkennung seiner musicalischen Leistungen das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Dem Fräulein Clara Schiller aus Groß-Tessin, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt in Penzlin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern sind im Beeskow-Storkowschen Kreise gewählt und zwar:

für den 3ten Bezirk als Commissarius Gutsbesitzer Paschke zu Görsdorf, als Stellvertreter Lehnschulze Reichert zu Limsdorf;

für den 4ten Bezirk als Commissarius Gutsbesitzer Schmidt zu Buckow, als Stellvertreter Gutsbesitzer Schmidt zu Bornow;

für den 5ten Bezirk als Commissarius Rittergutsbesitzer Buchholz zu Herzberg;

für den 6ten Bezirk als Commissarius Rittergutsbesitzer Große zu Radlow, als Stellvertreter Rittergutsbesitzer Buchholz in Hartmannsdorf;
für den 9ten Bezirk als Commissarius Oberförster Ising in Klein-Wasserburg;
für den 12ten Bezirk als Commissarius Rittergutsbesitzer Bauer zu Studtgarten;
für den 13ten Bezirk als Stellvertreter Gutsbesitzer Coste zu Wendisch-Rietz;
für den 14ten Bezirk als Commissarius Gutsbesitzer von Bredow zu Alt-Markgrafpieske, als Stellvertreter Mühlenmeister Daehne ebendaselbst,
für den 15ten Bezirk als Commissarius Gutsbesitzer Böllen zu Alt-Stahnsdorf, als Stellvertreter Mühlenmeister Graßnick zu Cummersdorf;
für den 16ten Bezirk als Commissarius Lehnschulze Pactel zu Bindow;
und sind diese Wahlen diesseitig bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Gerichtstage in Blossin und Markgrafpieske betreffend.

Für das Geschäftsjahr 1860 werden von uns die Gerichtstage:

I. in Blossin

am 7. Januar,	am 14. April,	am 15. September,
= 4. Februar,	= 9. Juni,	= 24. November,

im herrschaftlichen Schlosse daselbst,

II. in Markgrafpieske

am 10. December 1859,	am 10. März 1860,	am 22. September 1860,
= 14. Januar 1860,	= 12. Mai =	= 27. October =
= 11. Februar =	= 14. Juli =	

im Gliecheschen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 17. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Werneuchen für das Jahr 1860 auf folgende Tage festgesetzt sind:

27. Januar,	25. Mai,	19. October,
17. Februar,	22. Juni,	16. November,
23. März,	13. Juli,	14. December.
20. April,	14. September,	

Strausberg, den 12. November 1859. **Königl. Kreisgerichts-Commission.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 2. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 310. Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 2187. Nov.

Nach der, auf den beiden nachfolgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1859 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	2	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	29	=	1	=
=	Teltow	=	Berlin	2	=	3	=	9	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	2	=	3	=	1	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	2	=	—	=	2	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	2	=	3	=	1	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	2	=	1	=	2	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin.....	1	=	29	=	10	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock........	1	=	28	=	—	=
=	West-Priegnitz.....	=	Perleberg	1	=	29	=	1	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	28	=	8	=
=	Templin	=	Templin	1	=	29	=	10	=
=	Angermünde	=	Schwedt	2	=	—	=	9	=
=	Beeskow-Storkow ..	=	Beeskow	1	=	26	=	6	=

Potsdam, den 25. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche in rungsbezirks Potsdam im Durchſchnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1846 bis incl. 1859, und zwar:	im Niederbarnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Oberbarnimſchen Kreiſe zu Wriezen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſthavelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
2	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
3	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
4	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
5	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
6	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
7	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
8	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
9	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10	2	19	5
10	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
11	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	2	2	3	—
12	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7	1	25	9
13	1858	1	29	7	1	27	1	1	29	7	1	29	4	1	27	—	1	29	4
14	1859	1	29	6	1	22	3	1	29	6	2	—	9	1	26	11	2	—	9
	Summa	30	11	10	27	26	5	30	11	10	29	22	—	28	2	10	29	22	—
	Davon ab die beiden höchſten und niedrigſten Jahrespreiſe reſp. mit	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
		1	6	2	1	2	7	1	6	2	1	2	8	—	29	7	1	2	8
		1	8	10	1	3	6	1	8	10	1	5	3	1	—	9	1	5	3
	zuſammen mit	9	4	1	8	5	8	9	4	1	8	21	3	8	1	6	8	21	3
	bleiben mithin für zehn Jahre	21	7	9	19	20	9	21	7	9	21	—	9	20	1	4	21	—	9
	der Durchſchnittspreis beträgt daher	2	3	9	1	29	1	2	3	9	2	3	1	2	—	2	2	3	1

Digitized by Google

den Jahren 1846 bis incl. 1859 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	4
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
1	27	4	1	21	6	1	22	10	1	26	—	2	1	9	1	25	6	2	—	—	1	22	3
1	27	2	1	28	2	1	28	7	1	27	3	1	26	2	1	25	2	1	27	3	1	24	6
28	29	7	28	7	2	27	15	1	27	24	7	28	16	7	28	15	9	28	21	4	26	24	9
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	9
8	18	1	8	8	10	8	4	8	8	4	—	8	29	6	8	17	2	8	13	11	7	29	4
20	11	6	19	28	4	19	10	5	19	20	7	19	17	1	19	28	7	20	7	5	18	25	5
2	1	2	1	29	10	1	28	—	1	29	1	1	28	8	1	29	10	2	—	9	1	26	6

№ 311. Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise. I. 2187. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im diesseitigen Regierungs-Bezirke für das Jahr 1859, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1859 beträgt pro Scheffel Roggen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Scheffel Gerste. Thlr.	Sgr.	Pf.	Scheffel Hafer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Centner Heu. Thlr.	Sgr.	Pf.	Schock Stroh. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim .	Berlin	1	29	6	1	16	*4	1	—	6	—	21	4	6	2	11
2	Ober-Barnim ..	Wriezen a. O.	1	22	3	1	12	3	—	26	5	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	29	6	1	16	*4	1	—	6	—	21	4	6	2	11
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	24	6	1	11	1	1	2	4	—	—	—	5	11	3
5	Jauch-Belzig ..	Treuenbriezen	1	28	2	1	7	9	—	28	7	—	25	—	6	10	—
6	Jüterb.-Luckenw.	Jüterbogk ..	1	26	11	1	8	11	—	29	2	—	25	—	7	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	1	27	9	1	13	7	1	2	6	—	—	—	5	15	—
8	West-Havelland.	Brandenburg	1	27	2	1	13	9	—	27	3	—	14	—	4	15	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	28	2	1	9	11	—	29	11	—	20	—	7	—	—
10	Ost-Priegnitz ..	Wittstock ...	1	28	7	1	14	2	—	29	10	—	16	5	7	10	—
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	27	3	1	13	5	1	6	3	—	20	—	7	—	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	26	2	1	7	6	—	27	8	—	25	—	8	—	—
13	Templin	Templin	1	25	2	1	12	—	—	28	—	—	11	10	5	12	—
14	Angermünde ...	Schwedt ...	1	27	3	1	14	8	1	1	1	—	16	3	6	—	—
15	Stadt Potsdam .	Potsdam ...	2	—	9	1	18	5	1	1	1	—	17	7	5	12	6
		Summa	28	19	1	21	10	1	15	1	1	7	23	9	87	1	7
	Der Durchschnitt beträgt daher		1	27	3	1	12	8	1	—	1	—	19	6	6	6	6

*) große Gerste.

Zufolge vorstehender Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise im diesseitigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	27	Sgr.	3	Pf.,
" " " Gerste	1	"	12	"	8	"
" " " Hafer	1	"	—	"	1	"
" " Centner Heu	—	"	19	"	6	"
" das Schock Stroh	6	"	6	"	6	"

Digitized by Google

wonach die Vergütigung für die, an durchmarschirende Truppen gelieferte Fourage in dem Zeitraum vom 1. Januar bis incl. 31. December 1860 zu berechnen ist.

Potsdam, den 25. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 312. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 2187. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1859 in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	17	6	1	29	6	1	16	4*	1	—	6	2	8	—
2	Beeskow	2	11	5	1	24	6	1	11	1	1	2	4	2	—	—
3	Brandenburg	2	11	2	1	27	2	1	13	9	—	27	3	2	16	—
4	Dahme	2	8	7	1	20	9	1	7	9	1	2	4	3	10	—
5	Havelberg	2	11	2	1	29	—	1	12	7	—	28	11	2	8	—
6	Jüterbogk	2	12	6	1	26	11	1	8	11	—	29	2	2	25	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	20	—	1	27	6	1	15	—	1	—	—	2	15	—
8	Potsdam	2	14	7	2	—	9	1	18	5	1	1	1	2	27	10
9	Neu-Ruppin	2	12	4	1	28	2	1	9	11	—	29	11	2	6	11
10	Prenzlau	2	13	8	1	26	2	1	7	6	—	27	8	1	24	2
11	Spandau	2	13	9	1	27	9	1	13	7	1	2	6	2	10	—
12	Wittstock	2	12	8	1	28	7	1	14	2	—	29	10	2	11	3

*) große Gerste.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktorten des diesseitigen Regierungsbezirks für das Jahr 1859, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Pag. 200 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. November 1859.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 313. Widerruf der seither auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien. 3. Novbr.

Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst; sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr, als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg; die unter dem 8. März 1854 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz et Comp. in Bremen; den unter dem 25. März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und die unter dem $\frac{\text{15. Januar 1854}}{\text{24. Juli 1859}}$ concessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen, betrifft.

Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien concessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Consularbeamten mitzutheilen und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben; neue derartige Concessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen. Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

*

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 314. Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Röhren russischer Art. I. 2280. Septbr.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 1. October 1853 (abgedruckt im 42sten Stück des Amtsblatts pro 1853 S. 387) für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks in Betreff der Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht besteigbarer Röhren russischer Art hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. In russische Schornsteinröhren darf kein sogenanntes offenes Feuer, als Kamin- oder Heerdfeuer, geleitet werden.

§ 2. Bei Häusern mit nicht feuersicherer Bedachung müssen russische Röhren mit 4 Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger, als 30 Fuß von einem andern nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Befinden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahnt werden.

Potsdam, den 25. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 315. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 461. Novbr. I. 852. Novbr. I. 957. Novbr. I. 976. Novbr. I. 977. Novbr. I. 1226. Novbr. I. 1328. Novbr. I. 1515. Novbr. I. 1525. Novbr.

An Stelle des Posthalters Degener zu Teltow, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair Vogel zu Teltow als Agent dieser Gesellschaft, der Kaufmann Hartmann zu Werder und der Tischlermeister Plage zu Saarmund sind als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Kaufmann Schütt zu Angermünde als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist; ferner sind der Zimmermeister Gäding zu Neustadt a. d. D., der Kossäth und Materialist Meinicke zu Dreetz, Kreis Ruppin, der Kaufmann Wittstock zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, der Kaufmann Silberstein zu Fehrbellin und der Schönfärber Lemm zu Lindow, als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main, mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Transport-Versicherung, innerhalb des diesseitigen

Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der bei den erstgenannten Agenten angeführten Beschränkung bestätigt worden.

Potsdam, den 23. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 316. Feuer- u. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1225. Novbr. I. 1617. Novbr. I. 2414. Novbr.

Der Maurermeister Drescher zu Lindow, der Lehrer Favre zu Wilsnack und der Orts-Vorsteher Matthes zu Alt-Moabit, Kreis Niederbarnim, sind als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuers- und Stromgefahr zu Stettin innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar in Betreff der Feuer-Versicherung hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 23. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 317. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1329. Novbr. I. 1516. Novbr. I. 1527. Novbr.

An Stelle des Posthalters Degener zu Teltow, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair Vogel als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Tischlermeister Plage zu Saarmund als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Kaufmann Rudolph Völcker zu Schwedt als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Potsdam, den 23. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 318. Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1277. Novbr.

Der Kaufmann C. E. Meiser zu Jüterbogk ist von uns als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Potsdam, den 21. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 125. Der diesjährige Weihnachtsmarkt zu Berlin.

Es wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der diesjährige Weihnachtsmarkt am 11. December beginnt und bis zum Schlusse des Jahres dauert. Das Aufbauen der Buden muß am 10. December und das Abbrechen derselben am 31. December der Art erfolgen, daß mit dem Beginn des neuen Jahres die Straßen und öffentlichen Plätze vollständig geräumt sind.

Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Digitized by Google

Der Dr. jur. Conrad Kothe hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, auch für die Feuer-Versicherungs-Branche für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam, im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung, bestätigt worden. Berlin, den 17. November 1859. № 126. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Carl Eduard Hugo Raussendorff hierselbst, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam, im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung, bestätigt worden. Berlin, den 17. November 1859. № 127. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Buchhalter Otto Lehmann hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a./M. für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam, im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung, bestätigt worden. Berlin, den 19. November 1859. № 128. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin den 17. November 1859.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

30	Stück	Littr.	A.	à	1000	Thlr.	=	30,000 Thlr.,
10	=	-	B.	à	500	=	=	5,000 =
25	=	-	C.	à	100	=	=	2,500 =
24	=	-	D.	à	25	=	=	600 =
395	=	-	E.	à	10	=	=	3,950 =
überhaupt 484	Stück	über						42,050 Thlr.,

nebst den von den betreffenden Fälligkeits-Terminen dieser Rentenbriefe ablaufenden Zins-Coupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Graf v. Haeseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter. F. W. Hahn, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

Moll, Justiz-Rath und Notar. Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber specielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 279 vom 25. November 1859.)

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November d. J. ein Patent
auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Oppeln beschäftigte Regierungs-Referendar Graf von Strachwitz ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Der bisherige Privatsecretair Johann Gottlob Hahn ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1860.

Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Gramzow sind für das Jahr 1860 festgesetzt:

auf den 2. und 3., 16. und 17. Januar,	auf den 2. und 3., 16. und 17. Juli,
" " 6. und 7., 20. und 21. Februar,	" " 3. und 4., 17. und 18. September,
" " 5. und 6., 19. und 20. März,	" " 8. und 9., 22. und 23. October,
" " 2. und 3., 16. und 17. April,	" " 5. und 6., 19. und 20. November,
" " 7. und 8., 21. und 22. Mai,	" " 3. und 4., 17. und 18. December.
" " 4. und 5., 18. und 19. Juni,	

und werden im gewöhnlichen Gerichtslocal in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 12. October 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1860.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Amtshause daselbst für das Jahr 1860 am 3. und 4. Januar, in den anderen Monaten aber jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jeden Monats mit Ausnahme des Monats August abgehalten werden.

Wittstock, den 22. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 9. December 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5143. Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. Novbr. 1859.

№ 5144. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. October 1859.

№ 5145. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid um 350,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 14. Januar 1856. Vom 20. October 1859.

№ 5146. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 319. Transport von Dünger auf den Staats-Chausseen. I. 1081. Novbr.

In Erwägung, daß beim Dünger-Transporte auf den Chausseen nur selten darauf Bedacht genommen wird, eine Verunreinigung der letzteren zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. Pag. 265) hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1. Dünger jeder Art, im festen, wie im flüssigen Zustande, darf auf den Chausseen unseres Verwaltungs-Bezirks nicht anders verfahren werden, als wenn die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung sollen mit einer

Geldbuße von 1—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe an dem jedesmaligen Eigenthümer des Fuhrwerks geahndet werden.

Potsdam, den 29. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 320.
Landes-Verweisungen.
I. 1831. Nov. 4r.

Nachweisung

der im 3ten Quartale 1859 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Angermünde	Jacob Fischel	Belzin, Russisch-Polen		Handelsmann	18	schlank	dunkelbraun	Eine Narbe am Zeigefinger der rechten Hand.	9. Aug. 1859.
2	Nieder-Barnim	Ernst Christian Ziegler	Steinthalleben in Schwarzburg-Rudolstadt		Schiffsknecht	22	schlank	braun	—	24. Mai 1859.
3	Ober-Barnim	George Swels	London		Matrose	22	klein	roth	—	19. Sep. 1859.
4	Prenzlau	Johann Hofert	Heinrichshagen in Mecklenburg		Knecht	30	mittel	dunkelbraun	—	25. Juli 1859.
5	=	Johann Hellwig	Dannenwalde in Mecklenburg		Arbeitsmann	36	groß	braun	—	1. Sep. 1859.
6	=	Johann George Martin Elsner	Gnewitz in Mecklenburg-Strelitz	Wokuhl in Mecklenburg-Strelitz	Knecht	36	mittel	dunkelbraun	Eine Narbe auf der linken Hand.	29. Juli 1859.
7	Westhavelland	Ernst August Wilhelm Jungnickel	Camens in Sachsen		Tuchmachergeselle	19	mittel	braun	—	6. Aug. 1859.
8	=	Aug. Schiebler	Jeßnitz in Anhalt-Dessau		Schmiedegeselle	31	kräftig	blond	Ein Gewächs auf dem linken Backenknochen	15. Aug. 1859.
9	Templin	August Ludwig Johann Kohfeldt	Fürstenberg in Mecklenburg	Röbel in Mecklenburg	Knecht	28	kräftig	dunkelblond	—	2. Juli 1859.
10	Stadt Brandenburg	Siegmund Löw	Ostrau in Mähren		Essigbrauer	24	schlank	schwarzbraun	Eine Narbe auf der linken Wange.	5. Sep. 1859.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung

№ 34.

der im Laufe des 3ten Quartals 1859 bei der Königlichen Ober Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, sowie herrenlos lagernder Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Packet	Schneider	Stettin	—	—	—	—	18	H. S.	Berlin	$^{10}_{5}$.59.	Elisabeth Stein.
2	=	Mohrecke	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	10	E. M.	=	$^{10}_{5}$.59.	Marie......
3	=	Daniel	Mühlhausen in Frankreich	—	—	—	2	5	D. D. F. № 1.	Stett. Bhf. Berlin	Mai 1859.	nicht genannt.
4	=	Brown	Regensburg	—	—	—	1	4	T. B. № 53.	=	$^{1}_{6}$.59.	do.
5	=	Stever	Basedow	—	—	—	—	19	per Adr.	=	$^{11}_{6}$.59.	do.
6	=	Schulz	Retzin bei Nauen	—	—	—	1	5	L. S.	=	$^{16}_{6}$.59.	do.
7	=	Berg	Birkholz bei Falkenberg	—	—	—	4	10	A. 35.	Potsd. Bhf. Berlin	$^{19}_{6}$.59.	do.
8	=	Faczanowsky	Posen	—	—	—	1	20	per Adr.	=	$^{21}_{6}$.59.	do.
9	=	v. Below	Montreuil in Frankreich	—	—	—	—	23	per Adr.	=	Juni 1859.	do.
10	1 Schtl.	Schulz	Brandenburg	—	—	—	1	25	G. L.	=	$^{29}_{6}$.59.	Liese in Rirdorf
11	1 Packet	Schinke	Graudenz	—	—	—	10	—	G. K.	=	$^{11}_{7}$.59.	nicht genannt.
12	=	Herzfeld	Bleicherode	—	—	—	—	20	per Adr.	Anhalt. Bhf. Berlin	$^{1}_{7}$.59.	Gebr. Strauß in Manchester
13	=	Wennberg	Brake	—	—	—	1	10	M. W.	=	$^{10}_{7}$.59.	nicht genannt.
14	1 Kiste	Balde	Schriesheim bei Heidelberg	—	—	—	5	13	P. A. B.	=	$^{13}_{7}$.59.	do.
15	1 Schtl.	Baer	Halle	—	—	—	1	—	F. H. 100.	=	$^{30}_{7}$.59.	A. Peller.
16	1 Packet	Wolfram	Hamburg	—	—	—	—	18	H. W. off.	=	$^{27}_{7}$.59.	Mar. Plath.
17	1 Brief	de Mann	Paris	1	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	=	$^{13}_{8}$.59.	nicht genannt.
18	=	Thadenell für Miß Leiner	London	5	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	=	$^{22}_{8}$.59.	P. Callan.
19	=	le Horn	Potsdam	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	=	$^{10}_{8}$.59.	Minna.
20	=	Jost	Wester Egeln	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	(Moabit) Berlin	$^{7}_{8}$.59.	H. Lewodog.
21	=	Schmidt	Annaberg	1	—	—	—	$\frac{7}{20}$	—	=	$^{14}_{8}$.59.	C. A. Schmidt.
22	=	Haak	p. Friedeberg	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	=	$^{18}_{8}$.59.	die Eltern.
23	=	Paschkowsky	Magdeburg	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	=	$^{12}_{8}$.59.	Lochmann.
24	=	Bergé	Strasburg	1	—	—	—	$\frac{9}{10}$	—	=	$^{30}_{8}$.59.	nicht genannt.
25	1 Packet	Weger	Odenkirchen bei Crefeld	17	17	6	—	3 $\frac{8}{10}$	—	=	$^{26}_{8}$.59.	do.
26	=	Schaub et Weckmann	Viersen	23	15	—	—	3 $\frac{7}{10}$	—	=	$^{26}_{8}$.59.	do.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
27	1 Brief	Schulze	Torgau	1	—	—	—	7/20	—	Berlin	28/6.59.	die Mutter.
28	"	Pawlitzky	Cöln	1	—	—	—	11/20	—	"	18/6.59.	Auguste (Schwester).
29	"	Herbst	Berlin	2	—	—	—	5/16	—	"	1/7.59.	nicht genannt.
30	"	Martin	Deutsch Rixdorf	1	—	—	—	9/20	—	"	7/7.59.	von Langen.
31	"	H. Raestrup	Berlin, Invalidenstraße 9	2	—	—	—	4/10	—	"	10/7.59.	Anton.
32	"	Schneider	Frankfurt a. O.	1	—	—	—	13/20	—	"	9/7.59.	W. Dunckel.
33	"	Lehmann	Merseburg	1	—	—	—	4/10	—	"	24/7.59.	A. Lehmann.
34	"	Klannig	Charlottenburg	2	—	—	—	8/10	—	"	29/7.59.	Flor. Klannig.
35	"	Hagenau	Magdeburg	1	—	—	—	8/10	—	"	23/7.59.	die Mutter.
36	"	Koch	Soldin	1	—	—	—	7/10	—	"	3/8.59.	do.
37	"	Meyer et Co. für H. Cohn	Hamburg	1	11	—	1	7/20	—	"	13/8.59.	Louis Miczynski.
38	"	Schröder	Jüterbogk	1	—	—	—	9/20	—	"	14/8.59.	Andreas Schröder in Steglitz.
39	"	Hardtmann	Finkenwalde	2	—	—	—	9/20	—	"	1/9.59.	nicht genannt.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 1. December 1859. Der Ober-Post-Director Schulze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 129. Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte.

Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 (Potsdamer Amtsblatt Jahrgang 1847 Stück 9 Seite 68) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Hausbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger- resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks bis über die Rinnsteinbrücke hinweg, sofern sich eine solche auf der vorgedachten Wegestrecke befindet, mit Sand, Asche oder

Digitized by Google

einem andern, die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution durch andere Personen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden.

Berlin, den 15. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 23. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 130. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann David Kalisch hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den Regierungs-Bezirk Potsdam und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 17. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 131. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Christian Steinicke hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung bestätigt worden. Berlin, den 19. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 132. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schröder hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 133. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Franz August Richter hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 134. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Oscar Pleßner hierselbst, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Berlin, den 19. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 135. Lebens- u. Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Christian Steinicke hierselbst, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 136. Lebens- u. Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Wilhelm Dobbenitz hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für den engeren Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. October d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungsquittungen denjenigen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind, und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interimsquittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 16. November 1859.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 280 vom 26. November 1859.)

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 282 vom 29. November 1859.)

Dem Maschinen-Fabricanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Oppermann zu Neiersdorf ist zum Polizei-Anwalt für Forststraf-Sachen des Reviers Neiersdorf beim Königl. Kreisgericht in Templin ernannt worden.

Der bisherige Früh- und Hülfsprediger an der Jerusalems- und Neuen Kirche zu Berlin Carl Platz ist zum zweiten Diacon an der St. Marien-Kirche daselbst bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Groß-Machnow, Allerhöchsten Patronats, zur Verwaltung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter gehörig, in der Diöces Königs-Wusterhausen, ist durch den Tod des Predigers Kirsten erledigt worden.

An dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin sind der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Stolp, Dr. Ludwig Klemens als 11ter, und der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Prenzlau Dr. Samuel Wilhelm Küster als 13ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin ist der Kanzlei-Inspections-Assistent Friedrich Wilhelm Schröder zum Kanzlei-Inspector und der Kanzlei-Diätarius Wilhelm Ludwig Dahms I zum Kanzlei-Inspections-Assistenten ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Bernhard Vesper aus Heedfeld in Westphalen, jetzt in Schönfließ bei Berlin, und dem Candidaten der Philosophie Carl Bastian aus Pritzwalk, jetzt in Walkow, Kreis Ostpriegnitz, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrer-Stellen im Regierungs-Bezirke Potsdam ertheilt worden.

Dem Dr. Sommermeyer zu Falkenberg, im Ober-Barnimschen Kreise, ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Erziehungs-Anstalt, hauptsächlich für Kinder aus fremden Ländern, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Das Einhängen der neuen Unterthore der Hohenbrucher Schleuse im Ruppiner Kanal und die Vertiefung des Kanals macht die Schifffahrts-Sperre für diesen Kanal in der Zeit vom 15. December d. J. bis Ende März k. J. erforderlich, wovon das Schifffahrt treibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 2. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kanal- und Brücken-Sperre.

Mehrere im nächsten Jahre zur Ausführung kommende Wasserbauten und Reparaturen in der Wasserbau-Inspection Grafenbrück erfordern die Sperre

1) der Himmelpforter Schleuse,
2) der Templiner Schleuse,
3) der Bredereicher Schleuse,
4) des West-Kanals,
5) des Malzer Kanals und
6) des Finow-Kanals und zwar:
   a) von der Liebenwalder Schleuse bis zur Grafenbrücker Schleuse incl.,
   b) bei der Hegermühler Schleuse,
   c) auf der ganzen untersten Strecke von der Neustädter Schleuse bis zur Lieper Schleuse,
7) der untersten Strecke des Werbelliner Kanals bis zur Rosenbecker Schleuse,

in den ersten drei Monaten des künftigen Jahres.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in der Strecke von der Zerpen- bis zur Grafenbrücker Schleuse einschließlich des unteren Theiles r-

Werbelliner Kanals und von der Neustädter bis zur Lieper Schleuse Wasserablassungen stattfinden werden, und daher Fahrzeuge hier nur auf Gefahr der Besitzer derselben lagern dürfen.

Potsdam, den 28. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Brück.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück und die dazu gehörige Ortschaft Neuendorf werden in dem Jahre 1860 am

2. Januar,	7. Mai,	3. September und
5. März,	2. Juli,	5. November

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 11. November 1859. **Königl. Kreisgerichts-Commission II.**

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1860 in Löwenberg i. d. M.

am 11., 12. und 13. Januar,	am 11., 12. und 13. Juli,
am 7., 8. und 9. März,	am 5., 6. und 7. September,
am 9., 10. und 11. Mai,	am 7., 8. und 9. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 19. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage in Proetzel.

Die Gerichtstage für Proetzel werden für das Jahr 1860 auf

den 24. Januar, den 24. April, 17. Juli, 23. October,

festgesetzt und im herrschaftlichen Hause zu Proetzel abgehalten.

Wriezen, den 26. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Forstgerichtstage für das Jahr 1860.

Die Forstgerichtstage werden für das Jahr 1860 auf

den 9. Januar hora 10,	den 21. Mai hora 10,	den 22. October hora 10,
„ 12. März „ 10,	„ 16. Juli „ 10,	

vor dem Herrn Kreis-Richter Wentzel an hiesiger Gerichtsstelle bestimmt.

Wriezen, den 26. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Berg-Amte im Laufe des I. Semesters 1860 an folgenden Tagen statt:

den 12. und den 26. Januar,	den 15. und den 27. März,	den 8. und den 22. Mai,
„ 10. „ „ 23. Februar,	„ 12. „ „ 24. April,	„ 14. „ „ 28. Juni.

Rüdersdorf, den 22. November 1859. **Königl. Preußisches Berg-Amt.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 16. December **1859.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung № 321.
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II und Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurück erhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. December 1859.

Königl. Regierung.

№ 322. Widerruf der an Auswanderungs-Unternehmer ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien. I. 2265. Novbr.

In Verfolg des Circular-Erlasses vom 3. d. M. wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der allgemein nothwendig gewordene Widerruf der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien auch die unter dem 21. April 1854 und 2. März 1858 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen direct nach sämmtlichen Häfen Amerikas und nach Australien concessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering et Comp. in Bremen und den unter dem 13. März 1855 nach dem Circular-Erlaß vom 4. Januar 1856 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Südamerika und Asturalien concessionirten Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen betrifft. Die Erwähnung der Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behn, Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg, in obigem Circular-Erlaß erledigt sich dadurch, daß dieselben der ihnen unter dem 15. Januar 1854 ertheilten Concession im Jahre 1855 freiwillig entsagt haben. Die an gleicher Stelle erwähnte Concession des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolf Holtermann ist nach Ausscheiden des letzteren aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte „Knorr et Holtermann" auf die beiden Gesellschaften Slomann und Knorr in Firma Knorr et Comp. allein übertragen, wie der Königlichen Regierung schon unter dem 11. Februar 1857 mitgetheilt ist.

Berlin, den 22. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel 2c. wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsbl. S. 408) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 12. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 323. Aufgehobene Viehsperre. I. 394. Decbr.

Die unterm 12. v. M. (Amtsblatt Stück 46 Seite 380) angeordnete Sperre der Dörfer Cammer und Pernitz, Zauch-Belzigschen Kreises, für Schweine und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 9. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 324. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten 2c. in der

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage 2c. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.,
" " " Roggen	2 "	— "	— "

für den Scheffel große Gerste	1 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.,	Stadt Berlin für den Monat Novbr. 1859. I. 624. Dzcbr.
" " " kleine Gerste	1 "	14 "	8 "	
" " " Hafer	1 "	— "	8 "	
" " " Erbsen	2 "	12 "	4 "	
" das Schock Stroh	6 "	6 "	1 "	
" den Centner Heu	— "	21 "	5 "	
" die Tonne Weißbier	5 "	5 "	— "	
" " " Braunbier	4 "	15 "	— "	
" das Quart einfachen Kornbranntwein	— "	2 "	6 "	
" das Quart doppelten Kornbranntwein	— "	5 "	— "	
" den Centner Hopfen	— "	— "	— "	

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 325. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai $18\frac{59}{60}$. III. 1530. Decbr.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit 1 Sgr. für 100 Thlr. der Versicherungssumme 1. Classe und mit 1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungssumme 2. Classe zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen für das Societätsjahr 1. Mai $18\frac{59}{60}$, soweit dies noch nicht geschehen, innerhalb längstens 14 Tagen bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen.

Potsdam, den 8. December 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 35. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauch für die Postanstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Die Bestellung der Postsendungen nach den Orten:

Ferdinandshof, Gehöft im Ruppiner,
Klausheide, Forsthaus im Ruppiner,
Ruppiner Weinberg, Etablissement im Ruppiner,
Stabeshorst, Ackergehöft im Templiner und
Stöffiner Berg, Häuser im Ruppiner Kreise

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp., Lindow, Neu-Ruppin, Neu-Ruppin, Lychen und Neu-Ruppin.

Zu dem Bestellbezirke der seit dem 1. November d. J. bestehenden Post-Expedition in Nowawes gehören die Orte:

Babelsberg, Neuendorf, Amts Potsdam und Nowawes.

In Folge anderweiter Festsetzung der Bezirke erhalten Bestellung:
Brodowin, Dorf, von Oderberg,
Hoppenrade, Dorf im Osthavelländischen Kreise, von Falkenrehde,
Juetchendorf, Rittergut und Dorf, von Ludwigsfelde,
Riewendt, Dorf, von Nauen,
Stangenhagen, Rittergut und Dorf, von Trebbin,
Tremmen, Dorf, von Nauen,
Wall, Vorwerk, von Cremmen,
Wend. Willmersdorf, Rittergut und Dorf, von Trebbin, und
Klein-Ziethen, Dorf im Angermünder Kreise, von Angermünde.

Potsdam, den 8. December 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 36.
Die genaue Bezeichnung der Adressaten auf Briefen.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits früher durch das Regierungs-Amtsblatt und durch öffentlichen Aushang am Brief-Annahme-Fenster der Post-Dienst-Localien aufgefordert worden ist, auf Briefen ꝛc. an Privat-Personen nach größeren Orten, zur Erleichterung und Sicherung der richtigen Bestellung, die Wohnung der Adressaten nach Straße und Hausnummer genau zu bezeichnen, so kommen namentlich in Berlin doch noch täglich zahlreiche Fälle vor, in denen Sendungen wegen fehlender oder unrichtiger Wohnungs-Angabe, oder wegen mangelhafter Bezeichnung der Adressaten nach Stand und Dienst-Verhältniß, oder, bei sehr verbreiteten Namen, wegen fehlender Angabe des Vornamens des betreffenden Empfängers, nicht bestellt werden können.

Da hierdurch nicht allein den Post-Anstalten Weiterungen, sondern auch den Absendern und Adressaten Inconvenienzen, auch wohl Nachtheile erwachsen, so wird das correspondirende Publikum in seinem eigenen Interesse hierdurch wiederholt und dringend veranlaßt, bei Sendungen jeglicher Art nach Berlin und anderen großen Städten, namentlich aber bei recommandirten Briefen, so wie bei Packet- und Werth-Sendungen stets die Person des Adressaten nach Stand und Vornamen und die Wohnung nach Straße und Hausnummer so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit bei der Bestellung vorgebeugt wird.

Potsdam, den 8. December 1859.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 137.
Bezeichnung der Orte, an welchen im bevorstehenden Winter Schnee und Eis bei Berlin abgeladen werden darf.

Das Abladen des Schnees und Eises ist für diesen Winter an den unten bezeichneten Orten gestattet.

Wer dazu der öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. oder der öffentlichen Wasserläufe sich bedient, verfällt der, in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenzblatt 1856 № 256 und Amts-Blatt, Stück 46 Seite 390), festgesetzten Strafe. Wer auf andere, als die unten bezeichneten Privat-Grundstücke, Eis und Schnee schafft, oder die Erlaubniß auf den genann-

ten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt oder andere nicht düngende Stoffe entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermengt, dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens der Grundbesitzer aus.

* * *

Verzeichniß
der Stellen, auf denen in diesem Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann.

1) Die vor dem neuen Thore, an der Moabiter Chaussee, dem Zellen-Gefängniß und der Garde-Ulanen-Kaserne gegenüberliegenden Aecker bis zur Birken-Allee.

2) Das zwischen dem Elisabeth-Kirchhofe und dem Hause, Ackerstraße Nr. 32 belegene Grundstück.

3) Der zwischen den Häusern Brunnenstraße Nr. 120 und 122 (Auffahrt von der Brunnenstraße her) belegene Platz.

4) Der Acker des Ackergutsbesitzers Franz Bötzow, rechts der Schönhauser-Allee hinter dem Hause Nr. 21 daselbst und dem Kirchhofe der jüdischen Gemeinde.

5) Die große Lehmgrube auf dem Büttner'schen Acker, rechts der Schönhauser-Allee zwischen den Häusern Nr. 28 und 39 derselben.

6) Der Bachmann'sche Acker vor dem Prenzlauer Thore, rechts der Chaussee, hinter der holländischen Windmühle des Mühlenmeisters Ehling.

7) Der Acker des Ackergutsbesitzers Mette vor dem Königs-Thore, links am Communications-Wege.

8) Der Acker des Ackergutsbesitzers Julius Bötzow vor dem Prenzlauer Thore an der Chaussee, rechts vor dem Schröder'schen Grundstück.

9) Der Acker desselben Besitzers vor dem Königs-Thore an der Chaussee links vor dem Grundstück der Magnus'schen Knochenbrennerei.

10) Der Acker des Ackergutsbesitzers Mette vor dem Landsberger Thore an der Communication rechts, zwischen dem Fuhrmann'schen Grundstück und dem Armen-Kirchhofe.

11) Das Gemeinde-Grundstück von Alt-Schöneberg am Feldwege, rechter Hand von der Potsdamer Straße, hinter dem Grundstücke Nr. 47 daselbst.

Berlin, den 30. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 138. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kastellan Heinrich Busch hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 29. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 139. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Julius Ferdinand Gebhardt hier, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 25. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 140. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Max Joseph hier, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 28. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 141. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Rudolph Putzmann hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 28. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 142. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann August Wilhelm Berger hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 28. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 143. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Heinrich Dobberitz hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 29. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 144. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Hirsch Roth hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 1. December 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 145. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Lühnenschloß hier ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 1. December 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 146. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der, dem Kaufmann G. R. T. Pätow als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Bestätigungs-Urkunde ist, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch Gültigkeit für den Verwaltungs-Bereich dieser Behörde beigelegt worden.

Berlin, den 29. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Rentier Herrmann Lossow hier, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 5. December 1859. — № 147. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Carl Heinrich Ludwig Ebel zu Charlottenburg, hat die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 6. December 1859. — № 148. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Noah Naumann hier, hat die ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 6. December 1859. — № 149. Lebens-, Pensions- u. Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Carl Theodor Lebrecht Oertel hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 25. November 1859. — № 150. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann C. F. Weißenborn hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt. — № 151. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 19. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Johann Carl Julius Bader hier hat die ihm von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 30. November 1859. — № 152. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 287 vom 4. December 1859.)

Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen

Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 289 vom 7. December 1859.)

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. December 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung

der im Monat November 1859 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Carl Adolph Herzfeldt ist zum Rechts-Anwalt bei dem Appellationsgericht zu Insterburg und zum Notar im Departement desselben ernannt, der Gerichts-Assessor Otto Heinrich Julius Schulte ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Hamm und der Gerichts-Assessor Carl Illguer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Dr. juris Julius Baron, Friedrich Wilhelm Ludwig Hankwitz, Theodor August Wilhelm Weber, Oscar Carl Laué.

II. **Referendarien.** Der Referendarius Albert Edmund Jacob Franz ist auf seinen Antrag Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus dem des Kammergerichts entlassen worden, der Referendarius Carl Ludwig Hagens ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendarius Hermann Göbel ist verstorben. Zu Referendarien sind ernannt: die bisherigen Auscultatoren Otto Freiherr von Seiffertitz, Friedrich Erick von Caprivi, Georg Albert Theodor Pietsch.

III. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Carl Heinrich Hellmuth Kampfmeyer, Emil George Heinrich Friedrich Wallmüller, Joseph Baptist Clemens von Soist, Ernst Emanuel Scholle, Hermann Röhrig, Johann Friedrich Peschke.

Im Laufe des Monats November 1859 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Uebertragen ist: dem Ober-Post-Director Schulze aus Breslau die Ober-Post-Direction in Berlin.

Angestellt sind: die Post-Assistenten Juppe, Moedinger hierselbst und Noack in Beeskow als Post-Secretaire, und zwar der Erstere bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4, die beiden Letzteren bei dem Hof-Post-Amte, der Post-Expeditions-Gehülfe Schreiber als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 und die invaliden Unterofficiere Julius Köpke und Martin Reußner als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: der Post-Secretair Rabe vom hiesigen Hof-Post-Amte zu dem Post-Amte in Bromberg, der Post-Secretair Gebhardt und der Post-Expedient Cohn von Breslau resp. Schweidnitz zu dem Hof-Post-Amte hierselbst.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amtsbote Carl Fr. W. Bremer.

Gestorben sind: der Post-Expedient Homann, so wie die Briefträger Rank und Geserick von der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition.

Der Prediger Gottfried Bernhard Todt, bisher zu Wieseke, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Schönhagen, Diöces Pritzwalk, und der Hülfsprediger Conrad Carl Paul Wolff aus Wusterhausen a. d. D. zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Neuenhausen, Diöces Rathenow, bestellt worden.

Der seitherige Lehrer am Gymnasium zu Colberg, Dr. Richard Seidel, ist als ordentlicher Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg angestellt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer Hermann Paulick und Franz Clemens Wilm sind als Lehrer an der 1sten, die bisherigen Hülfslehrer Adolf Gustav Berthold Rother, Carl Eduard Hermann Weigel und Gustav Hermann Alexander Zeisiger resp. an der 14ten, 3ten und 9/10ten, die bisherigen Hülfslehrer Heinrich Ludwig Friedrich Mantey und August Ferdinand König, als Lehrer an der 15ten und die bisherigen Hülfslehrer Carl Wilhelm Ulrich II, Joachim Friedrich Stoewesand und Carl Theodor Raebel als Lehrer an der 17ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Haun zu Neustadt-Eberswalde ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templiner Kreis-Sparcasse sind, und zwar:
a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh,
b) zum ersten Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick,
c) zum zweiten Beisitzer: der Bürgermeister Papenbrock zu Templin,
d) zum dritten Beisitzer: der Lehnschulze Schönian zu Gandenitz,
und zu deren Stellvertretern:
ad a) der Kreisdeputirte von Arnim auf Millmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gerswalde,
ad c) der Kämmerer Becker zu Templin,
ad d) der Lehnschulze Schäfer zu Dölln
für die Zeit vom 2. Januar 1860 bis dahin 1861 durch die Kreistags-Versammlung erwählt und von uns bestätigt worden.

Nachweisung
der im Monat November 1859 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Armen-Commissions-Vorsteher und Bossirer Julius Ludwig Eduard Galle, Lindenstraße Nr. 59, als Schiedsmann für den Jerusalemer Kirch-Bezirk Nr. 42, 2) der Baumeister Christian August Hahnemann, Friedrichsstraße Nr. 219, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk Nr. 56, 3) der Stadtgerichts-Rath Julius Maximilian Flittner, Brüderstraße Nr. 23, als Schiedsmann für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, alle drei verpflichtet am 12. November 1859

Angermünder Kreis. Stadt Schw . 4) Der Kaufmann Moritz Libbert als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 5) der Kaufmann Otto Pastorff als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Schornsteinfegermeister Gustav Liebig als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. November 1859.

Oberbarnimscher Kreis. Stadt Strausberg. 7) Der Agent Carl August Ferdinand Lenz als Schiedsmann, 8) der Stadtverordnete August Friedrich Eduard Geiseler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 9) der Rathmann August Wilhelm Heinrich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 12. November 1859. Stadt Wriezen. 10) Der Destillateur Julius Herrmann Schauwecker als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 8. November 1859.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 11) Der Gutsbesitzer Bernhard Reimer zu Alt-Golm als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. November 1859.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Friedrich Hermann Pöttcke aus Anclam in Pommern, jetzt in Meyenburg, und dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Krempien aus Rostock, jetzt in Briesen bei Templin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und dem Fräulein Caroline Birnbach aus Berlin, jetzt in Kyritz, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Templinschen Kreise sind der Rittergutsbesitzer Lindenberg zu Herzfelde, als Feuerlösch-Commissarius V. Bezirks dieses Kreises, und der Amtmann Natorp zu Ruhehof als Stellvertreter desselben bis Ende des Jahres 1861 gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Der Prinzliche Diener Valentin Spenkoch hat am 7. August d. J. mit eigner Lebensgefahr den Knaben Hugo Ackermann aus der Gefahr des Ertrinkens in dem Humboldts-Hafen gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird hiermit mit dem Bemerken belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Spenkoch die Rettungs-Medaille am Bande Allerhöchst verliehen worden ist. Berlin, den 30. November 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Biesenthal.

Die Gerichtstage in der Stadt Biesenthal für das Jahr 1860 werden auf

den 11. Januar,	den 4. April,	den 4. Juli,	den 24. October,
= 8. Februar,	= 5. Mai,	= 29. August,	= 24. November,
= 7. März,	= 6. Juni,	= 26. September,	= 19. December,

und erforderlichen Falles auf die folgenden Tage anberaumt und im Rathhause zu Biesenthal abgehalten werden. Neustadt-Eberswalde, den 19. November 1859.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Friesack.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörenden Ortschaften werden im Jahre 1860 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

am 3. und 4. Januar,	am 8. und 9. Mai,	am 2. und 3. October,
= 7. = 8. Februar,	= 5. = 6. Juni,	= 6. = 7. November,
= 6. = 7. März,	= 3. = 4. Juli,	= 4. = 5. December.
= 3. = 4. April,	= 4. = 5. September,	

Der jedesmalige erste Gerichstag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.
Rathenow den 22. November 1859. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Anweisung
für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll innerhalb der Provinz Brandenburg die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern nach den Straf-Anstalten zu Moabit, Spandau, Brandenburg, Luckau und Sagan, so wie nach den Landarmen-Häusern zu Landsberg a. d. W. und Wittstock, soweit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und den dienstlichen Rücksichten entsprechend erscheint, künftig unter Benutzung der Eisenbahnen erfolgen.

Zu diesem Zwecke sind mit den Verwaltungen

1) der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
2) der Königlichen Ostbahn,
3) der Königlichen Oberschlesischen Eisenbahn,
4) der Berlin-Potsdam-Magdeburger,
5) der Berlin-Anhalter,
6) der Berlin-Stettiner,
7) der Berlin-Hamburger Eisenbahn,

Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte nach allen Richtungen hin zwei Male in jedem Monate, und zwar in der Regel am 1. und 15. des Monats, und, wenn diese Tage auf Sonn- oder Festtage fallen, am Tage vorher mit den hierzu bestimmten Zügen in besonderen verschlossenen Wagen oder in verschlossenen gesonderten Abtheilungen von Eisenbahn-Wagen bewirkt werden.

In Gemäßheit dieser Verabredungen sind für jeden betheiligten Kreis einer oder mehrere Eisenbahn-Höfe zur Aufnahme der Gefangenen-Transporte bestimmt.

Es sind dies, außer den fünf Bahnhöfen in Berlin, die Bahnhöfe:

1) zu Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sorau und Fürstenberg,
2) zu Kreuz, Friedeberg, Landsberg a. d. W., Cüstrin,
3) zu Arnswalde,
4) zu Potsdam und Brandenburg,
5) zu Jüterbog, Luckenwalde und Trebbin,
6) zu Passow, Angermünde und Neustadt-Eberswalde,
7) zu Nauen, Friesack, Neustadt a. d. D., Zernitz, Wilsnack und Wittenberge.

Die Tageszeit zur Abfahrt der die Verbrecher befördernden Züge wird den Behörden, soweit sie nicht bereits davon Kenntniß erhalten haben, von den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen auf Erfordern noch besonders mitgetheilt werden.

Nach Beendigung der vorbereitenden Verhandlungen wird nunmehr über das Transportwesen auf den Eisenbahnen Folgendes hierdurch angeordnet:

§ 1. Vom 1. Januar 1860 ab werden die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher u. s. w. für jeden Kreis in der Kreisstadt oder in demjenigen Orte, an welchem das Königliche Kreisgericht seinen Sitz hat, gesammelt und ist deren Absendung von dort (wenn bei weiterer Entfernung vom Eisenbahn-Hofe eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, vom letzten Transport-Haltepunkte) so einzurichten, daß der Transport an den oben erwähnten Tagen mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe eintrifft.

Der Transport nach dem Eisenbahn-Hofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§ 2. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel geringer sein wird (§ 8), als dies in der General-Transport-Instruction für Fuß-Transporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahn-Wagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§ 3. Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungs-Orte zu begleiten oder bei mehreren Transporteuren dieser Art derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§ 8), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transports in seinen Händen bleibenden Transport-Zettel noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten und an die Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitions-Schein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt.

Der Requisitions-Schein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, den Bestimmungs-Ort des Transports, so wie die Bahnhöfe, innerhalb deren derselbe auf der Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgehabte Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Berechnung des Fuhrgeldes (§ 11).

Wenn der Transport mehrere Eisenbahnen benutzt (§ 7), so wird für jede einzelne Bahn ein besondrer Requisitions-Schein ausgestellt.

§ 4. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf dem Bahnhofe ankommt, hat sich der Führer des Transports beim Bahnhofs-Inspector zu melden, wel-

cher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein vom allgemeinen Warte-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweis't und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahn-Wagen einsteigen soll.

Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine Mittransporteure dem Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den im § 3 erwähnten Requisitions-Schein auszuhändigen.

§ 5. Während der Fahrt, auch auf den einzelnen Bahnhöfen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden.

Wird die Oeffnung des Wagens nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure darum zu ersuchen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht (§ 7) angeordnet ist.

§ 6. Um beim Transport von Verbrechern und Landstreichern auf der Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren (§ 8) auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und, wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln.

Die Eisenbahnbeamten haben die Pflicht, die auf der Eisenbahn beförderten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Aufsicht liegt ihnen nicht ob. Doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, soviel als möglich, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§ 7. Auf solchen Bahnhöfen, auf welchen die Gefangenen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß sich weiter zu begeben, sind an den Tagen und in den Stunden, in welchen Gefangenen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch, so weit als thunlich, zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuße weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Bahnhöfe, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind, außer den fünf Bahnhöfen in Berlin,

für den Regierungsbezirk Potsdam:

die Bahnhöfe zu Spandau, Nauen und Brandenburg;

für den Regierungsbezirk Frankfurt:

die Bahnhöfe zu Frankfurt, Sorau, Cüstrin und Landsberg a. d. W.

Ob überdies auch noch für andre Bahnhöfe, namentlich für solche, auf denen ein besonders starker Zugang von Gefangenen zu erwarten steht oder wo ein besonders lebhafter Fremdenverkehr stattfindet, ähnliche polizeiliche Vorkehrungen anzuordnen seien, bleibt dem Ermessen der Regierung oder des Landraths überlassen.

In Berlin wird den ankommenden Transporten zu ihrer Begleitung nach der Moabiter Straf-Anstalt oder von einem Bahnhofe zum andern, soweit nicht bei einer größeren Zahl von Gefangenen die Verbindungs-Bahn benutzt wird, eine Verstärkung der Transporteure durch das Commando der Schutzmannschaft gestellt. Es ist zu diesem Behufe, insofern Berlin berührt werden muß, rechtzeitig vorher dem Commando der Schutzmannschaft, unter Mittheilung der Stärke des Transports, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft in Berlin, Seitens der absendenden Behörde Anzeige zu machen und dasselbe um Gestellung von Schutzmännern nach dem Bahnhofe zu ersuchen.

Bei größeren Transporten, namentlich alle Mal, wenn die Zahl der Gefangenen zwanzig übersteigen sollte, geschieht die Beförderung in Berlin von einem Bahnhofe zum andern mittelst der Verbindungs-Bahn auf Grund der im § 3 gedachten Requisitions-Scheine unter Beachtung der im § 4 getroffenen Bestimmungen.

Die in Berlin eintreffenden, für die Spandauer Straf-Anstalt bestimmten Gefangenen, deren Weiterbeförderung auf der Hamburger Bahn nicht sofort erfolgen kann, finden ihr einstweiliges Unterkommen in der Moabiter Straf-Anstalt.

§ 8. Wegen der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenen von der Kreisstadt (§ 1) bis nach den Eisenbahnhöfen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des § 11 der General-Transport-Instruction maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf zwei bis 4 Transportaten 2 Transporteure, auf 5 bis 6 Transportaten 3 Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also mindestens der halben Zahl der Transportaten gleich sein. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, gefährliche, starke und widerspenstige Gefangene aber, nach § 22 der General-Transport-Instruction, gefesselt oder gebunden sind.

Die den Transport absendende Behörde, welche nach § 2 im Voraus bestimmt, welche von den, dem Fußtransport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahntransport begleiten sollen, bestellt einen der letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben und dem die auf den Transport bezüglichen Schriftstücke (§ 3) anzuvertrauen sind.

§ 9. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf-Anstalt bestimmten Transporte auf einem Eisenbahnhofe das Verhältniß der Zahl der Transporteure zur Anzahl der Transportaten größer wird, als es im § 8 bestimmt worden, so können nach Verhältniß nachträglich noch einer oder mehrere Transporteure zurückgelassen,

nöthigenfalls auch mehrere Transporte in einem einzigen zusammengezogen werden. Dies darf jedoch nur auf solchen Bahnhöfen geschehen, auf denen Gensdarmen oder sonstige Polizeibeamte (§ 7) zur besonderen Ueberwachung der Transporte aufgestellt sind. Die Bestimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren sollen, steht nur denjenigen der vorbezeichneten Polizeibeamten zu, welche von ihrer Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind.

Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern nur solche zurückgelassen werden, welche die auf den Eisenbahnhöfen neuhinzutretenden Transporte begleiten.

Der Polizei-Beamte bestimmt zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transportführer angesehen werden soll, löscht in den Requisitions-Scheinen (§ 3) die Namen der zurückgelassenen Transporteure und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung und die damit zusammenhängende Aenderung in den Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§ 10. Die Kosten für Transporte von den Kreisstädten (§ 1) nach den Bahnhöfen und von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, um nach der Straf-Anstalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach der General-Transport-Instruction und den dieselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen berechnet und erstattet. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Fußmarsches auch ferner die bisherige Vergütung von fünf Silbergroschen für die Meile.

Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Vorschriften Anwendung:

1) das Eisenbahnfahrgeld wird sowohl für Transportaten als für Transporteure aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt. Ebendiese Fonds tragen auch die Kosten der Rückfahrt der Transporteure auf der Eisenbahn, so daß die Transporteure auf dem Wege nach und von der Straf-Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten.

2) Außerdem empfängt jeder Transporteur ein Tagegeld von 20 (zwanzig) Silbergroschen, welches aus denselben Fonds zu bestreiten ist.

3) Die Verpflegungskosten für die Gefangenen, ebenfalls zu den Transportkosten gehörig, werden für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. — zwei und einen halben Silbergroschen — für den Tag berechnet.

§ 11. Das Eisenbahnfahrgeld für Gefangenen-Transporte — einschließlich der Rückfahrtkosten der Transporteure — wird nicht, wie für andere Reisende, voraus bezahlt, sondern Seitens der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich von derjenigen Straf-Anstalt erstattet verlangt, für welche die Transporteure bestimmt waren. Die Anstalts-Casse leistet, wenn gegen die Rechnung keine Bedenken obwalten, Erstattung, sofern der Straf-Anstalt die Pflicht zur Kostentragung obliegt, sonst aber nur einstweilen vorschußweise Zahlung und bringt im letzteren Falle die geleisteten Vorschüsse monatlich oder vierteljährlich demjenigen Fond zur Erstattung in Aufrechnung, welcher zur Tragung der verauslagten Kosten verpflichtet ist.

Zur Begründung der Kostenforderung der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im § 3 erwähnten Requisitions-Scheine, aus welchen die Zahl der auf der Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, so wie die Länge der durchfahrenen Strecke ersichtlich ist, und welche durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anstalts-Casse die Feststellung des richtigen Eingangs des Transports erleichtern.

§ 12. Wegen des Verfahrens bei Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf etwa zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Potsdam, den 12. December 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

O. P. 5479.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 23. December **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5147. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen (1 von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

№ 5148. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungs-Linie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn.

№ 5149. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

№ 5150. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

№ 5151. Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. October 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

№ 5152. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

№ 5153. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

№ 5154. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

№ 5155. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin". Vom 19. November 1859.

Bekanntmachung
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 327. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- u. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1514. Novbr.

Der Heilgehülfe Albert Titscher zu Teltow, ist von uns als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Potsdam, den 23. November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage

zum 51sten Stück des Amtsblatts pro 1859

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachstehendes

№ 326.

I. 2266. Novbr.

Graben-Schau-Reglement

für diejenigen Interessenten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jäglitz oder Glintze grenzen.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen 2c., unser allergnädigster Herr, theils schon vor mehreren Jahren, theils erst vor Kurzem nachstehende Flüsse und Grabens, als:

1) die Dosse, von der Havel an bis Berkenbrück bei Meyenburg,
2) die alte Dosse von Saldernhorst bis Rübehorst,
3) den Rhin vom Bültgraben bis Fehrbellin,
4) den Bültgraben von der Dosse bis zum Rhin,
5) den Bären- und Mühlengraben von dem Gülp'schen See bis zum Rhin,
6) den Langen'schen und Wustrau'schen Rhin von Fehrbellin bis zum Bütz-See,
7) den Haupt-Graben im Neukammer'schen Luch,
8) den Gühlen-Graben,
9) den Linum'schen Rhin von Fehrbellin bis zum Bütz-Rhin,
10) den breiten oder sogenannten Land-Graben bei Linum, Hackenberg, Tarmow und Fehrbellin,
11) die Temnitz vom Rhin bei Vorwerk Damm bis zur Wildberg'schen Grenze,
12) den Klessenschen Rhin von der Treuhorst bis an den Passage-Damm der Klessenschen Rhin-Brücke,
13) den alten Mühlen-Rhin von dem Deetzer See bis zur Rhin-Brücke bei Zietenaue,
14) die Glinze von der Dosse bis zur Maulbeerwaldschen Grenze,
15) den Abzugs-Graben von der Berliniker See bis zur Dosse,
16) die alte Jägelitz von der alten Dosse bis zur Drewenschen Grenze,
17) die neue Jägelitz von der Havelbergschen See bis zur Plönitzschen Laacke,
18) den Jägelitz-Arm von der alten Jägelitz oberhalb Kyritz bis Dannenwalde,
19) das sogenannte Walkmühlenfließ von der alten Jägelitz oberhalb Kyritz bis Dämerthin,
20) den sogenannten Niedersteg-Graben von der alten Dosse bis zur neuen Jägelitz, und
21) die Schwentze von der Dosse bis zur Buckwitzschen See

zum Besten der angrenzenden Grundstücke auf allerhöchste Kosten aufgraben und vertiefen lassen, diese Flüsse aber nicht von Seiten der Interessenten dergestalt erhalten und geräumt worden sind, wie zur ordentlichen Erhaltung derselben hätte geschehen sollen, und hierdurch für die angrenzenden Grundstücke der größte Nachtheil entstehet; so haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät nachstehende Graben-Ordnung allergnädigst entwerfen und zur Richtung der Interessenten publiciren lassen; wollen und verordnen daher:

1. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften und Gemeinden, worunter auch die Kirchen, Prediger, Küster und Forstbediente verstanden werden, welche mit Grundstücken an den obgenannten Graben und Flüssen angrenzen, die Aufräumung und Erhaltung derselben sich aufs Beste angelegen sein lassen, auch so oft es von der Graben-Schau-Commission für nöthig erachtet wird, vertiefen, und dem Befinden nach neu anfertigen sollen.

2. Die Räumung muß spätestens gegen die Mitte des Monats Juni jeden Jahres bewirkt sein, wenn die nöthige Vertiefung eines Grabens oder Flusses nicht ein anderes erfordert. Bei den gewöhnlichen Räumungen soll das Kraut und Strauch dichte am Grunde abgeschnitten, und nebst der Moor-Erde mit Harken, sogenannten Bärenklauen, oder anderen dazu brauchbaren Instrumenten herausgezogen und über Bord des Grabens weit abgeworfen, und solches dergestalt gut planirt werden, daß der Sand und die Unreinigkeit so wenig vom Winde hineingewehet, noch von dem Wasser, wenn es übertritt, wieder hinein gespület werden kann. Wenn aber die Grabens vertiefet oder ausgegraben werden müssen, so soll alle herausgebrachte Erde gleichfalls über den Bord hinweggeworfen, planirt und der Bord aufs Neue gefertigt werden.

Auch ist es nöthig, daß die Räumung eines jeden Dorfes an einem Tage anfange und gemeinschaftlich geschehe, damit nicht Zwischen-Caveln liegen bleiben und die Arbeit der andern unnutzbar gemacht, die Räumungen selbst aber binnen der geordneten Zeit und vor der Schau gehörig und tüchtig angefertigt werden. Ebenso muß es da gehalten werden, wo auf der einen Seite des Flusses Grundstücke von einer Herrschaft oder Gemeinde und auf der anderen Seite Grundstücke von andern angrenzen, und woselbst es alsdann nöthig ist, daß diese verschiedene Interessenten sich gemeinschaftlich verbinden und die Räumung des Flusses zu gleicher Zeit anfangen. Besser ist es aber, wenn dergleichen verschiedene Interessenten sich die Länge des Grabens, so weit sie gemeinschaftlich an denselben grenzen, theilen, und ein Jeder die ganze Räumung des Flusses auf dem erhaltenen Theil bewirket, und soll ihnen zur Theilung der Antheile, auf Verlangen, von der Graben-Schau-Commission die Anweisung gegeben werden.

3. Wird ausdrücklich hiemit verboten, weder durch die Grabens zu fahren, noch das Vieh durch selbige zu treiben, sondern wenn ein Weg oder Trift nöthig, sollen tüchtige und hinlänglich sichre Brücken erbauet werden, dergestalt, daß das Wasser frei und ungehindert durchlaufen könne.

4. Den Hirten muß ohne Unterschied anbefohlen werden, daß sie dem Bord der Graben zu keiner Zeit mit dem Vieh zu nahe kommen und daher müssen alle und jede Dorfschaften und Obrigkeiten auf ihren Hütungen zulängliche und tüchtige Tränken anfertigen, welche vorne nach dem Fluß oder Graben abgerückt sein müssen, zu deren Anlegung ihnen von der Graben-Schau-Commission die Anweisung gegeben, auch die schicklichsten Stellen angewiesen werden sollen.

5. Die Fischerei in den Grabens bleibt denen, die solche bisher zu exerciren Befugniß gehabt haben; jedoch muß solche nicht anders als mit Netzen betrieben werden, und in den Grabens keine Wehre gemacht, noch Körbe mit Flügeln oder Flügelreiser gelegt, vielweniger Flachs oder Hanf geröthet werden, damit das Wasser seinen freien Lauf überall behalte.

6. Sollen keine Weiden, Elsen oder andere Bäume und Gesträucher zu nahe am Bord des Grabens gepflanzet und die schon gesetzten abgehauen werden, es müssen auch solche wenigstens eine Rheinländische Ruthe vom Bord ab und nur nach Anweisung der Graben-Schau-Commission gesetzt werden.

7. Da es zur Erhaltung der Ordnung nöthig ist, daß die geräumten Antheile durch die Graben-Schau-Commission nachgesehen werden, so wird hiermit festgesetzt, daß die Graben-Schau am 15. Juni jeden Jahres ihren Anfang nehmen und in der nachstehenden Art continuiren soll.

Den 15. Juni soll mit der Schau der Dosse von Hohenofen bis zur Havel angefangen und hiernächst die Schau der alten Dosse von Saldernhorst bis Rübehorst gehalten werden.

Den 16. Juni zuerst der Rhin vom Hüfner-Damm bis zum Bültgraben, hiernächst der Bültgraben vom Rhin ab bis zur Dosse und dann den Bären- und Mühlengraben, die Gülpsche See aufwärts, bis zum Rhin.

Den 17. Juni der Rhin vom Höfner-Damm aufwärts bis Fehrbellin.

Den 18. Juni zuerst der Langensche und Wustrausche Rhin, von Fehrbellin aufwärts, bis zum Bützsee und Nachmittags der Haupt-Graben im Neukammerschen Luche.

Den 19. Juni der Gühlen-Graben, hiernächst der Linumsche Rhin vom Bützrhin an hinunter bis Fehrbellin und der breite und sogenannte Landgraben.

Den 20. Juni die Temnitz von der Wildbergschen Grenze bis Vorwerk Damm.

Den 21. Juni der Klessensche Rhin von der Treuhorst bis an den Passage-Damm der Klessenschen Rhin-Brücke aufwärts, und hiernächst der alte Mühlen-Rhin, von der Dreetzschen See aufwärts, bis zur Rhin-Brücke bei Zietenaue.

Den 1. Juli Vormittags die Dosse vom Hohenofen bis Wusterhausen, Nachmittags gleichfalls die Dosse von Wusterhausen bis Fretzdorf.

Den 2. Juli Vormittags die Dosse von Fretzdorf bis Wittstock, Nachmittags die Glintze von Wittstock bis zur Maulbeerwaldschen Grenze.

Den 3. Juli die Dosse von der Berkenbrückschen Grenze herunter bis Wittstock.

Den 4. Juli den Abzugs-Graben der Berlinicker See von der Dosse bis zur See.

Den 5. Juli nichts.

Den 6. Juli die neue Jäglitz von der Plönitzschen Laacke bis zum Havelbergschen See und hiernächst die alte Jäglitz von der alten Dosse aufwärts bis zur Plönitzschen Brücke.

Den 7. Juli die alte Jäglitz von der Plönitzschen Brücke bis Drewen und hiernächst den Jäglitz-Arm von der alten Jäglitz oberhalb Kyritz bis Dannenwalde.

Den 8. Juli das Walkmühlenfließ von Dämerthin herunter bis zur alten Jäglitz oberhalb Kyritz.

Den 9. Juli die Schwentze von der Dosse bis zur Buckwitzschen See, und endlich

Den 10. Juli den Niedersteg-Graben von der neuen Jäglitz bis zur alten Dosse.

Diese ein für allemal festgesetzten Tage müssen sich die Interessenten bekannt machen und Deputirte an der Grenze einer jeden Dorfschaft dergestalt gestellen, daß letztere gegen die Ankunft der Graben-Schau-Commission gegenwärtig sein, und derselben die erforderlichen Nachrichten ertheilen können.

8. Damit über alle diese Punkte desto bessere Ordnung und Befolgung erhalten werde; so sollen die Widerspenstigen und Säumigen in folgende Strafen verfallen sein:

1) Diejenigen, so ihre Antheile in den Graben oder Flüssen nicht gehörig und wie es jedesmal bei der **letztern** Schau verordnet worden, ausgeräumet, die Erde vorschriftsmäßig aufgeworfen und planiret, haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß das Versäumte sofort auf ihre Kosten von der Schau unter der Aufsicht eines Graben-Inspectoris besorgt und hiernächst solche von ihnen executive beigetrieben werden sollen.

2) So oft Jemand betroffen wird, der durch die Grabens fähret, reitet, das Vieh durch oder auch nur auf den Bord treibet, soll das erstemal Einen das anderemal Zwei Thaler und so weiter an Strafe erlegen.
3) Ebenso soll es mit Denjenigen gehalten werden, welche sich beikommen lassen, auf dem Doßwall zu reiten oder zu fahren.
4) Soll jeder Hirte, der das Vieh in den Grabens tränket, wenn ihm die Gemeinde die nöthige Tränke ausgegraben, jedesmal 1 Thlr., falls aber die Gemeinde keine Tränke gemacht, solche Zehn Thaler bezahlen.
5) Diejenigen, welche durch unerlaubte Fischerei und Flachs- und Hanf-Röthen den § 5 übertreten, jedesmal in 1 Thlr. Strafe verfallen.
6) Diejenigen, welche Fischkörbe in den Strom setzen, 1 Thaler Strafe.
7) Diejenigen, welche bei den Grabenräumungen das Kraut treiben lassen, so daß es durch andere Interessenten herausgezogen werden muß, sollen nicht nur die dadurch verursachte Kosten erstatten, sondern auch noch außerdem in eine Strafe von 4 Thalern verfallen.
8) Diejenigen Deputirten von Gemeinden oder Obrigkeiten, welche versäumen, am gesetzten Tage an der Grenze des Flusses, wenn die Graben-Schau gehalten wird, zu erscheinen, sollen einen Thaler Strafe erlegen; sollten aber die Gemeinden oder Obrigkeiten gar keinen Deputirten abgesandt haben, so verfallen selbige in fünf Thaler Strafe.

9. Diese Strafgelder, außer denjenigen der letzteren Art, sollen halb dem Denuncianten oder Pfänder und halb der Graben-Casse anheim fallen.

10. Die Aufsicht über diese Flüsse und Graben soll der jedesmalige Ober-Deich-Inspector und die ihm zugeordneten Graben-Inspectores unter der Direction der Königlichen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer haben, und derselben von dem Erfolge der Graben-Schauen durch den Ober-Deich-Inspector Bericht erstattet werden. Bei der Schau selbst muß jedesmal der Landrath des Kreises oder ein Deputirter der Interessenten zugegen sein.

11. Damit sich in der Folge von den sämmtlichen Interessenten Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Graben-Schau-Ordnung dem Drucke übergeben, und einer jeden Obrigkeit und Gemeinde, welchen sie betrifft, ein Exemplar zur genauern Befolgung zugefertigt worden.

Urkundlich ist dieses Reglement unter Sr. Königl. Majest. Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer Unterschrift und größerem Insiegel ausgefertigt und vollzogen worden.

Gegeben Berlin, den 23. März 1793.

(L. S.)

Königl. Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam den 14. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Georg Wilhelm Hermann Zeidler hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 1. December 1859.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 153. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Buchhalter J. Castner hierselbst, Potsdamer Straße Nr. 125/126 wohnhaft, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 1. December 1859.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 154. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Isidor Ely hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 5. December 1859.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 155. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann A. F. W. Gentzke hierselbst hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen gewesene Agentur niedergelegt.
Berlin, den 12. December 1859.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 156. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Adalbert Theodor Friedrich Müller hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 6. December 1859.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 157. Renten- u. Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Personalchronik.

Nach Abberufung des mit der Verwaltung des Domainen-Polizei-Amtes Lenzen beauftragten Civil-Supernumerarius Berner in eine andere Stellung ist diese Verwaltung vom 30. d. M. ab dem Civil-Supernumerarius Richter übertragen worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind zu Secretairen befördert: die Büreau-Assistenten Johann Christoph Dahms, Carl Theodor Müller und Johann August Wilhelm Leopold Fincke.

An Stelle des ausgeschiedenen Predigers Kaiser ist der Prediger Kirsch vom 1. Januar 1860 ab als Inspector des Kornmesserschen Waisenhauses zu Berlin berufen worden.

Der zum Ober-Pfarrer in Angermünde berufene bisherige Cadettenhaus-Prediger zu Culm, Carl Adolph Kirsch, ist zum Superintendenten der Diöcese Angermünde bestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Otto Carl Samuel Koniecki aus Rogasen,
Hugo Carl Daniel Liba aus Blüthen,
Gustav Hermann Heinrich Siebert aus Berlin,
Gottlieb Ernst Wolff aus Wittenberg und
Carl August Otto Zumpt aus Berlin,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Es sind für das Jahr 1860 zu Mitgliedern des Curatoriums der Ostpriegnitzschen Kreissparcasse zu Kyritz gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1) der Landrath Persius als Director,
2) der Graf von Königsmark auf Berlitt und
3) der Bürgermeister Justizrath Brunner zu Kyritz,

als Beisitzer, sowie

4) der Rittergutsbesitzer Ad. von Kröcher auf Lohm II,
5) der Rittmeister Brandt von Lindau auf Drewen,
6) der Kreisschulze Viebig zu Göricke,

als Stellvertreter der ad 1—3 genannten.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der consolidirten „Rauenschen Braunkohlengruben" mit den Einzelzechen Mariensglück, Conrad und Ernst zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Rauensche Braunkohlengruben" ist auf den Antrag des Eigenthümers derselben laut Urkunde des Herren, Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 28. October d. J. genehmigt worden, was wir hierdurch nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 „betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks" zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 7. December 1859. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1860 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

im Januar	am	4.,	5.	und	6.,		im Juli	am	4.,	5.	und	6.,
= Februar	=	1.,	2.	=	3.,		= August	=	2.,	3.	=	—
= März	=	7.,	8.	=	9.,		= September	=	5.,	6.	=	7.,
= April	=	2.,	3.	=	4.,		= October	=	3.,	4.	=	5.,
= Mai	=	9.,	10.	=	11.,		= November	=	7.,	8.	=	9.,
= Juni	=	6.,	7.	=	8.,		= December	=	5.,	6.	=	7.,

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige zweite Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 10. December 1859. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1860 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

am 17. Januar,	am 15. Mai,	am 18. September,
= 20. März,	= 17. Juli,	= 20. November.

Diese Gerichtstage sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 23. November 1859. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 326 das Graben-Schau-Reglement für diejenigen Interessenten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jäglitz oder Glintze grenzen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 30. December **1859.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5156. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

№ 5157. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen.

№ 5158. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Cassen-Anweisungen. Vom 19. December 1859.

Bekanntmachung.

An Stelle des zum Geheimen Finanz- und vortragenden Rath im Königlichen Finanz-Ministerium beförderten Regierungs-Raths **Meinecke** ist der Regierungs-Rath **Ewald** zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer in Berlin bestellt worden.

Berlin, den 21. December 1859.

Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

An Stelle des verstorbenen ersten Directors der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, Geheimen Regierungs-Rathes **Fröhner**, ist von den in Gemäßheit des § 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte am 14. November d. J. der Bürgermeister **Ahlemann** in Guben auf zwölf Jahre zum ersten Director der Städte-Feuer-Societät für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz gewählt und die getroffene Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 21. December 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister **Flottwell**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 328. Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots. I. 1213. Decbr.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow. — Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. December 1859.

Königl. Regierung.

№ 329. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Silbermünze bei den Staatscassen. C. 2555.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 42) und unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September v. J. (Amtsblatt Seite 308), machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer neueren Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sowohl unsere Haupt-Casse als auch die Kreis-Cassen angewiesen worden sind, den Umtausch der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Potsdam, den 22. December 1859.

Königl. Regierung.

№ 330. Aufgehobene Viehsperre. I. 1672. Decbr.

Die unterm 12. v. M. (Amtsblatt Stück 46 Seite 386) angeordnete Sperre des Dorfes Golzow, Zauch-Belzigschen Kreises, für Schweine und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 23. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 331. Die Feststellung der Grenzen des Berliner Synagogenbezirks. I. 1825. Decbr.

Nachdem die Grenzen des Berliner Synagogenbezirks unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg definitiv regulirt worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetz-Sammlung Seite 270) alle innerhalb des weiteren Berliner Polizeibezirks belegenen Ortschaften und Wohnplätze desgleichen von den außerhalb des Berliner Polizeibezirks belegenen:

a) im Niederbarnimschen Kreise die Ortschaften Französisch-Buchholz, Rosenthal und Blankenfelde;

b) im Teltower Kreise die Ortschaften Rudow, Bukow, Gr.-Ziethen, Marienfelde, Mariendorf, Lankwitz und die Colonie Johannisthal nebst den Feldmarken dieser Oerter

in Betreff der dort wohnenden Juden dem Berliner Synagogenbezirk einverleibt worden sind. In Folge dessen ist auch die Bearbeitung der Judensachen im weiteren Polizeibezirk von Berlin, sowie innerhalb der Communalbezirke der voraufgeführten, außerhalb des Berliner Polizeibezirks belegenen Ortschaften dem Polizei-Präsidium übertragen worden.

Rücksichtlich der Grenzen des weiteren Polizeibezirks wird auf die Bekanntmachung der Regierung zu Potsdam vom 5. November 1810 (Berliner Intelligenz-Blatt pro 1810 № 269 Pag. 4289) und § 5 der Königlichen Verordnung vom 18. September 1822 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1824 Stück 28 Beilage) verwiesen.

Von den übrigen außerhalb des weiteren Polizeibezirks belegenen Ortschaften, welche nach den Bekanntmachungen vom 3. Juli 1854 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Seite 255) vom 16. Januar 1855 (Amtsblatt Seite 71), vom 13. Juni 1855 (Amtsblatt Seite 237) und vom 28. April 1856 (Amtsblatt Seite 159) bisher zum Berliner Synagogenbezirk gehörten, sind die im Teltower Kreise belegenen, dem Synagogenbezirk von Mittenwalde, die im Niederbarnimer Kreise belegenen (nur Wartenberg) dem Alt-Landsberger Bezirke einverleibt worden.

Der Anfangstermin dieser neuen Ordnung ist auf den 1. Januar k. J. bestimmt worden.

Die an diesen Orten ansässigen Juden haben sich wegen der Belehrung über die Rechte und Pflichten, welche ihnen aus diesen Einverleibungen erwachsen, beziehungsweise an die Vorstände der Synagogengemeinden von Berlin, Mittenwalde und Alt-Landsberg zu wenden.

Potsdam und Berlin, den 23. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 332.
Die dem „deutsch-patriotischen Verein für Oesterreich in Wien" ertheilte Erlaubniß zur Sammlung von Gewinnst-Beiträgen und zum Absatz der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen.
I. 1968. Decbr.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit, des Regenten, Prinzen von Preußen, ist dem „deutsch-patriotischen Vereine für Oesterreich in Wien" für die von ihm zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Potsdam und Berlin, den 23. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 333.
Meldung der Militairpflichtigen.
I. 1986. Decbr.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des § 168 der Allerhöchst bestätigten Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December v. J. und der Artikel VIII der zu denselben unter demselben Datum erlassenen Ausführungs-Verordnung, welche mittelst Extrabeilage zu Stück 13 des diesjährigen Amtsblatts publicirt worden sind, bestimmen wir hierdurch:

1) Militairpflichtige, welche die im § 34 jener Instruction vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) In eine gleiche Strafe verfallen Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, welche der ihnen nach § 34 ad 5 der Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtung der Anmeldung derselben zur Stammrolle nicht genügen.

3) Die Führung der Stammrollen liegt in den Städten den Bürgermeistern, in den Ortschaften des platten Landes den Orts-Vorstehern und deren Beisitzern — Schulzen und Gerichtsleuten, welche unter der Collectivbezeichnung „Dorf- oder Orts-Gerichte" begriffen werden, ob. Daß die Meldung bei der richtigen Behörde erfolge, bleibt lediglich Sache der Militairpflichtigen selbst. Dieselben werden zwar alljährlich im Monat Januar von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise erinnert, die Meldung rechtzeitig zu bewirken; jedoch ist deren Strafbarkeit im Falle der unterlassenen Anmeldung von jener öffentlichen Erinnerung **nicht** abhängig.

4) Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§ 44 und 77 der Ersatz-Instruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach § 21 a. a. O. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

5) Die Vorladung der Militairpflichtigen zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Commission und zur Aushebung vor die Departements-Ersatz-Commission erfolgt in der bisher üblichen Weise unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Geschäftstage durch die betreffenden Kreisblätter resp. durch das Regierungs-Amtsblatt.

Digitized by Google

Zugleich wird hierdurch in Gemäßheit des Artikels VIII der Verordnung vom 9. December v. J. zur Ausführung der Ersatz-Instruction empfohlen, für die Fälle, in denen die Vorladung nach § 44 und 77 jener Instruction den einzelnen Militairpflichtigen insinuirt werden kann, bei der Vorladung für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens eine Executiv-Strafe bis zur Höhe von 10 Thlrn. auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 anzudrohen.

Potsdam, den 24. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 334. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. I. 2003. Decbr.

Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc. rc. vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	der Person des Erwerbers.	des künftigen Dorfgemeinde-Verbandes.
Ober-Barnim	3 □R. 12½ □F. der fiscalischen Dorfstraße zu Klosterdorf	Kossäth Charlé	Klosterdorf
Beeskow-Storkow	142 □F. vom Ufer des fiscalischen Bahrensdorfer See's	Färbermstr. Sohnle zu Kiez bei Beeskow	Bahrensdorf
do.	76 □R. der fiscalischen Dorfstraße zu Ketschendorf	Sechs Grundbesitzer, Lehnschulze Baucke und Genossen	Ketschendorf
Osthavelland	20 □R. 143 □F. der fiscalischen Dorfstraße zu Bornim	Kossäth M. Bathe und Krüger C. H. Horn	Bornim
Ostpriegnitz	63 □R. Fläche des Erbzins-Gutes Eichenfelde, dem Gutsbesitzer Thederahn gehörig	Eigenthümer J. F. Breitenfeldt und Schulze Lendt	Eichenfelde

von den früheren Guts-Verbänden abgezweigt und den obenerwähnten Dorfgemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 23. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 335.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1859 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter- Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober- Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter- Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober- Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter- Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober- Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter- Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	11	2	8	6	6	2	3	2	10	1	5	5	6	1	10	4	3	1	3	2	8	3	3
2	6	8	2	7	6	6	2	4	2	11	1	6	5	10	1	10	4	2	1	3	2	8	3	3½
3	6	11	2	9	6	6	2	4	2	11	1	6	5	6	1	11	4	3	1	4	2	8	3	3½
4	6	11	2	9	6	6	2	4	2	11	1	5½	6	1	2	—	4	3½	1	4½	2	8	3	4
5	6	11	2	9	6	6	2	4	2	11	1	5	5	11	2	—	4	4½	1	5	2	8	3	4
6	6	11	2	9	6	6	2	1	2	11	1	5	5	11	1	11	4	6	1	1	2	9	3	4
7	6	7	2	11	6	6	2	4	2	11½	1	5½	5	9	2	—	4	6	1	1	2	9	3	4
8	7	—	2	11	6	6	2	4	2	11½	1	5½	6	½	2	1	4	9	1	1	3	—	3	4
9	7	—	2	11	6	6	2	4½	3	—	1	6	6	—	2	1	4	10	1	1	3	6	3	5
10	7	—	2	11	6	6	2	4½	3	½	1	6½	6	1	2	2	5	—	1	—	3	7	3	6
11	7	—	2	11	6	6	2	5	3	½	1	6½	6	2	2	3	5	2	1	1	3	6	3	7
12	7	—	2	11	6	7	2	5	3	—	1	6	6	3	2	3	5	2	1	1	3	5	3	8
13	7	1	2	11	6	8	2	2	2	11½	1	6	6	3	2	2	5	2	1	3	3	4	3	8
14	7	1	2	11	6	8	2	5	2	11½	1	6	6	2	2	3	5	1	1	4	3	3	3	8
15	7	1	2	11	6	8	2	6	2	11½	1	6	6	2	2	3	5	1	1	5	3	4	3	8
16	7	1	2	11	6	8	2	5½	3	—	1	6	6	4½	2	3	5	1	1	5	3	4	3	8
17	7	1	2	11	6	8	2	5½	3	—	1	6	6	4½	2	4	5	2	1	6	3	3	3	9
18	7	1	2	11	6	8	2	5½	3	—	1	6	6	2	2	5	5	1½	1	6	3	3	3	9
19	7	1	2	11	6	8½	2	5½	3	—	1	6	6	2½	2	5½	5	2	1	7	3	3	3	9
20	7	1	2	11	6	9	2	2	3	—	1	6	6	5½	2	3½	5	2	1	7	3	3	3	10
21	7	1	2	11	6	9	2	5½	2	11½	1	6	6	4	2	5	5	2	1	8	3	2	3	10
22	7	1	2	11	6	9	2	5½	2	11½	1	6	6	3	2	5	5	2	1	8	3	2	3	10
23	7	1	2	11	6	9	2	5½	2	11½	1	6	6	3	2	3½	5	2	1	8	3	2	3	10
24	7	1	2	11	6	8	2	5½	3	—	1	6	6	3	2	4	5	2	1	8	3	1	3	10
25	7	1	2	11	6	8	2	5½	3	—	1	6	6	5	2	5	5	2	1	8	3	1	3	10
26	7	1	2	11	6	8	2	5½	3	—	1	6	6	4½	2	5	5	2	1	8½	3	1	3	10
27	7	1	2	11	6	9	2	2	3	—	1	6½	6	5	2	4	5	2	1	9	3	1	3	10
28	7	2	3	—	6	9	2	5	3	—	1	7	6	2	2	4	5	2	1	9	3	—	3	10
29	7	2	3	—	6	9	2	6	3	1½	1	7½	5	10	2	4	5	2	1	9	3	—	3	10
30	7	2	3	—	6	10	2	6	3	1½	1	8	6	3	2	5	5	2	1	9	3	—	3	10

Potsdam, den 22. December 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1859, nach dem Gesetze über die Reallasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																	Der Centner Heu.		Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.						
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Berlin	2	19	1	1	25	2	1	12	8	1	1	5	2	4	4	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	15	5	1	18	6	1	11	2	–	28	7	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. d. H.	2	14	1	1	22	2	1	10	3	–	29	1	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	12	1	1	18	3	1	6	10	–	28	1	2	10	8	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	15	—	1	21	—	1	9	9	1	—	2	–	—	—	13	7	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	14	5	1	20	3	1	9	7	–	27	9	1	26	2	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbogk	2	14	1	1	21	1	1	7	3	–	28	10	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	17	2	1	18	6	1	10	1	–	28	6	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	15	9	1	22	11	1	9	10	–	29	9	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	14	2	1	20	1	1	8	9	1	4	6	1	27	3	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	17	6	1	24	5	1	11	5	1	—	8	2	6	8	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	10	3	1	21	2	1	6	10	–	27	6	1	25	6	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	12	4	1	16	6	1	7	—	–	25	8	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	13	2	1	21	1	1	10	4	–	27	8	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	13	—	1	20	10	1	7	5	–	27	7	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	–	—	—	1	21	11	1	10	1	–	28	10	1	28	3	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	18	9	1	22	4	1	7	7	–	29	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	13	9	1	21	8	1	7	6	–	28	6	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	13	9	1	19	4	1	9	5	–	27	2	1	26	10	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	13	4	1	22	11	1	14	5	–	29	1	2	18	9	—	—	—	—	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 158. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Carl Christian Tesch hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 15. December 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 159. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Adalbert Theodor Friedrich Müller hierselbst ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 6. December 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 160. Feststellung des Lohns der concessionirten Lohndiener in Berlin vom 1. Januar 1860 ab.

Unter Abänderung des § 25 der Lohnbedienten-Ordnung vom 12. September 1837 wird hierdurch der Lohn, welchen die hiesigen concessionirten Lohndiener vom 1. Januar 1860 ab für ihre Dienstleistungen zu beanspruchen haben, in folgender Weise festgestellt:

für einen ganzen Tag 1 Thlr. 10 Sgr.,
für einen halben Tag d. h. bis 12 Uhr oder von 12 Uhr Mittags an 20 Sgr.
überdauert der Dienst 12 Uhr Mitternacht, so sind für jede nach dieser Zeit angefangene Stunde 10 Sgr. zu entrichten.

Berlin, den 16. December 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Oberförster Stävie II ist zum Polizei-Anwalt für Forststrafsachen des Reviers Neu-Glienicke ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Elfreich aus Rohlsdorf, jetzt in Freyenstein, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. An Stelle des aus dem Angermündeschen Kreise verzogenen Rittmeisters von Mellenthin ist der Amtmann Kap-Herr zu Schönermark, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den II. ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises, ferner ist an Stelle des Feuerlösch-Commissarius des XII. Bezirks, Osthavelländischen Kreises, Rittergutsbesitzers v. Bredow-Markau der Rittmeister a. D. Freiherr v. Monteton zu Bredow, zum Feuerlösch-Commissarius dieses Bezirks, und an Stelle des Stellvertreters des Feuerlösch-Commissarius für den III. Bezirk dieses Kreises Erbpächter Hensel zu Staacken, der Administrator Fleischer zu Seegefeld, als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für diesen Bezirk gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Am 22. August d. J. hat der Arbeitsmann Traugott Wilhelm Grabig mit eigener Lebensgefahr die neunjährige Tochter des Schiffers Schmuhl vom Tode des Ertrinkens gerettet. Die entschlossene und muthige Handlungsweise desselben wird hierdurch belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem rc. Grabig die Rettungs-Medaille am Bande Allerhöchst verliehen worden ist. Berlin, den 19. December 1859.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1860.

Die Gerichtstage in Gerswalde werden im Jahre 1860 im dortigen Gerichtshause abgehalten:

am 20. und 21. Januar,	am 18. und 19. Mai,	am 19. und 20. October,
= 17. = 18. Februar,	= 22. = 23. Juni,	= 16. = 17. November,
= 16. = 17. März,	= 20. = 21. Juli,	= 21. = 22. December.
= 20. = 21. April,	= 21. = 22. September,	

Templin, den 21. November 1859. **Königl. Kreisgericht.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,
   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

werden aufgehoben.

Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen 2c.,
d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht,

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte".

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Ausbebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.
Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.
Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	von Bonin.

Militair-Ersatz-Instruction
für die
Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.
Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

§. 1.
Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.
Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe-

*) Für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren.

tenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Iten oder IIten Aufgebots einzutreten.

§. 3.

Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 63, vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstzeit.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Iten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Iten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)

2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.

Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet,*) so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Iten, resp. zum IIten Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.

2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;
   b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Lebensjahr hinaus dem IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

§. 6.

Dienstzeit der Freiwilligen.

1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.

2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:
   a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder
   b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

   Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

§. 7.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.**)

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere

---

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entlassenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83, 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brotlosigkeit Eingestellten conf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als unsichere Militairpflichtige Eingestellten conf. §. 171, 3. —

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39ste Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruction einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Iten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

---

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.
4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.
Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:
a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.
Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.
Eintheilung im Allgemeinen.

1 Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.
Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.
Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.
Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.
Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.
In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)
4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,*)

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Director unter dem Namen:

Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.
5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung**) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

A. Vom Militair.

Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

---

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134. 2.

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

ed by Google

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).

3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

   Ordentliche Mitglieder sind:

   a) zwei Stabs-Offiziere, *)

   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums. **)

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1. *) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.

   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema 1.

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums	1200	Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . .	300	„
	1500	Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren: Summa I. und II. . . .	1500	Rekruten,

und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 31.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.

3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.

5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.
Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.
4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.
5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

   Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

   Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

   Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

   Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

   Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.
6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

§. 37.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.

Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865" nachzutragen.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine **definitive** Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich **zeitweise** im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

---

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, 1. c.

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.
4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.
Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.
4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.
5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.
Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.
3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.
4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist 2c. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat 2c. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist 2c.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.
2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
   A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 5″, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

   Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein. Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

   B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5′, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

   C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte 2c. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

D. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5' 4", das größte 5' 7" bis ausnahmsweise 5' 8".

E. Für die Artillerie 6Uge und Haubitz-Batterien ist das kleinste Maß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12Uge Batterien ist das kleinste Maß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größeste 5' 7".

F. Für die Pioniere ist das kleinste Maß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86.) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein, und es dürfen Leute von nur 5' ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4.) ist das geringste Maß 5'; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein (§. 91.).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

§. 48.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruction für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtige besonders aufmerksam zu machen und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruction für Militairärzte.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Ein-

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

   Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

   Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

   Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

   Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

   Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

---

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Ausbebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.
2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.
3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

   Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.
2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

   Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)
3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.
4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes 2c. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten 2c., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

---

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).

2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).

6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.

2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.

4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.

5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.

6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle ꝛc. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

*) Siehe Schema 20.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.
4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.
5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.
6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)
8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können eine Nummer zu ziehen.

---

*) Siehe Schema 9.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,**)
desgl.
in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B... 60 Mann,
in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

**) Abschlußnummer conf. §. 97.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.*)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.*)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.
3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind
sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)
Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.

**) Siehe Schema 10.

***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung ꝛc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'"),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zu[...]nen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (so[...] nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen[...]

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in [...] in den alphabetischen Listen, c. und d. in der R[...]folge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, [...]tragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen [...]tairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen [...] ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die [...] Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer [...]bung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. [...]

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat [...] Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der [...]tair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für [...] Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Depart[...] Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vor[...] der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Er[...] Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpfl[...] nach einem von der betreffenden Regierung [...]schreibenden Schema in doppelter Ausfertigung [...] die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Komm[...] anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern [...] Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des [...] Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Mil[...]pflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstel[...] Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestr[...] sondern nur auf eine in die Augen fallende We[...]zeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher [...]fertigung die Listen der als augenscheinlich unbrau[...] ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, [...] wie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, [...] auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen [...] des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission [...]zufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von [...] permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Komm[...] unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission [...] sich außer den für die Departements-Ersatz-Komm[...] im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eige[...] Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare [...] zu beschaffen.

---

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und ach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz- mission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der partements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der nmerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen n, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und enthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der mission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedes- iger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kom- sion zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.
2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

   Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

   Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

---

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Siehe Schema 22.

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.

2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.

3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.

4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirk mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.
2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.
3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.
2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.
3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.
4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.
5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

---

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)

2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ɩc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.

7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum IIten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. October 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5' 2" genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollen-Arbeiter" zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5' 4" auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5' 7" und in der Regel nicht unter 5' 2" groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.
2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:
   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:
   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:
   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:
   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12Uge Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).
4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.
7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).
4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

   Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.
5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.
6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.
7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk

---

*) Siehe Schema 21.

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.
2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.
3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.
4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.
2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen ꝛc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)
3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

---

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179. 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen“ die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen**) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

---

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5′ 2″*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 2″ zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militair-dienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.
2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Gebornen conf. §. 2, 1.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben. *)

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).

c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.

g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.

h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen†), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

Digitized by Google

em Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungs-
tücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen**) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

---

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.
4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.
5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.
6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.
7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.
8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.
2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

   Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

   (Ort und Datum.)
   (Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

by Google

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.
2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)
3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ter oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.
2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.
3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Digitized by Google

Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 21ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regulabetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.
2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul-Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
   d) eines Führungs- und
   e) eines Gesundheits-Attestes.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.
3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige.*)

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet.**)
2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153.**)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.
   b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.
   c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen.
   d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu

---

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerkung zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

c) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen u., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.

3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

Digitized by Google

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.**)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

---

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.
Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1812 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.
Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:*)
   3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
   4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
   5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
   7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
   8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   9. in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

   Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
   13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
   14. in einem Seewehr-Paß Iten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

Außerdem sind noch zu nennen:
   15. die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   16. die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
   17. die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

---

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2. aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5ten Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. P.

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes rc. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.
3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppen-

heil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.

Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25*) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.
2. Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.
3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99, 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.
4. Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domicil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.
5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge 2c., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

   Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.
6. Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen 2c. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

*) Siehe Schema 25.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
Flottwell. **von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien etc. abgegeben werden. Mann.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt werden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist. Mann.	zur Deckung eines etwaigen Manquements. Mann.	In Summa. Mann.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit herauszuziehen ist. Mann.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften. Mann.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen aus dem Ergänzungs-Bezirk. Mann.	aus anderen Bezirken. Mann.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute. Mann.	Bemerkungen.
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon													
Summa der Infanterie													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do.													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do.													
Summa der Kavallerie													
tes Artillerie-Regiment													
te Pionier-Abtheilung													
tes Jäger-Bataillon													
Summa aller Waffen													
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie													
do. Artillerie													
Summa der Trainsoldaten													
Zum Krankenwärterdienst													

Von der für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie	Mann,
„ 12 Uge Batterien	„
„ die übrige Fuß-Artillerie	„
„ „ Handwerks-Kompagnie	„
=	Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer; n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Tag	Monat.	Jahr.					Jahr.	Monat.	Tag.		
	A. Geborne.													
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.	Friedrich Peters Bauerhof-Besitzer	Caroline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm	31.	Dezember	1850.	70.	August Richter, Schulze.	Friederike Krüger	hierselbst gestorben	1851	Januar	31.	.	
	B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													
1.	Heimann	Christian Friedrich	2.	April	1843.	60.			hierselbst gestorben.	1866.	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Schema 3. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. (Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
									Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission									
Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste	Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	Zuname und Vorname	Geburts-Ort Kreis	Domicil-Ort. Kreis	Datum und Monat der Geburt 1832	Religion	Gewerbe oder Stand	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben noch leben oder todt sind.	Im Jahre	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein	Größe Fuß	Zoll	Strich	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste	Nr. der Loosungsliste eventuell Primo loco oder Vorzugsweise	Vorstellungs-Liste: Liste.	Nr.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
1.	Arnsdorf, 20.	Arndt, Friedrich Wilhelm	Arnsdorf		10. Dezember	Ev	Handlungsdiener	Vater Arndt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter. Arndt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.	1 1852	Ja	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück	420	.	.	
									1 1853.	Ja.	5	4.	2	Brauchbar. Infanterie	p. l. (primo loco)	E	19.	zum 20 Infanterie-Regiment
									1854									
									1865.									
									1856									
Bemerkungen:																		
2	Desgleichen 21 Arnsdorf, Fortsetz. siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig	Trebbel, Kreis Prenzlau		31 Dezember.	Ev	Arbeitsmann	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter gestorb.	2. 1852	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
									2. 1853					Zu Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
									1. 1854.	Ja.	5.	3	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum 20 Infanterie-Regiment
									1855.									
									1856									
Bemerkungen:																		
3	Barnim. 10.	Abel, Friedrich	Blindow, Kreis Ruppin	Rudow, Kreis Templin	1. Januar	Ev	Pferdeknecht	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow Der Vater: Friedrich Richter.	3. 1852	.	5.	3	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung Ein Jahr zurück.	Teltow. 314	.	.	.
									3. 1853	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
									2 1854.	Nein.	6.	4.	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	K.	2	Gefehlt.
									1855									
									1856									

Bemerkungen:

1 Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des vom ... wegen ... mit ... bestraft. [illegible]

2 [illegible]

Digitized by Google

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.
pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)
der als ganz rc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe. Fuß.	Zoll.	Str.	11. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 6.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (D.)

der ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort	Datum der Geburt.			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende. Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
		der Loosungs-Liste pro 18 . .	der alphabetischen Liste.			Tag.	Monat.	Jahr.			Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger Kl. B	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- un Zuname	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag.	9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
				Ort.		Zoll.	Strich.			der Entlassung.				

A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit.
B. Entlassen auf Reklamation.
C. Entlassen wegen [illegible]

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu dem vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter Abtheil.	12. Matrosen und Werft-Division.	13. ıc.
Vorzugsweise Einzustellende.													
Primo loco Rangirende.													
Jüngere resp. im 1. Jahre konkurrirende													
Disponible der älteren Jahrgänge.													
Summa . .													

Schema 10.

zum §. 66. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Schema 11.

zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (B.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision (wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der ıc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . :

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.

zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (C.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision zum Train designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.	Der Civil-Vorsitzende.
N. N.	N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.

zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.	Der Civil-Vorsitzende.
N. N.	N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.

zum §. 60. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . geboren zu . . . . Kreis . . . . Regierungs-Bezirk . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . gefahren ist.

In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . tritt am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . .

(Unterschriften.)

Bestätigt

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

zum §. 150. der Ersatz-Instr.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . Kreis . . . . . . am . . ten . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ꝛc. . . . ., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-dienst.

N. N. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruc.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . aus . . . . im . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage)
zur Absendung
bei dem . . . . in . . . ., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.
zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1295	
Kreis A. I. Bezirk.	208	189	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	403	386	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 1855.
Kreis M.	350	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1853.

Schema 22.
zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise.	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	xc.	xc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	− 1	+ 1	− 1	.	− 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	− 1	+ 1	− 1	0	− 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	− 1	− 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	− 2	0	− 1	+ 1	− 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	− 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	− 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	− 1	+ 1	0	+ 1	− 3	0	0	4	4
L. am 12. August	− 2	+ 1	− 1	.	− 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

National

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regierungsbezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.

zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort.			Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst.		Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
			Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Tag.	Monat.	Jahr.	
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen etc.

Schema 25.

zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom ten .... Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon ....) wegen .... zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Datum des Diensteintritts.			Größe.		Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort. Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.							

Schema 26.
zum §. 182. der Erſatz-Inſtruction.

Urlaubs-Paß auf unbeſtimmte Zeit.

Vorzeiger dieſes, der . . . . von der . . ten . . . . . . des Königlichen . . ten . . . . aus N. N. im N. N. Kreiſe des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . zum activen Militairdienſt eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienſtzeit von . . . Jahr . . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreiſe des N. N. Regierungs-Bezirks zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſen.

Derſelbe hat ſich ſogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlaſſungs-Ort liegt, zu melden, und dieſen Paß vorzuzeigen. Bei ſpäter eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, ſo wie bei vorkommenden Reiſen iſt dieſe Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlaſſen werden oder nicht. Verlegt . . . . ſeinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, ſo hat er ſich ſowohl bei dem Feldwebel des zu verlaſſenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in deſſen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der ꝛc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachſtehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsſtücken hat derſelbe bei ſeinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hoſen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marſche nach ſeinem künftigen Aufenthaltsort die Eiſenbahn von . . . . bis . . . . zu benutzen und ſowohl die Eiſenbahn- ꝛc. Koſten, als auch ſeine übrigen Bedürfniſſe aus ſeinen ihm bis . . . . dieſſeits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . Pf. behändigten Kompetenzen ſogleich baar

Uebersicht

zum §. 101. der Ersatz-Instruction.

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der Nten Infanterie-Brigade pro 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.						7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Laufende Nummer.	Kreis.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	[illegible] die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der Militairpflichtigen [illegible]	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht [illegible] entschieden ist und zwar:						Summa der Rubriken 5. u. 6.	Davon									
					a. die Klasse der [illegible]jährigen	b. die Klasse der [illegible]jährigen	c. die Klasse der [illegible]jährigen	d. die Klasse der [illegible]jährigen	e. die Klasse der [illegible]jährigen und älteren	Summa		unermittelt geblieben	in andern Kreisen [illegible] oder dort [illegible] geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft eine Entscheidung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als [illegible] (Jäger rc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als seedienstpflichtig anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Ist lediglich auf Grund der [illegible] Listen [illegible].											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

18.						19.	20.				21.	22.	23.																	24.						25.
sind:											Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7 minus Summa ad 21.	Ausgehoben sind:																	Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:						Bemerkungen.
zur Ersatz-Reserve überwiesen:						zum Train bestimmt excl. der zu Trainsoldaten Ausgehobenen.	Auf ein Jahr zurückgestellt																		n. als Arbeitssoldaten											
a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Konkurrenz. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Konkurrenz. Von 5 Fuß bis 5 F. 1 [illegible]	c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz.	d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz.	e. Disponible nach fünfmaliger Konkurrenz.	Summa.		als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter [illegible] der Ehrenstrafen stehen, resp. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.			a. für das Garde-Korps.	b. für die [illegible] des [illegible] Armee-Korps.	c. für die Artillerie.	d. für die Pioniere.	e. für die [illegible]	f. für die Ulanen.	g. für die [illegible]	h. für die [illegible]	i. für die [illegible] Klasse A.	k. für die [illegible] Klasse B.	l. als Krankenwärter.	m. für den Train.	aa. wegen Selbstverstümmelung.	bb. wegen geschärfter Ehrenstrafen.	cc. wegen [illegible] Dienstentziehung.	o. für die [illegible] excl. [illegible]	Summa.	in der Klasse der 21jährigen.	in der Klasse der [illegible]jährigen.	in der Klasse der [illegible]jährigen.	in der Klasse der [illegible]jährigen.	in der Klasse der [illegible]jährigen.	Summa. Summarum.	

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
I.	Erste in Königsberg in Preußen.	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.	Königsberg.	
			3. Tilsit.	Memel.	Königsberg.	
				Heydekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.		Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupönen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.	Gumbinnen.	
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg. 34. Infanterie-Regiments.		Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg.	Gumbinnen.	
				Allenstein.	Königsberg.	
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.	Königsberg.	
				Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
I.	Vierte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil).	Danzig.	
				Stuhm. Marienwerder (Theil). [illegible] (Theil). [illegible] (Theil).	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargard.	Carthaus. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greifenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
			3. Anclam.	Greifswald (Theil).	Stralsund.	
				Anclam. Demmin. Ueckermünde. Usedom (Theil).	Stettin.	
	Neunte in Stettin.	9.	1. Stargard.	Camin. Naugard. Pyritz. Usedom (Theil). Saatzig (Theil).	Stettin.	
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schivelbein.	Belgard. Schivelbein.	Cöslin.	
				Greifenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiec. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).	Bromberg.	
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.	Bromberg.	
	Acte in Bromberg.	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Bütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. [illegible]	Neu-Stettin. [illegible]	Cöslin.	
				[illegible]	[illegible]	[illegible]

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2. Soldin.	Arenswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Elfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Treuenbriezen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
			Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infanterie-Regmts.	Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Priegnitz. West-Priegnitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Theil).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Theil).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil).		
			3. Sangerhausen.	Nordhausen.		
				Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechzehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grüneberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhain. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Schroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
V.	Neunzehnte in Posen	18.	2 Samter	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil) Buk (Theil)	Posen.	Posen.
			3. Unruhstadt	Meseritz Bomst Kosten Buk (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1. Poln. Lissa.	Kröben Fraustadt Krotoschin (Theil).		
			2 Schrimm	Pleschen. Schrimm Wreschen.		
			3. Krotoschin	Krotoschin (Theil) Adelnau Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Breslau.	Breslau (Stadt). Breslau	Breslau.	Schlesien
			2 Oels.	Oels. Wartenberg Trebnitz		
			3. Schweidnitz.	Waldenburg. Striegau. Neumarkt Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regts.		Guhrau Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11	1. Glatz.	Glatz Neurode Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2 Brieg.	Brieg Namslau Ohlau Strehlen		
			3 Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neiße	22.	1. Gleiwitz	Pleß Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil). Rybnik (Theil).	Oppeln.	
			2. Cosel.	Cosel Neustadt Leobschütz (Theil).		
			3. Ratibor	Ratibor. Rybnik (Theil) Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neiße	23.	1. Neiße.	Neiße Grottkau Falkenberg		
			2. Groß-Strehlitz	Groß-Strehlitz Lublinitz Tost-Gleiwitz (Theil) [illegible]		

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon	Ergänzungs-Bezirk. Kreise	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
VI.	21 in Neiße	23	3. Oppeln	Rosenberg. Oppeln. Kreuzburg	Oppeln.	Schlesien.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	1 Münster.	Münster (Stadt) Münster. Steinfurt. Koesfeld (Theil) Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.
			2 Borken	Ahaus Borken Recklinghausen. Koesfeld (Theil)		
			3 Warendorf.	Warendorf Beckum Lüdinghausen Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15	1. Minden	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden.	
			2 Paderborn.	Büren. Warburg. Höxter. Paderborn (Theil)		
			3 Bielefeld.	Halle. Wiedenbrück. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund	Arnsberg.	
			2 Iserlohn	Bochum. Hagen Iserlohn		
			3 Meschede	Brilon Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bataillon Attendorn, 37. Infanterie-Regts		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees Cleve. Duisburg (Theil)	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2 Düsseldorf	Düsseldorf. Crefeld Kempen (Theil).		
			3. Geldern	Geldern Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Essen, 36. Infanterie-Regts		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Neuß, 39. Infanterie-Regts		Neuß Grevenbroich Gladbach Solingen (Theil)		
		[illegible]		[illegible] Solingen (Theil) [illegible]		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr.		Ergänzungs-Bezirk.		
		Regiment.	Bataillon.	Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied. *)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Bittburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage W.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1. 2. 3. 4.	Reg.-Bez. Königsberg . .	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule. . 2. Höhere Bürgerschule auf der Burg	zu Königsberg i. Pr.
		3. Höhere Bürgerschule in Memel. 4. Höhere Stadtschule in Wehlau.	
5. 6.	Reg.-Bez. Gumbinnen . .	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg. 6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.	
7. 8. 9.	Reg.-Bez. Danzig. . . .	7. Petri-Schule . . 8. Johannis-Schule	in Danzig.
		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.	
10. 11.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz. 11. Höhere Bürgerschule in Culm.	

II. Provinz Brandenburg.*

12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.	Reg.-Bez. Potsdam . . .	1. Königliche Realschule . . . 2. Städtische Gewerbeschule . 3. Königsstädtische Realschule 4. Louisenstädtische Realschule 5. Friedrichs Realschule . . .	zu Berlin.
		6. Realschule in Potsdam. 7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H. 8. Realschule in Perleberg.	
20. 21. 22. 23.	Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Oberschule in Frankfurt a. O. 10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin. 11. Höhere Bürgerschule in Lübben. 12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.	

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.	
25. 26.	Reg.-Bez. Stralsund. . .	2. Realschule in Stralsund. 3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.	

IV. Provinz Schlesien.

27. 28.	Reg.-Bez. Breslau . . .	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger . . 2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist	in Breslau.

29.	Reg.-Bez. Liegnitz	3. Höhere Bürgerschule in Görlitz.
30.	Reg.-Bez. Liegnitz	4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.	Reg.-Bez. Liegnitz	5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln	6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.	Reg.-Bez. Posen	1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.	Reg.-Bez. Posen	2. Realschule zu Posen.
35.	Reg.-Bez. Posen	3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg.-Bez. Magdeburg	1. Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg.
38.	Reg.-Bez. Magdeburg	2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.	Reg.-Bez. Magdeburg	3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.	Reg.-Bez. Magdeburg	4. Realschule zu Burg.
41.	Reg.-Bez. Merseburg	5. Realschule der Frankeschen Stiftung zu Halle a. S.
42.	Reg.-Bez. Merseburg	6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg.-Bez. Erfurt	7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.	Reg.-Bez. Erfurt	8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster	1. Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden	2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.	Reg.-Bez. Arnsberg	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.	Reg.-Bez. Arnsberg	4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Cöln	1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.	Reg.-Bez. Düsseldorf	2. Realschule in Barmen.
51.	Reg.-Bez. Düsseldorf	3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.	Reg.-Bez. Düsseldorf	4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.	Reg.-Bez. Düsseldorf	5. Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen.
54.	Reg.-Bez. Düsseldorf	6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.	Reg.-Bez. Düsseldorf	7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen	8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier	9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. „ „ Linz a. R.
3. „ „ Trarbach a. M.
4. „ „ [illegible]

Anlage 8.
zum §. 158.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmazeuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,	Minden,
Breslau,	Münster,
Coblenz,	Neisse,
Cöln,	Posen,
Danzig,	Potsdam,
Düsseldorf,	Saarlouis,
Erfurt,	Schweidnitz,
Glatz,	Spandau,
Glogau,	Stettin,
Königsberg i. Pr.,	Thorn,
Luxemburg,	Torgau,
Magdeburg,	Trier,
Mainz,	Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1859 des Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1859.

Sach-Register zum Amtsblatt 1859.

A.

Abdeckereisachen. Regulirung des Abdeckereiwesens. 37. 111.

Abgaben. Schleusengeld-Erhebung auf dem Notte-Kanal. 101.

Akademieen und Lehranstalten. Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Sommer-Semester 1859. 99., im Winter-Semester 1859/60. 330. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859. 108., pro Winter-Semester 1859/60. 324. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt Waldau pro Sommer-Semester 1859. 116., pro Winter-Semester 1859/60. 312.

Apotheken. Anlage einer neuen Apotheke auf dem Wedding bei Berlin. 259.

Auctionen. Mobilmachungspferde der Stadt Berlin. 293.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Bestätigung des Majors a. D. von Jasmund in Berlin als Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Handlungshauses Wichelhausen & Co. in Bremen. 12. Bestätigung des Kaufmanns Herz in Prenzlau als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr & Co. in Hamburg. 85. Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Jacobsohn in Perleberg als Agent zur Beförderung von Auswanderern. 85. Concessionirung des Kaufmanns Platzmann in Berlin als General-Agent des, für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Schiffsmaklers Bolten in Hamburg. 133. Widerruf der seither auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien. 408. 422.

B.

Bank-Angelegenheiten. Ausgabe neuer Preußischer Banknoten. Beilage zum 6. Stück. 105. Umtausch der alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr. 343.

Bausachen s. auch Feuer-Polizei. Veränderung der bauamtlichen Ressortverhältnisse in der Ost- und Westpriegnitz. 157. Bebauung der Umgebungen Berlins. 189. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. 387. Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Röhren russischer Art. 409.

Behörden. Verwaltung der Stelle eines Rent- und Polizeibeamten für die Königl. Hausfideicommiß-Aemter Buchholz, Teupitz, Münchehofe und Krausnick, und eines Unter-Erhebers für die Forst-Reviere Hammer und Klein-Wasserburg. 12. Ernennung des Regierungs-Assessors Persius zum Landrath der Ostpriegnitz. 111. Führung der Renten- und Polizei-Verwaltung des Schulamts Neuendorf. 155. Verwaltung des Königlichen Hausfideicommiß-Amtes Trebatsch. 181. Verlegung des Wohnsitzes des Kreisbaumeisters Wredecke von Wittstock nach Pritzwalk. 358.

Belobungen. Des Holzaufsehers Boyardt in Moabit wegen Rettung der Tochter des Schneidermeisters Lucas aus der Gefahr des Ertrinkens. 16; des Handlungsdieners Goetze in Werder wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr. 26; des Schneidemüllers Lohmeyer in Bredereiche wegen Rettung des Mühlenbescheiders Röhring aus der Gefahr des Ertrinkens. 116; der Knaben Kretzig und Schaefel in Potsdam, des Schornsteinfegergesellen Schmidt in Rathenow, des Burschen Steffin in Templin, des Ziegeldeckers Schönnagel daselbst und des Arbeitsmannes Roegener in Potsdam wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 122; des Maurergesellen Duwicke in Alt-Töplitz und des Schiffers Kupfer in Zerpenschleuse we-

gen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 137; des Fischer-Innungsmeisters Kagel und des Handelsmannes Werk in Werder, des Arbeitsmannes Brandt in Prenzlau und des Kutschers Borchert in Potsdam wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 154; des Unteroffiziers Hartkopf in Potsdam, des Gärtners und Reserve-Jägers Mecklenburg in Trebatsch und des Bedienten Achterberg in Potsdam wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 214; des Handelsmannes Reuter in Fehrbellin wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr. 232; des Steueraufsehers Paulich in Prenzlau wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr. 240; des Kaufmanns Meyer und des Premier-Lieutenants von Görschen I. in Neu-Ruppin wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 290; des Schiffsarbeiters Schulz in Köperberg wegen Rettung des Knaben Meyer vom Tode des Ertrinkens. 298; des Knaben Magnus in Prenzlau wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens. 311; des Kaufmanns Valer in Berlin wegen Rettung des Knaben Picke aus der Gefahr des Ertrinkens. 319; des Brauteigners Meyer in Potsdam wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forst-Reviere Potsdam-Bornim. 323; des Mühlenmeisters Wiesicke in Drewitz, des Knaben Weisy in Dom-Havelberg und des Knaben Giesecke aus Magdeburg wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 324; des Schuhmachergesellen Thormann aus Schmiedeberg, der verehelichten Zimmerpolier Borchardt, der sep. Packert und des Vergoldergehülfen Garz aus Brandenburg und des Arbeitsmannes Lüdcind in Hönow wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 372; des Musikgehülfen Zimmer in Peitz wegen Rettung des Brauerlehrlings Belke aus Berlin aus der Gefahr des Ertrinkens. 391.

Bergwerks-Angelegenheiten. Abänderung der Angaben der Dampfspannungen, resp. Ventilbelastungen an den Dampfkesseln und Locomotiven auf den Berg- und Hüttenwerken. 68. Veränderte Eintheilung der Geschwornen-Reviere im Bezirke des Berg-Amts Rüdersdorf. 87. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Berg-Amte zu Rüdersdorf. 253. 420. Vereinigung der consolidirten Nauenschen Braunkohlengruben mit den Einzelzechen Mariensglück, Conrad und Ernst zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Nauensche Braunkohlengruben.“ 434.

Blinden-Institute. Aufnahme bildungsfähiger männlicher Blinde in die Landarmen-Anstalt bei Wittstock. 147.

Blutegel. Preise derselben in den Apotheken. 125. 340.

Bücher-Anzeigen. Berg-Ordnungen der Preußischen Lande vom Ober-Berg-Rath Brassert in Bonn. 42.

C.

Cassen-Anweisungen. Erlaßleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine. 9. 43. 81. 117. 155. 196. 233. 275. 307. 331. 359. 386. 432. Endtermin für die Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Cassen-Anweisungen. 35.

Cassensachen. Verwaltung der Angermünder Kreis-Casse. 18. Eröffnung der Subscription auf die Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern. Beilage zum 22. Stück. 205. 233. Ausgelooste Obligationen des Niederoderbruch-Deich-Verbandes. 369. Verwaltung der Westpriegnitzer Kreis-Casse. 374. Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Silbermünze bei den Staatscassen. 436.

Chausseesachen. Commission zur Entscheidung von Streitigkeiten in Chausseebausachen. 76. Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft. 91. Chausseegeld-Erhebung für die Benutzung der Straßburger Communal-Chaussee. 119. Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee. 179. Chausseegeld-Erhebung auf der Neu-Ruppiner Communal-Chaussee. 276. Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee. 276. Statut der Perleberg-Pritzwalker Chausseebau-Actien-Gesellschaft. Beilage zum 31. Stück. Chausseegeld-Erhebung auf der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee bis Körbiskrug. 353. Transport von Dünger auf den Staats-Chausseen. 413.

Collecten. Zur Beschaffung von Mitteln zur Ausstattung neu zu gründender Pfarrstellen in der Provinz Brandenburg. 36. Zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien. 368.

Communalsachen. Bildung einer neuen Gemeinde zu Jaeckelsbruch. 3. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Herzberg, Kreis Beeskow. 18. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Blumenhagen, Kreis Angermünde. 28. Veränderung des Gemeinde-Bezirks der Colonie Deutschboden. 28. Einverleibung des Etablissements Rolandshorst in den Gemeinde-Verband von Hertefeld. 36. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Cablow. 36. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Herzberg. 46. Reglement zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Teltow. 52. Veränderung der Gemeinde-Bezirke von Behrensdorf und Gömnigk. 73. Veränderung des Gemeinde-Bezirks der Stadt Treuenbrietzen. 91. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Glienicke, Kreis Beeskow-Storkow. 105. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Franz.-Buchholz. 120. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Lichtenow. 141. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Kohlsdorf. 150. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Buckow. 150. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Himmelpfort. 151. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Herzberg. 188. Veränderung des Communal-Verbandes der Königl. Hausfidei-Commiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen. 207. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Löhme. 207. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Pfaffendorf. 261. Veränderung des Gemeinde-Bezirks des zweiten Heide-Districts im Nieder-Barnimer Kreise. 261. Veränderung des Gemeinde-Bezirks des Ritterguts Alt-Temmen. 272. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Grenz. 277. Veränderung der Gemeinde-Bezirke von Reetz und Reetzerhütten. 299. Veränderung des Gemeinde-Bezirks der Stadt Templin. 300. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Lerst, Kreis Zauch-Belzig. 310. Veränderung des Gemeinde-Bezirks der Stadt Biesenthal. 310. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Prieros, Kreis Beeskow-Storkow. 310. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Werder, Kreis Nieder-Barnim. 315. Veränderung der Gemeinde-Bezirke von Schöneiche, Schönweide und Schönow. 365. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Cabelow. 365. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Glindow. 375. Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Borgsdorf. 375. Ver-

änderung der Gemeinde-Bezirke von Falkenberg, Spreenhagen und Wendeberg. 380. Das von dem Rechnungs-Rath Schimmelpfennig zu Berlin herausgegebene Werk: „die Communal-Abgaben in Städten und Landgemeinden" betreffend. 388. Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen. 439.

D.

Darlehnscassen, s. Cassen-Anweisungen.

Domainensachen. Verwaltung des Domainen-Amts Fehrbellin. 219. Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. 332.

E.

Einkommensteuer. Ernennung des Regierungsraths Ewald zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die Einkommensteuer in Berlin. 435.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen. Beilage zum 4. Stück. Gültigkeit der Bahnpolizei-Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter, die Berlin-Potsdam-Magdeburger, die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin. 132. Nachtrag zu denselben Reglements. 205. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. 211. Abänderung des Betriebs-Reglements der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 232. 252. 349. Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg. Beilage zum 50. Stück.

Eisenbahn-Versicherungen. Agentur-Bestätigung des Finanz-Raths Steinthal in Berlin. 269. Des Kaufmanns C. F. G. Große in Berlin. 283. Des Kaufmanns J. C. H. Große in Berlin. 283.

Empfehlungen eines die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 betreffenden Werkes des Kanzlei-Rathes Hübner in Berlin. 217; eines im Verlage von Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinenden christlichen Kunstblatts. 369.

Erinnerungs-Medaillen für Lebensrettung ist verliehen: Dem Professor Dr. Bormann in Brandenburg. 338; dem Schleusengehülfen Kerkes in Charlottenburg. 351.

F.

Feuer-Polizei. Feuersicherheit der Asphalt-Dachpappen und der Patent-Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik der Herren Maaß & Co. in Berlin. 54. Verbot des Tabackrauchens in den Forsten. 65. Aufforderung zur Ermittelung des Urhebers des Brandes der Kaserne Nr. 3. im Citadellhofe zu Spandau. 194. Aussetzung einer Prämie für die Entdeckung des Anstifters des Feuers in Lietzow. 229. Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer russischer Röhren. 409.

Feuer-Versicherungswesen. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark aus der Niederlausitz pro II. Semester 1858. 24; pro I. Semester 1859. 272. Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark aus der Niederlausitz pro 1858. 46. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1859—60. 198. 423. Ergebnisse der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1. Semester 1859. 293. Leitung der Geschäfte der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 332. Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro 1858. Beilage zum 45. Stück. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Aylemann in Guben als erster Director der Städte-Feuer-Societät für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz. 435. — Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Steinert in Neu-Ruppin und des Buchhändlers Schlesier in Potsdam. 1; des Hof-Klempnermeisters Kahle in Potsdam und des Zimmermeisters Dedlow in Strasburg i. U.-M. 11; des Kaufmanns Matthias in Brandenburg. 11; des Kaufmanns Paetow in Berlin. 11; des Ortsvorstehers Köhler in Lehnin und des Kaufmanns Deelle in Alt-Schöneberg. 18; des Kaufmanns Schröder in Rheinsberg. 28; des Apothekers Schulze in Zossen. 44; des Kaufmanns Kleeberg in Berlin. 46; des Kaufmanns Friedländer in Luckenwalde. 56; des Kaufmanns Lüddekens in Berlin. 57; des Bauergutsbesitzers Thieme in Falkenrehde und des Thierarztes Luther in Pritzerbe. 76; des Kaufmanns Protz in Joachimsthal. 85; des Kaufmanns Krüger in Wittenberge. 93; des Oeconomen Krüger in Erkner. 130; des Justizraths a. D. von Meibom in Berlin. 161; des Kaufmanns Müller in Berlin. 174; des Haupt-Agenten Mandel in Berlin. 175; des Commissionairs Seidel in Neustadt-Ebersw. 184; des Sattlermeisters Homburg in Werneuchen, des Rentiers Dachne in Zechlin, des Türkischen Majors und Brigade-Roßarzt a. D. Godlewsky in Templin, des Kaufmanns Huth in Pritzwalk, des Maurermeisters Zastrow in Prenzlau und des Eigenthümers Sucksdorff in Mittenwalde. 188; des Maurermeisters Zabel in Lehnin. 199; des Kaufmanns Pfeiffer in Berlin. 200; der Kaufleute Pietzker u. Behrendt in Berlin. 200; des Kaufmanns Colberg in Pritzwalk und des Gutsbesitzers Busch in Streganz. 206; des Privat-Secretairs Wegener in Neustadt E.-W. und des Lehrers Jürgens in Wilsnack. 219; des Agenten Teicher in Berlin. 224; des Kaufmanns Ehrodt in Freyenstein und des Schornsteinfegermeisters Stöckel in Biesenthal. 230; des General-Agenten Naumann in Berlin. 231; des Kaufmanns Hammer in Berlin. 238; des Buchdruckereibesitzers Tesch in Wriezen. 246; des Agenten Schmidt in Berlin. 261; des Mühlenbesitzers Seefluth in Wittenberge, des Amtmanns Stoy in Schwanow und des Rathsherrn Libbert in Schwedt. 268; der Kaufleute Lange, Löwensohn, Becker, Rabuske und Wisotzky und des Commissionsrathes Uhlemann in Berlin. 268; des Kaufmanns Krüger in Berlin 268; des Rentiers Maschmann in Oranienburg, des Kaufmanns Langhoff in Wittstock, des Kaufmanns Frost in Dretz, des Kaufmanns Behr in Wusterhausen a. D., des Kaufmanns Fleischhauer in Luckenwalde und des Kaufmanns Albers in Neustadt a. D. 283; des Kaufmanns Stegemann in Charlottenburg. 283; des Subdirectors Meyer in Berlin. 289; des Kaufmanns Völcker in Schwedt. 292; des Kaufmanns Beyssel, des Gürtlermeisters Halle, des Rentiers Barfuß, des Kaufmanns Kleeberg und des

Kaufmanns Hammer in Berlin. 315; des Schiedsmanns Haack in Sieversdorf und des Handschuhmachermeisters Zischer in Belzig. 327; des Kaufmanns Friedemann in Berlin. 328; des ehemaligen Restaurateurs Schlickelmann in Berlin. 328; des Gastwirths Kogel in Charlottenburg. 328; des Kaufmanns Salomon in Luckenwalde, des Kaufmanns Sittel in Oranienburg, des Stadtmusikus Kohl in Brück, des Barbiers und Heildieners Forner in Niemegk, des Kaufmanns Mehls in Beelitz, des Rentiers Bailleu in Großkreutz, des Gastwirths Neumann in Gerswalde, des Particuliers Sittig Voigt in Caulsdorf und des Kaufmanns Buchholz in Wilsnack. 333; des Kaufmanns Scheidemantel in Berlin. 335; des Töpfermeisters Jeschanowsky in Beelitz, des Schulzen Lehmann in Petkus, des Kaufmanns Aust in Liebenwalde, des Rentiers Schlichting sen. in Lehnin, des Apothers Kressin in Boytzenburg, des Kaufmanns Zesch in Trebbin, des Hauptamts-Controlleurs a. D. Baer in Neustadt E.-W., des Küsters und Lehrers Helmcke in Alt-Landsberg, des Amtmanns Morgen in Angermünde, des Privat-Secretairs Pietscher in Millmersdorf und des Buchbindermeisters Wegener in Wusterhausen a. D. 341; des Kaufmanns Oertel in Berlin. 343; des Heilgehülfen Hein in Charlottenburg. 313; des Kaufmanns und Post-Expedienten Kottke in Neu-Trebbin. 346; des Rentiers Schulze in Rathenow. 346; des Kaufmanns Saffe in Wriezen, des Kaufmanns Groß in Neustadt E.-W., des Privat-Secretairs Kerkow in Freienwalde a. O., des Kaufmanns Friedländer in Cöpenick, des Kaufmanns Richter in Sperenberg, des Materialwaarenhändlers Rückert in Groß-Schönebeck, des Mühlenmeisters Hecht in Closterfelde, des Gastwirths Rothe in Neustadt a. D., des Maurermeisters Meyer in Lehnin, des Rentiers Pieper in Tempelhof und des Kaufmanns Herpel in Fürstenwerder. 347; des Kaufmanns Beerbaum in Rathenow, des Kaufmanns Kluth in Pritzwalk, des Glasermeisters Fürstenau in Spandau und des Kaufmanns Klingner in Lenzen. 347; des Kaufmanns Krynitz in Berlin. 348; des Barbiers Clauß in Berlin. 348; des Kaufmanns Körnchen in Gransee, des Privat-Secretairs Torney in Oranienburg und des Kaufmanns Busse in Friesack. 354; des Kaufmanns Wagener in Alt-Ruppin und des Kaufmanns Schlaegel in Zinna. 354; des Kaufmanns Müller in Berlin. 361; des Buchbinders Fischer in Havelberg, des Kaufmanns Knoblauch in Zehdenick, des Lehrers Deißler in Wilsnack, des Privat-Secretairs Oppermann in Spandau, des Kaufmanns Frantz in Nauen, des Malers Geltz in Ketzin, des Kaufmanns Rettig in Dreetz, des Landschaftsmalers Hansmann in Cöpenick, des Buchbindermeisters Böttcher in Fehrbellin, des Maurermeisters Franz in Liebenwalde und des Färbereibesitzers Heyl in Putlitz. 367; des Altsitzers Kennler in Ketzin, des Buchbindermeisters Lindenberg in Bernau, des Kaufmanns Beyer in Friesack, des Kaufmanns Tourbier in Gramzow, des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau, des Chirurgus Ritter in Wildberg, des Bauergutsbesitzers Rohrschneider in Marzahne, des ehemaligen Bürgermeisters Werkmeister in Trebbin, des Thierarztes Falkenhahn in Werneuchen, des Kaufmanns Thien in Cremmen, des Materialwaarenhändlers Reuter in Deutsch-Rixdorf, des Zimmermeisters Jonas jun. in Gramzow, des Kaufmanns Ziggel in Putlitz, des Buchdruckereibesitzers Jacobsohn in Perleberg, des Kaufmanns Weidenhammer in Baruth, des Eigenthümers Müller in Mittenwalde, des Kaufmanns Sußmann in Storkow, des Eigenthümers von Hesse in Pankow, des Zimmermeisters Schlocker in Amt Buchholz, des Fabrikanten Lorenz in Zinna, des Kaufmanns Brasch in Teupitz und des Barbiers May in Tempelhof. 367; des Kaufmanns Pauly in Berlin. 369; des Kaufmanns Partow in Berlin. 369; des Kaufmanns Schaar in Stradehne und des Schlossermeisters Uhrmacher in Lindow. 375; des Kaufmanns Ebert in Strausberg, des Schulzen Balke in Harnekop, des Kaufmanns Becker in Strausberg, des Buchbindermeisters Heinsdorf in Dahme, des Kaufmanns und Bäckermeisters Turley in Neumarkt, des Barbiers Rosenthal in Zehlendorf, des Nadlermeisters Fricke in Königs-Wusterhausen und des Handschuhmachermeisters Voß in Strausberg. 376; des Kaufmanns Eichelmann in Berlin. 378; des Kaufmanns Dpelle in Alt-Schöneberg. 378; des Schulzen Sommer in Ruhlsdorf und des Lehrers Schütz in Waltersdorf. 378; der Kaufleute Muschak, Schultze und Falk in Berlin. 380; des Kaufmanns Weiß in Berlin. 380; des Kaufmanns Lubahn in Berlin. 380; des Kaufmanns Wildhagen in Havelberg, des Lehrers Schlegel in Werneuchen, des Schullehrers Hirth in Nauen, des Post-Expediteurs Bintzelberg in Fehrbellin, des Tischlermeisters Hoffmüller in Beelitz, des Kaufmanns Fritze in Perleberg, des Kaufmanns Pietsch in Lenzen, des Privat-Secretairs Preussing in Schönwalde, des Schulzen Lindorf in Leibsch, des Magistrats-Büreaugehülfen Plettenberg in Werder, des Privat-Secretairs Zademack in Zossen, des Barbiers Starke in Zossen, des Kaufmanns Hentschel in Cöpenick, des Mustermalers Zademack in Friedrichshagen, des Kaufmanns Jacobi in Marzahne und des Kaufmanns Herms in Nauen. 388; des Amtmanns Rauck in Feldheim, des Eigenthümers Fromm in Nieder-Schönhausen und des Wirthschafts-Inspectors Bartholdt in Wolfsickendorf. 389; des Thierarztes Herms in Berlin. 390; des Kaufmanns Seefeldt in Berlin. 390; des Kaufmanns Strömberg in Berlin. 390; der Kaufleute Schulz u. Wustandt in Berlin. 390; des Uhrmachers Dorn in Zossen, des Privat-Secretairs Schröder in Dahme, des Seilermeisters Bellmann in Alt-Landsberg, des Privat-Secretairs Hecht in Alt-Schöneberg und des Kaufmanns Frick in Rüdersdorf. 397; des Eigenthümers Simon in Pankow. 397; des Privat-Secretairs Vogel in Teltow, des Kaufmanns Hartmann in Werder, des Tischlermeisters Plage in Saarmund, des Kaufmanns Schütt in Angermünde, des Zimmermeisters Gäding in Neustadt E.-W., des Kossäthen und Materialisten Meinicke in Dreetz, des Kaufmanns Wittstock in Werneuchen, des Kaufmanns Silberstein in Fehrbellin und des Schönfärbers Lemm in Lindow. 409; des Maurermeisters Drescher in Lindow, des Lehrers Favre in Wilsnack und des Ortsvorstehers Matthes in Alt-Moabit. 410; des Dr. juris Kothe in Berlin. 411; des Kaufmanns Naussendorff in Berlin. 411; des Buchhalters Lehmann in Berlin. 411; des Kaufmanns Kalisch in Berlin. 417; des Kaufmanns Steinicke in Berlin. 417; des Kaufmanns Schröder in Berlin. 417; des Kaufmanns Richter in Berlin. 417; des Kastellans Busch in Berlin. 425; des Kaufmanns Gebhardt in Berlin. 426; des Kaufmanns Joseph in Berlin. 426; des Kaufmanns Putzmann in Berlin. 426; des Kaufmanns Berger in Berlin. 426; des Kaufmanns Dobberitz in Berlin. 426; des Kaufmanns Roth in Berlin. 426; des Kaufmanns

Digitized by Google

Lühnenschloß in Berlin. 426; des Kaufmanns Paetow in Berlin. 426; des Rentiers Lossow in Berlin. 427; des Heilgehülfen Tischer in Teltow. 432; des Kaufmanns Zeidler in Berlin. 433; des Buchhalters Castner in Berlin. 433; des Kaufmanns Ely in Berlin. 433; des Kaufmanns Tesch in Berlin. 441. — Agentur-Niederlegung und Erlöschung des Kaufmanns Braemer in Neu-Ruppin. 1; des Gasthofsbesitzers Hintze in Potsdam, des Gemeinde-Einnehmers Steffen in Strasburg i. U.-M. und des Leihbibliothekars Heise in Rheinsberg. 11; des Kaufmanns Herrmann in Brandenburg. 11; des Kaufmanns Jülicz in Berlin. 11; des Kaufmanns Liebmann in Berlin. 32; des Gastwirths und Kaufmanns Rehaus in Lehnin. 37; des Kaufmanns Schultze in Berlin. 40; des Kaufmanns Kuhlbrodt in Berlin. 40; des Apothekers Zeuschner in Zossen. 44; des Kaufmanns Fleischhauer in Luckenwalde und des Apothekers Siebert in Gerswalde. 56; des Kaufmanns Herrmann in Mittenwalde. 65; des Amtmanns Luther in Ferbitz und des Kaufmanns Balzer in Pritzerbe. 76; des Kaufmanns Gerhardt in Joachimsthal. 85; des Gastwirths Hölzermann in Erkner. 130; des Kaufmanns Groihe in Berlin. 175; des pens. Haupt-Steuer-Amts-Controleurs Baer in Neustadt E.-W., des Kaufmanns Schmelzer in Wriezen und des Privat-Secretairs Trauernicht in Spandau. 184; des Apothekers Jaene in Werneuchen, des Wundarztes Kreye in Zechlin, des Kaufmanns Stegemann in Templin, des Auctions-Commissarius Anton in Pritzwalk, des Amtmanns Stoy in Zechlin, des Rittergutsbesitzers v. Knoblauch auf Buschow und des Maurermeisters Christoph in Strausberg. 188; des Lehnschulzengutsbesitzers Boehmer in Techow. 206; des Kaufmanns Himmelgeist in Neustadt E.-W. und des Kämmerers Krippenstapel in Wilsnack. 219; des Kaufmanns Höpfner in Freyenstein und des Kämmerers Unruh in Biesenthal. 230; des Kaufmanns Dufresne in Berlin. 239; des Kaufmanns Backhausen in Charlottenburg. 249; des Auctions-Commissarius Witte in Wittenberge. 268; des Kaufmanns Behrendt in Oranienburg, des Kaufmanns Werkenthin in Wittstock, des Hauptmanns a. D. Semler in Gr.-Derschau, des Kaufmanns Winterfeldt in Wusterhausen a. D. und des Kaufmanns Schwennecke in Luckenwalde. 283; des Kaufms. Appel in Schwedt. 292; des Kaufms. Bückmann in Berlin. 316; des Kaufms. Paetow in Berlin. 316; des Kaufms. Frost in Dreetz und des Kaufms. Rose in Belzig. 327; des Rentiers Weiß in Berlin. 328; des Kaufms. Walder in Luckenwalde. 333; des Kaufmanns Sommerfeldt in Wriezen, des Conditors Ziemann in Neustadt E.-W. und des Buchhändlers Cohn in Freienwalde a. O. 347; des Kaufmanns Schulze in Rathenow und des Kaufmanns Wolff in Pritzwalk. 347; des Ackerbürgers und Taxators Friedrich in Gransee. 354; des Kaufmanns Meyer in Havelberg, des Kaufmanns Zimmermann in Zehdenick, des Lehrers Jürgens in Wilsnack und des Glasermeisters Fürstenau in Spandau. 367; des Kaufmanns Kaselitz in Ketzin. 367; des Kaufmanns Schulz in Havelberg. 388; des Lieutenants Krug in Mühlenbeck. 389; des Kaufmanns Wustandt in Berlin. 390; des Posthalters Degener in Teltow. 409; des Kaufmanns Ebel in Charlottenburg. 427.

Fischerei-Sachen. Fischerei-Polizei-Ordnung für den engeren Polizei-Bezirk Berlins und den Polizei-Bezirk Charlottenburg. 158. Abänderung des §. 13. der Fischerei-Ordnung vom 23. Juni 1858. 299.

Flößerei. Reglement für die Flößerei durch die Arche bei der Lentzker Mühle. 353.

Forstsachen. Verwaltung der Casse für das Königl. Hausfidei-Commiß-Revier Schwenow. 12. Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten. 57. Verbot des Tabackrauchens in den Forsten. 65. Verhältnisse der zur Forstversorgung berechtigten Jäger. 110.

G.

Geschenke an Kirchen. 63. 72. 164. 240. 253. 290. 298. 352. 372.

Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeigen: Des 55sten Stücks pro 1858. 1; des 56sten Stücks pro 1858. 9; des 1sten Stücks pro 1859. 17; des 2ten Stücks pro 1859. 27; des 3ten Stücks pro 1859. 43; des 4ten Stücks pro 1859. 43; des 5ten Stücks pro 1859. 73; des 6ten Stücks pro 1859. 89; des 7ten Stücks pro 1859. 109; des 8ten Stücks pro 1859. 117; des 9ten Stücks pro 1859. 139; des 10ten u. 11ten Stücks pro 1859. 149; des 12ten Stücks pro 1859. 165; des 13ten Stücks pro 1859. 179; des 14ten u. 15ten Stücks pro 1859. 183; des 16ten u. 17ten Stücks pro 1859. 195; des 18ten Stücks pro 1859. 205; des 19ten, 20sten, 21sten u. 22sten Stücks pro 1859. 215; des 23sten Stücks pro 1859. 227; des 24sten u. 25sten Stücks pro 1859. 267; des 26sten Stücks pro 1859. 275; des 27sten u. 28sten Stücks pro 1859. 285; des 29sten Stücks pro 1859. 307; des 30sten Stücks pro 1859. 313; des 31sten u. 32sten Stücks pro 1859. 321; des 33sten Stücks pro 1859. 325; des 34sten u. 35sten Stücks pro 1859. 345; des 36sten Stücks pro 1859. 353; des 37sten u. 38sten Stücks pro 1859. 365; des 39sten und 40sten Stücks pro 1859. 373; des 41sten Stücks pro 1859. 385; des 42sten Stücks pro 1859. 393; des 43sten Stücks pro 1859. 413; des 44sten Stücks pro 1859. 431; des 45sten Stücks pro 1859. 435.

Gestütssachen. Stuten-Bedeckung in den Beschäl-Stationen Zossen. 13. Stuten-Bedeckung im Regierungsbezirke Potsdam. 33.

Gewerbesachen. Prüfung und Aichung der Brückenwaagen. 13. Gewerbebetrieb der Musiker. 103. Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin. 106. Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln rc. nach dem neuen Landesgewicht. 165. Berichtigung eines Druckfehlers in dem Statut des Handels-Instituts u. Central-Magazins vereinigter Meister des Tischlergewerks in Berlin. 245. Statut für die Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung der Kaufmannschaft von Berlin. 255. Betrieb des Müller-Gewerbes während des Gottesdienstes. 260. Abänderung der auf dem bisherigen Preußischen Pfunde beruhenden Angaben der Dampfspannungen, resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkessel nund Locomobilien nach dem Gewichte des neuen Pfundes. 270. Die bei Ertheilung von Concensen zur Anlage von Tischlereien im Baubezirke von Berlin zu beobachtende Grundsätze. 288. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmerlehrlinge in Schwedt. 361. Anlegung von Schlächtereien in Privathäusern. 361. Statut der Victoria- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung zur Unterstützung alter und

hülfsbedürftiger Handlungsdiener. Beilage zum 42sten Stück. Prüfung der Vieh-Castrirer. 378.

Gewerbesteuer. Versetzung der Stadt Werder aus der IV. in die III. Gewerbesteuer-Abtheilung. 292.

Granitbahnen. Für das Jahr 1859. mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin. 151. Granitbahn-Reglement für die Stadt Berlin. 301. Berichtigungen desselben. 355.

Güter-Versicherungen, s. Transport-Versicherung.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, (s. auch Feuer-Versicherungswesen). Nachtrag zum Statut der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin. 21. Auflösung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: „Ceres" zu Magdeburg. 78. Revidirtes Statut der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Beilage zum 15ten Stück. Nachtrag zu dem Statut der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: „Germania". 144. Abänderung der Statuten der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin. 247.

Agentur-Bestätigung: Des pens. Gensdarmen Müller in Mittenwalde, des Kaufmanns Aßmus in Perleberg und des Kaufmanns Schröder in Rheinsberg 1; des Gutsbesitzers Dames in Spandau. 57; des Kaufmanns Doelle in Alt-Landsberg. 65; des Kaufmanns Doelle in Alt-Schöneberg. 77; des Beigeordneten von Beerenberg in Angermünde. 85; des Agenten Lorenz in Neu-Lewin. 93; des Kämmerers Richter in Buchholz. 93; des Oekonomen Krüger in Erkner. 130; des Kaufmanns Schmidt in Angermünde, des Kanzlisten Wilke in Zehdenick, des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt Eb.-W., des Agenten Hoppe in Königs-Wusterhausen, der Kaufmänner Grabow in Bernau, Schiele in Gransee, Kriele in Templin, Ruppell in Gramzow und Richter in Sperenberg, des Privat-Secretairs Pietscher in Wilmersdorf und des Kämmerers Zech in Teupitz. 141; des Privat-Secretairs Wegener in Neustadt E.-W. und des Kämmerers Volkmann in Rheinsberg. 151; des Buchdruckereibesitzers Gutdeutsch in Luckenwalde. 157; des Kaufmanns Söldner in Lenzen, des Kaufmanns Heise in Rheinsberg, des Türkischen Majors and Brigade-Roßarztes a. D. Godlewsky in Templin, des Thierarztes Luther in Pritzerbe, des Rentiers Guhl in Pritzwalk, des Kaufmanns Protz in Joachimsthal und des Privat-Secretairs Hecht in Alt-Schöneberg. 166; des Kaufmanns Leich in Berlin. 175; des Rendanten Schirmer in Charlottenburg. 181; des Kaufmanns Hildebrandt in Baruth und des Rentiers Daehne in Zechlin. 185; des Gutspächters Honig in Tauche und des Schulzen Sommer in Ruhlsdorf. 199; des Lehrers Müller in Günterberg. 207; des Kaufmanns Tiecke in Prenzlau. 219; des Steuer-Controlleurs a. D. in Berlin. 224; des Maurermeisters Jacob und des Maurermeisters Lamm in Dahme, des Kaufmanns Köller in Gramzow und des Schornsteinfegermeisters Stöckel in Biesenthal. 231; des Kaufmanns Leich in Berlin. 239; des Sattlermeisters Homburg in Werneuchen. 268; des Kaufmanns Etzrodt in Freienstein. 287; des Schulzen Lehmann in Petkus, des Materialwaarenhändlers Rückert in Groß-Schönebeck und des Mühlenmeisters Hecht in Klosterfelde. 327; des Gastwirths Kögel in Charlottenburg. 328; des Kaufmanns Friedländer in Cöpenick. 354; des Bauerngutsbesitzers Rohrschneider in Marzahne, des Chirurgus Ritter in Wildberg und des Bauerngutsbesitzers Frost in Wustrau. 368; des Kaufmanns Ebert in Straußberg und des Tischlermeisters Hoffmüller in Beelitz. 378; des Amtmanns Mauck in Feldheim, des Privat-Secretairs Preussing in Mühlenbeck, des Kaufmanns Langhoff in Wittstock und des Kaufmanns Aust in Liebenwalde. 389; des Rentiers Schlichtung sen. in Lehnin. 398; des Privat-Secretairs Vogel in Teltow, des Tischlermeisters Plage in Saarmund und des Kaufmanns Bölcker in Schwedt. 410.

Agentur-Niederlegung: Des Kaufmanns Kröpsch in Mittenwalde. 1; des Thierarztes Krafft in Boytzenburg. 46; des Kaufmanns Zapel in Spandau, des Kaufmanns Meißner in Brandenburg und des Altsitzers Lehmann in Lehnin. 57; des Gastwirths Hölzermann in Erkner. 130; des Buchdruckereibesitzers Windolf in Angermünde, des Gastwirths Busse in Zehdenick, des Kaufmanns Hartwig in Neustadt E.-W. und des Agenten Hoppe in Königs-Wusterhausen. 141; des Kämmerers a. D. Lutze in Charlottenburg. 147; des Kaufmanns Himmelgeist in Neustadt E.-W. 151; des Kaufmanns Meyer in Lenzen, des Kaufmanns Müller in Rheinsberg und des Kaufmanns Stegemann in Teuplin. 166; des Kaufmanns Mollenhauer in Gramzow und des Wundarztes Krepe in Zechlin. 185; des Amtsraths Zier in Trebatsch. 199; des Steuer-Controlleurs a. D. Gerold in Berlin. 200; des Kaufmanns Ripke sen. in Greifenberg. 207; des Maurermeisters Lamm in Dahme und des Kämmerers Unruh in Biesenthal. 231; des Apothekers Jaene in Werneuchen. 268; des Kaufmanns Höpfner in Freienstein und des Kaufmanns Appel in Schwedt. 287; des Kaufmanns Werkenthin in Wittstock. 315; des Lieutenants Krug in Mühlenbeck. 389; des Posthalters Degener in Teltow. 410; des Kaufmanns Bader in Berlin. 427.

Hausirhandel, s. Gewerbesachen.

I.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 35.

Jahrmärkte. Berliner Jahrmärkte. 152. Einrichtung eines zweiten (Frühjahrs-) Kram- und Viehmarktes zu Königs-Wusterhausen. 286. Verlegung des Topfmarktes in Berlin. 305. Weihnachtsmarkt in Berlin. 361. 410.

Impfsachen. Ertheilung von Impfscheinen. 39.

Judensachen. Feststellung der Grenzen des Berliner Synagogenbezirks. 436.

Justizsachen. Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder. 6. Depositaltage bei dem Stadtgericht zu Berlin. 161. Verwaltung der Staatsanwaltsstelle zu Spandau. 163. Die bei dem Stadtgerichte zu Berlin im Jahre 1858 anhängig gewesenen Prozeßsachen. 168. Verwaltung des Gerichts-Depositorii in Belzig. 182. Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement. 262. Hinrichtung des Arbeitsmanns Schade in Brandenburg wegen Ermordung des Gärtners Voigt. 319. Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen. 319. Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin. 351. Neugestaltung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare. 376. Abhaltung der Gerichtstage in Warnow. 392. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz. 392. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse. 392. Abhaltung der Gerichtstage in Blossin und Markgraf-

piecke. 402. Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen. 402. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow. 412. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin. 412. Abhaltung der Gerichtstage in Brück. 420. Abhaltung der Gerichtstage in Loewenberg. 420. Abhaltung der Gerichtstage in Proetzel. 420. Abhaltung der Forstgerichtstage bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 420. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal. 430. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack. 430. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin. 434. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow. 434. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde. 442.

K.

Kirchensache. Verheirathung Militairpflichtiger. 103. Empfehlung der von dem Pfarrer Otte in Froehden herausgegebenen Schrift: „Archäologischer Katechismus." 143. Der neuen evangelischen Kirche zu Pankow ist der Name: „Kirche der heiligen vier Evangelisten" beigelegt. 312. Aufhören der Kirchen- und Schul-Inspectionen in den vormals Sächsischen Landestheilen. 375.

Kur- und Neumärksche Schuldverschreibung. Ausreichung neuer Zins-Coupons. 359.

L.

Landarmenwesen. Regulativ zur Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkschen Landarmen-Verbandes. 139. u. Beilage zum 16. Stück. Uebersicht über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1858. Beilage zum 41. Stück.

Landtagssachen. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark. 326. Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark. 332.

Landwirthschaftliche Sachen. Verbindung eines Pferde-Markts mit dem Pferderennen in Stettin. 80. Ruthegraben-Beiträge. 180. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium. 243. Graben-Schau-Reglement für diejenigen Interessenten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jäglitz oder Glintze grenzen. Beilage zum 51. Stück.

Lebens-Versicherungswesen. Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Zastrow in Prenzlau. 3; des Reisenden und Taxators Dölle in Alt-Schöneberg. 11; des Kaufmanns Salomon in Berlin. 32; des Agenten Schmidt in Potsdam. 36; des Stadtwachtmeisters Rauch in Berlin. 40; des Gastwirths Meyer in Neu-Ruppin. 44; des Kaufmanns Steinert in Neu-Ruppin. 44; des Dr. phil. Coßmann in Berlin. 46; des Buchhalters Martin in Berlin. 57; des Kaufmanns Jacoby in Berlin. 58; des Maurermeisters Lamm in Dahme. 76; des Kaufmanns Spielberg in Luckenwalde. 85; des Kaufmanns Knittel in Berlin. 86; des Commissionairs Salinger in Berlin. 86; des Majors a. D. von Jasmund in Berlin. 93; des Oeconomen Krüger in Erkner. 131; des Zimmerpoliers Dedlow in Straßburg und des Kaufmanns Spieske in Wittenberge. 184; des Kaufmanns Stier in Rathenow, des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt-Ebersw., des Kaufmanns Colberg in Pritzwalk, des Kaufmanns Schade in Rathenow, des Kaufmanns Städtefeldt in Straußberg, des Kaufmanns Rantzau in Kyritz, des Kaufmanns Wernecke in Perleberg, des Rathmanns Höffler in Zehdenick u. des Kaufmanns Amerlan in Oranienburg. 199; des Buchdruckereibesitzers Jacobson in Perleberg, des Kaufmanns Battré in Prenzlau u. des Kaufmanns Krüger in Wittenberge. 199; des Banquiers Ebeling in Berlin. 200; des Töpfermeisters Jeschanowsky in Beelitz. 207. 219; des Kaufmanns Rothensee in Berlin. 209; der Apothekers Grube in Templin, des Kaufmanns Jänicke in Treuenbrietzen u. des Kaufmanns Rohrlack in Dahme. 230; des Kaufmanns Hammer in Berlin. 231; des Kaufmanns Beyer in Friesack, des Kaufmanns Schlee in Kyritz u. des Maurermeisters Schuffenhauer in Teltow. 247; des Goldarbeiters Schulla in Perleberg, des Kaufmanns Groß in Neustadt-Ebersw., des Kaufmanns Schuhr in Pritzwalk u. des Privat-Secretairs Kerkow in Freienwalde a. O. 261; des Kaufmanns Oelgarth in Oranienburg. 268; des Lieutenants a. D. von Eichmann in Berlin. 269; des Segelmachers Peper in Damm-Hafft, des Kaufmanns Koernchen in Gransee u. des Kaufmanns Knop in Wittstock. 287; des Kaufmanns Donnerstag in Luckenwalde u. des Kaufmanns Friedrich in Brandenburg. 301; des Kaufmanns Schröder in Berlin. 305; des Buchhändlers Schnitzer in Berlin. 322; des Amtmanns Nicolai in Angermünde. 333; des Kaufmanns Schiewer in Havelberg u. des Kaufmanns Bertz in Potsdam. 368; des Kaufmanns Sterly in Berlin. 369; des Kaufmanns Lubahn in Berlin. 398; des Kaufmanns Pleßner in Berlin. 417; des Kaufmanns Steinicke in Berlin. 418; des Kaufmanns Dobbenitz in Berlin. 418; des Kaufmanns Oertel in Berlin. 427; des Kaufmanns Müller in Berlin. 441. — Agentur-Niederlegung u. Erlöschung: des Oberlehrers Nickse in Perleberg. 28; des Kaufmanns Hagenow in Berlin. 33; des Agenten Hintze in Potsdam. 36; des Commissionairs Beyersdorff in Neu-Ruppin. 44; des Kaufmanns Brämer in Neu-Ruppin. 44; des Kaufmanns Belsmann in Berlin. 67; des Kaufmanns Schirow in Berlin. 67; des Kaufmanns Knebel in Luckenwalde. 85; des Kaufmanns di Dio in Berlin. 93; des Kaufmanns Beyssel, des Buchbindermeisters Fromberger u. des Buchdruckereibesitzers Huber in Charlottenburg. 105; der Kaufleute Lohnstein, Eicke, Hibeau u. Lehmann u. des Rentiers Herzog in Berlin. 114; der Kaufleute Lövinson, Hänicke, Adolphi u. Keiper in Berlin. 161; des Gemeinde-Einnehmers Steffen in Straßburg u. des Maurermeisters Zastrow in Prenzlau. 181; des Kaufmanns Meuß sen. in Rathenow, des Kaufmanns Hartwig in Neustadt-Ebersw., des Kaufmanns Abel in Pritzwalk u. des Kaufmanns Stier in Rathenow. 199; des Buchhändlers Krenkel in Perleberg. 199; des Banquiers Franz in Berlin. 200; des Gastwirths Orthwein in Friesack u. des Kaufmanns Wolff in Kyritz. 247; des Kaufmanns Herm in Berlin. 249; des Brennereibesitzers Fritze in Perleberg, des Seifensiedereibesitzers Wentzke in Neustadt-Ebersw., des Kaufmanns Hingst in Pritzwalk u. des Commissionairs Iffland in Freienwalde a. O. 261; des Kaufmanns Wedel in Zehdenick, des Zimmermeisters Gießmann in Gransee u. des Agenten Reuter in Wittstock. 287; des Kaufmanns Spielberg in Luckenwalde u. des Kaufmanns Matthias in Brandenburg. 300; des Kaufmanns Schiever in Havelberg. 397; des Kaufmanns Naumann in Berlin. 427; des Kaufmanns Weissenborn in Berlin. 427; des Kaufmanns Gentzke in Berlin. 433.

Lotterie. Genehmigung der vom Major Serre auf Maxen beabsichtigten deutschen National-Lotterie zum Besten

der Schiller- und Tiedge-Stiftungen und des Denkmals des Carl Maria von Weber. 120. Genehmigung zur Sammlung von Gewinnst-Beiträgen und zum Absatze der Loose des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich innerhalb des Königreichs Preußen. 437.

Lungenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh: in Kietz bei Rhinow. 10; in Paaren. 56; in Tremmen. 82; in Paulinenaue. 180; in Jachnsdorf. 260; in Kietz bei Rhinow. 267; in Klein-Kreutz. 291; in Sentzke. 299. — Dieselbe hat aufgehört: in Zerwelin und Lindensee. 10; in Kietz, Kreis Westhavelland. 28; in Sentzke, Kreis Westhavelland. 28; in Weseram, Kreis Westhavelland. 82; in Wagenitz, Kreis Westhavelland. 150; in Paaren, Kreis Osthavelland. 179; in Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland. 184; in Tremmen, Kreis Westhavelland. 229; in Wagenitz, Kreis Westhavelland. 346; in Paulinenaue, Kreis Westhavelland. 374; in Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland u. Bergholz, Kreis Prenzlau. 395.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer, s. auch Steuersachen. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes. 133. 380. Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin. 216. 227. 241. Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Brandenburg. Beilage z. 37. Stück.

Marktpreise, Martini-Durchschnittspreise für die an durchmarschirende Truppen im Jahre 1858 zu zahlende Vergütung. 17. 36.

Marktpreise, Berliner von Getreide ꝛc. im December 1858. 18; im Januar 1859. 56; im Februar 90; im März 140; im April 166; im Mai 216; im Juni 260; im Juli 291; im August 326; im September 360; im October 386; im November 422.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens im Regierungsbezirk Potsdam 1859, zur Berechnung der Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde. 403—405.

Haupt-Durchschnitts-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh pro 1859. 406.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Erbsen pro 1859, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetraides der Domanial-Einsassen. 407.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg. 441.

Medicinalsachen. Medicinische gerichtliche Untersuchungen. 10. Empfehlung eines Giftverkaufsbuches. 27. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. 74. Die bei Aufbewahrung und dem Verkauf des Kali und Zincum hydrocyanicum zu beobachtenden Vorsichten und Maaßregeln. 206. Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Templiner Kreises. 277.

Milzbrand ist ausgebrochen: in Crieven, Kreis Angermünde. 10; in Witzke, Kreis Westhavelland. 267; in Hohensaathen, Kreis Angermünde. 291; in Malterhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. 292; in Glien, Kreis Osthavelland. 299; in Bredow, Kreis Osthavelland. 308; in Bergholz, Kreis Prenzlau. 387; in Cammer, Golzow, Pernitz und Tacken. 386. — Hat aufgehört: in Strodehne. 28; in Crieven. 36; in Witzke. 292; in Bredow. 346; in Glien. 346; in Malterhausen. 3[illegible]; in Cammer und Pernitz. 422; in Golzow. 436.

Militair-Angelegenheiten. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 12. Ausscheiden solcher Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten. 22. Verwaltung der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger in Preußen pro 1857. 54. Aufhebung der 3ten Teltower Controll-Versammlung der 8ten Compagnie 2ten Bataillons (Treuenbrietzen) 20sten Landwehr-Regiments und deren Verlegung nach Nowawes. 67. Verabfolgung des Meilengeld an Rekruten bei Einberufung derselben. 82. Zurückstellung der Militairpflichtigen vom Eintritt in das stehende Heer. 101. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 101. 252. Verheirathung oder Ansässigmachung Militairpflichtiger. 103. Die neue Militair-Ersatz-Instruction. 111. und Beilage zum 13. Stück. Beziehung der neuen Ersatz-Instruction durch die Decker'sche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin. 111. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse. 153. 363. Lieferung von Mobilmachungs-Pferden für die Stadt Berlin 190. Ankauf von Pferden für die Armee. 197. Aushebung der Ersatz-Mannschaften. 234. Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden. 252. Das diesjährige zweite Departements-Ersatz-Aushebungs-Geschäft im Bereiche der 11ten und 12ten Infanterie-Brigade. 308. Leihweise Ueberlassung von Artillerie-Zugpferden an Grundbesitzer. 393. Erhöhung der Pflegegelder für verwaisete Soldaten-Kinder. 412. Meldung der Militairpflichtigen. 438.

O.

Orts- und Etablissements-Benennung. Dem zum Dorfe Baumgarten im Ruppiner Kreise gehörigen Gehöfte des Bauers Rohr ist der Name: „Ferdinandshof" beigelegt. 384. Dem Ackergehöfte des Lehnschulzen Stabe auf der Feldmark Beenz ist der Name: „Stabeshof" beigelegt. 391.

P.

Paßwesen. Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten. 18. Visirung der Pässe zur Reise nach Frankreich. 66. Paß-Visa's der im Königreich beider Sicilien landenden Seereisenden. 75. Beitritt des Oesterreichischen Kaiserstaates zum Paßkarten-Verbande. 395.

Patente, ertheilte und verlängerte, an den Maschinen-Fabrikanten Schwartzkopff in Berlin. 5; an die Fabrikanten Scharffer und Walcker in Berlin. 5; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 5; an den Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln. 13; an den Maschinenbauer Beermann in Berlin. 25; an den Büchsenmacher Berger in Köthen. 33; an den Ingenieur Simony in Berlin. 41; an den Mechanikus Maerz in Berlin. 41; an den General-Consul Appelius in Livorno. 41; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 62; an den Ingenieur

Daelen in Hörde. 62; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 79; an den Maschinenbauer Fanter in Berlin. 122; an den Seidenfärbereibesitzer Spindler in Berlin. 147; an den Maschinen-Fabrikanten Eckert in Berlin. 147; an Eduard Schröder in Berlin. 181; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 181; an den Professor Fink in Berlin. 202; an den Lehrer Werner in Berlin. 225; an den Hütten-Besitzer Martini in Rothenburg. 225; an den Instrumentenmacher Siemenroth in Cüstrin. 239; an den Fabrikbesitzer Elster in Berlin. 272; an den Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin. 284; an Caspar Post Söhne in Eilpe. 306; an den Seidenfärberei-Besitzer Spindler in Berlin. 323; an den Techniker Lauckner in Aue. 323; an Friedrich Georg Wieck in Leipzig. 337; an den Stadtbaumeister Becherer und den Maschinenbauer Kesseler in Greifswald. 343; an den Fabrikbesitzer Egells in Berlin. 350; an den Metall-Blasinstrumentenmacher Schmidt in Cöln. 350; an A. J. Sicker und A. F. Arndt in Großhenhayn. 363; an die Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg. 364; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 370; an Eugen Langen in Cöln. 378; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 381; an den Maschinen-Fabrikanten Jesca in Berlin. 381; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 381; an den Mechaniker Seyrig in Berlin. 382; an den Schneidermeister Kohn in Berlin. 391; an den Secretair Arnold in Berlin. 401; an den Ingenieur Kayser in Gleiwitz. 412; an den Uhrmacher Baumeister in Magdeburg. 418; an den Maschinen-Fabrikanten Wedding in Berlin. 418; an den Mühlenmeister Lellau in Lichterfelde. 427; an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau. 427; an den Eisenbahn-Werkmeister Beuther in Aachen. 427.

Patente, aufgehobene und erloschene. Des Maurer und Zimmermeisters Timpe in Cöln. 13. Des Ober-Maschinenmeisters Nohl in Cöln. 34. Des Kaufmanns Wappenhans in Berlin. 34. Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 114. Des Fabriken-Commissarius Hofmann. 163. Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 175. Des Civil-Ingenieurs Kühne in Halberstadt. 239. Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 284. Des Mechanikers Behl in Magdeburg. 328. Des Dr. Schwarz in Breslau. 338. Des Hütten-Ingenieurs Beinhauer in Deutz. 350. Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 370. Des Hütten-Ingenieurs Beinhauer in Deutz. 382.

Pferdezucht. Pferde-Markt in Stettin. 123.

Physikatsachen. Verwaltung des Physicats des Kreises Niederbarnim. 141. Ernennung des Sanitätsraths Dr. Hammer zum Polizei-Stadt-Physicus in Berlin. 190.

Polizeisachen. Treiben von Schlachtvieh durch Berlin. 4. 292. 306. Transport des Schießpulvers. 20. Nachweisung der im 4. Quartal 1858 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 45. Verhütung von Unglücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-, Mergel- und anderen ähnlichen Gruben. 76. Verbot der Pferde-Ausfuhr. 83. Polizei-Verordnung, das Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirk betreffend. 83. 286. Beschädigung der Anpflanzungen an der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Lietzow und Berge. 107. Berichtigung in Betreff einer angeblich von dem Bauergutsbesitzer Meißner in Wartenberg an den Apothekenbesitzer Bernard gerichteten Danksagung. 107. Verordnung wegen Meldung neu einziehender Personen in Berlin. 113. Polizei-Verordnung in Betreff des Wegfangens der Singvögel, des Zerstörens der Nester und des Ausnehmens der Nester in dem Schloßpark zu Nieder-Schönhausen und in den parkartigen Anlagen des Schlosses zu Steglitz. 138. Aufhebung des Verbots der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund." 139. Nachweisung der im 1. Quartale 1859 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 167. Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester. 189. Die Landreviere im weiteren Polizeibezirke von Berlin. 207. Das Baden in den öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten in Berlin. 208. Veröffentlichung ortspolizeilicher Erlasse im Osthavelländischen Kreise. 230. Landes-Verweisung des Kaufmanns Zawadzky aus Krakau. 283. Das Haynsche Intelligenz-Blatt als Publications-Organ für localpolizeiliche Verordnungen ꝛc. 288. Polizei-Verwaltung zu Schloß und Park Babelsberg. 300. Aufforderung zur Ermittelung des Mörders des Dienstknechts Gencke aus Frehne. 320. Nachweisung der im 2. Quartal 1859 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 322. Aufforderung zur Ermittelung des Beschädigers der am Wege von Radinkendorf nach Beeskow gepflanzten Maulbeerbäume. 330. Abraupen der Bäume. 342. Transport von Schlachtvieh. 397. Transport von Dünger auf den Staats-Chausseen. 413. Nachweisung der im 3. Quartal 1859 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 414. Sicherheit der Passage auf den Bürger-, resp. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte. 416. Bezeichnung der Orte, an welchen im Winter Schnee und Eis bei Berlin abgeladen werden darf. 424. Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg. Beilage zum 50. Stück. Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots. 436. Feststellung des Lohns der concessionirten Lohndiener in Berlin vom 1. Januar 1860 ab. 442.

Postsachen. Verzeichnisse der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden, herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen. 19. 131. 262. 355. Nachweisung der im 2. Quartal 1858 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, sowie herrenlosen Passagier-Effecten. 31. Desgl. im 3. Quartal 1858. 38; desgl. im 4. Quartal 1858. 94; desgl. im 1. Quartal 1859. 201. desgl. im 2. und 3. Quartal 1859. 362. 415. Offene Hausdienerstelle bei dem General-Post-Amte in Berlin. 32. Veränderter Gang der Personenpost aus Boytzenburg nach Angermünde. 32. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam. 39. 157. 423. Veränderter Gang der Personenpost zwischen Pasewalk und Straßburg. 67. Veränderungen im Gange der Posten zwischen Rathenow und Genthin, resp. Brandenburg. 112. Offene Stadtpostboten- und Packetträger-Stellen und offene Hoffeger-Stelle in Berlin. 131. Einrichtung einer Post-Expedition in Chorin. 143. Anderweite Verdingung der Postfuhr-Entreprise in Rathenow. 151. Post-Cours-Veränderungen. 172. Dienststunden bei der Post-Expedition zu Chorin. 180. Einrichtung einer

Personenpost zwischen Neustadt-Ebersw. Bahnhof und Liebenwalde. 180. Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste. 188. 342 Veränderter Gang der Personenpost von Liebenwalde nach Neustadt-Ebersw. 207. Offene Kasten- und Packetträger-Stellen bei der Ober-Post-Direction in Berlin. 219. Veränderungen im Gange der Jüterbogk-Luckau- und Treuenbrietzener Personenposten. 287. Veränderter Gang der Jüterbogk-Luckauer Personenpost. 300. Veränderter Gang der Teupitz-Zossener Personenpost. 300. Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland. 310. Aufhebung der Neustadt-Ebersw.-Liebenwalder Personenpost. 311. Veränderungen in den Post-Verbindungen für Buchholz. 327. Aufnahme von Post-Reisenden. Beilage zum 40. Stück. Einrichtung einer Post-Expedition in Nowaweß. 377. Genaue Bezeichnung der Adressaten auf Briefen. 424.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder. 44. 286. 395.

R.

Remonte-Ankäufe im Regierungsbezirke Potsdam pro 1859. 120. 156. 186.

Rentenbanken. Verlooſete Rentenbriefe. 22. 95. 125. 191. 269. 385. 398. Schlußtermine für die Ueberweisung von Renten an die Rentenbank der Provinz Brandenburg. 53. 90. 216. Einlieferung der Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung neuer Zins-Coupons. 86. Verloosung von Rentenbriefen. 175. 381. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 209. 411. Empfangnahme der Entlassungs-Quittungen über abgelöste Renten. 225. 418.

Renten-Versicherungen. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Knittel in Berlin 86; des Kaufmanns Stier in Rathenow. 185; des Kaufmanns Brohm in Rathenow. 200. 226; des Kaufmanns Hammer in Berlin. 231; des Kaufmanns Schultz in Schwedt. 327. 352; des Kaufmanns Schiewer in Havelberg. 368; des Kaufmanns Meiser in Jüterbogk. 410; des Kaufmanns Müller in Berlin. 433. — Agentur-Niederlegung und Erlöschung: des Kaufmanns Meuß sen. in Rathenow. 185. 200. 226; des Kaufmanns Heinrich in Schwedt. 327.

Rettungs-Medaille am Bande ist verliehen: Dem Brennerknecht Schuster in Fredersdorf. 88; dem Prinzlichen Diener Spenkoch in Berlin. 430; dem Arbeitsmann Grabig in Berlin. 442.

S.

Salz. Debit von Viehsalzlecksteinen bei den Factoreien Berlin, Potsdam, Brandenburg und Neustadt-Ebers-W. 388. Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 388.

Schiedsmänner. Vermerk der Portofreiheit für amtliche Anfragen und Berichte der Schiedsmänner. 168. Das Institut der Schiedsmänner. 168. Die bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin im Jahre 1859 anhängig gewesenen Schiedsmannssachen. 168.

Schuldverschreibungen, s. Staatsanleihen.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht des Zustandes desselben für das Jahr 1858. 77.

Schulsachen. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 3. 85. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer. 20. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin. 20. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. 29. Beginn des neuen Lehr-Cursus im Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 46. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Coepenick zu entlassenden Seminaristen. 79. Lehr-Cursus der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien. 79. Vorbereitung junger Seminar-Präparanden durch den Superintendenten Prediger Wilhelmi in Zerpenschleuse. 125. Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Dropssig. 126. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropssig. 128. Die aus dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institute zu Dropssig anstellungsfähig zu entlassenden Lehrerinnen und Gouvernanten. 198. Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin. 238. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer. 301. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 322.

Seidenzucht. Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons. 81.

Sparcassen. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und der Resultate der Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1858. 277.

Sperren. Der Drehbrücke in der großen Elbbrücke bei Wittenberge. 71; der Thiergartenbrücke über die Dosse bei dem Friedrich-Wilhelmsgestüt. 203; der ersten Brücke bei Stangenhagen auf der Straße von Trebbin nach Beelitz. 266; des neuen Rhins und des Dossenebengrabens im Garzer Damm. 266. 284; der über die Spree führenden Zollbrücke bei Cossenblatt und der Spreebrücke bei Briescht. 274; der sogen. Kolkbrücke bei Strasburg. 312; der von Putlitz nach Mannsfeld führenden Straße. 329; des Weges von Golzow bis nach der Berlin-Stettiner Chaussee. 338; der Straße durch das Dorf Golzow. 351; des Weges von Hohenauen nach Rathenow. 384; der Schifffahrt im Ruppiner Kanal. 419; mehrerer Schleusen und Kanäle im Bezirke der Wasserbau-Inspection Grafenbrück. 419.

Staatspapiere. Umschreibung der bei dem Magistrat zu Gumbinnen beschädigten Staatsschuldscheine. 35. 109. Amortisirte. 55. Umschreibung eines beschädigten Staatsschuldscheins des Kaufmanns George in Berlin. 73. 150. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854. Verloosung von Staatsschuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855A. 118 und Beilage zum 14. Stück. Umschreibung des Staatsschuldscheins Litt. J. Nr. 763. — 196. 286. 339. Umschreibung eines Staatsschuldscheins des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 229. 314. 374. Umschreibung eines Staatsschuldscheins des Bäckergesellen und Werkführers Maibaum in Charlottenburg. 242. 314. 373. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen

Schuldverschreibungen. 246. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe. 313. Umschreibung eines, dem Stabsarzte Dr. von Ehrenberg in Potsdam gehörigen Staatsschuldscheins. 325. 385. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 331. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. No. 1—8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A. 339. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856. 421.

Steuer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische. Ausgeloosete. 162. 348.

Steuersachen. Erhebung des Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer. 234. Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau. 340. Anmeldung des Weingewinnes zur Versteuerung. 348.

Straßenbenennungen. Inselstraße und Wall-Brücke in Berlin. 289.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 185.

Thierärzte. Kreisthierärztliche Geschäfte in den Kreisen Niederbarnim, Osthavelland und Teltow und Verwaltung der Departements-Thierarztstelle für den Regierungsbezirk Potsdam. 206.

Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen auf derselben im Sommersemester 1859. 107., im Winter 1859 bis 1860. 343.

Transport-Versicherung. Nachtrag zum Statut der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin. 220. Agentur-Bestätigung: des Kaufmanns Grubitz in Berlin. 40; des Handelsmanns Hanff in Wriezen. 231; des Kaufmanns Hammer in Berlin. 231. Agentur-Niederlegung: der Wittwe Cohn in Berlin. 67; des Kaufmanns Kalisch in Berlin. 147; des Ziegeleibesitzers Marschall in Brandenburg. 398.

V.

Vereine. Veranstaltung von Wettrennen durch den Verein für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin. 204.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung: des Commissionairs Werner in Belzig. 57; des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt E.-W. 78; des Klempnermeisters Voigt in Spandau. 219. Agentur-Niederlegung: des Amtmanns Simon in Neustadt E.-W. 78; des Kaufmanns Crohnheim in Spandau. 200; des Privat-Secretairs Reichenstein in Neustadt E.-W. 378.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1857. 6; desgl. Ende 1858. Beilage zum 38. Stück. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. 290. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam. 298.

Wasser-Polizei, s. auch Sperren. Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals. Beilage zum 18. Stück. Schifffahrts-Verkehr durch die Eisenbahn-Drehbrücke in Potsdam. 198. Beschädigung von Schiffsgefäßen durch die an Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter. 236. Entwässerung einer Wiesenfläche zu Buchow-Carpzow. 341. Graben-Schau-Reglement für diejenigen Interessenten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jäglitz oder Glintze grenzen. Beilage zum 51. Stück.

Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1858. 2; im December 1858. 30; im Januar 1859. 66; im Februar 1859. 92; im März 1859. 142; im April 1859. 187; im Mai 1859. 237; im Juni 1859. 282; im Juli 1859. 309; im August 1859. 384; im September 1859. 366; im October 1859. 396; im November 1859. 440.

Wittwen-Cassen-Angelegenheit. Vermittelung von Aufnahmen in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 58. 121. Berichtigung der Beiträge der Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Preußischem Silbergelde. 316. Ersatzwahlen für das Curatorium der Berliner Allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse. 349.

Wollmärkte. Abhaltung des Wollmarktes in Berlin. 153.

Z.

Zollsachen. Verbot der Pferde-Ausfuhr. 83. Anschließen der Kähne im Grenzzollbezirk. 83. 286. Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie gegen diejenigen Staaten, welche dem Zollverein nicht angehören. 184. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland. 321. Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots. 430.

Digitized by Google

Namen-Register zum Amtsblatt 1859.

A.

Abel, Schulamts-Candidat aus Niedwerder. 135. Achtellick, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Achterberg, Bedienter in Potsdam. 214. Ackermann, Mühlenbesitzer in Ablimbsmühle. 71. Ackermann, Knabe in Berlin. 430. Adam, Eisenb.-Post-Conducteur a. D. in Berlin. 25. Adel, Gerichts-Assessor. 176. Aderhold, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Adler, Handschuhfabrikant in Potsdam. 178. Ahlemann, Bürgermeister in Guben. 435. Alberti, Hof-Bildhauer in Berlin. 136. Albrecht, Prediger in Wittenberge. 350. Alisch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Allendorff, Prediger in Netzür. 401. Althaus, Dr., Privat-Docent in Berlin. 213. Altmann, Hof-Apotheker in Berlin. 213. Altstaedt, Referend. 134. Anders, Polizei-Amts-Secretair in Baruth. 297. Andreae, Schulamts-Candidat aus Jüterbogk. 371. Angern, Gerichts-Assessor. 329. Anton, Lehrer in Berlin. 42. Antonius, Schulamts-Candidat aus Nowaweß. 135. Apel, Kreisgerichts-Kanzlist in Neu-Ruppin. 383. Appelius, Auscultator. 212. Arenberg, Kaufmann in Berlin. 296. Arndt, Referend. 14. Arndt, Rentier in Alt-Moabit. 137. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Gölschendorf. 71. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Gr.-Fredenwalde. 254. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Petznick. 429. v. Arnim, Kreis-Deputirter in Millmersdorf. 429. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Gerswalde. 429. Aron, pract. Arzt rc. in Berlin. 176. Asche, Referend. 51. Ascher, Regierungsrath. 352. Assmy, Referend. 264.

B.

Baack, Schmiedemeister in Ringenwalde. 71. Baade, Fräulein in Pankow. 164. Babenzien, Kaufmann in Rathenow. 384. Bach, Gerichts-Assessor. 212. Backe, Lehrer in Berlin. 42. Badke, Post-Secretair in Berlin. 212. Bahlke, Vermessungs-Revisor. 14. Bahn, Kaufm. in Havelberg. 214. Bahr, Hof-Postamtsbote in Berlin. 383. Baldamus, Predigtamts-Candidat aus Mökkern. 232. Balde, Ober-Post-Director in Potsdam. 8. Beilage zum 38. Stück. Balthasar, Bauführer. 26. Baltzer, Maurergeselle in Zinna. 51. Banse, Post-Inspector in Berlin. 357. Barbe, Zahnarzt in Berlin. 114. Barnewitz, Holzhändler in Berlin. 69. Barnewitz, Förster in Jägelitz. 370. 391. Barnick, Domainen-Actuarius in Zechlin. 71. 401. Baron, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 428. Barretzki, Intendantur-Assessor. 41. Barretzki, Intendantur-Rath. 264. Barschall, pract. Arzt rc. in Berlin. 203. Barthelemé, Registrator in Berlin. 177. Barthol, Schulzengutsbesitzer in Rehmate. 70. Bartsch, Steuer-Receptor in Nowawes. 169. Bartusch, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 351. Baschin, Halbbauer in Cablow. 136. Bast, Referendar. 329. Bast, Schmiedemeister in Wriezen. 364. Bast, Förster in Sperenberg. 378. Bastian, Zimmermeister in Spandau. 274. Bastian, Hüfner in Ruhlsdorf. 274. Bastian, Candidat der Philosophie in Walkow. 417. Bathe, Kossäth in Bornim. 439. Bathré, Kaufmann in Prenzlau. 15. Bathré, Färbermeister in Prenzlau. 15. Baucke, Lehnschulzengutsbesitzer in Ketschendorf. 265. 439. Baudouin, Auscultator. 383. Bauer, Rittergutsbesitzer in Studtgarten. 402. Bauermeister, Briefträger in Berlin. 296. Baumstark, Dr., Geh. Regierungsrath, Director und Professor in Berlin. 108. 321. Beccard, Gerichts-Assessor. 176. Becher, Post-Expedient in Berlin. 383. Beck, Kaufmann in Potsdam. 177. Becker, Büreau-Assistent in Berlin. 68. Becker, Candidat der Theologie in Krohnhorst. 338. Becker, Kämmerer in Templin. 429. Behncke, Schlossermeister in Prenzlau. 15. Behrend, Büdner in Lübsdorf. 240. Behrend, Gerichts-Assessor. 356. Behrendt, Fabrikant in Berlin. 169. Behrendt, Dom-Secretair in Brandenburg. 178. Beisy, Knabe in Dom-Havelberg. 324. Belgard, pract. Arzt rc. in Berlin. 239. Belke, Brauerlehrling aus Berlin. 391. v. Belle, Dr. juris, Auscultator. 88. Below, Briefträger in Berlin. 383. Bendemann, Auscultator. 212. Bendler, Raths-Maurermeister in Berlin. 265. Benke, Lehnschulze in Garrey. 115. Bennecke, Kaufmann in Berlin. 68. Bergemann, Schulze in Lüsse. 115. Bergemann, Bezirks-Vorsteher in Berlin. 136. Bergemann, Stadtgerichts-Kanzlist in Berlin. 162. Bergemann, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 203. Bergemann, Schulze und Gastwirth in Gosen. 266. Berger, Briefträger a. D. in Berlin. 148. 182. Berger, pract. Arzt rc. in Berlin. 164. Berghauer, Kanzlist in Berlin. 311. Bernard, Apothekenbesitzer in Berlin. 107. Berneis, Kanonier in Spandau. 51. Berner, Reg.-Civil-Supernumerarius. 433. Bernhard, Kreisrichter in Wittstock. 263. Bernhardt, Bauführer. 154. Bernoully, Schulze in Pankow. 70. Besser, Kaufmann in Berlin. 14. Besser, pract. Arzt rc. in Berlin. 329. Bester, Briefträger in Prenzlau. 273. Betge, Stadtverordneten-Vorsteher in Brandenburg. 332. Bethke, Bauer in Grünow. 254. Beuster, Bauer in Schwina. 240. Beutel, Schulamts-Candidat aus Günterberg. 135. Beyer, Schulamts-Candidat aus Groß-Leistenau. 203. Beyer, Post-Expedient in Prenzlau. 357. Beyl, Rittergutsbesitzer in Görtz. 178. Bialon, Mechanikus in Berlin. 136. Bier, Brauereibesitzer in Berlin. 384. Billert, Bauer in Behrensdorf. 75. Binder, Referendar. 212. Binsky, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 98. 329. Binsler, Briefträger in Berlin. 25. Birnbach, Hauslehrerin in Kyritz. 430. Birke, Referendar. 176. Bischoff, Dr., Lehrer in Berlin. 290. v. Bischoffswerder, Generallieutenant in Marquardt. 72. Blankner, Prediger in Dalgow. 194. Blancke, Post-Secretair a. D. in Berlin. 357. Blank, Bauer in Wetzenow. 254. Blanschefsky, Briefträger in Prenzlau. 273. Blaß, Lehrer in Berlin. 42. Blaumann, Ofenfabrikant in Berlin. 213. Bleek, Referendar. 51. Blell, Kaufmann in Brandenburg. 15. Blenck, Referendar. 383. Blume, Eisenbahn-Calculator. 34. Bobbe, Post-Expedient in Berlin. 296. Bochow, Hüfner in Felgentreu.

297. Bocklet, Post-Expediteur in Zechlin. 135. Beckmann, Kreisschulze in Zoſſen. 298. Boddin, Kreis-Secretair in Teltow. 343. Bode, Geh. Justiz-Rath in Berlin. 376. Bodstein, Justizrath in Neu-Ruppin. 148. Boecker, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Boeckmann, Hauslehrerin in Gadow-Glashütte. 318. Boehme, Post-Expedient in Spandau. 273. Boehme, Hauslehrerin in Lindenberg. 338. Boehmer, int. Domainen-Rentmeister in Storkow. 12. Boellen, Gutsbesitzer in Alt-Stahnsdorf. 402. Bösche, Prediger in Serleberg. 177. Böske, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Boesner, Apotheker in Berlin. 97. Boetticher, Wirkl. Geh. Rath und Chef-Präsident in Potsdam. 8. Beilage zum 38. Stück. Boetticher, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Bogan, Schulamts-Candidat aus Rocher. 371. Boge, Hausdiener in Berlin. 221. Bogge, Regier.-Militair-Supernumerar in Potsdam. 212. Bohm, Mühlenbesitzer in Freversdorf. 70. Bohm, Klempnermeister in Rathenow. 384. Bohn, Kanonier in Spandau. 51. Bolle, Kaufmann in Angermünde 98. Bolkmann, Schulze in Gülpe. 99. Bollmann, Dr., Professor in Berlin. 135. Bollmann, Rentier in Potsdam. 178. Bolze, Färbereibesitzer in Luckenwalde. 137. Bolze, Lehrer in Berlin. 378. Boots, Rechtsanwalt und Justizrath in Berlin. 88. Borchardt, verehel. Zimmerpolier in Brandenburg. 372. Borchert, Kutscher in Potsdam. 154. Borgfeld, Ziegeleibesitzer in Birkenwerder. 70. Borkenhagen, Kanzlist in Berlin. 311. Bormann, Dr., Professor in Brandenburg. 338. Borrmann, Packbote in Berlin. 296. Bossart, Lehrer in Berlin. 290. Bossart, Gerichts-Assessor. 329. Bourjau, Kaufmann in Berlin. 136. Bouvier, Auscultator. 383. Boy, Auscultator. 383. Boyardt, Holzaufseher in Moabit. 16. Braaß, Post-Expedient in Hamburg. 135. Brachvogel, Rechtsanw. in Berlin. 224. Braeunig, Prediger in Berlin. 239. Brandenburg, Kanzleirath in Berlin. 136. v. Brandt, Rittergutsbesitzer in Schmerwitz. 115. Brandt, Arbeitsmann in Prenzlau. 154. Brandt, Oberförster in Falkenhagen. 274. Braß, Gerichts-Assessor. 51. Brassert, Ober-Bergrath in Bonn. 42. Bratscheck, Referend. 134. Braun, Färber in Sandau. 214. Braun, Rentmeister in Zinna. 297. Braun, Schulamts-Candidat aus Hage. 371. Braune, Kaufmann in Berlin. 136. Brecht, Gerichts-Assessor. 88. Brecht, Geh. Kanzlei-Secretair in Berlin. 265. Breddin, Packbote a. D. in Berlin. 329. Brede, Kreisbote in Templin. 213. Graf v. Bredow, Rittmeister a. D. in Friesack. 99. v. Bredow, in Pessin. 178. v. Bredow, Referendar a. D. in Retzow. 178. v. Bredow, Ritterschaftsrath und Domherr auf Buckow-Carzow. 341. v. Bredow, Gutsbesitzer in Alt-Markgrafpieske. 402. v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Markau. 442. Breitenfeldt, Eigenthümer in Eichenfelde. 439. Breithaupt, Justizrath in Havelberg. 376. Bremer, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 428. Brenger, Forstcassen-Rendant in Oderberg. 25. 41. Brenger, Bürgermeister. 232. Brerendorff, Kaufmann in Brandenburg. 15. v. d. Brincken, Auscultator. 212. Brockes, Gutsbesitzer in Annenwalde. 71. Brockhoff, Auscultator. 212. Brorsicke, Schulvorsteher in Potsdam. 8. Beilage z. 38. Stck. Brohm, Kaufmann in Rathenow. 226. 384. Brose, Auscultator. 383. Brunner, Bürgermeister und Justizrath in Kyritz. 434. Bruno, Post-Expediteur a. D. in Wildberg. 357. Bruno, Intendantur-Secretair. 358. Brusch, Lehrer in Bredereiche. 16. Brzosowski, Rechnungs-Revisor in Potsdam. 178. Buchholz, Schulamts-Candidat aus Grentz. 135. Buchholz, Bauerhofsbesitzer in Grentz. 277. Buchholz, Rittergutsbesitzer in Herzberg. 401. Buchholz, Rittergutsbes. in Hartmannsdorf. 402. Buchmann, Briefträger in Berlin. 383. Budczies, Lehrer in Berlin. 371. Buechsel, Prediger in Buck. 203. Buechtemann, Auscultator. 357. Buettner, Gasthofsbesitzer in Dahlwitz. 70. Buettner, Dr., Sanitätsrath in Brandenburg. 212. Bunz, Predigtamts-Candidat. 369. Burchard, Referend. 383. Burckhardt, Post-Secretair in Berlin. 148. Burmann, Büreaudiener in Potsdam. 357. Burmeister, Kreisgerichts-Secretair in Potsdam. 52. Busch, Kaufmann in Berlin. 136. 358. Buschmann, Post-Expedient in Berlin. 383. Busse, Bauführer. 154. Butzke, Proviant-Amts-Assistent in Spandau. 264.

C.

Cabanis, Dr., Eigenthümer in Neu-Moabit. 70. Cammerer, Staatsanwalt in Berlin. 253. Cammerer, Kaufmann in Berlin. 265. v. Caprivi, Referend. 418. Carganico, pract. Arzt rc. in Berlin. 154. Carls, Briefträger in Berlin. 213. v. Carolsfeld, Director. 369. Caspari, Kaufmann in Berlin. 358. Casperschock, Kreisrichter in Berlin. 329. Cassel, Justizrath in Neustadt-Eberswalde. 376. Canturier, Prediger in Groß-Ziethen. 290. v. Chapelié, Kreisrichter in Charlottenburg. 51. Charlé, Kossäth in Closterdorf. 439. Christiani, Post-Expedient in Berlin. 383. Christmann, Predigtamts-Candidat aus Friedeberg. 232. Clauß, Seifensiedermeister in Berlin. 177. Clauß, Kaufmann in Wriezen. 364. Claussen, Wallmeister in Spandau. 51. v. Clewe, Referendar. 383. Cohn, Post-Expedient in Berlin. 428. Collin, Kaufmann in Berlin. 136. Conrad, Deposital-Rendant in Berlin. 161. Conrad, Förster in Frankendorf. 356. 364. Conradi, Kaufmann in Potsdam. 178. Costé, Gerichts-Assessor. 212. Costé, Gutsbesitzer in Wendisch-Rintz. 402. le Coq, Kaufmann in Berlin. 68. Cunow, Kaufmann in Berlin. 136. Cusig, Rentmeister in Wendisch-Buchholz. 12. de Cuvry, Auscultator. 264.

D.

Daberkow, Buchbindermeister in Spandau. 273. v. Dadelsen, Glashüttenbesitzer zu Gadower Glashütte. 298. Daehne, Mühlenmeister in Alt-Marggrafpieske. 266. 402. Daeneke, Auscultator. 212. 264. Daeumig, Gerichts-Assessor. 382. Dahms, Lehnschulze in Storkow. 99. Dahms, I., Kanzlei-Inspections-Assistent in Berlin. 419. Dahms, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 433. Dalchow, Kaufmann in Berlin. 136. Damm, Briefträger in Templin. 26. Damm, Kaufmann in Franz.-Buchholz. 120. Danker, Bäckermeister in Plaue. 178. Danneberg, Schulamts-Candidat aus Damm. 135. Dannenberg, Post-Expedient in Berlin. 296. Daube, Predigtamts-Candidat in Berlin. 194. Degmeier, Kaufmann in Berlin. 69. Deilcke, Rentier in Berlin. 136. Deimel, pract. Arzt rc. in Ber-

Digitized by Google

lin. 350. Delcke, Kaufmann in Berlin. 358. Delley, Kanzlist in Berlin. 311. Dellschau, Kaufmann in Berlin. 136. Dempensky, Schuhmachermeister in Luckenwalde. 137. v. Derenthall, Auscultator. 383. Derling, Major in Brandenburg. 178. Dessin, Tischlermeister in Berlin. 64. Dessin, Prediger in Perleberg. 213. Deter, Kaufmann in Neustadt a. D. 16. Dieberitz, Knabe in Brandenburg. 338. Diemer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Dienemann, Briefträger in Wriezen. 357. Dietloff, Schulze in Schönfließ. 70. Dietrich, Amtmann in Sandberg. 115. Diettrich, Kaufmann in Berlin. 169. Dihle, Candidat der Theologie aus Nordhausen. 264. Dinglinger, jun., Kaufmann in Berlin. 213. Dittmann, Lehnschulze in Falkenthal. 99. Dittmann, Schlächtermeister in Berlin. 213. Dittner, Rentier in Alt-Schöneberg. 364. Doebbelin, Packbote in Havelberg. 273. Doeblin, pract. Arzt 2c. in Berlin. 212. Doehme, Inspector in Potsdam. 178. Doering, Gerichts-Assessor. 264. v. Doernberg, Auscultator. 176. Donath, Schulamts-Candidat aus Oelsig. 135. Donati, Stadtgerichtsbote in Berlin. 6. Donop, Sanitäts-Rath in Neustadt-Eberswalde. 202. Drenkhahn, Gutspächter in Neu-Cölln. 297. Dreßler, pract. Arzt 2c. in Berlin. 176. Dreusch, Schulze in Barenthin. 71. Droemer, Schulze in Buschow. 178. Dudde, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Dühring, Auscultator. 176. Dümchen, Schulze in Hohen-Görsdorf. 297. Dümcke, Kreisgerichts-Kanzlist in Spandau. 383. Dürr, Hauslehrerin in Papenbruch. 290. Dumas, Dr., Lehrer in Berlin. 63. Duncker, Commerzien-Rath in Berlin. 358. Dupont, Rechnungsrath in Berlin. 148. 182. Duwicke, Maurergeselle in Alt-Töplitz. 137. Dwillat, Post-Expedient in Berlin. 63.

E.

Ebel, Fräulein in Prenzlau. 194. Ebel, Post-Secretair in Havelberg. 273. Ebel, Candidat der Theol. in Fehrbellin. 338. Ebers, pract. Arzt 2c. in Berlin. 68. Ebert, Lazareth-Inspector in Königsberg i. Pr. 134. Eccard, Post-Expedient in Berlin. 63. 329. Eccius, Referend. 88. Eckart, pract. Arzt 2c. in Berlin. 114. Graf v. Eckstaedt, Regierungs-Assessor in Berlin. 25. 34. Eger, Kaufmann in Brandenburg. 15. Eggeling, Bauführer. 154. Ehle, Schulze in Trebitz. 64. Ehrenberg, Ober-Post-Cassen-Buchhalter in Berlin. 383. v. Ehrenberg, Dr., Stabsarzt in Potsdam. 325. 385. Ehricke, Dammwärter bei der Lieper Schleuse. 382. Eichberg, Schulamts-Candidat aus Beauregard. 371. Eichholtz, Schulze in Vietznitz. 99. Eichholtz, Schiffseigenthümerfrau in Hammer. 234. Eichhorn, Auscultator. 51. Eichhorn, Referend. 329. Eichler, Prediger in Berlin. 42. Eichler, Referend. 356. Eickhoff, Executor in Berlin. 6. Elfe, Schornsteinfegermeister in Treuenbrietzen. 169. Elfreich, Candidat der Theologie in Freyenstein. 442. Else, Halbbauer in Cablow. 36. Elste, Forst-Cassen-Rendant und Polizei-Verwalter in Rüdersdorf. 232. Engel, Architect in Proskau. 100. 330. Engel, Förster in Rotistiel. 364. 382. Engel, Hof-Postamtsbote in Berlin. 383. Engel, Post-Expedient in Berlin. 383. Epenstein, Dr. med. in Berlin. 265. Epstein, Gerichts-Assessor. 14. Erdmann, Dr. phil., Professor in Berlin. 107. 344. Erdmann, pract. Arzt 2c. in Berlin. 378. Erdnüß, Intendantur-Registrator. 264. Ernst, Förster in Müggelsee. 263. Ernst, Schiffseigner in Zehdenick. 298. Euchel, Referend. 356. Euen, Bauer in Kotzen. 99. Eulenburg, Schulze in Schönefeld. 115. Ewald, Schulze in Zinndorf. 70. Ewald, Regierungsrath in Berlin. 435.

F.

Fabian, pract. Arzt 2c. in Berlin. 391. Faehndrich, Stadtrath in Potsdam. 8. Beilage z. 38. Stück. Fahrenholtz, Gerichts-Assessor. 134. Falk, Kaufmann in Berlin. 384. Fechler, Briefträger a. D. in Berlin. 296. Feist, Post-Expedient in Berlin. 357. Felt, Architect in Berlin. 98. Felgner, Privatlehrer in Stepenitz. 296. Felkel, Braumeister zu Wuthenow. 240. Felmy, Häuser-Administrator in Berlin. 358. Feltner, Kossäth in Reichenwalde. 266. Fesca, Kaufmann in Berlin. 338. Fickert, Schriftgießereibesitzer in Berlin. 98. Finck, Amtmann in Fergitz. 71. Fincke, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 433. Fischer, Rentmeister in Wendisch-Buchholz. 12. 51. 164. Fischer, Kaufmann in Prenzlau. 15. Fischer, Gutsbesitzer in Wandlitz. 232. Fischer, Post-Secretair in Perleberg. 273. Fischer, Bauführer. 371. Fischer, verw. Frau Ober-Amtmann in Badingen. 372. Fischer, Domainen-Administrator in Badingen. 372. Fischer, Auscultator. 383. v. Fischer-Treuenfeld, Auscultator. 383. Fitzan, Kreisrichter in Templin. 51. Fleck, pract. Arzt 2c. in Brandenburg. 176. Fleischer, Dr., Professor in Berlin. 350. Fleischer, Auscultator. 383. Fleischer, Administrator in Seegefeld. 442. Flick, Amts-Actuarius in Dahme. 274. Flies, pract. Arzt 2c. in Berlin. 193. Flittner, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 429. Foerhst, Post-Expedient in Berlin. 63. Foerster, Ober-Post-Secretair in Berlin. 25. Frahm I., Bauer in Schrepkow. 16. Francke, Schriftgießereibesitzer in Berlin. 69. Frank, Raths-Zimmermeister in Berlin. 136. Frantz, Gerichts-Assessor. 14. Frantz II., Gerichts-Assessor. 176. Franz, Hof-Postamtsbote in Berlin. 296. Franz, Referend. 428. Franzius, Auscultator. 383. Frauenstein, Predigtamts-Candidat aus Prießen. 351. Frech, Staatsanwalt in Berlin. 253. Frederich, Hebeamme in Berlin. 176. Fredrichs, Dr., Oberlehrer in Berlin. 253. Frehsee, Referend. 383. Frenz, Bürgermeister in Friesack. 70. Frenz, Schulamts-Aspirant in Warnsdorf. 351. Freudenberg, Post-Expediteur in Gr. Welle. 135. Freudenberg, Lehnschulze in Ahrensdorf. 265. Freudenfeldt, Lehrer in Berlin. 122. Freyschmidt, Lehrer in Berlin. 338. Freytag, Referend. 212. Freytag, Dr., Superintendent a. D. in Potsdam. 214. Freytag, Apotheker in Rathenow. 384. Fricke, Kaufmann in Berlin. 221. Friebel, Gärtner in Berlin. 177. Friebezeiser, Gutsbesitzer in Schulzendorf. 70. Friedberg, Referend. 296. Friedberg, Auscultator. 383. Friedel, Auscultator. 383. Friedländer, Referend. 134. 176. Friedländer, pract. Arzt 2c. in Berlin. 239. Friese, Oberamtmann in Berge. 178. Frisicke, Referend. 264. Fritsche, De-

Digitized by Google

postital-Rendant in Berlin. 161. Fritze, Ober-Post-Director in Cöslin. 8. Fritze, Schulze in Alt-Töplitz. 115. Fritze, Bauergutsbesitzer in Leest. 310. Froehner, Geh. Regierungs-Rath in Berlin. 332. 435. Frosch, Auscultator. 357. Frost, Tischlermeister in Berlin. 358. Fuchs, Gutsbesitzer in Alt-Thymen. 16. Füllner, Fräulein in Berlin. 240. Fürstenau, Glasermeister in Spandau. 169. Fürstenberg, Dr., Departements-Thierarzt in Eldena. 108. 329.

G.

Gabcke, Bürgermeister a. D. in Wittstock. 169. Gabel, Hebamme in Berlin. 176. Gadow, Forst-Candidat und Feldmesser. 154. Gall, Justizrath in Berlin. 68. 376. Gallasch, Schulamts-Candidat aus Wriezen. 371. Galle, Armen-Commissions-Vorsteher in Berlin. 429. Gang, Stellmachermeister in Selchow. 266. Ganzer, Lehnschulze in Paewesin. 232. Garz, Vergoldergehülfe in Brandenburg. 372. Gauert, Schulze in Lichterfelde. 137. Gebauer, Oberförster in Waldau. 116. 312. Gebhard, Auscultator. 383. Gebhardt, Prediger in Biesecke. 164. Gebhardt, Stadtbaurath in Potsdam. 178. Gebhardt, Post-Secretair in Berlin 428. Gehlig, Post-Expedient in Berlin. 329. Geiseler, Stadtverordneter in Strausberg. 429. Geisler, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Berlin. 134. Geist, Post-Expedient in Berlin. 296., in Striegau. 357. Gelbrecht, Schulze in Friedersdorf. 266. Genske, Dienstknecht aus Frehne. 320. George, Kaufmann in Berlin. 73. 150. Geppert I., Justizrath in Berlin. 376. Gerboth, Wittwe in Fr.-Buchholz. 120. v. Gerlach, Wirthschafts-Inspector in Trebatsch. 181. Gerlach, Lehrer in Berlin. 206. v. Gerlach, Gerichts-Assessor. 263. Gerloff, Kreisrichter in Meyenburg. 51. Gerloff, Kämmerer in Beelitz. 381. Germershausen, Apotheker in Brandenburg. 15. Gerschel, Buchhändler in Berlin. 217. Gerstäcker, Gerichts-Assessor. 382. Gertung, Ober-Präsidial-Secretair in Potsdam. 177. Gervais, Intendantur-Rath. 41. Geschke, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Geserick, Briefträger in Berlin. 428. Gessner, Dr. jur., Gerichts-Assessor. 212. Geue, Handschuhmacher in Prenzlau. 15. Giebel, Auscultator. 212. Giese, Schulamts-Candidat aus Neu-Medewitz. 371. Giesecke, Knabe aus Magdeburg. 324. Giesicke, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam. 8. Beilage zum 38. Stück. Giesicke, Kaufmann in Potsdam. 178. Girau, Referend. 134. Glasser, Auscultator. 176. Glaue, Stadtverordneter in Berlin. 177. Glienick, Lehnschulze in Schönow. 384. Glaatz, Predigamts-Candidat aus Madlitz. 194. Glockauer, Gastwirth in Tannenkirsch. 70. Glogau, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 135. Goebek, Referend. 329. 428. Goecks, Post-Expedient in Berlin. 296. Goede, Post-Expediteur in Golzow. 273. v. Goellnitz, Baron, Stadtrath in Charlottenburg. 182. Goerne, Kaufmann in Berlin. 177. Goeroldt, Pfarr-Adjunct in Wustrow. 115. v. Goerschen I., Premier-Lieutenant in Neu-Ruppin. 290. Goetsch, Bauertochter in Canin. 352. Goetze, Handlungsdiener in Werder. 26. v. Goldstandt, Gerichts-Assessor. 382. v. d. Goltz, Baron, Landes-Director auf Kreitzig. 332. v. d. Goltz, Freiherr, Dr. jur., Auscultator. 383. Gorzolla, Post-Expedient in Berlin. 181. Goslich, Hauptmann a. D. in Rheinsberg. 273. Grabig, Arbeitsmann in Berlin. 442. Graehn, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 177. v. Graevenitz, Stiftsfräulein in Marienfließ. 64. Gralow, Kaufmann in Prenzlau. 15. v. Gramatzki, Referend. 51. Graneist, Rentier in Berlin. 177. Grantzow, Packbote in Berlin. 296. Grußnick, Mühlenmeister in Cunersdorf. 402. Grauert, Packbote in Wittstock. 273. Grawert, Inspector in Liebenberg. 99. Grawert, Kaufmann in Pritzwalk. 297. Greinert, Stadtverordneter in Potsdam. 178. Griebe sen., Stadtrath in Brandenburg. 15. Griebe, Bauer in Hasleben. 254. Griese, Hauptlehrer in Berlin. 371. Grimm, Schulamts-Candidat aus Berlin. 203. Grisson, Hofprediger in Potsdam. 8. Beilage zum 38. Stück. Grose, Packbote in Brandenburg. 357. Gronau, Oberförster in Marienwalde. 370. Große, Post-Secretair in Berlin. 212. Große, Amtmann in Bornstaedt. 214. Große, Rittergutsbesitzer in Radlow. 402. Großer, Referend. 134. Großer, Post-Conducteur in Berlin. 296. Grubitz, Lichtfabricant in Potsdam. 178. Grünberg, Schleusenmeister bei der Malzer Schleuse. 372. Gruendler, Prediger in Zossen. 98. Gruendler, Gerichts-Assessor. 212. v. Grüneisen, Oberhofprediger. 369. Gruenfeld, pract. Arzt 2c. in Berlin. 263. Gruetteisen, Bauführer. 26. Gruetzmacher, Post-Expedient in Berlin. 264. Grunert, Ober-Forstmeister in Neustadt E.-W. 356. Grunert, Dr. Professor in Eldena. 108. 324. Grunewald, Gutsbesitzer in Bredow. 214. Grunow, Mühlenbesitzer in Blumenhagen. 28. Grunow, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 194. Grunow, Auscultator. 212. Gubitz, Notar in Berlin. 220. Gueffroy, Ackerbürger in Prenzlau. 15. Gueterbock, Directionsmitglied in Berlin. 224. Güthert, Unterofficier in Spandau. 51. Gütling, Proviantamts-Assistent in Spandau. 41. Guhl, Rentier in Pritzwalk. 297. Guillemot, Bäckermeister in Berlin. 383. Gundlach, Lehrer in Berlin. 42. Guradze, Gerichts-Assessor. 134. Gurlt, Geh. Medicinal-Rath, Director und Professor in Berlin. 107. 343. 344. Guthke, Schneidermeister in Herzberg. 46. Gutschmidt, Hof-Post-Secretair a. D. in Berlin. 329. Gutschow, Kaufmann in Brandenburg. 297. Guyot, Bauer in Fr.-Buchholz. 120. Guyot, Kossäth daselbst. 120.

H.

Haack, Candidat der Theologie in Heiligengrabe. 338. Haack, Kammergerichts-Referend. a. D. 356. Haagen, Predigtamts-Candidat aus Neu-Ruppin. 52. Haagen, Staatsanwalt in Berlin. 253. Haarbrücker, Dr, Oberlehrer in Berlin. 323. Haase, Kreis-Cassen-Rendant in Angermünde. 18. Haase, Kossäth in Wernsdorf. 266. Haberkorn, Packbote in Jüterbogk. 357. Hackel, Auscultator. 176. Hackert, sen., in Brandenburg. 372. Häberlin, Dr., Professor in Eldena. 108. 324. Haendler, Prediger in Berlin. 80. Haenisch, Briefträger in Berlin. 383. Haensch, Post-Expedient in Berlin. 25. v. d. Hagen, Auscultator. 357. Hagens, Justizrath in Berlin. 382. Hagens, Referend. 383. 428. Hahn, Lederhändler in Potsdam. 177. Hahn, Forstaufseher zu

Digitized by Google

Rehberge. 212. Hahn, Post-Secretair in Berlin. 212. Hahn, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 412. Hahnemann, Zimmer- und Baumeister in Berlin. 69. 429. v. Hähnenfeld, Auscultator. 357. Hallich, Lederfabrikant in Berlin. 14. Hamann, Schiffseigenthümer in Hammer. 254. Hammer, Auscultator. 134. Hammer, Dr., Sanitätsrath in Berlin. 190. Hammerfeld, Rechtsanwalt in Berlin. 382. Hampke, Tuchfabrikant in Brandenburg. 15. Hankwitz, Gerichts-Assessor. 428. Hanne, Schulze in Münchehofe. 70. Hannemann, Institutsgärtner in Roskau. 100. 330. Hanisch, Gensd'arm in Müllrose. 51. Hansen, Predigtamts-Candidat aus Friesack. 194. Hansmann, Rechnungsrath in Berlin. 265. Harder, Bürgermeister in Neustadt a. D. 16. Harder Referend. 329. Harm, Kaufmann in Pritzwalk. 297. Harre, Bäckermeister in Spandau. 273. Harting, Kreis-Cassen-Rendant in Perleberg. 374. Hartkopf, Unteroffizier in Potsdam. 214. Hartmann, Kreis-Wund-Arzt in Boytzenburg. 364. von Hartog, Post-Expediteur in Meyenburg. 273. Hartrici, Schulvorsteher in Berlin. 213. Hartsch, Apotheker in Berlin. 323. Hartung, Wildhändler in Berlin. 213. Hartung, Lehrer in Berlin. 338. Hartwig, Ziegeleibesitzer in Glindow. 375. Haseloff, Auszugshüfner in Dansdorf. 290. Haseloff, Maurermeister in Beelitz. 384. Hasse, Rechnungs-Revisor in Potsdam. 178. Graf v. Hatzfeld, Auscultator. 134. Haun, Feldmesser in Neustadt-Ebersw. 429. Haupt, Schulze in Schöneiche. 365. Hausbrand, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 203. Hausötter, Bauer-Altsitzer in Dalldorf. 352. Hauß, Bergmeister in Rüdersdorf. 154. Hayn, Commerzien-Rath in Berlin. 213. 288. Hedeler, Kaufmann in Prenzlau. 15. Hedemann, Post-Expediteur in Meyenburg. 357. Heere, Lehrer in Berlin. 239. Heese, Seiden-Fabrikant in Steglitz. 82. Heffter, Gerichts-Assessor. 51. Hegewald, Prediger in Klein-Rade. 401. Heiden, Dr., Assistent in Eldena. 324. Heidenreich, Leihbibliothekar in Berlin. 69. Heine, Predigtamts-Candidat aus Spandau. 264. Heinicke, Prediger in Jaatzke. 115. Heinrich, Geheimer Regierungsrath in Proskau. 99. 330. Heinrich, Kaufmann in Luckenwalde. 137. Heinrich, Rathmann in Straußberg. 429. Heinrici, Post-Secretair in Berlin. 296. Heinsius, Auscultator. 329. Heintze, Kaufmann in Berlin. 136. Heinze, Post-Conducteur in Berlin. 383. Heinzel, Dr., Professor in Proskau. 99. 100. 330. Heise, Gärtner in Goldbeck. 70. Heitzelmann, Superintendent in Kyritz. 98. Helbig, Holzhändler in Berlin. 265. Helfft, Banquier in Berlin. 196. 286. 339. v. Helldorff, Referend. 51. 356. Hellwich, Maurermeister in Beelitz. 384. Hellwig, Auscultator. 134. Hellwig, Gelbgießermeister in Berlin. 136. Hellwig, Geh. Justizrath in Berlin. 377. Helmke, Post-Secretair in Berlin. 212. Helwig, Post-Conducteur in Berlin. 357. Henkert, Maschinenbauer in Luckenwalde. 137. Hennicke, Briefträger in Berlin. 98, Hofpostamtsbote. 296. Hennig, Schleusenmeister in Rathenow. 296. Hennig, Schulze in Felgentreu. 323. Henning, Bauerfrau in Zühlsdorf. 290. Henschel, Auscultator. 383. Hensel, Predigtamts-Candidat aus Wendisch-Sorno. 52. Hensel, Rentier in Neu-Moabit. 70. Hensel, Schulze in Klossin. 266. Hensel, Erbpächter in Staacken. 442. Herder, Schulamts-Candidat aus Güstow. 371. Hergerhahn, Gerichts-Assessor. 212. Hering, Feldmesser. 26. Hering, Hauslehrerin in Meiersdorf. 136. Herrmann, Bäckermeister in Prenzlau. 15. Herrmann, Schulamts-Candidat aus Baumgartenbrück. 203. Herrmann, Post-Secretair in Berlin 212. Herrmann, Post-Expedient in Berlin. 357. Herrmann, pens. Förster am Lüdersdorfer Damm. 378. Herter, Landrentmeister in Potsdam. 8. Beilage z. 38. Stück. Hertwig, Dr., Professor in Berlin. 107. 206. 344. Hertzer, Kaufmann in Brandenburg. 15. Hertzer, Kaufmann in Zehdenick. 16. Hertzsch, Kaufmann in Potsdam. 178. Herzer, Bau-Inspector in Prenzlau. 13. Herzfeldt, Rechtsanwalt in Insterburg. 428. Heßberg, prakt. Arzt rc. in Berlin. 391. Heuer, Förster. 320. Heufelder, Buchbindermeister in Berlin. 69. Heydler, Predigtamts-Candidat aus Frankfurt a. O. 115. Heyer, Superintendent in Pritzwalk. 232. Heym, Predigtamts-Candidat in Freienwalde a. O. 122. Hientzsch, Referend. 264. Hiepler, Buchhalter in Berlin. 213. Hierfemenzel, Gerichts-Assessor. 212. Hildach, Kreis-Thier-Arzt in Berlin. 69. Hilgendorf, Kaufmann in Berlin. 177. Hilke, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 148. Hilsberg, Kanonier in Spandau. 51. Hithe, Auscultator. 357. Hindersin, Rendant in Berlin. 136. Hingmann, Prediger in Berlin. 296. 371. Hingst, Kaufmann in Wittenberge. 137. Hinstorff, Hauslehrerin in Eggersdorf. 351. Hintze, Kaufmann in Brandenburg. 178. Hippe, Commissionshändler in Berlin. 136. Hirsch, Dr. jur., Gerichts-Assessor. 14. Hirsch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 181. Hirschberg, Prediger in Königsberg. 135. Hirtzel, Forstaufseher in Ahrensdorf. 51. Hoefer, Gerichts-Assessor. 382. Hoeltz, Destillateur in Berlin. 14. Hoene, Rentier in Neu-Moabit. 70. Hoenig, Amtmann in Tauche. 352. Hoeniger, Gerichts-Assessor. 51. Hoenow, Büdner in Alt-Möncheswinkel. 261. Hoepner, Schuhmachermeister in Berlin 69. v. Hoevel, Rittergutsbesitzer in Meseberg. 80. Hoffbauer, Kaufmann in Berlin. 177. Hoffmann, Auscultator. 14. Hoffmann, Ober-Post-Secretair in Breslau. 63. Hoffmann, Lehrer in Berlin. 193. Hoffmann, Appellationsgerichts-Rath in Hamm. 253. Hoffmann, Referend. 264. Hoffmann, Post-Cassen-Controleur in Potsdam. 273. v. Hoffmannswaldau, Regierungs-Secretair in Potsdam. 134. Hoffmeister, Lehrer in Berlin. 108. 344. Hoffschild, pens. Ober-Post-Secretair in Potsdam. 135. Hoffschildt, Posthalter in Rüdersdorf. 70. Hohenstein, Schulamts-Candidat aus Großbriesen. 135. Holder-Eggers, Polizei-Secretair in Berlin. 154. Hollefreund, Prediger in Schönhagen. 273. Hollmann, Referend. 212. v. Holstein, Referend. 264. Holtz, Apotheker in Prenzlau. 15. Holtz I., Referend. 134. v. Holtzendorf-Jagow, Frau in Jagow. 352. Holzapfel, Auscultator. 212. v. Holzendorf, Fräulein in Neubrück. 290. Homann, Post-Expedient in Berlin. 428. Hoppe, Dr., Lehrer in Berlin. 193. Horn, Prediger in Schmerzke. 63. Horn, Lazareth-Inspector in Brandenburg. 134. Horn, Lehrer in Berlin. 239. Horn, Krüger in Bernim. 439. Hornung, Lehnschulze in Zabelsdorf. 99. Hübler, Auscultator. 212. 329. Hübner, Prediger in Berlin. 115. Hübner, Schöppe in Weseram. 178.

Digitized by Google

Hübner, Kanzlei-Rath und Geh. exped. Secretair in Berlin. 217. Hülsen, Divisions-Prediger in Berlin. 273. Huland, Lieutenant und Kaufmann in Berlin. 69. Hulwa, Assistent in Proskau. 100. 330. Humbert, Referend. 14. Humbert, Auscultator. 264. Humbert, Gutsbesitzer in Lobbesee. 352. Hunold, Postamtsbote in Berlin. 98. Hupe, Auscultator. 176. Hussack, Seidenzüchter in Bornim. 82. Huth, Domainen-Beamter in Zechlin. 71. 298. Huth, Scharfrichtereibesitzer in Havelberg. 214. Hutloff, Kaufmann in Kyritz. 274.

J.

Jacob, Maurermeister in Dahme. 178. Jacob, Kaufmann in Charlottenburg. 182. Jacobi, Gerichts-Assessor. 14. Jacobi, Förster in Crampnitz. 51. Jacobi, Webermeister in Jüterbogk. 99. Jacobi, Kreis-Secretair in Prenzlau. 106. Jacobi, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 358. Jacoby, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 391. Jäger, Kreisschulze in Blandikow, 297. Jäger, Packbote in Freienwalde a. O. 357. Jäger, Oberförster in Lummersdorf. 391. Jänicke, Eigenthümer in Neu-Moabit. 70. Jänicke, Predigtamts-Candidat in Petkus. 115. Jänicke, Bürgermeister in Alt-Ruppin. 169. Jahn, Lehrer in Berlin. 273. Jahn, Schulze in Liepe. 274. Jahnke, Kaufmann in Prenzlau. 15. Ideler, Diaconus in Beeskow. 26. Ideler, Prediger in Köritz. 330. Jeep, Post-Expediteur in Groß-Welle. 28. Jeltsch, Maurermeister in Fehrbellin. 323. Jenichen, Post-Expedient in Berlin. 357. Jerichow, Bäckermeister in Berlin. 358. Jessen, Dr., in Eldena. 108. 324. Illgner, Gerichts-Assessor. 428. Immedenberg, Feldmesser. 284. Immich, Weinhändler in Berlin. 14. Insel, Braueigner. 15. v. Jöden Koniecpolski, Gerichts-Assessor. 295. Johannes, Stadtverordneter in Lindow. 71. John, Schleusenmeister in Rathenow. 296. Jonas, Kaufmann in Berlin. 136. Jonas, Bauführer. 154. Jonas, Dr., Prediger in Berlin. 350. Jonas, Auscultator. 357. Jorck, Rentier in Potsdam. 178. Jordan, Kreisgerichts-Secretair in Potsdam. 52. Jordan, Gerichts-Assessor. 88. Jottkowitz, prakt. Arzt rc. in Berlin. 176. Isert, Auscultator. 357. Ising, Oberförster in Klein-Wasserburg. 402. Graf v. Itzenplitz, in Groß Behnitz. 254. Juengling, Referendar. 176. Juergens, Stadtältester in Wittstock. 169. Juhr, Kanonier in Spandau. 51. Junge, Kaufmann in Berlin. 221. 224. Junker, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Juppe, Post-Secretair in Berlin. 428.

K.

v. Kaas, Postmeister in Schwedt. 272. Kähne, Gerichts-Assessor. 382. Kagel, Fischer-Innungsmeister in Werder. 154. Kaiser, Prediger in Berlin. 433. Kalisch, Regierungs-Secretair in Potsdam. 193. Kalesky, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. v. Kamecke, Auscultator. 383. Kamholz, Schulze in Herzberg. 188. Kampfmeyer, Lederfabrikant in Berlin. 98. Kampfmeyer, Auscultator. 428. Kanzler, Tagelöhner in Schabow. 51. Kap-Herr, Amtmann in Schönermack. 442. Kappert, Gastwirth in Neumarkt. 297. Kaphitz, Post-Expedient in Pritzwalk. 135. Karbe, Amts-Assistent in Neuendorf. 155. Karpe, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Karras, Tagelöhner in Schadow. 51. Kasch, Klempnermeister in Berlin. 69. Kathol, Kaufmann in Berlin. 177. Kauffmann, Gerichts-Assessor. 51. Kayser, Rechtsanwalt in Alt-Landsberg. 295. Keibel, Gerichts-Assessor. 51. Keil, Apotheker in Havelberg. 214. Keller, Gerichts-Assessor. 263. Kelling, Halbbauer in Gablow. 36. Kellner, Apotheker in Berlin. 68. Kelsch, Büreau-Assistent in Neu-Ruppin. 357. Kemnitz, Schulamts-Candidat aus Hoppenrade. 371. Kempf, Dr., Professor in Berlin. 135. Kempner, Referendar 51. Keppler, Domainen-Beamter in Fehrbellin. 219. Keppler, Frau in Blumenthal. 240. Kerkes, Schleusengehülfe in Charlottenburg. 351. Kersten, Tischlermeister in Berlin. 69. Ketter, Rittergutsbesitzer in Ballendorf. 298. Kettner, Amtmann in Holzhausen. 16. Kienlin, Intendantur-Referendar. 264. Kiesel, Gerichts-Assessor. 329. Killmer, Briefträger in Berlin. 182. Kindermann, Hofgärtner in Babelsberg. 300. Kinzel, Baumeister in Waldau. 116. 312. Kirsch, Oberpfarrer und Superintendent in Angermünde. 391. 433. Kirsch, Prediger in Berlin. 433. Kirschner, Lehrer in Berlin. 42. Kirsten, Prediger in Groß-Machnow. 419. Kleber, pens. Packmeister in Potsdam. 135. Klee, Dr., Prediger in Berlin. 88. Kleemann, Referendar. 14. Klehmet, Post-Expedient in Berlin. 212. Klein, Stadtrath in Brandenburg. 15. Klein, Referendar. 134. 296. Kleindienst, Schulze in Lyno. 297. Kleinschmidt, Bauer in Grünow. 234. Klemann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. 329. Klemm, Kaufmann in Berlin. 14. Klemons, Dr., Lehrer in Berlin. 419. Klessen, Altsitzer in Goblitz. 51. v. Klewitz, Auscultator. 14. 264. Klick, Kanonier in Spandau. 51. Klinck, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 148. v. Klitzing, Schulamts-Candidat aus Berlin. 203. Klöpfer, Schulze in Schönwalde. 76. Kluge, pens. Briefträger in Potsdam. 135. Knack, Kanonier in Spandau. 51. Knaust, Briefträger in Berlin. 357. Knauth, Berggeschworner in Cottbus. 87. Knibbe, Berggeschworner in Fürstenwalde. 87. Knispel, prakt. Arzt rc. in Neu-Ruppin. 212. Knobel, Lehrer in Berlin. 42. v. Knoblauch, Rittergutsbesitzer in Buschow. 178. v. Knoblauch, in Pessin. 178. Knoche, Post-Expedient in Berlin. 63. Knoll, Rechnungs-Rath in Berlin. 162. Knop, Schulze in Retzow. 16. Kober, Frau in Spandau. 352. Koch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Koch, Post-Secretair in Berlin. 63. Koch, Bürgermeister in Fehrbellin. 134. 164. Koch, Schulze in Gortz. 178. Koch, Lehrer in Berlin. 239. Koch, Auscultator. 383. Koebke, Förster zu Rehberge. 212. Koehler, Lehrer in Berlin. 42. Koehler, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Koehler, Proviant-Amts-Assistent in Paderborn. 134. Koehler, Tuchfabrikant in Luckenwalde. 137. Koehler, Referendar. 329. Koehn, Post-Expedient in Berlin. 148. Koehne, Kaufmann in Berlin. 69. Koehne, Lehrer in Berlin. 108. 206. 344. Koehr, Prediger in Kiekebusch. 194. Koelling, Tuchfabrikant in Luckenwalde. 137. Koelpin, Auscultator. 176. Koenig, Amtmann in Brödvin. 16. Koenig, Briefträger in Schwedt. 135. Koenig, Postbegleiter in Nauen. 357. Koenig, Lehrer in Berlin. 429. Graf v. Koenigsmark, Schloßhauptmann, Major a. D. in Berlin. 298.

Digitized by Google

434. Köpke, Hof-Postamtsbote in Berlin. 428. Köppen, Kaufmann in Pritzwalk. 137. Köppen, Bäckermeister in Potsdam. 177. Körner, Kaufmann in Berlin. 176. Körnicke, Dr., in Walsdau. 312. Köthe, Superintendent in Alt Döbern. 46. Kohl, Stellmachermeister in Gerswalde. 71. Kohl, Stadtmusikus in Brück. 384. Kolbe, Auscultator. 383. Komorowski, Post-Secretair in Berlin. 63. Koniecki, Predigtamts-Candidat aus Rogasen. 433. Korch, Maurermeister in Berlin. 136. Kornmesser, Post-Expedient in Berlin. 182. Korth, Prediger in Groß-Welle. 6. Kortüm, Apotheker in Berlin. 371. Kossan, Schulamts-Candidat aus Fürstenwalde. 203. Kotzte, Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent in Potsdam. 193. 203. v. Kracht, Dammwärter bei der Lieper Schleuse. 392. Krackow, Bäckermeister in Jüterbogk. 99. Kraehahn, Packbote in Schwedt. 357. Kraehmer, Kreisgerichts-Secretair in Spandau. 357. Kraemer, Kanzlei-Rath in Berlin. 265. Kraffert, Stadtgerichtsbote in Berlin. 6. Krafft, Kupferschmiedemeister in Berlin. 136. Krahn, Gerichts-Assessor. 212. Kramer, Referendar. 329. Kranewitz, Bauer in Behrensnorf. 75. Kranz, Post-Secretair in Berlin. 63. Kratz, Lehrer in Berlin. 135. v. Krause, Auscultator. 212. Krause, Prediger in Dechtow. 225. Krause, Packbote in Berlin. 296. Krause, Gutspächter in Kehrberg. 298. Krauske, Apotheker in Potsdam. 178. Kredewohn, Lazareth-Inspector in Spandau. 264. Kreidebring, Lehrer in Berlin. 273. Krell, Rittergutsbesitzer in Kampehl. 80. Kremvien, Schulamts-Aspirant in Briesen. 430. Krentzlin, Salarien-Cassen-Assistent in Berlin. 311. Krenz, Bäckermeister in Tasdorf. 70. Kreß, Rechnungsrath in Perleberg. 374. Kressin, Apotheker in Boytzenburg. 16. Kressin, Post-Expediteur in Lienne. 274. Kretschmar, Candidat der Theologie aus Cöthen. 351. Kretzig, Knabe in Potsdam. 122. Kreuzahler, Kanalwärter. 364. Krickau, Kaufmann in Brandenburg. 15. Krickau, Predigtamts-Candidat aus Garz. 391. Krieger, Medicinal-Rath in Berlin. 133. 141. Kritzinger, Seminar-Director in Droyssig. 128. 198. Krocker, Dr., Professor in Proskau. 99. 100. 330. v. Kroecher, Baron in Lohm I. 298. v. Kroecher, Rittergutsbesitzer in Lohm II. 298. 434. Krohn, Kaufmann in Berlin. 69. Krohn, Packbote in Berlin. 296. Krokisius, Referendar. 134. Krüger, Gerichts-Assessor. 14. Krüger, Schulze in Stüdenitz. 16. Krüger, Lehnschulze in Crevelin. 99. Krüger, Schulze in Neuendorf. 178. Krüger, Polizei-Secretair in Berlin. 378. Krüger, Gerichts-Assessor. 382. Krugmann, Bauer in Kuhsdorf. 16. Krumbholtz, Gerichts-Assessor. 264. Krumbeuer, Predigtamts-Candidat aus Nantikow. 351. Krupke, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. 296. Kruschinsky, Post-Expedient in Berlin. 296. Kruß, Schleusenmeister an der Malzer Schleuse. 372. Kühlstein, Fabrikant in Berlin. 69. Kühn, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 69. Kühn, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 98. Kühn, Schneidermeister in Sandberg. 115. Kühn, Kaufmann in Berlin. 265. Kühnemann, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 68. Kühnemundt, Post-Conducteur in Berlin. 329. Kürten, Lehrer in Berlin. 98. Küster, Braueigner in Prenzlau. 15. Küster, Mühlenmeister in Boytzenburg. 16. Küster, Dr., Lehrer in Berlin. 419. Kuhlmey, Lehnschulze in Kuhlowitz. 115. Kuhlmey, Lehnschulze in Dahmsdorf. 115. Kuhlmey, Gerichtsschöppe in Jänigkendorf. 274. Kuhn, Kruggutsbesitzer in Reinickendorf. 70. Kulisch, Candidat der Theologie in Demerthin. 273. Kullrich, Stadtverordneten-Vorsteher in Dahme. 178. Kulp, prakt. Arzt 2c. in Berlin. 253. Kummert, Regierungs-Rath in Potsdam. 76. Kunert, Schulamts-Candidat aus Biesenthal. 371. v. Kunowsky, General-Lieutenant in Berlin. 352. Kuphal, Maurermeister in Spandau. 15. Kupfer, Schiffer in Zerpenschleuse. 137. Kutscher, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 161.

L.

Laacke, Hofglasermeister in Berlin. 177. Laaser, Post-Secretair in Berlin. 296. Lademann, Schul-Vorsteherin in Sankow. 164. Lahn, Kreisgerichts-Secretair in Potsdam. 14. v. Lamprecht, Gerichts-Assessor. 57. Lang, Briefträger in Berlin. 329. Lange, Stadtrath in Potsdam. 178. Lange, Rentier und Schlächtermeister in Potsdam. 178. Lange, Predigtamts-Candidat aus Apenrade. 351. Lange, Knopfmachermeister in Rathenow. 384. Langer, Polizei-Lieutenant in Berlin. 401. Langert, Tischlermeister in Belzig. 240. Lasker, Gerichts-Assessor. 88. Lau, Rechtsanwalt a. D. in Alt-Landsberg. 263. Laucken, Zimmermeister in Potsdam. 214. Laué, Gutsbesitzer in Seilershof. 80. Laué, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 194 Laué, Gerichts-Assessor. 428. v. Lauer-Münchhofen, Freiherr, Auscultator. 383. Lauter, Büreau-Assitent in Berlin. 311. Leesenberg, Rathsherr in Straßburg U.-M. 15. Lefevre, Ortsvorsteher in Fürstenwerder. 613. Lehmann, Lehmann, Schmiedemeister in Kötzlin. 16. Lehmann, Kreis-Cassen-Rendant a. D. in Angermünde. 18. Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter. 154. Lehmann, Halbbauer in Cablow. 36. Lehmann, Brauereibesitzer in Jüterbogk. 99. Lehmann, Kossäth in Glienicke. 105. Lehmann, Lazareth-Inspector in Cüstrin. 134. Lehmann, Post-Inspector in Marienwerder. 135. Lehmann, Bauer in Herzberg. 188. Lehmann, Auscultator. 212. Lehmann, Lehnschulze in Görzig. 265. Lehmann, Gutsbesitzer in Bugk. 265. Lehmann, Post-Expediteur in Brüssow. 273. Lehmann, Schulze in Liebätz. 274. Lehmann, Schulze in Zinna. 297. Lehmann, Schulze in Dalichow. 297. Lehmann, Schulze in Holbeck. 297. Lehmann, Schulze in Petkus. 297. Lehmann, Rittergutsbesitzer in Goldbeck. 298. Lehmann, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 329. Lehmann, Handschuhmachermeister in Wriezen. 364. Lehmann, Schulamts-Candidat aus Graffau. 371. Lehmann, Kaufmann in Berlin. 384. Lehnhardt, Stadtgerichtsbote in Berlin. 6. Leidemit, Oeconom in Brandenburg. 15. Leinhaas, Kaufmann in Berlin. 265. Leisegang, Buchbindermeister in Berlin. 358. Leist, Hauptmann a. D. und Commissions-Rath in Wriezen. 328. Lemaire, Büreau-Diener in Potsdam. 26. Lemcke, Rendant in Berlin. 98. Lendel, Bürgermeister in Straßburg. 97. Lendel I., Referend. 176. 212. Lenné, General-Garten-Director in Potsdam. 8. Beilage zum 38. Stück. Lendt, Schulze in Eichenfelde. 439. Lenz, Schulamts-Candidat aus Mannsfeld. 135. Lenz, Agent in Straußberg. 429. Leo, Dr. jur., Referend. 51. Leo, Rittergutsbesitzer in Dahnsdorf. 115.

Digitized by Google

Lesser, Kaufmann in Berlin. 358. Leuthold, Feldmesser in Lückenwalde. 378. Leutsch, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 212. Liba, Predigtamts-Candidat aus Bläthen. 433. Libbert, Kaufmann in Schwedt. 429. Lichtenberger, Rittergutsbesitzer in Dahme. 274. Liebau, Oeconom in Brück. 384. Liebeknecht, Post-Expedient in Potsdam. 273. Liedheit, Post-Expedient in Berlin. 25. Liebig Schornsteinfegermeister in Schwedt. 429. Liebusch, Prediger in Rietdorf. 194. Liehr, Buchbindermeister in Berlin. 177. Liesdorf, Grabenmeister. 154. Liesengang, Kaufmanns-Wittwe in Brandenburg. 298. Liepe, Maurer in Behrensdorf. 75. Liepe, Kossäth in Behrensdorf. 75. Liere, Schulamts-Candidat aus Deetz. 135. Lilienthal, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 284. Brandt v. Lindau, Rittmeister in Drewen. 434. Lindenberg, Rittergutsbesitzer in Herzfelde. 71. 430. Lindorf, Schulze in Leibsch. 265. Lindow, Tagelöhner in Möllen. 51. v. Linsingen, Rittergutsbesitzer in Teischendorf. 297. Lionnet, Apotheker in Friesack. 70. Lisco, Prediger in Berlin. 371. Litzmann, Gerichts-Assessor. 51. Lobbes, Kaufmann in Brück. 384. v. Lockstädt, Auscultator. 264. Loennies, Referend. 14. Lösch, pract. Arzt ꝛc. in Wittenberge. 106. Löther, Schulze in Lünow. 178. Löwe, Post-Expediteur in Wolfshagen. 26. Löwe, Zimmermeister in Berlin. 213. Löwe, Schulze in Jänigkendorf. 274. Löwenberg, Auscultator. 176. Löwenberg, pract Arzt ꝛc. in Berlin. 193. Löwenhardt, Gerichts-Assessor. 14. Lohff, Lehrer in Berlin. 273. Lohmayer, Schneidemüller in Brebereiche. 116. Loose, Schulamts-Candidat aus Gr.-Neuendorf. 135. Lorenz, Hauslehrerin in Prenzlau. 306. Lucas, Schneidermeister in Moabit. 16. Lucas, Kaufmann in Wittstock. 323. Luckwald, Justizrath in Schwedt. 377. Lüdekind, Arbeitsmann in Ponow. 372. Lüderitz, Kreisschulze in Kotzen. 99. Lüderitz, Post-Expedient in Berlin. 383. Lüders, Referend. 212. Lüdicke, Justizrath in Berlin. 377. Lüdke, Post-Expediteur in Brüssow. 135. Lüdtke, Packbote in Potsdam. 135. Lüthens, Departements-Thierarzt in Proskau. 100. 330. v. Lütteritz, Auscultator. 88. v. Lukowitz, Referend. 296. Luscher, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Lutze, Fabrikant in Berlin. 69. Graf v. Lynar, Auscultator. 383.

M.

Maechler, Lehrer in Berlin. 273. Maehr, Regierungs-Secretariats-Assistent in Potsdam. 193. Maetzke, Auscultator. 14. Magens, Lehnschulze in Grünow. 254. Magnus, Dr., Medicinalrath in Berlin. 190. Magnus, Knabe in Prenzlau. 311. Mahlitz, Förster in Jeserig. 115. Mahlow, Kreisschulze in Kahnsdorf. 115. Maibaum, Bäckergeselle und Werkführer in Charlottenburg. 242. 315. 373. Mandel, Kaufmann in Brandenburg. 15. Mann, Lehrer in Berlin. 177. Mannkopff, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 114. Manske, Apotheker in Berlin. 114. Mantey, Lehrer in Berlin. 429. March, Frau, Fabrikbesitzerin in Charlottenburg. 164. Marcuse, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 122. 391. Markert, Auscultator. 383. Marnitz, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Marot, Ober-Regierungs-Rath. 76. Marot, Dr., Ober-Consistorial-Rath in Berlin. 296. 371. v. Marsars, Ober-Post-Cassirer in Berlin. 25. Marth, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Cüstrin. 264. Martus, Lehrer in Berlin. 290. Martus, Auscultator. 383. Marzahn, Braueigner in Fehrbellin. 323. v. Masars, Ober-Post-Cassen-Rendant in Berlin. 383. Matros, Kaufmann in Berlin. 358. Matthes, Gerichts-Assessor. 14. Matthes, Brauer in Rüdersdorf. 70. Matthes. Krüger in Canin. 115. Matthes, Schulze in Leest. 115. Matthes, Ortsvorsteher in Neu-Moabit. 137. Matthes, Packbote in Brandenburg. 357. Matterne, Bezirks-Vorsteher in Berlin. 69. Matthiae, Ww. in Fr, Buchholz. 120. Matthiae II., Deposital-Cassen-Buchhalter in Berlin. 162. Matthiae, Packbote in Berlin. 296. Matthies, Packbote in Berlin. 329. Matthisson, Predigtamts-Candidat aus Vertingen. 115. Matz, Bürgermeister in Alt-Landsberg. 137. Matzky, Förster in Crampnitz. 51. Mayet, Justizrath in Berlin. 382. Mecklenburg, Gärtner in Trebatsch. 214. ter Meer, Packbote in Berlin. 357. Mehlitz, Briefträger in Nauen. 357. Meier, Post-Expedient in Potsdam. 357. Meinecke, Gerichts-Assessor. 263. 382. Meinecke, Polizei-Secretair in Berlin. 378. Meinecke, Geh. Finanzrath in Berlin. 435. Meinicke, Post-Conducteur in Berlin. 296. Meißner, Schulze in Wartenberg. 107. Meißner, Domainenpächter in Bornim. 240. v. Mellenthin, Rittmeister. 442. Mendel, Kaufmann in Wittstock. 323. Mertens, Kaufmann in Berlin. 177. Mertens, Predigtamts-Candidat aus Berkholz. 232. Mertens, Schulamts-Candidat aus Klosterheide. 371. Messerschmidt, Gerichts-Assessor. 382. Mette, Gutsbesitzer in Berlin. 177. v. Metthingh, Landrath in Templin. 429. Mettke, Rechtsanwalt in Jüterbogk. 263. Metzner, Rittergutsbesitzer in Eggersdorf. 298. Metzner, Intendantur-Secretair. 358. Meuß, Kaufmann in Rathenow. 226. Mewes, Kossäth in Glienicke. 105. Mewis, Amtmann in Berlin. 265. Meyenburg, Amtmann in Gantikow. 16. Meyer, Bäckermeister in Berlin. 14. Meyer II., Referend. 51. Meyer, Kaufmann in Angermünde. 98. Meyer, Brauereibesitzer in Potsdam. 169. 177. v. Meyer, Lieut. a. D. in Charlottenburg. 182. Meyer, Auscultator. 212. Meyer, Kaufm. in Neu-Ruppin. 290. Meyer, Knabe in Köperberg. 298. Meyer, Braueigner in Potsdam. 323. Meyer, Packbote in Berlin. 329. Michaelis, Ziegeleibesitzer in Plaue. 178. v. Mielecki, Bergmeister in Rüdersdorf. 154. Mielitz, Schulze in Rohrbeck. 297. Mießner, Post-Cassen-Controlleur in Potsdam. 135., in Berlin. 273. Miething, Schulze in Mahlsdorf. 297. Miething, Schulze in Paplitz. 297. Mirich, Hof-Postamtsbote in Berlin. 25. Mittag, Posamentiermeister in Berlin. 265. Mödinger, Post-Secretair in Berlin. 428. Moehring, Post-Expedient in Berlin. 383. v. Moellendorf, auf Horst. 297. Moers, Justizrath in Berlin. 377. Mogwitz, Förster am Rüdersdorfer Damm. 378. Mohr, Kaufmann in Berlin. 213. Mollard, Auscultator. 383. Mollenhauer, Förster in Jägelitz. 370. v. Monteton, Freiherr, Rittmeister a. D. in Bredow. 442. Morgenstern, Kaufmann in Berlin. 221. 224. Moser, Holzhändler in Linum. 274. [illegible] früher Schulze in Blaesendorf. 71. Mossa, [illegible] Berlin. 311. Mudlack, Stadtgerichts[illegible] 161. Mudrich, Schulze in Schönha[illegible] Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Mü[illegible]

Google

Prenzlau. 15. Müller, Amtmann in Lichtenhayn. 16. Müller, Regierungs- und Medicinalrath in Berlin. 27. Müller, Geheimer Medicinalrath 41. Müller, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Müller, Buchhändler in Berlin. 69. Müller, Kreisthierarzt und Repetitor in Berlin. 108. 344. Müller, Baumeister in Eldena. 108. 321. Müller, Schulamts-Candidat aus Zienrode. 135. Müller, Kaufmann in Rheinsberg. 137. Müller, Kanzlei-Secretair in Berlin. 154. Müller, Stadtrath in Potsdam. 178. Müller, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 182. Müller, Schulamts-Candidat aus Trebbin. 203. Müller, Prediger in Berlin. 264. Müller, Post-Secretair in Berlin. 296. Müller, Kanzlist in Berlin. 311. Müller, Schleusenmeister in Nieder-Neuendorf. 318. Müller, Schulamts-Candidat in Groß-Fredenwalde. 338. Müller, Lehrer in Berlin. 371. Müller, Kaufmann in Rathenow. 384. Müller, Zimmermeister in Rathenow. 384. Müller, Predigtamts-Candidat aus Matschdorf. 391. Müller, Dr., Oberlehrer in Berlin. 401. Müller, Musik-Director in Perleberg. 401. Müller, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 433. Mürre, Kanonier in Spandau. 51. Muhr, Wirthschafts-Inspector in Hellersdorf. 338. Mulack, Drechslermeister in Beeskow. 15. Muth, Referend. 264.

N.

Nanitz, Feldmesser in Perleberg. 338. Napp, Post-Expedient a. D. in Berlin. 148. 182. Natorff, Wollmakler in Berlin. 136. Natorp, Amtmann in Ruhhof. 71. 430. Nauck, Amtmann in Feldheim. 70. Naudé I., Justizrath in Berlin. 377. Nebeling, Braueigner in Kyritz. 274. Neele, Auscultator. 176. Neubert, Post-Conducteur in Berlin. 357. Neuhaus, Bauführer, 154. Neuhaus, Kreisrichter in Joachimsthal. 356. Neumann, Thierarzt in Waldau. 116. 312. Neumann, Kaufmann in Potsdam. 178. Neumann, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 182. Neumann, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 213. Neumann, Schulze in Lentzke. 274. Neumann, Schulamts-Candidat aus Bülow. 371. Neumeister, Schulamts-Candidat aus Nauen. 371. Neupert, Tischlermeister in Spandau. 273. Neßler, Büreau-Assistent in Belzig. 182. Nieberding, Auscultator. 296. Nieberg, Schiedsmann in Friedrichsfelde. 137. Niendorf, Schulze in Höschen. 297. Niepel, Kreisrichter in Belzig. 182. Niether, Maurermeister in Cremmen. 364. Nigmann, Predigtamts-Candidat aus Dolzig. 194. Nimmerguth, Ortsvorsteher in Amtsfreiheit bei Alt-Landsberg. 70. Nitsch, Predigtamts-Candidat aus Bonn. 264. Nippe, Apotheker in Berlin. 311. Nitzschke, Braumeister in Baruth. 169. Noack, verehel. Küster, in Herzberg. 18. Noack, Packbote in Beeskow. 26. Noack, Drechslermeister in Berlin. 136. Noack, Post-Secretair in Berlin. 428. Noecker, Post-Conducteur in Berlin. 213. Noelte, Inspektor in Annenwalde. 71. Noerthen, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 253. Nückel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 290. Nuesse, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 371.

O.

Obst, Post-Expedient in Luckenwalde. 273. Oehle, geh. exped. Secretair in Berlin. 134. Oertel, Kaufmann in Berlin. 205. Oesterreich, Referend. 329. Ohning, Kreis-Wundarzt in Templin. 277. 364. Oppen, Kaufmann in Charlottenburg. 182. Oppermann, Staatsanwalt in Berlin. 253. Oppermann, Oberförster in Reiersdorf. 370. 418. Oppert, Auscultator. 357. Orlich, Polizei-Secretair a. D. in Potsdam. 343. Osterberg, Schulze in Wolfier. 34. Otto, Domainen-Amts-Actuar in Kietz. 265. Otto, Mühlenmeister in Wenzlow. 266. Otte, Prediger in Fröhden. 143. Otzdorff, Lehnschulze in Schonow. 70. Over, Polizei-Secretair in Potsdam. 343.

P.

Paalzow, Rittergutsbesitzer in Mesendorf. 16. Paasch, Schulamts-Candidat aus Friesack. 135. Paetel, Lehnschulze in Bindow. 402. Pahle, Gastwirth in Brandenburg. 15. Palm, Oberlehrer in Berlin. 253. Palmer, Schulamts-Candidat aus Meinsdorf. 371. Pape, Packbote in Glowen. 273. Papenbrock, Post-Assistent in Berlin. 25. Papenbrock, Bürgermeister in Templin. 429. Pascal, Lehrer in Berlin. 273. Paschke, Amtmann in Görsdorf. 265. 401. Paschke, Kreisrichter in Perleberg. 356. Pastorff, Kaufmann in Schwedt. 429. Patzig, Todtengräber in Berlin. 177. Paul, Lehnschulze in Kleinmarzehns. 115. 240. Paul, Lehrer in Berlin. 239. Paul, Kanzlist in Berlin. 311. Pauli, Schulamts-Candidat aus Berlin. 203. Pauli, Rechtsanwalt in Neu-Ruppin. 295. Paulich, Steueraufseher in Prenzlau. 240. Paulick, Lehrer in Berlin. 429. Paulizki, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 122. Pavel, Referend. 51. Pech, Lederfabrikant in Prenzlau. 15. Peck, Rentier in Berlin. 297. Pegert, Dr., Rechtsanwalt in Beeskow. 329. Peinert, Schmiedemeister in Klein-Marzehns. 240. Peip, Apotheker in Berlin. 284. Perels, Auscultator. 51. Perels, Referend. 264. Perenz, Schulamts-Candidat aus Gottow. 372. Perl, Kaufmann in Berlin. 221. 224. Persius, Landrath in Kyritz. 111. 434. Peschel, Kreis-Secretair in Perleberg. 343. Peschke, Auscultator. 428. Peschlow, Forst-Aufseher in Sonnenburg. 378. Peters, Cantor in Groß-Berge. 232. Petzold, Briefträger in Berlin. 383. Pfahl, Civil-Supernumer. in Potsdam. 203. Pfannenstiel, Uhrmacher in Pritzwalk. 297. Pfannhauer, Briefträger in Berlin. 383. Pfeil, Dr., Geheimer Ober-Forstrath in Neustadt E.-W. 356. Pfennig, Kanonier in Spandau. 51. Pfilipp, Kaufmann in Berlin. 98. Pfitzner, Predigtamts-Candidat aus Brück. 264. Picke, Knabe in Berlin. 319. Pickert, Briefträger in Berlin. 148. Pierson, Dr., Lehrer in Berlin. 253. Piesker, Schneidermeister in Herzberg. 188. Piesker, Büdner in Spreenhagen. 380. Pietrusky, Administrator und Lehrer in Waldau. 116. 312. Pietsch, Referend. 428. Pinkwart, Post-Secretair in Berlin. 296. Pisker, Häusler in Herzberg. 188. Pissin, Referend. 134. Plagemann, Bauer in Mechow. 16. Platz, Prediger in Berlin. 264. 418. von Plessen, Rittergutsbesitzer

in Krams. 298. Ploetz, Bäckermeister in Prenzlau. 15. Pochhammer, Referend. 134. 356. Poetke, Candidat der Theologie in Meyenburg. 430. Pohst, Kreisrichter in Trebbin. 134. Polthier, Gerichts-Assessor. 295. Ponge, Rentier in Berlin. 14. Poppe, Kaufmann in Berlin. 213. Poppe, Referend. 383. von Portatius, Auscultator. 176. Possart, Intendantur-Secretariats-Assistent in Berlin. 358. Praatsch, Stadtgerichtsrath in Berlin. 162. Prehn, Tischlermeister in Berlin. 136. Preß, Bürgermeister in Friedland. 137. v. d. Preuß, Hofpostamtsbote in Berlin. 213. Preuß, Frau Amtmann, in Grunow. 254. Priem, Apotheker in Neustadt E.-W. 16. Priemer, Kaufmann in Berlin. 265. Prillwitz, Kaufmann in Berlin. 229. 314. 374. Pritzsche, Predigtamts-Candidat aus Charlottenburg. 351. Prochnow, Missionsprediger. 115. Protze, Post-Secretair in Berlin. 213. Prüfer, Cafetier in Alt-Schöneberg. 364. Puhlmann, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 371. Puls, Referend. 383. Puschendorff, Polizei-Commissarius in Nowaweß. 295. zu Putlitz, Gans, Edler Herr auf Laasle. 297.

Q.

Quasdorf, ehemal. Bauerhofsbesitzer in Friedrichswalde. 72. v. Quast, Kreis-Deputirter u. Hauptmann a. D. in Beetz. 214. Quenstedt, Auscultator. 176. Questing, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 148.

R.

Rabe, Post-Conducteur in Berlin. 329. Rabe, Post-Secretair in Berlin. 428. Raebel, Kaufmann in Berlin. 213. Raebel, Lehrer in Berlin. 429. Raether, Kreisgerichts-Secretair in Fehrbellin. 357. Raguse, Predigtsamts-Candidat aus Berlin. 311. Rahn, Kaufm. in Berlin. 14. Rambohr, Candid. der Theol. in Krenplin. 148. Rammlow, Seidenzüchter in Berlin. 82. Rammlow, Eigenthümer in Berlin. 213. Rank, Briefträger in Berlin. 428. Ranneberg, Bürgermeister in Pritzerbe. 323. Rathenow, Post-Hülfsarbeiter in Berlin. 329. Rathsack, Bürgermeister in Rheinsberg. 137. Ratz, Prediger in Barnewitz. 63. Razel, Post-Expedient in Templin. 135. Reilam, Referend. 383. Redlich, Schulamts-Candidat aus Posen. 203. Redslob, Kürschnermeister in Jüterbogk. 99. Regaesel, Büdner in Nieder-Neuendorf. 318. Rehbein, Gerichts-Assessor. 134. Rehfeldt, Böttchermeister in Gerswalde. 71. Rehwaldt, Fabrikant in Potsdam. 177. Reichenbach, Frau Prediger, in Wandlitz. 64. Reichert, Predigtamts-Candidat aus Müncheberg. 52. Reichert, Kossäth in Glienicke. 105. Reichert, Lehnschulze in Limsdorf. 401. Reichardt, Wirthschafts-Inspector in Streckenthin. 297. Reimann, Prediger in Merz. 52. Reimer, Gutsbesitzer in Alt-Golm. 429. Reinicke, Mehlhändler in Potsdam. 177. Reinke, Kaufmann in Prenzlau. 15. Reißner, Kaufmann in Berlin. 98. Reitz, Bürgermeister a. D. in Werder. 169. Remer, Post-Secretair in Berlin. 212. Rethwisch, Kaufmann in Berlin. 213. Reuschler, Kaufmann in Berlin. 136. Reußner, Hof-Postamtsbote in Berlin. 428. Reuter, Rechnungsrath in Potsdam. 178. Reuter, Handelsmann in Fehrbellin. 232. Reuter, Schulze in Dobbrikow. 274. Rhein, Prediger in Hammelspring. 371. Rhode, Prediger in Berlin. 122. Ricand, Förster in Leegebruck. 263. Richter, Predigtamts-Candidat aus Langenlipsdorf. 115. Richter, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 162. Richter, Dr., Professor in Berlin. 177. Richter, Kaufmann in Potsdam. 214. Richter, Packbote in Berlin. 296. Richter, Reg.-Civil-Supern. 433. Riehl, Prediger in Bleisendorf. 311. Riel, Kaufmann in Berlin. 69. Riemann, Briefträger in Berlin. 357. Riemann, Kreisrichter in Rheinsberg. 382. Rienow, Dr., Lehrer in Spandau. 164. Riesch, Kaufmann in Brandenburg. 15. Rietz, Schulze in Bliesendorf. 115. Rietz, Stellmachermeister in Berlin. 265. Rinne, Auscultator. 134. v. Rinow, Referend. 356. Rinow, Kanalwärter a. D. 364. v. Risselmann, Amtmann in Behlow. 16. v. Risselmann, Rittergutsbesitzer in Behlow. 297. Ritthausen, Dr., in Waldau. 116. 312. v. Rochow, Rittergutsbesitzer in Golzow. 115. v. Rochow, Rittmeister in Reckahn. 115. v. Rochow, Premier-Lieutenant in Plessow. 115. Roeber, Briefträger in Berlin. 213. Roegener, Arbeitsmann in Potsdam. 122. Roehricht, Post-Secretair in Berlin. 63. Röhrig, Auscultator. 428. Roehring, Mühlenbescheider in Brederei̇che. 116. Roehlitz, Techniker in Berlin. 69. Roeser, Predigtamts-Candidat aus Müncheberg. 232. Roeßler, Glashändler in Dahme. 178. Rohde, Guts-Administrator in Eldena. 108. 324. Rohr, Kaufmann in Rüdersdorf. 70. Rohr, Bauer in Baumgarten. 384. v. Rohrscheidt, Regierungs-Rath in Potsdam. 176. Rohrschneider, Hauptmann in Potsdam. 177. Roland, Prediger in Berlin. 253. Roloff, Rittergutsbesitzer in Bantikow. 16. v. Romberg, Auscultator. 51. von Rosainsky, Bau-Inspektor in Perleberg. 157. Rose, pract. Arzt rc. in Berlin. 176. Rosenow, Rittergutsbesitzer in Königsberg. 240. Roseuthal, Maurermeister in Berlin. 164. Rosenthal, pract. Arzt rc. in Berlin. 193. Rossow, Lehnschulze in Glienicke. 71. Rost, Predigtamts-Candidat aus Deutsch-Sorno. 115. Rother, Lehrer in Berlin. 429. Rubach, Kaufmann in Berlin. 358. Rubo, Dr. juris., Referend. 134. Rudolph, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Ruediger, Forstaufseher in Luckenwalde. 382. Ruedorff, Referend. 329. Ruff, Sattlermeister in Plaue. 297. Ruhnke, Stadtrath in Potsdam. 8. Beilage z. 38. Stück. Rump, Gerichts-Assessor. 263. Runze, Rentier in Berlin. 358. Ruske, Post-Secretair in Berlin. 296.

S.

Sachs, Kreis-Wundarzt in Luckenwalde 106. Sachs, Dr. phil., Zahnarzt in Neu-Ruppin. 356. Sachse, Bauergutsbesitzer in Ziemdorf. 70. Sack, Gerichts-Assessor. 51. Saeger, Lehrer in Berlin. 253. Sagert, Packbote in Berlin. 296. Sahm, Referend. 88. Saling, Kreisgerichts-Kanzlist in Jüterbogk. 383. Salomon, pract. Arzt rc. in Berlin. 154. Salomon, Ackerbürger rc. in Sandau. 169. 214. Salomon, Auscultator. 383. v. Salviati, Referend. 14. 356. Sammet, Auscultator. 212. Sander, Maurermeister in Friesack. 50. Sandmann, Predigtamts-Candidat

Digitized by Google

aus Crossen. 391. Sauer, Buchbindermeister in Berlin. 265. Sauerhering, Post-Secretair in Berlin. 296. Schacht, Hauptlehrerin in Goldbeck. 351. Schade, Kaufmann in Berlin. 265. Schade, Kaufmann in Rathenow. 381. Schadebrodt, Schulze in Stechow. 99. Schadow, Gerichts-Assessor. 51. Schaefer, Schulze in Dölln. 99. 429. Schaefer, Knabe in Potsdam. 122. Schaeff, Post-Expedient in Berlin. 148. Schaeffer, Kreisrichter in Treuenbrietzen. 51. Schahl, Halbbauer in Cablow. 36. Schartmann, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 161. Schauweicker, Destillateur in Wriezen. 429. Schebera, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 63. Schechert, Büdner in Werder. 315. Scheel, Schulze in Dahlhausen. 111. Scheele, Leib-Büchsenspanner in Barnim. 240. Scheffler, Ober-Förster in Lehnin. 115. Schernioneck, Kaufmann in Berlin. 220. 224. Scherz, Mühlenbesitzer in Blumenthal. 71. Scherler, Rechtsanwalt in Gardelegen. 176. 253. Schiering, Mühlenbesitzer in Altemühle. 115. Schilde, Kaufmann in Berlin. 297. Schiller, Hauslehrer in Penzlin. 401. Schilling, Candidat der Theologie in Hohenfelde. 351. Schilz, Intendantur-Secretariats-Assistent. 358. Schimmelpfennig, Referend. 88. Schindler, Tuchscherermeister in Berlin. 69. Schirmer, Registratur-Assistent. 41. Schirrmacher, Buchhalter in Berlin. 265. v. Schlabrendorff, verw. Gräfin, in Gröben. 240. Schleich, Polizei-Secretair in Berlin. 378. Schlecker, Rittergutsbesitzer in Grabow. 71. Schlesinger, Kaufmann in Berlin. 136. Schleusener, Referend. 329. Schlobach, Predigtamts-Candidat aus Frankfurt. 232. Schlunke, Hüfner in Pechüle. 274. Schmalfuß, Schulamts-Candidat aus Sprechagen. 135. Schmeichel, Stadtrath in Charlottenburg. 182. Schmeichel, Briefträger in Prenzlau. 357. Schmidt, Kreisschulze in Stölln. 34. Schmidt, Prediger in Beeskow 63. Schmidt, Schulze in Franz.-Buchholz. 70. Schmidt, Tabackshändler in Berlin. 98. Schmidt, Kreis-Schulze in Stölln. 99. Schmidt, Schornsteinfegergeselle in Rathenow. 122. Schmidt, Gerichts-Assessor. 134. Schmidt, Packbote in Perleberg. 135. Schmidt, Schulze in Zehdenick. 137. Schmidt, Töpfermeister in Charlottenburg. 182. Schmidt II., Gerichts-Assessor. 212. Schmidt, Domainenpächter in Fahrland. 214. Schmidt, Auscultator. 296. Schmidt, Post-Expedient in Görlitz. 329. Schmidt, Post-Expedient in Berlin. 329. Schmidt, Büreau-Vorsteher in Berlin. 358. Schmidt, Bürgermeister in Schwedt. 361. Schmidt, Gutsbesitzer in Buckow. 401. Schmidt, Gutsbesitzer in Bornow. 401. Schmiedchen, Schulamts-Candidat aus Cossin. 135. Schmieden, Bärmhändler in Potsdam. 178. Schmiel, Schulze in Weißen. 297. Schmuckert, Predigtamts-Candidat aus Mannheim. 311. Schmuhl, Schiffer in Berlin. 442. Schnaase, Dr., Ober-Tribunalsrath. 369. Schnackenbeck, Gutspächter in Heiligengraben. 297. Schnatter, Dr., Oberlehrer in Berlin. 318. Schneider, Amtmann in Buckow. 265. Schneider, Rendant in Proskau. 330. Schneider, Post-Expedient in Berlin. 357. Schnetter, Hauslehrerin in Krams. 318. Schober, Mechanicus in Berlin. 213. Schobert, Lehrer in Berlin. 323. Schödler, Dr., Oberlehrer in Berlin. 253. Schoel, Inspector in Bärenklau. 214. Schoenberg, Amtmann in Dechtow. 351. Schoenberner, Schulamts-Candidat aus Berlin. 203. Schoenbrunn, Hof-Postamtsbote in Berlin. 148. Schoenemann, Holzhändler in Berlin. 213. Schoenfeld, Rentier in Potsdam. 214. Schoenian, Lehnschulze in Gandenitz. 429. Schoennagel, Ziegeldecker in Templin. 122. Scholle, Auscultator. 428. Schollmeyer, Mühlenmeister in Neu-Hartmannsdorf. 266. Scholz, Kanonier in Spandau. 51. Scholz, Post-Expediteur in Chorin. 273. Scholz, Post-Expediteur in Wildberg. 357. Schoppe, Professor in Berlin. 213. Schrefeld, Erbpächter in Brieschk. 265. Schreiber, Cantor in Spaatz. 99. Schreiber, Hof-Postamtsbote in Berlin. 182. Schreiber, Post-Expedient in Berlin. 428. Schrobbach, Lehnschulzengutsbesitzer in Möllendorf. 265. Schrobsdorf, Schöppe in Zachow. 178. Schroeck, Ober-Post-Cassirer in Berlin. 383. Schroeder, Amtmann in Wilmersdorf. 71. Schroeder, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Schroeder, Grabenmeister. 154. Schroeder, Hof-Schuhmacher in Berlin. 213. Schroeder, Amtmann in Halenbeck. 320. Schroeder, Kreisgerichts-Kanzlist in Wriezen. 383. Schroeder, Kanzlei-Insp. in Berlin. 419. Schroedter, Küster in Berlin. 290. Schroeter, Hof-Postamtsbote in Berlin. 98. Schroeter, Auscultator. 357. Schuech, Schulamts-Aspirant in Dannenwalde. 273. Schueler, Brauereibesitzer in Jüterbogk. 99. Schueler, Schulamts-Candidat aus Jüterbogk. 203. Schuett, Kaufmann in Berlin. 384. Schuetze, Rentier in Wittstock. 323. Schuft, Rechnungs-Rath in Berlin. 25. 273. Schuhmacher, Kaufmann in Spandau. 274. Graf v. d. Schulenburg, Auscultator. 51. 357. Schuler, Schulvorsteher in Berlin. 358. Schulte, Gerichts-Assessor. 428. Schultz, Medicinal-Assessor in Berlin. 134. Schultz, Dr., Stadtverordneter in Berlin. 213. Schultze, Amtmann in Schönermark. 16. Schultze, Rentbeamter in Zehdenick. 16. Schultze, Post-Secretair in Arnsberg. 63. Schultze, Schul-Vorsteher in Berlin. 69. Schultze, Klempnermeister in Friedrichsfelde. 70. Schultze, Ziegeleibesitzer in Michelsdorf. 115. Schultze, Kreisschulze in Gög. 115. Schultze, Schulamts-Candidat aus Weißensee. 135. Schultze, Färbereibesitzer in Berlin. 136. 265. Schultze, Post-Secretair in Stettin. 148. Schultze, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 154. Schultze, Schulze in Berchesar. 178. Schultze, Rentier in Charlottenburg. 182. Schultze, Kunstgärtner in Charlottenburg. 182. Schultze, Hof-Postamtsbote in Berlin. 212. Schultze, Kaufmann in Berlin. 213. Schultze, Tischlermeister in Braunsdorf. 266. Schultze, Post-Expedient in Berlin. 357. Schultze, Dr. jur., Auscultator. 383. Schulz, Mühlenmeister in Colbatzer Mühle. 16. Schulz, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 63. Schulz, emer. Prediger in Charlottenburg. 182. Schulz, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 203. Schulz, Uhrmacher in Pfaffendorf. 261. Schulz, Gerichts-Assessor. 263. Schulz, Schulamts-Aspirant in Lehnin. 273. Schulz, Wirthschafts-Inspector in Frehne. 297. Schulz, Schiffs-Arbeiter in Köperberg. 298. Schulz, Post-Expedient in Rathenow. 357. Schulz, Auscultator. 383. Schulz, Briefträger a. D. in Berlin. 383. v. Schulz, Gutsbesitzer in Kirchenfelde. 71. v. Schulz, Bürgermeister in Neu-Ruppin. 148. Schulze, Kanzlist in Perleberg. 52. Schulze, Posthalter in Lichtenow, 70. Schulze, Forst-

Digitized by Google

Inspector in Altehölle. 115. Schulze, Kossäth in Fr.-Buchholz. 120. Schulze, Schul-Vorsteher in Berlin. 122. Schulze, Post-Secretair in Berlin. 181. 213. Schulze, Kreisschulze in Herzfelde. 232. Schulze, Apotheker in Zossen. 239. Schulze, Lehnschulzenguts-besitzer in Behrendsdorf. 265. Schulze, Schulze in Buckow. 274. Schulze, Schulze in Griwa. 297. Schulze Schulze in Hohenahlsdorf. 297. Schulze, Schulze in Groß-Ziescht. 297. Schulze, Schneidermeister in Prieros. 310. Schulze, Referend. 329. Schulze, Zoll-Einnehmer in Zechlin. 357. Schulze, Halbbauer in Cabelow. 365. Schulze, Auscultator. 383. Schulze, Schulze in Gadsdorf. 384. Schulze, Ober-Post-Director in Berlin. 428. Schumacher, Lehrer in Berlin. 239. Schumann, Predigamts-Candidat aus Stennewitz. 264. Schuppan, Lehrer in Berlin. 42. Schuster, Brennerknecht in Fredersdorf. 88. Schwaericke, Brückenwärter in Brandenburg. 182. Schwahn, Gerichts-Assessor 264. Schwant, Lehrer in Berlin. 42. Schwarz, Rechtsanwalt in Berlin. 382. Schwarz, Forstaufseher in Kuhforth. 391. Schweber, Fischermeister in Templin. 122. Schweinitz, Auscultator. 51. v. Schweinitz, Dr. jur., Auscultator. 383. Schwengberg, Mühlenbesitzer in Bruckmühle. 70. Schwieger, Rechtsanwalt in Wriezen. 377. Schwiening, Stadtrath und Posthalter in Brandenburg. 15. Schwill, Apotheker in Berlin. 378. Seefeldt, Kaufm. in Berlin. 265. Seeger, Schulze in Zerpenschleuse. 69. Seeger, Bauer in Brielow. 372. Seeliger, Auscultator. 264. Seeling, Packbote in Berlin. 296. Segnitz, Dr., Professor in Eldena. 108. 324. Seidel, Predigtamts-Candidat aus Emmerich. 115. Seidel, Cassen-Controlleur in Berlin. 137. Seidel, Kaufmann in Straßburg. 169. Seidel, Dr., Lehrer in Brandenburg. 428. Seidenschnur, Kupferschmiedemeister in Berlin. 384. Seifert, Seminarist aus St. Andreasberg. 98. Seiffert, Lehrer in Berlin. 42. Seiffert, Schulze in Tieckow. 178. Seiffert, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 203. von Seiffertitz, Freiherr, Referend. 428. Seligsohn, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 154. Sellmer, Polizei-Secretair in Berlin. 154. von Senden, Auscultatoren. 176. Sendler, Bauführer. 154. Serre, Major in Maxen. 120. Sethe, Auscultator. 296. Settgast, Oekonomie-Rath in Waldau. 116. 312. Siber, Kreisrichter in Potsdam. 263. Siebecke, Schulze in Ahrensdorf. 274. Siebert, Packbote a. D. in Berlin. 296. Siebert, Packbote in Berlin. 357. Siebert, Hofpostamtsbote in Berlin. 383. Siebert, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 433. Siegert, Schulamts-Candidat aus Wiesenburg. 372. Siegloch, Förster in Barnim. 263. Simkó, Bauer in Kohlsdorf. 150. Simon, Hofpostamts-Bote in Berlin. 25. Simson, Rechtsanwalt in Berlin. 382. Sinell, Post-Secretair in Berlin. 357. Sips, Fuhrherr in Berlin. 136. Sittig-Voigt, Gutsbesitzer in Caulsdorf. 338. Sklarek, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 212. Snethlage, Referend. 176. Sohnle, Färbermeister in Kietz bei Beeskow. 439. von Solst, Auscultator. 428. Sommermeyer, Dr., in Falkenberg. 419. Spanner, Schulamts-Candidat aus Berlin. 203. Sparr, Kanzlist in Berlin. 311. Spenkoch, Prinzlicher Diener in Berlin. 430. Sperling, Dr., Lehrer in Berlin. 338. Spiegel, Post-Expedient in Berlin. 213. Spieker, pract. Arzt in Nauen. 106. Spinola, Dr. philos., Lehrer in Berlin. 107. 344. Spinola, Referend. 329. Spitta, Lederfabrikant in Brandenburg. 15. Spitta, Kaufmann in Brandenburg. 15. Splittgerber, Rentier in Berlin. 69. Spoth, Packbote a. D. in Berlin. 357. Springer, Gutsbesitzer in Marzahn. 70. Sprockhoff, Schulamts-Candidat aus Grimmen. 135. Stabe, Schulze in Densow. 99. Stabe, Bauergutsbesitzer in Hardenbeck. 137. Stabe, Lehnschulze in Beenz. 391. Stabow, Rentier in Wriezen. 364. Staecker, Briefträger in Berlin. 212. Staecker, Hofpostamtsbote. 296. Staedler, Dr., Professor in Berlin. 371. Stege, Bauer in Linum. 274. Staegemann, Apotheker in Berlin. 69. Staevie II., Oberförster in Neu-Glienicke. 442. Stagow, Braueigner in Brandenburg. 15. Stahl, Hofpostamtsbote in Berlin. 212. Stahlberg, Bäckermeister in Prenzlau. 15. Stahr, Dr., Wundarzt in Berlin. 265. Stappenbeck, Auscultator. 357. Starck, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 306. Stechow, Prediger in Berlin. 264. Steffen, Kaufmann in Prenzlau. 70. Steffin, Bursche in Templin. 122. Stegemann, Ackerbürger in Prenzlau. 15. Stegemann, Justizrath in Neu-Ruppin. 377. Steibelt, Kaufmann in Berlin. 14. Stein, Nadler in Havelberg. 214. Steinbach, Staatsanwalt in Neu-Ruppin. 163. Steinbach, Kaufmann in Wusterhausen. 182. Steinbeck, Gerichts-Assessor. 176. Steinberg, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Steinberg, Auscultator. 176. Steindel, Hofpostamtsbote in Berlin. 63. Steindorf, Kaufmann in Havelberg. 214. Steinick, Briefträger in Berlin. 63. Steinicke, Kaufmann in Berlin. 265. Steinitz, Referend. 383. Steinkopf, Gefängniß-Inspektor in Berlin. 69. Stemler, Kaufmann in Berlin. 265. Stempel, Kaufmann in Bahrensdorf. 265. Stengel, Lehrer in Proskau. 99. 100. 330. Stenzel, Intendantur-Secretair. 358. Stephan, Hofpostamtsbote in Berlin. 63. Stern, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 371. Sternberg, Apotheker in Berlin. 122. Sternsdorff, Rentier in Rathenow. 384. Steuer, Predigtamts-Candidat aus Reppen. 52. Stichhahn, Wagenmeister in Wittenberge. 273. Stiebitz, Kaufmann in Spandau. 273. Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath in Berlin. 3. 85. Stielow, Rittergutsbesitzer in Kartzow. 274. 351. Stier, Bauführer. 154. von Stillfried-Rattonitz, Freiherr, Dr. jur., Auscultator. 14. Stimming, Gelbgießermeister in Prenzlau. 15. Stoetter, pract. Arzt ꝛc. in Berlin 239. Stoewesand, Lehrer in Berlin. 429. Stolzenburg, Eigenthümer in Neu-Moabit. 70. Stolzenhayn, Actuarius in Goldbeck. 70. Graf von Strachwitz, Regierungs-Referend. in Potsdam. 412. Straub, Amtmann in Blankensee. 42. Strauß, Instituts-Gärtner in Waldau. 116. 312. Streichan, Schulze in Krausnick. 266. Stroehmer, Proviantamts-Assistent in Spandau. 264. Studp, Referend. 134. Staerckow, Mühlenmeister in Lanke. 69. Sucker, Schulvorsteherin in Berlin. 225. Sueßkow, Amtmann in Groß-Rietz. 265. Suhr, Bäckermeister in Prenzlau. 15. von Sychowski, Auscultator. 383.

T.

Taeuber, Dr., Professor in Berlin. 296. Tancré, Sub-Director in Berlin. 14. Techow, Schulamts-Can-

Digitized by Google

didat aus Wagenitz. 135. Tegge, Kaufmann in Lindow. 71. Telle, Schulamts-Candidat aus Jüterbogk. 203. Telschow, Schulamts-Candidat aus Beveringen. 372. v. Tempelhof, Justizrath in Berlin. 377. Tenzer, Stadtgerichtsrath in Berlin. 161. Tettenborn, Referend. 176. Tetzlaff, Briefträger a. D. in Berlin. 148. 182. v. Thadden, Referend. 88. Thalwitzer, Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Potsdam. 52. Thater, Schlächtermeisterfrau auf dem Gesundbrunnen bei Berlin. 63. Thederahn, Gutsbes. in Eichenfelde. 439. Thiede, Colonist in Neu-Zittau. 266. Thiele, Kreisgerichts-Secretair in Belzig. 182. Thiele, Prediger in Bertikow. 343. Thiele, Förster a. D. in Frankendorf. 356. Thiele, Apotheker in Berlin 371. Thiele, Büdner in Spreenhagen. 380. Thielemann, Klempnermeister in Berlin. 69. Thieme, Graveur in Berlin. 98. 358. Thilo, Seminar-Director in Berlin. 20. 301. Thoens, Schulze in Ketzin. 178. Thormann, Schuhmachergeselle in Wittstock. 372. Thüm, Predigtamts-Candidat aus Grätz. 311. v. Thümen, Oberst-Lieutenant a. D. in Berlin. 69. Thusius, Candidat der Theologie in Nelkahn. 351. Thyriot, Kossäth in Fr. Buchholz. 120. Tiede, Calculator in Berlin. 98. Tiemann, Feldmesser. 284. Tietze, Schlossermeister u. Eisenwaarenhändler in Wittenberge. 214. Tilmann, Oberförster in Scharffenbrück. 13. 25. Timmer, Scharfrichtereibesitzer in Friesack. 99. Todt, Auscultator. 88. Todt, Referend. 383. Todt, Pred. in Schönhagen. 429. Toepfer, Kaufmann in Brandenburg. 15. Toepfer, Schulamts-Candidat aus Freienwalde a. O. 372. Tollin, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 391. Torley, Hauslehrer in Lohm. 253. Tortilovius, Feldmesser. 371. Toussaint, Auscultator. 383. Traffehn sen, Bäckermeister in Rüdersdorf. 70. v. Trautmann, Lehnschulzengutsbesitzer in Gatow. 274. v. Treskow, Rittergutsbesitzer in Dahlwitz. 240. Treuter, Post-Expediteur a. D. in Golzow. 273. Triebel, Küster in Berlin. 350. Trippel, Regierungs-Civil-Supernumerar in Potsdam. 97. Trommer, Dr., Professor in Eldena. 108. 324. Troppens, Kossäth in Kohlsdorf. 150.

U.

Uehr, Post-Secretair in Berlin. 296. Uffert, Justizrath in Berlin. 377. Ulich, Sub-Diaconus in Fürstenwalde. 63. Ullmann, Prediger in Blumberg. 273. Ulrich, Predigtamts-Candidat aus Schönfließ. 264. Ulrich, Lehrer in Berlin. 429. Unger, Berggeschworner in Stargard i. P. 87. 154. Ungnad, Predigtamts-Candidat aus Kyritz. 52. Unruh, Schulamts-Candidat aus Biesenthal. 372. v. Unruh, Gerichts-Assessor. 382. Uthemann, Kupferschmiede-Meister in Wusterhausen a. D. 182.

V.

Valentin, Justizrath in Berlin. 377. Vater, pract. Arzt rc. in Berlin. 148. Vater, Kaufmann in Berlin. 319. Veit, Auscultator. 383. Verdrieß, Rittergutsbesitzer in Ganz. 71. 297. Vesper, Candidat der Theologie in Schönfließ. 419. Vibeau, Lederhändler in Berlin. 358. Viebig, Kreisschulze in Göricke. 298. 434. Vieth, Mühlenmeister in Dahme. 274. Vieweg, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Vieweg, Post-Conducteur. 296. Villaret, Prediger in Baltin. 290. Villaume, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam. 8. Beilage zum 38. St. Villter, pract. Arzt rc. in Lehnin. 106. Violet, Kaufmann in Berlin. 98. Vobach, Kaufmann in Berlin. 384. Vogelsang, Tabackshändler in Berlin. 14. Voigt, Berggeschworner in Landsberg a. W. 87. Voigt, Bürgermeister in Gransee. 169. Voigt, Auscultator. 264. Voigt, Post-Secretair in Wittstock. 273. Voigt, Gärtner in Brandenburg. 319. Volckmann, Ortsvorsteher in Zechlin. 71. Volckmann, Kämmerer in Rheinsberg. 297. Volgenau, Gerichts-Assessor. 134. Vorkastner, Regierungs-Civil-Supernumerar in Potsdam. 323. Graf v. Voß in Nebelin. 72.

W.

Wachtel, Post-Exped. in Rheinsberg. 135. Wacker, Hebamme in Berlin. 176. Wagener, Wagenmeister in Potsdam. 273. Wagner, Administrator in Proskau. 99. 100. 330. Wagner, Oberförster in Proskau. 100. 330. Wagner, Kaufmann in Berlin. 136. Wagner, Jungfer, in Gr. Frederwalde. 254. Wallmann, Auscult. 212. Wallmüller, Auscultator. 428. Walterstein, Nagelschmiedemeister in Jüterbogk. 99. Wapmann, Post-Conducteur in Berlin. 213. Wartschow, Candidat der Theologie in Demerthin. 273. Wauble, Prediger in Sauen. 26. Weber, Schulze in Caputh. 115. Weber, Gerichts-Assessor. 428. Wedecke, Kreisbaumeister in Wittstock. 157, in Pritzwalk. 358. v. Wedell, Auscultator. 383. Wegener, Kanzlei-Cassendiener in Berlin. 164. Wegener, Buchbindermstr. in Charlottenburg. 182. Weger, Post-Expedient in Berlin. 296. Wegner, Post-Conducteur in Berlin. 329. Wegner, Kaufmann in Berlin. 68. Wegner, Justiz-Rath in Berlin. 377. Weigel, Lehrer in Berlin. 429. Weiland, Briefträger in Wriezen 26. Weinel, Kanonier in Spandau. 51. Weinholtz, Referend. 383. Weiß, Wirthschafts-Inspector in Schönfließ. 232. Weissenborn, Vermessungs-Revisor in Berlin. 284. Wendorff, Gerichts-Assessor. 134. 382. Wendt, pract. Arzt rc. in Berlin. 154. Wenner, Regierungs-Supernumerar in Potsdam. 203. Wentzel, Magistrats-Büreau-Vorsteher in Berlin. 14. Wentzel, Gerichts-Assessor. 51. Wentzel, Schlossermstr in Spandau. 297. Wentzel, Kreisrichter in Wriezen. 420. Wentzke, Kaufm. in Berlin. 177. Werk, Handelsmann in Werder. 154. Wernecke, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 63. Werner, Bauführer. 154. Werner, Referend. 264. Wernicke, Executor in Berlin. 6. Wernitz, Briefträger a. D. in Brandenburg. 273. Graf v. Wesdehlen, Auscultator. 134. Wessel, Auscultator. 176. Wessel, Gerichts-Assessor. 295. Westphal, Gastwirth zum Oranienburger Berg. 69. Westphal, Post-Expediteur in Fischerwell. 135. Westphal, Referend. 176. Westphal, Arbeitsmann in Falkenberg. 380. Westphalen, Auscultator. 383. Wetzel, Seminardirector in Köpenick. 79. Wiechert, Kreisschulze in Kalenbeck. 71. 297. Wiegand, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Wienecke, Schulze in Schöbendorf. 297. Wiese, Forstmeister in Eldena. 108. 324. Wiese, Referend. 329. Wiesecke, Amtmann in Plauerhof. 232. Wiesener, Gast-

wirth in Prenzlau. 15. Wiesicke, Mühlenmeister in Drewitz. 324. Wiesner, Hof-Postamtsbote in Berlin. 63. Wiesner, Auscultator. 176. Wietz, Predigtamts-Candidat in Darsikow. 177. Wiggert, Schulze in Salzbrunn. 115. Wilcke, Steinsetzmeister in Berlin. 296. Wildberg, Erbsitzer in Neu-Holland. 69. Wildhagen, Kaufmann in Havelberg. 214. Wilhelmi, Superintendent und Prediger in Zerpenschleuse. 6. 125. Wilke, Bäckermeister in Groß-Schönebeck. 99. Wilke, Referend. 356. Wilke, Schulze in Langendamm. 266. Wilke, Kanzlist in Berlin. 311. Wilhelm, Packbote a. D. in Havelberg. 273. Wille, Post-Expedient a. D. in Berlin. 98. Willer, Schulamts-Candidat aus Breslau. 195. Wilkert, Auscultator. 383. Willmann, Zimmermeister in Alt-Schöneberg. 364. Willmanns, Referend. 212. Wilm, Lehrer in Berlin. 492. Winckelmann, Steindruckereibesitzer in Berlin. 177. Winckler, Kreis-Thierarzt a. D. und Lehrer in Berlin. 108. 344. Windelband, Rechnungsrath in Berlin. 350. Winkler, Actuarius in Suckow. 71. Winkler, Referend. 296. Winterfeld, Auscultator. 357. v. Winterfeld, Auscultator. 212. v. Winterfeld, Ritterschafts-Director in Kuzerow. 326. Witschnowsky, Schulze in Tuchen. 72. Wittcke, Post-Secretair in Freienwalde. 273. Witte, Schulze in Dalldorf. 70. Witte, Amtmann in Rabenstein. 115. Witte, Predigtamts-Candidat aus Weggun. 311. Witte, Kaufmann in Wittstock. 323. Wittenberg, Bürgermeister in Buchholz. 114. 164. 176. 357. Wittgenstein, Auscultator. 88. Wittich, Auscultator. 357. Wittkopf, Destillateur in Berlin. 384. Woelfer, Bürgermeister in Lindow. 71. Woelkerling, Referend. 212. Woeller, Büdner in Himmelpfort. 151. Wohlauff, Mühlenmeister in Wiepersdorf. 297. Wolf, Schulamts-Candidat aus Groß-Behnitz. 135. Wolf, Hauslehrerin in Stepenitz. 318. Wolff, Kreisgerichts-Rath in Potsdam. 8. Beilage zum 38. Stück. Wolff, Hauslehrerin in Trampe. 122. Wolff, Post-Expedient in Prenzlau. 135. Wolff, Post-Expedient in Brandenburg. 135. Wolff, Kaufmann in Kyritz. 274. Wolff, Kaufmann in Berlin. 296. Wolff, Prediger in Neuenhausen. 429. Wolff, Predigtamts-Candidat aus Wittenberg. 433. Wolfram, Briefträger a. D. in Berlin. 296. Wollschläger, Hüfner in Liebätz. 274. Wollschläger, Schulamts-Candidat aus Rubehorst. 372. Woltemas, Auscultator. 212. Wope, Ortsvorsteher in Trebitz. 64. Woytasch, Auscultator. 383. Woyte, Referend. 356. Wuehlisch, Kaufmann in Berlin. 69. Wuenn, Schulamts-Candidat aus Boytzenburg. 135. Wunder, Lehrerin in Berlin. 225. Wunderlich, Schulze in Alt-Burchhorst. 70. Wurffbain, Feldmesser. 154. Wurm, Kossäth in Bärwalde. 297. Wuthenow, Ober-Post-Secretair in Berlin. 63. Wutsdorf, Apotheker in Fehrbellin. 273.

Z.

Zabel, Schulze in Nagösen. 115. Zabel, Post-Expeditions-Vorsteher in Potsdam. 273. Zacharias, Kanzlist in Berlin. 311. Zachert, Ackergutsbesitzer in Neetz. 364. Zaller, Kaufmann in Berlin. 220. 221. 224. Zander, Diener in Groß-Fredenwalde. 254. Zange, Intendantur-Registrator in Berlin. 264. Zarnack, Gärtner in Eldena. 108. 324. Zarncke, Lehnschulze in Jacobshagen. 71. Zastrow, Briefträger in Neustadt a. W. 273. Zech, Kämmerer und Kaufmann in Teupitz. 63. Zecker, Schulze in Ringenwalde. 71. Zeisiger, Lehrer in Berlin. 429. Zemmin, Packbote a. D. in Berlin. 296. Zenzyzi, Justiz-Rath in Berlin. 88. Zier, Amtsrath in Trebatsch. 12. 181. Zieer, Post-Expediteur in Trebatsch. 135. Ziller, Bauführer. 26. Zillechen, Bauführer. 154. Zimmer, Eisenbahn-Post-Conducteur a. D. in Berlin. 63. Zimmer, Musik-Gehülfe in Peitz. 301. Zimmermann, Schulamts-Candidat aus Jebserigk. 372. Zipler, Schulamts-Candinat aus Holbeck. 135. Zochert, Post-Expedient in Berlin. 383. Zumt, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 433.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1859.

A.

Ablösungen s. Auseinandersetzungen.

Angehaltene Personen. Ein anscheinend geistesschwaches Mädchen im Verlorenen Wege zu Berlin. 924.

Anzeigen. Des Hofwirths Lent in Wustrow wegen der Garantie bei Vieh-Verkäufen. 70. und des Hofwirths Hann in Canz. 284.

Auctionen. Wein, Vitriol, Farben 2c. auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 28. Kutschwagen, Kochstr. 48. in Berlin. 52. Ackerpferde auf dem Schulzen-Amte in Glindow. 52. Meubles u. Kleidungsstücke auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 68. Meubles auf dem Rathhaushofe in Kyritz. 68. Meubles u. andere Gegenstände im Dorfe Kehrigk. 68. Verschiedene Meubles in der Wohnung des Gutsbesitzers Voigt in Wandlitz. 76. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Handelsmanns Schuhmacher in Deutschhof. 76. Essenzen u. Oele, Brandenburgerstraße 11. in Potsdam. 76. Zwei Ochsen im Schulzenamte zu Werder. 100. Wäsche, Kleidungsstücke, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthschaften im Gerichtshause zu Buchholz. 118. Torf auf der Wiese des Gastwirths Kötter in Kyritz. 126. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Maurermeister Zastrow in Gramzow. 126. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Bauers Keller in Woltersdorf. 126. Wein, Syrup, Farben, Vitriol und Alaun auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 126. Pferde u. Wagen in der Wohnung der Frau Amtmann Ganz in Neustadt-Eberswalde 144. 172. Mobiliar-Nachlaß des Schlossermeisters H

Digitized by Google

nicke in Lychen. 144. Meubles u. ein Fortepiano in der Wohnung des Gutsbesitzers Voigt zu Wandlitz. 144. Nachlaß-Gegenstände des Rentiers Wittstock in Neustadt a. D. 172. Leinenzeug im Auctionszimmer des Kreisgerichts zu Templin. 172. Möbel in der Wohnung des Maurermeisters Altmann zu Angermünde. 176. Verschiedene Gegenstände Siefersgasse 1. in Potsdam. 200. Nachlaß-Gegenstände des Bürgermeisters Schulze in Buchholz. 200. Möbel im Schulzenamte zu Friedersdorf. 200. Zur Kaufmann Schmidtschen Concurs-Masse gehörige Gegenstände im Gasthofe zur Stadt Hamburg in Lenzen. 200. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Roth zu Berlin. 204. 290. 371. Nachlaß-Gegenstände im Hause des Mühlenmeisters Balz in Bahrensdorf. 224. Zwei Pferde und ein Wagen auf dem Etablissement Jägerbude bei Erkner. 224. Spiritus auf dem Haupt-Steuer-Amte zu Potsdam. 248. Meubles im Gerichtslokale zu Neustadt a. D. 252. Nachlaßsachen in der Sterbe-Wohnung des Altsitzers Lindenberg zu Alt-Landsberg. 252. Verschiedene Gegenstände im Neweschen Gasthofe zu Freyenstein. 276. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Hirsch in Berlin. 281. 344. Nachlaß-Gegenstände des Ziegelmeisters Kofahl auf der Zernsdorfer Ziegelei. 284. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 305. 370. 440. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 305. 371. 438. Verschiedene Gegenstände in der Pfandkammer des Kreisgerichts zu Wriezen. 307. Verschiedene Gegenstände im Schulzenamte zu Sietzing. 307. Verschiedene Gegenstände auf dem Wahlfeldtschen Hofe in Bereringen. 307. Zwei Wagen und Möbel im Hause Nr. 15. am Markt zu Straußberg. 307. Die zur Kaufmann Schmidtschen Concoursmasse gehörigen Gegenstände im Hause d. Mehlhändlers Schmidt in Fehrbellin. 307. Verschiedene Gegenstände auf dem Grundstücke des Mühlenmeisters Lange in Brodowin. 307. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Kaufmanns Cohn in Prenzlau. 326. 391. 464. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 338. 356. Oderkahn des Schiffers Ganschow in Zerpenschleuse. 340. 364. 378. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Poeschke in Görzig. 340. Pferde, Meubles, Leinenzeug und Küchengeräth in der Wohnung der Wittwe Marggraf in den Rüdersdorfer Hinterbergen. 340. Mobiliar-Nachlaß der unverehelichten Moos in Waldau. 379. Vieh auf dem Rittergute Fröhden. 379. Meubles und andere Gegenstände Brandenburgerstraße 11. in Potsdam. 384. Oderkahn der Schiffseigenthümer Grunwald'schen Erben bei Zellin. 407. Mobiliar-Nachlaß der Frau Oberstlieutenant v. Bredow in Alt-Markgrafpieske. 407. Verschiedene Gegenstände Berlinerstraße 35. in Beeskow. 408. Effecten zur Kaufmann Stargardt'schen Concursmasse in Treuenbrietzen. 408. Schaafe auf dem Schulzengute in Fern-Neuendorf. 408. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Hirsch in Berlin. 413. Wirthschafts-Inventarium in Wilhelmshof. 416. Verschiedene Sachen bei dem Mühlenmeister Berkholz in Frauenhagen. 460. Verschiedene Sachen auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 460. Verschiedene Sachen in der Wohnung des Rentiers Philipp zu Spreenhagen. 476. Verschiedene Sachen bei der Wittwe Klahm in Jasdorf. 476. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 477.

525. 593. Vieh und ein Ackerwagen in der Wohnung des Böttchermeisters Heine in Stolpe. 510. Lebendes u. todtes Inventarium auf dem Gute Lenzerwische. 510. Verschiedene Gegenstände am Neuen Markt 10. in Potsdam. 514. Ein Pferd u. 2 Kühe bei der Kolonisten-Ww. Köhler in Schmargendorf. 514. Mobiliar-Nachlaß des Tischlermeisters Kosegath in Wilsnack. 514. Verschiedene Gegenstände auf dem Hofe des Kreisgerichts zu Wriezen. 538. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe zu Kyritz. 544. Die zur Förster Wehrschen Nachlaß-Masse gehörige Wagenremise in Breitelege. 544. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 544. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Rentiers Philipp zu Spreenhagen. 544. Verschiedene Gegenstände auf dem Gute Lenzerwische. 552. Schaafe auf dem Schulzengute in Fern-Neuendorf. 560. Mobiliar-Nachlaß der verwittw. Chaussee-Einnehmer Farter zu Spiegelmanufactur bei Neustadt-Eberswalde. 560. Vieh auf dem Rittergute Frohden. 560. Ein Kutschwagen beim Gerichtshause in Brandenburg. 560. Mobiliar-Nachlaß des Superintendenten, Probstes Albrecht in Angermünde. 564. 588. Goldsachen, Brandenburgerstraße 11. in Potsdam. 564. Mobiliar-Nachlaß des Zweihüfners Schuhr in Behlow. 580. Zwei Arbeitswagen u. 1 Haufen Buchen-Klobenholz Nauenerstr. 4. in Potsdam. 587. Verschiedene Gegenstände auf d. Gute Schonhagen. 588. 604. Mobiliar-Nachlaß des Kreisgerichts-Secretairs Mumme in Fehrbellin. 588. Vieh auf dem Welkeschen Bauergute in Wulfersdorf. 588. Verschiedene Gegenstände in der Kaufm. Appelschen Concurssache zu Schwedt. 588. Kleie u. Mehl in Rummelsburg. 588. Mobilien, Wäsche und Betten im Gasthofe des Gastwirths Nordheim in Mittenwalde. 604. Abgepfändete Gegenstände auf dem Rathhaushofe in Kyritz. 604. Mehrere Gegenstände im Hause des Kleinbürgers Pardemann in Saarmund. 609. Mobiliar des Handelsmanns Bornstein aus Fliet. 609. Wein, Farben, Alaun ꝛc. auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 609. Nachlaß-Gegenstände des Rentiers Höltz in Kyritz. 610. Nachlaß-Gegenstände des Maurergesellen Just in Zerpenschleuse 610. Verschiedene Gegenstände im Schulzen-Amt zu Neu-Lewin. 610. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Mehlhändlers Gundlach zu Freienwalde a. O. 633. Mobiliar-Nachlaß des Kreisgerichts-Secretairs Winkler in Belzig. 633. Mobiliar-Nachlaß des Schuhmachermeisters Gerting in Kyritz. 634. Champagner, Bleiweiß und Syrup auf dem Rathhause in Beeskow. 650. Verschiedene Gegenstände Schloßstraße No. 3. in Potsdam. 977. Verschiedene Gegenstände Nauenerstraße No. 25. in Potsdam. 676. Verschiedene Gegenstände im Rathhause zu Pritzwalk. 676. Vier Kühe auf dem Rathhaushofe zu Kyritz. 676. Vieh bei der verw. Colonist Köhler in Schmargendorf. 692. Materialwaaren auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 692. Ein Kutschwagen, ein Schreibsecretair und Bauholz auf dem Schulzen-Gehöft in Fern-Neuendorf. 692. Verschiedene Gegenstände im Hause des Bäckermeisters Roeber in Wittenberge. 708. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 714. Zwei Kutschwagen, Meubles, Kleidungsstücke, Hausgeräthe und Bücher in Potsdam. 716. Nachlaß-Gegenstände des Schulzen und Handelsmanns Schmidt in Neu-Garz. 716. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Försters Scharf zu Rosenthal. 716. Maurziegelsteine auf den Ruthe-

Digitized by Google

Wiesen bei Neuendorf. 742. Pferde des Füsilier-Bataillons des 8ten Infanterie-Regiments zu Prenzlau. 757. Kühe auf dem Rathhaushofe zu Kyritz. 758. Torf auf dem Gute Wildau. 758. Pferde des 3ten Ulanen-Regiments in Fürstenwalde. 762. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe zu Beeskow. 761. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 783. 833. 908. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Roth in Berlin. 783. 833. 908. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 783. 833. 908. Pferde des Train-Bataillons, II. Armee-Corps in Liebenwalde. 785. Mobilmachungspferde des Füsilier-Bataillons des 8ten Infanterie-Regiments in Prenzlau. 785. Waarenbestände und Mobilien des Kaufmanns Hoffmann in Werneuchen. 786. Verschiedene Gegenstände auf dem Markte in Wittenberge. 786. Mobiliar-Nachlaß der verw. Chaussee-Einnehmer Facthe auf der Spiegel-Manufaktur bei Neustadt a. D. 786. Verfallene Pfänder in der Wohnung der Wittwe Thoms zu Spandau. 806. 857. 939. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Buchholz in Bernau. 823. 882. 965. Torf auf dem Gute Wildau. 824. Zwei Kühe auf dem Rathhause zu Kyritz. 824. Ein Pferd, ein Wagen und Möbel in der Wohnung des Kaufmanns Hirschberg zu Ketzin. 828. Betten, Möbel und eine Wanduhr in der Wohnung des Leisten-Fabricanten Weinert in Ferch. 828. Mobiliar-Nachlaß des Glasermeisters Adami in Bernau. 852. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung der verwittweten Lehrer Kose zu Bergholz. 874. Verschiedene Gegenstände auf dem Grundstücke des Mühlenmeisters Nickel in Niederfinow. 874. 906. Materialwaaren auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 874. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Handelsmanns Haack zu Hohenofen. 874. Möbel Berlinerstraße Nr. 122. in Bernau. 898. Pferde des 3ten Ulanen-Regiments in Fürstenwalde. 904. Ziegelsteine auf den Nuthewiesen bei Neuendorf. 906. Möbel des Amtmanns Lemke aus Carlshof im Hause des Gastwirths Cohn zu Gramzow. 906. Nachlaß-Gegenstände am Marktplatze Nr. 10. in Freienwalde. 906. Unbrauchbare Materialien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 906. 922. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Handelsmanns Pein zu Sieversdorf. 930. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushof in Beeskow. 932. Brennereigeräthe im Biebersteinschen Gasthofe zu Zechlin. 931. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Hungar in Zossen. 948. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 958. 973. 1049. 1122. Möbel, Betten rc. Brandenburgerstraße Nr. 11. in Potsdam. 960. Zur Kaufmann Schwennickeschen Concursmasse gehörige Gegenstände in Luckenwalde. 960. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 960. Verschiedene Gegenstände im Schulzenamte zu Sietzing. 960. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 973. 1049. 1121. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Leibhaus-Inhabers Schwabe in Brandenburg. 974. 1050. 1122. Pappe und Cigarren im Gerichtslokale zu Treuenbrietzen. 992. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung der verehel. Bäckermeister Kunath in Oderberg. 992. Abgepfändete Sachen auf dem Schulzengehöft in Mellen. 994. Verschiedene Gegenstände im Gebäude des Kreisgerichts zu Berlin. 1010. Vieh in der Wohnung des Bauers Walter zu Steinhöfel. 1010. Landtaback und Kartoffeln in der Wohnung des Gastwirths Heine zu Stolpe. 1010. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe zu Beeskow. 1014. Eßkartoffeln im Schulzenamte zu Sietzing. 1014. Verfallene Pfänder in der Wohnung der Gebrüder Mendel in Wittstock. 1025. 1099. 1166. Möbel auf dem Schulzengehöft in Mellen. 1038. Zillenkahn des Ziegeleibesitzers Lewetag in Gülpe. 1043. 1060. 1082. Oderkahn des Handelsmanns Schüler in Brandenburg. 1043. 1060. 1082. Verschiedene Gegenstände in Nowawes. 1044. Verschiedene Gegenstände im Gerichtslokale in Treuenbrietzen. 1044. Drei Füllen des Gutsbesitzers Lemke in Carlshof. 1044. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Hirsch zu Berlin. 1049. 1121. 1186. Abgepfändete Gegenstände im Gerichtslokale zu Treuenbrietzen. 1066. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Handelsmanns Pein in Sieversdorf. 1069. Verschiedene Gegenstände des Kaufmanns Müller in Spiegelmanufactur. 1069. Mobiliar-Nachlaß der Büdner Mangelsdorfschen Eheleute in Birkenwerder. 1069. Mobiliar-Nachlaß der Handelsmann Schützeschen Eheleute in Trebbin. 1069. Oderkahn des Schiffseigenthümers Schulz aus Fürstenberg in Cöpenick. 1092. 1108. 1132. Verschiedene Gegenstände im Gastwirth Schönschen Grundstück zu Sandkrug. 1092. Köperband an der Gerichtsstelle zu Treuenbrietzen. 1116. Felgen auf dem Holzplatze des Barbiers Kellners in Wittstock. 1116. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhause zu Beeskow. 1116. Waaren-Bestände des Kaufmanns Mewes in Zehdenick. 1116. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Federmann zu Zehdenick. 1136. Oderkahn des Schiffers Bock in Dahmsdorf. 1139. 1161. 1178. Verschied. Gegenstände auf dem Hofe des Bauers Wilcke in Güntersberg. 1140. Pappe und Zwirn an der Gerichtsstelle zu Treuenbrietzen. 1140. Schaafe auf dem Amte Zechlin. 1162. Abgepfändete Gegenstände des ehemaligen Gastwirths Grasewurn in Kyritz. 1162. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhause zu Beeskow. 1162. Ausrangirte Dienstpferde des Train-Bataillons, II. Armee-Corps, in Liebenwalde. 1181. Möbel auf dem Schulzengehöft zu Mellen. 1181. Cigarren an der Gerichtsstelle in Treuenbrietzen. 1206. Mobiliar-Nachlaß des Schneidermeisters Gehrike in Zossen. 1206. Ausrangirte Dienstpferde des 3ten Ulanen-Regiments in Fürstenwalde. 1221. Ein Pferd, 3 Schweine und andere Gegenstände im Hause des Amtmanns Kunicke zu Beeskow. 1228. Wagen und Vieh im Müllerschen Gasthofe zu Zechlin. 1236. Mobiliar-Nachlaß der verehel. Schiffer Herm auf der Friedrichsthaler Glashütte. 1244. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe zu Beeskow. 1244. Zwei Pferde in der Wohnung des Eigenthümers Kretke zu Neu-Lewin. 1246.

Aufforderungen: zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des taubstummen Schuhmachergesellen Funk aus Danzig an das Kreisgericht zu Belgrad. 72. 75; zu Mittheilungen über den Ursprung der in Rheinsberg zum Vorschein gekommenen falschen Thaler an die Kreisgerichts-Commission daselbst. 111; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Angermünde. 128; zur Nachsuchung der Publication von 288 Testamenten bei dem Stadtgericht zu Berlin. 149; zur Nachsuchung der Publication der Testamente des Prinzlichen Kammermusikus Niclas in Rheinsberg, des Musketiers Leppin in Neu-

Digitized by Google

Ruppin und der Catharine Detert aus Manker bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 195; zur Meldung der Gläubiger der Casse der Garnison-Kirche in Berlin. 206; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeiters Eggert aus Grunewald. 242; zur Ermittelung des Brandstifters des im Wohnhause des Mühlenmeisters Krüll in Unbehandten ausgebrochenen Feuers. 374; zur Ermittelung des Leichnams des von der unverehelichten Linstedt zu Doberitz neugebornen Kindes. 382; zur Nachsuchung der Publication des Testaments der Johann Wicker'schen Eheleute aus Joachimsthal bei dem Kreisgericht zu Templin. 472; zur Mittheilung des Aufenthalts des Andreas Schwalm an Oswald Rieger in Berlin. 494; zur Mittheilung des Aufenthalts des Webergesellen Hannemann aus Jüterbogk an das Kreisgericht zu Berlin. 540; zur Ermittelung des Anstifters des auf dem Amtshofe in Letzow ausgebrochenen Feuers. 582; zur Empfangnahme von 2 Depositalmassen bei der Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. 592; zu Mittheilungen über den vom Kahne des Schiffers Grau verschwundenen Schiffsknecht Merten aus Fürstenberg an das Kreisgericht zu Berlin. 598; zur Empfangnahme eines Erbtheils für den Gerichtsboten Stechow aus Stavenow bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 631; zur Meldung der Anspruchsberechtigten an ein, unter der Sancristei der Kirche zu Dahlwitz befindliches altes Erbgewölbe. 631; zur Ermittelung des Thäters des gegen die Wittwe Breyer aus Rosenthal auf dem Wege von Oranienburg nach Mühlenbeck verübten Raubanfalls. 644; zur Empfangnahme von 4 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 664; zur Mittheilung des Aufenthalts der unverehel. Ott an die Polizei-Verwaltung zu Fürstenwerder. 754; zur Mittheilung von Thatsachen in Bezug auf die muthmaßliche Unterschlagung von Steinkohlen durch den Schiffer Witt aus Groß-Schmölen an das Kreisgericht zu Brandenburg. 760; zur Ermittelung des Anstifters des im Förster'schen Haus-Anbau zu Sandau ausgebrochenen Feuers. 781; zur Ermittelung des Mörders des Dienstknechts Genske aus Frehne. 820; an den Kaufmann Kuphal zur Empfangnahme des von dem Kaufmann Stavenow bei dem Stadtgerichte zu Berlin deponirten Miethspreises. 823; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Knechts Grußmann aus Pasewalk an die Kreisger.-Comm. zu Charlottenburg. 823; zu Mittheilungen über die Ursache des Todes der Ehefrau des Häuslers Steindorf in Assau an die Kreisger.-Comm. zu Niemegk. 847; zur Empfangnahme eines für den Förster Neumann in Gosen auf der früher Beyer'schen Colonistenstelle zu Neu-Zittau eingetragen gewesenen Capitals bei der Kreisgericht-Commission zu Storkow. 888; zur Ermittelung des Thäters des gegen den Oberförstersohn Feist zu Lanke verübten Raubanfalls. 893; zur Nachsuchung der Publication von 15 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Berlin. 916. 1042; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Spandau. 963; zur Empfangnahme von 5 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 990; zur Meldung des Nachlaß-Gläubiger des Ziegeleibesitzers Harras in Hennickendorf. 1060; an den Seconde-Lieutenant Hellmann aus Niederfinow zur Meldung bei dem Landwehr-Bataillons-Commando in Frankfurt a. O. 1095. 1230; zur Meldung der Inhaber der mit der Bezeichnung „Commandit-Gesellschaft Goldlauterer-Gewerkschaft zur Ausbeute von Silber-, Kupfer- und Arsenik-Societäts-Actien“ in den Verkehr gebrachten werthlosen Papiere. 1110; zur Mittheilung des Aufenthalts der unverehelichten Schlechten an den Staats-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Berlin. 1141; zur Ermittelung des Thäters des an der Leiche des Schulzenguts-besitzers Körnicke aus Groß-Marzehno auf Rädigker Feldmark verübten Raubes. 1146; zur Empfangnahme von 4 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Templin. 1158; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schuhmachergesellen Gericke aus Dahme an den Staats-Anwalt zu Neu-Ruppin. 1163; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Gärtnergehülfen Pechareck aus Potsdam an die Wittwe Pechareck daselbst. 1170. — Erledigte: wegen Vernehmung des Tapeziers Hack aus Hamburg. 210.

Aufgefundene Leichname. Einer unbekannten Frauensperson in der Spree bei Bohneshof. 39; eines unbekannten Mannes auf dem Felde hinter der Torfstraße zu Moabit. 95; eines unbekannten Mannes im neuen Schifffahrtskanal unweit der Charlottenburger Brücke. 121; eines neugebornen Kindes im Mühlengraben hinter dem Grundstück Stechbahn Nr. 6. in Berlin. 187; eines unbekannten Mannes im Backhause des Rentiers Erdmann in Biesecke. 218; eines unbekannten Mannes in der Coepenicker Forst. 238; eines neugebornen Kindes im neuen Canal bei Berlin. 334; eines unbekannten Mannes im Wusterwitzersee. 334; eines unbekannten Mannes an der Citadell-Vorgrabenbrücke bei Spandau. 374; eines unbekannten Mannes in der Spree bei Lützow. 449; eines unbekannten Mannes in dem sog. Humboldts-Hafen. 455. 489; eines unbekannten Mannes in der Himmelpforter Forst. 456; einer unbekannten Frauensperson in einem See im Thiergarten. 506; eines unbekannten Mannes in der Spree bei Charlottenburg. 533; einer unbekannten Frauensperson in der Havel bei Cladow. 554; eines unbekannten Mannes im Liepensee bei Oderberg. 600; eines unbekannten Mannes in einem Kiehnengehölz auf der Creutzburger Feldmark. 600; eines unbekannten Mannes im Landwehr-Kanal zu Berlin. 671; eines unbekannten Mannes in der Elbe zwischen der letzten Wittenberger und ersten Wendtorfer Buhne. 671; eines neugebornen Kindes auf dem Kirchhofe zu Potsdam. 712; eines neugebornen Kindes in der Havel bei Tiefwerder. 727; eines unbekannten Mannes in der Elbe bei Lenzerfähre. 737. eines unbekannten Mannes im Kanal vor dem Halleschen Thore in Berlin. 752; eines neugebornen Kindes unter einer Brücke zwischen dem Zellengefängniß und dem Hamburger Bahnhofe zu Berlin. 753; eines unbekannten Mannes im Landwehr-Kanal bei Charlottenburg. 753; eines unbekannten Mannes auf der Feldmark des Dorfes Thyrow. 781; eines unbekannten Mannes an der von Berlin nach Charlottenburg am Landwehr-Kanal entlang führenden Chaussee. 820; eines unbekannten Mannes im neuen Kanal zwischen Albrechtshof und der Lichtensteiner Brücke. 847; eines unbekannten Mannes in der Jungfernheide. 875; eines unbekannten Mannes im Grunewald. 901; eines unbekannten Mannes und einer unbekannten Frauensperson in der Elbe bei Wittenberge. 902; eines Kindes weiblichen Geschlechts in dem Chausseegraben vor dem Landsberger Thore bei Berlin. 970; eines unbekannten Mannes im neuen Kanal bei Charlottenburg. 970; eines unbekannten Mannes in der Potsdam-Bornimer Forst. 1003; eines unbekannten Mannes im Wannsee. 1012; eines unbekannten Mannes in der Bernauer Stadtforst.

Digitized by Google

1013; eines unbekannten Mannes in der Heide des Krügers Danneberg zu Heiligensee. 1032; eines unbekannten Mannes in der Jungfernheide. 1032; eines unbekannten Mannes auf dem sog. Habnenberge bei Staaken. 1064; eines unbekannten Mannes in dem Hause Bergstraße Nr. 46. in Berlin. 1084; eines unbekannten Mannes in der Elbe bei Wittenberge. 1094. eines Kindes männlichen Geschlechts im neuen Kanal zu Berlin. 1201.

Auseinandersetzungen, Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen. Aufforderung zur Meldung der Interessenten bei 37, im Bezirke der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg schwebenden Separationen und Ablösungen. 6. 82. Aufforderung zur Meldung der Interessenten bei 46, im Bezirke der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg schwebenden Separationen und Ablösungen. 617. 681.

B.

Bausachen. Ausgebot der Einrichtung eines Spließzaunes um den Garten des Förster-Etablissements Crams. 26; Ausgebot des Neubaues des Küster- und Schulhauses zu Moglin. 89; Ausgebot der Reparatur der Brücke zu Kohlhasenbrück. 222; Ausgebot des Neubaues des Pfarrhauses in Lindenberg. 415; Erneuerung des Spalierzaunes vor dem fiscalischen Tagelöhnerhause zu Stegliß. 872; Ausgebot des Neubaues des Schul- und Küsterhauses in Schwante. 697.

Benachrichtigungen: die angeblich verehlichte Maschinenbauer Reischig wegen des ihr in dem Testamente ihrer Mutter, der sog. Müller in Zerpenschleuse, ausgesetzten Pflichtheiles. 20; an die unbekannten Erben der Stellmachermeister Werz'schen Eheleute zu Behlefanz wegen der testamentarischen Bestimmungen derselben. 21; an Conrad Guido Bellardi wegen seiner Einsetzung zum Miterben seines Vaters, des Majors z. D. Bellardi in Berlin. 48; an den Kaufmann Fischer aus Meyenburg wegen seiner Ernennung zum Miterben seiner Mutter, der verwittweten Brauer Fischer in Havelberg. 108; an die Gebrüder Netzband wegen ihrer Ernennung zu Miterben ihrer Eltern, der Victualienhändler Netzband'schen Eheleute in Berlin. 272; an die Gebrüder Baumann wegen ihrer Ernennung zu Miterben ihres, in Finkenwalde verstorbenen Vaters, des Oberst-Lieutenants a. D. Baumann. 272; an die Erben der Ehefrau des Arbeitsmannes Wagemann, geb. Struppagel, aus Groß-Dratow wegen des ihnen von den Kaufmann und Butterhändler Hecht'schen Eheleuten ausgesetzten Legats. 304; an den in Nordhausen als Postbote beschäftigt gewesenen ehemaligen Strafanstalts-Hülfsaufseher Kleemann wegen Ernennung seiner beiden Kinder zu Pflichttheilserben der Stadtvoigtei-Director Richter'schen Eheleute in Berlin. 312; an den Kaufmann Hegewald wegen seiner Ernennung zum Erben seines in Berlin verstorbenen Vaters, des Bürstenmachermeisters Hegewald. 327; an Wilhelm Carl Wetzel wegen seiner Einsetzung zum Pflichttheilserben seines Vaters, des Arbeiters Wetzel in Berlin. 354; an den Sohn des pensionirten Mundkochs Sperlich aus Berlin wegen seiner Einsetzung zum Pflichttheilserben seines Vaters. 382; an den Maschinenmeister Dietrichs und dessen Bruder wegen ihrer Ernennung zu Erben ihrer Eltern, der Professor Dietrichs'schen Eheleute in Charlottenburg. 396; an Leopold Jülich aus Hamburg wegen des ihm von seiner Tante Zembritzky in Berlin ausgesetzten Legats. 450; an den Kaufmann Imberg wegen des ihm von seiner Mutter, der verwittweten Kaufmann Imberg in Berlin ausgesetzten Pflichttheiles. 492. an Christian Friedrich Wilhelm Krieling wegen Theilung des Nachlasses seines in Lichterfelde verstorbenen Vaters, des Meiers Krieling. 507. 564; an die Erben des Kossäthen Döring in Groß-Ziethen wegen der testamentarischen Bestimmungen desselben. 513; an die verehel. Bürstenfabrikant Dobski wegen des ihr von ihrem Vater, dem pens. Ober-Münz-Präger Hirte in Berlin ausgesetzten Erbtheils. 646; an die verehel. Maurerpolier Apel wegen des ihr von den Schankwirth Timm'schen Eheleuten in Berlin ausgesetzten Legats. 849; an den Apotheker Schnöckel wegen seiner Ernennung zum Miterben seiner Eltern, der Kaufmann Schnöckel'schen Eheleute in Berlin. 927; an die Gebrüder Wiese wegen ihrer Ernennung zu Miterben ihres Vaters, des Kossäthen-Altsitzers Wiese in Bendelin. 953; an Ferdinand Ludwig Wilhelm Spieker wegen seiner Ernennung zum Miterben seiner Eltern, der Pastor Spieker'schen Eheleute in Berlin. 953; an die Gebrüder Beck wegen ihrer Ernennung zu Miterben der Schmiedemeister und Droschkenbesitzer Graf'schen Eheleute in Berlin. 1085; an die Geschwister Rogge aus Damlack wegen ihrer Ernennung zu Miterben der Bauer-Altsitzer Bröker'schen Eheleute in Damlack. 1102; an den Oeconomen Tornow wegen seiner Ernennung zum Miterben seines Vaters des Kaufmanns und Holzhändlers Tornow in Berlin. 1148; an Alfred Wilhelmi wegen des ihm von dem Fräulein Wilhelmi Schmidt in Cöpenick ausgesetzten Erbtheils. 1204.

Bergwerks-Angelegenheiten. Verkaufspreise der Kalksteine, des Gypses und des gebrannten Kalks in den Steinbrüchen bei Rüdersdorf. 98. 113.

Berichtigungen: 52. 76.

Bewässerungs-Anlagen des Major a. D. v. Rohr auf der Feldmark Dannenwalde. 327. 409. 497.

Brauerei-Anlagen und Veränderungen des Ackerbürgers Lüdecke in Joachimsthal. 75; des Brauers Herlth in Wriezen. 221; des Braueigners Meyer in Tornow. 648; des Kürschnermeisters und Brauers Otto in Lychen. 674; des Gastwirths Blank in Lychen. 729; des Brauers Langenstraß in Berlin. 850; des Dr. Keller in Berlin. 1137; des Kaufmanns Bolicke in Prenzlau. 1152.

Bücher-, Kupferstich- und Musikalien-Anzeigen. Vorschriften zur Hefenfabrikation bei W. Schiller & Comp. in Freistadt. 176; Aufgaben zum Rechnen von Heller und Glaubitz in der Gropius'schen Buchhandlung zu Potsdam. 224. Schul-Lesebücher bei Stubenrauch & Comp. in Berlin. 308; Romane von Sir John Retcliffe „Sebastopol," und „Nena Sahib" und „Villafranca." 874.

C.

Chausseesachen. General-Versammlung der Frankfurt a. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft. 415; General-Versammlung der Berlin-Prötzeln Chaussee-Actien-Gesellschaft. 458; General-Versammlung der Perleberg-Pritzwalker Actien-Chaussee-Bau-Gesellschaft. 1182.

Digitized by Google

Concurs-Aufhebung: über das Vermögen des Tuchmachers Otto in Brandenburg. 449.

Concurs-Beendigung: über den Nachlaß des Oelmüllers Hesse in Wusterhausen a. D. 2; über den Nachlaß des Kaufmanns Samuel in Neustadt E.-W. 190; über den Nachlaß des in Scheune verstorbenen Bauers Lorenz. 258; über das Vermögen des Handelsmanns Levy in Plaue. 388; über das Vermögen des Buchhändlers Köhler in Wriezen. 458; über den Nachlaß des Lehrers Abraham in Rathenow. 541; über das Vermögen der Kaufmanns-Wwe. Aron in Wriezen. 586; über den Nachlaß des Mühlenbesitzers Wackerow. 696; über das Vermögen des Kaufmanns Büsing in Strasburg in U.-M. 755; über den Nachlaß des Tischlers und Nachtwächters Wollgast in Heiligengrabe. 840; über den Nachlaß des Tischlermeisters Kamnitz in Zehdenick. 887; über den Nachlaß des Kaufmanns Brandt in Wriezen. 927; über das Vermögen des Kaufmanns Nathanson in Brandenburg. 1013; über den Nachlaß des ehem. Bürgermeisters Schultze in Beeskow. 1054.

Concurs-Eröffnung: über das Vermögen des Kaufmanns Winckler in Wildau. 20; über das Vermögen des Kaufmanns Hartwig in Straußberg. 40; über das Vermögen des Kaufmanns Steffen in Angermünde. 78; über den Nachlaß des Stellmacher-Meisters Förstel in Goblitz. 97; über das Vermögen der Kaufmanns-Wwe. Aron in Wriezen. 168; über das Vermögen des Kaufmanns Ellan in Brandenburg. 219; über den Nachlaß des Kaufmanns Oppermann in Beeskow. 271. 383; über das Vermögen des Handelsmanns Alexander in Golzow. 271. 295; über das Vermögen des Mühlenmeisters Höppner zu Blumberger Mühle. 304. 325; über das Vermögen des Posamentiers und Handelsmanns Barth in Brandenburg. 481; über das Vermögen des Mehlhändlers Gundlach in Freienwalde. 512; über das Vermögen des Kaufmanns Hoffmann in Werneuchen. 689. 739; über das Vermögen des Buchhändlers und Buchdruckerei-Besitzers Cohn in Freienwalde a. O. 713. 783; über den Nachlaß des Handelsmanns Moses in Beeskow. 755. 775; über das Vermögen des Gasthofsbesitzers Metzger in Schwedt. 760. 783. 1175. 1194; über das Vermögen des Handelsmanns Gobitz in Germendorf. 765. 823; über das Vermögen des Kaufms. Hillner in Rhinow. 887. 931; über den Nachlaß des Försters Wehr in Breitelege. 926. 952. 990. 1005; über das Vermögen des Mühlenmeisters Dambeck in Dahlhausen. 1024. 1085; über den Nachlaß des Krügers Sommerfeldt in Dyrotz. 1001; über das Vermögen des Gutsbesitzers Lemcke in Carlshof. 1158. 1175. 1193.

Creditverfahren: über den Nachlaß des Salzfactors Moritz in Kleine Mühle bei Teupitz. 2; über den Nachlaß des Bauers Sellheim in Deutsch-Wusterhausen. 35. 81; über den Nachlaß des Försters Lillinger in Hammelspring. 404. 483. 569; über den Nachlaß des Zimmermeisters Gentzsch in Wittenberge. 472. 549. 639.

D.

Dampfmaschinen: des Dampfschneidemühlen-Pächters Spitta in Ferch. 22; des Mühlenmeisters Bohm in Prenzlau. 41; des Fabrikbesitzers Bolle in Berlin. 124. des Stearinlicht-Fabrikanten Dr. Motard in Berlin. 190; des Ritterschafts-Raths, Domherrn v. Bredow in Buckow-Carpzow. 239; des Kaufmanns Kruse in Berlin. 239; des Geh. Commerzien-Raths Ermeler in Berlin. 247; der städt. Gas-Anstalt in Berlin. 247; der Fabrikbes. Liebermann und Söhne in Potsdam. 247; in der Gutsbrennerei zu Bruun. 247; des Kaufmanns Schultze in den Wiesen des Ritterguts Staffelde. 398; der Direction der Zöllner-Toussaint'schen Kattunfabrik in Schönweide. 398; des Ziegeleibesitzers Hollmann in Steinfurth. 406; der Fabrikbesitzerin-Wittwe Bretsch in Charlottenburg. 406; des Kaufmanns Arndt in Berlin. 452; des Fabrikbesitzers Dodyshun in Wittenberge. 453; des Fabrikanten Lampe und des Färbermeisters Lüdecke in Pritzwalk. 508; des Fabrikbesitzers Seebald in Treuenbrietzen. 508; des Spritfabrikanten Elsenmann in Berlin. 558; des Tuchmachergewerks in Wittstock. 558; des Mühlenbesitzers Markurth in Klein-Leppin. 563; der Gesellschaft zur Fabrication von Düngepulver in Berlin. 563; der Bau-Verwaltung des neuen Börsengebäudes in Berlin. 575; des Kaufmanns und Spritfabrikanten Kahlbaum in Berlin. 602; des Fabrikbesitzers Bettsack in Potsdam. 602; der Fabrikbesitzer Friedheim Söhne in Berlin. 640; des Brauereibesitzers Lipps in Berlin. 666; der Direction der Königl. Geschütz-Gießerei in Spandau. 673. 859; des Ziegeleibesitzers und Maschinen-Fabrikanten Schlickeysen in Cremmen. 697; der jüdischen Gemeinde in Berlin. 850; des Kaufmanns Ravené in Alt-Moabit. 873; des Mühlenbesitzers Bohm in Klinkow. 889; des Commerzienraths Bergemann in Berlin. 897; des Banquiers Mendelssohn-Bartholdy in Charlottenburg. 897; der Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbedarf in Berlin. 942; des Fabrikanten Arnheim in Prenzlau. 967; des Tuchscheerermeisters Fournier in Berlin. 1014; des Dr. phil. Cohn in Charlottenburg. 1065; des Fabrikbesitzers Pflugk in Alt-Moabit. 1081; des Mühlenmeisters Schumacher in Hermsdorf. 1085; des Baumeisters Strauch in Berlin. 1092; des Zimmermstrs. Müller in Liebenwalde. 1138; der Gebrüder Deter in Alt-Ruppin. 1138; des Stadtraths Sommer in Neu-Schöneberg. 1176; der Direction der Patent-Papier-Fabrik zu Hohenofen. 1190; des Kaufmanns Steffen in Berlin. 1227; in der Gutsbrennerei zu Ludwigsaue. 1227; des Zimmermeisters Atzrodien in Berlin. 1243.

Darr-Anlagen des Braueigners Radicke in Berlin. 703; des Brauereibesitzers Uhlig in Charlottenburg. 904.

Deich-Obligationen. Ausloosung von Nieder-Oderbruch-Deich-Obligationen. 197.

Destillir-Anlagen des Rentiers Graebert in Berlin. 170; des Destillateurs Weiß in Rathenow. 275; des Destillateurs Schuch in Wittenberge. 542; des Kaufmanns Vogel in Berlin. 640.

Diebstähle. Ein messingener Leuchter, einem Arrestaten als muthmaßlich gestohlen abgenommen durch die Polizei-Verwaltung zu Spandau. 45. Verschiedene muthmaßlich gestohlene Gegenstände bei dem Stadtgericht zu Berlin. 63. Verschiedene bei des Diebstahls verdächtige Personen in Beschlag genommene Gegenstände bei dem Kreisgericht zu Berlin. 66. Verschiedene bei einem des Diebstahls verdächtigen Einwohner in Berlin in Beschlag genommene Gegenstände. 71. Geld des Handelsmanns Buchwald in Kunow. 72. Verschiedene einem wegen Diebstahls bestraften Manne als muthmaßlich entwendet

Digitized by Google

abgenommene Gegenstände bei dem Stadtgericht zu Berlin. 94. Eine silberne Taschenuhr mit Gehäuse aus einem Hause in Neu-Globsow. 95. Verschiedene wahrscheinlich von der verehelichten Ulrich einem Einwohner in Prenzlau entwendete Gegenstände. 96. Verschiedene Sachen eines Gesellen auf der Herberge zu Nauen. 94. Verschiedene Gegenstände bei verdächtigen Personen in Ortwich in Beschlag genommen. 104. Speck und Schinken aus der Küche des Lehrers Zuckert in Summt. 173. Ein Paletot mit Führungs-Attest und Civil-Versorgungsschein des Gefreiten Jaeger aus einem Gastlokal in Potsdam. 185. Ein sogen. Berliner mit Sachen eines Handwerksburschen auf einer Herberge in Brandenburg. 186. Armleuchter aus dem Belvedere des Königl. Schloßgartens in Charlottenburg. 217. Felleisen mit Sachen des Kellners Golicke aus Berlin auf der Straße zwischen Trams und Bettin. 220. Sachen des Müllergesellen Daegen auf der Herberge in Lychen. 238. Geld der verwittw. Conditor Henicke in Belzig. 242. Ein Bett des Kossäthen Engel in Börnicke. 254. Speck und Kuchen der Bauerwittwe Schmidsdorff in Gorz. 279. Verschiedene bei der unverehel. Dahms aus Gransee vorgefundene Gegenstände. 279. Mehrere Einbrüche in der Stadt Oderberg. 280. Eine Brieftasche mit dem Staatsschuldschein Litt. C. Nr. 4855. und die Militairpapiere des Mühlenmeisters Rothbart in Brandenburg. 293. Verschiedene im Königl. Forstrevier Groß-Schönebeck versteckt gefundene muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 334. Verschiedene Gegenstände in Kaltenborn. 382. Verschiedene Gegenstände des Halbbauers Schulz in Trebnitz. 385. Zwei Taschenuhren der Schäferknechte Müller und Pelter in Klein-Leppin. 402. Bettzeug und Kleidungsstücke auf dem Wege von Seyda nach Luckenwalde. 402. Gelder und Sachen aus einer Privat-Wohnung in Brandenburg. 418. Schinken und Seite auf dem Vorwerke Birkhorst. 489. Geld und ein Portemonnaie des Tuchmachergesellen Siemon in der Nähe von Jeserig. 512. Das Fuhrwerk des Handelsmanns Behrnd in Strasburg. 540. 562. Ein Mantel und ein Kleid in Roßdorf. 554. Verschiedene Gegenstände in Cremzow und Carmzow. 599. Verschiedene Gegenstände bei den Predigern Centurier in Battin und Harnisch in Boock. 628. 629. Verschiedene Gegenstände zweien des Diebstahls verdächtigen auf der Berlin-Prenzlauer Chaussee angehaltenen Personen abgenommen. 629. Ein Reisekoffer mit verschiedenen Gegenständen des Kaufmanns Wolff aus Perleberg auf der Chaussee zwischen Wittenberge und Weisen. 644. 17 Ellen Barege der unverehel. Wendt aus Herzfelde als muthmaßlich gestohlen abgenommen. 663. Eine silberne Kapieluhr aus der Werkstelle eines Handwerkers in Wusterhausen a. D. 670. Ein Gartentisch muthmaßlich im Thiergarten oder in Charlottenburg gestohlen. 686. Geld und Kleidungsstücke eines Dienstknechts in Genthin. 687. Ein Schlesischer Rentenbrief, Geld und Mannshemden im Dorfe Walternienburg bei Zerbst. 687. Tuche auf der Tour von Frankfurt a. O. nach Spremberg. 687. Im Roggenfelde des Kossäthen Matthes in Biesdorf gefundenes schwarzes Tuch. 710. In Berlin bei mehreren verdächtigen Personen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene Sachen 711. Verschiedene Gegenstände auf dem Martinimarkte 1858 zu Templin. 727. Eine Tasche des Sellergesellen Voigt im Kruge zu Krenzlin. 736. Eine Brieftasche mit Inhalt aus einem Gasthause zu Rathenow. 737. Verschiedene Sachen aus einem Marktkasten vor dem Zernickowschen Kruge in Klosterfelde. 754. Ein Damen-Tuchmantel, ein Baregekleid und Leinwand aus einem Wohnhause in Milow. 760. Ein Beutel-Portemonnaie mit Geld aus dem Hause Ritterstraße Nr. 106. in Brandenburg. 771. Eine goldene Cylinder-Uhr und ein Portemonnaie mit Geld aus einem Zimmer eines Gasthofs in Brandenburg. 781. Geld und eine silberne Taschenuhr eines Einwohners in Merzdorf. 809. Verschiedene bei dem Bäckergesellen Zwiebahl in Woddow vorgefundene muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 820. Verschiedene Werthpapiere bei Gelegenheit einer Pferde-Auction in Nauen. 821. Verschiedene Gegenstände im Kruge zu Mittenwalde. 825. Verschiedene Gegenstände des Bauers Mosolff in Königsberg bei Wittstock. 825. Verschiedene bei dem Arbeitsmann Wimmer in Neu-Ruppin gefundene muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 837. Zwei silberne Taschenuhren aus einer Privatwohnung in Brandenburg. 846. Ein muthmaßlich gestohlener Pelz in Beschlag genommen durch das Stadtgericht zu Berlin. 848. Verschiedene Gegenstände des Barbiergehülfen Naumann in Potsdam. 853. Waaren des Handelsmanns Grunewald in Stolzenhagen. 854. Eine Brieftasche mit Geld und der Gewerbeschein des Handelsmanns Krüger aus Tremmen. 892. Berlin-Hamburger Eisenbahn-Stamm-Actien und ein Sächsischer Rentenbrief des Amtmanns Lingner in Nahrstedt. 900. Ein Paar goldene Ohrringe einem Knaben in Cöpenick abgenommen. 907. Eine Börse mit Geld, ein Taschenmesser und eine silberne Taschenuhr aus dem Gasthofe in Groß-Glienicke. 924. 925. Verschiedene Gegenstände aus der Wohnung des Predigers Hirschberg in Liepe. 925. Betten der Bauerwittwe Zander in Pewesin. 931. Verschiedene Sachen des Schulzen Siepert in Görlsdorf. 951. Geld des Papierfabricanten Stein auf der Mühle bei Magdeburger Forth. 951. Kleidungsstücke bei einem bestraften Diebe in Potsdam als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 951. Ein Sack mit Wäsche von einem Kutschwagen auf dem Wege zwischen Möckern nnd Klein-Lübars. 957. Geld des Schulzen Maaß in Grüneiche. 988. Eine dem Cigarrenmacher Wachtler aus Greifenhayn als muthmaßlich gestohlen abgenommene Lederschürze. 996. Geld aus der Wohnung des Ziegeleibesitzers Fischer in Lehnin. 1012. Ein Kober mit Kleidungsstücken des Arbeitsmanns Korner bei Klein-Glienicke. 1012. Eine silberne Ankeruhr aus einem Hause in Genthin. 1033. Verschiedene Gegenstände aus dem herrschaftlichen Wohnhause zu Millmersdorf. 1033. Verschiedene Gegenstände als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene bei der Kreisgerichts-Commission zu Strasburg i. U.-M. 1034. Eir kupferner zur Maischblase gehöriger Helm aus der Brennerei des Ritterguts Dsdorf. 1067. Verschiedene Gegenstände vom Kahne des Schiffers Töpfer in Schwergow. 1084. Verschiedene Sachen eines Dienstknechts in Brandenburg. 1091. Eine goldene Damen-Uhr als vermuthlich gestohlen zu Elbing in Beschlag genommen. 1110. Eine silberne Cylinderuhr aus einem Hause zu Burg. 1135. Eine Altardecke aus der Kirche zu Schwaneberg. 1150. Kleidungsstücke aus einem Wohnhause in Burg. 1173. Verschiedene Sachen der unverehel. Wolter aus der Wohnung des Ackerbürgers Hinze in Wittstock. 1192. Verschiedene Gegenstände aus einer Ge-

Digitized by Google

findekammer des Kaufmanns Stensch in Wittstock. 1192. Verschiedene bei dem Trödler Moses aus Magdeburg als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene Sachen. 1202. Sachen der Dienstknechte Huschke und Röh aus dem Pferdestall des Bauers Hanicke in Zauchwitz. 1223. Eine silberne Taschenuhr aus der Wohnstube des Nagelschmiedemeisters Rogge in Friesack. 1229. Eine Kiste mit Lampenglocken und Cylindern von dem Flur eines Privathauses in Brandenburg. 1239. Ein Tuchmantel und eine Double-Jacke vom Verkaufslokal Neustadt Markt Nr. 84a. in Brandenburg. 1245. Kleidungsstücke der Dienstmagd Havelmann aus der Wohnung des Kaufmanns Hennig in Wittstock. 1245.

Dienststelle-, Besetzung- und Beschäftigungsgesuche. Ein Privat-Secretair wird gesucht sub C. K. Guben 28. Hauslehrer und Beamte der Landwirthschaft können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt E.-W. 52. 76. 92. 200. 216. 494. 742. 992. Ein Wirthschaftsmeier findet ein Unterkommen Alte Schönhauserstraße 24. in Berlin. 52. Besetzung von zwei Elementarlehrerstellen an der Stadtschule in Freienwalde a. O. 67. 88. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Pritzwalk. 112. Besetzung der Rathsdienerstelle in Lenzen. 141. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Jüterbogk. 156. Besetzung der fünften Lehrerstelle an der Stadtschule in Müncheberg. 175. Besetzung der Nachtwächterstelle in Meyenburg 180. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Spandau. 190. Eine Wirthschafterin findet ein Unterkommen sub H. 29. im Intelligenz-Comtoir zu Berlin. 200. Zieglergesellen können sich melden beim Zieglermeister Mann in Niedersaathen. 216. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Wusterhausen a. D. 220. 230. Besetzung der Lehrer- und Hülfspredigerstelle in Luckenwalde. 230. Besetzung der Rathsdiener- und Executorstelle in Liebenwalde. 305. Besetzung der Kreis-Executor-Stelle in Teltow. 318. Junge Männer, welche sich dem Postdienste widmen wollen, können sich melden bei der Post-Expedition zu Stadt Biesenthal. 338. Besetzung der Forstaufseherstelle in Zehdenick. 354. Besetzung einer Lehrerstelle an der Mittel-Bürger-Knaben-Schule in Wittstock. 358. Besetzung der 6ten und 7ten Lehrerstelle in Müncheberg. 375. Ein Secretair kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt E.-W. 379. Ein Oeconomie-Inspector wird gesucht durch Seidel in Neustadt E.-W. 379. Ein Fournierschneider kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt E.-W. 380. Besetzung der Polizeidiener-, Gefangenwärter- und Executorstelle in Templin. 397. Steinsetzergesellen finden Beschäftigung bei dem Steinsetzmeister Segga in Landsberg a. W. 400. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Schwedt. 404. Ein Brennermeister kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt E.-W. 408. Eine Wirthschafterin wird gesucht durch Seidel in Neustadt E.-W. 408. Ein Koch und ein Diener werden verlangt durch Seidel in Neustadt E.-W. 408. Ein Handlungs-Lehrling wird gesucht Leipzigerstraße 68a. in Berlin. 408. Besetzung des Rectorats an der Stadtschule in Treuenbrietzen. 473. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Lychen. 473. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Oranienburg. 473. Für einen jungen Mann wird eine Stelle zur Erlernung der Uhrmacherkunst gesucht durch Seidel in Neustadt E.-W. 478. 544. Besetzung der Stadtförsterstelle in Straußberg. 492. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Wusterhausen a. D. 492. Schiffer, welche Holz von Uhcz nach Berlin fahren wollen, können sich melden bei Tobias in Berlin. 494. Ein Wirthschaftsmeier wird verlangt Alte Schönhauserstraße Nr. 24. in Berlin. 494. 786. Besetzung der Polizeidiener-, Gefangenwärter- und Executor Stelle in Templin. 507. Ein Schmied kann eine Schmiede übernehmen auf dem Gute Saarow. 510. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Pritzwalk. 535. Einige Hauslehrerstellen sind zu besetzen durch Seidel in Neustadt E.-W. 544. Eine Erzieherin sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt E.-W. 544. Ein Oeconomie-Eleve sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt E.-W. 544. Besetzung der Polizeidienerstelle in Greiffenberg U.-M. 557. Besetzung der zweiten Pfarrstelle in Pritzwalk 602. Besetzung der Küster- und dritten Lehrerstelle in Baruth. 602. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Rhinow. 659. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Nauen. 691. Besetzung der dritten Nachtwächterstelle in Spandau. 691. Besetzung der zweiten Nachtwächterstelle in Spandau. 691. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Nauen. 703. Besetzung des Rectorats in Belzig. 713. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Freienwalde. a. O. 714. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Straußberg. 714. Ein Bäckerlehrling wird verlangt in Dahlwitz. 718. Besetzung der Holzwärterstelle in Tornow. 746. Besetzung von zwei Lehrerstellen in Wusterhausen a. D. 756. Besetzung der Stelle eines Portiers und Boten der Gasanstalt in Spandau. 756. Ein Protokollführer wird gesucht durch den Regierungs-Assessor Stockmann in Luckenwalde. 761. Besetzung einer Lehrerstelle in Freienwalde a. O. 784. Ein Lehrling findet eine Stelle bei dem Kaufmann Albrecht in Neustadt E.-W. 786. 808. Besetzung einer Lehrerstelle in Luckenwalde. 812. Besetzung einer Lehrerstelle in Angermünde. 849. Einen Seidenzüchter sucht der Fabrikbesitzer Stieff in Potsdam. 874. 906. Besetzung von zwei Elementar-Lehrerstellen in Freienwalde. 896. Ein Oeconomie-Lehrling wünscht ein Unterkommen sub K. 86. im Berliner Intelligenz-Comtoir. 932. Ein Gehülfe wird gesucht durch den Brauereibesitzer Müller in Cottbus. 932. Besetzung der Cassen- und Polizeidienerstelle in Wittenberge. 990. Besetzung der Stadtförsterstelle in Biesenthal. 990. Besetzung der Stadtwachtmeisterstelle in Crossen. 999. Ein Secretair für ein landrathliches Büreau wird gesucht durch Seidel in Neustadt E.-W. 1014. Ein Mühlenbescheider sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt E.-W. 1014. Besetzung der Polizeidienerstelle in Pritzerbe. 1025. Besetzung der Cassen- und Polizeidienerstelle in Wittenberge. 1035. Besetzung von drei Lehrerstellen an der Stadtschule in Freienwalde a. O. 1035. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Werder. 1043. Besetzung der 6ten Lehrerstelle an der Stadtschule in Niemegk. 1043. Arbeiter finden Beschäftigung auf der Ziegelei in Hermsdorf. 1052. 1090. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Havelberg. 1055. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Werder. 1055. Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule in Deutsch-Rixdorf. 1080. 1103. Besetzung der Conrector- und Cantorstelle in Angermünde. 1103. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Pritzwalk. 1103. Besetzung des Bürgermeister-Postens in Belzig. 1110. Anstellung eines Forstverwalters in Rastenburg. 1113. Zieglermeister können sich melden bei Seidel in Neustadt E.-W. 1116. Ein Oeconomie-Lehrling kann eine Stelle erhalten

Digitized by Google

durch Seidel in Neustadt E.-W. 1116. Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Rixdorf. 1132. Ein Handlungs-Commis kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt E.-W. 1140. Ein Kuhfütterer findet ein Unterkommen Alte Schönhauserstraße Nr. 24. in Berlin. 1140. Ein Wirthschaftsmeier findet ein Unterkommen Alte Schönhauserstraße Nr. 24. in Berlin. 1182. Besetzung der zweiten Polizeidiener- und Executor-Stelle in Beeskow. 1195. 1220.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Verloosete Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 44. Ausloosung von Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Actien. 192. 331. 571. Umschreibung einer Stamm-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auf Antrag des Maurermeisters Schütz in Berlin. 1116. Verloosung von Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 1182.

Empfehlungen. A. Herbert u. Comp. in London empfehlen sich als Agenten. 136. Carl Schultze in Potsdam empfiehlt sich als Dachdeckermeister. 252. Bürgermeister u. Polizei-Anwalt a. D. Woike in Berlin empfiehlt sich als Concipient. 408. 676. 960. Architect Langenbeck in Berlin empfiehlt sich zur Anlegung von Feuerungen für Dampfkessel 2c. 486. 552.

Entwässerungs-Anlagen: des Ritterschafts-Raths und Domherrn v. Bredow auf der Feldmark des Ritterguts Buchow-Carpzow. 327. 410. 497.

Erkenntnisse, gerichtliche: gegen den Arbeitsmann Wolff aus Jaatzke u. Genossen. 9—13; gegen den Buchbindergesellen Boos aus Berlin und Genossen. 157—159; gegen den Schuhmachermeister Fickler aus Berlin u. Genossen. 233—236; gegen den Maurerlehrling Gericke aus Berlin u. Genossen. 349—352; gegen den Gärtnergehülfen Giesche aus Lichtenberg u. Genossen. 425—428; gegen den Schloßdiener Rudolph aus Berlin u. Genossen. 515—519; gegen den Gärtner Krause aus Groß-Neuendorf u. Genossen. 611—613; gegen den Maurergesellen Röchlitz aus Berlin u. Genossen. 861—864; gegen den Webergesellen Gluth aus Berlin u. d Genossen. 883—886; gegen den Knecht Cosmala aus Emchen und Genossen. 977—981; gegen die unverehelichte Blaurock aus Angermünde und Genossen. 1075—1078; gegen den Arbeitsmann Eichleben aus Berlin u. Genossen. 1141—1144.

Erkenntnisse, kriegsrechtliche: gegen den Unteroffizier Pape aus Brandenburg. 123; gegen den Musketier Zander aus Alt-Lewin. 195; gegen den Matrosen Rabeke aus Berlin. 335; gegen den Seconde-Lieutenant v. Zschüschen. 432; gegen den Musketier Gelhar I. aus Sophienhof. 432; gegen den Seconde-Lieut. Stöckenius aus Brandenburg. 490; gegen den Arbeits-Soldaten Possekel aus Berlin. 796; gegen den Musketier Petry aus Berlin. 962; gegen den Rekruten Grabert aus Kienitz. 1118; gegen den Musketier Hirschberg aus Berlin. 1203; gegen den Militair-Sträfling Schulz aus Neu-Ruppin. 1217.

F.

Fabrik-Anlagen: des Gastwirths Süß bei Reinickendorf. 198; des Fabrikbesitzers Jürst in Berlin. 372; des Kaufmanns Jolles in Berlin. 741; des Kaufmanns Nörr in Berlin. 919.

Feuerversicherungs-Wesen. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Mitglieder der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg. 308. 1038. Rechnungs-Abschluß der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1858. 588. Uebernahme der Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld durch August Sucksdorff in Mittenwalde. 634. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Mitglieder der Privat-Land-Feuer-Societät der Ausgebauten der Ost- und Westpriegnitz. 1006.

Flußsiedereien: des Kaufmanns Spiegel in Berlin. 89.

Fournierschneide-Maschinen: des Kaufmanns Kampmeyer in Berlin. 867.

G.

Galatine-Fabriken: des Leimfabrikanten Kankelwitz in Heinersdorf. 704.

Gasbereitungs-Anstalten: der Imperial-Continental-Gas-Association in Berlin. 959.

Gefundene Sachen. Verschiedene Sachen im Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge. 29. Ein Waschkorb, eine Pferdedecke, ein Kober u. zwei Flaschen auf der Prenzlauer Chaussee. 70. In öffentlichen Fuhrwerken zu Berliu gefundene Gegenstände. 72. 394. 677. 1005. Verschiedene Sachen im Bezirke des Kreisgerichts zu Beeskow. 123. Geld- und geldwerthe Sachen im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin. 250. 261. 310. 389. 607. 607. 639. 679. 871. 1184. Ein goldener Ring und ein Pfandbrief-Coupon in Zehdenick. 325. Eine goldene Kastenuhr in Wolffshagen. 390. Verschiedene an das Kreisgericht zu Spandau abgelieferte Gegenstände. 412. Verschiedene an das Kreisgericht zu Prenzlau abgelieferte Sachen. 439. Verschiedene an die Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg abgelieferte Sachen. 541. Eine 5 Thaler Kassen-Anweisung auf der Landstraße zwischen Nauen und Fürstenwalde. 631. Eine silberne Taschenuhr in Niemegk, ein Glaser-Demant zwischen Nauen u. Friesack und ein silberner Theelöffel in Brandenburg. 690. Ein Ferkel auf der Feldmark Neuhausen. 782. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Wittstock. 839. Gänse auf der Feldmark Derwitz. 957. 1110. Verschiedere Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Wriezen. 964. Eine Beinkleidertasche mit Theelöffeln unweit Storkow. 1085. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin. 1135. Eine silberne Taschenuhr unweit der Spree im Rennefelde zu Beeskow. 1240.

Gemeinheits-Theilungen, s. Auseinandersetzungen.

Gerberei-Anlagen: des Weißgerbermeisters Haensel in Brandenburg. 306; des Fabrikanten Wagnitz in Rathenow. 356; des Weißgerbermeisters Schönemann in Brandenburg. 666.

Gewerbscheine, gestohlene: des Eigenthümers u. Handelsmanns Schmidt in Premslin. 561; des Handelsmanns Krüger in Tremmen. 957; des Handelsmanns Büttner in Treuenbrietzen. 970.

Gewerbscheine, verlorene: des Lumpensammlers Liebrecht in Curtschlag. 325; des Handelsmanns Köppe in Berlin. 404; des Colonisten-Altsitzers Beck aus Langendamm. 506; des Gastwirths und Handelsmanns Gansewig in Franz.-Buchholz. 782; des Handelsmanns Blumenreich in Prenzlau. 901; des Handelsmanns Sachs aus Berlin. 970; des Handelsmanns Bartel aus Fehrbellin. 1146.

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Wesen. Beauftragung des Baumeisters Busch in Prenzlau mit der Taxationsleitung für die Mecklenburgische Hagelschaden-Versicheruugs-Gesellschaft. 610. Desgleichen des Oeconomie-Raths Fleck in Beerbaum. 634.

Hunde. Ein kleiner schwarzer Hund, auf den Namen: „Nero“ hörend, ist in Fürstenwerder entwendet. 270. 318. Ein Hund, Rattenfänger, ist entlaufen und abzuliefern an A. Ehrlich in Vehlefanz. 544. 560. 588. Ein Hühnerhund ist abhanden gekommen dem Braueigner Baatz in Beelitz. 610. Ein Hühnerhund ist entlaufen dem Forst-Hülfs-Aufseher Presch in Rosenbeck. 634. Ein brauner Hühnerhund ist abhanden gekommen, Schadowstr. 1a. in Berlin. 718. Ein schwarzer Hühnerhund, auf dem Namen: „Bläck“ hörend, ist entlaufen und in Potsdam, Canal 68., abzuliefern. 808.

I.

Justizsachen. Erklärung des August Friedrich Otto Seeger in Berlin für einen Verschwender. 195. 211. 245. Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Kreisgericht zu Berlin. 220. 574. 839. 990. 1136. Erklärung des pens. Kanzlisten Schobelt auf dem Gesundbrunnen bei Berlin für einen Verschwender. 601. 639. 690. Aufhebung der Güter-Gemeinschaft zwischen den Portier Winterschen Eheleuten in Charlottenburg. 772. 807. 826. Erklärung des Mühlenmeisters Nickel in Niederfinnow für einen Verschwender. 1236.

K.

Kalkofen-Anlagen. Des Oekonomen Henkel in Etzin. 306; des Actuars Droste in Sabrodt. 338; des Gutsbesitzers Beust in Erkner. 535; des Mühlenmeisters Plähn in Rheinsberg. 850; des Kalkbrenners Schultz jun. in Wittstock. 1104.

Kauf- und Pachtgesuche. Eine Bockwindmühle durch den Mühlenmeister Wendel in Drewitz. 68; Pferde zum Schlachten durch den Roßschlächtermeister Zeitritz in Berlin. 460; Seiden-Cocons in der Fabrik Behlertstr. 15. in Potsdam. 650. 676; Torfgrus, Alte Schönhauserstraße 24. in Berlin. 906; eine Apotheke durch Seidel in Neustadt-Ebw. 1116; eine Kartoffelquetsche Alte Schönhauserstraße 24. in Berlin. 1140; eine Schankwirthschaft oder Tabagie durch Seidel in Neustadt-Ebw. 1244.

Kreis-Obligationen. Verlosung von Ruppiner Kreis-Obligationen. 557.

Kündigungen. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 73. 100. 229. 651. 840. Schlesischer Pfandbriefe. 767.

Kur- und Neumärkische Pfandbriefe s. auch Kündigungen. Angeblich der Kirche zu Riden und dem Schäfer Pohland in Boitschow verbrannte Kur- und Neumärkische Pfandbriefe. 81. 291. Angeblich dem pens. Kreisboten Reinicke in Neubeesen abhanden gekommener Kur- und Neumärkischer Pfandbrief. 601. Amortisirte. 1226.

Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen. Angeblich dem General-Lieutenant und General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs abhanden gekommene Kurmärkische Schuldverschreibung. 139.

L.

Laboratorien. Des Apothekers Hirsch in Berlin. 142; des Theaterfeuerwerkers Dobermont in Berlin. 1065.

Lebens-Versicherung. Prämien-Verminderung bei der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig. 1182.

Leder-Scheunen. Des Scharfrichtereibesitzers Kaufmann in Angermünde. 221.

Leichname s. aufgefundene Leichname.

Lieferungen. Pappeln, Weiden und Faschinen an den Deich-Inspector Nains in Wriezen. 40. Leinwand, Zwillich, Hals- und Schnupftücher für die Militair-Waisenhäuser zu Potsdam und Pretzsch. 67. 88. Halbtuch, Moll und Sommerzeug für das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch. 68. 89. Stroh für C. Bennicke, Hecker & Comp. in Staßfurth. 100. Kopf- und Feldsteine für die Ministerial-Bau-Commission in Berlin. 128. 141. Reis für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 108. 212. Butter für dasselbe. 180. 212. Lagerdecken für dasselbe. 180. 212. Steine zu den Kreisgerichts- und Gefängniß-Bauten in Wittstock. 222. Brennholz für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 282. 296. Torf für dasselbe. 283. 296. Torf für die städtische Communal-Verwaltung zu Berlin. 306. Torf für das Cadettenhaus zu Potsdam. 452. Torf für das Stadtgericht zu Berlin. 543. Brennholz für dasselbe. 602. Brennholz und Torf für die Garnisonschule rc. in Potsdam. 647. Butter für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 761. 776. Kartoffeln für die Straf-Anstalt zu Spandau. 807. 827. Brennöl, Lichte, Seife, Soda und Fischthran für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 872. 910. Lebensmittel für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 872. 910. Gartenfrüchte für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 896. 940. Wirthschaftsbedürfnisse für die Straf-Anstalt zu Spandau. 910. 955. 984. Wirthschaftsbedürfnisse für die neue Straf-Anstalt bei Berlin. 916. Kies für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. 922. 960. Stroh für die Magazine des Garde-Corps. 1013. Salzanfuhr nach Baruth. 1014. Brod und Fourage für das Train-Bataillon des 2. Armee-Corps 1035. Roggen und Hafer für die Magazine des Garde-Corps. 1043. Garne für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 1043. 1071. Papier für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 1043. 1071.

Lotterie. Baumwollen-Waaren in Bernau. 282. 473. 492.

M.

Märkte. Abhaltung von Viehmärkten in Zellin. 141. 230. Abhaltung des 5ten Viehmarkts in Dahme. 199.

Aufhebung des Stättegeldes für das in Liebenwalde zu Markt gebrachte Vieh. 328. Jahrmarkt in Lehnin. 452. Jahrmarkts-Verlegung in Liebenwalde. 492. Verlegung eines Kram- und Viehmarktes in Angermünde. 507. Wollmarkt in Stettin. 535. Verlegung eines Jahrmarkts in Ketzin. 896. Abhaltung des Christmarktes in Brück. 1071.

Metallgießerei-Anlagen: der Kaufleute Sachs u. Edinger in Pankow. 1081.

Mieths- und Pachtgesuche, s. Kaufgesuche.

Militairsachen. Zurückstellungsgesuche der Reservisten und Landwehrmänner des Niederbarnimer Kreises. 491. 583. 929. 1086.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen: des Mühlenbescheiders Voß in Zossen. 75; des Mühlenmeisters Zemlin in Wulfersdorf. 99; des Gerichts-Directors a. D. Zweigert und des Banquiers Kuczynski in Clausdorf. 99; des Mühlenbesitzers Sormann in Neuhausen. 124; des Müllers Köhler in Rhinow. 197; des Mühlenmeisters Groskopf in Grädendorf. 198; der verehel. Mühlenbescheider Erpel in Trebbin. 212; des Mühlenmeisters Rump in Wusterhausen a. D. 283; des Mühlenbescheiders Pickenhagen in Nieder-Schönhausen. 298; des Büdners und Materialisten Schröder in Sieversdorf. 338; des Mühlenmeisters Habermann in Beeskow. 361; des Bäckermeisters Krüger in Weseram. 372; des Mühlenmeisters Dietzel in Buchholz. 406; des Mühlenbescheiders Kutzner in Reinickendorf. 424; der Kaufleute Rauff und Knorr in Brandenburg. 440; des Mühlenmeisters Seier in Suckow. 453; des Mühlenmeisters Rieke in Wriezen. 473; des Mühlenbesitzers Körber in Postlin. 473; des Mühlenmeisters Ast in Reinickendorf. 493; des Mühlenmeisters Müller in Tornow. 508; des Kaufmanns Schmidt in Cöpenick. 513; der Tuchmacher-Innung in Prenzlau. 563; des Dominii Leuenberg. 602; des Mühlenmeisters Funck in Strasburg. 603; des Mühlenmeisters Kühlhorn in Schöneiche. 648; des Mühlenmeisters Jüngel in Telz. 648; des Mühlenmeisters Kleinau in Falkenhagen. 798; des Mühlenmeisters Buggert in Prenzlau. 807; des Ackerbürgers Marschner in Joachimsthal. 824; des Mühlenmeisters Heinz in Osterne. 867; des Mühlenmeisters Friedrichs in Hohenbrück. 994; des Ritterschaftsrathes v. Tettenborn in Reichenberg. 1098; des Mühlenmeisters Mathiae in Dochtow. 1092; des Mühlenmeisters Kuhblank in Dom-Havelberg. 1104; des Eigenthümers Müller in Güstow. 1115; des Mühlenmeisters Groskopf in Königs-Wusterhausen. 1137; des Lohgerbermeisters Naumann in Charlottenburg. 1137; des Mühlenmeisters Möhring in Nitzow. 1137; des Mühlenmeisters Hirsch in Alt-Markgrafpieske. 1138; des Mühlenmeisters Schöneberg in Kleine-Mühle bei Teupitz. 1160; des Mühlenmeisters Gelling in Funkenmühle. 1204; des Mühlenmeisters Block in Nitzow. 1204; des Zimmermeisters Neumann in Kehrigk. 1243.

O.

Ofen-Fabrik-Anlagen: des Töpfermstrs. Wentzke in Berlin. 275.

P.

Pachtgesuche s. auch Kaufgesuche. Eine Gastwirthschaft durch Seidel in Neustadt E.-W. 144. 380. Eine Kruglage oder Gastwirthschaft durch Quintern in Groß-Schönebeck. 360. Ein kleines Landgut und eine Gastwirthschaft durch Seidel in Neustadt E.-W. 742.

Pappen-Fabriken: des Steinpapp-Fabrikanten Wigandow jun. in Berlin. 142. 191; des Kaufmanns Gaenicke in Wittenberge. 190. 216; des Eigenthümers Rau in Alt-Moabit. 785.

Pässe, gestohlen: des Handelsmanns Schadetzky aus Berlin. 180; des Kellners Gohlke aus Berlin. 554; des Gärtnergehülfen Gall aus Fauten. 693; des Schuhmachergesellen Gericke aus Jüterbogk. 838; des Eisenbahnarbeiters Sternbauer. 1033; des Rentiers Wenthworth aus London. 1045.

Pässe, verloren: des Arbeitsmanns Woelke aus Klein-Katz. 1; des Schuhmachergesellen Wittenberg aus Halberstadt. 13; der unverehel. Jäckel aus Prenzlau. 39; des Maurergesellen Hoehle aus Danzig. 46; des Webermeisters Thalheim aus Nowaweß. 71; des Kaufmanns Weczerzick aus Berlin. 121; der Handarbeiterin Wölfing aus Müggelsheim. 122; des Dienstknechts Oppermann aus Miersdorf. 122; des Arbeitsms. Günter aus Arnswalde. 188; des Schlossergesellen Kilian aus Rüdersdorf. 194; des Arbeitsmanns Fathke aus Gublow. 195; des Schneidergesellen Karnbach aus Ternitz. 210; des Töpfergesellen Siemon aus Berlin. 210; des Bäckergesellen Schadow aus Friedrichshagen. 226; des Töpfergesellen Döblin aus Sonnenburg. 243; des Buchhalters Eulner in Berlin. 280; des Schieferdeckergesellen Lange aus Niederbuchwald. 280; des Schneidergesellen Taupert aus Schleitz. 309; des Zimmermeisters Dehnke aus Neustädtel. 357; des Arbeitsmanns Jähnicke. 366; des Schuhmachergesellen Ardin aus Prettin. 449; des Tagearbeiters Fronzke aus Bogislawitz. 470; des Cigarrenmachers Sommerschuh aus Biebel. 523; des Arbeitsmanns Seime aus Hintersee. 554; des Webergesellen Strauß aus Steinau. 562; des Webergesellen Ende aus Trautliebersdorf. 562; des Formers Dittrich aus Berlin. 606; des Tischlergesellen Schmidt aus Neu-Ruppin. 645; des Schuhmachergesellen Schultz aus Perleberg. 688; des Schuhmachergesellen Wittenberg. 693; des Webergesellen Gericke aus Harbke. 712; des Maurergesellen Kuhnke aus Havelberg. 713; des Müllergesellen Franz aus Dirschel. 743; des Schneiders Cohn aus Lobsens. 782; des Schuhmachergesellen Hilzhofer aus Landeck. 782; des Buchhalters Hayl aus Guttentag. 796; des Schlossergesellen Warnas aus Darkehmen. 826; des Schülers Oppermann aus Berlin. 818; des Schuhmachergesellen Balke aus Brandenburg. 848; des Schlossergesellen Bocks aus Graetz. 886; des Schlossergesellen Wolter aus Pölitz. 901; des Matrosen Schwedler aus Neu-Ruppin. 915; des Arbeitsmanns Schneidewind. 988; des Schachtmeisters Sternbauer aus Berlin. 996; des Brauergesellen Mielecke aus Laaslich. 996; der unverehl. Junge aus Goldberg. 1004; des Schneidergesellen Müller aus Friedeberg. 1041; des Musikus Schröter aus Berlin. 1063; des Sattlergesellen Leist aus Schlawe. 1063; des angebl. Portraitmalers Müller aus Halle. 1091; des Steindruckers Kolshorn aus Breslau. 1091; des Müllergesellen Haupt aus Storkow. 1094; des Leichtmatrosen Elend aus [illegible] lin. 1111; des Seidenwirkerges. Ide aus Bernau. [illegible] des Tagelöhners Günther aus Preuß. Minden. 1135 [illegible] Handelsmanns Bartel aus Fehrbellin. 1146; der [illegible] mann Schmidt'schen Eheleute aus Königsberg in [illegible]

Digitized by Google

1147; des Fleischergesellen Stein aus Sommerfeld. 1173; des Arbeitsmanns Müller 1180; des Handlungs-Commis Freyer aus Jessen. 1239.

Paßkarten, verlorene und vernichtete: des Kaufmanns Dietrich in Berlin. 46; des Theater-Directors und Agenten Röder in Berlin. 46; des Buchhalters Meyer in Berlin. 394; des Kaufmanns Hitze in Berlin. 418; des Predigers und Kreis-Schul-Inspectors Bernhardi in Stolpe. 418; des Seidenfabrikanten, Färbereibesitzers Liebermann in Berlin. 429; des Handlungs-Commis Labandier in Berlin. 600; des Kaufmanns Meitz aus Berlin. 688; des Kaufmanns Rosenberg aus Alt-Markgrafpieske. 688; des Lehrers Bramann in Fredersdorf. 782; des Kaufmanns Kuttner in Berlin. 796; des Schlächtermeisters Schulze in Cremmen. 848; des Handlungsdieners Sello aus Krotoschin. 865; des Posamentierwaarenhändlers Reiff in Berlin. 931; des Kaufmanns Mousset in Berlin. 952; des Kaufmanns Rohl in Berlin. 937; des Kaufmanns Saniter in Berlin. 1084.

Pferde, angefundene. Ein hellbraunes Fohlen in Alt-Landsberg. 335. Eine schwarzbraune Stute beim Holländer Peters in Friedrichsbruch. 645. Ein Pferd in Lehnin. 752.

Pferde, entlaufene. Ein Fuchs-Wallach des A. Fitting in Werneuchen. 1092.

Pferde, gestohlene. Ein Fohlen des Bauers Seeger in Dölln. 754.

Polizei-Sachen. Verbot des Befahrens des zum Rittergute Fürstenwerder gehör. Sees mit Kähnen. 553.

Post-Angelegenheiten, s. Dienststellen-Besetzung.

R.

Reiserouten, verlorene und entwendete: des Arbeitsmanns Sommer aus Hoyersdorf. 39; des Riemergesellen Kratzenberg aus Prehna. 45; des Töpfergesellen Ponath aus Cöslin. 47; des Schuhmachergesellen Armster aus Magdeburg. 122; des Arbeitsmanns Kuball aus Plau. 122; des Zieglergef. Hoeffs aus Stargard. 122; des Arbeitsmanns Schwarz aus Potsdam. 130; des Schlossergesellen Schickram aus Berlin. 130; des Schneidergesellen Werner, gen. Haase aus Cöpenick. 130; des Sattlergesellen Suppius aus Halle. 138; des Schuhmachergesellen Jaeckel aus Danzig. 145; des Burschen Regling aus Schwedt. 149; des Webergesellen Tutewohl aus Ludwigsdorf. 168; des Zieglergesellen Kahnow aus Alt-Strelitz. 174; des Arbeitsmanns Otto aus Beerbaum. 188; des Arbeiters Flemming aus Wusters. 188; der verehel. Zweiling aus Strasburg. 210; des Schneidergesellen Beinert aus Groß-Derner. 238; des Fleischergesellen Palm aus Bonn. 280; des Schuhmachergesellen Kowalsky aus Striegau. 294; des Nagelschmiedegesellen Wendt aus Halle. 303; des Arbeitsmanns Keil aus Halle. 402; des Arbeitsmanns Micheel aus Jacobshagen. 402; des Bäckergesellen Schneidewind aus Buckau. 403; des Arbeiters Schulz aus Ranzdorf. 429; des Arbeitsmanns Pentzer aus Potsdam. 429; des Arbeiters Hoppe. 471; des Steinsetzers Zeitz aus Potsdam. 480; des Pantoffelmachergesellen Kurandt. 490; des Maurergesellen Gens aus Havelberg. 490; der verehel. Matrose König. 490; des ehemal. Privat-Secretairs Micheel aus Jacobshagen. 506; des Lohgerbers Lehmann aus Herzberg. 533; des Arbeitsmanns Matthes aus Kl.-Schönebeck. 533; des Arbeitsmanns Lubitz aus Blockwinkel. 589; der unverehel. Dubois aus Sorau. 589; des Handlungsdieners Roepnack aus Wildberg. 601; des Arbeitsmanns Herzberg. 601; des Maurergesellen Brüll aus Frankfurt a. O. 606; des Arbeitsmanns Müller. 907; des Musikus Conradi aus Steinbach. 615; des Schneidergef. Altmann aus Schrimm. 830; des Bäckergesellen Wolter aus Stettin. 636. 651; des Fleischergesellen Hecht. 636; des Tischlergesellen Schmidt aus Neu-Ruppin. 645; des Arbeiters Braune aus Wiesbaden. 645; des Barbiergehülfen Kulow aus Anclam. 688; des Webergesellen Wiese aus Berlin. 702; des Müllergesellen Holzenbecher. 702; des Tuchmachergesellen Ewel aus Cottbus. 712; des Schuhmachergesellen Giesel aus Torgau. 720; des Bäckergesellen Weidemann aus Garz. 737; des Arbeiters Harz aus Arendsee. 738; des Schuhmachergesellen Bonge. 743; des Fleischergesellen Jenicke aus Klockow. 782; des Tischlergesellen Weisse aus Luckau. 804; des Weißgerbers Betuscher aus Berlin. 804; des Arbeiters Kasten-Korth aus Wittenberge. 804; des Tuchmachergesellen Brauer aus Radack. 876; des Cigarrenmachers Friedrich aus Wittenberg. 892; des Schiffers Masch aus Schwedt. 893; des Schlächtergesellen Kaplick. 915; des Schmiedegesellen Schulz aus Märkisch-Friedland. 962; des Sortirmeisters (Papiermachers) Küntzel aus Lippehne. 987; des Topfergesellen Rüstelhubert aus Crossen. 1015; des Handlungsdieners Ropnick aus Wildberg. 1015; des Schuhmachers Sucht aus Moabit. 1062; des Schneidergesellen Ehrentraut aus Hohengiersdorf. 1063; des Kellners Witt, al. Freude, aus Czernikau. 1079; des Nagelschmidtgesellen Pfeiffer aus Gumbinnen. 1079; des Kellners Freude, al. Witt, aus Zarneckow. 1093; des Bäckergesellen Schadow aus Copenick. 1117; des Bäckergesellen Bothe aus Räschenrode. 1135; des Töpfergesellen Rüstelhubert aus Crossen. 1146; des Arbeitsmanns Heinicke aus Burg. 1136; des Arbeitsmanns Meier aus Zehden. 1158; des Arbeiters Harz aus Arendsee. 1174; des Arbeitsmanns Noack aus Stülpe. 1180; des Steinhauers Pflugbost. 1180; des Dienstknechts Richter aus Beesdau. 1193; des Schiffsknechts Bretag. 1193; des Schuhmachergesellen Güssow aus Cladow. 1230; des Gärtners Schanz. 1203; des Handlungsdieners Rodenberg aus Neustadt. 1216; der unverehel. Mundt aus Petersdorf. 1224.

Reiserouten, wieder aufgefundene: des Bäckergesellen Wolter. 651.

Rentenbriefe. Angeblich der Kirchen-Casse zu Damsack abhanden gekommener Rentenbrief. 106.

S.

Schlesische Pfandbriefe s. Kündigungen.

Schlachthäuser: des Holzhändlers Pape in Berlin. 283; des Schlächtermeisters Franz in Berlin. 283; des Schlächtermeisters Stengert in Charlottenburg. 328; des Schlächtermeisters Engelmann in Charlottenburg. 338; des Holzhändlers Degebrodt in Berlin. 798; des Schlächtermeisters Lagatz in Berlin. 828; des Schlächtermeisters Thater in Berlin. 932; des Schlächtermeisters Eschke in

Digitized by Google

Berlin. 959; des Eigenthümers Neubauer in Berlin. 1008; des Maurerpoliers Pau in Berlin. 850.

Schulsachen: Annahme von Zöglingen in dem höheren Lehr- und Erziehungs-Institut auf Ostrowo. 716.

Sprit-Fabriken: des Fabrikbesitzers Eisenmann in Berlin. 666.

Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, amortisirte: Litt. G. Nr. 38782. 243. Litt. F. Nr. 74222. und 74223. 244. Litt. J. Nr. 46569. Litt. H Nr. 13309. 53784 und 59093. 256. Litt. F. Nr. 61375. 256. Litt. G. Nr. 49965. 273. Litt. J. Nr. 178,453. 281. Litt. F. Nr. 9768. 305. Litt. G. Nr. 52431. 52432. 52433. Litt. H. Nr. 263,691. 541. Litt. J. Nr. 163,505. 541. Litt. A. Nr. 24,202. 630. Verschiedene Staatsschuldscheine 738. 971. Litt. F. Nr. 159,960. 1063. Litt. A. Nr. 19,612. 1180. Litt E. Nr. 14937. Litt. F. Nr. 183,694 und Litt. H. Nr. 51663. 1180.

Staatsschuldscheine, wieder zum Vorschein gekommene: dem Ackerbürger Voigt in Ostheeren angeblich verbrannter Staatsschuldschein. 25; dem Schul-Fonds in Bottrop und dem Post-Fiscus angeblich entwendete Staatsschuldscheine. 25; dem Gerichtsschulzen Neschke in Mühlow angeblich gestohlene Staatsschuldscheine. 96; der Kirche zu Gr.-Tzhacksdorf angeblich entwendeter Staatsschuldschein. 124; dem Schul-Fonds in Bottrop angeblich entwendete Staatsschuldscheine. 124; der unverehel. Kalinka in Frankfurt a. O. angeblich entwendete Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1848. 124; dem Arbeitsmann Niemitz in Berlin angeblich gestohlener Staatsschuldschein. 197; der Katholischen Kirchen-Casse zu Undslaw angeblich gestohlene Staatsschuldscheine. 118; dem Oberst-Lieutenant v. Wegener in Brandenburg angeblich abhanden gekommene Staatsschuldscheine. 672; dem Kupferstecher Fischer in Berlin angeblich abhanden gekommene Staatsschuldscheine. 866.

Angeblich gestohlene: dem Major von Alvensleben in Berlin angeblich entwendeter Staatsschuldschein. 48; der unverehel. Kalinka in Frankfurt a. O. angeblich entwendete Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1848. 86. 124; dem Mühlenmeister Rothbarth in Brandenburg angeblich entwendeter Staatsschuldschein. 357; dem Rohrschmiedemeister Heile in Spandau angeblich gestohlene Zins-Coupons zu Staatsschuldscheinen. 737; der Kirche zu Klessen angeblich entwendeter Staatsschuldschein. 804; dem Altsitzer Lange in Brodewin angeblich gestohlene Staatspapiere. 866; dem Altsitzer Lange auf der Mühle bei Brodewin entwendete Staatsschuld-Papiere. 892; der Hospital- und Kämmerei-Casse zu Dirschau angeblich gestohlene Staatsschuld-Documente. 988; dem Rentier Bartel in Berlin angeblich gestohlener Staatsschuldschein. 1005; aus der Wohnung des Predigers Thiele in Zerrenthin gestohlene Staatsschuldscheine. 1183. 1216.

Angeblich verbrannte: angeblich dem Ackerbürger Voigt in Ostheeren verbrannter Staatsschuldschein. 66; angeblich dem Hirten Bassin in Schlenzer verbrannte Staatsschuldscheine. 96; Angeblich dem Herrn Seiler in Ostheeren verbrannte Staatsschuldscheine. 139; angeblich den Eigenthümer Höpfner'schen Eheleuten in Michnow verbrannte Staatsschuldscheine. 585; angeblich dem Hüfner Frohnsdorf in Fredersdorf verbrannte Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1857. 630; angeblich dem Hofbesitzer Mäckelburger in Grunau verbrannte Staatsschuldscheine. 672; angeblich dem Ch. G. Meding in Dresden verbrannte Staatsschuldscheine. 672; angeblich dem Bauer Zimmermann in Fredersdorf verbrannter Staatsschuldschein. 720; angeblich dem Kossäthen Sommerfeld in Bredow verbrannte Staatsschuldscheine. 821; angeblich der Ehefrau des Kaufmanns Franck in Hamburg verbrannte Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855. 840; angeblich dem Ackermannssohn Göthe, den Geschwistern Levin, der Wittwe Göthe und dem Ackermanns-Altsitzer Seemann in Ostheeren verbrannte Staatsschuld-Documente. 893; angeblich dem Johann Gottlob Dittrich in Schweinsdorf verbrannte Staatsschuldscheine. 1079; angeblich dem Häusler Lukassek in Grzawa verbrannter Staatsschuldschein. 1175.

Angeblich verloren gegangene: angeblich dem Oeconomen Kotthaus in Elberfeld verloren gegangene Staatsschuldscheine. 286; angeblich aus dem Nachlasse des Uhrmachers Fromholdt in Cremmen abhanden gekommene Staatsschuldscheine. 630; angeblich dem Kupferstecher Fischer in Berlin abhanden gekommene Staatsschuldscheine. 702; angeblich dem Gutspächter v. Puttkammer in Bednarken verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-(Prämien-) Anleihe de 1855. 702; angeblich der Wittwe Nielebock in Ostheeren verbrannter Staatsschuldschein. 754.

Stärke-Fabriken: des Gutsbesitzers Stödtner in Berghof. 142.

Steckbriefe, erlassene: Webergeselle Hartmann. 1. Unverehelichte Peterson. 1. Arbeitsmann Backert. 17. Kanonier de Roche. 17. Unverehel. Heinrich. 17. Müllergeselle Ahrens. 17. Schleifer Seefeldt 18. Tuchmacher Staupenpfuhl. 29. Müllergeselle Fielitz. 37. Unverehelichte Lehmann. 37. Koch und Kellner Schernikow. 37. Handlungsdiener Scharnow. 38. Lohgerbergeselle Schwarz. 38. Dienstknecht Hennig. 38. Webergeselle Heynemann. 38. Maurer Strauch. 38. Knecht Ehring. 39. Schlossergeselle Wendorffer. 39. Schiffsknecht Holtz. 39. Arbeitsmann Francke. 39. Arbeitsmann Plitz 45. Schiffer Eisfeld. 45. Arbeitsmann Thomas. 46. Arbeitsmann Rohkohl. 53. Ehemal. Wirthschafts-Inspector Schulz. 53. Töpfergeselle Watermann. 53. Müllergeselle Matz. 53. Müllergeselle Jeschin. 54. Unverehelichte Ulrich. 54. Stallknecht Fahrenkampf. 61. Knecht Sange. 61. Kürschner und Handelsmann Wittstock. 61. Unverehelichte Lindlahr. 62. Privatschreiber Saame. 62. Arbeitsmann Kirsten. 62. Kaufmann Breslauer. 69. Tischlergeselle Brähmig. 69. Buchhalter Zimmermann. 69. Arbeiter Franke. 70. Cigarrenmacher Heise, genannt Heimers. 70. Pantoffelmachergeselle Mai. 70. Böttchergeselle Goedigk. 71. Ehemaliger Handlungsdiener Willmann. 77. Stubenmaler, Arbeitsmann Herrmann. 77. Arbeitsmann Gorre. 85. Arbeitsmann Dähne. 85. Bäckergeselle Schnitzer. 85. Malergehülfe Spielmann. 85. Fleischergeselle Münchberg. 86. Maurerlehrling Gasse. 86. Schmiedegeselle Ehrentraut. 93. Unverehelichte Ulrich. 93. Verehelichte Schneidermeister Winter. 93. Knabe Mühle. 94. Zimmergeselle Behrend. 94. Schlossergeselle Westphal. 94. Arbeitsmann Baarsch. 101. Webergeselle Leinte. 101. Kaufmann Gehrmannn. 103. Cigarrenmacher Schütt. 103. Fleischergeselle Gause, gen. Schmidt. 103. Angeblich Fleischergeselle Hinze. 104. Unverehelichte Petersohn. 104. Arbeitsmann Woller. 111. Kürschner Hopp. 111. Stadt-

reisender Hennig. 116. Kaufmann und Commissionair Reising. 116. Mehlhändler Montellier. 116. Glasergef. Salpeter. 117. Bäckergef. Becker. 117. Arbeitsm. Schmidt. 117. Knabe Richter. 117. Arbeitsm. Hanne. 117. Schuhmachergeselle Fürstenberg. 118. Schmiedegeselle Koch. 118. Schuhmacher Herck. 118. Cigarrenmacher Born. 127. Bursche Heise. 127. Victualienhändler Baumann. 127. Schäfer Zlatau und Genossen. 127. Arbeitsmann Wolter. 129. Unverehelichte Kelch, genannt Böhm. 129. Unverehelichte Bölcke. 129. Arbeitsbursche Lorenz. 129. Commissionair Leweck. 137. Commissionair Wittstock. 137. Bäckergeselle Hintze. 137. Tuchmachergeselle Lietz. 138. Dienstknecht Dahle. 138. Bäckergeselle Schreiber. 145. Maurer Knüppel. 149. Handelsmann Haubensack. 165. Kaufmann Berg. 165. Schuhmachergesell Jungmann. 165. Bäckergeselle Brünsing. 166. Arbeitsmann Lämmerhardt. 166. Arbeitsmann Beseler. 166. Gärtnergehülfe Hentzel. 166. Schneidergeselle Rose. 166. Arbeitsmann Joberbier. 167. Unverehelichte Schmidt. 167. Babiergehülfe Häske. 167. Dienstknecht Puhlmann. 167. Tischlergeselle Hemm. 167. Ziegeldeckergeselle Brückner. 167. Metalldreher Valentin. 173. Angebliche Wittwe Schreiber. 173. Seilergeselle Moldenhauer. 173. Bursche Schröder, genannt Eschenbach. 174. Schneidergeselle Suchla. 185. Unverehelichte Schulz. 185. Angeblicher Hausknecht Becker. 186. Schornsteinfegergeselle Schneider. 186. Arbeitsmann Schübknecht. 186. Bäckergeselle Lebzien. 187. Schneidergeselle Pfeiffer. 187. Färbergeselle Ertel. 193. Arbeitsmann Stegemann. 193. Unverehelichte Böhmer. 193. Reitknecht Arlt. 194. Unverehelichte Prasser, genannt Modisch. 194. Arbeitsmann Korth. 194. Maurergeselle Raue. 201. Zimmergeselle Behrendt. 201. Knecht Stern. 201. Webergeselle Büchner. 209. Goldarbeiter Meißner. 209. Arbeitsmann Müller. 209. Angeblicher Dr. phil. Sommer. 217. Magiker Franke. 217. Sattlergeselle Suppuis. 225. Unverehelichte Müller. 225. Arbeitsmann Schulz. 225. Dienstknecht Schloesser. 225. Schäferknecht Drews. 236. Arbeitsmann Paetsch. 237. Unverehel. Kuhlow. 237. Schlächtergef. Blänsdorf. 237. Bäckergeselle Heine. 238. Bäckergeselle Brünsing. 241. Arbeitsmann Schuster. 241. Handlungsreisender Moses. 241. Bäckergef. Richter. 242. 279. Bursche Möser. 242. Unverehelichte Nietscher. 242. Knecht Rogge. 242. Arbeitsmann Schröder. 249. Ehemal. Gutsbesitzer Brunck. 249. Tuchmachergeselle Mann. 249. Schuhmachergeselle Lehmann. 250. Unverehelichte Papritz. 253. Unverehelichte Balcke. 253. Unverehelichte Drews. 253. Bäckergeselle Kaminsky. 254. Bursche Wilke. 254. Arbeitsmann Wolter. 261. Dienstknecht Hoene. 269. Dienstknecht Dittmeyer. 269. Unverehelichte Otto. 269. Tischlergeselle Bergemann. 270. Privatschreiber und Wegeaufseher Kayser. 277. Schuhmachergeselle Krumbach. 277. Unverehelichte Papritz. 277. Arbeitsmann Bäckert. 277. Steuermann Langner. 278. Arbeitsmann Kuhlow. 278. Angeblich Schuhmachergeselle Kose. 278. Unverehel. Poppel. 279. Webergeselle Hannemann. 280. Dienstknecht Richter. 285. Arbeitsmann David. 285. Angeblich ein Schaafmeister aus Stavenow. 293. Schneidergeselle Steinfeldt. 293. Musikus Franz. 293. Unverehel. Schmelzer, gen. Michels. 294. Nagelschmiedgeselle Schmidt. 301. Brauergeselle Starowski. 301. Müller Thiede. 301. Tagelöhner Hagen. 302. Arbeiter, früher Schmied, Reusch. 302. Knabe Mühle. 302. Unverehelichte Peterson. 303. Matrose Heuduck. 303. 304. Arbeitsmann Wagner. 309. Schiffsknecht Lehmann. 309. Zimmergeselle Krüger. 317. Seilergeselle Huff. 317. Arbeitsmann Gesch. 317. Unverehelichte Haberland. 318. Knabe Grabert. 325. Stadtwachtmeister Bernhardt. 333. Unverehelichte Ulrich. 333. Arbeitsmann Voigt. 333. Arbeitsmann Wendt. 333. Maurergeselle Beyer. 334. Unverehelichte Spiritong. 335. Musikus Windolph. 337. Unverehelichte Hotzel. 341. Kaufmann Wolff (Wulff). 341. Schmiedegeselle Fechner. 352. Weber Reinhardt. 352. Arbeitsbursche Erdmann. 353. Schiffsknecht Schulz. 353. Dienstknecht Heile. 354. Dienstknecht Korn. 365. Buchbindergehülfe Sommer. 365. Schneidergeselle Liesecke. 365. Knecht Jahre. 365. Schmiedegeselle Koch. 366. Schuhmacher Marcinack. 366. Bäckermeister Hinze. 366. Bursche Zuchert. 373. Handelsmann Wittstock. 373. Arbeitsmann Krüger. 373. Arbeitsmann Wolter. 374. Kutscher Schlape. 381. Arbeiter Kohler. 381. Unverehelichte Sierocka. 381. Arbeitsmann Krug. 382. Müllergeselle Schulz. 385. Handarbeiter Liebsch. 385. Webergeselle Harm. 393. Arbeitsmann Kohlmetz. 393. Arbeiter Kaegelmann. 393. Arbeitsmann Klingert. 394. Arbeitsmann Ernst. 394. Tagearbeiter Kliem. 394. Dienstmagd Beese. 401. Arbeitsmann Heerwaldt. 401. Arbeitsmann Tenner. 401. Friedrich Plath. 402. Arbeiter Pausin. 409. Müllergeselle Steindamm. 417. Schlächtergeselle Fuchs. 417. Arbeitsmann Jachmann. 417. Müllergeselle Fleischfresser. 418. Conditorgehülfe Camenisch und angeblich verw. Kunstmaler Mathei. 429. Buchhalter Behrens. 431. Holzmaler Gorn. 431. Arbeitsm. Hartwig. 431. Arbeitsmann Rehberg. 447. Schiffsknecht Drewitz. 447. Arbeitsmann Schwarz. 447. Verehelichte Arbeitsmann Höltz. 448. Maurergeselle Gollert. 448. Unverehel. Drew. 448. Arbeiter Richter. 448. Schlächtergeselle Heinze. 455. Webergeselle Richter und Schlachtergeselle Kroß, auch Grohs genannt. 455. Arbeitsmann Pahl. 455. Drechslergeselle Weber. 455. Bursche Schüler und Arbeitsmann Fischer. 461. Schneidermeister und Photograph Schröder. 469. Gelbgießer Meier u. Schneidergeselle Böth. 469. Arbeitsmann Schulz. 470. Webergeselle Hartmann. 470. Bursche Ebling. 470. Cigarrenhändler Klinger. 477. Fischhändler Kretschmer, Gastwirth Wurzlow und Viehhändler Röhl. 477. Secretair Seydel. 479. Schlächtergeselle Scharf. 479. Arbeiter Diepow. 479. Unverehel. Plath. 480. Unverehel. Donald. 487. Butterhändler Osterwald. 487. Dienstknecht Buch. 487. Arbeitsmann Schulz. 487. Schifferknecht Frunske. 488. Handelsmann Blumenreich. 488. Arbeitsmann Neumann. 489. Schiffsknecht Franke. 489. Amtmann Müller. 503. Unverehel. Asimont. 503. Schneidergeselle Heise. 503. Schlächtergeselle Heide. 504. Arbeitsbursche Dühring. 504. Knecht Sange. 504. Schuhmachergeselle u. Photograph Taupadel. 505. Maschinenarbeiter Bernau. 505. Arbeitsmann Schmidt. 505. Schuhmacher Marczineck. 511. Scharfrichterknecht Broske. 511. Mehlhändler Montellier. 511. Barbiergehülfe Hoffmann. 512. Dienstmagd Peters. 512. Glasergeselle Gutkelch. 531. Buchbindergeselle Otto. 531. Dienstknecht und Arbeiter Lüdecke. 531 Kellner Gierke. 532. Hausdiener Blume. 532 Dienstmagd Knörck. 532. Privat-Secretair Hackrath. 533. Arbeitsmann Höpner. 539.

Arbeitsmann Backert. 539. Handlungs-Commis Groß. 540. Webergeselle Huth. 540. Brettschneider Czlottag. 553. Schuhmachergeselle Krackowitzky. 553. Bursche Ebling. 553. Handlungs-Commis Alexander. 561. Kutscher Beelitz. 561. Arbeitsmann Müller. 561. Stubenmaler Schmiedecke. 562. Buchbindergeselle Sommer. 565. Knabe Dörband. 565. Arbeiter Grätz. 565. Tagearbeiter Schulz. 573. Unverehel. Pohle. 573. Arbeitsmann Rührmund. 573. Schneidergeselle Amthor. 573. Arbeitsmann Popel. 574. Webergeselle Stavenow. 574. Dienstknecht Bliffe. 581. Müllergeselle Klameth. 581. Arbeitsmann Schulz. 581. Schneidermeister Kube. 581. Schiffsknecht Maasch. 582. Unverehel. Schmidt. 582. Schleifermeister Schneider. 582. Dienstknecht Fährmann. 589. Unverehel. Lau. 597. Schuhmachergeselle Neubauer. 597. Fleischergeselle Eggert. 597. Arbeitsmann Dachne. 598. Schlossergeselle Westphal. 598. Angebl. Schuhmachergeselle Hagen. 598. Gastwirth Wiegener. 598. Cigarrenmacher André. 605. Ziegler Schnack. 605. Unverehel. Döblin. 605. Dienstmagd Herms. 606. Schiffsknecht Prösch. 613. Knabe Mühle. 614. Kaufmann Schwemmicke. 614. Fabrikarbeiter Wetzel. 614. Töpfergeselle Schröder. 614. Schiffer Janicke. 615. Unverehel. Giese. 615. Arbeitsmann Peter. 619. Arbeitsmann Wagenknecht. 627. Tagelöhner Stahr. 627. Arbeiter Kamp. 627. Unverehel. Sucrow. 628. Unverehel. Melchert. 628. Maurergeselle Wilcke. 628. Webergeselle Schmidt. 629. Arbeiter Goltz. 630. Maurergeselle Hollmuth und Knecht Hoy. 635. Kellner Knopf. 635. Böttchergeselle Wädow. 635. Arbeitsm. Bauerfeldt. 635. Privatschreiber Saame. 636. Tischlergeselle Seidler. 643. Schäfer Berendt oder Berndt. 643. Angeblicher Lohgerber Lehmann. 643. Sattlergeselle Suppins. 651. Particulier Maltzahn. 653. Friedrich Adolph Heinrich Drescher u. Schuhmachergeselle Fürstenberg. 653. Angebl. Kossäth Schröder. 653. Gärtnergehülfe Schulz. 661. Unverehel. Lindner. 661. Arbeitsmann Blaschke 661. Arbeitsmann und Bäcker Seidel. 662. Arbeitsmann Antonsche Eheleute. 662. Arbeitsmann Holze. 663. Dienstknecht Schlösser. 663. Tischlergeselle Ambos. 663. Unverehel. Voigt. 663. Maurergesellen Ebel u. Fritsche. 669. Wilhelmine Lau. 669. Schlächtergeselle Horstmann. 669. Unverehel. Müller. 670. Arbeitsmann Ehmke. 670. Knabe Runge. 670. Dienstmagd Savatzki. 670. Unverehel. Riewa. 671. Unverehel. Boelke. 677. Seidenwirkermeister und Commissionair Kobis. 685. Brennerknecht Möllenberg. 685. Arbeitsmann Wolff. 685. Unverehl. Ulrich, genannt Lau. 686. Tischlermeister Blodorn. 686. Barbier Borgmann. 686. Nagelschmidtgeselle Gauß. 686. Bäckermeister Besch. 687. Fleischergeselle Erdmann. 693. Angebl. Kürschnergeselle Fiddicke. 693. Handlungsdiener Seligson. 701. Tuchmachergeselle Koppe. 701. Töpfergeselle Löpericke. 701. Schuhmachergeselle Kerzel. 701. Arbeiter Custillon. 702. Kaufmann Palmié. 709. Unverehel. Hilgendorff. 709. Schuhmachergeselle Fürstenberg, Bäckergeselle Drescher u. Maurergeselle Schmeling. 710. Schiffsknecht Springborn. 712. Handelsm. Sußmann. 717. Handelsfrau Schwabe. 717. Landbriefträger Friesen. 719. Weberges. Repke. 719. Töpferges. Böhnisch. 719. Schuhmacherges. Krenkel. 719. Arbeitsmann Ziemendorff. 727. Unverehelichte Redig auch Rettig rc. 735. Handlungsdiener Richter. 735. Musketier Hirschburg. 735. Bäckergeselle Ziebahl. 736. Schiffsknecht Krüger. 736. Handelsgehülfe Bauchwitz. 742. Arbeitsmann Brandt. 743. Arbeitsmann Türck. 751. Arbeitsmann Ziemendorff. 751. Verehelichte Jäger Beer. 751. Destillateurgehülfe Bode. 751. Schuhmachergeselle Wucke. 752. Zimmergeselle Riecks. 752. Müllergeselle Pönitzsch. 752. Buchbindergeselle Kokoschky. 759. Arbeitsmann Maßlack oder Bautz. 759. Unverehelichte Kuhlow. 759. Wilhelmine Leps. 760. Arbeitsmann Wendt. 760. Schiffer Ziegler, genannt Theck. 763. Angebliche Marie Hackisch. 763. Unverehelichte Bischoff. 771. Tagearbeiter Kliem. 771. Tischlergeselle Bater. 779. Kellner Gierke. 779. Verehelichte Cigarrenmacher Wiesener. 779. Kaufmann Brauer. 780. Pantoffelmachergeselle und Arbeitsmann Höhne. 780. Knecht Schulz. 781. Unverehl. Fritz. 781. Arbeitsmann Schmidt. 781. Arbeitsmann Cordts und Schiffer Ziegler, gen. Theeck. 787. Bursche Bölcker. 787. Heinrich Julius Germersdorf. 795. Knecht Hoy. 795. Handarbeiter Hetzer. 795. Kellner Kreter. 795. Handelsmann Pergament. 796. 809. Bäckergeselle Kochler. 796. Dienstknecht Glander. 803. Füsilier Taubert. 803. Bursche Mühle. 803. Conditorlehrling Schmidt. 804. Arbeitsbursche Schwecht. 809. Tapezierer Jzig. 817. Lehrling Grohmann. 817. Bursche Beese. 817. Kaufmann u. Handschuhfabrikant Schiller. 817. Arbeitsmann Seefeld. 818. Dienstjunge Borchert. 819. Schneidergeselle Schmidt. 819. Stellmacherlehrling Faust. 819. Nagelschmiedgeselle Döbeler. 819. Handarbeiter Wollschlaeger. 820. Vergolder und Milchhändler Frentzel. 825. Arbeiter Schmidt. 837. Arbeitsmann Voigt. 837. Böttchergeselle Dittmann. 838. Handlungslehrling Hydra. 845. Baumwollen- und Leinenwaarenhändler Bernicke. 845. Füsilier Boß. 845. Unverehelichte Warbeck. 846. Arbeitsmann Sengebusch. 846. Schuhmacherlehrling Kräser. 846. Seilergeselle Graßmann. 847. Schneider Lehmann. 853. Angebl. Knecht Lehmann. 855. 1093. Küster und Lehrer Schmidt. 854. Arbeitsm. Hoffmann. 861. Webergef. Bonetzky. 865. Nagelschmiedges. Schmidt. 865. Verehel. Arbeitsm. Panther. 865. Kaufm. Herzfeld. 869. Stubenmaler Laade. 869. Angeblicher Handlungs-Reisender Puhlmann. 869. Tischlergeselle Reinsch. 870. Angeblich Schwarz. 870. Cigarrenmacher Stellmacher. 875. Arbeitsmann Mieth. 875. Schneidergeselle Hellwig. 876. Büdner und Commissionair Zorn. 886. Hausknecht Felten. 891. Unverehelichte Volter. 891. Conditor Klehmet. 891. Schiffsknecht Weinreich. 892. Webergeselle Vetter. 899. Kürassier Stoelzer. 899. Arbeiter Kämer'sche Eheleute. 899. Schiffsknecht Schütz. 900. Seilermeister Janke. 900. Nagelschmiedegeselle Müller. 900. Schiffer Schenk. 901. Glasergeselle Salpeter. 915. Schuhmachergeselle Oesterle. 915. Bäckerlehrling Stolle. 923. Ein angeblicher Fleischergeselle. 923. Arbeitsbursche Hagenow. 923. 1091. Fleischergeselle Zetzer. 924. Maurergeselle Lebenstein. 925. Arbeitsmann Neumann. 926. Schneidergeselle Jaeger. 926. Unverehel. Schmidt. 933. Arbeiter Matthis. 949. Dienstknecht Brötzmann. 949. Arbeiter Hertel. 949. Bäckergeselle Köhler. 950. Müllergeselle Geißler. 950. Kaufmann Wolff (Wulff). 952. Arbeiter Mätzke. 961. Tagelöhner Stahr. 961. Arbeitsmann Roll. 961. Apothekergehülfe Buchwald. 969. Webergeselle Steinhardt. 969. Maurerges. Meisterzheim. 981. Tuchmacherges. Erlecke u. Mohr. 981. Arbeitsm. Kohlmetz. 982. Maurerges. Siebert. 982.

Diener Kißner. 985. Scharfrichterknecht Golm. 985. Schlächtergeselle Schmidt. 985. Arbeitsmann Ziemendorf. 986. Cigarrenmacher Putzmann. 986. Unverehlichte Müller. 986. Knabe Fiedler. 987. Arbeitsmann Pfeiffer und unverehelichte Kuhnow. 987. Knabe Lange. 987. Webergeselle Hübner. 987. Knabe Lorenz. 988. Abeitsmann Kalkofen und Bäckergeselle Schröder. 988. Glasmaler v. Eck. 993. Verehelichte Conditor Lemcke. 993. Handlungsdiener Schwartze. 995. Bursche Maedel. 995. Kellner Runnecke. 1003. Conditorlehrling Schmidt. 1003. Ein Mann von ca. 30 Jahren. 1004. Unverehelichte Nordhausen. 1004. Handlungsdiener Jaroslawski. 1011. Unverehlichte Zimmermann. 1011. Musketier Kroschke. 1012. Schachtmeister Juhlke. 1015. Schiffsknecht Seefeldt. 1023. Schiffsknecht Schaale. 1023. Unverehel. Drescher, genannt Schulz 1023. Angeblicher Buchbindergeselle Meißner. 1023. Arbeitsmann Boßdorf. 1031. Knecht Cosmala. 1032. Arbeitsmann Wensch. 1031. 1083. Bursche Lück. 1033. Ziegler Tönnies. 1033. Particulier Vollmar. 1039. Angeblich Gottlieb Weisemann. 1039. 1158. Schmiedegeselle Müller, gen. Park. 1040. Nagelschmiedegeselle Schmidt. 1040. Arbeitsmann Stewert. 1040. Arbeitsmann Voigt. 1040. Angeblich Kaufmann Bloch, auch Levy. 1041 Schuhmachergeselle Balke. 1041. Unverehelichte Haack. 1053. Arbeiter Wolter. 1061. Unverehelichte Blumenthal. 1061. Arbeiter Lamprecht. 1061. Müllergeselle Dückert. 1061. Dienstknecht Dahle. 1062. Arbeitsmann Heerwaldt.. 1062. Arbeitsmann Wendel. 1067. Optikus Jacobsohn. 1078. Verehelichte Webergeselle Oehlert. 1079. Ehemal. Referend., Dr. juris. Tiemann. 1083. Arbeitsbursche Schulz. 1803. Arbeitsm. Buchholz. 1093. Schlächtergesf. König. 1093. Drechslergef. Habenicht. 1101. Schuhmachergef. Samuel. 1101. Dienstknecht Katusch. 1101. Schiffsknecht Hildebrand. 1109. Webergef. Spernull 1109. Handschuhmachergef. Schnabel. 1109. Unverehelichte Platen. 1109. Maurergeselle Strauff. 1110. Tuchmachergeselle Vittig. 1110. Tuchscherergeselle und Arbeitsmann Schaub. 1110. Musiklehrling Havers. 1111. Schuhmachergeselle Vogelbein. 1117. Unverehelichte Lindlahr. 1117. Tuchmachergef. Schön. 1117. Fleischergeselle Schmidt. 1125. Müllergeselle Wiesner. 1133. Arbeitsm. Vetter. 1133. Kürassier Wilke. 1133. Unverehelichte Paul. 1133. Knabe Mühle. 1134. Schuhmacher Krüger. 1134. Schuhmachermeister Riedel. 1134. Unverehelichte Kuschwa. 1134. Tagearbeiter Schulz. 1135. Webergeselle Matthes. 1144. Ehemal. Bäckermeister Krüger. 1145. Arbeitsmann Kolbe. 1145. Seilergeselle Otterstädt. 1145. Weberlehrling Balke. 1146. Fleischerlehrling Goldmann. 1149. Tischlermeister Steinweg. 1149. Arbeitsmann Krug. 1149. Separ. Arbeitsmann Mann. 1150. Jäger Kolbitz. 1157. Schneidergeselle Doberowski. 1157. Dienstknecht Noack. 1158. Matrose Harder. 1171. Metzgergeselle Kaartz oder Kraatz. 1171. Schiffer und Arbeitsmann Terrenberg. 1171. Schneidergeselle Amthor. 1171. Commissionair Zorn. 1172. Verehelichte Jäger Beer. 1172. Maurergeselle Hellmuth. 1172. Arbeiter Marschner, gen. Hübner. 1172. Arbeiter Gottschalck. 1172. Arbeiter Langmeister. 1172. Arbeitersohn Krosinsky und Genossen. 1174. Handlungsdiener Warlich. 1179. Musketier Schmidt. 1179. Tagearbeiter Schulz. 1179. Arbeitsmann Beseler. 1183. Schulamts-Candidat Schmidt. 1191. Arbeitsmann Genz. 1191. Arbeitsmann Grimm. 1191. Schiffsknecht Jansch oder Bansch. 1191. Schiffseigenthümer Gebauer. 1192. Pantoffelmachergeselle Brühl, gen. Kluge, und Slächtergeselle Woitschack. 1192. Privatschreiber Sieber. 1199. Kaufm. Schmidt. 1199. Unverehel. Berger. 1199. Dienstknecht Anders. 1200. Nagelschmiedgef. Schmidt. 1200. Füsilier Kropp. 1200. Webergef. Wilhelm. 1201. Arbeitsm. Meyer. 1201. Fabrikarb. Ottow. 1201. Arbeitsbursche Lorenz. 1201. Schneidergeselle Altendorff. 1202. Bäckermstr. Hintze. 1202. Schuhmachergeselle Lutze. 1203. Musketier Schmidt 1215. Dienstknecht Schmiel. 1215. Bediente Maasch. 1215. Arbeitsmann Möser. 1216. Weberlehrling Drews. 1216. Uhrmachergehülfe Mellenthin. 1223. Unverehelichte Bolle. 1223. Maurergeselle Richter. 1223. Unverehelichte Gundlach. 1229. Arbeiter Meißner. 1229. Schlächtergeselle Gropmann. 1229. Schuhmachergeselle Nowotnigk. 1230. Tischlergeselle Behrenbeck oder Behrbeck. 1237. Bäckergeselle Nowicky. 1237. Knecht Fischer. 1237. Schmiedegeselle Latzke. 1238. Knecht Lehmann. 1238. Schuhmachermeister Schreiber. 1238. Bursche Schwecht. 1238. Unverehelichte Garnatz. 1238. Schuhmachergeselle Blöry. 1239. Arbeitsm. Albrecht. 1239. Fleischergef. Schlösser. 1239. Unverehelichte Wiese. 1239. Arbeitsmann Schulze. 1245.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene. Vormaliger Regierungs-Referend. Schramm 1. Steuermann Paschke. 18. Arbeiter Tornow. 18. Bäckergeselle Becker. 18. Arbeitsmann Schulz. 18. Civil-Anwärter Huerche. 18. Schuhmachergeselle Schütz. 25. Verehelichte Kuhlo. 25. Schuhmachergeselle Wolff. 25. Schiffer Fischer. 25. Handelsmann Jacoby. 38. Arbeitsmann Peter. 39. Schneidermeister Liedke. 45. Kanonier de-Roche. 45. Dienstknecht Christ. 45. Angebliche Thiedemann, Klein ꝛc. 46. Arbeitsmann Krohne. 54. Arbeiter Wetzel. 54. Verehel. Arbeitsmann Schaefer. 54. Goldarbeitergehülfe Taniewski. 62. Webergeselle Hartmann. 62. Knecht Howe. 62. Müllergeselle Seeger. 62. Fischerknecht Voigt. 62 Tuchmachergeselle Fähndrich. 70. Arbeitsmann Böttcher. 71. Bäckergeselle Siemon. 77. Handelsmann Buchwald. 77. Verehelichte Töpfergeselle Lenius 85. Tuchscherergeselle Gerherdt. 85. Müllergeselle Seeger. 93. Separirte Seifert. 94. Schmiedegeselle Roeser. 104. Malergehülfe Spielmann. 104. Müllergeselle Zielitz. 104. Kellner Braunn. 111. Buchhalter Zimmermann. 111. Schmiedegeselle Ehrentraut. 111. Klempnergeselle Wenzel, Fleischergeselle Pitz und Walkmüller Petrick. 111. Kaufmann und Commissionair Reising. 129. Dienstknecht Wolschke. 129. Schlossergeselle Westphal. 129. Stadtreisende Hennig. 138. Malergeselle Tausch. 138. Unverehelichte Lehmann. 138. Schuhmachergeselle Fürstenberg. 138. Glasergeselle Mochert. 138. Glasergeselle Salpeter. 145. Pantoffelmachergeselle Höhne. 145. Zimmermannssohn Beseler. 149. Cigarrenmacher Born. 166. Zimmergeselle Sprenger. 166. Arbeitsmann Kalkofen. 166. Einliegersohn Schadow. 167. Arbeitsmann Lorenz. 174. Fleischergeselle Gause, gen. Schmidt. 177. Schuhmachergeselle Jungmann. 185. Schneidergeselle Kluge. 187. Holzhändler Daun. 193. Unverehelichte Bölke. 194. Handelsmann Scharnow. 194. Kaufmann Gehrmann. 209. Tischlergeselle Brachmig. 209. Arbeitsmann Rohkohl. 269. Arbeiter Schröder und Franke. 209. Metalldreher Valentin. 217. Steinsetzer Bethge. 217. Arbeitsmann Zoberbier. 225. Arbeitsmann Lämmerhardt. 225. Arbeitsmann

Digitized by Google

Wolter. 225. Tuchmachergeselle Lietz. 237. Arbeitsbursche Waldmann. 242. Arbeitsmann Kleinschmidt. 243. Schlächtergeselle Bländsdorf. 243. Bäckermeister Hintze. 253. Arbeitsmann Paetsch. 253. Arbeiter Domnitz. 261. Arbeitsmann Beseler. 261. Wittwe Schreiber. 261. Unverehelichte Beetz, genannt Himburg. 269. Unverehelichte Prasser, genannt Modisch. 269. Goldarbeiter Meißner. 270. Tuchmachergeselle Erlecke. 278. Unverehelichte Schröder 278. Unverehelichte Kuhlow. 278. Arbeitsmann Schulz. 279. Arbeitsmann Korth. 280. Tuchmachergeselle Rettig. 293. Arbeitsmann Schuster. 301. Schlossergeselle Rischke. 302. Schuhmachergeselle Lehmann. 302. Schleifer Seefeldt. 302. Feilenhauergeselle Nemetz. 302. Arbeitsmann Wolter. 302. Unverehelichte Klose. 303. Bursche Möser. 303. Schlächtergeselle Münchberg. 303. Dienstknecht Richter. 303. Uhrmacher Falk. 303. Schuhmachergeselle Schulz. 309. Tischlergeselle Bergemann. 325. Unverehel. Otto. 333. Arbeitsmann Stegemann. 333. Unverehelichte Paperitz. 333. Magister Franke. 335. Arbeitsmann Wagner. 353. Böttchergeselle Brüschke. 353. Dienstknecht Dittmeyer. 353. Unverehelichte Papritz. 353. Seilergeselle Huß. 353. Commissionair Leweck. 357. Töpfergeselle Watermann. 357. Chemal. Handlungsdiener Willmann. 357. Hausdiener Schroeder. 365. Schlächtergeselle Feld. 365. Verehelichte Pantoffelmacher Bohm. 365. Arbeiter Rensch. 373. Unverehelichte Müller. 374. Zimmergeselle Krüger. 382. Handelsmann Haubensack. 382. Schäferknecht Drews. 382. 385. Knabe Mühle. 385. Maurergeselle Beyer. 385. Cigarrenmacher Schütt. 393. Destillateur Martens. 394. Schuhmacher Herck. 401. Handelsmann Rosenbaum. 418. Schneidergeselle Steinfeldt. 418. Dienstknecht Korn. 418. Arbeiter Kaegelmann. 448. Bursche Cabeau, gen. Wesenick. 448. Müllergeselle Schulz. 448. Dienstknecht Jahre. 448. Arbeitsmann Saenner. 448. Webergeselle Hannemann. 456. Arbeiter Köhler. 470. Holzmaler Gorn. 470. Arbeitsmann Klingert. 470. Schlächtergeselle Heinze. 477. Fleischergeselle Fuchs. 479. Dienstmagd Beese. 479. Verehelichte Arbeitsmann Hölz. 479. Schiffsknecht Drewitz. 488. Stadtwachtmeister Bernhardt. 489. Unverehelichte Donath. 505. Arbeitsmann Hartwig. 505. Dienstknecht Heike. 505. Unverehelichte Balke. 505. Arbeitsmann Schulz. 505. Privatschreiber Kayser. 519. Schornsteinfegergeselle Gammerow. 519. Butterhändler Osterwald. 532. Handlungsdiener Michelis. 532. Arbeitsmann Schulz. 532. Maurergeselle Gollert. 533. Handelsmann Weinstein. 540. Scharfrichterknecht Broske. 540. Handelsmann Blumenreich. 540. Knabe Grabert. 553. Arbeiter Richter. 553. Glasergeselle Gutkelch. 561. Kaufmann Tempelhagen. 565. Arbeiter Kohlmetz. 582. Böttchergeselle Godigk. 582. Brettschneider Czlottag. 597. Secretair Seydel. 598. Dienstknecht Lüdicke. 598. Buchbindergeselle Otto. 6 6. Unverehelichte Knörck. 606. Tuchmachergeselle Mann. 614. Arbeitsmann und Handelsmann Rührmund. 628. Unverehelichte Böhmer. 628. Schlossergeselle Westphal. 629. Kürschner und Handelsmann Wittstock. 635. Commissionair Wittstock. 635. Webergeselle Stavenow. 636. Schneidergeselle. Heise. 643. Commissionair Kaiser. 643. Dr. phil. Sommer. 643. Schifferknecht Frunske. 643. Schuhmachergeselle Ditwald. 643. Töpfergeselle Schröder. 644. Schuhmachergeselle Krackowitzky. 653. Unverehelichte Schmidt. 670. Maurergeselle Wilke. 671. Einwohner Manteuffel. 671. Arbeiter Goltz. 671. Arbeitsmann Blaschke. 677. Unverehelichte Sucrow. 677. Arbeiter Kamp. 677. Arbeitsmann Wagenknecht. 686. Gärtnergehülfe Schulz. 686. Fleischergeselle Eggert. 686. Arbeitsmann Schulz. 686. Unverehelichte Riewa. 687. Unverehelichte Melchert. 693. Unverehelichte Lindner. 709. Maler und Lithograph Böhmer. 709. Tischlergeselle Seidler. 709. Handelsmann Wittstock. 710. Particulier Maltzahn. 710. Kahnschiffer Wegner. 719. Unverehelichte Voigt. 719. Schäfer Berndt. 727. Kaufmann Retslag. 736. Tagearbeiter Böhme. 737. Bäckergeselle Drescher und Schuhmachergeselle Fürstenberg. 737. Sträflinge Fritsche und Ebel. 737. Webergeselle Schmidt. 737. Bäckermeister Besch. 743. Arbeitsmann Jachmann. 759. Unverehelichte Hilgendorff. 759. Handelsmann Sußmann. 763. Arbeitsmann Türck. 780. Schuhmachergeselle Neubauer. 780. Bäckergeselle Ziebahl. 780. Müllergeselle Ponitzsch. 780. Bursche Schröder, genannt Eschenbach. 787. Maurergeselle Hellmuth. 795. Schlächtergeselle Horstmann. 795. Knecht Möllenberg. 795. Schiffer Theek, gen. Ziegler. 804. Handelsfrau Schwäbe. 804. Dienstmagd Sawatzky. 804. Tischlergeselle Vater. 809. Nagelschmidtgeselle Gauß. 809. Töpfergeselle Bochnisch. 819. Füsilier Tauchert. 819. Arbeitsmann Cordts und Schiffer Ziegler, gen. Theeck. 821. Kürschner Hopp. 821. Tagearbeiter Schulz. 837. Bursche Völker. 846. Kaufmann Behrendt. 846. Unverehelichte Leps. 847. Kanonier Kolasser. 853. Vergolder und Milchhändler Frentzel. 865. Dienstknecht Glander. 865. Arbeitsmann Wimmer. 865. Arbeitsmann Holze. 865. Handlungslehrling Habra. 870. Chemal. Briefträger Friesen. 870. Handlungslehrling Grobmann. 870. Arbeitsmann Müller, gen. Hornack. 870. Tuchmachergeselle Gibson. 871. Dienstjunge Borchert. 875. Arbeitsmann Sengebusch. 892. Küster und Lehrer Schmidt. 896. Müllergeselle Steindamm 900, Stubenmaler Laade. 915. Schiffsknecht Springborn. 915. Arbeitsmann Eggert. 915. Arbeitsmann Hoffmann. 924. Arbeitsmann Peter. 925. Töpfergeselle Löperick. 933. Schneider Lehmann. 950. Seilergeselle Graßmann. 950. Arbeitsmann Popel. 950. Arbeitsmann Wendel. 950. Hausknecht Felten. 861. Uhrmacher Falk. 970. Dienstknecht Sange. 981. Fabrikarbeiter Wetzel. 987. Webergeselle Vetter. 987. Schiffsknecht Krüger. 987. Handlungsdiener Seligsohn. 995. Seidenwirker und Commissionair Kobis. 1003. Schiffsknecht Franke. 1004. Schiffer Jaenicke. 1004. Kellner Runnecke. 1015. Arbeiter Kämersche Eheleute. 1015. Webermeister Steinhardt. 1015. Tagelöhner Stahr. 1040. Glasergeselle Salpeter. 1040. Conditorlehrling Schmidt. 1041. Verehelichte Conditor Lemke. 1045. Unverehel. Zimmermann. 1045. Bäckergeselle Wolff. 1045. Cürassier Stölzer. 1045. Particulier Vollmar. 1062. Webergeselle Harm. 1083. Maurergeselle Meisterzheim. 1083. Schiffsknecht Schaale. 1083. Verehel. Webergeselle Oehlert. 1093. Unverehel. Warbeck. 1093. Schiffsknecht Weinreich. 1093. Bursche Lück. 1093. Müllergeselle Dückert. 1101. Angeblicher Kaufmann Bloch. 1110. Schiffsbaugehülfe Vogler. 1110. Arbeiter Wolter. 1117. Conditorgehülfe Schwarzburg. 1117. Musketier Kroschke. 1134. Handlungs-Commis Richter. 1134. Scharfrichterknecht Golm. 1134. Kellner Gierke. 1145. Unverehel. Volter. 1145. Arbeitsmann Siewert. 1145. Unverehel. Paul. 1145.

Digitized by Google

Tuchscherergeselle Schaub. 1146. Handarbeiter Wollschlaeger. 1146. Tischlermeister Steinweg. 1172. Maurergeselle Hellmuth. 1172. Weberlehrling Balke. 1173. Ehemal. Bäckermeister Kruger. 1173. Jäger Kolbitz. 1183. Handlungsdiener Warlich. 1200. Unverehel. Berger. 1216. Stellmacherlehrling Faust. 1216. Diener Kißner. 1223. Webergeselle Matthes. 1223. Schulamts-Candidat Schmidt. 1238. Dienstknecht Schmiel. 1238.

T.

Töpferei-Anlagen: des Töpfermeisters Zahn in Jüterbogk. 147; des Töpfermeisters Gentow in Zechlin. 175; des Töpfermeisters Lorenz in Werder. 239; des Maurerpoliers König in Charlottenburg. 355; des Töpfers Balz in Velten. 384; des Töpfermeisters Rocfontaine in Pritzwalk. 458; des Töpfermeisters Lange in Oranienburg. 533; des Töpfermeisters Sonnabend in Königs-Wusterhausen. 648; des Töpfermeisters Könnecke in Velten. 724; des Bauers Relitz in Blumenthal. 897.

V.

Vereine. Aufnahme neuer Mitglieder in die Brederlowsche Kranken- und Sterbe-Casse zu Berlin. 460. General-Versammlung des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. 610. 716.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche.

A.

der Wittwe Aron und deren Kinder in Neu-Barnim. 15. 134. 231; der verehel. Bahnwärter Apel in Bernau. 43; des Maurermeisters Ammerlang in Berlin. 206. 320. 441. 526. 621. 724; des Zimmergesellen Abraham in Stepenitz. 530; des Webers Anger in Niemegk. 580; der Erben des Bauers Albrecht in Wustrow. 626;

B.

des Gastwirths Biester in Freienwalde a. O. 23. 114. 207. 328. 442; des Schuhmachermeisters Brätschneider in Dahme. 26; des Lieutenants a. D. Bock in Mahlsdorf. 57; der Schmidt Bauerschen Erben in Beeskow. 58; der Schuhmachermeister Bülowschen Erben in Pritzwalk. 58; des Büdners Buschack und Genossen in Motzen. 59. 182; des Zimmermeisters Baumbach in Berlin. 83. 181. 207. 291. 319. 441. 526. 622. 724; den Erben der verehel. Kaufmann Bieber in Potsdam. 83. 181; des Mühlenmeisters Buhse in Zerpenschleuse. 117. 214. 339; des Arbeitsmanns Buchholz in Dallmin. 118; des Zimmermeisters Bernhardt in Berlin. 239. 347. 465. 550. 640. 746; des Schneidermeisters Bölke in Freienwalde a. O. 252. 276; des Saffian-Fabricanten Braeutigam in Berlin. 316. 442. 527. 622. 725. 812; der verwittweten Färbermeister Bartel in Templin. 330. 424; der Ehefrau des Schuhmachers Bratsch in Wittstock. 331; des Brauereibesitzers Bulle in Pritzwalk. 378. 407. 430; des Gastwirths Bernhardt in Beelitz. 424. 502. 603; des Ackerbürgers Baatz in Treuenbrietzen. 468. 278. 700; des Schuhmachermeisters Borchardt in Strasburg U.-M. 474; des Kaufmanns Behrendt in Cremmen. 478; des Brauers Bulle in Pritzwalk. 494. 510; des Kaufmanns Bath in Cöpenick. 514. 537. 604. 706. 799. 920. 1028; des Rentiers Böckmann in Freyenstein. 530. 625. 730; des Mühlenmeisters Böhl in Wittstock. 543; des Musikus Behrendt in Werder. 559; der verw. Schlossermeister Beckmann in Niemegk. 642; des Handarbeiters Bogen in Luckenwalde. 650; des Kaufmanns Buschick in Prenzlau. 675. 750. 867; der Arbeitsmann Bauerschen Eheleute in Perleberg. 634; der Erben des Gastwirths Brehmer in Schwedt 708; des Bauers Brummert in Lübsdorf. 715. 802. 921. 1028. 1128. 1212; der Erben des Büdners Braun in Rudow. 732. 815. 946; der Erben des Müllers Banko jun. auf dem Wedding. 807. 914. 1022; des Schneidermeisters Boelke in Freienwalde a. O. 816. 946. 1057; der Weber Bohmschen Eheleute in Doechtow. 873; des Zimmermeisters Bernhardt in Berlin. 968. 1104. 1211; des Mühlenmeisters Berkholz in Frauenhagen. 991. 1106. 1213; des Kolonisten Brauer in Charlottenfelde. 1030. 1066; der verehel. Mühlenmstr. Buhse in Zerpenschleuse. 1036. 1130. 1235; der Wittwe des Maurerpoliers Buschardt in Potsdam. 1057. 1160; des Kaufmanns Buschick in Prenzlau. 1139. 1221; des Mühlenmeisters Bülow in Cremmen. 1155; der verehel. Handarbeiter Brachwitz in Zeuden. 1156; des Tischlers Baasch in Berlin. 1178; des Eigenthümers Bartel in Sietzing. 1178; des Gutsbesitzers Bohm in Plötzensee. 1197; des Salzschifffahrts-Directors und Gutsbesitzers Bensch in Königs Wusterhausen. 1198;

C.

der verehel. Modelleur Castner in Moabit Nr. 607. 42. 171; der verehel. Modelleur Castner in Moabit Nr. 618. — 42. 171; der verehel. Modelleur Castner in Moabit Nr. 617. — 50. 171; des Töpfermeisters Cardinal in Oranienburg. 92. 184. 298; der Erben des Kaufmanns Crantz in Nieder-Schönhausen. 356. 442. 550; des Schuhmachermeisters Cuerton in Falkenhagen. 384; des Goldarbeiters Castner und Genossen in Berlin. 484. 594. 683. 791. 890. 1000. 1132; des Fuhrherrn Classe in Potsdam. 575. 674. 769; der Erben des Kürschnermeisters Carus in Dahme. 808. 921. 1029; des Conditors Camenisch in Beelitz. 851. 976. 1105; des Kaufmanns Colberg in Luckenwalde. 905. 1002. 1129; des Töpfermeisters Conrath in Joachimsthal. 1115. 1197;

D.

des Gutsbesitzers Dehne in Berlin. 7; des Bäckermeisters Dreßler in Werder. 8. 134; der Erben der verehel. Dahms in Alt-Landsberg. 15. 116; des Pfarrpächters Dahl in Reckenthin. 27; des früheren Gastwirths Damm in Fahrland. 90; des Arbeitsmannes Daberkow in Milow. 171. 268. 384; des Rentiers Degelow in Berlin. 465. 570. 697; des Apothekers Dietrich in Storkow. 552. 660. 761; des Fabricanten Deiseroth in Berlin. 571. 660. 776. 859. 967. 1104; der verwittweten Zimmermeister Drescher in Wittstock. 604. 633. 714. 800; des Bäckermeisters Dietze in Zinna. 633. 732. 814; der verehel. Weber Dittmann in Fehrbellin. 611. 731. 814; des Buchdruckereibesitzers David in Alt-Schöneberg. 648. 748. 835. 944. 1073. 1167; der Geschwister Drenske in Alt-Friedland. 668; des Fuhrmanns Daberkow in Prenzlau. 676. 749. 851; der verehel. Dammrow in Behlow. 852. 947. 1074; der Wittwe Dürrwächter in Berlin. 920. 1027. 1126. 1234; der Gebrüder Dobbrack in Beeskow. 992. 1074. 1189; des Fabrikbesitzers Oelninger in Nowawes. 1115. 1197; des Maurers Oehnert in Luckenwalde. 1205; des Mühlenmeisters Dohrmann in Strubensee. 1206;

Digitized by Google

E.

der verehel. Maurerpolier Eichler in Perwenitz. 143. 224; der Schiffer Errlebenschen Erben in Friedrichsthal. 175; der verehel. Erpel in Jüterbogk. 224. 324. 446; des Arbeitsmannes Ehmcke in Kyritz. 692; des Handschuhmachermeisters Eichenberg in Potsdam. 699. 794. 920. 1027. 1066; des Gutsbesitzers Elbe in Alt-Hausstelle bei Hohenbindow. 733. 778. 815. 945; des Gastwirths Engel in Storkow. 930. 1029. 1129. 1234;

F.

des Landwirths Feuerstack in Merz. 43. 164. 259. 376; des Ackerbürgers Fahrenkrug in Rheinsberg. 60. 183; des Schneidermeisters Friedrich in Charlottenburg. 102. 191. 299. 392. 485. 576; des Arbeitsmannes Fischer in Cajar. 125; des Bäckermeisters Fahlenberg in Marzahne. 136. 240. 377; des Lieutenants a. D. v. Falkenhayn bei Gransee. 171. 199; des Fischers Felbinger in Angermünde. 216. 322. 444; der verwittweten Steuerrath Friedrich in Gransee. 300; des Handelsmannes Filter in Stützkow. 377. 467. 563; des Mühlenmeister Fedder bei Lindenberg. 509. 596. 706; des Mühlenmeisters Fritze in Oranienburg. 536. 618. 730; des Schneidermeisters Friedrich in Glindow. 649. 748. 843; des Cafetiers Fürstenow in Potsdam. 660. 769. 860; der Krankenwärters Forsberg und der Geschwister Forsberg in Berlin. 799. 913. 1021; der Wittwe Fuchs in Nieder-Schönhausen. 944. 1056. 1168; des Kaufmanns Flothow in Oranienburg. 959. 1057. 1169; des Ackerbürgers Fahrenkrug in Rheinsberg. 1181;

G.

des Büdners Götsch in Freesdorf. 15. 114; des Papiermachers Geldmacher in Bardenitz. 23. 115. 208. 328. 443. 528; des Bäckers Giesecke in Zinna. 24. 116. 213; des Kaufmanns Guillet in Klein-Schauen. 28. 136. 232; der Demoiselle de la Garde in Berlin. 36. 147; des Schankwirths Gericke auf dem Wedding. 41. 148; des Fuhrmanns Gottschalk in Molchow. 90; der Erben der verehel. Grunow auf dem Wedding. 110. 207. 339; des verehel. Gummidochtfabrikant Ganzert in Oranienburg. 116. 213. 320; der verehel. Ackerbürger Gentz in Joachimsthal. 143. 240. 376. 476; der Erben der Wittwe Gericke in Trebbin. 199. 299. 416; des Schulzen Gäthke in Seedorf. 223. 323. 445. 536. 618. 726; des Kaufmanns Görner in Brandenburg. 300. 416. 502. 595. 700. 799; des Glasermeisters Grimmer in Potsdam. 384. 466. 571; des Commissionairs Garnitz in Grunewald. 430. 509. 595; des Bäckermeisters Grischow in Charlottenburg. 478. 579. 667. 769. 890. 1027; der Gärtner-Wittwe Grotheschen Erben in Neustadt-Eberswalde. 514. 596. 706; des Kaufmanns und Schankwirths Glase in Saldernberg. 560. 667. 777; des Schlächtermeisters Glatz in Neu-Barnim. 604. 707. 800; der Erben des Malers Glück in Gransee. 650; des Kaufmanns Gade in Biesenthal. 707. 800. 920. 1028. 1127. 1212; der Erben des Amtmanns Gombert in Gramzow. 707. 801. 901; der Erben des Schuhmachermeisters Gerling in Kyritz. 762. 844. 946; des Colonisten Gendler in Gosen. 801; der Geschwister Gilg auf dem Wedding. 814. 944. 1052; des Posamentiermeisters Ganschow Linienstr. 77. in Berlin. 913. 1021. 1126. 1234; des Posamentiermeisters Ganschow, Linienstr. 78. in Berlin. 914. 1022. 1127; der verw. Schäfer Giese in Friesack. 922; des Büdners Glagow in Linum. 930. 1036. 1129; der Geschwister Giese in Klein-Berge. 956; des Kaufmanns u. Schankwirths Glase in Saldernberg. 959. 1059. 1155; des Schlossermeisters Groß in Berlin. 968. 1056. 1105. 1140. 1140; der Erben des Eigenthümers Gebert in Maulbeerwalde. 1030; der verehel. Buchbindermeister Ganzer in Nauen. 1161; des Arbeitsmanns Graeff in Neu-Reichenwalde. 1162; des Ackergutsbesitzers Gebhard in Steckelsdorf. 1205. 1236; des Meubleshändlers George in Berlin. 1221;

H.

des Rechnungs-Raths a. D. Hermling in Berlin. 7. 114. 206. 319. 460; des Zimmermeisters Herrmann in Berlin. 36; der Wittwe Hilpert in Wriezen. 51; des Webermeisters Hannig in Dahme. 143; des Schlossermeisters Hönicke in Lychen. 215. 321. 443; des Gutsbesitzers Hartmann in Wildau. 216. 324. 445. 528. 625; des Arbeitsmanns Huckwitz und des Handelsmanns Jungermann in Hohen-Schönhausen. 239. 347. 466; des Braueigners Hagen in Lenzen. 329. 446. 529; des Braueigners Hagen in Lenzen. 329. 400; des Kaufmanns Heinzelmann in Lychen. 330; der Wittwe Heinrich in Rietz. 340; des Schiffers Haesecke in Wriezen. 363. 460. 551; der verehel. Geometer Hennig in Belzig. 378. 468. 577; des Seidenwaaren-Fabricanten Heymann in Berlin. 424. 502. 594. 697. 791. 911. 1044; der Geschwister Haberland in Cossenblatt. 429. 508. 596; der Wittwe des Büdners Huffschläger in Spaatz. 460; des Tuchmachermeisters Hennig in Luckenwalde. 510; der Wittwe Hunkel in Neu-Schöneberg. 513. 595. 698. 793. 914. 1022; des Dachdeckermeisters Hartkopf in Rathenow. 538. 626. 731; des Thierarztes Hahn in Oranienburg. 564; des Gutsbesitzers Hartmann in Hoherlehme. 609. 707. 729. 800; der Erben des Feldwebels Hanke auf dem Gesundbrunnen bei Berlin. 624. 726. 813; des Eigenthümers Herper in Quitzöbel. 649. 757. 836; des Kolonisten Haber in Feldberg. 668. 777. 860; des Zimmergesellen Hoffmann in Jüterbogk. 675; des Sattlermeisters Hanschmann in Neuendorf. 684; des Büdners Höhr in Kaget und Lichtenow. 770. 868. 1001; des Ackerbürgers Hintze in Nauen. 778; des Kunstgärtners Herzfeldt in Brüssow. 860. 990. 1105; der Erben des Tuchmachermeisters Hempel in Beeskow. 948. 1058. 1169; der Wittwe Holz in Eickstädt. 956. 1058. 1169; des Lieutenants v. Holtzendorff in Neubrück. 1008. 1106. 1214; der Erben des Cafetiers Henkel auf dem Gesundbrunnen. 1036. 1127. 1234; des Dachdeckermeisters Hirschfeld in Tempelhof. 1105. 1188; des Böttchermeisters Heine in Stolpe. 1155; des Tischlermeisters Hencke-Boy in Pankow. 1243; der Büdner Hourtienneschen Erben in Melchow. 1243;

J.

des Büdners Jung in Forst-Joachimsthal. 52; des Feilenhauermeisters Jury in Berlin. 466. 570. 698; des Zimmermeisters Jungk in Bernau. 552. 650. 749; der separ. Bauer Jaenicke in Priort. 580. 668. 770; des Tuchfabricanten Jaenicke in Luckenwalde. 905. 1002. 1129; des Büdners Jung in Joachimsthal. 1156;

K.

des Buchhalters Kunze in Reinickendorf. 8. 110. 144; des Schuhmachermeisters Kerney in Brandenburg. 16; des Arbeitsmanns Kahle in Gadsdorf. 16; des Vieh-

Digitized by Google

händlers Krumrey in Friesack. 23. 134; des Maurers Kerkisch in Neustadt-Eberswalde. 26; der Schlossermeister Kreidebrinckschen Eheleute in Berlin. 35. 110. 144; des ehemaligen Rittergutsbesitzers v. Knobelsdorff in Berlin. 41. 163. 259. 398. 484; der Erben des Fabrikbesitzers Knolleisen in Charlottenburg. 51. 163. 275. 407; der verehel. Bauer Kaewert in Klein-Köris. 59. 182; der Erben der Stellmacher Krügerschen Eheleute und der Geschwister Krüger in Golzow. 75; der Gummifabricant Knollschen Eheleute in Berlin. 83. 181. 291; des Schuhmachermeisters Kuhne in Potsdam. 83; des Kaufmanns Kaselitz in Luckenwalde. 91; der verw. Kreischirurgus Kirchner in Wriezen. 91; des Gastwirths Koetter in Kyritz. 91; der Maurer Korgeschen Erben in Beauregard. 100; des Schuhmachermeisters Kerney in Brandenburg. 115. 208; der verehel. Kaufmann Krause in Dabendorf. 125. 215. 339; des Leinewebers Krüger in Zühlen. 143; des Pfarrkossäthen Krumm in Premslin. 199. 299. 416; der Erben des Tuchmachermeisters Kurtze in Strausberg. 300. 416. 502; des Lederwaaren-Fabricanten Köcheln in Berlin. 320. 441. 527. 623. 725. 812; des Bauers Kannenberg in Beenz. 324. 430; der verehel. Eigenthümer Kraetke in Neu-Lewin. 328. 458. 529; des Halbbauers und Kleinhändlers Krüger in Sadenbeck. 330. 458. 536; der verehel. Bäckermeister Klemm in Spandau. 362. 459. 551. 611. 726. 835; des Arbeitsmanns Kestin in Gosen. 363; des Schlossermeisters Keitel in Nauen. 378. 468. 577; des Arbeitsmanns Klaer in Telz. 538; der Ehefrau des Arbeitsmanns Kühne in Nieder-Finow. 580. 667. 770; der Wittwe Krackau in Berlin. 674. 747. 859. 967. 1072. 1188; des Gastwirths Knopf in Dolgenbrodt. 692. 777. 898; des Fuhrherrn Kettner in Berlin. 704. 792. 911. 1020. 1124. 1232; des Fuhrmanns Kettner in Berlin. 704. 792. 911. 1020. 1125. 1232; der Geschwister Kuppert und Genossen in Berlin. 704. 793. 912. 1027. 1125. 1233; des Zieglermeisters Kempke in Alt-Künkendorf. 714; des ehemal. Mühlenmeisters Kobin in Gandenitz. 733; des Schneidermeisters Kramer in Cajar. 734; des Tischlermeisters Krüger in Berlin. 747. 835. 943. 1072. 1167; des Arbeitsmanns Knaack in Kaackstedt. 778. 868. 1001; des Bäckermeisters Kniß in Pritzwalk. 828. 947. 1057; des Obergerichts-Assessors Klatt in Frauenhagen. 851. 947. 1073; des Büdners Köppen in Dreetz. 932. 976. 1139. 1170; des Handarbeiters Kranz in Treuenbrietzen. 1037; des Schulzen Krüger in Stüdenitz. 1037. 1131. 1236; des Gastwirths Kötter in Kyritz. 1088 1170; der verehel. Maurer Koch in Wilmersdorf. 1088; der Conditor Krauseschen Eheleute in Neustadt-Eberswalde. 1139. 1221; des Schlächtermeisters Köhler in Berlin. 1153; der Erben des Krügers Krüger in Groß-Schulzendorf. 1181; des Fuhrmanns Klamann in Freienwalde a. O. 1181;

L.

der verehel. Loewe in Besandten. 90; des Büdners Lutter in Werneuchen. 116. 213. 348; des Gastwirths Lehfeldt in Havelberg. 117. 213. 321. 443. 528. 624; des Zweihüfnersohnes Lüdecke und Genossen in Cunow. 175; des Büdners Lutschke in Blossin. 240. 348. 459; des Eigenthümers Lotter in Rheinsberg. 340; des Sattlermeisters Lindner in Nauen. 474. 578. 705; des Wirthschafts-Inspectors Lübeck in Spreenhagen. 536. 625. 729; des Handelsmanns Langewisch in Pankow. 538; des Christoph Lüschow in Zerrenthin. 559. 611. 750; des Büdners Lorenz in Deutsch-Wilmersdorf. 691; des Eigenthümers Löskow in Schapow. 714; des Schneidermeisters Lücht in Prenzlau. 733. 844. 976; der verehel. Tagearbeiter Liere in Brück. 750. 844; der Wittwe Lupe auf dem Springberg bei Woltersdorf. 778; des Oeconomen Lewelag in Gülpe. 948. 1058. 1154; der verehel. Webermeister Lauf in Flatow. 1059; des Kossäthen Liesegang in Schönwalde. 1059. 1160; des Kaufmanns Levin in Granzow. 1161; des Büdners Laurisch in Leibsch. 1178; des Handelsmanns Lindenberg in Nauen. 1222. 1228;

M.

der Erben des Victualienhändlers Maeske in Berlin 7; des Schankwirths Mischau in Berlin. 8. 110. 206. 319. 440; des Kaufmanns und Oeconomen Mollenhauer in Gramzow. 14; der verehel. Meeske in Pankow. 27; des Kaufmanns Mollenhauer in Prenzlau. 27. 84. 181. 292; Parcellen des Bauerhofes Nr. 9. in Müggendorf. 28. 135. 231; des Tischlermeisters Müller in Zehdenick. 60. 183. 297; der Zimmerpolier Müller'schen Erben in Belzig. 75. 171. 260; des Gutsbesitzers Meister in Staakow und Mellen. 276. 372. 406. 467. 486. 576. 596. 660. 761; der Geschwister Melzer in Freesdorf. 306; des Ackerbürgers Müller bei Berlin. 361; des Ackerbürgers Müller bei Berlin. 362; den Erben des Sattlermeisters Müller in Gr.-Schönebeck. 378. 467. 577; der Erben des Wirthschafts-Verwalters Marr auf dem Wedding. 399; des Schulzengutsbesitzers Müller in Heegermühle. 407. 486. 603. 683. 799. 890; des Stellmachermeisters Minkwitz in Klein-Köris. 424. 509. 603; des Maurers Mielatz in Strodehne. 467. 576. 700; der Wittwe Mourgaes in Moabit. 493. 509. 537; der Erben des Ackerbürgers Mertens in Mittenwalde. 537. 626. 731; des Büdners und Zimmermanns Muschert in Niederwerbig. 543; des Bauers Müller in Hohenfinow. 733. 815. 945; des Apothekers Dr. Müller in Berlin. 748. 835. 943. 1073. 1167; der unverehel. Matuschke, gen. Wanner, in Mittenwalde. 802. 948; des Tischlermstrs. Müller in Berlin. 824. 944. 1052. 1153; der Holländer Mohnke'schen Eheleute und der unverehel. Kleemann in Wilsnack. 1009. 1107. 1189; des Seifensiedermstrs. Mauer in Jüterbogk. 1009. 1107. 1214; der Wittwe Milatz in Pritzwalk. 1037. 1131. 1211; der Erben der verehel. Kossäth Metten in Rogis. 1038. 1140; der Geschwister Marggraf in Potsdam. 1154; der verehel. Büdner Muschedt in Haseloff. 1221; der Erben des Wirthschaftshalters Marr in Berlin. 1227; der verw. Bäckermstr. und Gastwirth Moldenhauer in Lindow. 1244;

N.

des Garnwebers Nöthenberg in Zehdenick. 91. 184. 297; des Büdners Ney in Linde. 100; der Bäckermeister Neuendorff'schen Eheleute in Fürstenwerder. 143. 247. 348; des Schneiders Nagel in Neetz. 192; des Schuhmeisters Neidhardt in Berlin. 292; des Ackerbürgers Neumann in Templin. 363. 446. 551; der Töpfermeister Nillesse'schen Erben in Oderberg. 526. 621. 722; der Geschwister Neumann in Wittenberge. 551; des Gastwirths Nordheim in Mittenwalde. 684. 794. 898; der verw. Ackerbürger Neumann in Templin. 947. 1058. 1169; der Gastwirth Nordhauß'schen Erben in Oderberg. 1156; des Tischlermeisters Neusind in Berlin. 1177;

Digitized by Google

O.

der Handelsmann Osti'schen Eheleute in Rheinsberg. 117; des Webermeisters Offner in Nowawes. 474. 571. 699; des Eigenthümers Otto in Wilmersdorf. 475. 578. 706; des Mühlenmeisters Otto in Prenzlau. 536. 625. 730; des Bauers Otto in Fürstenwerder. 684. 800. 897;

P.

des Kaufmanns Paaschen in Grüneefeldt. 24. 136. 232; des Gastwirths Pasewaldt in Zehlendorf. 44; des Altsitzers Paul in Nauen. 84. 184. 297; des Milchpächters Platow in Franz.-Buchholz. 172; des Zimmerpoliers Paetsch in Berlin. 199. 292. 415. 501. 593. 697; der Geschwister Pincus in Friesack. 356. 446. 543; des Bäckers Poelitz in Oranienburg. 476. 578. 691. 1107; des Schmiedemeisters Polster in Raben. 580. 668. 777; der Geschwister Prenzlow in Oderberg. 165; des Büdners Puhlmann in Groß-Beeren. 1061. 1168; der Erben des Schuhmachermstrs. Prenzlow in Oderberg. 1116; des Milchpächters Platow in Franz.-Buchholz. 1197;

R.

des Tischlermeisters Reichel in Berlin. 41. 161. 258; des Böttchermeisters Robert in Cöpenick. 44. 164. 259. 376; des Milchpächters Richter und dessen Tochter in Alt-Schöneberg. 58; des Maurers Riesstahl in Friesack. 60. 191. 298; der Erben des Victualienhändlers Raue in Spandau. 90; des Webermeisters Rensch in Gransee. 125. 214. 321; der Marie Josephine Radensleben in Britz. 133. 231. 372; des Bürgers Rhinow in Fehrbellin. 240. 362. 467; der Erben des Kossäthen Rücker in Groß-Schönebeck. 323. 445. 529; der verehel. Glasermeister Riemer in Rhinow. 377. 466. 576; der Geschwister Reislag in Berlin. 478. 570. 659. 768. 889. 1000; des Amtmanns Reuther in Berlin. 595. 698. 792. 911. 1124; des Kaufmanns Ritzau in Berlin. 623. 726. 813. 942. 1051. 1152; des Eigenthümers Rosentraeger in Zechlin. 650. 750. 850; des Mühlenmeisters Rump in Wittstock. 730. der Wittwe Rückert in Mühlenbeck. 758. 844. 976; der verehel. Schneidermeister Radack auf dem Wedding. 785. 860. 1000; des Schiffers Röhl in Groß-Lüben. 837; des Milchpächters Rennebach in Alt-Schöneberg. 944. 1056. 1167; des Amtmanns Reuther in Fern-Neuendorf. 955. 1020. 1057. 1168; des Töpfermeisters Riedel jun. in Trebbin. 992. 1074. 1189; der Erben des Schuhmachermeisters Roggemann in Oranienburg. 1236;

S.

des Stellmachermeisters Schmidt in Werbelow. 15; des Gutsbesitzers Schmidt in Hermsdorf. 23. 134. 260; der Geschwister Schubotz in Krahnepuhl. 24. 135. 231; des Tuchmachermeisters Selle in Strasburg i. U.-M. 27; des Kürschnermeisters Sendke in Prenzlau. 36. 163; des Maurermeisters Schuffenhauer in Teltow. 41. 148; des Gastwirths Schubert in Angermünde. 42; des Schuhmachermeisters Staffeldt in Spandau. 43. 70; des Zimmergesellen Schmidt in Brandenburg. 43. 163; des Schiffbaumeisters Schulze in Caputh. 50. 164. 259; der Erben der verehel. Schmiedemeister Stägemann in Ruhlsdorf. 51. 135. 232; des Lieutenants Süßmannn in Strausberg. 52; des Kruggutsbesitzers Sommerfeld in Dyrotz. 58. 183; Ehemaliges Erbpachtsvorwerk Schlaborn. 84. 182. 297; des Bauers Schaefer in Kirchhofen. 90. 172; des Handelsmanns Schmidt in Wriezen. 91. 184. 297; des Ackerbürgers Setzpfandt in Gransee. 92. 191. 298; des Zieglermeisters Salomon in Giesensdorf. 99. 191. 298; des Kaufmanns Sachs in Cöpenick. 99. 192. 299; des Halbbauers Saalmann in Badingen. 115. 208. 317; der Geschwister Schwanebeck in Templin. 115; der Maurer Schittmeier'schen Erben in Neustadt E.-W. 118. 215. 322; der verehel. Ackerbürger Schumacher in Neustadt a. D. 125. 215. 292; der Erben des Rentiers Schultz in Rüdersdorf. 192. 298. 415; des Webermeisters Studier in Angermünde. 223; der Schulz'schen Erben und der Wwe. Schulz in Templin. 223. 323. 444; des Schiffers Schulze in Lenzig. 272. 377. 486; der verehel. Garnweber Schreiber in Sommerfeld. 275. 399. 485. 538; des Eigenthümers Schade in Lychen. 283. 370; des Kupferschmiedemeisters Stein in Jüterbogk. 284. 324. 377; des Büdners Steindorf in Assau. 329; des Gutsbesitzers Struck in Kehrigk. 330. 453. 559. 667. 748. 867; des Tuchmachermeisters Schirn in Luckenwalde. 331. 453. 529; des Zimmergesellen Schmidt in Brandenburg. 362; des Bergarbeiters Schneider in Petershagen. 363; des Bäckermeisters Schiergott in Berlin. 398. 485. 594. 683. 791. 889; des Bäckermeisters Schiergott in Berlin. 399. 485. 594. 683. 791. 889; des Fabrikbesitzers Sachse in Berlin. 442. 527. 623. 724. 813. 942; des früheren Braukrugbesitzers Spiermann in Steinfurth. 449. 530. 625; der Bäckermeister Schmager'schen Eheleute in Potsdam. 474. 571. 699. 758; des Vollhüfners Schack in Müggendorf. 474. 577. 705; des Kaufmanns Sucrow in Teupitz. 475. 510. 578. 705; des Maurergesellen Schmidt in Zehlendorf. 475. 587. 691; des Kossäthen Staegemann in Ruhlsdorf. 475. 579. 705; der Sasse'schen Erben in Neu-Trebbin. 475; des Stadtrichters a. D. Schumacher in Charlottenburg. 478. 579. 706; des Bauers Schuhr in Behlow. 544; des Schuhmachermeisters Schelz in Templin. 559. 642. 749; des Böttchermeisters Schüttke in Putlitz. 587; des Bäckermeisters Schmidt in Teltow. 603. 699. 793; des Bäckermeisters Staeltzer in Berlin. 623. 725. 813. 943. 1052. 1152; des Kaufmanns Samuel in Neustadt E.-W. 649. 732. 836; des Weinbergsbesitzers Schiebel in Bornstädt. 691. 713. 794. 890; der Wittwe Sumpf in Mittenwalde. 708; der Erben des Leinwebermeisters Schulz in Luckenwalde. 715; des Stadtrichters a. D. Schumacher, Berliner Straße Nr. 18. in Charlottenburg. 715. 808. 929. 1029. 1128. 1212; des Stadtrichters a. D. Schumacher, Berliner Straße Nr. 73. in Charlottenburg. 715. 807. 930. 1029. 1129. 1212; des Windenmachermeisters Stuhr in Berlin. 718. 793. 912. 1021. 1124. 1233; der verehel. Bürger Siemer in Wusterhausen a. D. 718. 802. 921; des Holländers Schröder in Dreetz. 733. 815. 874; des Kaufmanns Schneider in Linum. 734. 816. 946; der verehel. Bäckermeister Schuster in Joachimsthal. 734. 816. 915; der Schulze'schen Erben in Beiersdorf. 758. 836; des Gerichtsschulzen Siecke und Genossen in Motzen. 785; der verehelichten Schankwirth Schulze in Mittenwalde. 786. 898. 1001; des Tischlermeisters Selle in Potsdam. 808. 914. 1022; des Gerichtsschulzen und Hopfengärtners Schmidt in Sieversdorf. 816; des Speisewirths Sommer in Wust. 851; des Oeconomen Schönert in Pritzwalk. 873. 968. 1106. 1188; der Gebrüder Schültauf in Jüterbogk. 905; des Brenners Strohwig in Potzlow. 930; des Kaufmanns Schlesinger und der Geschwister Mönch auf dem Wedding. 945. 1056. 1154; der Wittwe Sumpf in Mittenwalde. 958

Digitized by Google

des Handelsmanns Sootzmann in Sieversdorf. 956. 1010; des Tuchmachergesellen Schreiber in Treuenbrietzen. 981; der Frau Majorin v. Seelhorst in Gatow. 991. 1074. 1189; des Gutsbesitzers Struck in Kehrigk. 991. 1106. 1213; des Kupferschmiedemeisters Stein in Jüterbogk. 992. 1036. 1074; der Mühlenmeister Strohberger'schen Erben in Wilmersdorf. 1002. 1100. 1213; des Damastwebers Studier in Angermünde. 1009. 1130. 1234; des Brenners Strohwig in Potzlow. 1029. 1130; des Webermeisters Schmidt in Wernitz. 1036. 1131. 1235; des Kolonisten Seeger in Linum. 1131. 1235; des Bäckermeisters Senft in Treuenbrietzen. 1037. 1131. 1162; des Bäckermeisters Schiergott in Berlin. 1073. 1167; der verehel. Schlosser Schaefer in Zehdenick. 1081. 1170; des Kaufmanns Schwennicke in Luckenwalde. 1081. 1190; des Egienthümers Schmidt und Genossen auf dem Wedding. 1068; des Handelsmanns Seyfried in Charlottenburg. 1108. 1190; des Handelsmanns Schulze in Cremmen. 1138; der verehel. Bergarbeiter Schneider in Petershagen. 1138; der verehel. Schiffer Schmidt in Schmöckwitz. 1139; der verehel. Rohrdachdecker Schmidt in Nowawes. 1168; des Geh. Rechnungsrath Sametzky in Berlin. 1197; des Mühlenmeisters Schöneberg in Groß-Köris. 1222; des Maurermeisters Sittel in Nauen. 1222; der Erben der unverehel. Bauer und Krüger Schmidt in Teetz. 1228; des Kupferschmidemstrs. Stein in Jüterbogk. 1246;

T.

des Victualienhändlers Teutsch in Berlin. 7. 109. 212; des Butterhändlers Tornow, Neezengasse Nr. 9. in Berlin. 207. 320. 441. 527. 622. 725; des Butterhändlers Tornow, Jüdenstraße Nr. 22. in Berlin. 207. 320. 441. 527. 622. 724; des Mühlenmeisters Thiedtke in Beelitz. 214. 322. 444; des Tischlermeisters Trottnow in Strasburg. 223. 323. 445; der Schuhmachermeister Tetsch'schen Eheleute in Perleberg. 276; des Victualienhändlers Teutsch in Berlin. 338; des Kunstgärtners Thiele in Prenzlau. 468. 577. 700; des Colonisten Traugott in Neulübenau. 587. 675. 770; der Wittwe Tappert in Berlin. 674. 747. 859. 967. 1072. 1188; des Tischlermeisters Tschirsch in Berlin. 698. 792. 912; der verehel. Kaufmann Trautmann in Berlin. 705. 793. 912. 1020. 1125. 1233; der verehel. Schankwirth Tobehn in Halbe. 732. 814. 845; des Tischlermeisters Thierbach in Pankow. 904. 1001. 1127; des Handelsmanns Tootzmann in Sieversdorf. 956. 1010; des Mühlenmeisters Thome in Tuchen. 1059. 1161; des Ziegeleibesitzers Trschang in Marwitz. 1205;

U.

des Banquiers Uelsmann und Steinmetzmeisters Müller in Alt-Schadow. 905. 1002. 1089; des Legations-Secretairs Uebel und Genossen in Lehnin. 1198;

V.

des Gutsbesitzers Voigbt in Wandlitz. 633. 731. 814; des Gastwirths Voß in Linum. 750. 836. 991; des Kaufmanns Vits in Berlin. 768. 897. 1008. 1125. 1228; des Musikus Voigt und Genossen in Berlin. 798. 913. 1021. 1126. 1233; der Geschw. Vogelgesang in Charlottenburg. 1140. 1235;

W.

des Feldmessers Wiebecke in Rehagen. 15. 51; des Büdners Wendt in Breddin. 16. 114; der verehl. Webermeister Wolter in Bochow. 23; des Bäckermstrs. Wendt in Seegefeldt. 28. 118. 208. 307; des Buchbindermeisters Wolffhardt in Berlin. 36. 162. 258; der unverehelichten Wutkow in Brandenburg. 59. 182; des Stellmachers Wandschneider in Demerthin. 125. 215; des Schneidermeisters Wapke in Cremmen. 171; der Bauer Wolter-schen Eheleute in Güstrow. 192. 232; der verehel. Handarbeiter Wolf in Lütte. 222. 322. 444; des Büdners Wöller in Sommerfeldt. 248; der verehel. Mühlenmeister Wünne in Plaue. 268. 392. 485; der Erben der Schneider Wapke'schen Eheleute in Herzberg. 268. 306; des Schneidermeisters Wapke in Cremmen. 273. 399; des Stellmachers Wandschneider in Demerthin. 339; des Schuhmachermeisters Wibgert in Oranienburg. 551. 642. 749; der verw. Weber Winter und der verehel. Sattler Schmidt in Greifenberg. 579. 675. 769; des Schmiedemeisters Wördel in Gottberg. 587. 668. 777; der Wwe. des Kutschers Wittkoschicky in Potsdam. 595. 699. 794. Vol. II. e. Fol. 29. in Wittstock. 604. 633; des Kaufmanns Wildenow in Berlin. 624. 726. 843. 943. 1032. 1153; des Kossäthen Wegener in Lobbese. 683. 801. 904; des Kaufmanns Winkler in Wildau. 707. 801. 920. 1028. 1128. 1212; des Arbeitsmanns Wegener in Gransee. 851; des Hôtelbesitzers Wittich in Berlin. 913. 1027. 1089; des Ackerbürgers Wiese in Rheinsberg. 932. 1030. 1130; der verehel. Wickert in Sawall. 948. 1058. 1155; des Mühlenmeisters Willert in Dreetz. 1009. 1107. 1214; der Erben der unverehel. Weimar in Tempelhof. 1036. 1127. 1214; der Erben der verehel. Fuhrmann Weber in Spandau. 1066; des Rentiers Weißbach in Charlottenburg. 1082. 1190; des Schuhmachermeisters Walter und der minor. Nagel in Neu-Ruppin. 1089. 1213; der Ehefrau des Büchsenmachers Weber in Berlin. 1153; des Christian Friedrich Wüstenhagen in Runsdorf. 1161; des Kaufmanns Wannovius in Berlin. 1177; der Erben des Bauers Wendorff in Dierberg. 1206; des Bleichenbesitzers Waldow in Schönweide. 1222; der Erben des Bauers Wendorff in Dierberg. 1228;

Z.

des Oeconomen Ziecker in Boddin. 8. 134. 231. 362; der verehel. Maurergeselle Zienicke in Trebbin. 16; des Gutsbesitzers v. Zeppelin in Luhme. 42. 164; des Tischlermeisters Zander in Spandau. 51. 156. 260; des Maurergesellen Zimmermann und der unverehelichten Böge in Templin. 59. 182; der Zänkerschen Eheleute in Medewitz. 284. 397. 486; der verehelichten Zimmerman in Lülle. 284. 459. 530; des Kaufmanns Ziesing und Genossen in Cöpenick. 454; des Arbeitsmanns Zillmann in Templin. 537. 626. 731; des Kohlen- und Holzhändlers Zimmermann in Berlin. 550. 611. 747. 834. 942. 1072; des Tischlermeisters Zabel in Lübars. 1178.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche. Ein Windmühlen-Grundstück durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 28. Braunkohlenwerke Conrad und Ernst. 57. Ehemals Stamersches Kossäthengut in Nitzow. 76. 92. Eine Wassermühle nebst Landwirthschaft durch den Mühlenmeister Treskow in Berlin. 118. Eine ländliche Besitzung im Templiner Kreise durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 144. Eine Gastwirthschaft im Ruppiner Kreise durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 144. Ein Windmühlen-Grundstück bei Bernau durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 144. Zwei Bauerhöfe in Teetz durch Schmidt und Selle daselbst und in Kyritz. 148. 248. Eine Wassermühle sub M. 183. im Intelligenz-Comtoir

Digitized by Google

zu Berlin. 148. Mehrere Landgüter und andere Besitzungen durch Kränicke in Prenzlau. 148. 172. Ein Grundstück mit Garten durch Kränicke in Prenzlau. 148. 172. Das combinirte Lehnschulzen- und Bauergut in Selchow. 172. 216. 275. Ein Kalkbrennerei-Etablissement durch Leißring in Berlin. 200. Das Landwehrzeughaus in Havelberg. 211. 246. Walkmühle des Tuchmachergewerks zu Luckenwalde. 222. Fiscalische Ziegelei bei Linum. 245. 274. 295. Grundstück des Bäckermeisters Franke in Beeskow. 284. 300. Eine Holländische Windmühle durch die Teltower Kreisblatt-Expedition in Charlottenburg. 300. Bockwindmühle des Mühlenbesitzers Ifert in Lunow. 308. 331. Baustellen durch den Gutsbesitzer Gumprecht in Franz.-Buchholz. 331. Die Scharfrichterei zu Wittstock. 331. 364. Eine Bäckerei bei Berlin. 364. Zwei Bockwindmühlen durch Kratzenberg in Potsdam. 364. 379. 400. Ein Gut in der Ukermark durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 379. Eine ländliche Besitzung in der Ukermark durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 380. Die Wassermühle des Notte-Regulirungs-Verbandes bei Mittenwalde. 406. 423. 452. Ein Gasthof, Bellevuestraße Nr. 16. in Berlin. 408. Tabagie des W. Utecht in Luckenwalde. 430. 460. 476. Ein Haus in Potsdam. 460. Ein Grundstück in Brunne bei Fehrbellin. 476. Ein Gut in der Gegend von Prenzlau durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 544. Das dem Domainen-Fiscus gehörige, ehemals Lichtsche Grundstück in Bornim. 558. Königl. Eisenhüttenwerk in Torgelow. 569. 639. 696. Ein Kossäthengut durch Führing in Berlin. 642. Ein Holländer nebst Grundstücken, Ziegelstraße Nr. 19. in Berlin. 718. Ziegelei am Stinitz-See durch den Gasthofbesitzer Finger in Tasdorf. 742. Eine Wirthschaft durch Lange in Prenzlau. 742. 758. 778. Ein Grundstück durch Schneider in Greifenberg. 762. Eine Dampfmühle durch den Kaufmann Altendorff in Berlin. 808. Wassermühlen-Grundstück des Mühlenbauers Risch in Groß-Mantel. 824. 852. 874. Eine Mühlen-Besitzung durch Frischmüller in Cremmen. 852. 874. Grundstück des J. C. Schäfer bei Zehden. 932. Ein Gut bei Prenzlau durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 992. Grundstück des Mühlenmeisters Korlmeyer in Germendorf. 994. 1030. Ein Haus mit zwei Läden, Brandenburgerstraße Nr. 18. in Potsdam. 994. 1010. 1038. Bauergut des Bauers Krüger in Fünfeichen. 1014. Destillationsgeschäft und Landwirthschaft des Destillateurs und Braueigen Franke in Bärwalde. 1044. 1082. 1132. Eine Schmiede in einem Bauerdorfe bei Bernau. 1044. Materialgeschäft der Gentzschen Erben in Kyritz. 1060. 1090. Ein Gasthof in einer Provinzialstadt durch den Kaufmann Lübecke in Berlin oder C. Hempel in Strausberg. 1090. Eine Besitzung mit 3 Wohngebäuden in Moabit. 1140. Eine Holländer-Mühle durch den Gastwirth Becker in Birkenwerder. 1162. Eine Garten-Parcelle mit Wohnhaus der Stadt Commune Charlottenburg. 1226. Ein Gut im Oderbruche durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 1244.

Verkäufe von Holz. Brennholz aus der Oberförsterei Alt-Ruppin. 21. Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 22. Brennholz aus dem Forstrevier Spandau. 22. Bau- und Nutzholz aus der Biesenthaler Stadtforst. 22. Bauholz aus der Wilkendorfer Forst. 22. Nutzholz auf dem Dominium Neckahn. 35. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 40. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 49. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 49. Bau- und Schneidehölzer aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 50. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Lehnin. 50. Nutz- und Bauholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 67. Nutz- und Bauholz aus dem Forstrevier Groß-Schönebeck. 75. Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 88. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 88. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 98. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Lehnin-Brück. 101. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 101. Nutz- und Brennholz aus der Stadtforst zu Nauen. 102. 113. Bauholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 124. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Menz. 128. Eichenborke aus den Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg. 133. Bau- und Nutzholz aus dem Liebenwalder Forstrevier. 133. Nutz- und Brennholz aus dem Rüdersdorfer Forstrevier. 142. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 170. Eichen-Rinde aus dem Forstrevier Neubrück. 170. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 170. Bauholz aus dem Spandauer Forstrevier. 175. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 221. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 221. Eichen-Borke aus dem Forstrevier Heinersdorf. 221. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 246. Bau- und Nutzhölzer aus dem Forstrevier Reiersdorf. 251. Bau- und Nutzhölzer aus dem Forstrevier Biesenthal. 251. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Spandau. 251. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Grünau. 251. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 258. Bau- und Nutzholz in der Stadtforst zu Nauen. 273. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 274. Brennholz aus dem Forstrevier Neuholland. 282. Brenn- und Bauholz aus dem Forstrevier Oranienburg. 282. Bau- und Nutzholz aus dem Rüdersdorfer Forstrevier. 318. 355. Bauholz aus dem Spandauer Forstrevier. 355. Brennholz aus den Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg. 359. Bauholz aus dem Rüdersdorfer Forstrevier. 452. 542. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 493. Eichen-Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 632. Brennholz aus dem Forstrevier Cunersdorf. 632. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 632. 647. Nutz- u. Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 647. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 665. Brennholz aus dem Rüdersdorfer Forstrevier. 740. Brennholz aus dem Forstrevier Dippmannsdorf. 741. Brennholz aus dem Forstrevier Oranienburg. 823. Brennholz aus den Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg. 841. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 880. Bau-, Nutz- und Brennhölzer aus dem Forstrevier Neu-Holland. 903. Nutz- und Brennholz aus dem Grünauer Forstrevier. 958. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 958. Brennholz aus dem Biesenthaler Forstrevier. 959. Erlen- und Kiefernholz im Gasthofe zu Trebschen. 959. 990. Bau- und Brennholz aus dem Rüdersdorfer Forstrevier. 1018. Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 1065. Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 1065. Brennholz aus dem Forstrevier Menz. 1065. Brennholz aus dem Forstrevier Spandau.

Digitized by Google

1100. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 1113. Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Cöpenick. 1114. Brennholz aus der Stadtforst zu Belzig. 1114. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Linichen. 1123. Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 1177. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 1177. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 1205. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 1221. Bauholz aus der Stadtforst zu Beelitz. 1227. Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 1242. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 1242. Bau- und Schneidehölzer aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 1245. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Grunaue. 1246. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Lehnin. 1246.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen. Eine Dampfmaschine bei Habermann in Beeskow. 24. Gummischuhe, Brandenburgerstraße 32. in Potsdam. 24. 52. 76. 100. 126. 148. 176. 200. Kohlen, Wassergasse 29. in Berlin. 76. 92. 126. 148. Malz bei Walter in Potsdam. 100. 650. 676. 786. Mahlgänge und ein Spitzgang durch Müller und Mindel in Berlin. 102. 118. Grabgitter und Denkmäler bei Mertins in Berlin. 118. 136. 176. 200. 216. 248. 276. 300. 340. 364. 380. 408. 430. Eine Feuerspritze auf dem Grundstücke der Seehandlungs-Societät in Berlin. 126. Rapskuchen bei Schüttler in Berlin. 136. Ein Posamentier-, Eisen- u. Kurzwaaren-Geschäft durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 144. Schnupftabadk bei Goldfarb in Preuß. Stargardt. 156. 208. 324. Torfasche, Schiffbauerdamm 5. in Berlin. 176. Mühlensteine bei Goltdammer in Berlin. 224. 364. Lupinen, Gerste, Hafer, Wicken, Kleesaat u. Erbsen bei Walter in Potsdam. 248. Ratten- und Mäuse-Vertilgungsmittel in der Preuß. Dintenfabrik, Zimmerstraße 21. in Berlin. 260. 308. Ein Hengst, Neue Königsstr. 38. in Berlin. 276. 308. Düngergipsmehl be. Schubert in Berlin. 284. 308. 340. 364. 379. 400. 430. 454. Eichene Speichen und Pflugfelgen beim Stellmachermeister Burow in Potsdam. 340. 364. Eine fertige Bockwindmühle bei dem Mühlenbesitzer Schaefer auf der Sennewitz-Mühle bei Neudamm. 348. 379. Käse bei Hintz in Berlin. 380. 400. Seife bei Thieme u. Comp. in Berlin. 380. 400. Pomade bei Thieme u. Comp. in Berlin. 380. 400. Eine Kirchenorgel in der Strafanstalt-Kirche zu Brandenburg. 392. 422. Ravalenta Arabica, Neue Friedrichsstraße 47. in Berlin. 476. 494. Mühlensteine bei dem Mühlenmeister Schulze in Berlin. 494. 552. Eine Pedalharfe bei Mulack in Berlin. 494. Ein Jagdwagen und ein Arbeitswagen, Charlottenstraße 27. in Potsdam. 514. Wicken und Braumalz bei Walter in Potsdam. 564. 650. Abgang von Feld- u. Gartenfrüchten im Königl. großen Militair-Waisenhause zu Potsdam. 633. 648. Verschiedene Gegenstände bei der Wittwe Lamm in Berlin. 634. Bretter durch den Oeconom Krefeldt in Mittenwalde. 642. Futtertröge aus Granit, Ziegelstraße 8 in Berlin. 650. 676. Eine, zum ehemaligen Cavalierhause gehörige Scheune in Oranienburg. 659. Die vormals Mauchsche Bockwindmühle bei Berlin zum Abbruch. 674. Müller-Gaze bei Scheuermann in Brandenburg. 692. 716. Hammel auf dem Ritterguter Stangenhagen. 692. Eine Bockwindmühle zum Abbruch durch den Mühlenmeister Oesterling in Berlin. 742. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe bei Eckert in Berlin. 852. 868. Eine Dampfmaschine durch W. Riesler in Potsdam. 932. Steinkohlen bei Louis Schulze in Berlin. 1060. 1090. 1108. Gährungsmittel für Brennereien bei dem landwirthschaftlichen und technischen Industrie-Comtoir in Freistadt. 1060. Verschiedene für Militairzwecke nicht mehr verwendbare Gegenstände des Artillerie-Depots in Berlin. 1066. 1090. 1108. Die Weidennutzung an der Berlin-Cottbusser-Chaussee. 1082. Kartoffeln auf Friedrichshof bei Berlin. 1082. Sprit-Apparate beim Kupferschmiedemeister Riethen in Berlin. 1090. Rapskuchen bei Jostmann in Berlin. 1090. 1108. 1132. Böcke in der Stammschäferei zu Frankenfelde 1090. 1132. Kronenleuchten und Lampen, Nr. 40. u. 41. am Canal in Potsdam. 1162. 3 Kühe, Leipzigerstr. [illegible] in Berlin. 1182. Cichorien-Präparate bei Auerbach in Berlin. 1182. Maschinen u. Mühlen bei Würdig u. Schultze in Berlin. 1214. 1246. Sperenberger Dünger- u. Brenngypssteine bei dem Lehnschulzengutsbesitzer Arndt in Clausdorf und den Kaufmann Eichhorn in Zossen. 1228. Ein Billard in Templin bei Potsdam. 1246.

Verlorene Sachen. Zwei, dem Gutsbesitzer Falkenthal in Neu-Galow gehörige, dem Führer entlaufene Kühe. 753. Zwei Prima-Wechsel resp. acceptirt und girirt von Franz Keiper in Berlin. 762. Gesindedienstbuch des Dienstknechts Korn aus Philadelphia. 1033. Eine rothe Plüsch-Reise-Tasche vom Bahnhofe zu Groß-Beeren auf dem Wege durch Gütergotz. 1044. Eine Kuh des Colonisten Egeler in Philippsthal. 1066.

Vermißte Personen: Schmiedemeister Köppe aus Seddin. 957. Fabrikant Müller aus Brandenburg. 1045.

Verpachtungen und Vermiethungen: der Chausseegeld-Hebestelle am Wannsee. 21. 57. 147. 180; der Chausseegeld-Hebestelle bei Merzdorf. 21; der Domaine Rehden mit Vorwerk Klewenau. 25. 56; der Chausseegeld-Hebestelle zu Schmarsow. 49. 67; der Chausseegeld-Hebestellen Marzahn und Seeberg. 49. 67; des fiscalischen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise. 98. 113. 133; der Kirchenländereien zu Zühlsdorf. 102; der Chausseegeld-Hebestelle zu Berge. 113. 141. 169; der Chausseegeld-Hebestelle bei Tegel. 147. 169; von Wiesen und Ackerländereien im Forstrevier Himmelpfort. 19[illegible]; der Fischerei-Nutzung im sogen. kleinen Modersee. 19[illegible]; der Chausseegeld-Hebestelle bei Ruhleben. 220. 258. 318; der Domaine Rimkau. 266. 314. 345; der Grasnutzungen in den Chaussee-Gräben und Böschungen der Staats-Chausseen des Oberbarnimschen Kreises. 274; des Torfstichs im Königl. Spandauer Forstrevier. 306. 423; der Chausseegeld-Erhebung zu Blumenthal. 318; mehrerer Wasserflächen der Havel bei Spandau. 318; der Fischerei im Bezirke des Rentamts Spandau. 354; des Domainen-Vorwerks Ulterode. 358. 375. 396; der Chausseegeld-Hebestelle zu Birkenhain. 359. 392; der Chausseegeld-Hebestelle zu Cremmen. 359; der Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz. 371. 397. 422; des Kirchenackers zu Carmzow. 376. 397. 423; einer Thongrube im Belauf Cunersdorf des Forstreviers Neubrück. 384; der Chausseegeld-Hebestelle bei Chorin. 397. 542; des Theerschwelergrundstücks Riesenbrück. 397; torfhaltiger fiscalischer Grundstücke des Domainen-Vorwerks Linum. 404. 421. 451; der Wiesen- und Hütungsfläche des Domainen-Vorwerks Fehrbellin. 405. 420. 450; des Domainen-Vorwerks

Digitized by Google

Buchholz. 405. 421. 450; des Kämmerei-Vorwerks Schmöllen. 484; der Grundstücke des blödsinnigen Pittmann in Rixdorf. 507. 550; eines kleinen Guts in der Ostpriegnitz durch Seidel in Neustadt E.-W. 564; der Chausseegeld-Hebestelle bei Charlottenburg. 609. 640. 682. 768. 798; der Chausseegeld-Hebestelle zu Campehl. 609; der Chausseegeld-Erhebung auf der Neu-Schrepkow-Meyenburger Actien-Chaussee. 646. 682. 718; des Krug- und Fähr-Etablissements zu Sacrow. 680. 703. 728; der Krug-Wirthschaft (s. g. Schwanenkrug) bei Schönwalde. 717; der Kirchenländereien zu Boitzenburg. 718. 729. 747. 784; der Chausseegeld-Hebestelle zu Staaken. 740. 757. 776; der Chausseegeld-Hebestelle bei Schwante. 740; des Vorwerks Schmöllen. 756; des Domainen-Vorwerks Labömitz. 756. 790. 857; des Domainen-Vorwerks Sorge. 768. 811. 858; des Domainen-Vorwerks Wilkersdorf. 775; eines Ackerstücks im Forst-Reviere Himmelpfort. 776; der Domaine Kuckerneese. 797. 857; der Chausseegeld-Hebestelle zu Sentzke. 824. 840; des Domainen-Vorwerks Ziemitz. 827. 858. 909; der Chausseegeld-Erhebung zu Trampe. 827; der Chausseegeld-Erhebung zu Schulzendorf. 827; des Domainen-Vorwerks Wilkersdorf. 834. 909; des Domainen-Vorwerks Codram. 834. 858. 965; der Domaine Bessra. 858. 896. 919; der Glashütte Louisenthal. 866; der Domaine Wollup. 888. 940. 999; der Domaine Schnitilken. 903. 965; des Domainen-Vorwerks Grünow. 927. 953. 974. 1013. 1026; des Domainen-Vorwerks Bischwalde. 928. 966; der Chausseegeld-Erhebung bei Heinrichsfelde. 929; des Domainen-Vorwerks Steinwehr. 940. 999. 1050; der Domaine Lawken. 954. 1018; des Chaussee-Einnahme-Etablissements bei Tantow. 966. 1007. 1026; der Domainen-Vorwerke Saalau und Catrinlacken. 975. 1050; der zum Domainen-Amte Zechlin gehörigen Domainen-Realitäten bei Berlinchen. 1006. 1026. 1055; der Domaine Leubus. 1025. 1071. 1103; von Dünger und Lagerstroh in der Thierarzneischule und in der Charité zu Berlin. 1071; der Domaine Kuckerneese. 1088. 1123. 1137; eines Ritterguts in der Niederlausitz durch den Ortsschulzen Kuntz in Gr.-Räschen. 1108; der Chausseegeld-Hebestelle zu Blumberg. 1114. 1137. 1159; des fiscalischen Etablissements Templin. 1160. 1196. 1226; einer Brauerei in einer Provinzialstadt durch Lüdeke in Berlin. 1182; des Domainen-Vorwerks Bischwalde. 1195; der Domaine Beßra. 1195. 1220. 1242; der Domaine Wollup. 1196. 1220. 1242.

Vorladungen, gerichtliche: des Dienstknechts Schultz aus Blüthen durch das Kreisgericht zu Perleberg. 1. 130; des Dienstknechts Heike aus Straßburg durch die Kreisgerichts-Commission zu Boitzenburg. 2. 54; des Schmiedegesellen Kobow aus Schönebeck, des Tischlerges. Bertel aus Stepenitz und des Tischlergesellen Strobach aus Wilmersdorf durch das Kreisgericht zu Wittstock. 2. 105; der Anspruchsberechtigten an die, resp. der reformirten Kirchengemeinde zu Memel, der Kirche zu Zettemin, dem Ortsrichter Schnelle in Döllingen und der verehelichten Kossäth Heinrich zu Frankenfelde angeblich verbrannten und entwendeten Staatsschuldscheine. 3. 78; der Anspruchsberechtigten an die, im Nachlasse des zu Frankfurt a. O. verstorbenen Regierungs-Secretairs Weise angebl. vermißte Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852. 3. 106; des Schneidermstrs. Schütze aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 3. 162. 312. 462; des Schulzen u. Gastwirths Ernst aus Neu-Geltow und des Müllers Haring aus Potsdam. 4. 161. 310. 463; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem subhastirten, dem Geh. Ober-Rechnungs-Rath Schmidt gehörig gewesenen Rittergute Gröben mit Zubehör für die Geschwister v. Schlabrendorff eingetragen gewesene Forderungen. 4; des Schuhmachermeisters Bohnhoff aus Neu-Ruppin, in der Prozeßsache des Kaufmanns Busse daselbst wider ihm. 5. 107; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Grundstücke Nr. 41. zu Barenthin für den früheren Einhüfner Schwarz daselbst eingetragene Restkaufgelder. 5. 107; der Anspruchsberechtigten an das, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Rosenthal in Marzahne für die Wittwe Quadt eingetragene Altentheil. 5. 108. 211 des Bäckermeisters Gebhardt in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 13; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Maaß in Potsdam. 14. 108. 205. 245. 273. 295; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des vormaligen Gerichtsboten Weiße in Berlin, des vormaligen Hülfs-Gerichtsboten Schulz daselbst und des Kreisgerichts-Secretairs Rosenbaum in Trebbin. 14; des Webers Haußmann aus Fürstlich Langenau, des Missionairs Reinicke aus Luckenwalde, des Handlungsdieners Steller aus Meinsdorf und des Webers Götze aus Kemnitz durch das Kreisger. zu Jüterbogk. 19. 159. 285; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Guhrauer in Berlin aus der Obligation der Pantoffelmachermeister Beßmannschen Eheleute für den Eigenthümer Letzmann eingetragenes, der Jungfer Thomas cedirtes Capital. 19; der Anspruchsberechtigten an den, angeblich verloren gegangenen Versicherungs-Schein der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Förster Stoltz. 19. 79. 160; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Ackergute des Schulzen Mierk in Verchels eingetragene Capital. 20. 132. 228; des Büchsenmachers Abendroth in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 20. 203. 437; des Schlossers Feya aus Alt-Moabit in seiner Ehescheidungssache. 20. 109. 204. 313. 438. 524; des Handlungsdieners Dröscher aus Wöplitz durch das Stadtgericht zu Berlin. 29. 105; der Erben der Ehefrau des Malers Schultze und der unverehel. Meinhardt in Berlin. 30. 201. 366. 520. 655; der Erben des Schneidermeisters Reinicke in Nauen, des Handelsmanns Hirsch in Spandau und der verehel. Schuhmacher Körber in Micknershof. 30. 202. 367. 520. 655; der Erben des Invaliden Melchert in Prenzlau und anderer im Bezirke des Kreisgerichts zu Prenzlau verstorbenen Personen. 30. 202. 368. 520; der Erben der Schuhmacher-Wittwe Liesdorf, des Schuhmachermstrs. Buschmann und der verehel. Schuhmacher Schleusing in Strausberg. 31. 203. 367. 520. 655; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke Vol. 44. Nr. 2467. in Berlin aus der Obligation des Zimmermstrs. Sepler für den Maurermeister Hamburger eingetragenes, dem Kaufm. Moritz cedirtes Capital. 31. 160. 256. 295. 326. 353; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Grundstücke des Erbsitzers Wilke in Neuholland für den Erbsitzer Heinz das. eingetr. Capitalien. 32. 161; der Anspruchsberechtigten an eine auf dem Grundstücke des Büdners Scheideck in Neu-Barnim für Carl Lauersdorff eingetragene Forderung. 32; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts

Digitized by Google

zu Templin eingetragen stehen. 33. 146; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Schneidermeisters Lademann in Berlin für den Rentier Schaad eingetragenes Capital. 33; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem früher Schmock'schen Fährkruggrundstücke in Templin für die verehelichte Fährkrüger Schmock eingetragenes Capital. 34. 146; der Erben der unverehelichten Eichhorn aus Düben und ihres Sohnes. 34; des Bäckergesellen Lobbes aus Treuenbrietzen oder dessen Erben. 34; des Barbiers Ritter aus Neuendorf oder dessen Erben. 34. 177; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsboten und Executors Kersten in Rathenow. 35. 80; des Inhabers eines von D. J. Heyn auf C. J. Seidel in Berlin gezogenen, auf die Herren Düsterberg und Rosenthal girirten Wechsels. 40; des Matrosen und Seefahrers Düring aus Berlin und Genossen durch das Stadtgericht zu Berlin. 47; der Militairpflichtigen Rutschke und Hoch aus Brandenburg durch das Kreisgericht daselbst. 47; der Anspruchsberechtigten an die auf den Grundstücken Nr. 40. und Nr. 10. in Teupitz für Anne Marie Mielke und resp. für Caspar Schulze eingetragenen Forderungen. 48. 145; der Anspruchsberechtigten an die früher von dem Bauer Buchwald besessenen, jetzt im Besitze des Bauers Rathenow befindlichen Theile des Blankenfelder Elsbusches. 48; der Militairpflichtigen Kaufmann Brescher, alias Prescher, und Genossen aus Berlin. 55. 254. 456; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem jetzt den Ackerleuten Eggert und Genossen gehörigen Rittergute Klein-Breese für die Geschwister von Möllendorf eingetragenes Capital. 55. 87. 112. 139; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Chausseegeld-Erhebers Wilde in Lawaldau. 56; des Kaufmanns Günther aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 56. 180; der Anspruchsberechtigten an die im Besitze der Stadtgemeinde Wittenberge befindliche städtische Holzstrecke. 66. 162. 258; des Füsiliers Conrad durch das Gericht der 6ten Division zu Brandenburg. 71. 168; der Gläubiger des Kaufmanns Winkler in Wildau. 73; des Inhabers eines von G. Bandow in Berlin auf den Destillateur Kubbe ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 73; der Militairpflichtigen Musikus Müller, Tischler Böpmann und Musikus Kannengießer aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 77. 177. 285; des Dienstknechts Schroeder aus Suckow durch das Kreisgericht zu Perleberg. 78; der Erben des Grafen von Kalckreuth, des Polizei-Sergeanten a. D. Wille, der Anne Rosine Schulze, des Bau-Inspectors Greul oder Greuel und der verwittweten Buchhalter Dubigk in Berlin. 79. 255. 410. 546. 694; der Anspruchsberechtigten an zwei, resp. für den Baumeister Dittmar in Pritzwalk auf dem Grundstücke Vol. III. Nr. 40 daselbst und für den Halbbauer Schroeder in Rapshagen auf dem Zweihüfnerhofe Nr. 4 in Steffenshagen eingetragene Capitalien. 80. 178; der Anspruchsberechtigten an ein aus der Schuldverschreibung des Kaufmanns Grabs für den Rentier Schultze auf dem Grundstücke Vol. 26. Nr. 1692 zu Berlin eingetragenes Kapital. 80. 160. 227; des Arbeitsmanns Wolff aus Rehberg in seiner Ehescheidungssache. 81; des Musikus Ebel aus Hardenbeck in seiner Ehescheidungssache. 81; der Erben des Wirthschafts-Inspectors Rehden in Blankenburg, der Maschinenbauer-Wittwe Eisele und des Fräuleins von Wedel in Berlin. 86. 226. 411. 567. 694. 829; des Bäckermeisters Pinnow aus Greifenberg in seiner Ehescheidungssache. 87. 303. 414. 501; des Musketiers Petry aus Berlin durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 96; der Nachlaß-Gläubiger des Mühlenmeisters Wackerow in Naugard. 97; der Erben des Bauers Zieke in Kiekebusch als Gläubiger eines auf dem Ernstschen Bauergute in Ragow eingetragenen Capitals. 97; der Anspruchsberechtigten an das im Besitze des Rentiers Pollmann befindliche, der verehelichten Schlächtermeister Hackert gehörig gewesene Grundstück zu Lenzen. 97. 179. 288; der Gläubiger des Kaufmanns Hartwig in Strausberg. 105; der Erben der Wittwe des Kaufmanns Blomberg in Berlin. 106. 257. 436; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem subhastirten Goeschschen Mühlen-Grundstücke in Perleberg für den Schmiedemeister Genicke daselbst eingetragen gewesenes Capital. 107; des Webergesellen Seider aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 108; des Kaufmanns Goldschmidt aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 109; des ehemaligen Chaussee-Aufsehers Girendt aus Lindow in seiner Ehescheidungssache. 109. 313; des Schneiders Konrad aus Dreetz in seiner Ehescheidungssache. 109. 342; des Maurergesellen Lawatzki aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 112. 204; der Anspruchsberechtigten an 5, resp. der Frau Oberst-Lieutenant Quednow, dem Tischlergesellen Bernhardt in Breslau, dem Mühlenbesitzer Stern in Groß-Kübbe, dem Kossäthen Graeber in Ziebingen entwendeten und verbrannten und im Nachlaß des Malers Martens in Stolberg vermißten Staatsschuldscheine. 123. 177. 255. 341; der Anspruchsberechtigten an 7 dem Freigutsbesitzer Kynast in Peschkendorf und Genossen angeblich verloren gegangene Staatsschuldpapiere. 131; der Anspruchsberechtigten an die für die Wittwe Albrecht auf den Grundstücken der verehelichten Braueigner Trieloff in Templin eingetragenen Restkaufgelder. 31. 257. 391; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichts-Kanzlisten Wentzel in Berlin. 132. 205. 289; der Eigenthumsprätendenten an die im Besitze des Büdners Albrecht befindlichen, von dem Handelsmann Laudahn erworbenen Ackerstücke zu Wallitz. 132; der Gläubiger des Buchhändlers Köhler in Wriezen. 140. 210. 287; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Ernstschen Bauergute in Ragow für den Bauer Thiele in Kiekebusch eingetragenes Capital. 140; der Anspruchsberechtigten an eine von dem früheren Besitzer des Grundstücks am Werderschen Markt Nr. 5. in Berlin, Banquier Schultze, als Curator der verwittweten Baurätbin Schultze bestellte Caution. 140. 178. 228. 288. 342. 389; der Erben der Bauer-Altsitzer-Wittwe Henning in Tanin, des Dienstknechts Müller aus Eichholz, des Büdners Laehming in Raedel und des Ackerknechts Schellhaase in Berchesar. 168. 312. 480. 637. 764. 937; der Erben des Riemergesellen Koch und des Privatsecretairs Lehmann in Berlin. 169. 342. 637. 788. 935; der Gläubiger der Kaufmannswittwe Aron in Wriezen. 174. 431; des ehemaligen Gutsbesitzers Schulz aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 179. 413; des Malers Arendt aus Nauen in seiner Ehescheidungssache. 179. 409; des Kanoniers Kranig aus Wolfsburg durch das Corps-Gericht des Garde-Corps in Berlin. 187; der Anspruchsberechtigten an eine auf dem Fischer Görneschen Grundstücke in Brandenburg auf dem früher der verehelichten Ober-Prediger Meß zugehörig gewesenen Antheile für die Erben des Rentiers Dorschheimer eingetra-

Digitized by Google

genen Restforderung. 189. 288. 412; des Ziegelei-Arbeiters Stelle aus Brandenburg in seiner Ehescheidungssache. 189. 290. 415; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners Jahnel in Spandau. 195. 228. 290; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Jüterbogk eingetragen stehen. 196. 287. 411. der Anspruchsberechtigten an das, auf dem Roemerschen Bauergute in Mützlitz für Friederike Caroline Roemer eingetragene Muttererbe. 196. 289. 413; der Nachlaß-Gläubiger des Tischlermeisters Kammitz in Zehdenick. 196. 227. des Arbeitsmannes Riesner aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 204. 313. 438; des Weißgerbers Schmidt aus Prenzlau in seiner Ehescheidungssache. 204. 313. 438; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners und Executors Fahrendorff in Schwedt. 205. 313. 437; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsboten und Hülfs-Executors Stempel in Angermünde. 205. 313. 437; der Nachlaß-Gläubiger des Stellmachermeisters Foerstel in Goblitz. 210; der Erben des Chirurgus Pramann in Gransee. 211. 287. 337. 722. 972. 1159; des Kaufmanns Koch aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 218. 244. 270; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Eigenthümers Salge in Berlin für den Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath von Goßler eingetragenes, auf Clara Helene Auguste Juliane Telge übergegangenes Capital. 218. 369. 482. 506. 534. 547; der Anspruchsberechtigten an den, von dem Käthner Milatz auf den Maurer Franke zu Sargleben übergegangenen Antheil der wüsten Feldmark Lehmkuhl. 219; der Gläubiger des Kaufmanns Elkan in Brandenburg. 219; der Nachlaß-Gläubiger des Obsthändlers Strohkorb aus Schönberg. 227; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früher bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Straßburg und Strausberg als Sportel-Receptor angestellt gewesenen Kammerger.-Büreau-Assist. Reinhardt. 229. 290. 358; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsboten und Executors Senß in Neustadt-Eberswalde. 229. 344. 457; der Anspruchsberechtigten an den angeblich verloren gegangenen Staatsschuldschein Litt. A. Nr. 10612 über 1000 Thlr. 243. 286. 342. 388; der Anspruchsberechtigten an die angeblich verbrannte, auf den Namen des Christian Kraaz in Grüneberg lautende Seehandlungs-Obligation. 244. 369. 463; des Lieutenants a. D. v. Wülcknitz aus Hoppenrade in der Prozeßsache der Gebrüder Hirschel in Breslau wieder ihn. 244. 462. 654; des Lieutenants a. D. v. Wülcknitz aus Hoppenrade in der Prozeßsache des Klempnermeisters Hoffmann in Jena wider ihn. 244. 462. 654; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Civil-Supernumerars u. Sportel-Receptors Garlipp in Friedland und des vormaligen Gerichtsdieners und Executors Klimang in Beeskow. 245. 370. 464; der Nachlaß-Gläubiger des jüdischen Lehrers Abraham in Rathenow. 250. 272. 294; der Anspruchsberechtigten an eine, im Besitze der verwittweten Stellmachermeister Busse befindliche, auf den Namen der Colonistenfrau Lehmann eingetragene Wiese zu Zossen. 255; der Militairpflichtigen Töpfer Simon und Genossen aus Berlin. 264. 386. 495; des Arbeitsmanns Ripkow aus Joachimsthal in der Untersuchungssache wider den Arbeiter Bolte daselbst. 270. 294; der Nachlaß-Gläubiger des Kaufmanns Oppermann in Beeskow. 271; den Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Lück in Neu-Lewin für die verehelichte Lück eingetragenes, dem Kaufmann Leuenberg in Wriezen cedirtes Capital. 271. 389. 483; den Erben des Rentiers Deichmann in Cöpenick. 272. 436. 566. 717. 855. 1047; des Landwehrmanns Recka aus Neuendorf durch das Kreisgericht zu Beeskow. 281. 388. 480; den Inhaber zweier, resp. von dem Kaufmann Mannheimer u. Comp. in Berlin auf den Kaufmann Lange und von dem Kaufmann Lange auf J. G. Müller und Schneider gezogener, an J. Saalheim Söhne in Barby girirter Wechsel. 281; des Inhabers eines von S. Wachsmann in Berlin auf F. W. Hoffers in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 286; des Zieglergesellen Seegert aus Angermünde in seiner Ehescheidungssache. 291. 414. 501; des Schiffers Becker aus Camp durch die Kreisgerichts-Commission I. zu Zehdenick. 310. 434. 519. 534; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Schneide-Mühlen-Etablissement bei Dammendorf für den Kaufmann Schulze in Berlin, ursprünglich für den Kaufmann Kuhn in Beeskow, eingetragenes Capital. 311. 434; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg eingetragen stehen. 311. 435. 522; des Bildhauers Arendt aus Berlin oder dessen Erben. 326. 462. 619. 764. 935. 1096; von 38 Militairpflichtigen, Riemergesellen Amberg und Genossen aus Berlin. 335. 432. 545; des Arbeitsmanns Huhn aus Neumarkt in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Jüterbogk. 337. 440. 525; der Anspruchsberechtigten an ein, auf der Freistelle Nr. 23. in Stendal aus der Schuldverschreibung des Schneiders Lüder für den Bauer Bennin in Schönermark eingetragenes Capital. 337. 390. 464; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Eigenthümers Maire in Neu-Trebbin für den Prediger Lattèle, genannt Hintze, eingetragenes Capital. 343. 435. 548; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Briefträgers und Wagenmeisters Tilsen in Bartenstein. 343. 439. 524; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Gerichtsboten Frick in Alt-Landsberg, des Kreisgerichtsboten Rebstock, des Kreisgerichts-Hülfsboten Berger u. des Kreisgerichtsboten Friederici in Berlin. 343. 436. 549; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Civil-Supernumerar Reincke und des Boten u. Executors Vater in Prenzlau. 344. 437. 542; des Arbeitssoldaten Possekel aus Berlin durch das Commandanturgericht zu Torgau. 354; der Anspruchsberechtigten an mehrere, angeblich gestohlene Stamm-Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 357. 390. 434. 482. 522. 568; der Anspruchsberechtigten an die, dem Domainenpächter, Ober-Amtmann Schmidt in Neumühl und dem Kaufmann Abel in Stargard i. P. angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldpapiere. 368. 746; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Schlächterscharren des Schlächtermeisters Brösicke, jetzt des Hofschlächtermeisters Dahms in Berlin für den Schutzjuden Bendix eingetragen gewesenes Capital. 369; des Dach- und Schieferdeckers Schindel aus Brandenburg in seiner Ehescheidungssache. 370. 484. 593; des Schiffers Vogt in der Prozeßsache des Kaufmanns Buschius in Berlin wider ihn. 374. 566. 743; des Steinmetz-Gehülfen

Digitized by Google

Gebhardt aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 375. 465. 563; der Gläubiger des Kaufmanns Steffen in Angermünde. 383; des Inhabers eines, von G. Zanzig in Berlin ausgestellten auf H. Kulf gezogenen durch Giro's auf Münzer u. Sohn in Ronneburg, Franz Heinisch in Lobenstein und an die Ordre von Alexander Humann übergegangenen und von dem Letzteren mit dem Giro auf E. Sander versehenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 383; der Gläubiger des Kaufmanns Stock in Oranienburg. 383. 395; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Kossäthengute der Kossäth Kleffenschen Eheleute in Falkenhagen für den Krüger Wendland eingetragenes Capital. 391; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Spandau eingetragen stehen. 395. 490. 591; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke der verw. Handelsmann Bocatius in Havelberg für Meister Bettin eingetragenes Darlehn. 396; des Privat-Secretairs Krafft aus Berlin in der Prozeßsache des Feldmessers Thieme in Charlottenburg wider ihn. 403. 481. 566; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Grundstücke des Büdners Zimmermann in Fern-Neuendorf für die Bauer Magdeburgschen Eheleute eingetragenen Forderungen. 403; des ehemaligen Weinküfers und Milchpächters Schramm aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 414. 593. 797; der Anspruchsberechtigten an verschiedene, aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Brandenburg eingetragene Capitalien. 419. 498. 589; der Gläubiger des Kaufmanns Mahlow in Wriezen. 449. 507; des Inhabers eines von F. Prötel in Liebenwalde ausgestellten, auf Ernst Friedrichs in Liebenwalde gezogenen, auf Hentschel in Storkow girirten, verloren gegangenen Prima-Wechsels. 449; der Militairpflichtigen, Handlungsdiener Ellenburg a. Potsdam, Apothekergeh. Turnei a. Posen und Handarbeiter Burr aus Schönfließ. 457. 636. 829; der Militairpflichtigen, Musikbeflisseuer Bial und Genossen aus Berlin. 461. 565. 688; des Schiffers Schenk aus Marienthal durch die Kreisgerichts-Commission II. zu Zehdenick. 462. 566. 654; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Schmidtsdorff'schen Bauergute in Pewesin für Andreas Friedrich Sumpf eingetragene Forderungen. 464. 569. 696; des Barbiers Weber aus Neustadt E.-W. in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wriezen. 465. 568. 696; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke der Wwe. Albrecht in Berlin für den Maler Lagnac eingetragenes Capital. 471. 500. 547; der Anspruchsberechtigten an eine, auf den Namen des Bäckergesellen Fach in Magdeburg lautende Bank-Obligation. 471. 500. 549; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke Nr. 106. in der Oranienburger Straße zu Berlin für den Zimmermstr. Fleischinger eingetragenes Capital. 472. 500. 548. 592. 638. 677; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früheren Deposital- u. Salarien-Cassen-Rendanten Conrad in Spandau. 472. 592. 695. 728. 756. 775; der Gläubiger des Posamentiers und Handelsmanns Barth in Brandenburg. 481. 663; der Anspruchsberechtigten an drei Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Prenzlau eingetragen stehen. 483. 586. 678; des Inhabers eines, von C. A. Mutschelknauß auf C. L. Schulz in Berlin gezogenen, von Hepp auf M. Ackermann girirten, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 491; der Anspruchsberechtigten an einen, von der Königl. Theater-Haupt-Casse in Berlin über die Caution des Buchdruckereibesitzers Litfaß ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Depositalschein. 513. 548. 620. 656. 695; der Anspruchsberechtigten an sechs Capitalien, welche aus verloren gangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Beeskow eingetragen stehen. 523. 615. 721; der Nachlaß-Gläubiger des Tischlers und Nachtwächters Wollgast in Heiligengrabe. 524. 567; des Ackerbürgers Ramin aus Zechlin in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wittstock. 525. 621. 723; des Schmiedegesellen Julian aus Reichnow in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wriezen. 525. 621. 723; der Anspruchsberechtigten an ein, auf den Grundstücken der Geschwister Hamann und des Colonisten Müller in Wendisch-Warnow für den Grenzaufseher in Esbach in Warnow eingetragen gewesenes Capital. 525; des Inhabers eines von B. Sußmann in Warschau an die Ordre von B. A. P. Liebermann in Berlin zahlbaren, auf Wolff & Co. gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 534; des Arbeitsmanns Witte aus Kyritz in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wittstock. 535. 621. 723; der Anspruchsberechtigten an verschiedene Depositalmassen bei dem Stadtgericht zu Berlin. 554; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem früher Bauer Kludas-, jetzt Eigenthümer Lahmann'schen Grundstücke in Sagast für den Schuhmachermstr. Ziegenrücker eingetragenes Capital. 556. 658. 745; der Anspruchsberechtigten an das Grundstück der Erben des Büdners Brose in Clausdagen und an eine, darauf für die verehel. Rakow in Thomsdorf eingetragene Forderung. 557; der Gläubiger des Schiffseigenthümers und Handelsmanns Schüler in Brandenburg. 563. 609. 887; der Anspruchsberechtigten an sechs Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg eingetragen stehen. 568. 673. 772; der Inhaber von drei, resp. von F. Werner in Berlin auf Richard Homann gezogenen, mit den Blanko-Giros F. Werner, H. Mütze und D. Landsberger versehenen, und von Henriette Lehmann geb. Steinsdorf auf den Rechnungsrath Homann gezogenen, mit den Blanko-Giros Henriette Lehmann, H. Mütze und D. Landsberger versehenen, angeblich verloren gegangener Wechsel. 574; des Conditors Klehmet aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 575. 650. 775; des Einliegers Menicke aus Burgwall durch die Kreisgerichts-Commission II. zu Zehdenick. 585. 673. 764; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichtsboten Leicht in Berlin. 586. 616. 650; der Nachlaß-Gläubiger des Gutsbesitzers Jordan aus Gr.-Wusterwitz. 601; der Eigenthümer von zwei, dem Gastwirth Eichmann in Rummelsburg zur Verpflegung übergebenen Kühen. 608. 656. 720. 790; des Schiffsknechts Well aus Grunewald durch das Kreisgericht zu Templin. 619. 720. 809; der Erben des Schneidergesellen Meyer aus Zossen, der Büdner-Wittwe Hankel zu Hankels Ablage bei Meiersdorf und des Dienstknechts Große in Groß-Besten. 620. 765. 937. 1096; der Anspruchsberechtigten an einen, dem Hoflieferanten Hagemeister ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Bank-Depositalschein. 620. 720. 811. 839. 866. 895; der Gläubiger des Mehlhändlers Gundlach in Freienwalde a. O. 631. 1005;

Digitized by Google

der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Mühlenmeisters Walsleben in Potsdam für die separirte Frau v. Normann und an ein auf dem Grundstücke des Fischer-Innungs-Meisters Rietz in Werder für den Mühlenmeister Puhlmann eingetragenes Capital. 638. 744. 855. 895. 918. 941; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Prillwitz in Berlin für den Gürtler Abel und resp. für den Zeugschmiedemeister Schreiber eingetragenen Forderungen. 645. 678. 722; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Gerichtsboten Becker in Charlottenburg, des Gerichtsboten Krause in Zossen, des Hülfsboten Commouth in Alt-Landsberg, des Hülfsboten Wiebe daselbst und des Hülfsboten Krieg in Berlin. 646. 728. 832; des Arbeitsms. Rudolph a. Lychen durch das Kreisgericht zu Templin. 654. 764. 876; der Anspruchsberechtigten an sechs Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Wriezen eingetragen stehen. 656. 774. 880; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Beelitz eingetragen stehen. 657. 773. 879; der Anspruchsberechtigten an eine, auf den Namen des Königl. Kreisgerichts in Minden lautende, verloren gegangene Bank-Obligation. 658. 774. 856; der Anspruchsberechtigten an die auf den Grundstücken der Wittwe Schmidt in Philippsthal für den Bauer Lehmann in Gröben und der Zimmergesellen Martin'schen Eheleute in Neu-Geltow für die verwittwete Colonist Mahlow, nachmalige Fritze eingetragenen Capitalien. 664. 772. 850. 918. 941. 971; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Rittergutsbesitzers und Amtmanns Zabel in Berlin für die Geheime Räthin v. Graefe'sche Nachlaß-Masse eingetragenes, durch Cession auf den Banquier Burchardt übergegangenes Zweig-Capital. 664. 766. 856. 894. 917. 952; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Kossäthengute der Kaatz'schen Eheleute in Dahmsdorf für den Kossäthen Goetsche eingetragenen Kaufgelder. 679. 789. 902; des Arbeitsmanns Amelang aus Neustadt E.-W. in seiner Ehescheidungssache. 680. 790. 887; des Schiffers Becker aus Camp und des Arbeitsmanns Benz aus Zehdenick durch die Kreisgerichts-Commission I. zu Zehdenick. 689. 796. 916; der Gläubiger des Kaufmanns Winckler in Wildau. 689; der Gläubiger der Wittwe Klau in Berlin. 690. 744. 811; des Musketiers Hermann aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 690; des Schiffseigenthümers Bessin aus Zehdenick durch die Kreisgerichts-Commission I. daselbst. 694. 788. 907; des Schneidergesellen Illers aus Danzig in der Untersuchungssache wider den Schneidergesellen Strehl und den Bäckergesellen Müller aus Berlin durch das Kreisgericht zu Templin 702; des Tambours Heinze aus Berlin durch das Gouvernementsgerichts zu Luxemburg. 713; des Dachdeckermeisters Grätz aus Spandau in seiner Ehescheidungssache. 723. 939. 1148; des früheren Musketiers Schulz aus Neu-Ruppin durch das Commandantur-Gericht zu Saarlouis. 727; der Anspruchsberechtigten an mehrere, resp. dem Schulzen Paul in Grabow, der Kirche in Conradswaldau, dem Vorschuß-Vereine des 75sten Berliner Stadt-Bezirks, und der Kirche zu Kuhlhausen verbrannte und entwendete Staatsschuldscheine. 738. 766. 810. 855; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Struck'schen Bauergute zu Fern-Wühnsdorf für die unverehel. Struck, jetzt verehel. Maurer Schulz in Cummersdorf eingetragenes Capital. 738; der Nachlaß-Gläubiger des ehemal. Bürgermeisters Schultze in Buchholz. 739. 822; der Gläubiger des Kaufmanns Hoffmann in Werneuchen. 739; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Ackerbürgers Schulze in Luckenwalde für Carl August Schartow eingetragenes Capital. 740; des Inhabers von zwei, von E. Neisser in Berlin ausgestellten, von dem Fürsten G. von Sayn-Wittgenstein-Berleburg acceptirten abhanden gekommener Wechsel. 740; des Seidenwirkers Pfreundt aus Berlin oder dessen Erben. 744. 907. 1068. 1230; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke Kronenstr. Nr. 7. in Berlin für Fräulein v. Oppen aus der Obligation des Rentiers Schieß eingetragenes Capital. 744. 831. 962; der Anspruchsberechtigten an mehrere, angeblich dem Einwohner Liebsch in Neustadt b. P. gestohlene Staatsschuldscheine. 754. 789. 829. 878; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Grundstücke der verehel. Schuhmachermstr. Rückert und des Schuhmachermeisters Schulz in Strasburg für die Thorschreiber-Wwe. Harder, die Olm'schen Eheleute und den Arbeitsmann Rossow eingetragenen Capitalien. 755. 832. 938; des Musketiers Hirschburg aus Berlin durch das Commandantur-Gericht zu Spandau. 755; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Kreisgerichts-Secretairs Schultze in Jüterbogk, des Gerichtsdieners und Executors Rothe daselbst und des Gerichtsdieners und Executors Müller in Luckenwalde. 756. 790. 848; des Bäckergesellen Leue aus Ziesar in der Prozeßsache der unverehel. Rosenthal wider ihn. 771. 854. 993; des Lieutenants a. D. Baron v. Maltzahn aus Seegefeld in der Prozeßsache des Kaufmanns Greiner wider ihn. 784. 876. 1016; des Malers und Accessisten Birnbach in der Prozeßsache des Rentiers Kell in Berlin wider ihn. 788. 877. 997; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Lederhändlers Meyer in Berlin für den Glasermeister und Vergolder Vester eingetragenes Capital. 789. 831. 879. 938. 998. 1048; der Nachlaß-Gläubiger des Handelsmanns Moses in Beeskow. 805. 822. 1204; der Gläubiger des Gasthofsbesitzers Metzger in Schwedt. 805. 822. 1034. 1054. 1080. 1102; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 805. 830. 877. 936. 997. 1047; des Schiffseigenthümers Erdmann aus Zabelsdorf, des Steuermanns Erdmann aus Wesendorf und des Schiffsknechts Thiele aus Zabelsdorf durch das Kreisgericht zu Templin. 810. 934. 1045; des Schiffsknechts Sommer aus Grunewald durch das Kreisgericht zu Templin. 810. 933. 1045; der Gläubiger des Handelsmanns Gobitz in Germendorf. 821; des Simon Wertheim aus Kempen durch das Stadtgericht zu Berlin. 826. 934. 1067; des Wehrmanns und Schneiders Salneid u. des Unteroffiziers u. Hofrathssohnes Wustrow aus Berlin durch das Stadtgericht zu Berlin. 826. 935. 1067; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Kreisgerichts-Secretairs Groß in Alt-Landsberg, früher in Lychen. 832. 881. 939; der Anspruchsberechtigten an 6 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Wittstock eingetragen stehen. 838. 962. 1097; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsboten und Hülfs-Executors Knaack in Wusterhausen a. D. 849.

964. 1099; des Inhabers eines von der Handlung Sittel & Weiske in Goßnitz auf die Handlung Arnheim & Haberland in Berlin gezogenen, dem Kaufmann Glaeser in Goßnitz übergebenen, angeblich vernichteten Wechsels. 849; der Ehefrau des Porzellandrehers Sebastian aus Wedding in ihrer Ehescheidungssache. 849. 938. 1070; des Dienstknechts Andres durch die Kreisgerichts-Commission zu Bernau. 877; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission I. zu Pritzwalk eingetragen stehen. 882. 998. 1121; der Eigenthümer verschiedener in der in einer Höhle auf dem Böttcherberge im Parke Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen bei Klein-Glienicke entdeckten Falschmünzerei-Werkstatt vorgefundenen Sachen. 882; der Gläubiger des Kaufmanns Hillner in Rhinow. 887; der Arbeitsleute Bölcke aus Bahn und Jagnow aus Schilde in der Untersuchungssache wider den Arbeiter Lenius aus Frankfurt a. O. 894. 916; des Handschuhmachermeisters und Lederwaarenfabrikanten Hahn aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 909. 1017. 1122; der Anspruchsberechtigten an die, resp. auf dem Schröder'schen Bauerngute in Dreetz für den Altsitzer Leusch und auf dem Großbürgergute des Gastwirths Schulze in Neustadt a. D. für den Chirurgus Schulze eingetragenen Capitalien. 927. 1017. 1118; des Handelsmanns Kühne aus Belzig in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 931. 1123; des Nagelschmiedegesellen Schmidt aus Meyenburg durch das Kreisgericht zu Perleberg. 933. 1046; des Schiffssteuermanns Seipke aus Spandau in der Prozeßsache des Schiffsknechts Focke aus Lochwitz wider ihn. 934. 1054. 1163; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Rittergute Ribbeck, II. Antheils, für die Gebr. v. Bardeleben eingetr. Lehnstämme. 953. 1054. 1186. 1210. 1231. des Inhabers eines von J. Lemann in Langnau ausgestellten auf den Kaufmann Kramer in Berlin an die Ordre von J. R. Liechtenhan gezogenen angeblich gestohlenen Prima-Wechsels. 963; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Bezirks des Kreisgerichts zu Wriezen eingetragen stehen. 964. 1098. 1209; des Schützen und ehemaligen Handlungsdieners Meischke aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 971. 1095. 1183; der Gläubiger des Buchhändlers und Buchdruckereibesitzers Cohn in Freienwalde a. O. 971. 1152; der Anspruchsberechtigten an eine auf dem Grundstücke des Fischers Görne in Brandenburg für die Erben des Rentiers Dorschheimer eingetragene Restforderung an den Kaufmann Meß und den Oberprediger Meß. 972; der Ehefrau des Handelsgärtners Hudler, geb. Schulz, aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 973. 1187; des Webergesellen Weiner aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 973. 1187; der Anspruchsberechtigten an eine auf den Namen des Johann Friedrich Meyer ausgestellte, angeblich verbrannte Seehandlungs-Obligation. 982. 1069. 1164; der Anspruchsberechtigten an das auf dem Grundstücke der Wittwe Adami in Berlin für die Geschwister Adami eingetragene Erbtheil. 983. 1048. 1119; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke der verehelichten Kaufmann Sanne in Berlin für den Tuchmachermeister Schladensky eingetragenes und durch Cessionen auf die verwittwete Steuer-Rendant Soustelle, geb. Lüdecke, übergangenes Capital. 983. 1070. 1164; der Anspruchsberechtigten an zwei angeblich gestohlene Antheilsscheine der Berliner Handels-Gesellschaft. 989. 1069. 1164; des Inhabers eines von A. Marc u. Comp. auf die Herren Mendelssohn u. Comp. in Berlin gezogenen an die Ordre der Herren Lorie und Sauer zahlbaren Secunda-Wechsels. 989; des Kupferschmieds Straube, des Lithographen Schmidt und des Riemers und Reitknechts Schönfeldt aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 994. 1094. 1183; des Militairpflichtigen Nitschke aus Brandenburg und Genossen. 996. 1095. 1207; der Anspruchsberechtigten an ein für Johann Friedrich Zepp auf dem Grundstück Nr. 26. zu Neu-Locgow eingetragenes Capital. 999. 1098. 1186; der Erben des Schmiedegesellen Tiepelmann und anderer im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt E.-W. verstorbenen Personen. 1005. 1150; des Schneidergesellen Müller aus Gesundbrunnen bei Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Berlin. 1006. 1103. 1187; der Anspruchsberechtigten an eine auf dem Grundstücke des Zimmerpoliers Käschner in Potsdam für die Ehefrau des Fabricanten Frommet, geb. Behrendt, eingetragene Caution. 1016. 1118. 1231; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Ackerhof der Bauer Treuschen Erben in Below und den davon verkauften Parcellen für Joachim und Matthias Beike eingetragenen Forderungen. 1016. 1120. 1208; der Gläubiger des Mühlenmeisters Dambeck in Dahlhausen. 1024. 1240; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Lehnschulzengute des Lehnschulzen Metzdorff in Schöneiche für die Geschwister Salbach eingetragenes Capital. 1034; des Kaufmanns Lorenz in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1035. 1123. 1232; der Anspruchsberechtigten an sechs Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts in Perleberg eingetragen stehen. 1041. 1119. 1209; der Gläugiger der Firma Milch. Windler & Co. in Starin. 1042; der unverehelichten Knoerk aus Lindow durch die Kreisgerichts-Commission II. zu Zehdenick. 1046. 1085. 1102; der Nachlaßgläubiger des Lieutenants a. D. v. d. Trenck in Neuendorf. 1047. 1165; der Nachlaßgläubiger des Försters Wehr in Breitelege. 1053. 1079. 1180. 1193; der Nachlaßgläubiger des Maurerpoliers und Krugbesitzers Knopf in Dolgenbrodt. 1053; des Musketiers Waßmannsdorf aus Friesack durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 1055; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Auctions-Commissarius und Häuser-Administrators Schrabach in Potsdam. 1055. 1165; der Anspruchsberechtigten an ein aus der Schuldverschreibung des Dr. med. Genzmer für dessen Ehefrau, geb. Maerker, auf dem Grundstücke des Banquiers Haeckel in Berlin eingetragenes Capital. 1063. 1151; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke Vol. II., Fol. 746. in Spandau für die verehelichte Gelbgießermeister Becker, geb. Weinholz, eingetragenes Capital. 1064; des Glasergesellen Salpeter durch die Kreisgerichts-Commission II. zu Sommerfeld. 1064; des Balletmeisters Thürnagel in der Prozeßsache des Kaufmanns Jahn zu Berlin wider ihn 1068. 1184; des Polizei-Lieutenants a. D. von Zernicki aus Berlin in der Prozeßsache des Registrators Berliner wider ihn. 1068. 1184; des Schuhmachers Schulz aus Angermünde in seiner Ehescheidungssache. 1070. 1188; der Rittergutsbesitzer Paul u. Max v. Bojanowsky in der Prozeßsache des Ren-

tiers Bornemann in Berlin wider sie. 1080. 1163; des Inhabers eines von Richartz & Pastor in Lennep ausgestellten, auf D. F. Lehmann in Berlin gezogenen und mit dem Giro auf A. u. J. Böcking versehenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 1084; des Unteroffiziers Scheffler aus Mastollten durch das Gericht der 2ten Garde-Infanterie-Division zu Berlin. 1084; des Schneidergesellen Wenz und Bielsk durch die Kreisgerichts-Commission zu Bernau. 1092; der Anspruchsberechtigten an die, dem Oberst-Lieutenant und Commandanten von Frankfurt a. M. von Alvensleben, dem ehemaligen Oelmühlen-Factor in Wittenberge, jetzigen Dirigenten der Gas-Anstalt in M.-Gladbach, A. Reichardt, dem Rentier Bolle und dem Kaufmann Michaelis in Berlin, resp. entwendeten, verbrannten und abhanden gekommenen Staatsschuldpapiere. 1096; der Anspruchsberechtigten an die, resp. für die verehelichte Vice-Schulze Schiele auf dem Grundstücke des Gutsbesitzers Voight in Wandlitz und für Marie Louise Braune, jetzt verehelichte Schäfer Portke in Klandorf auf dem Büdner-Grundstücke der Büdner Portkeschen Eheleute in Groß-Schönebeck eingetragenen Capitalien. 1099. 1207; der Anspruchsberechtigtea an die Amts-Caution des vormaligen Kreisgerichts-Secretairs in Neustadt a. D. Gropp. 1100. 1211; des Schuhmachergesellen Moll aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1100. 1211; der Nachlaß-Gläubiger des Krügers Sommerfeldt in Dyrotz. 1101; der verehelichten Metalldreher Tietze aus Berlin durch die Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg. 1111. 1151. 1194; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg eingetragen stehen. 1111; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Kreisgerichts-Secretairs Räther, früher in Spandau, jetzt in Fehrbellin. 1112. 1166. 1232; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des vormaligen Gerichtsdieners und Gefangenwärters Becker in Fehrbellin. 1112. 1166. 1231; der unverehelichten Steinhöfel in der Untersuchungssache wider den Hofkalligraphen und Küster Schultz in Berlin. 1134; des Böttchers Vogler aus Sommerfeldt, des Färbers Gall und des Klempners Hahn aus Spandau durch das Kreisgericht zu Spandau. 1147; der Erben des Dienstknechts Brenner in Phöben, des Garde-Invaliden-Unteroffiziers Blumenreich in Potsdam, des Grenadiers Kegeler daselbst, des Gärtners und Arbeitsmanns Hübner daselbst und der unverehelichten Rosenberg daselbst. 1147; der Gutsbesitzer Paul und Max von Bojanowsky in der Prozeßsache der Kaufleute Burchhardt & Söhne zu Berlin wider sie. 1148; des Unteroffiziers Krumpf aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 1150; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Kossäthengute des Kossäthen Gerand in Müggendorf für den Förster Mollenhauer eingetragenes Capital. 1151; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen der Kreisgerichtsboten und Executoren Stoecker und Zobel in Cöpenick. 1151; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners und Executors Frädrich in Spandau. 1159. 1218; des Müllergesellen Fritsche aus Stolzenhain oder dessen Erben. 1159. 1175. 1194. 1217. 1241; des Arbeiters Peters aus Grunewald durch die Kreisgerichts-Commission II. zu Zehdenick. 1163. 1207; der Anspruchsberechtigten an ein dem Arbeitsmann Schmidt in Wittenberge gehöriges Ackerstück. 1166; des Knechts Karstedt aus Fürstenhagen in der Untersuchungssache wider den Maurergesellen Kurth, genannt Koll, und Genossen. 1174; der Nachlaß-Gläubiger des Schuhmachermeisters Reising in Rathenow. 1176; der Anspruchsberechtigten an das auf dem Kolonistengute Vol. I. No. 34. zu Neu-Lübbenau für Dorothea Elisabeth Purps eingetragene Vatererbe. 1176; der Anspruchsberechtigten an ein dem Schlächtermeister Hinze in Wittenberge gehöriges Ackerstück. 1176; des Gutsbesitzers Gade aus Biesenthal in seiner Ehescheidungssache. 1194; der Anspruchsberechtigten an mehrere auf Hufengrundstücken der Stadt Pritzwalk für die Familie Kober eingetragene Renten. 1203; des Privatschreibers Stoebel und Lubetzko durch das Stadtgericht zu Berlin. 1216; des Militairpflichtigen Andresse aus Neu-Barnim durch das Kreisgericht zu Wriezen. 1217; der Gläubiger des Gutsbesitzers Lemcke in Carlshof. 1218. 1240; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke Nr. 78. in der Markgrafenstraße zu Berlin aus der Obligation der verwittweten Geheim-Secretair Ulfert für die Demoiselle Fähndrich eingetragenes Capital. 1218; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Kossäthengute des Kossäthen Engel in Börnicke für die Kossäth Solleschen Eheleute eingetragenes Capital. 1218; der verehelichten Comtoirbote Zeitz in ihrer Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1219; des Schneidermeisters Richter in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1219; des Lederwaarenfabrikanten Romminger in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1219; der Nachlaß-Gläubiger der Zimmerstickmeisters Francke in Wittstock. 1224; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Büdnerhause der Schneider Wapkeschen Eheleute in Herzberg für Christian Krause und der Bierschänker Krause in Berlin eingetragen gewesene Forderungen. 1224; der Anspruchsberechtigten an die dem Rittergutsbesitzer von Saldern in Wilsnack angeblich abhanden gekommenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. 1225; des Kaufmanns Müller in seiner Ehescheidungsache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1225; des Kaufmanns Ritter in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1225; der Nachlaß-Gläubiger des Schneidermeisters Hahn in Wittstock. 1240; der Nachlaß-Gläubiger des Nachtwächters Gutsche in Wittstock. 1241; der Gläubiger des Kaufmanus Fischer in Meyenburg. 1241.

W.

Wachstuch-Fabriken. Der Kaufleute Nitsch und Söhne in Potsdam. 1115.

Wanderbücher, verlorene: des Schneidergesellen Schwarz aus Preuß.-Stargard. 18; des Bäckergesellen Rösler aus Krotoschin. 188. 645; des Bäckergesellen Cohn aus Schwerte. 383; des Bäckergesellen Horn aus Weigmannsdorf. 541; des Schneidergesellen Prillwitz aus Greifenberg. 787; des Schmiedegesellen Schulz aus Schwedt. 1217.

Wanderpässe, gestohlene: des Fleischergesellen Braun aus Hainau. 1063.

Wanderpässe, verlorene: des Riemergesellen Walther aus Herrnstadt. 40; des Schuhmachergesellen Heusler aus Berlin. 46; des Schlächtergesellen Teige

Digitized by Google

aus Poln.-Lissa. 168; des Barbiers Wichtrich aus Helbra. 188; des Schuhmachergesellen Sengelhoff, genannt Hoffmann, aus Prenzlau. 261; des Webergesellen Börner aus Rotta. 303; des Lithographen Wilke aus Berlin. 353; des Conditorgehülfen Jully aus Bromberg. 403; des Tischlergesellen Martin aus Geismar. 432; des Tischlergesellen Krause aus Berlin. 490; des Stellmachergesellen Habbig aus Luckenwalde. 540; des Tapeziergehülfen Dietrich aus Danzig. 574; des Schmiedegesellen Braatz. 601; des Schuhmachergesellen Bock aus Marienburg. 606; des Bäckergesellen Rosenfeldt 760; des Müllergesellen Kasche aus Glienig. 926; des Schlossergesellen Lindenberg aus Ladeburg. 1173; des Schuhmachergesellen Mehls aus Cramerphul. 1239.

Warnungen: des Arbeitsmanns Thäns in Friesack, seinem Sohne, dem Pantienenmacher Thäns etwas zu borgen. 200; des Riemermeisters Schimmel in Brück, seinem Sohne, dem ehemaligen Seminaristen Schimmel etwas zu borgen. 303; des Ackerbürgers u. Bäckermeisters Seehaus in Trebbin, mit seinen Angehörigen Verträge abzuschließen. 676. 742; des J. Fritzmann in Berlin, seiner Frau Geld zu borgen. 786; des Gottlieb Schneider in Mariendorf, seinem Sohne Wilhelm etwas zu borgen. 1132.

Wasserhebe-Maschinen, nicht Dampfmaschinen: der Kaufleute Schulte, Nehse u. Comp. in der Jeseriger Torfgräberei. 99; des Bäckermeisters Danker auf Briester Feldmark. 142; des Torfstichbesitzers Dreetz in Hakenberg. 361.

Wechsel s. Vorladungen.

Wohnungs-Anzeigen: des Rechtsanwalts u. Notars Kayser in Alt-Landsberg. 742. 758. 1038.

Z.

Ziegelei-Anlagen: des Kaufmann Hülser in Oderberg. 35; des Gerichts-Directors a. D. Zweigert und des Banquiers Kuczynski in Clausdorf. 99; des Bauers Plümke in Börnicke. 175; des Bauers Sonnenberg in Werzin. 190; des Tischlermeisters Brauns in Freienwalde a. O. 198; des Bauergutsbesitzers Plagemann in Jacobsdorf. 198; des Fabrikbesitzers Schildknecht auf der Ketschendorfer Feldmark. 252; des Maurermeisters Walter in Bernau. 283; der Gutsherrschaft zu Kerzlin. 298; des Oeconomen Henkel in Etzin. 306; des Gastwirths Bock in Herzfelde. 355; des Lehnschulzengutsbesitzers in Herzfelde. 371; des Zieglermeisters Schmidt in Molchow. 372; des Bauers Merten in Steffenshagen. 398; des Bauers Koch in Lindenberg. 423; des Zimmermeisters Sittel jun. in Nauen. 453; der Gutsherrschaft zu Zermützel. 473; der Gutsherrschaft zu Garz. 493; des Bauers Springborn in Rosenow. 508; des Zimmermeisters Brettschneider in Cladow. 508; der Direction der Waaren-Credit-Gesellschaft in Berlin. 513; des Besitzers der Dampfmühle zu Clausdorf. 542; des Zieglermeisters Hahn in Brederciche. 558; des Alaunwerksbesitzer Dr. Kunheim in Freienwalde. 666; des Besitzers des Guts Reichenwalde. 741; des Kalkbrennerei-Besitzers Genrich in Brandenburg. 798; des Gutsbesitzers Blumenberg in Hohenschöpping. 873; des Bauers Lemm in Rüthnick. 1115; des Bauers Schley in Menz. 1227.

Zündwaaren-Fabriken: des Zündwaaren-Fabricanten Ebel in Berlin. 1035.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 333

JS7
G3P6
1859

DATE DUE

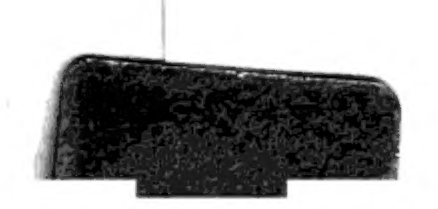

Digitized by Google

Digitized by Google